This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08170432 6

Digitized by Google

Digitized by Google

*DF
Politisches

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 7s Stück. Juli.

Dieses Journal, welches einen vollständigen Inbegriff aller politischen merkwürdigen Begebenheiten, und zugleich eine Sammlung von diplomatischen, statistischen Denkwürdigkeiten enthält, und von einer Gesellschaft von Gelehrten herausgegeben wird, erscheint in Hamburg monatlich, in Heften von 6 bis 7 Bogen, immer unfehlbar am letzten oder vorletzten Tage jedes Monats.

Der jährliche Preis in monatlicher Versendung, mit den ersten Posten in jedem Monat, ist durch ganz Deutschland vier Reichsthaler, in Louisd'or, zu fünf Thalern gerechnet; und auf Postpapier 16 Sgr. mehr, halbjährig.

Das Abonnement geschieht in der Buchhandlung von J. F. Hammerich in Altona, in der Expedition, Gröningerstraße No. 22 in Hamburg, auf den Postämtern und in den Buchhandlungen jedes Ortes, welche die Bestellungen besorgen.

Man kann sich zwar zu jeder Zeit auf einen ganzen oder halben Jahrgang abonniren, doch so, daß man die zu dem halben Jahrgange gehörigen, schon herausgekommenen Stücke mitnimmt. Einzelne Stücke kosten jedes 10 Sgr. Conventionsgeld, oder 1 Mk. Hamb. Cour.

Briefe und Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit aber nicht anders als portofrei angenommen, und nur unter gegebener Zuverlässigkeit mitgetheilt.

Digitized by Google

Für Botaniker, Naturforscher, Apotheker und Aerzte.

Dr. J. Ch. Mössler's Handbuch der Gewächskunde, enthaltend eine Flora von Deutschland, mit Hinzufügung der wichtigsten ausländischen Cultur-Pflanzen. Dritte Auflage, gänzlich umgearbeitet und durch die neuesten Entdeckungen vermehrt von *H. G. Ludw. Reichenbach*, Dr. und Professor zu Dresden. gr. 8. Preis 6 Rthlr. 18 Gr.

ist nun in 3 Bdn. complet erschienen und empfehlen wir dies als classisch anerkannte Werk allen Freunden der Botanik.

Exemplare sind in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In demselben Verlage ist so eben erschienen:

Die Hallig oder die Schiffbrüchigen auf dem Eiland in der Nordsee.

Wanderungen auf dem Gebiete der Theologie im Modekleide der Novelle

von

J. C. Biernatzki,

Pastoren der evangel. luther. Gemeinde zu Friedrichstadt an der Eider.

8. Brosch. Preis 2 Thlr.

Ferner:

Beiträge zur Geschichte der Heidenbekehrung.

Mitgetheilt von

Johann Hartwig Brauer,

E. E. Hamb. Minist. Candidaten.

Erster Beitrag. Johann Eliot und die Familie Mayhew, die Apostel der Indianer.

12. Broch. Preis 6 Gr.

Politisches

Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

Herausgegeben

von

einer Gesellschaft von Gelehrten.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

7s — 12s Monatsstück.

Hamburg,
auf allen Postämtern.
1836.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
258234B
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1917 L

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 7s Stück. Juli.

I.

Sieyes.

(A. d. National.)

Herr Sieyes, vormaliges Mitglied der constituirenden Versammlung und des Convents, Director und Consul der Republik, Graf und Pair des Kaiserreichs, Mitglied des Instituts, ist am 20 Juni Morgens verschieden. Sieyes, am 3. März 1748 geboren, war 1784 erster Kanonikus (chanoine chancelier) der Kirche von Chartres und Generalvicar dieser Diözese. Er wurde 1787 zum Mitgliede der Provinzial-Versammlung von Orleans ernannt. Als von der Versammlung der Generalstaaten die Rede war, ließ Sieyes, überzeugt, daß die Stände von 1614 erfolglos geblieben waren, seine "Ansichten über die Vollziehungsmittel, worüber die Repräsentanten Frankreichs 1789 zu verfügen haben dürften," im Druck erscheinen. Dieses Werk erschien drei Monate nach seinem "Versuch über die Privilegien," und nach seiner berühmten Broschüre: "Was ist der dritte Stand? Alles. Was ist er bisher in der politischen Ordnung gewesen? Nichts. Was will er? Etwas werden." Diese, zu 30.000 Exemplaren

Digitized by Google

plaren vertheilte Broschüre war das Evangelium der öffentlichen Meinung bei allen durch die Ereignisse von 1788 und 1789 an die Tagesordnung gekommenen Fragen. Die Wähler des dritten Standes von Paris hatten, im Laufe der Ernennungen für die Generalstaaten entschieden, daß weder Adelige noch Priester von ihnen ernannt werden sollten; sie nahmen aber diesen Beschluß, nachdem sie schon neunzehn unter zwanzig Deputirten ernannt hatten, zurück, und Sieyes wurde ihr zwanzigster. Bei den Generalstaaten nahm Sieyes an der Verification der Vollmachten Theil, und schlug vor, die beiden privilegirten Classen aufzufordern, sich dem dritten Stand anzuschließen, ihnen zu erklären, daß sich im Falle der Verweigerung die Versammlung ohne sie constituiren würde, und eine Adresse an den König zur Erläuterung der Beweggründe dieser Maßregel zu votiren. Von dieser Zeit an spaltete sich die Partei der Revolution in zwei Schulen: die englische, an deren Spitze Necker, Malouet, Mounier waren, und die demokratische, revolutionaire Schule, die unter Sieyes Leitung stand. Die englische Constitution erschien ihm nur als eine Charlatanerie, um dem Volke zu imponiren. Er hielt nicht viel auf die Modification dieses Systems, die gegenseitigen Schonungen und das Gleichgewicht der drei Staatsgewalten. Aller Einfluß der Krone ging seiner Ansicht nach auf Käuflichkeit hinaus; alle Opposition hielt er nur für Vorzimmerschliche. Nur Eines schätzte er in England, nämlich die Geschwornengerichte. Warm und thätig bei seiner Partei, brachte Sieyes mehr durch andere als durch sich selbst zu Stande. Er verfaßte den Kampfplan, blieb aber am Schlachttage unter seinem Zelte. Stanislaus Girardin sagt von ihm: "Er ist für eine Partei, was der Maulwurf für eine Wiese ist; er bearbeitet sie, und hebt sie dann empor." Er war ein abstracter, spröder, nicht leicht mittheilsamer Mann, mit

Digitized by Google

mit dem man schwer vertraut werden konnte, und der, ohne sich in Erörterung einzulassen, seine Meinung sagte. Machte man Einwürfe, so antwortete er nicht. Er hatte seine ganze Erziehung umgebildet. Es blieb ihm nichts mehr von seinem theologischen Seminarium und der Sarbonne übrig. Er hatte zu Chartres ganz zurückgezogen gelebt, und bei der Abneigung, die er für Provinzial-Gesellschaften hegte, sich um Niemand bekümmert. Er las wenig, weihte sich aber um so mehr dem Nachdenken. Seine Lieblingswerke waren Rousseau's Contrat social, die Schriften Condillac's und Adam Smith's Tractat über den Nationalreichthum. Er hatte viel geschrieben, war aber kein Freund von Revisionsarbeit, und traute sich kein Talent zum Schreiben zu. Er suchte immer Jemand, der im Stande wäre, seine Manuscripte zu reduciren, und seinen Gedanken ein gefälliges Gewand zu geben. Da die an die beiden Stände ergangene Drohung nur den Abfall einiger Mitglieder des niedern Clerus bewirkte, so schlug Sieyes dem dritten Stande vor, sich zu "einer Versammlung der anerkannten und verificirten Mitglieder der Nation" zu bilden. Er wagte noch nicht, plötzlich mit dem entscheidenden Ausdruck "Nationalversammlung" hervorzutreten, sondern schlug nur jene unbestimmte Phrase vor, worin derselbe Gedanke lag, aber nicht bestimmt ausgedrückt war. Erst nach einer zwei- bis dreitägigen Debatte übersprang er diese Schwierigkeit, und ließ diese Motion durch einen obscuren Deputirten, Namens Legrand, machen. Bei dieser Erörterung bestritt Mirabeau, als Anhänger von zwei Kammern, Sieyes Project mit großer Wärme, und schlug den Namen "Repräsentanten des französischen Volks" vor. Mirabeau würde von der englischen Schule unterstützt; er versuchte durch eine Definition des Wortes Volk, das man bald mit dem Worte plebs, bald mit dem Worte populus der Römer verglich, seinen

durch

Digitized by Google

durch die bei dieser Erörterung gespielte Rolle einigermaßen compromittirten Einfluß herzustellen; mußte sich aber der Logik Sieyes fügen, der, durch den fast einstimmigen Beifall ermuthigt, mehrmals das Wort nahm, wobei er übrigens erklärte, daß er sich nicht fähig fühle, öffentlich zu sprechen, und in Zukunft nicht mehr auf der Tribüne erscheinen würde. Die Versammlung schritt zum Namensaufruf. Dieser dauerte bis in die Nacht; es war eine Revue der beiden Parteien. Man vermochte dem Enthusiasmus der Gallerieen kaum Einhalt zu thun; endlich ging der Vorschlag Sieyes mit einer Mehrheit von 491 gegen 90 Stimmen durch. Am folgenden Tage erhob sich bei seinem Eintritt in den Saal die ganze Versammlung von freien Stücken, und empfing ihn mit dem rauschendsten Beifall. Es waren damals in den Umgebungen von Paris einige Unordnungen vorgefallen, wobei Sieyes darauf antrug, der Nationalgarde die Vertheidigung der Freiheit und die Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens zu übertragen. Die Antwort Mirabeau's an Hrn. v. Brézé, aus Anlaß der königl. Sitzung vom 23. Juni 1789 ist bekannt; die Aeußerung Sieyes an die Versammlung ist eben so berühmt: "Nun, meine Herren, fühlen Sie nicht, daß Sie heute eben das sind, was Sie gestern waren!" Die Constitutions-Committee, zu der er als Mitglied gewählt wurde, verlangte eine Erklärung der Rechte von ihm, die er nach vier Tagen einreichte, und eine Arbeit dazu gesellte, worauf er großen Werth legte, unter dem Titel: "Präliminarien der französischen Constitution mit Beifügung einer Anerkennung und Darstellung der Rechte des Menschen und des Bürgers." Sieyes und Mirabeau wohnten der berühmten Nacht vom 4. August nicht bei, und mißbilligten das rasche Verfahren in derselben. Mirabeau sagte: "daran sieht man recht unsere Franzosen! Sie disputiren einen Monat lang über Sylben, und

Digitized by Google

und kürzen in Einer Nacht die ganze alte Ordnung der Monarchie um." Sieyes fühlte sich hier von seinen Meistersympathien angeregt, vertheidigte die Zehnten und rief inmitten der Erörterung aus: "Sie wollen frei seyn, und wissen nicht gerecht zu seyn!" Mirabeau murrte auf seiner Bank: "Sieyes hat den Stier losgelassen, und will ihn jetzt nicht mit seinen Hörnern stoßen lassen." Sieyes erstattete am 19. September 1789 den Bericht über den von Thouret vorgelegten Entwurf über die Einsetzung von Verwaltungs-Versammlungen, von neuen Munizipalitäten und von der verhältnißmäßigen Repräsentation. Auf seinen Vorschlag wurde die Eintheilung Frankreichs decretirt. Mirabeau hatte schon bei mehreren Gelegenheiten die Entwürfe Sieyes bekämpft; so sehr er auch das, was er seine unbiegsame Eitelkeit nannte, fürchtete, so schonte er ihn doch nicht im Kreise seiner Vertrauten, und unter den Beinamen, die er so gern den einflußreichen Männern seiner Zeit ertheilte, hatte er für Sieyes den Mahomet gewählt. Endlich gab sich Mirabeau bei Erörterung über das Recht des Friedens und des Krieges alle Mühe, Sieyes in die Debatte hineinzuziehen. Hier folgt ein Bruchstück jener Rede, die trotz ihrer schmeichelhaften Form um so mehr verstimmen, da Mirabeau in Bezug auf Sieyes erklärt hatte: "Ich will ihm einen Ruf machen, den er nicht wird tragen können." "Ich kann mein tiefes Bedauern nicht verbergen, daß der Mann, welcher die Grundlagen der Constitution festgestellt, und zu Ihrem ganzen Werk am meisten beigetragen — daß der Mann, welcher der Welt die wahren Grundsätze der Repräsentativ-Regierung enthüllt hat, sich selbst zu einem Stillschweigen verurtheilt, das ich bedauernswerth und ungeeignet finde, weil seine unermeßlichen Dienste dadurch verkannt werden; daß Abbé Sieyes, ich bitte um Verzeihung, daß ich ihn nenne, nicht selbst in

seine

Für Botaniker, Naturforscher, Apotheker und Aerzte.

Dr. J. Ch. Mössler's Handbuch der Gewächskunde, enthaltend eine Flora von Deutschland, mit Hinzufügung der wichtigsten ausländischen Cultur-Pflanzen. Dritte Auflage, gänzlich umgearbeitet und durch die neuesten Entdeckungen vermehrt von *H. G. Ludw. Reichenbach*, Dr. und Professor zu Dresden. gr. 8. Preis 6 Rthlr. 18 Gr.

ist nun in 3 Bdn. complet erschienen und empfehlen wir dies als classisch anerkannte Werk allen Freunden der Botanik.

Exemplare sind in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In demselben Verlage ist so eben erschienen:

Die Hallig oder die Schiffbrüchigen auf dem Eiland in der Nordsee.

Wanderungen auf dem Gebiete der Theologie im Modekleide der Novelle

von

J. C. Biernatzki,

Pastoren der evangel. luther. Gemeinde zu Friedrichstadt an der Eider.

8. Brosch. Preis 2 Thlr.

Ferner:

Beiträge

zur

Geschichte der Heidenbekehrung.

Mitgetheilt von

Johann Hartwig Brauer,

E. E. Hamb. Minist. Candidaten.

Erster Beitrag. Johann Eliot und die Familie Mayhew, die Apostel der Indianer.

12. Broch. Preis 6 Gr.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

Herausgegeben

von

einer Gesellschaft von Gelehrten.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

7s — 12s Monatsstück.

Hamburg,

auf allen Postämtern.

1836.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
258234B
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1933 L

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 7s Stück. Juli.

I.

Sieyes.

(A. d. National.)

Herr Sieyes, vormaliges Mitglied der constituirenden Versammlung und des Convents, Director und Consul der Republik, Graf und Pair des Kaiserreichs, Mitglied des Instituts, ist am 20 Juni Morgens verschieden. Sieyes, am 3. März 1748 geboren, war 1784 erster Kanonikus (chanoine chancelier) der Kirche von Chartres und Generalvicar dieser Diözese. Er wurde 1787 zum Mitgliede der Provinzial-Versammlung von Orleans ernannt. Als von der Versammlung der Generalstaaten die Rede war, ließ Sieyes, überzeugt, daß die Stände von 1614 erfolglos geblieben waren, seine "Ansichten über die Vollziehungsmittel, worüber die Repräsentanten Frankreichs 1789 zu verfügen haben dürften," im Druck erscheinen. Dieses Werk erschien drei Monate nach seinem "Versuch über die Privilegien," und nach seiner berühmten Broschüre: "Was ist der dritte Stand? Alles. Was ist er bisher in der politischen Ordnung gewesen? Nichts. Was will er? Etwas werden." Diese, zu 30,000 Exemplaren

Digitized by Google

plaren vertheilte Broschüre war das Evangelium der öffentlichen Meinung bei allen durch die Ereignisse von 1788 und 1789 an die Tagesordnung gekommenen Fragen. Die Wähler des dritten Standes von Paris hatten, im Laufe der Ernennungen für die Generalstaaten entschieden, daß weder Adelige noch Priester von ihnen ernannt werden sollten; sie nahmen aber diesen Beschluß, nachdem sie schon neunzehn unter zwanzig Deputirten ernannt hatten, zurück, und Sieyes wurde ihr zwanzigster. Bei den Generalstaaten nahm Sieyes an der Verification der Vollmachten Theil, und schlug vor, die beiden privilegirten Classen aufzufordern, sich dem dritten Stand anzuschließen, ihnen zu erklären, daß sich im Falle der Verweigerung die Versammlung ohne sie constituiren würde, und eine Adresse an den König zur Erläuterung der Beweggründe dieser Maßregel zu votiren. Von dieser Zeit an spaltete sich die Partei der Revolution in zwei Schulen: die englische, an deren Spitze Necker, Malouet, Mounier waren, und die demokratische, revolutionaire Schule, die unter Sieyes Leitung stand. Die englische Constitution erschien ihm nur als eine Charlatanerie, um dem Volke zu imponiren. Er hielt nicht viel auf die Modification dieses Systems, die gegenseitigen Schonungen und das Gleichgewicht der drei Staatsgewalten. Aller Einfluß der Krone ging seiner Ansicht nach auf Käuflichkeit hinaus; alle Opposition hielt er nur für Vorzimmerschliche. Nur Eines schätzte er in England, nämlich die Geschwornengerichte. Warm und thätig bei seiner Partei, brachte Sieyes mehr durch andere als durch sich selbst zu Stande. Er verfaßte den Kampfplan, blieb aber am Schlachttage unter seinem Zelte. Stanislaus Girardin sagt von ihm: "Er ist für eine Partei, was der Maulwurf für eine Wiese ist; er bearbeitet sie, und hebt sie dann empor." Er war ein abstracter, spröder, nicht leicht mittheilsamer Mann, mit

mit dem man schwer vertraut werden konnte, und der, ohne sich in Erörterung einzulassen, seine Meinung sagte. Machte man Einwürfe, so antwortete er nicht. Er hatte seine ganze Erziehung umgebildet. Es blieb ihm nichts mehr von seinem theologischen Seminarium und der Sarbonne übrig. Er hatte zu Chartres ganz zurückgezogen gelebt, und bei der Abneigung, die er für Provinzial-Gesellschaften hegte, sich um Niemand bekümmert. Er las wenig, weihte sich aber um so mehr dem Nachdenken. Seine Lieblingswerke waren Rousseau's Contrat social, die Schriften Condillac's und Adam Smith's Tractat über den Nationalreichthum. Er hatte viel geschrieben, war aber kein Freund von Revisionsarbeit, und traute sich kein Talent zum Schreiben zu. Er suchte immer Jemand, der im Stande wäre, seine Manuscripte zu reduciren, und seinen Gedanken ein gefälliges Gewand zu geben. Da die an die beiden Stände ergangene Drohung nur den Abfall einiger Mitglieder des niedern Clerus bewirkte, so schlug Sieyes dem dritten Stande vor, sich zu "einer Versammlung der anerkannten und verificirten Mitglieder der Nation" zu bilden. Er wagte noch nicht, plötzlich mit dem entscheidenden Ausdruck "Nationalversammlung" hervorzutreten, sondern schlug nur jene unbestimmte Phrase vor, worin derselbe Gedanke lag, aber nicht bestimmt ausgedrückt war. Erst nach einer zwei- bis dreitägigen Debatte übersprang er diese Schwierigkeit, und ließ diese Motion durch einen obscuren Deputirten, Namens Legrand, machen. Bei dieser Erörterung bestritt Mirabeau, als Anhänger von zwei Kammern, Sieyes Project mit großer Wärme, und schlug den Namen "Repräsentanten des französischen Volks" vor. Mirabeau würde von der englischen Schule unterstützt; er versuchte durch eine Definition des Wortes Volk, das man bald mit dem Worte plebs, bald mit dem Worte populus der Römer verglich, seinen

durch

Digitized by Google

durch die bei dieser Erörterung gespielte Rolle einigermaßen compromittirten Einfluß herzustellen; mußte sich aber der Logik Sieyes fügen, der, durch den fast einstimmigen Beifall ermuthigt, mehrmals das Wort nahm, wobei er übrigens erklärte, daß er sich nicht fähig fühle, öffentlich zu sprechen, und in Zukunft nicht mehr auf der Tribüne erscheinen würde. Die Versammlung schritt zum Namensaufruf. Dieser dauerte bis in die Nacht; es war eine Revue der beiden Parteien. Man vermochte dem Enthusiasmus der Gallerieen kaum Einhalt zu thun; endlich ging der Vorschlag Sieyes mit einer Mehrheit von 491 gegen 90 Stimmen durch. Am folgenden Tage erhob sich bei seinem Eintritt in den Saal die ganze Versammlung von freien Stücken, und empfing ihn mit dem rauschendsten Beifall. Es waren damals in den Umgebungen von Paris einige Unordnungen vorgefallen, wobei Sieyes darauf antrug, der Nationalgarde die Vertheidigung der Freiheit und die Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens zu übertragen. Die Antwort Mirabeau's an Hrn. v. Brézé, aus Anlaß der königl. Sitzung vom 23. Juni 1789 ist bekannt; die Aeußerung Sieyes an die Versammlung ist eben so berühmt: "Nun, meine Herren, fühlen Sie nicht, daß Sie heute eben das sind, was Sie gestern waren!" Die Constitutions-Committee, zu der er als Mitglied gewählt wurde, verlangte eine Erklärung der Rechte von ihm, die er nach vier Tagen einreichte, und eine Arbeit dazu gesellte, worauf er großen Werth legte, unter dem Titel: "Präliminarien der französischen Constitution mit Beifügung einer Anerkennung und Darstellung der Rechte des Menschen und des Bürgers." Sieyes und Mirabeau wohnten der berühmten Nacht vom 4. August nicht bei, und mißbilligten das rasche Verfahren in derselben. Mirabeau sagte: "daran sieht man recht unsere Franzosen! Sie disputiren einen Monat lang über Sylben, und

Digitized by Google

und stürzen in Einer Nacht die ganze alte Ordnung der Monarchie um." Sieyes fühlte sich hier von seinen Priestersympathien angeregt, vertheidigte die Zehnten und rief inmitten der Erörterung aus: "Sie wollen frei seyn, und wissen nicht gerecht zu seyn!" Mirabeau murrte auf seiner Bank: "Sieyes hat den Stier losgelassen, und will ihn jetzt nicht mit seinen Hörnern stoßen lassen." Sieyes erstattete am 19. September 1789 den Bericht über den von Thouret vorgelegten Entwurf über die Einsetzung von Verwaltungs-Versammlungen, von neuen Munizipalitäten und von der verhältnißmäßigen Repräsentation. Auf seinen Vorschlag wurde die Eintheilung Frankreichs decretirt. Mirabeau hatte schon bei mehreren Gelegenheiten die Entwürfe Sieyes bekämpft; so sehr er auch das, was er seine unbiegsame Eitelkeit nannte, fürchtete, so schonte er ihn doch nicht im Kreise seiner Vertrauten, und unter den Beinamen, die er so gern den einflußreichen Männern seiner Zeit ertheilte, hatte er für Sieyes den Mahomet gewählt. Endlich gab sich Mirabeau bei Erörterung über das Recht des Friedens und des Krieges alle Mühe, Sieyes in die Debatte hineinzuziehen. Hier folgt ein Bruchstück jener Rede, die trotz ihrer schmeichelhaften Form um so mehr perfid erschien, da Mirabeau in Bezug auf Sieyes gesagt hatte: "Ich will ihm einen Ruf machen, den er nicht wird tragen können." "Ich kann mein tiefes Bedauern nicht verbergen, daß der Mann, welcher die Grundlagen der Constitution festgestellt, und zu Ihrem großen Werk am meisten beigetragen — daß der Mann, welcher der Welt die wahren Grundsätze der Repräsentativ-Regierung enthüllt hat, sich selbst zu einem Stillschweigen verurtheilt, das ich bedauernswerth und ungeeignet finde, weil seine unermeßlichen Dienste dadurch verkannt werden; daß Abbé Sieyes, ich bitte ihn um Verzeihung, daß ich ihn nenne, nicht selbst in

seine

durch die bei dieser Erörterung gespielte Rolle einigermaßen compromittirten Einfluß herzustellen; mußte sich aber der Logik Sieyes fügen, der, durch den fast einstimmigen Beifall ermuthigt, mehrmals das Wort nahm, wobei er übrigens erklärte, daß er sich nicht fähig fühle, öffentlich zu sprechen, und in Zukunft nicht mehr auf der Tribüne erscheinen würde. Die Versammlung schritt zum Namensaufruf. Dieser dauerte bis in die Nacht: es war eine Revue der beiden Parteien. Man vermochte dem Enthusiasmus der Gallerieen kaum Einhalt zu thun; endlich ging der Vorschlag Sieyes mit einer Mehrheit von 491 gegen 90 Stimmen durch. Am folgenden Tage erhob sich bei seinem Eintritt in den Saal die ganze Versammlung von freien Stücken, und empfing ihn mit dem rauschendsten Beifall. Es waren damals in den Umgebungen von Paris einige Unordnungen vorgefallen, wobei Sieyes darauf antrug, der Nationalgarde die Vertheidigung der Freiheit und die Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens zu übertragen. Die Antwort Mirabeau's an Hrn. v. Brézé, aus Anlaß der königl. Sitzung vom 23. Juni 1789 ist bekannt; die Aeußerung Sieyes an die Versammlung ist eben so berühmt: "Nun, meine Herren, fühlen Sie nicht, daß Sie heute eben das sind, was Sie gestern waren!" Die Constitutions-Committee, zu der er als Mitglied gewählt wurde, verlangte eine Erklärung der Rechte von ihm, die er nach vier Tagen einreichte, und eine Arbeit dazu gesellte, worauf er großen Werth legte, unter dem Titel: "Präliminarien der französischen Constitution mit Beifügung einer Anerkennung und Darstellung der Rechte des Menschen und des Bürgers." Sieyes und Mirabeau wohnten der berühmten Nacht vom 4. August nicht bei, und mißbilligten das rasche Verfahren in derselben. Mirabeau sagte: "daran sieht man recht unsere Franzosen! Sie disputiren einen Monat lang über Sylben,

und

und stürzen in Einer Nacht die ganze alte Ordnung der Monarchie um." Sieyes fühlte sich hier von seinen Priestersympathien angeregt, vertheidigte die Zehnten und rief inmitten der Erörterung aus: "Sie wollen frei seyn, und wissen nicht gerecht zu seyn!" Mirabeau murrte auf seiner Bank; "Sieyes hat den Stier losgelassen, und will ihn jetzt nicht mit seinen Hörnern stoßen lassen." Sieyes erstattete am 19. September 1789 den Bericht über den von Thouret vorgelegten Entwurf über die Einsetzung von Verwaltungs-Versammlungen, von neuen Munizipalitäten und von der verhältnißmäßigen Repräsentation. Auf seinen Vorschlag wurde die Eintheilung Frankreichs decretirt. Mirabeau hatte schon bei mehreren Gelegenheiten die Entwürfe Sieyes bekämpft; so sehr er auch das, was er seine unbiegsame Eitelkeit nannte, fürchtete, so schonte er ihn doch nicht im Kreise seiner Vertrauten, und unter den Beinamen, die er so gern den einflußreichen Männern seiner Zeit ertheilte, hatte er für Sieyes den Mahomet gewählt. Endlich gab sich Mirabeau bei Erörterung über das Recht des Friedens und des Krieges alle Mühe, Sieyes in die Debatte hineinzuziehen. Hier folgt ein Bruchstück jener Rede, die trotz ihrer schmeichelhaften Form um so mehr perfid erschien, da Mirabeau in Bezug auf Sieyes gesagt hatte; "Ich will ihm einen Ruf machen, den er nicht wird tragen können." "Ich kann mein tiefes Bedauern nicht verbergen, daß der Mann, welcher die Grundlagen der Constitution festgestellt, und zu Ihrem großen Werk am meisten beigetragen — daß der Mann, welcher der Welt die wahren Grundsätze der Repräsentativ-Regierung enthüllt hat, sich selbst zu einem Stillschweigen verurtheilt, das ich bedauernswerth und ungeeignet finde, weil seine unermeßlichen Dienste dadurch verkannt werden; daß Abbé Sieyes, ich bitte ihn um Verzeihung, daß ich ihn nenne, nicht selbst in

seine

Digitized by Google

Für Botaniker, Naturforscher, Apotheker und Aerzte.

Dr. J. Ch. Mössler's Handbuch der Gewächskunde, enthaltend eine Flora von Deutschland, mit Hinzufügung der wichtigsten ausländischen Cultur-Pflanzen. Dritte Auflage, gänzlich umgearbeitet und durch die neuesten Entdeckungen vermehrt von *H. G. Ludw. Reichenbach*, Dr. und Professor zu Dresden. gr. 8. Preis 6 Rthlr. 18 Gr.

ist nun in 3 Bdn. complet erschienen und empfehlen wir dies als classisch anerkannte Werk allen Freunden der Botanik.

Exemplare sind in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In demselben Verlage ist so eben erschienen:

Die Hallig oder die Schiffbrüchigen auf dem Eiland in der Nordsee.

Wanderungen auf dem Gebiete der Theologie im Modekleide der Novelle

von

J. C. Biernatzki,

Pastoren der evangel. luther. Gemeinde zu Friedrichstadt an der Eider.

8. Brosch. Preis 2 Thlr.

Ferner:

Beiträge zur Geschichte der Heidenbekehrung.

Mitgetheilt von

Johann Hartwig Brauer,

E. E. Hamb. Minist. Candidaten.

Erster Beitrag. Johann Eliot und die Familie Mayhew, die Apostel der Indianer.

12. Broch. Preis 6 Gr.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

Herausgegeben

von

einer Gesellschaft von Gelehrten.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

7s — 12s Monatsstück.

Hamburg,

auf allen Postämtern.

1836.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
258234B
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1943 L

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 7s Stück. Juli.

I.

Sieyes.

(A. d. National.)

Herr Sieyes, vormaliges Mitglied der constituirenden Versammlung und des Convents, Director und Consul der Republik, Graf und Pair des Kaiserreichs, Mitglied des Instituts, ist am 20 Juni Morgens verschieden. Sieyes, am 3. März 1748 geboren, war 1784 erster Kanonikus (chanoine chancelier) der Kirche von Chartres und Generalvicar dieser Diözese. Er wurde 1787 zum Mitgliede der Provinzial-Versammlung von Orleans ernannt. Als von der Versammlung der Generalstaaten die Rede war, ließ Sieyes, überzeugt, daß die Stände von 1614 erfolglos geblieben waren, seine "Ansichten über die Vollziehungsmittel, worüber die Repräsentanten Frankreichs 1789 zu verfügen haben dürften," im Druck erscheinen. Dieses Werk erschien drei Monate nach seinem "Versuch über die Privilegien," und nach seiner berühmten Broschüre: "Was ist der dritte Stand? Alles. Was ist er bisher in der politischen Ordnung gewesen? Nichts. Was will er? Etwas werden." Diese, zu 30.000 Exem-

 plaren

Digitized by Google

plaren vertheilte Broschüre war das Evangelium der öffentlichen Meinung bei allen durch die Ereignisse von 1788 und 1789 an die Tagesordnung gekommenen Fragen. Die Wähler des dritten Standes von Paris hatten, im Laufe der Ernennungen für die Generalstaaten entschieden, daß weder Adelige noch Priester von ihnen ernannt werden sollten; sie nahmen aber diesen Beschluß, nachdem sie schon neunzehn unter zwanzig Deputirten ernannt hatten, zurück, und Sieyes wurde ihr zwanzigster. Bei den Generalstaaten nahm Sieyes an der Verification der Vollmachten Theil, und schlug vor, die beiden privilegirten Classen aufzufordern, sich dem dritten Stand anzuschließen, ihnen zu erklären, daß sich im Falle der Verweigerung die Versammlung ohne sie constituiren würde, und eine Adresse an den König zur Erläuterung der Beweggründe dieser Maßregel zu votiren. Von dieser Zeit an spaltete sich die Partei der Revolution in zwei Schulen: die englische, an deren Spitze Necker, Malouet, Mounier waren, und die demokratische, revolutionaire Schule, die unter Sieyes Leitung stand. Die englische Constitution erschien ihm nur als eine Charlatanerie, um dem Volke zu imponiren. Er hielt nicht viel auf die Modification dieses Systems, die gegenseitigen Schonungen und das Gleichgewicht der drei Staatsgewalten. Aller Einfluß der Krone ging seiner Ansicht nach auf Käuflichkeit hinaus; alle Opposition hielt er nur für Vorzimmerschliche. Nur Eines schätzte er in England, nämlich die Geschwornengerichte. Warm und thätig bei seiner Partei, brachte Sieyes mehr durch andere als durch sich selbst zu Stande. Er verfaßte den Kampfplan, blieb aber am Schlachttage unter seinem Zelte. Stanislaus Girardin sagt von ihm: "Er ist für eine Partei, was der Maulwurf für eine Wiese ist; er bearbeitet sie, und hebt sie dann empor." Er war ein abstracter, spröder, nicht leicht mittheilsamer Mann, mit

mit dem man schwer vertraut werden konnte, und der, ohne sich in Erörterung einzulassen, seine Meinung sagte. Machte man Einwürfe, so antwortete er nicht. Er hatte seine ganze Erziehung umgebildet. Es blieb ihm nichts mehr von seinem theologischen Seminarium und der Sarbonne übrig. Er hatte zu Chartres ganz zurückgezogen gelebt, und bei der Abneigung, die er für Provinzial-Gesellschaften hegte, sich um Niemand bekümmert. Er las wenig, weihte sich aber um so mehr dem Nachdenken. Seine Lieblingswerke waren Rousseau's Contrat social, die Schriften Condillac's und Adam Smith's Tractat über den Nationalreichthum. Er hatte viel geschrieben, war aber kein Freund von Revisionsarbeit, und traute sich kein Talent zum Schreiben zu. Er suchte immer Jemand, der im Stande wäre, seine Manuscripte zu reduciren, und seinen Gedanken ein gefälliges Gewand zu geben. Da die an die beiden Stände ergangene Drohung nur den Abfall einiger Mitglieder des niedern Clerus bewirkte, so schlug Sieyes dem dritten Stande vor, sich zu "einer Versammlung der anerkannten und verificirten Mitglieder der Nation" zu bilden. Er wagte noch nicht, plötzlich mit dem entscheidenden Ausdruck "Nationalversammlung" hervorzutreten, sondern schlug nur jene unbestimmte Phrase vor, worin derselbe Gedanke lag, aber nicht bestimmt ausgedrückt war. Erst nach einer zwei- bis dreitägigen Debatte übersprang er diese Schwierigkeit, und ließ diese Motion durch einen obscuren Deputirten, Namens Legrand, machen. Bei dieser Erörterung bestritt Mirabeau, als Anhänger von zwei Kammern, Sieyes Project mit großer Wärme, und schlug den Namen "Repräsentanten des französischen Volks" vor. Mirabeau würde von der englischen Schule unterstützt; er versuchte durch eine Definition des Wortes Volk, das man bald mit dem Worte plebs, bald mit dem Worte populus der Römer verglich, seinen

durch

durch die bei dieser Erörterung gespielte Rolle einigermaßen compromittirten Einfluß herzustellen; mußte sich aber der Logik Sieyes fügen, der, durch den fast einstimmigen Beifall ermuthigt, mehrmals das Wort nahm, wobei er übrigens erklärte, daß er sich nicht fähig fühle, öffentlich zu sprechen, und in Zukunft nicht mehr auf der Tribüne erscheinen würde. Die Versammlung schritt zum Namensaufruf. Dieser dauerte bis in die Nacht: es war eine Revue der beiden Parteien. Man vermochte dem Enthusiasmus der Gallerieen kaum Einhalt zu thun; endlich ging der Vorschlag Sieyes mit einer Mehrheit von 491 gegen 90 Stimmen durch. Am folgenden Tage erhob sich bei seinem Eintritt in den Saal die ganze Versammlung von freien Stücken, und empfing ihn mit dem rauschendsten Beifall. Es waren damals in den Umgebungen von Paris einige Unordnungen vorgefallen, wobei Sieyes darauf antrug, der Nationalgarde die Vertheidigung der Freiheit und die Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens zu übertragen. Die Antwort Mirabeau's an Hrn. v. Brézé, aus Anlaß der königl. Sitzung vom 23. Juni 1789 ist bekannt; die Aeußerung Sieyes an die Versammlung ist eben so berühmt: "Nun, meine Herren, fühlen Sie nicht, daß Sie heute eben das sind, was Sie gestern waren!" Die Constitutions-Committee, zu der er als Milglied gewählt wurde, verlangte eine Erklärung der Rechte von ihm, die er nach vier Tagen einreichte, und eine Arbeit dazu gesellte, worauf er großen Werth legte, unter dem Titel: "Präliminarien der französischen Constitution mit Beifügung einer Anerkennung und Darstellung der Rechte des Menschen und des Bürgers." Sieyes und Mirabeau wohnten der berühmten Nacht vom 4. August nicht bei, und mißbilligten das rasche Verfahren in derselben. Mirabeau sagte: "daran sieht man recht unsere Franzosen! Sie disputiren einen Monat lang über Sylben,

und

Digitized by Google

und stürzen in Einer Nacht die ganze alte Ordnung der Monarchie um." Sieyes fühlte sich hier von seinen Priestersympathien angeregt, vertheidigte die Zehnten und rief inmitten der Erörterung aus: "Sie wollen frei seyn, und wissen nicht gerecht zu seyn!" Mirabeau murrte auf seiner Bank: "Sieyes hat den Stier losgelassen, und will ihn jetzt nicht mit seinen Hörnern stoßen lassen." Sieyes erstattete am 19. September 1789 den Bericht über den von Thouret vorgelegten Entwurf über die Einsetzung von Verwaltungs-Versammlungen, von neuen Munizipalitäten und von der verhältnißmäßigen Repräsentation. Auf seinen Vorschlag wurde die Eintheilung Frankreichs decretirt. Mirabeau hatte schon bei mehreren Gelegenheiten die Entwürfe Sieyes bekämpft; so sehr er auch das, was er seine unbiegsame Eitelkeit nannte, fürchtete, so schonte er ihn doch nicht im Kreise seiner Vertrauten, und unter den Beinamen, die er so gern den einflußreichen Männern seiner Zeit ertheilte, hatte er für Sieyes den Mahomet gewählt. Endlich gab sich Mirabeau bei Erörterung über das Recht des Friedens und des Krieges alle Mühe, Sieyes in die Debatte hineinzuziehen. Hier folgt ein Bruchstück jener Rede, die trotz ihrer schmeichelhaften Form um so mehr perfid erschien, da Mirabeau in Bezug auf Sieyes gesagt hatte: "Ich will ihm einen Ruf machen, den er nicht wird tragen können." "Ich kann mein tiefes Bedauern nicht verbergen, daß der Mann, welcher die Grundlagen der Constitution festgestellt, und zu Ihrem großen Werk am meisten beigetragen — daß der Mann, welcher der Welt die wahren Grundsätze der Repräsentativ-Regierung enthüllt hat, sich selbst zu einem Stillschweigen verurtheilt, das ich bedauernswerth und ungeeignet finde, weil seine unermeßlichen Dienste dadurch verkannt werden; daß Abbé Sieyes, ich bitte ihn um Verzeihung, daß ich ihn nenne, nicht selbst in

seine

Digitized by Google

seine Constitution eine der größten Springfedern der gesellschaftlichen Ordnung überträgt. Dies schmerzt mich um so mehr, da ich, von einer weit über meine intellectuellen Kräfte gehenden Arbeit erdrückt, beständig ruhigem und tiefem Nachdenken, worin die Hauptmacht des Mannes besteht, entrückt, meinen Geist jener Frage nicht zugewendet hatte; da ich gewohnt war, mich ganz auf jenen großen Denker bei Vollendung seines großen Werks zu verlassen. Ich habe ihn im Namen der Freundschaft, womit er mich beehrt, im Namen der Vaterlandsliebe, jenes noch weit energischern und heiligern Gefühls, gebeten, beschworen, angefleht, diese Lücke nicht in der Constitution zu lassen. Er hat es mir abgeschlagen und ich denunzire ihn Ihnen. Ich beschwöre auch Sie, seine Ansicht, die kein Geheimniß seyn darf, einzuholen; und endlich einen Mann, dessen Stillschweigen und Unthätigkeit ich für ein öffentliches Unglück ansehe, der Entmuthigung zu entreißen."

Sieyes brach dieses sich selbst aufgelegte Stillschweigen, indem er am 20. Januar 1799 "einen Gesetzentwurf gegen die Vergehen, die durch den Druck und die Publication von Schriften und Kupferstichen begangen werden können," einreichte. In der Einleitung zu diesem Entwurfe sagte er: "Das Publicum drückt sich falsch aus, wenn es ein Gesetz für Bewilligung oder Ermächtigung zur Preßfreiheit verlangt. Die Bürger denken, sprechen, schreiben und publiciren ihre Gedanken nicht in Gemäßheit eines Gesetzes; dies geschieht in Gemäßheit ihrer natürlichen Rechte, der Rechte, welche die Menschen in die Association gebracht haben, und für deren Aufrechthaltung sie das Gesetz selbst und alle ihm dienenden öffentlichen Mittel festgesetzt haben. Das Gesetz ist kein Gebieter, der freiwillig Wohlthaten spendet. Das Gesetz ist nur vorhanden, die Freiheit zu verhindern, sich zu verirren. Es ist nur eine beschützende Institution, gebildet durch dieselbe

Digitized by Google

dieselbe Freiheit, die vor Allem vorhanden war." An der Jahresfeier der Constitution der Generalstaaten wurde Sieyes zum Präsidenten der Versammlung ernannt. Die Wähler hätten gern die Ernennung Sieyes zum Bischof von Paris gesehen; er war aber dagegen, und man sah seine Weigerung als eine Protestation gegen die Civilinstitution des neuen Clerus an. Sieyes war einer der Gründer des Klubs der Bretagner, später Jacobinerklub genannt, gewesen. Bei der Spaltung der linken Seite schloß sich Sieyes der Seite Mirabeau's, Lafayette's und des Bischofs von Autun an, welche das Königthum verstärken wollten, während Barnave, Lameth, Duport auf der Bahn der Folgerungen der Revolution vorschritten. Die stationairen Deputirten bildeten die patriotische Gesellschaft von 1789, im Gegensatz mit der der Jacobiner, deren Sitzungen sie doch von Zeit zu Zeit noch besuchten. Endlich und bald gingen die Lameth, die Barnave und die Duport auf die Seite des Hofes über, und gründeten mit Sieyes, Chapellier, Talleyrand, Rabaut St. Etienne den Klub der Feuillants, einem entschiedenen Rivalen der Jacobiner, wo damals die Orleans, Röderer, Grégoire, Pétion, Robespierre und endlich Hr. v. Chartres glänzten. Sieyes theilte noch nach der Flucht von Varennes die Ansichten seiner Freunde über die Möglichkeit der Monarchie. Man hatte den Prospectus eines republikanischen Journals verbreitet, worin folgende, den König betreffende Stelle vorkam: "Wir erkennen ihn nur als ein Individuum in der Masse, als Hrn. Louis von Bourbon an." Man führte auf den Theatern "den Tag von Varennes" oder "den Postmeister von St. Menehould" auf, und Sieyes hielt es noch für möglich, ein monarchisches Glaubens-Bekenntniß abzulegen! "Nicht, so schrieb er in den Moniteur, um alten Gewohnheiten zu schmeicheln, noch wegen eines abergläubischen

gläubischen Gefühls des Royalismus, ziehe ich die Monarchie vor, sondern weil mir vollkommen klar ist, daß in der Monarchie mehr Freiheit für den Bürger vorhanden ist, als in der Republik." Nur sagte Sieyes nicht zugleich, was man thun müsse, um das herabgewürdigte Königthum wieder aufzurichten, und die Monarchie mit der Revolution in Einklang zu bringen. Darin lag damals, und noch später, die ganze Frage. Nach der constituirenden und während der legislativen Versammlung zog sich Sieyes auf das Land zurück, und blieb den Staatsangelegenheiten fremd. Durch drei Departements, der Orne, der Sarthe und der Gironde, in den Convent ernannt, nahm Sieyes keinen Theil an dem Kampfe des Bergs und der Girondisten. Er saß, wie sein College Cambacérès, in der Ebene, und suchte stürmischen Sitzungen so viel wie möglich auszuweichen. Er stimmte für den Tod des Königs. In der Schreckenszeit lief er keine Gefahr; allen Parteien, die sich im Convente bekämpften, fremd, gebot er ihnen eine Art von Achtung durch das Andenken an seine Arbeiten und die alten Dienste, welche er der Revolution geleistet hatte. Man behauptete, er habe einen geheimen Einfluß auf den Wohlfahrtsausschuß geübt, weil er sich damals, wie zu allen Zeiten der Revolution, wenig hervorstellte, und sich in die Zurückhaltung eines geheimnißvollen Betragens hüllte. Er übte weit weniger Einfluß aus als andere Repräsentanten, die weder seine Fähigkeiten, noch besonders seine Klugheit besaßen. Nach dem neunten Thermidor wurde Sieyes in die Commission der Eilfer ernannt, die eingesetzt wurde, die organischen Gesetze der Constitution von 1793 zu verfassen. Vom Wohlfahrtsausschusse war er bereits Mitglied. Der Convent hatte befohlen, die Repräsentanten, die zugleich Mitglieder der Regierungscomités und des Eilferausschusses seyen, sollten optiren, und

Sieyes

Sieyes entschied sich für den Wohlfahrtsausschuß. Er war, nach der Meinung Frankreichs und Europa's, der fähigste Mann, eine Nation zu constituiren; man betrachtete ihn als den ersten politischen Architekten. Sieyes hatte diesen Ruf weniger durch seine Thaten und Reden, als durch seine Unthätigkeit und sein Stillschweigen bewahrt. Dies war bei ihm nicht blos eine Sache der Berechnung: sein Temperament entfernte ihn von der Bewegung und dem Geräusche; sein Charakter machte ihn zur Erörterung unfähig. Er war für das Denken und die Theorie mehr, als für das Handeln und die Praxis organisirt. Die Natur hatte ihn nicht zum Redner gestempelt. In den Ausschüssen hielt er selten Sitzungen mit seinen Collegen; er ging während der Berathschlagungen auf und nieder, und wenn man ihn um seine Ansicht fragte, so gab er sie, entfernte sich aber sogleich, wie wenn er hätte andeuten wollen, daß nicht davon abzugehen, und nichts dagegen einzuwenden sey. Er hatte die Präsidentschaft des Convents abgelehnt, weswegen man von ihm sagte: er würde ein guter Kaufmann geworden seyn, sehr gern Wechselbriefe gezogen, aber nie einen acceptirt haben. Die Erörterung der Silfercommission war schon sehr weit vorgerückt, als Sieyes seinen Entwurf einbrachte, der den der Commission von Grund aus über den Haufen warf. Die Hauptverfügungen dieses Entwurfs fanden sich später wieder in der Constitution des Jahres VIII. Sieyes wollte Anfangs keinen Theil an den Arbeiten der Commission nehmen; der Convent hatte schon einen Theil derselben angenommen. Sieyes hatte unter der Benennung der constitutionairen Jury (dies war der Erhaltungssenat vom Jahre VIII) eine Körperschaft von Censoren ausgedacht, die über alle Staatsgewalten gestellt, die Constitution vor jeder Antastung bewahren und Reformen darin vorschlagen sollte. Diese Institution

stitution war der einzige Theil seines Entwurfs, der von der Commission in Erwägung gezogen wurde; er wurde aber vom Convente fast einstimmig verworfen. Sieyes nahm seine erste Ernennung ins Directorium nicht an, worin ihn die Conventspartei versetzen wollte, und führte in seinem Schreiben als Grund seiner Weigerung an, daß er die innige Ueberzeugung habe, für die Verrichtungen des Vollziehungsdirectoriums durchaus nicht zu passen. Am 18. Floreal geschah ein Mordanfall auf ihn in seinem Hause durch den Abbé Poulle, seinen Landsmann; eine Kugel ging ihm durch den Arm und zerschmetterte diesen, die andere streifte ihn an der Brust. Der Mörder öffnete das Fenster und rief zum Volke hinaus, "er habe mit einem der stärksten begonnen, und man solle seinem Beispiele bei den andern folgen." Abbé Poulle ward der Justiz überliefert. Während des Prozesses sagte Sieyes seinem Portier: "Sollte Poulle wiederkommen, so sagen Sie ihm, daß ich nicht zu Hause sey." Die Instruction bewies, daß dieser Mordversuch nichts Politisches betraf. Poulle war Priester, Mönch, Soldat gewesen; er war von dem schauderhaftesten Elend ergriffen, und zu Sieyes gekommen, um Geld von ihm zu verlangen. Für den schlechten Empfang rächte er sich durch einen Mord. Er wurde zu 20jähriger Kettenstrafe und sechsstündiger Ausstellung verurtheilt. Sieyes, der keinen Theil an dem 18. Fructidor genommen, spielte doch eine Rolle bei der auf diesen Staatsstreich gefolgten Reaction. Er war einer der Urheber des Boulay de la Meurthe eingereichten Proscriptionsentwurfs der Adeligen. Sieyes sagte zu denen seiner Collegen, welche die Maßregel allzu gewaltsam fanden: "Ihr habt ein neues Kleid von mir verlangt, ich habe es euch gegeben; erscheint es euch zu lang, so macht es kürzer, kommt es euch zu weit vor, so macht es enger; ich aber werde nichts daran

Digitized by Google

daran ändern." 1798 wurde Sieyes zum bevollmächtigten Minister der Republik bei dem Könige von Preußen ernannt. Der Zweck seiner Mission war, der Mission des Fürsten Repnin entgegen zu arbeiten, der Preußen wieder für die Allianz Oesterreichs, Rußlands und Englands gewinnen sollte. Die Ernennung Sieyes machte in Deutschland großes Aufsehen. Es hieß, er solle über Rastadt reisen, um bei den deutschen Unterhandlungen mitzuwirken. Der König von Preußen hatte sich Anfangs gegen seine Annahme abgeneigt gezeigt, weil er zu den Conventsvotanten gehörte; die Republik duldete aber damals keine Erörterung des Auslandes über die Wahl ihrer Repräsentanten. Sieyes wurde trotz der Gegenbemühungen des Fürsten Repnin und des alten Marschalls Möllendorf gut empfangen. Man behauptete, Sieyes habe das preußische Cabinet dazu vermocht, daß der preußische Gesandte zu Konstantinopel an Bonaparte in Aegypten eine Denkschrift besorgte, worin man ihn von dem traurigen Zustande Frankreichs benachrichtigte, dem, wie es darin geheißen habe, nur er abhelfen könnte, indem er sich der Regierung bemächtigte. Wir halten diese Correspondenz für eben so unrichtig, wie das vorgebliche Project, einen Prinzen des englischen Hauses auf den französischen Thron zu setzen, was Hr. von Fitz James kürzlich Sieyes zuschreiben wollte. Sieyes kam, nachdem er am 27. Floreal des Jahres VII zum Mitgliede des Directoriums ernannt worden, nach Paris zurück. Aus Anlaß der Jahresfeier vom 10. Aug. hielt er eine Rede, worin folgende Stelle vorkam: "Das Königthum wird nie wieder erstehen; man wird jene Männer, welche sich Abgeordnete des Himmels nannten, um mit desto größerer Sicherheit die Erde zu unterdrücken, und die in Frankreich nur ihr Eigenthum, in den Franzosen nur ihre Unterthanen und in den Gesetzen nur ihr bon plaisir sahen, nicht mehr erblicken."

Nach

Nach der Rückkehr Bonaparte's aus Aegypten war Sieyes Anfangs über die Berührungen des jungen Generals mit allen Parteien, vorzüglich aber mit der der Reitbahn, besorgt. Bonaparte beklagte sich über die Zurückhaltung Sieyes und dessen steifes Betragen. Gefällige Vermittler, wie Talleyrand, Röderer, suchten sie einander näher zu bringen. Lucian brachte durch Vermittelung seines Freundes Chazal eine Zusammenkunft dieser zwei Mächte, die sich gegenseitig beobachteten, zu Stande. Bonaparte machte den ersten Besuch, und rückte mit vertrauten Aeußerungen gegen den Director hervor. "Wie konnten Sie glauben, daß ich mich den Terroristen, und ohne einen Mann, wie Sie, der zu einer gesellschaftlichen Organisation so nöthig ist, anschließen würde? Man kann nicht in dieser traurigen Lage bleiben. Alles stürzt zusammen; man muß für die Rettung der Republik arbeiten; was denken Sie darüber? — Meine Ideen sind noch nicht im Klaren. Uebrigens habe ich sie zum Theil dem Convente bei Erörterung der Constitution des Jahres III vorgelegt, und sie sind im Moniteur gedruckt. — Ich werde sie lesen, und wir wollen dann darüber sprechen." — Bonaparte sagte von dieser ersten Zusammenkunft: "Wir haben Tabouret gespielt, wie die alten Herzoginnen." Die Conferenzen dauerten zwischen ihm und den Vorbereiteten des 18 Brumaire fort. Sieyes entwickelte seine Ansichten; Bonaparte schien sie zu billigen, und trieb ihn an, sie schriftlich aufzusetzen. "Machen Sie, sagte er, ihre Constitution, und ich nehme dann die Vollziehung auf mich." Bonaparte setzte hinzu, daß der Verfasser dieser Constitution natürlich berufen sey, eine der ersten Rollen bei der neuen Ordnung der Dinge zu spielen. Sieyes wiederholte, daß er vermöge seines Charakters weder zu thätlicher Theilnahme, noch zur Vollziehung geeignet sey, daß er seine Ideen vorlegen, und

und man sie dann erörtern würde; daß sein Geschmack am friedlichen Leben, und vorzüglich seine Eigenschaft als Priester, ihm keinen andern Wunsch auflegten, als den, so gestellt zu werden, daß er das Spiel der constitutionellen Institutionen beobachten könne. Sieyes versammelte alle diejenigen um sich, die eine neue Constitution wollten; die seinige war aber noch nicht geschrieben. Die Aufsetzung verschob sich immer mehr, und diese Erörterung konnte Mißverständnisse herbeiführen. Das Glück Bonaparte's konnte sich nicht unter die Zögerungen der Gedanken Sieyes schmiegen. Man kam daher, bis die Constitution fertig wäre, überein, eine provisorische Dictatur anzunehmen, woran Sieyes Theil nehmen sollte, und die, einmal eingesetzt, den gesellschaftlichen Vertrag redigiren sollte. Repräsentanten, die nur theilweise in das Geheimniß eingeweiht waren, drückten ihr Bedauern darüber aus, daß man nicht wenigstens als Grundlage die Aufrechthaltung der Constitution von 1793, an die sie sich durch ihre Eide gebunden hielten, stipulirt habe. Sie hatten sich eingebildet, daß es sich nur von einer neuen Zusammensetzung des Directoriums für Sieyes und Bonaparte handelte. Sieyes stieg nicht zu Pferde, um mit Bonaparte zu St. Cloud den Sitz des Raths der Fünfhundert zu belagern, aber er fürchtete den Ausgang dieser Expedition, wie alle Männer, welche das Verfahren der Versammlungen kannten, und er hatte als Vorsichtsmaßregel vorgeschlagen, gegen zwanzig Repräsentanten zu verhaften, oder in ihrer Wohnung zu consigniren. Man behauptet, Sieyes habe, als er erfahren, daß der Rath der Fünfhundert Bonaparte hors la loi versetzen wollte, ausgerufen: "Wohlan! Versetze er sie hors la salle!" Sieyes soll einem seiner Freunde, der ihm den Antheil vorgeworfen, den er an diesem Staatsstreiche genommen, geantwortet haben: "Ich habe den 18., aber nicht den 19. Brumaire gemacht."

Digitized by Google

gemacht." Sieyes glaubte inzwischen noch an die Macht der Constitution, und wünschte sich Glück, endlich Frankreich die von ihm lange überdachte Constitution geben zu können. Gleich bei der ersten Sitzung der mit der Redaction der Constitution beauftragten Commission sagte Bonaparte: "Man hat viel von den Ideen des Bürgers Sieyes gesprochen; ich wünschte sie von ihm selbst in ihrer ganzen Reinheit zu hören." Sieyes stellte sie dar, entwickelte sie mit dem Talent eines von seinem Gegenstande durchdrungenen Mannes, und brachte einen tiefen Eindruck hervor. Sieyes wollte dem Volke die directen Wahlen entziehen, und es blos Candidaten ernennen lassen, worunter dann ein Senat die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers und des Tribunals wählen sollte, und die Regierung alle gerichtlichen und Verwaltungsbeamten ernennen würde. Bonaparte war gegen die directen Wahlen und billigte die Listen der Notabilität. Bei diesem Anlasse sagte Frau v. Staël: "Sieyes richtete die Freiheit zu Grunde, indem er der Volkswahl etwas Anderes substituirte; nicht als ob er die Tyrannei in Frankreich hätte einführen wollen; man muß ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er nie daran Theil genommen hat; außerdem konnte ein so geistvoller Mann nie die Autorität eines Einzigen lieben, wenn er nicht selbst dieser Einzige war. Durch seine Metaphysik verwirrte er aber die einfachste Frage, die der Wahl." Bonaparte, der, vom Jahre V an, einen gesetzgebenden Körper ohne Stimme und ohne Ohren wünschte, suchte eifrig aus der von Sieyes vorgeschlagenen Organisation der repräsentativen Körper alle Verfügungen auszumerzen, welche die Autorität der vollziehenden Gewalt geniren oder temperiren könnten. Dies war aber nur die Grundlage der Pyramide von Sieyes, denn so figurirte er seine Constitution: die Spitze war die Regierung. Er

schlug

schlug einen lebenslänglichen Großwähler vor, der von dem Erhaltungssenat gewählt werden, ein Einkommen von sechs Millionen genießen, eine Garde von 3000 Mann haben, und den Pallast von Versailles bewohnen sollte. Die fremden Gesandten sollten bei ihm beglaubigt seyn; die Regierungsacten, die Gesetze, die Justiz in seinem Namen erlassen und geübt werden, er sollte der einzige Repräsentant des Ruhms, der Macht und der Würde der Nation seyn. Von ihm sollten zwei Consuln, einer für den Krieg, der andere für den Frieden ernannt werden. darauf beschränkte sich aber sein ganzer Einfluß. Er konnte allerdings die Consuln absetzen und sie ändern, aber der Senat konnte auch den Großwähler absorbiren. Bonaparte bekämpfte diese Institution durch sehr ernste Einwürfe, und versetzte ihr den Todesstreich durch den Ausruf: "Glauben Sie denn, die Nation würde ein Mastschwein jährlich sechs Millionen in Versailles mit Nichtsthun verzehren sehen?" Man behauptet, Sieyes habe sich die Verrichtungen des Großwählers vorbehalten. Sein System erschien als eine seltsame Neuerung. Uebrigens läßt sich kaum glauben, daß ein Mann, wie er, sich eingebildet hätte, Frankreich könne von einem Priester beherrscht werden, und Bonaparte würde eingewilligt haben, ihm zu gehorchen. Sieyes wurde von dem Senat absorbirt, ohne Großwähler gewesen zu seyn. Er spielte keine Rolle unter dem Kaiserreiche. Als in den ersten Apriltagen 1814 der Senat eine neue Constitution und die Zurückberufung der Bourbons proclamirte, erschien Sieyes nicht in den Sitzungen, und schickte seinen Beitritt zu den Acten des Senats am 4. April schriftlich ein, wobei er seine Abwesenheit durch Unpäßlichkeit motivirte. Man dachte bei den Annäherungen, die während der ersten Restauration zwischen den Bonapartisten und den Republikanern

Digitized by Google

stattfanden, an ihn. Sieyes wurde nach dem 20. März in die Pairskammer ernannt, wo er bis zur zweiten Rückkehr der Bourbons seinen Sitz behielt. Durch das Amnestiegesetz proscribirt, flüchtete er sich nach Belgien, und blieb seit dieser Zeit der Politik völlig fremd. Nach der Revolution von 1830 trat Sieyes nicht wieder, wie alle von Napoleon 1815 ernannten Pairs, in die Kammer zurück. Er theilte diese Ausschließung mit einem seiner Collegen des Convents. Die Regierung des siebenten Augusts erinnerte sich Sieyes blos, um ihn in der Classe der moralischen und politischen Wissenschaften des Instituts figuriren zu lassen, wovon er einer der Gründer gewesen. Sieyes starb in seinem 88sten Jahre, und seine Erben bestimmten, daß seine sterbliche Hülle nicht in der Kirche präsentirt werden solle. Sieyes wurde nicht, wie der Bischof von Autun, säcularisirt; er hatte aber bei dem Eintritt in seine politische Laufbahn freiwillig und ohne Skandal auf die Verrichtungen des Priesterstandes verzichtet.

II.

Schweiz.

Kreisschreiben des Vororts Bern an alle Stände, vom 22. Juni.

"Nicht ohne große Mühe ist es der schweizerischen Eidgenossenschaft seiner Zeit gelungen, diejenigen bedenklichen Anstände zu beseitigen, welche aus dem Benehmen einer Anzahl in der Schweiz befindlicher politischer Flüchtlinge hervorgegangen, das Wohlvernehmen mit den benachbarten Staaten getrübt und an dessen Stelle gespannte, den nachbarlichen Interessen wenig zuträgliche Verhältnisse herbeigeführt hatten. Bei Wiederherstellung dieser werthvollen Beziehungen sind die eidgenössischen Stände von der in den völker-

rechtlichen

Digitized by Google

rechtlichen Verhältnissen zwischen einzelnen von einander unabhängigen Staaten tief gegründeten und wiederholt im eidgenössischen Namen ausgesprochenen Ansicht geleitet worden, daß die einem jeden selbstständigen Staate unzweifelbar zustehenden Rechte, fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchen, von ihrem Gebiete wegzuweisen und ihnen die Rückkehr auf dasselbe nie mehr zu gestatten. Ganz besonders wurde damals in Anwendung des eben ausgesprochenen Grundsatzes die Wegweisung derjenigen Flüchtlinge aus der Schweiz angeordnet, welche im Hornung 1834 an dem Attentat auf Savoyen Theil genommen hatten. Im Vertrauen auf die gegenseitig fortgesetzte Beobachtung dieses Grundsatzes, hat die Schweiz seitdem nicht ohne lebhafte Befriedigung alle diejenigen Vortheile genossen, welche aus einem auf gleichmäßige Achtung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse gegründeten Wohlvernehmen mit den benachbarten Städten hervorgehen und auf deren sorgsame Bewahrung und Erhaltung alle eidgenössischen Stände den größten Werth setzen. Es ist daher eine ernste, tiefgefühlte Pflicht des eidgenössischen Vororts, Alles abzuwenden, was irgend diese Verhältnisse, welche mit Ehren fortgesetzt werden können, trüben könnte, und alle Stände aufmerksam zu machen auf die Gefahren, welche denselben neuerdings drohen. Es erhellt nämlich aus den Nachforschungen der Polizeibehörden einerseits, daß nicht alle diejenigen Flüchtlinge, welche an dem Attentat auf Savoyen im Jahr 1834 Antheil genommen hatten und deswegen des in der Schweiz genossenen Asyls unwürdig erklärt worden waren, seitdem von dem schweizerischen Boden fern geblieben sind; vielmehr haben einige bei jenen

 Vorfällen

Vorfällen stark betheiligte Personen, wie Rauschenplatt, Mazzini, Ruffini, Harro-Harring u. s. w., seitdem sich wieder in das schweizerische Gebiet eingeschlichen. Andererseits hat eine Anzahl in der Schweiz anwesender Flüchtlinge einem verderblichen Treiben sich neuerdings hingegeben und gefährdet fortwährend die Interessen der schweizerischen Eidgenossenschaft, indem sie sich entweder in deren innere Angelegenheiten unbefugt einmischen, oder die Stellung der Schweiz zu den benachbarten Staaten durch feindselige von ihnen angesponnene und beabsichtigte Anschläge auf den einen oder andern derselben zu stören suchen. Es geht vornehmlich aus den in jüngster Zeit in Zürich gemachten Entdeckungen hervor, daß in verschiedenen Theilen der Schweiz eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Klubs oder Hütten der geheimen Gesellschaften, das junge oder neue Deutschland genannt, bestehen, in welchen unter Anderm die Frage eines gewaltsamen Einfalles in das benachbarte Großherzogthum Baden kürzlich angeregt worden zu seyn scheint. Einer der Leiter dieser Gesellschaft, Ernst Schüler aus Darmstadt, ist zu Biel festgesetzt worden; andere sitzen zu Zürich in Verhaft; noch andere wurden vor wenigen Tagen aus dem Canton Zürich gewiesen. Die Namen dieser letzteren sind von der züricherischen Polizei den Ständen mitgetheilt worden. Solche und andere Wahrnehmungen reichen gewiß hin, um sämmtlichen Ständen die dringende Nothwendigkeit vor Augen zu führen, einem Unwesen ein für alle Mal ein Ende zu machen, dessen längere Fortdauer nur von traurigen und für die freie und selbstständige Existenz der Schweiz von besorglichen Folgen seyn könnte. Im Gefühle dieser Nothwendigkeit, im Gefühle der uns als eidgenössischem Vorort gegen das gemeinsame Vaterland obliegenden Verpflichtungen laden wir daher sämmtliche eidgenössische Stände auf das nachdrücklichste ein, alle auf ihrem

Gebiete

Digitized by Google

Gebiete befindlichen Flüchtlinge, welche seiner Zeit an dem Attentat auf Savoyen auf irgend eine Weise thätigen Antheil genommen haben, und die deswegen schon vor mehr als zwei Jahren nach dem Willen einer an Einmüthigkeit gränzenden Mehrheit von Ständen jedes fernere Asyl auf schweizerischem Gebiete verwirkt haben, so wie alle diejenigen auf ihrem Gebiete befindlichen Flüchtlinge, welche, auch abgesehen von jenem Attentat, die schweizerischen Interessen gefährdet haben oder noch gefährden dürften, sey es durch Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz oder einzelner Cantone, sey es durch ruhestörerische Anschläge auf benachbarte Staaten, sofort anzuhalten und auf eine zuverlässige Weise zur Verfügung des eidgenössischen Vororts zu halten, damit diese alle durch vorörtliche Anordnung an die Schweizergränze gebracht, aus der Schweiz förmlich verwiesen, und mit Bewilligung der königl. französischen Regierung, an die sich der Vorort diesfalls gewendet hat, entweder in Frankreich künftig sich aufhalten oder von Frankreich aus nach einem andern Lande, das sie aufnehmen will, sich begeben können. Eben so sollen wir Ew. Hochwohlgeboren einladen, überhaupt auf alle auf Eurem Gebiete befindlichen politischen Flüchtlinge, mögen dieselben irgend welcher politischen Farbe, irgend welchem Lande angehören, unausgesetzt ein wachsames Auge zu halten, und bei allfälliger Wahrnehmung, daß dieselben sich nicht in jeder Beziehung ruhig verhalten, davon sowohl den eidgenössischen Vorort als die übrigen Stände sofort in Kenntniß zu setzen. In der zuversichtlichen Erwartung, es werden sämmtliche eidgenössische Stände unserer eben so wohlgemeinten als dringenden Einladung im wohlverstandenen Interesse der gesammten Eidgenossenschaft in allen Theilen bereitwillig und vollständig entsprechen, benutzen wir diesen Anlaß, Euch getreue liebe Eidgenossen!

Digitized by Google

genossen! wiederholt unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern, womit wir uns beiderseits in den Schutz des Allmächtigen empfehlen. Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern als eidgenössischer Vorort."

Eröffnungsrede des gesetzgebenden Körpers in Neuchatel am 22. Juni durch den Staatsrath Cambrier.

Der Herr Präsident des Staatsraths, meine Herren, der Sie einberufen hatte, findet sich durch eine Unpäßlichkeit, die glücklicherweise nichts Beunruhigendes darbietet, wider seinen Willen außerhalb des Landes zurückgehalten. Wenn es irgend möglich ist, achtet er niemals auf seine Gesundheit, so oft es sich um die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten handelt, die er mit eben so vieler Weisheit als Hingebung leitet. — Die Regierung sieht stets mit Vergnügen den gesetzgebenden Körper wieder vereinigt. So wie unser glückliches Vaterland sich an der vollkommenen Eintracht erfreut, die zwischen Fürst und Volk herrscht, eben so gern sieht der Staatsrath des Königs sich mit dem Rathe der Nation in unmittelbare Berührung kommen, und seine Mitglieder fühlen sich wohlgemuth, wenn sie unter Ihre Reihen gemischt sind. Ein und derselbe Geist beseelt uns Alle, ein und derselbe Gedanke beherrscht unsere Berathungen. — Mit zwei wichtigen Gegenständen, meine Herren, werden Sie sich in dieser Session vorzüglich zu beschäftigen haben: mit den Instructionen, welche den Deputirten des Staats bei der nächsten Tagsatzung zu ertheilen sind, und mit dem Gesetze in Betreff derjenigen Uebertretungen und gewöhnlichen Vergehen, die nicht schwer genug sind, um den Criminal-Gerichten überwiesen zu werden. — Dieses Gesetz ist von einer Bedeutung, die gewiß keiner von Ihnen, meine Herren,

ver-

verkennen wird. Vielleicht eben so sehr, wie durch das Gesetz, welches die eigentlich sogenannten Criminal-Verbrechen bestraft, wird der gesellschaftliche Zustand eines Volkes durch ein Gesetz, wie das Ihnen jetzt vorgelegte, bezeichnet, welches zugleich bestimmt, was man unter geringen Uebertretungen zu verstehen hat, indem es dieselben classificirt und zugleich die Strafen feststellt, welche der Gesetzgeber zur Unterdrückung derselben für hinreichend erachtet. Sicherlich, meine Herren, ist es ein Zeichen von dem zarten Sittlichkeitsgefühl des Neuchateler Volkes, daß eine dem Werth einer Tagesarbeit gleichkommende Geldbuße schon als eine erste genügsam strenge Warnung angesehen wird, und daß Niemand es für angemessen hält, für solche Vergehen die Strafbestimmung und die Befugniß der Ober-Tribunale in Civilsachen auf mehr als dreimal vierundzwanzig Stunden Gefängniß zu erhöhen. — Unter den Angelegenheiten, die in der nächsten Tagsatzung verhandelt werden sollen, befindet sich — und wir könnten der Schweiz und uns dazu Glück wünschen — keine von jenen erbitterten Fragen mehr, die noch kürzlich so heftige Aufregung in den Gemüthern hervorbrachten. Nur eine einzige allgemeine und für die Gegenwart sowohl als für die Zukunft höchst wichtige Frage ist in dem eidgenössischen Circulare enthalten, nämlich die über das neue Militair-Reglement. Um dessen ganze Bedeutung zu würdigen, muß man näher betrachten, wie tief es einen jeden Staat der Schweiz in seiner Finanz-Wirthschaft berührt, und wie unmittelbar jeder Bürger der Schweiz ohne Ausnahme vermöge der persönlichen Pflichten, die es ihm auferlegt, dabei betheiligt ist. — Ohne Zweifel müssen Alle bereit seyn, die Opfer zu bringen, welche die Vertheidigung des Vaterlandes von ihnen fordern kann, aber man muß sich auch davor hüten, sich in vorzeitigen Anstrengungen, die man vielleicht nicht auszuhalten ver-

Digitized by Google

vermochte, zu erschöpfen. — Insofern, was uns anbetrifft, meine Herren, nichts gespart worden ist, wie Sie wissen, um unsere Contingente in den Stand zu setzen, daß sie die eidgenössische Musterschaft geziemend bestehen können, wird es Ihnen ohne Zweifel angenehm seyn, zu erfahren, daß die obere Militair-Behörde der Schweiz und der Vorort dieserhalb ihre Billigung, wie Sie hören werden, in schmeichelhaften und ehrenvollen Ausdrücken zu erkennen gegeben haben. — Zu den edlen Farben, die zu tragen die Neuchateler sich würdig gezeigt haben, und die man ihnen niemals nehmen wird, hat der König die alte Orangefarbe unserer Väter hinzugefügt, unter welcher wir Alle, meine Herren Veteranen dieser Versammlung und dieses Volks, unsere ersten Waffendienste gethan haben. Diese Vereinigung ist, nach dem Gedanken und nach dem förmlichen Ausdruck des Königs, dazu bestimmt, unsere Gegenwart wo möglich noch stärker zu verknüpfen, und sie ist das Symbol unserer Zukunft. — Der Zustand der Einkünfte und Ausgaben des Fürstenthums, worüber Ihnen Bericht erstattet werden soll, wird Sie überzeugen, meine Herren, daß seine Finanzen sich stets in einer befriedigenden Lage befinden. Ungeachtet der Ausgabe von 150,000 Franken, welche die eidgenössische Musterung unserer Contingente verursachte, sind doch über 160,000 Fr. für die neuen Landstraßen angewiesen worden, die jetzt auf vier Punkten gebauet werden; und dessen ungeachtet sind, Dank früherer Sparsamkeit, dem gedeihlichen Zustande der öffentlichen Revenüen und der außerordentlichen Freigebigkeit des Königs, diese außerordentlichen Ausgaben und alle diejenigen, welche eine gute Verwaltung erheischt, bestritten worden, ohne daß man eine Schuld zu contrahiren nöthig hatte. — Dieser Zustand der öffentlichen Einkünfte ist die natürliche Folge des ausgezeichneten Gedeihens des Handels und der Industrie, mit welchem

das

das des Ackerbaues so eng verbunden ist. Die bewegende Kraft beruht auf der Thätigkeit und Einsicht der Einzelnen. Alles, was die Regierungen thun können und sollen, ist, daß sie jede Hemmung dieser Kraft aus dem Wege zu räumen suchen. Hierin, wie in allem Anderen, ist das System der Freiheit und Offenheit seit sechshundert Jahren unseren Institutionen eingeimpft, und die umfassenden Maßregeln, welche in Bezug auf die Ein- und Ausgangszölle getroffen worden sind, dienen als ein neuer Beweis davon, wie es die beständige Sorge des Königs ist, diesen kostbaren Saft zu beleben und den herrlichen Baum, dessen gewaltige Aeste er nährt, weithin zur Blüthe und Wachsthum zu bringen. — Möge der allgemeine Wohlstand der Gegenwart uns nicht verweichlichen für eine Zeit, wo es der Vorsehung gefiele, uns irgend ein Unheil zur Prüfung zu schicken oder uns gar der noch schwereren Probe zu unterwerfen, bei der es sich darum handelt, zwischen der Bewahrung dieser Wohlfahrt und der Erfüllung einer Pflicht zu wählen. Ich erkläre die Session des gesetzgebenden Körpers für eröffnet.

III.

Neu-York.

Bei Gelegenheit einer Debatte im Repräsentanten-Hause am 25. Mai über die Unterstützung der durch den Indianerkrieg in Georgien und Alabama vertriebenen Bewohner äußerte sich Herr John Quincy Adams über die durch den Krieg in Texas hervorgerufenen Verhältnisse der Vereinigten Staaten zu Mexico und über die Lage, in welcher sich die ersteren, mit Hinsicht auf die Sclaverei, der letzteren Republik gegenüber befanden, folgendermaßen:

"Wir stehen auf dem Punkte, in einen Krieg mit Mexico zu gerathen, in einen Krieg, der — es thut mir

Digitized by Google

mir leid es sagen zu müssen — seit dem Beginn der jetzigen Verwaltung bis zu den vor kurzem dem General Gaines ertheilten Instructionen — durch Herausforderungen hervorgerufen worden ist. Eine der ersten Handlungen der Art war, daß man zu einer Zeit, wo schon eine üble Stimmung gegen uns in Mexico herrschte, einen Staat zur Abtretung eines Ländergebietes an uns aufforderte, das groß genug war, um neun Staaten, so groß wie Kentucky, daraus zu bilden. Man muß gestehen, daß nichts Besseres ersonnen werden konnte, um Eifersucht, Argwohn und Haß zu erzeugen. Jenes an sich schon beleidigende Anerbieten geschah überdies noch zu einer Zeit, wo die Gränzländer von Mexico mit einer Menge Colonisten aus den Vereinigten Staaten bedeckt waren, die Wucher mit Ländereien trieben und, gegen die mexicanischen Gesetze, welche die Sclaverei in der ganzen Republik aufhoben, Sclaven einführten. Der Krieg, welcher in Texas wüthet, ist ein Bürgerkrieg, ein Krieg zur Wiederherstellung der Sclaverei. Es ist nicht ein Sclavenkrieg, sondern ein Krieg zwischen Sclaverei und Emancipation, und man hat sich alle Mühe gegeben, uns, zu Gunsten der Sclaverei, in diesen Krieg zu verwickeln. Es ist in der That ein ungemein günstiger Umstand für uns, daß Santa-Ana geschlagen und gefangen worden ist, obgleich ich nicht in die Freude derer mit einstimmen kann, die da gesagt haben, Jeder, dem angelsächsisches Blut in den Adern rolle, müsse sich freuen, daß Santa-Ana als Kriegsgefangener, auf Befehl des angelsächsischen Anführers der Texianer erschossen worden sey.*) Wie! ist der Haß zwischen der Bevölkerung unserer südlichen Staaten und der Bevölkerung Mexico's, ihren nächsten Nachbarn, noch nicht groß genug? Muß man in die ferne

*) Bekanntlich hat man später erfahren, daß General Santa-Ana nicht erschossen worden.

Digitized by Google

ferne Vorzeit und in eine andere Hemisphäre zurückgehen, um die Quelle der Erbitterung zwischen beiden Nationen aufzufrischen? Welche Gesinnungen herrschen zwischen den Bestandtheilen unserer eigenen südlichen Bevölkerung, zwischen unseren angelsächsischen, normannisch-französischen und maurisch-spanischen Bewohnern von Louisiana, Mississippi, Arkansas und Missouri? Zwischen diesen allen und den wilden Indianern, den ursprünglichen Herren des Landes, aus dem sie schon bis an den Fuß der Rocky-Mountains verdrängt worden sind? Welche Gesinnungen hegen alle jene Staaten gegen die Neger, die von ihnen in den Fesseln der Sclaverei gehalten werden? Und wie ist diese bunt zusammengesetzte Bevölkerung gegen die eben so heterogene mexicanische Bevölkerung gesinnt? Hasset Ihr Sclavenhaltenden Indianer-vertilgenden Angelsachsen nicht vom Grunde Eures Herzens die mexicanischen Spanier, die Emancipatoren der Sclaven, und glaubt Ihr nicht, daß Euch in eben dem Maße erwidert wird? Gehet nur hin in die Hauptstadt Mexico und fragt jeden Eurer Mitbürger, der sich seit den letzten drei oder vier Jahren dort befindet, und Ihr werdet hören, daß er es kaum wagt, sich als Anglo-Amerikaner auf der Straße zu zeigen. Glaubet mir, wie herzlich Ihr auch die Mexicaner verabscheut, sie geben Euch diese Verachtung aus ganzer Seele zurück. Und mit dieser Nation wollen wir uns auf Antrieb unserer executiven Regierung, in einen Krieg, in einen Eroberungskrieg einlassen, der durch Angriffe von unserer Seite begonnen ist, in einen Krieg zur Wiedereinführung der Sclaverei in die mexicanische Republik; denn mit dieser werden wir den Krieg zu führen haben, mit einer Republik von 24 Staaten und einer Bevölkerung von 8—9 Millionen Seelen. Man scheint zu glauben, daß mit dem Siege über 1200 Mann, und mit der Gefangennehmung ihres Anführers, des Präsidenten der mexicanischen

nischen Republik, die Eroberung der ganzen Republik schon vollendet sey. Daß diese Umstände die Abhängigkeit von Texas herbeiführen, ist nicht unmöglich; aber Texas ist im Vergleich zu der mexicanischen Republik nicht mehr, ja nicht einmal so viel, wie Michigan gegen die Vereinigten Staaten. Texas ist ein äußerstes Gränzland der Republik Mexico, das, bis zu der Trennung der letzteren von Spanien, nur eine von Indianern bewohnte Wildniß war, und dessen Bevölkerung nicht stark genug war, um in die Reihe der mexicanischen Staaten mit aufgenommen zu werden, weshalb es mit Cohauila vereinigt wurde. Die Geschichte aller spanischen Colonien bietet seit ihrer Trennung vom Mutterlande nur eine ununterbrochene Reihe von blutigen Kriegen und Revolutionen dar, die alle etwas von dem Charakter der Eroberung Mexico's durch Cortez, und Peru's durch Pizarro an sich tragen. Die Gefangennehmung und der Tod des Präsidenten und des commandirenden Generals der Republik Mexico bewirken vielleicht eine neue Revolution daselbst, ja, den Gerüchten zufolge, hat dieselbe schon vor der Niederlage Santa-Ana's stattgefunden. Allein ich sehe nicht ein, wie die Unabhängigkeit von Texas oder die Gefangennehmung und Hinrichtung Santa-Ana's uns vor einem Kriege mit Mexico schützen soll. Santa-Ana ist nur Einer von jenem Geschlechte, woran das spanische Amerika seit den letzten fünfundzwanzig Jahren so fruchtbar gewesen, von jenen Soldaten des Glücks, die durch das Schwerdt und die Kugel zu der höchsten Macht emporstiegen und durch dieselben Mittel wieder gestürzt wurden. Dieses Geschlecht ist noch nicht ausgestorben. Den letzten Nachrichten aus Peru zufolge, ist daselbst Einer auf dieselbe Weise gefallen, wie Iturbide, Mina und Guerrero in Mexico. Derselbe Boden, der Diese hervorbrachte, kann auch noch Andere erzeugen;

zeugen; sie reproduziren sich selbst und wechseln nur den Namen und die Person. Euer Krieg wird ein Krieg der Racen seyn, ein Krieg der angelsächsischen Amerikaner gegen die maurisch-spanischen Mexico-Amerikaner, ein Krieg zwischen der nördlichen und südlichen Hälfte Nord-Amerika's von der Passamaquoddi-Bai bis Panama. Sind wir nun auf einen solchen Krieg vorbereitet? Auf einen Krieg, dessen Ursachen Eroberung und Wiedereinführung der Sclaverei sind, und in welchem die mexicanischen Fahnen die Banner der Freiheit, die unsrigen dagegen — ich schäme mich, es zu sagen — die Banner der Sclaverei seyn werden? — Betrachtet man die Vereinigten Staaten und Mexico blos rücksichtlich ihrer Macht, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß Mexico am meisten bei einem solchen Kriege leiden würde, und die Eroberung von ganz Mexico wäre nichts Unmögliches, namentlich, wenn der Krieg sich auf die genannten beiden Staaten beschränkte. Allein, würde dies der Fall seyn? Mexico ist offenbar der schwächste Theil, aber nicht der am wenigsten vorbereitete. Mexico hat die meiste Kriegs-Erfahrung und die meisten krieggeübten Veteranen. Selbst jetzt, wo ihr Oberhaupt eine Niederlage erlitten hat, ist die Republik besser vorbereitet, uns anzugreifen, als wir es sind, sie zu bekriegen. Für Santa Ana ist leicht ein Nachfolger zu finden, der nicht nur begierig seyn wird, die erlittene Niederlage, sondern auch unsere verrätherischen Feindseligkeiten zu rächen. Der National-Geist wird ihn hierbei unterstützen, und es gelingt ihm vielleicht, die Texianer nicht nur zu besiegen, sondern sie auch zu zwingen, auf unserem Gebiete Schutz zu suchen, und wer will es ihm wehren, sie bis dahin zu verfolgen? Können wir ihm Widerstand leisten? Ist unsere ganze Armee, mit allen ihren alten Generalen, ihrer Miliz und ihren Freiwilligen,

im

Digitized by Google

im Stande gewesen, gegen einen Haufen von 5—600 unsichtbaren Seminolen etwas auszurichten? Und wie dann, wenn ein mexicanischer Feldherr, mit der Fahne der Freiheit in der Hand, den Sclaven Emancipation und den Indianern Rache verheißt? Was wird dann aus den Staaten Louisiana, Mississippi, Alabama, Arkansas, Missouri und Georgien werden? Was werden unsere Neger thun und jene concentrirte Masse von Indianern, die eine unbegreifliche Politik aus ihren weit entlegenen Wohnsitzen vertrieben und an den Gränzen Mexico's auf einen engen Raum zusammengedrängt hat, als ob man es recht absichtlich darauf angelegt hätte, den Mexicanern bei ihren Feindseligkeiten gegen uns einen natürlichen Verbündeten aufzustellen? Es ist ein Indianer- und ein Negerkrieg vor der Thür, und wir stürzen uns blindlings hinein. Man spricht davon, die Unabhängigkeit der Republik Texas anzuerkennen, ja man wünscht, Texas, und selbst Coahuila, Taumalipas und Santa-Fe, von den Quellen bis zu der Mündung des Rio Bravo, unserem ohnedies schon viel zu großen Gebiete hinzuzufügen. Allein 500,000 Quadratmeilen des mexicanischen Gebietes würden diesen brennenden Durst nach Vergrößerung nicht zu stillen vermögen. Ein solcher Krieg würde sich aber nicht auf Mexico allein beschränken. Als die schwächere Partei wird Mexico beim Beginn des Kampfes Beistand unter den Negern und Indianern suchen. Weder Großbritannien noch Frankreich würden es dulden, daß wir Mexico eroberten, ja selbst nicht einmal, daß wir, ohne ihre Vermittelung, den unabhängigen Staat Texas unserem Gebiete hinzufügten. Großbritannien möchte vielleicht gegen die Unabhängigkeit von Texas nichts einzuwenden haben und es, als eine Barriere gegen Mexico und gegen uns, gern unter seinen Schutz nehmen, aber es wird nicht dulden, daß wir uns damit vergrößern, und vor Allem

nicht,

Digitized by Google

nicht, daß dies durch Eroberung und durch die Wiederherstellung der Sclaverei geschieht. Gezwungen durch den unwiderstehlichen Strom der öffentlichen Meinung, hat Großbritannien vor kurzem mit großem Kosten-Aufwande die Sclaverei in allen seinen westindischen Besitzungen abgeschafft; es kann daher unmöglich ruhig zusehen, daß die Sclaverei in der unmittelbaren Nähe seiner Inseln wieder eingeführt wird. Es wird uns erklären, daß, wenn wir Texas als ein Glied in unsere Conförderation aufnehmen wollen, dies ohne die Fesseln der Sclaverei geschehen müsse, und daß, wenn wir einen Krieg unternehmen wollten, um unsere Mitmenschen in Fesseln zu schlagen, es seinerseits uns bekriegen werde, um jene Fesseln zu zerbrechen. Und welche Figur würden wir in einem solchen Kampfe spielen! Großbritannien, kämpfend für die Emancipation, und wir für die Sclaverei, Großbritannien als Wohlthäter, und wir als Unterdrücker des Menschengeschlechts! Wozu überhaupt diese Vereinigung von Texas mit den Vereinigten Staaten? Ist unser Gebiet nicht schon ausgedehnt genug? Sind 2 Mill. Quadratmeilen nicht hinreichend für die unersättliche Habgier unserer Landräuber? Sind auf diesem Raume nicht genug Indianer aus dem Lande ihrer Väter zu vertreiben und zu vertilgen? Welchen Nutzen könnte endlich die Vereinigung von Texas in militairischer Hinsicht haben? Ist unsere südliche und südwestliche Küste nicht schon ausgedehnt genug, nicht schwach und vertheidigungslos genug? Warum wird ein Dragoner-Regiment nach dem andern zu unserem stehenden Heere hinzugefügt? Die Erweiterung unserer Meeresküste vom Sabine-Flusse bis zum Rio Bravo würde unsere Schwäche um das Zehnfache vermehren. Großbritannien, Frankreich, selbst Rußland und jede andere Seemacht Europas würden dann leichtes Spiel mit uns haben, wenn es

ihnen

Digitized by Google

ihnen einfiele, eine Colonie auf jenem Küstenstriche gründen zu wollen; aber vor Allen Großbritannien, welches durch seine amerikanischen Colonien die Schlüssel zu dem mexicanischen Meerbusen in Händen hat. Gesetzt, es gelänge uns nun auch, Texas unserem Gebiete hinzuzufügen, so würden wir im nächsten Jahre genöthigt seyn, einen Krieg zur Eroberung der Insel Cuba zu führen, die dem Namen nach zu Spanien gehört, das aber nach Beendigung eines Bürgerkrieges, der seine Kräfte aufreibt, auch nicht einmal mehr im Stande seyn wird, den Nominal-Besitz von Cuba zu behaupten. Nachdem Spanien alle seine Colonieen in Nord- und Süd-Amerika verloren hat, bedarf Cuba eines wirksameren Schutzes, und namentlich des Schutzes einer Seemacht. Ist diese Seemacht nun Großbritannien, was wird unsere Stellung an einer nackten Küste seyn, in deren Nähe Großbritannien Cuba, Puerto-Rico und Jamaika besitzt und die Abschaffung der Sclaverei als Motto auf seinen Flaggen führt? Als im Jahre 1823 die Revolution in Spanien durch eine französische Armee unterdrückt und die Cortes aufgelöst wurden, da waren die Bewohner von Cuba, welche sich für die Cortes erklärt hatten, in Ungewißheit darüber, was sie zu thun hätten. Es bildeten sich zwei Parteien auf der Insel, von denen die eine die Anschließung an die Vereinigten Staaten wollte, die andere dagegen anrieth, sich unter den Schutz Großbritanniens zu stellen. Ich habe Gründe, zu glauben, daß der Regierung von Großbritannien Eröffnungen in dieser Beziehung gemacht worden sind. Daß dies bei den Vereinigten Staaten geschehen ist, weiß ich. Ich weiß ebenfalls, daß die französische Regierung den Präsidenten der Vereinigten Staaten von den Absichten der britischen Regierung, Cuba in Besitz zu nehmen, in Kenntniß setzte. Ob Frankreich auch in dieser Beziehung Anträge gemacht worden sind,

ist

Digitized by Google

ist mir unbekannt. Ich weiß nur so viel, daß Canning, damals britischer Staats-Secretair für die auswärtigen Angelegenheiten, sehr besorgt war, eine nach Westindien abgesegelte französische Flotte möchte Cuba in Besitz nehmen, und er ließ deshalb durch den britischen Botschafter in Paris Aufklärung über die Bestimmung dieser Flotte fordern. Dies Alles führte endlich zu der zwischen den Regierungen von Großbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft, daß keine von ihnen Cuba besetzen wolle. Diese Uebereinkunft ist gehalten worden. Allein die Umstände haben sich geändert. Spanien wird abermals durch einen Bürgerkrieg verwüstet; es hat alle seine Colonieen in Amerika verloren und kann unmöglich noch länger einen Schatten von Obergewalt über Cuba und Puerto-Rico ausüben, auch können diese Inseln sich nicht als unabhängige Staaten selbst schützen. Sie müssen sich entweder Großbritannien oder den Vereinigten Staaten unterwerfen. Großbritannien ist im Begriff, in dem spanischen Successionskrieg zu interveniren, und wenn der Krieg in Texas zu der Trennung dieses Landes von Mexico und zu seiner Vereinigung mit den Vereinigten Staaten führen sollte, so ist nichts natürlicher, als daß Großbritannien, um seine Colonieen auf dem Continent Amerika's so wie auf den Inseln zu sichern, Cuba und Puerto-Rico entweder durch Abtretung von Spanien oder durch die Batterieen seiner hölzernen Mauern in Besitz nehmen wird. Und fragt Ihr, mit welchem Rechte dies geschehe, so wird es Euch dagegen fragen, mit welchem Rechte Ihr Eure Küste vom Sabine-Flusse bis zum Rio-Bravo ausgedehnt habt; es wird Euch fragen, mit welchem Rechte Ihr, die Ihr beständig die Worte "Freiheit, Unabhängigkeit und Democratie" im Munde führt, einen Krieg beginnen könnt, um für Eure Mitmenschen neue Fesseln

zu schmieden; es wird Emancipation und Abschaffung der Sclaverei in jeder Falte seiner Flagge mit sich führen, während Eure Sterne, so wie sie an Zahl zunehmen, mehr und mehr durch den Nebel der Unterdrückung erbleichen werden, bis zuletzt von Eurem Banner nichts dem Auge mehr sichtbar bleibt, als die blutgetränkten Streifen der Sclaven-Peitsche."

Am Schlusse seiner Rede kam der Redner wieder auf den Punkt zurück, von dem er ausgegangen war, nämlich die Unterstützung der durch die Indianer vertriebenen Bewohner von Georgien und Alabama, und äußerte bei dieser Gelegenheit seine Ansichten über den Grund des jetzigen Indianerkrieges.

"Die Bewohner von Georgien und Alabama," sagte er, "haben wenig Ursache, sich zu beklagen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten sie nicht gehörig gegen die Feindseligkeiten der Indianer geschützt habe. Es verhält sich gerade umgekehrt. Das Volk von Alabama und Georgien erfährt jetzt nur die Folgen seines ungesetzlichen Verfahrens. Georgien hat die mit den Indianern abgeschlossenen National-Verträge mit Füßen getreten und die Indianer den Gesetzen seines eigenen Staates unterworfen. Es hat hierdurch das erste Beispiel jener Politik gegeben, welcher durch den jetzigen Indianerkrieg die Krone aufgesetzt wird. Es bot dadurch der Autorität der National-Regierung Trotz; es nullificirte Eure Gesetze und verachtete die executiven und richterlichen Wächter der gemeinsamen Verfassung des Landes. Wie weit Georgien diese Politik getrieben, davon zeugen seine Gefängnisse und die Listen des höchsten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten. In diese Gefängnisse wurden die frommen Diener des Evangeliums geschleppt, weil sie das Licht und die Tröstungen des Glaubens den unglücklichen Indianern darbringen wollten. Der höchste Gerichtshof der Vereinigten

Digitized by Google

einigten Staaten erklärte dies für eine Verletzung der Verträge und Gesetze; Georgien verachtete diese Entscheidung, und die executive Gewalt brachte sie nie zur Ausführung. Die eingekerkerten Missionaire konnten ihre Befreiung von ewiger Gefangenschaft allein dadurch erlangen, daß sie der christlichen Demuth ihre Grundsätze als freie Männer aufopfern. Und alle diese Verbrechen gegen die Gerechtigkeit, die Gesetze und die Humanität habt Ihr dadurch sanctionirt, daß Ihr der Gewalt und Politik Georgiens nachgabt, daß Ihr Eure Gesetzgebung seinem despotischen Willen unterwarft, daß Ihr Eure alten Verträge mit den Indianern zerrisset und sie zu dem Gaukelspiel zwangt, neue Verträge zu unterzeichnen, die Ihr auch im nächsten Augenblick, wenn es Euer Vortheil erheischt, wieder vernichtet, bis das Geschlecht der Indianer auf dem Continente vertilgt, und es ein von den antiquarischen und historischen Gesellschaften zu lösendes Problem ist, wer die rothen Männer des Waldes gewesen. Eure eigne Ungerechtigkeit, indem Ihr diejenige von Alabama und Georgien unterstützet, ist die entfernte und vorzüglichste Ursache des jetzigen Indianerkrieges. Dies politische System wurde zuerst von der gegenwärtigen Executive unserer National-Regierung (dem Präsidenten Jackson) eingeführt und ist dem von allen frühern Verwaltungen befolgten Systeme geradezu entgegen. Letzteres bestand darin, Alles aufzubieten, um die Indianer zu civilisiren, sie an den Boden zu fesseln, auf dem sie leben, ihren Geist aufzuklären, ihnen mildere Gesinnungen einzuflößen, sie an feste Wohnsitze zu gewöhnen und sie aus wandernden Jägern zu Ackerbauern umzubilden. Dies war das System von Washington und Jefferson, das von allen Nachfolgern derselben befolgt und bei allen Euren Verträgen mit den Indianern zum Grunde gelegt wurde. Dies ganze System ist jetzt über den Haufen geworfen, und

Digitized by Google

statt dessen habt Ihr das System angenommen, alle Indianer durch Gewalt oder Verträge aus ihren Besitzungen zu vertreiben und in eine Region jenseits des Missisippi, jenseits des Missouri, jenseits Arkansas, an den Gränzen von Mexico, zu verpflanzen. Es wird ihnen die trügerische Hoffnung vorgespiegelt, daß sie dort einen bleibenden Wohnsitz, daß sie endlich einen Ruheplatz vor Eurer nie endenden Raubsucht und Verfolgung finden werden. Dorthin wollt Ihr durch List oder Gewalt, durch Vertrag oder mit Hülfe des Schwerdtes und der Büchse alle Ueberreste der Seminolen, der Kriks, der Tscherokisen, der Tschoktas, und wer kann sie alle nennen, bringen. Bei der gewaltsamen und herzlosen Maßregel seyd Ihr auf einen Widerstand gestoßen, wie er von den Indianern in ihrem hülflosen Zustande zu erwarten war. Die unmittelbare Veranlassung zum Kriege ist uns noch nicht bekannt, allein ich fürchte, Ihr werdet sie, eben so wie die entferntere, Euch selbst zuzuschreiben haben. Es ist der letzte Todeskampf eines Volkes, das gewaltsam von dem Boden vertrieben wird, den es von seinen Vätern ererbt, und den Euer eigenes Beispiel, Eure Ermahnungen, Euer Unterricht, Eure Verträge seinem Herzen noch theurer gemacht haben; ist der letzte konvulsivische Kampf der Verzweiflung, welcher diesen Krieg herbeigeführt hat, und wenn im Laufe desselben die vergeltende Gerechtigkeit des Himmels unser eigenes Volk trifft, so ist es unsere traurige Pflicht, so weit es die Hülfsmittel unseres Nationalschatzes gestatten, das Elend derjenigen unserer Blutsverwandten zu mildern, welche durch die Folgen des von uns begangenen Unrechts unschuldig bleiben. Ich stimme für die Resolution."

IV.

Digitized by Google

IV.

Frankreich.

Anklageacte wegen des Attentats vom 25. Juni.

Der Generalprocurator bei dem Pairshofe stellt dar, daß durch das Erkenntniß vom 2. Juli 1836 der Pairshof befohlen habe, den Louis Alibaud, am 4. Mai 1810 zu Nimes geboren, einen reisenden Commis, in der Straße des Marais No. 3 zu Paris wohnhaft, in Anklagestand zu versetzen. Der Generalprocurator erklärt, daß aus den Proceß- und Instructionsacten folgende Thatsachen hervorgehen: die erhabene Weisheit, die trotz der Factionen gewußt hat, der glorreichsten und legitimsten Revolution ihre ursprüngliche Reinheit zu bewahren, und Frankreich den Frieden und die Freiheit zu sichern, rief natürlich auf die geheiligte Person des Königs die Wuth oder vielmehr den Wahnsinn der überwundenen Factionen und der Seiden herbei, die oft ohne ihr Wissen daraus hervorgehen. Nachdem sie lange versucht, direct und mit offenem Gesicht die Ruhe und Wohlfahrt des Landes bloszustellen, sanken sie von Niederlage zu Niederlage so tief herab, den gehässigen und feigen Gedanken eines Mordes zu fassen. Man grub aus der Vergessenheit Schriften hervor, die noch mit dem Blute, das sie vor mehr als vierzig Jahren hatten vergießen lassen, bedeckt waren, Schriften, worin die niederträchtige Lehre des Königsmords offen gepredigt wird. Man commentirte diese alten und verabscheuungswerthen Ideen auf tausenderlei Art; man bedeckte Frankreich mit mordbrennerischen, insbesondere gegen die Person des Königs gerichteten Flugschriften. Die Folge dieser ruchlosen Umtriebe konnte der Versuch des Verbrechens seyn, das sie vorzubereiten bezweckt

bezweckt hatten; in der That liegt in den verhängnißvollsten Lehren eine gewisse Ansteckung, welche entartete Gemüther, kranke Herzen ergreift und sie zum Fanatismus antreibt. Eine starke Gesetzgebung hat allerdings dem furchtbaren Umsichgreifen dieses Uebels Einhalt gethan; sie hat zwischen diese Lehren und uns eine unübersteigliche Scheidewand gestellt. Es ist und wird nicht mehr gestattet, denjenigen dem Haß und der Verachtung preiszugeben, der auf unsere Ehrfurcht und Bewunderung ein Recht hätte, selbst dann, wenn dessen Unverletzlichkeit nicht durch die Constitution des Landes ausgesprochen wäre; die menschlichen Institutionen haben aber nur auf die Zukunft einen gewissen Einfluß, und es ist ihnen nicht immer vergönnt, auf die Vergangenheit zurückzuwirken. Es konnte sonach eine jener besondern Organisationen aufstoßen, die durch eine Art von Anomalie in sich alle nöthigen Bedingungen zu einem Verbrechen vereinigt, dessen Ursache gegenwärtig zerstört ist; demagogische Ideen mit niedrigen und verkehrten Meinungen; Elend und Müssiggang, Habsucht und Trägheit, Ignoranz und Eitelkeit, unmäßiger Wunsch sich aufzuschwingen, mit Ungeschicklichkeit zu Allem, und zum Grunde alles dessen, durch eine Art von gottloser Eingebung, ein tiefer Ekel am Leben. Man muß es daher aussprechen, weil die Gewalt der Dinge und die Wahrheit uns dazu zwingen. Das Attentat vom 25ſt Juni ist eine nothwendig isolirte Folge: es ist vielmehr eine Wirkung als eine neue That; es ist nicht aus dieser Zeit, es gehört nicht unserer Epoche der Ruhe, der Annäherung und der Wohlfahrt an; einestheils schließt es sich den fünf Jahren der anarchischen Predigten an, wovon uns die Weisheit des Gesetzgebers auf immer getrennt hat; andererseits setzt es bei seinem Urheber jene tiefe und vollständige Verkehrtheit in der Ansicht des Guten

und

und Bösen, die traurige und unselige Folge eines verworrenen Geistes und Herzens voraus. Am 25. Juni 1836, um halb sieben Uhr Abends waren der König und die Königin und J. k. H. Madame Adelaide im Pallaste der Tuilerien in den Wagen gestiegen, um nach Neuilly zu fahren; die Glasfenster an den Kutschenthüren waren heruntergelassen, die Kutsche wollte durch den Durchgang zum Pont royal fahren, als ein im Hofe an einem der Eckpfosten stehender Mann eine Stockflinte auf die Person des Königs richtete, und unmittelbar abfeuerte. Durch einen wunderbaren Zufall begrüßte der König in demselben Augenblick den Posten der das Gewehr präsentirenden Nationalgarde, und die einige Linien über seinem Haupte vorüberfliegende Kugel schlug in einen der obern Winkel des Wagens und drang mehr als einen Zoll tief durch eine Leiste von Eichenholz. Der Mörder ward unverzüglich verhaftet. Er war ein junger Mann von etwa 25 Jahren, mit einem schwarzen Hute, einem dunkelfarbigen Ueberrock und gestreiften Beinkleidern. Sein sehr brauner Bart reichte bis unter das Kinn. Man brachte ihn auf die Hauptwache und durchsuchte ihn unverzüglich. Unter seinen Kleidern fand man einen blanken Dolch, den er im Augenblick seiner Verhaftung versucht hatte zu fassen; einige Gegenstände von ganz geringem Werth, einen Kamm, zwei Pfeifen, ein Papier mit Rauchtaback und 23 Sous. Alle ihn in diesem Augenblick umgebenden Personen hörten ihn laut sein schändliches Bedauern ausdrücken, daß er den König nicht getroffen habe. Ein im Augenblick herbeigerufener Arzt machte die Bemerkung, daß sein Herz heftig klopfte, und der Mörder sagte zu ihm: "Dies ist nicht aus Furcht, sondern vielmehr aus Bedauern, das Ziel verfehlt zu haben." Durch ein merkwürdiges Zusammentreffen wurde dieser Mann sogleich bei seiner Verhaftung erkannt.

258234B
Digitized by Google

erkannt. Der den Posten commandirende Sergeant der Nationalgarde war ein Herr Devisme, Waffenschmied, in der Straße Helder, No. 12 wohnhaft. Er legte zuerst im Augenblicke der Explosion die Hand an den Mörder. Im December 1835 hatte sich ein Individuum, das sich für einen reisenden Handelscommis ausgab, unter dem Namen Alibaud bei ihm eingestellt. Er hatte Hrn. Devisme einige Erzeugnisse seiner Fabrik zu verkaufen angeboten, und wirklich von ihm drei in eine Kiste abtheilungsweise eingefügte Stockflinten erhalten. Hr. Devisme begab sich nach einiger Zeit, da er nichts mehr von Alibaud hörte, in seine Wohnung, Straße Valois-Batave No. 7, vor acht Uhr Abends. Alibaud war mit einer Frau eingeschlossen, der er einige Augenblicke zuvor auf der Straße begegnete; er bot inzwischen doch Hrn. Devisme an, ihn zu empfangen. Dieser bestand aber nicht darauf, sondern ging wieder nach Hause. Am folgenden Tage kam ein junger Mann zu dem Waffenschmied, brachte die Kiste und einen Brief von Alibaud, der ihm durch seinen Freund, Leance Fraisse, zwei Stockflinten zurückschickte und zugleich sagen ließ, daß ihm die dritte auf einem Kaffeehause gestohlen worden sey, und versprach den Preis derselben (30 Fr.) zu bezahlen, so wie ihm seine Umstände solches gestatten würden. Der Mörder war wirklich derselbe Alibaud, und die Stockflinte, das Werkzeug seines Verbrechens, war auch dasselbe, wovon er behauptet hatte, daß man es ihm gestohlen habe. Sonach war das Vorspiel zu seinem schändlichen Attentat ein Mißbrauch des Vertrauens. Dieser Umstand ist nicht ohne Bedeutung, weil man darin eine starke Präsumtion von der Isolirtheit des Verbrechers findet, und der Gedanke sich aufdringt, daß man in diesem Mörder, der dahin gebracht war, sich durch ein Vergehen die Waffe anzueignen, die ein Attentat auf das Leben des

Königs

Digitized by Google

Königs unternehmen sollte, nicht den von einer Faction geleiteten und bezahlten Agenten, sondern vielmehr den Fanatiker sehen darf, dessen Arm durch unselige und falsche Lehren, ohne Zweifel durch Stolz und Müssiggang unterstützt und ermuntert, bewaffnet wurde. Auch ist der Umstand nicht ohne Interesse, daß das in der Wohnung des Angeklagten vorgefundene Schießpulver, wovon ein Theil zur Begehung des Verbrechens gedient hatte, keine Aehnlichkeit mit demjenigen, das aus der unerlaubten Fabrikation der Straße Oursine kommt, darbietet, indem überdies die Instruction ergeben hat, daß es von dem Angeklagten am 26. Mai bei einem Hrn. Frichet in der Straße Dauphine gekauft worden sey.

Die Verhaftung des Meuchelmörders auf frischer That, seine Worte im Augenblicke dieser Verhaftung ließen keinen Zweifel mehr über seine Schuldbarkeit. Die Zeugenaussagen und die Verhöre, welche er bestanden, haben seitdem den vollen Beweis des Verbrechens geliefert. Alibaud erkennt — oder vielmehr bekennt — sich schuldig. Er hat, wenn man ihm glauben darf, den Entschluß zur Ausführung des Attentats an dem Tage gefaßt, an welchem eine königl. Ordonnanz Paris im Belagerungsstand erklärte — am 6. Juni 1832. Er erblickt in dem Könige, den Frankreich sich gewählt, und auf den es mit so vielem Rechte stolz seyn darf, den Todfeind der Völker; das Leben wurde ihn zum Ekel, er dachte an Selbstmord, und wollte zum mindesten — wie er sagt — seinen Tod im Interesse der Völker nutzbringend machen. Dies sind die entsetzlichen Gedanken, welche der Meuchelmörder stets den Fragen des Untersuchungsrichters entgegenstellt. Man reicht ihm eine Feder, um das Protocoll zu unterzeichnen, und ehe er dies thut, sagt er: "Ich bedaure nur Eins, daß ich in der Ausführung nicht glücklich war." Wenn man ihm glauben darf,

Digitized by Google

darf, so war er seit sechs Monaten beschäftigt, alle Schritte des Königs zu bewachen, um die günstige Gelegenheit, den Streich zu führen, zu ergreifen. Er hat mehrere Versuche über die Art, die von Herrn Devisme verfertigten Stockflinten zu laden, angestellt, und gefunden, daß 28 Gran Pulver genau die rechte Ladung seyen, um der Kugel die gerade Richtung und die tödtliche Wirkung zu verleihen. Unter diesen Umständen mußte es hauptsächlich Zweck der Untersuchung seyn, das frühere Leben des Angeklagten, seine politischen Gesinnungen und besonders die Frage hinsichtlich der Mitschuld, genau zu erforschen. Einige Worte werden genügen, um von dem Erfolge der Untersuchung Rechenschaft zu geben. Louis Alibaud ist zu Nimes am 2. Mai 1810 geboren; seine Aeltern sind Barthelemy Alibaud, Conducteur der Diligencen, und Therese Magdeleine Bataillé. Sein Vater verließ Nimes gegen das Ende des Jahres 1827, und machte sich zu Narbonne ansässig, wo er nach einander Limonadier und Einkehrwirth war; er verließ Narbonne im October 1834, um sich in Perpignan niederzulassen. Der Angeklagte, Louis Alibaud, ließ sich freiwillig im 15ten leichten Regiment anwerben, und ward am 26. Juli 1829 bei diesem Corps eingeschrieben. Am 29. Sept. 1830 wurde er Corporal, am 6. Juni 1831 Fourier, und am 13. September 1833 Sergeant-Fourier. Am 17. Januar 1834 ward er mit Abschied entlassen. Louis Alibaud kehrte auf einige Zeit nach Narbonne zurück, wo man ihn gewöhnlich jene Kaffeehäuser besuchen sah, wo sich junge Leute, bekannt wegen ihrer exaltirten republikanischen Gesinnungen, einzufinden pflegten. Im Monat Februar 1835 wurde er bei der Telegraphie der Posten von Montredon und Carcassonne angestellt. Am 5. Sept. desselben Jahres nahm er bei der Präfectur der östlichen Pyrenäen einen Paß nach Spanien, und kam am 11. desselben Monats

in

in Barcelona an. Sein Zweck war, sich den italienischen und polnischen Flüchtlingen anzuschließen, die an einer insurrectionellen Bewegung in dieser Stadt theilnehmen sollten, um den Sturz der Königin und die Republik zu proclamiren. Sein Vater, dessen der Regierung feindselige Gesinnungen erwiesen sind, hatte ihm Erlaubniß und die Mittel zur Reise gegeben. Es läßt sich kaum zweifeln, daß die Verbindung Alibauds mit diesen Männern zu Barcelona, deren entsetzliche Mission es zu seyn scheint, allenthalben Unordnung zu verbreiten und empfangene Gastfreundschaft durch Bürgerkrieg zu vergelten, viel, wo nicht zu dem Entschlusse Alibauds selbst, doch wenigstens zu dem Wahnsinn beigetragen hat, der das Verbrechen erzeugte. Nach seiner Rückkehr aus Spanien und nachdem die Unruhestifter, denen er sich angeschlossen hatte, von den Truppen der Königin vertrieben waren, kam Alibaud nach Paris, und verschaffte sich sogleich durch einen charakteristischen Gaunerstreich die Waffe, von der er sechs Monate später einen so verbrecherischen Gebrauch machte. Alibaud, im November 1835 zu Paris angekommen, wohnte zuerst im Hotel de Rhone, Straße Grenelle St. Honoré, hier blieb er nur zehn Tage. Die Frau vom Hause und die Kellner konnten keine Nachricht über Alibaud's Gänge und Umgang während dieser zehn Tage geben. Gegen Ende Novembers bewohnte der Angeklagte ein Hotel des Herrn Morin Straße Valois Batave, wo er bis Ende Januars 1836 blieb. Während seines Aufenthaltes in diesem Hotel hatte er den bereits erwähnten Verkehr mit dem Waffenschmiede Devisme. Während der letzten Monate nahm Alibaud, seiner Aussage zufolge, kein nützliches Geschäft vor, sondern brachte seine Zeit nur damit hin, dem König zu folgen. Man sah ihn indeß oft schreiben; er klagte oft über sein Elend und gab großen Ueberdruß am Leben und die Absicht kund, sich selbst umzubringen. Er verließ seine Wohnung,

ohne

ohne zu bezahlen was er schuldig war, indem er sagte, er habe nicht mehr als einen Sou, hoffe aber bald eine Beschäftigung zu finden, und dann wolle er seine Schuld berichtigen. Am 3. Januar hatte er Herrn Morin einen Schein auf 20 Fr. binnen einem Monat zahlbar zugestellt. Herrn Recoul, Portier des Hauses, war er ebenfalls 94 Fr. schuldig, worauf er ihm am 1. April 15. Fr. bezahlte, und für den Rest einen Schein ausstellte, zahlbar am 31. Juli 1836, Straße St. Souveur No. 12. Als Alibaud das Hotel des Hrn. Morin verließ, zog er in die Straße Bourbon Villeneuve zu Herrn Leonce Freisse, den er im Collegium zu Narbonne kennen gelernt hatte, und den er seitdem beauftragte, Herrn Devisme das Kästchen mit den zwei Flinten und dem an ihn adressirten Brief zuzustellen. Dieser doppelte Umstand mit den Aussagen Alibaud's zusammengehalten, der sich genöthigt sah, zu gestehen, daß sein Freund von der Lüge gegen den Waffenschmied Devisme unterrichtet war, und unter dem Vorwand eine Erklärung beizufügen, daß Leonce Freisse, wie er republikanischen Meinungen zugethan, geglaubt habe, die auf betrügerischem Wege erlangte Waffe könne zu einer revolutionairen Bewegung dienen, mußte die Aufmerksamkeit des Gerichts fesseln. Leonce Freisse befand sich im Augenblick des Attentats in Bordeaux, wo er in Folge der von Paris aus dorthin abgegangenen Befehle sogleich verhaftet wurde, aber die mit ihm angestellte Untersuchung hat nichts ergeben, wodurch seine Mitschuld sich erwiese. Seine Antworten stimmen ganz mit denen Alibaud's zusammen, und seine republikanischen Meinungen, aus denen er kein Hehl machte, weichen so sehr von denen des Angeklagten ab, daß er von dem Verdachte der Mitschuld vollkommen freigesprochen ist Am 27. Februar trat Alibaud mit 400 Fr. jährlichem Gehalt nebst freier Kost und Wohnung als Commis in die Dienste des Herrn Batiza, Weinhändlers in der Straße St.

Digitized by Google

St. Sauveur. Hier blieb er bis zum 23. Mai. Hr. Batiza erklärt, daß er die exaltirtesten republikanischen Gesinnungen mehreremale laut bekannt habe, und sein Kellerdiener, Manoury, bestätigt diese Aussage vollkommen. Der letzte hat deponirt, daß als einige Tage nach der Hinrichtung Fieschi's von diesem Verbrecher die Rede gewesen sey, er (Manoury) geäußert habe, daß ein solcher Tod für einen Bösewicht dieser Art, eine noch viel zu gelinde Strafe sey; worauf Alibaud heftig zu ihm gesagt habe: "Er sey ein Dummkopf, dem es an Erfahrung fehle, um über so etwas zu urtheilen; Fieschi sey kein Bösewicht." Alibaud's Aufführung zog ihm bald den Verlust der Stelle bei Hrn. Batiza zu. Er ging oft fort, und blieb sogar während des Tages nicht selten zwei bis drei Stunden aus. Abends entfernte er sich gewöhnlich um 7 Uhr, und kam nie vor 11 oder 12 Uhr Nachts nach Hause. Diese Umstände bestätigen die Aussage des Angeklagten, daß er den König stets verfolgt und ihn jeden Abend an der Oper erwartet habe, um den Streich entweder beim Eingang oder beim Herausgang zu führen. Sein Hang zu Faulheit und Nichtsthun führte den Angeklagten oft in Wirthshäuser, wo er Billard spielte. Am 23. Mai von Herrn Batiza entlassen, zog Alibaud am 24. ins Hotel garni des Herrn Froment in der Straße Marais-St.-Germain; hier blieb er für den bedungenen Preis von 10 Fr. für den Monat bis zum 25. Juni, dem Tage seines Verbrechens und seiner Verhaftung. Zu dieser Zeit befand sich Alibaud von Allem entblößt, und in jener elenden, verworfenen Lage, in welche Faulheit, unregelmäßiges Leben und lasterhafte Gewohnheiten den Menschen versetzen; er lebte auf Borg, theils im Kaffeehause, theils in dem bürgerlichen Kosthause des Herrn Dubois. Alibaud schien ohne Beschäftigung zu seyn, aber er ging täglich gegen Mittag aus und kam spät heim. Die Untersuchung hat nachgewiesen,

Digitized by Google

gewiesen, daß er einen großen Theil seiner Zeit im deutschen Kaffeehause, Straße Colombier, zubrachte, wo er Taback rauchte und Billard spielte. Er befand sich auch am Tage des Attentats dort, und verließ es um 4½ Uhr unter dem Vorwande eines dringenden Geschäfts, als ein Studirender der Medicin, Namens Covery, der Billard mit ihm spielte, darauf bestand, daß er fortspielen solle. Bei der am Tage des Verbrechens vorgenommenen Nachsuchung im Zimmer Alibaud's fand man unter Anderm einige Patronen und einen Band der Werke St. Justs, aus dem der Angeklagte ohne Zweifel Kraft und Stärke für seine verbrecherischen Gesinnungen schöpfte. Man kann nicht umhin, hier daran zu erinnern, daß dieses verabscheuungswürdige Werk, das wahre Handbuch des Königs- und Meuchelmordes, auch bei dem Verurtheilten Pépin gefunden wurde. Das ganze Benehmen Alibaud's, sowohl in der Provinz als in Paris, ja sogar seine Aeußerungen während der Instruction des Prozesses selbst, bezeichnen ihn als einen der eifrigsten Anhänger jener blutdürstigen demagogischen Theorien, welche von einer unwissenden, eiteln und müssigen Jugend der Anarchisten von 1793 abgelernt wurden. Unter dem beklagenswerthen Einflusse dieser thörichten und grausamen Visionen scheint der Angeklagte sein Verbrechen beschlossen und ausgeführt zu haben. Dem gerichtlichen Verfahrern, welches besonders die Entdeckung von Mitschuldigen fest im Auge hatte, ist es doch nicht gelungen, genügende Aufschlüsse in dieser Hinsicht zu erlangen; alle Verantwortlichkeit lastet bis jetzt noch auf seinem Haupte allein. Um über diesen wichtigen Punkt eine entschiedene Meinung aussprechen zu können, muß man die öffentlichen Debatten abwarten, welche über diesen Gegenstand ohne Zweifel neues Licht verbreiten werden. Unter den vorliegenden Umständen ist Louis Alibaud angeklagt, am 25. Juni 1836 ein Attentat gegen

Digitized by Google

gegen das Leben des Königs unternommen zu haben, ein Verbrechen, das in den Art. 86 und 88 des Strafgesetzbuches voraussichtlich bestimmt ist.

V.

Großbritannien.

Rede des Grafen Grey im Oberhause über die amendirte irische Munizipal-Reformbill.

"Ich versichere Sie, Mylords, daß ich nur mit großem Widerstreben noch einmal meine Rede an Sie richte, doch geschieht es keineswegs aus persönlichen oder Privatmotiven. Mein Leben lang ist es nur allzu oft mein Loos gewesen, in politische Kämpfe mit hineingezogen zu werden; doch jetzt am Abend meiner Tage hoffe ich damit fertig zu seyn. Was mich heute zu Ihnen zu reden drängt, ist einzig der Wunsch, die Aufwallungen leidenschaftlicher Hitze und Erbitterung zu beschwören, die bei dieser wie bei mancher andern Gelegenheit nur allzu sehr vorherrschen. Ja, Mylords, nur im Geiste des Friedens und der Versöhnung spreche ich zu Ihnen. Ich frage Sie, Mylords, glauben Sie, daß die Bahn, die Sie verfolgen, zu dem Ziele führe, nach dem Sie, wie ich überzeugt bin, alle streben, zur Beruhigung Irlands, zur Sicherstellung des Friedens und der Ordnung im ganzen Reiche? (Hört, hört!) In die Einzelnheiten der Bill, die uns vom Hause der Gemeinen zugesandt und von uns an dasselbe, nicht amendirt, sondern in ihrem innerlichsten Wesen verändert (hört!) zurückgeschickt wurde, oder in die Aenderungen, die seitdem von jenem Hause neuerdings mit der Bill vorgenommen worden, bin ich hier einzugehen nicht gesonnen. Mir ist das Nächste und Dringlichste die Betrachtung, welche Gefühle

Gefühle Ihre Behandlung dieser Maßregel im andern Hause hervorgerufen hat. Daß Mißbräuche in den Corporationen der irischen Städte vorhanden sind, und daß wir auf ein Heilmittel dagegen bedacht seyn müssen, darüber sind wir alle einverstanden; nur darüber sind wir verschiedener Meinung, ob die Verfassung jener Institutionen blos verändert, oder sie ganz aufgehoben werden sollen. Sie, Mylords, schlagen vor, den Irländern alle ihre Munizipalinstitute zu entziehen, anstatt diese in der Art zu reformiren, daß sie im Genusse derselben örtlichen Rechte und Freiheiten blieben, wie ihre englischen und schottischen Mitbürger sie genießen. Ist dies, ich frage Sie, nicht eine wesentliche Abweichung von dem Prinzip der Bill, die Ihnen vom andern Zweige der Legislatur übermacht worden? (Hört!) Es mag ausnehmend geeignet seyn, gewisse von jenen Corporationen, nicht ganz, sondern zum Theil, aufzuheben; aber eine gänzliche Zerstörung dieser Institute in ganz Irland würde gewiß jedem Prinzip der Politik und Gerechtigkeit zuwider laufen. Es ist etwas höchst Außerordentliches, daß wenn ein Vorschlag zur Abstellung von Mißbräuchen in alten Institutionen gemacht wird, dieser im Hause der Lords auf einen Gegenvorschlag zur Ausrottung jener Institutionen stößt. (Hört, hört!) Wenn die edlen Lords den politischen Doctrinen, die sie so oft aufstellten und sonst so muthig vertheidigten, folgerecht handelten, so würde ich in der That von ihnen am allerwenigsten mich eines solchen Antrags versehen haben. (Hört, hört!) Ich bin indessen weit entfernt den edlen Lords gegenüber hiermit einen kränkenden Vorwurf machen zu wollen. Es ist ohne Zweifel wahr, daß Prinzipien keinem Wechsel unterliegen dürfen; eben so wahr ist es aber auch, daß die Anwendung von Prinzipien je nach Umständen sich ändern, und daß man unter den

einen

Digitized by Google

einen Umständen es als passend und rathsam erachten kann, ein Verfahren einzuhalten, das man unter andern Umständen weder passend noch rathsam finden würde. Ich will gern annehmen, daß die edlen Lords gegenüber in ihrem Widerstande gegen die ursprüngliche Maßregel von diesem Gesichtspunkt ausgegangen sind. In die Details der Maßregel, die mein edler Freund (Melbourne) bereits so lichtvoll auseinander gesetzt hat, gehe ich, wie gesagt, hier nicht ein, doch gestehe ich, es ist das erste Mal, daß die Munizipalitäten in Irland, weil sie nur wenige Functionen haben, darum gefährlich seyn müßten. (Hört!) Bisher waren Ew. Herrlichkeit gewohnt, Munizipaleinrichtungen als etwas sehr Werthvolles und Wohlthätiges zu betrachten: wie konnt ich mir da einbilden, Sie würden durch einen einzigen summarischen Act der Gesetzgebung das irische Volk dieser Wohlthat berauben. Mylords, freimüthig gebe ich zu und tief beklage ich die Thatsache, daß das irische Volk zur Zeit in sich getrennt und zerrüttet ist. Niemand kann es schmerzlicher beklagen als ich. Aber ich frage Ew. Herrlichkeiten noch einmal, ist die mindeste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß Ihre Verfahrungsart einen Zustand der Dinge, den wir alle beklagen, heilen werde? Ich will noch weiter gehen, Mylords, ich will zugeben, daß bei der gegenwärtigen Lage Irlands, die von den edlen Lords gegenüber angeführten Gründe, weshalb sie der von dem andern Hause vorgeschlagenen Maßregel nicht beitreten können, der Beachtung nicht gänzlich unwürdig sind. Ich will nicht in Abrede stellen, daß wenn diese Rechte dem irischen Volke nach so langer Aufregung, Agitation und Zwietracht plötzlich verliehen werden, es in der ersten Zeit eben nicht den bescheidensten Gebrauch davon machen dürfte. Wenn ich aber zugebe, Mylords, daß in dieser Hinsicht einiger Grund zu Besorgnissen vorliege, so behaupte

Digitized by Google

ich dagegen auch, daß diese von den edlen Lords gegenüber gar sehr übertrieben worden sind. Wir haben zu erwägen, was uns zu thun obliegt, um das irische Volk von der Unzufriedenheit zu befreien, die unter ihm herrscht; was geschehen muß, um Gesetz und Ordnung in Irland wieder herzustellen, und die Bewohner fähig zu machen für den Genuß der ihnen zukommenden Rechte. Mylords, kann dieser Zweck wohl auf der von Ihnen eingehaltenen Bahn erreicht werden? (Hört, hört!) Sie finden das irische Volk mißvergnügt und aufgeregt, Sie werden von ihm aufgefordert, seine Corporationen zu reformiren, wollen dies aber aus Furcht vor den Folgen nicht thun, und durch diese Weigerung veranlassen Sie die Fortdauer der Unzufriedenheit und der Agitation, die Sie beseitigt zu sehen wünschen. Sie geben zu, daß Sie den von dem andern Hause anempfohlenen Weg einschlagen würden, wenn jenes zeitliche Hinderniß nicht wäre. Ja, wäre es nicht darum, so würde es ein Hohn, eine Beschimpfung für das irische Volk seyn, wenn man ihm das vorenthalten wollte, was die Katholiken-Emancipation es zu erwarten gelehrt hat. Was wird aber die Folge seyn, Mylords, wenn man die gegenwärtige Agitation und Unzufriedenheit noch länger fortdauern läßt? Man hat uns gesagt, die Abneigung gegen die vom Unterhause vorgeschlagene Maßregel sey in England fast allgemein. Dies stelle ich in Abrede; ich glaube vielmehr das Gegentheil. Ich weiß, daß Viele und zwar nicht blos unter denen, welche in politischen Meinungen mit der jetzigen Regierung übereinstimmen, sondern auch unter den Andersdenkenden, die Rechtsberaubung, welche Irland jetzt erdulden soll, tief empfinden. Man hat mir Namen einflußreicher Männer von der sogenannten Conservativpartei genannt, welche selbst zu Volksversammlungen aufgefordert haben, um Petitionen an das

das Parlament zu Gunsten der Bill abzufassen. Die Irländer sind ein edelmüthiges, tapferes, höchst erregbares Volk. Ich will nicht von Individuen sprechen, Mylords, es ist dies in neuerer Zeit nur allzu sehr Sitte in diesem Hause geworden; aber ich will sagen, daß wenn es Menschen giebt, welche feindselige Absichten gegen die Ruhe und den Frieden Irlands hegen, ich nicht wüßte, wie Ew. Herrlichkeiten die Absichten derselben besser fördern könnten, als wenn Sie ihnen Mittel an die Hand geben, an das leicht verletzbare Gefühl des irischen Volks zu appelliren, es zu überreden, daß es nicht mit gleicher Gerechtigkeit behandelt werde. — Und hier, Mylords, verwahre ich mich gegen den Verdacht, als könne ich in den oft declamirten Gemeinplatz: daß Irland bis auf diese Stunde niemals Gerechtigkeit widerfahren sey — mit einstimmen. Als Antwort auf dieses Geschrei verweise ich jeden, der Vernunft hören will, auf das seit zehn Jahren vom Parlament eingehaltene Benehmen; auf — ich will nicht sagen Zugeständnisse, denn ich liebe dieses Wort nicht, sondern auf fruchtbringende Discussionen, auf durchgegangene Gesetze, deren Zweck es war, Irland Rechte zurückzugeben, die man ihm geraubt hatte, und die es auf Gerechtigkeit gestützt ansprach. Mir scheint es daher sehr unbillig, wenn man sagt, jetzt zum ersten Male geschehe Irland Gerechtigkeit. Gewiß, meine edlen Freunde, die Minister Sr. Maj. theilen diese Meinung nicht. (Hört, hört!) Gewiß, sie stellen nicht in Abrede, daß, so lange ich die Ehre hatte an der Spitze der Regierung zu stehen, sich schon immer das Bestreben kund gab, gegen Irland gerecht zu seyn. (Beifall.) Ich sage, Mylords, ist es der aufgeregte Zustand Irlands, der sie abschreckt das zu thun, was Sie außerdem thun würden — so lassen Sie die Bill durchgehen, wenn Sie anders wünschen, daß eben

 diese

diese Agitation aufhöre, und das irische Volk in den Vollgenuß seiner Rechte zu treten fähig werde. (Hört, hört!) Dies verweigern hieße neue Aufregung, neue Agitation erwecken, das irische Volk noch zehnmal unfähiger zum Genuß seiner Rechte, und das Uebel — welches jetzt vergleichungsweise nur leicht und vorübergehend ist — unheilbar und endlos machen, bis Sie endlich das, was man jetzt als eine Handlung der Gerechtigkeit von Ihnen verlangt, nothgedrungen thun müssen, und wo dann die Maßregel die guten Wirkungen nicht mehr erzeugen wird, die man jetzt nach aller vernünftigen Voraussicht davon erwarten darf. (Beifall.) Ich weiß wohl, Mylords, daß alles dies von Andern vor uns schon gesagt wurde, und daß sich noch mehr beifügen ließe; allein ich will die Zeit Ew. Lordschaften nicht vergeuden, besonders da ich dringend wünsche zu jener andern höchstwichtigen Betrachtung überzugehen — nämlich welches Verfahren für Ew. Herrlichkeiten rathsam wäre hinsichtlich dieser Bill zu befolgen. Der edle und gelehrte Lord (Lyndhurst) und der edle Graf (Winchelsea) haben die Hoffnung ausgedrückt, daß Ew. Herrlichkeiten Ihrem ersten Beschlusse unverbrüchlich treu bleiben werden. Ein edler Herzog (Wellington) hat gesagt, das Haus solle sich nicht an Drohungen oder Einschüchterungen kehren. Hiermit bin ich vollkommen einverstanden. Wenn ich glauben könnte, daß Versuche gemacht würden, Ew. Lordschaften durch Drohungen zu einer ungeeigneten Concession zu bewegen, so würde ich der erste seyn, der sich dagegen erhöbe. Es liegt mir Alles daran, die Ehre und den gerechten Einfluß des Hauses aufrecht zu halten; beide können aber nur durch allgemeine Achtung des Volks und dessen Ueberzeugung gewahr werden, daß wir unsere hohen Vorrechte zu seinem und nicht zu unserm eigenen Nutzen ausüben. (Lauter Beifall der

Mini-

Digitized by Google

Ministeriellen.) Ja, jedem Angriff auf das Haus der Lords, jeder Verläugnung seines gesetzlichen Ansehens würde ich einer der Ersten entgegentreten. In diesem Punkte halte ich treu und fest an meiner früher gegebenen Erklärung, die man theils tadelnd, theils lobend oft angezogen hat, daß ich mich verpflichtet fühle, den Stand, dem ich angehöre, gegen jeden ungerechten Angriff zu schützen. Wenn z. B. unter dem Namen einer Reform dieses Hauses ein Vorschlag gemacht werden sollte, der in seinen Folgen es nicht reformiren, sondern es und mit ihm die Monarchie, und wenn nicht alle Erfahrung trügt, die Freiheit des Volks zerstören würde, so stünde ich in den Reihen der entschlossensten Gegner. (Hört, hört!) Aber liegt in dem gegenwärtigen Falle eine solche Gefahr? Sicherlich, nein!

"Mylords, Sie haben die Ihnen vom Unterhause heraufgesandte Bill gänzlich umgeändert. Sie haben den Eingang, das Princip und — wenn der edle und gelehrte Lord (Lyndhurst) auch widersprechen will — neun Zehntheile ihrer Bestimmungen geändert. Ein solches Verfahren, Mylords, kann ich nicht anders ansehen, denn als ein gänzliches Verwerfen der Maßregel, und als eine Ersetzung derselben durch eine andere in Princip und Charakter durchaus verschiedene. Dies ist nicht der Weg zur Versöhnung. Zudem aber schicken Sie dem andern Hause die Bill nicht nur gänzlich umgeändert zurück, sondern schoben auch noch ein Princip in dieselbe ein, welches von den Gemeinen nach mehreren Discussionen und Abstimmungen verworfen worden war. Wenn Sie, Mylords, sagen, daß die Gefühle dieses Hauses geachtet werden sollten, so müssen Sie auch selbst die Gefühle des andern Hauses achten. (Beifall.) Wie benahm sich das Unterhaus? Es nahm die umgeänderte Bill auf eine Art und mit einem Geiste auf — ich spreche nicht von dem heftigen Benehmen Einzelner, das

das ich mißbillige — aber das Haus im Ganzen genommen, nahm die veränderte Bill mit einer Art und in einem Geiste hin, den ich als den der Mäßigung bezeichnen muß. (Beifall.) Die Gemeinen verwarfen Ihre Aenderungen nicht unmittelbar, sondern zogen sie ruhig in Erwägung, um zu sehen, wie weit sie, ohne gegen ihre eignen Begriffe von Recht und Gerechtigkeit zu verstoßen, die Bill modificiren könnten, um Ihren Wünschen zu entsprechen. Die von dem Unterhause vorgenommenen Aenderungen sind Ihnen, Mylords, von dem edlen und gelehrten Lord (Lyndhurst) nicht offen, nicht edelmüthig dargestellt worden. (Hört! hört!) Jedem Unparteiischen muß es einleuchten, daß diese Aenderungen den Wunsch des andern Hauses zu erkennen geben, den Einwendungen Ew. Lordschaften, so weit als immer möglich, entgegen zu kommen, und Sie, Mylords, sind aufgefordert, in demselben Geiste zu verfahren. (Beifall.) Denn was that das Unterhaus? Von funfzig in der Originalbill verzeichneten Corporationen behielt es nur zwölf für die volkreichsten, wohlhabendsten und in commercieller Hinsicht wichtigsten Orte in Irland bei. Auf zwanzig andere brachte es die Zwangsverfügung der 9ten Acte Georgs IV. in Anwendung. Es liegt Ihnen nun die Frage zur Entscheidung vor, ob sie hinsichtlich der zwölf wichtigsten Städte Irlands einwilligen wollen, nach dem Princip zu verfahren, das Sie hinsichtlich Englands und Schottlands allgemein in Anwendung brachten, oder ob Sie nach einer gehässigen Unterscheidung verfahren wollen, durch welche das irische Volk sich von der Theilnahme an Vortheilen ausgeschlossen sehen würde, auf welche es den gerechtesten Anspruch hat? Mylords, ich wundere mich keineswegs über die heftigen Gefühle, die durch die von Ihnen eingeschlagene Bahn aufgeregt worden sind. Ich hege die zuversichtliche Hoffnung, daß Sie Ihren Entschluß nochmals in Erwägung ziehen,

die

Digitized by Google

die Maßregel in einem aufrichtigen Geiste der Versöhnung und mit dem Wunsche prüfen werden, wo möglich zu irgend einer Ausgleichung mit dem andern Hause zu gelangen. (Hört! hört!) Die Einzelnheiten der Maßregel mögen immerhin zu Altercationen Anlaß geben; was ich Sie aber besonders sorfältig zu prüfen bitte, ist, ob es nicht thunlich sey, dem irischen Volke den Genuß von Corporationsrechten zu belassen, statt durch deren Verweigerung die Unzufriedenheit zu vermehren. Welche Zugeständnisse Ew. Herrlichkeiten nur immer zu gewähren für geeignet erachten, so hoffe ich, das Unterhaus werde gefaßt seyn, sie mit demselben Geiste der Mäßigung aufzunehmen, den er bereits kund gegeben hat, damit diese unglückselige Frage endlich einmal zum guten Ziele geführt werde. Bedenken Sie, Mylords, daß, so wie Sie es für beleidigend gehalten haben würden, wenn man Ihnen einen von Ihnen bereits verworfenen Vorschlag nochmals gebracht hätte, dies bei dem Unterhause derselbe Fall seyn muß. (Hört! hört!) Wie ist es bei einem Meinungszwiespalt zwischen den beiden Zweigen der Legislatur möglich, daß dieser je ausgeglichen werde, wenn jeder fest und feierlich erklärt, nicht nachgeben zu wollen? Welch andere Bahn läßt sich unter solchen Umständen einschlagen, als ein Mittelweg, wobei jeder Theil etwas nachgiebt? Das Unterhaus hat Ew. Herrlichkeiten das Beispiel dazu gegeben. (Lauter Beifall.) Es hat viel zugestanden; es hat sich bemüht, die Entwürfe Ew. Herrlichkeiten zu beseitigen, und fordert nun das Haus der Lords auf, die Bill in ihrer veränderten Gestalt zu prüfen. Ich hoffe, Sie werden dies thun, und untersuchen, ob sie für beide Häuser annehmbar gemacht werden könne. Sie fürchten Agitation in Irland als Folge der Bewilligung des Corporationsrechts an Katholiken; Sie fürchten die Errichtung von dem, was man — ob weislich oder nicht, will ich hier nicht

nicht untersuchen — "Normalschulen der Agitation" genannt hat. Ich wiederhole, daß ich Ihre Befürchtungen für übertrieben halte. Welches ist denn der wahre Stand der Sache? Welche Elemente des Unheils liegen denn darin? Die Aufmerksamkeit derer, welchen durch die Maßregel Rechte verliehen werden, wird hauptsächlich, wo nicht gänzlich, auf Localgegenstände gerichtet seyn. Meiner Meinung nach, wird die Bill thätige Geister vielmehr von schlimmen auf nutzbringende Zwecke hinleiten. (Hört! hört!) Dies wird, wie ich glaube, ihre Wirkung seyn, mindestens liegt kein vernünftiger Grund vor, eine solche Zunahme der Agitation in Irland zu befürchten, daß Ew. Herrlichkeiten zur Verwerfung der Maßregel veranlaßt werden könnten. Wenn Sie sie aber verwerfen, glaubt denn der edle und gelehrte Lord (Lyndhurst), glaubt denn der edle Graf (Winchelsea), oder glaubt denn nicht jedes Mitglied des Hauses, daß die Zwischenzeit von der gegenwärtigen bis zur nächsten Parlaments-Sitzung nicht mit Versammlungen des unzufriedenen Volkes, mit aufreizenden Reden und mit all dem Apparat der Agitation noch in zehnfach höherem Grade ausgeführt werden würde, als wir dies bisher erlebt haben? (Lautes: Hört! hört!) Ich habe bereits erklärt, Mylords, daß ich diese Frage im Geiste des Friedens und der Versöhnung aufgefaßt zu sehen wünsche, und in diesem Geiste möchte ich selbst sie auffassen. Ich habe mich nicht die Mühe verdrießen lassen bei mir zu erwägen, in wie weit die Bill mit Vortheil geändert werden könnte. Ein Gedanke ist mir gekommen, den ich Ew. Lordschaften vorzulegen wage. Ich verbürge mich dabei, daß ich mit meinem edlen Freund (Melbourne) darüber keine Rücksprache gepflogen, und daß ich, meine Ueberzeugung von der Nützlichkeit dieses Plans ausgenommen, durchaus keinen Grund habe zu erwarten, daß die eine oder andere

Digitized by Google

andere Seite des Hauses der Lords ihn annehmbar finden werde. In der Bill, wie sie das Haus Ew. Herrlichkeit verlassen hat, und wie sie jetzt steht, befindet sich eine Clausel, welche Bestimmungen über die Wahl von Rendanten und Beisitzern enthält. Nun findet sich in einer andern Bill zur Regulirung der Pflegschaft milder Stiftungen, die von der Regierung zur Vorlage im Unterhause vorbereitet ist, eine Clausel, welche bestimmt, daß jeder Wahlberechtigte nur befugt seyn solle für die eine Hälfte der erforderlichen Beamten mitzustimmen. Ich wünsche nun, Mylords, Sie möchten erwägen, ob es nicht rathsam sey, der vorliegenden Bill eine ähnliche Clausel hinsichtlich der Wahl der Stadträthe anzuhängen. Dadurch würden die, von Einigen Ew. Lordschaften gegen die Maßregel erhobenen Einwürfe großentheils beseitigt werden. Nehmen wir z. B. an, daß jeder Wähler darauf beschränkt wäre, nur für die Hälfte der Stadträthe mitzustimmen, so würde dies zur Folge haben, daß keine Partei in ausschließlichen Machtbesitz käme, sondern daß in jeder Corporation die Minderzahl, wäre sie nun protestantisch oder katholisch, immer den gebührenden Antheil von Einfluß bewahrte. (Beifall der Ministeriellen.) Ich halte es übrigens, Mylords, für eine Uebertreibung, wenn man sagt, die Wirkung der Bill würde, auch wenn sie in ihrer jetzigen Gestalt zur Ausführung käme, eine ausschließende seyn, weil sie die Macht nur von einer Partei an die andere überträgt. Viele der irischen Corporationen sind in Wahlbezirke (wards) getheilt, und in mehreren derselben würden die Protestanten das Uebergewicht haben. Man hat mich versichert, daß selbst in Waterford, wo die Katholiken höchst zahlreich sind, keine Wahlen von jenem ausschließenden Charakter zu besorgen seyen. Wäre dies aber auch der Fall, so würde mein Vorschlag dem Uebel abhelfen. Es leuchtet ein, daß wenn ein Wähler mit seiner Stimme

je

Digitized by Google

je auf die Hälfte der Stadträthe beschränkt würde, dann kein Princip der Ausschließung Platz greifen könnte, die Majorität einer Partei müßte denn bis auf 2 gegen 1 gesteigert werden. Mein Vorschlag ging jedoch dahin, daß jedes Votum auf die Wahl von je $\frac{1}{3}$ des Stadtrathes beschränkt werde. Mylords, ich gebe diesen Plan ganz so roh und unausgearbeitet, wie er mir in den Sinn gekommen ist, und wenn er Ihre Zustimmung erhält, so trage ich darauf an, daß die fernere Erwägung des Gegenstandes, auf einen schicklichen, aber bald anzuberaumenden Tag verschoben werde, wo man denn die nöthigen Clausein in die Bill einrücken könnte. (Beifall.) Gleichwohl, bis ich erst weiß, in wie weit es geeignet erscheinen möchte, zu einer Ausgleichung der Art zu kommen, kann ich eine förmliche Motion nicht auf mich nehmen. Und nun erlauben Sie mir, Mylords, Ihr Augenmerk noch auf Einen Punkt zu lenken. Ein edler Lord hat bei Ueberreichung einer Petition die Hoffnung ausgedrückt, daß in einer andern Session eine für alle Parteien versöhnliche Maßregel durchgehen möchte. Nun, Mylords, bitte ich Sie zu bedenken, ob, wenn Sie die Möglichkeit, ja die Nothwendigkeit vor sich sehen, zu irgend einer künftigen Zeit zur Annahme einer solchen Maßregel gezwungen zu werden, es klug oder rathsam ist, dies auf eine andere Session zu verschieben? Was werden wir, wenn Sie, Mylords, eine andere Session abwarten, in der Zwischenzeit gewinnen? (Lauter Beifall.) Haben wir, Mylords, keine Erfahrung darüber was der Erfolg ist, wenn wir unsere Entscheidung da verschieben, wo wir die offenbare Nothwendigkeit des Nachgebens vor uns sehen? (Hört, hört!) Wie war es denn bei der Katholikenfrage? Widersetzten sich Ew. Lordschaften derselben nicht auch Jahre lang (hört, hört!), und waren Sie am Ende nicht gezwungen, in Folge eines

Drucks,

Digitized by Google

Drucks, dem Sie nicht widerstehen konnten, ganz gegen Ihren Willen noch größere Erleichterungen zuzugestehen als man anfänglich von Ihnen verlangt hatte? (Beifall.) Es liegt aber ein noch neuerer Fall vor, Mylords, wenn Erfahrung uns anders klug machen kann — brauche ich wohl zu sagen, daß ich die irische Kirchenfrage meine? Bedenken Sie, was die Folge der Verwerfung der Ihnen im Jahre 1834 über diesen Gegenstand vorgelegten Maßregel war. (Hört!) Auf den Rath derer hörend, welche Sie jetzt zum Widerstande gegen den Vorschlag des Unterhauses antreiben, weigerten Sie sich die Zehntenbill anzunehmen, die Ihnen damals vorgelegt wurde; im folgenden Jahre fanden Ihre Rathgeber sich gezwungen, dem Parlament eine noch umfassendere Maßregel vorzuschlagen. Dies war aber nicht Alles. Nein, Mylords, durch eine große Majorität des andern Hauses wurde der so ausgedehnten Maßregel noch eine Bedingung, ich möchte sagen ein neues Princip eingefügt, dem Ew. Herrlichkeiten sich für verpflichtet hielten ihre Zustimmung zu versagen und das Sie noch immer verwerfen. Diesem Princip, über dessen Räthlichkeit oder Politik ich mich jetzt jeder Bemerkung enthalte, da meine Ansicht darüber wohl bekannt ist (hört!), hängt das andere Haus noch immer mit großer Hartnäckigkeit an, und so lange Sie fortfahren es zu verwerfen, ist natürlich an keine Ausgleichung der Frage zu denken. Und nun Mylords, welches ist der Zustand Irlands in Folge dieser Spaltung? Blicken Sie auf die Lage, in die es durch den Entscheid Ew. Lordschaften versetzt wurde. Die Lage Irlands ist folgende: dem Gesetz wird entweder offen und mit Erfolg zuwider gehandelt, oder es wird auf eine Weise umgangen, welche alle guten Gesinnungen und Liebe zur Ordnung vernichtet, in welchen, wie Burke so richtig bemerkte, die wohlfeilste

Vertheis-

Vertheidigung der Nationen vereint sind. Mylords, seyen diese Ergebnisse uns eine Warnung, machen wir ein Zugeständniß, so lange uns dies, ohne unsern Principien etwas zu vergeben, noch möglich ist; bieten wir die Hand zur dargebotenen Ausgleichung jetzt, wo wir es noch mit Ehren und Würde thun können. (Beifall.) In diesem Sinne habe ich Ihnen oben meinen Plan angedeutet, wiewohl ich die Bill auch in ihrer jetzigen Gestalt als annehmbar betrachte. Spreche man doch nicht vom Warten bis auf eine andere Session! denn wissen Sie auch gewiß, Mylords, daß dann die jetzt gemachten Vorschläge noch zufrieden stellen werden? (Hört!) Ich stehe nicht dafür, daß das irische Volk sich dann noch mit einer so bescheidenen Maßregel begnügen wird. (Hört, hört, hört!) In tiefster Seele besorgt um die Aufrechthaltung des Friedens, der Ordnung und der Wohlfahrt in den britischen Reichen, eifersüchtig auf die Ehre, Würde und die staatliche Stellung dieser Versammlung, der ich angehöre, beschwöre ich Sie, Mylords, mit dem dringendsten Ernste, doch ja zu bedenken, ob dieser Friede, diese Ordnung und diese Wohlfahrt, ob diese Ehre, diese Würde und diese unsere Stellung im Staate nicht furchtbar gefährdet werden, wenn Sie die Bill, wie sie vom Hause der Gemeinen zurückgekommen ist, verwerfen. Ja, Mylords, dies sind meine letzten Worte an Sie. Bei Allem, was Ihnen theuer ist, um der Ehre, der Gerechtigkeit und unsers Vaterlands willen, mit dessen Ruhe und Wohlfahrt Ihre Interessen im Tiefsten verwebt sind, fordere ich Sie auf, dem andern Hause des Parlaments mit ehrenhafter Nachgiebigkeit entgegenzukommen, und so einem Hader ein Ziel zu setzen, der ohne Gefahr für die Verfassung, unter deren Schatten diese Reiche so groß und blühend geworden sind, und, Mylords, ohne Gefahr für die Stellung, worin diese Verfassung Sie gesetzt hat, nicht länger fortdauern kann."

Die

Die von den Lords angegebenen Gründe, warum sie den von den Gemeinen in die irische Municipal-Corporationsbill eingeschobenen Gegen-Amendements ihre Zustimmung nicht ertheilen können, lauten im Wesentlichen, wie folgt: "Die Lords theilen vollkommen die von den Gemeinen ausgesprochene Ueberzeugung, daß ein gutes Einverständniß zwischen beiden Häusern ein wesentliches Erforderniß für die Wohlfahrt der britischen Monarchie sey, und es ist stets ein Gegenstand lebhaften Bedauerns für sie, wenn sie, von ihrem Pflichtgefühle gezwungen, bei irgend einer wichtigen Maßregel eine der im Unterhause gefaßten entgegengesetzte Meinung aussprechen müssen. Die Lords wünschen ernstlich, alle gerechten Ursachen zu Beschwerden zu beseitigen und alle wohlerwogenen Verbesserungs-Maßregeln in allen Theilen des vereinigten Königreichs zu befördern. Von diesen Gefühlen durchdrungen, ließen die Lords es sich eifrig angelegen seyn, im Zusammenwirken mit den Gemeinen einige der wichtigen Bestimmungen der Bill zur Regulirung der Municipal-Corporationen in Irland in Ausführung zu bringen, obschon ein Princip in dieser Bill liegt, welchem beizustimmen sie sich außer Stand sehen. Sie willigten in die Auflösung der Corporationen, da die practische Wirkung dieser Institutionen zur Unzufriedenheit gegründeten Anlaß gab. Es erschien ihnen nicht rathsam, an deren Stelle jene besondere Form von Localverwaltung treten zu lassen, welche von den Gemeinen in Vorschlag gebracht wurde; doch gaben sie die Hoffnung nicht auf, daß beide Häuser sich über Maßregeln vereinigen könnten, welche, indem sie den gemeinschaftlichen Zweck beider Häuser — gerechte Beschwerden zu heben — erfüllen, zugleich auch den Städten und Flecken eine angemessene Gerechtigkeitspflege sichern, das Corporationseigenthum zu deren Nutzen erhalten, und ihre Local-

Digitized by Google

Localverwaltung unter freiwillig gefaßte Beschlüsse stellen könnten. Die Lords stimmten der Meinung bei, daß es im Allgemeinen nicht räthlich sey, Gegenstände, welche die reiflichere Erwägung erheischen, die man einer Originalbill in ihren verschiedenen Stadien angedeihen läßt, in Form von Amendements einzuschieben; bei der vorliegenden Gelegenheit aber schien die angemessenste Verfahrungsweise jene zu seyn, durch welche sie in den Stand gesetzt würden, die vollständigste Mittheilung ihrer Ansichten an das Unterhaus gelangen zu lassen. Die Lords sind der festesten Ueberzeugung, daß das von den Gemeinen vorgeschlagene System von Localverwaltung, bei der gegenwärtigen Lage von Irland, für jetzt Anlaß zu Partheitriumph und für die Zukunft eine unversiegbare Quelle politischer und religiöser Zwietracht seyn würde. Die Lords wünschen dringend Irland beruhigt zu sehen; sie sind daher nicht geneigt, einer Maßregel beizutreten, welche, wie sie befürchten, den Anhängern verschiedener Confessionen und Grundsätze neue Gelegenheit zu Zusammenstoß bieten würde. Sie sind geneigt, Allen gleiche Gerechtigkeit zu erzeigen, jedoch läßt sich nicht immer annehmen, daß man bei Bewilligung gleicher Institutionen für Länder, welche in ihren Verhältnissen von einander abweichen, stets gleich gerecht seyn könne. Die Lords fühlen sich außer Stande, dem jetzt von den Gemeinen gemachten Vorschlage beizustimmen, daß die durch die Bill wieder einzusetzenden Corporationen sich auf zwölf Städte beschränken sollen, weil ihrer Meinung nach in diesen volkreichern Städten aus einer solchen Wiederherstellung weitgreifendes Unheil entstehen müßte. Die Lords stimmen dem Amendement nicht bei, wonach die bestehenden Corporationen in achtzehn Flecken fortbestehen sollen, da es ihrem Gefühle widerstrebt, die allgemeine Erleichterung, welche sie zu gewähren für angemessen

angemessen halten, zu beschränken. Eben so sind die Lords nicht gesonnen, dem Vorschlage beizutreten, daß die Acte aus dem neunten Regierungsjahre des verstorbenen Königs Georg IV., für die Beleuchtung, Reinigung und Bewachung irischer Städte Sorge zu tragen, und die Befugniß der Besteuerung zu solchen Zwecken Wahlcommissarien zu übergeben, zwanzig Städten aufgedrungen werde. In dem Wunsche, daß das Recht der Steuererhebung zu Localzwecken da überall verliehen werden möge, wo dies von den zu besteuernden Einwohnern gewünscht wird, war den Lords eine Aenderung jener Acte nicht in den Sinn gekommen. Neue Veranlassungen zur freiwilligen Annahme jener Acte hatten sie dadurch gegeben, daß sie es thunlich machten, den Ueberschuß des Eigenthums der aufzuhebenden Corporationen unter die Verfügung von Commissarien zu stellen, welche in den betreffenden Städten gewählt werden könnten. Bereitwillig treten die Lords dem Wunsche der Gemeinen bei, daß, im Falle der Annahme der erwähnten Acte Georgs IV., das ganze Corporationseigenthum sogleich der Verwaltung von Commissarien unterstellt werde, welche nach den Bestimmungen jenes Beschlusses zu wählen sind. Die Lords müssen jedoch den Gemeinen in Erinnerung bringen, daß die Bewohner der irischen Städte sich bis jetzt so ziemlich allgemein enthalten haben, die ihnen also angebotene Befugniß zur Localverwaltung und Besteuerung anzunehmen. Daß man die Wahl von Commissarien, welche die Steuern zu Localzwecken zu erheben haben, als unerläßliche Bedingung setzt, dies würde ohne Zweifel mit dem bei der Reform der großbritannischen Municipal-Corporationen befolgten Princip im Einklange stehen; allein die Lords können nicht umhin zu befürchten, daß die vorgeschlagene Einmischung des Parlaments, um einen so offenkundigen Widerwillen gegen

Digitized by Google

gegen eine solche Verwaltungs- und Besteuerungsart zu bemeistern, keineswegs weder die gerechten Erwartungen von Sr. Maj. Unterthanen in Irland befriedigen, noch die Union aufrecht halten und befestigen würde, wie dies die Gemeinen zu glauben scheinen. Die Lords sind auf mehrern Amendements, auf welche die Gemeinen großen Werth zu legen scheinen, nicht bestanden. Sie treten der Meinung bei, daß die mit der Gerechtigkeitspflege in Irland betrauten Beamten von Localeinfluß fern gehalten, und unter die unmittelbare Autorität der Krone gestellt werden sollen. Sie haben gern eingewilligt, nicht auf Amendements zu bestehen, welche der unmittelbaren Anwendung des also aufgestellten Princips widerstreiten. Gegenstand aufrichtigen Bedauerns wird es für die Lords seyn, wenn ihr Beharren bei den wichtigern der von ihnen in die Bill eingeschobenen Amendements und die Unmöglichkeit von ihrer Seite, den von den Gemeinen gemachten neuen Vorschlägen beizutreten, Veranlassung werden sollte, daß eine begründete Ursache zu Beschwerde ohne volle und schleunige Abhülfe bliebe. Die Lords hegen jedoch noch immer die Hoffnung, daß die beiden Parlamentshäuser, indem sie das glücklicherweise zwischen ihnen bestehende gute Einvernehmen und die eifrige Mitwirkung bei Entledigung ihrer Pflichten gegen das Land aufrecht halten, in nicht ferner Zeit Mittel finden werden, solche Reformmaßregeln der Localverwaltung ausfindig zu machen, welche dadurch wahre Befriedigung gewähren, daß sie wahrhafte Verbesserungen herbeiführen, und die Wohlfahrt durch Erhaltung geselligen und religiösen Friedens in den irischen Städten und Flecken befördern."

VI.

Digitized by Google

VI.

Würtemberg.

Am 30. Juni verlas Pfizer den Bericht über den Antrag von Menzel, die Regierung um ein Gesetz für unbedingte Auflösung des Nachdrucks zu bitten. Er lautet:

"Was nun den genannten Antrag anbelangt, so verzichtet die Commission auf den Versuch, den Nachdruck, als etwas an sich Rechtswidriges, aus Gründen des Naturrechts zu bekämpfen. Wie Niemand naturrechtlich verpflichtet ist, seine Gedanken Andern mitzutheilen, so hat auch Niemand ein natürliches oder angebornes Recht darauf, daß das, was er spricht, ihm von keinem Andern nachgesprochen, was er drucken läßt und verbreitet, von keinem Andern nachgedruckt werde; nur Gesetz oder Vertrag können ein solches Recht begründen (wenn gleich seine Anerkennung den Forderungen der Gerechtigkeit in einem geordneten Staatsvereine weit entsprechender seyn mag, als die Beibehaltung dessen, was in einem hypothetischen Naturzustande Rechtens wäre). Die Commission will ferner nicht bestreiten, daß es an Geisteswerken kein Eigenthum im streng juridischen Begriffe des Wortes geben könne, das durch den Nachdruck verletzt würde. Wenn aber alles Eigenthum in dem Grundsatze wurzelt, daß Jeder, der durch erlaubte Anwendung seiner Kräfte etwas in seinen Besitz gebracht, erworben oder geschaffen hat, ein ausschließliches Recht auf den Gebrauch und Genuß des Products seiner Thätigkeit habe, so kann in diesem Sinne wohl auch von einem literarischen Eigenthum gesprochen und die Frage aufgeworfen werden: ob das Gesetz ein solches anerkennen und schützen solle? mit andern Worten: ob das Recht des Schriftstellers, und folgeweise auch das hievon abgeleitete Recht des

Verlegers, nach der Analogie des Eigenthums, in die Reihe der dinglichen, ohne speciellen Verpflichtungsgrund gegen jeden Dritten verfolgbaren Rechte, aufzunehmen sey? Es ist klar, daß wenn der Nachdruck allgemeinen Rechtens wäre, und weder in positiven Gesetzen, noch in den herrschenden Ansichten eine hemmende Schranke fände, mit etwaiger Ausnahme der Journalisten, kein Schriftsteller vom Ertrage seiner Arbeit leben könnte, und daß, ganz abgesehen von dem Honorar der Schriftsteller, bei dem nicht einmal die sonstigen Auslagen deckenden Ertrage mancher Schriften, selbst der Bücherverlag als Gewerbe nicht gedeihen würde, wenn der Verleger gewärtig seyn müßte, daß die Habsucht der Nachdrucker den Vortheil jeder gelingenden Unternehmung theilweise an sich reiße, und nur den Nachtheil der mißlingenden ihm überlasse. Da nun jedes gebildete Volk stolz darauf ist, eine Litteratur zu besitzen; da kein aufgeklärtes Volk gemeint seyn kann, seine Denker und Dichter zu behandeln, wie der Wilde den Baum, den er niederhaut, um seine Früchte desto leichter und bequemer zu genießen; da kein humanes Volk wollen kann, daß derjenige, der die Mittel zur Befriedigung der höheren Bedürfnisse der Menschheit hervorbringt, ohne Lohn sich anstrengen und schlimmer daran seyn soll, als der geringste Taglöhner; da überhaupt vom Staate, welcher die natürliche Freiheit und mit ihr die Möglichkeit des Eigenthumserwerbes durch positive Anordnungen (Erbrechte, Gemeindeverfassung, Zunfteinrichtungen u. dgl.) so vielfach beschränkt, wohl auch gefordert werden kann, daß er jede Vermehrung der seinen Bürgern offenstehenden Erwerbsquellen durch Industriezweige, die Niemanden beeinträchtigen, möglichst begünstige: so ist das litterarische Eigenthum mehr oder weniger durch die Gesetzgebung aller civilisirten Völker anerkannt, und dem Schriftsteller ein Recht auf Erwerb durch geistige Leistung und Thätigkeit gesichert.

Auch

Digitized by Google

Auch Würtemberg macht hiervon keine Ausnahme, indem, wenn gleich der Nachdruck nicht unbedingt verboten ist, das literarische Eigenthum doch wenigstens durch die Ertheilung von Privilegien wider den Nachdruck geschützt zu werden pflegt. Auch unsere Gesetzgebung verwirft also nicht den Begriff des literarischen Eigenthums, aber der Schutz, den sie demselben gewährt, ist nicht allein nach den von dem Antragsteller angeführten Thatsachen ein sehr mangelhafter, sondern überdies auch an Bedingungen geknüpft, die, wenn sie überall gälten, von Schriftstellern und Verlegern nur selten erfüllt werden könnten. Abgesehen nämlich davon, daß nach dem Rescript vom 25. Januar 1815 ein Nachdrucks-Privilegium nicht ertheilt werden muß, und in der Regel nur auf sechs Jahre ertheilt wird, auch auf bereits erschienene Werke oder frühere Theile eines Werkes nicht zurückdatirt werden kann, und bei jeder nur etwas veränderten neuen Ausgabe von Neuem nachzusuchen ist, kostet ein Privilegium, das auf sechs Jahre gegen den Nachdruck sichert, in Würtemberg 15 fl. und zwei Freiexemplare, und wenn die übrigen siebenunddreißig Bundesstaaten den Verleger eben so behandelten, wie Würtemberg, so wäre der Schutz gegen den Nachdruck für jedes erscheinende Buch zu erkaufen mit 570 fl. und 76 Freiexemplaren, die Mühe und den Zeitverlust, so wie die Kosten der Versendung von achtunddreißig Eingaben an die Regierungen der verschiedenen Bundesstaaten ungerechnet. Ein so theuer erkauftes Privilegium aber würde den Gewinn sehr vieler Verlagsartikel nicht nur aufzehren, sondern übersteigen. Wenn nun das Rechtsgesetz nicht minder als das Sittengesetz verlangt, daß nur nach solchen Maximen gehandelt werde, die geeignet sind, auch Andern zur Richtschnur zu dienen, und von denen man wollen kann, daß sie allgemein befolgt werden; wenn ferner die Gesetzgebung alle Ursache hat, Handlungen, welche den Rechtssinn

 und

Digitized by Google

und die sittlichen Begriffe der Staatsangehörigen beleidigen, zu verbieten, und ein Gewerbe, das nach einer gewiß ehrenwerthen Ueberzeugung der großen Mehrzahl, unmoralisch und rechtsverletzend ist, nicht zu dulden: so wird auch Grund genug vorhanden seyn, das blos bedingte, an die Erwerbung eines Privilegiums geknüpfte Verbot des Nachdrucks in Würtemberg endlich in ein unbedingtes zu verwandeln. Das Gewicht dieser Gründe wird aber noch bedeutend verstärkt durch folgende historische Thatsachen. Als im Jahre 1821 die Abstellung des Nachdrucks bei der würtembergischen Ständeversammlung zur Berathung kam, erklärten sich zwar eben so viele Stimmen für als gegen das Verbot des Nachdrucks, und die Stimme des damaligen Präsidenten entschied zu seinem Gunsten. Aber nur Eine Stimme übernahm es, den Nachdruck von der moralischen Seite zu rechtfertigen; bei weitem die meisten erklärten sich in dieser Beziehung gegen ihn, und mit 64 gegen 16 Stimmen ward beschlossen: "die Staatsregierung möchte sich beim Bundestage wegen einer allgemeinen Gesetzgebung über den Nachdruck verwenden; für den Fall aber, daß die Anordnung eines allgemeinen, für ganz Deutschland gültigen Gesetzes länger im Anstand bleibe, als die anerkannte Wichtigkeit desselben wünschen lasse, und sich ausreichende Bestimmungen treffen ließen, die, obgleich für ein einziges Land nur geltend, gleichwohl mit Berücksichtigung aller Interessen dem Nachdruck zu steuern geeignet wären, die Vorlegung eines solchen Gesetzentwurfes anordnen." Das Hauptmotiv, die Regierung nicht um gleichbaldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs gegen den Nachdruck anzugehen, bestand also nicht in einer Vorliebe für den Nachdruck, sondern, wie auch von Einzelnen ausdrücklich bemerkt wurde, darin, daß in andern Bundesstaaten der Nachdruck gleichfalls noch geduldet werde und von Würtemberg nicht verlangt werden

Digitized by Google

werden könne, daß es in dieser Beziehung andern Staaten vorangehe. Ganz eben so hätten nun zwar jene andern Staaten ihrerseits mit gleichem Rechte denken können, und zur wirklichen Abstellung des Nachdrucks wäre dann nur wenige Hoffnung geblieben. Aber jene andern Staaten dachten hierin nicht wie Würtemberg, und seitdem auch in Oesterreich für Nachdrucksausgaben das Imprimatur nicht mehr ertheilt wird, ist, so viel wir wissen, Würtemberg der einzige den Nachdruck duldende und schützende Bundesstaat. Es erscheint daher als eine Ehrenpflicht für Würtemberg, nicht länger zurückzubleiben; hier, wenn irgendwo, geziemt es, föderative Gesinnungen an den Tag zu legen und nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit den Schutz, den alle deutschen Bundesstaaten unsern Schriftstellern und Verlegern auf ihrem Gebiete gewähren, auch ihren Schriftstellern und Verlegern in unserm Lande nicht zu versagen. Ohnedies ist ja die Litteratur das einzige wahre National-Eigenthum der Deutschen, und wenn deshalb der den geistigen Verkehr der Nation belebende und unterhaltende Buchhandel in dem vielgetheilten Deutschland eine selbstständige Ausbildung und organische Gestaltung gewonnen hat, wie man sie in andern geschlossenen Staaten nicht findet, so wird wohl auch eine deutsche Ständeversammlung gern das ihrige dazu beitragen, die durch die Verschiedenheit specieller Gesetzgebungen blosgestellten Interessen des für die Erhaltung der Nationalität so wohlthätigen deutschen Buchhandels sicher zu stellen, und insbesondere den so blühenden und ausgezeichneten Verlagshandel Würtembergs gegen die Gefahren zu schützen, womit bei fortgesetzter Duldung und Begünstigung des Nachdrucks gerechte Repressalien von Seiten der übrigen Bundesstaaten ihn bedrohen. In Uebereinstimmung mit den Anträgen des Abgeordneten Menzel, mit welchen auch ein auf dem Landtage vor-

1835

1835 eingereichtes Gesuch des Vorstandes der Buchhändlerbörse zu Leipzig, um ein wirksames und umfassendes Gesetz gegen alle Art von Nachdruck und Verkauf von Nachdrucken sich vereinigt, trägt die Commission darauf an: die Regierung um den Entwurf eines Gesetzes zu bitten, wodurch, unabhängig von der Erlangung eines Nachdrucks-Privilegiums, die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck sicher gestellt werden." Hieran knüpfte die Commission den weitern Antrag, gegen die Regierung sich dahin zu äußern, daß ein bestimmter, vom Todestage des Schriftstellers an zu berechnender Zeitraum von 15 bis 20 Jahren festzusetzen wäre, nach dessen Ablauf das ausschließliche Verlagsrecht erlischt. Ein Schutzmittel gegen übertriebene Bücherpreise glaubte die Commission lediglich in der Freiheit des Buchhandels und der buchhändlerischen Concurrenz zu finden, auch glaubte sie im Allgemeinen, diesen Anträgen an die Regierung zum Zweck der Hülfe durch die Landes-Gesetzgebung, der Bitte um Verwendung bei der deutschen Bundesversammlung wegen eines allgemeinen Bundesgesetzes den Vorzug geben zu sollen.

In der Sitzung am 11. Juli hat der Minister des Innern den nachfolgenden provisorischen Gesetzentwurf, das Verbot des Nachdruckes betreffend, nebst Motiven vor die Kammer der Abgeordneten gebracht. "Von Sr. Maj. dem König bin ich beauftragt, der hochansehnlichen Versammlung den Entwurf eines provisorischen Gesetzes über den Büchernachdruck zur verfassungsmäßigen Berathung mitzutheilen. Die Staatsregierung beabsichtigt schon lange, wie ich der hochansehnlichen Kammer schon bei einem andern Anlasse zu bemerken die Ehre hatte, dem Erwerb durch literarische Erzeugnisse den gebührenden Schutz zu gewähren und die Rechte der Schriftsteller und Verleger in dieser Beziehung durch ein

ein Gesetz festzustellen. Aus diesem Grunde würde schon am Anfang dieses Landtags ein Gesetzentwurf über den Büchernachdruck bei den Ständen eingebracht worden seyn, wenn nicht dieser Gegenstand in der letzten Zeit bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde in Anregung gekommen wäre, und es sich nicht gerade jetzt von der Frage handelte, allgemeine, für ganz Deutschland gültige Bestimmungen hierüber zu geben. Es ist einleuchtend, daß dieser Zeitpunkt nicht der geeignete ist, um in einem einzelnen Bundesstaate im Wege der Landesgesetzgebung über den Büchernachdruck umfassende Bestimmungen aufzustellen, indem man Gefahr laufen würde, eine solche neue Gesetzgebung vielleicht schon nach wenigen Monaten in wesentlichen Punkten wieder abändern zu müssen. Um indessen, nachdem auch die Kammer der Abgeordneten sich neuerlich für den gesetzlichen Schutz der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck ausgesprochen hat, zu thun, was unter den gegebenen Umständen und in unvorgreiflicher Weise geschehen kann, beabsichtigt die Staatsregierung den, bisher einzelnen Schriften auf vorgängiges Ansuchen und gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben durch ein besonderes Privilegium verliehenen Schutz gegen den Nachdruck, für die Zukunft allen und jeden von einem Deutschen verfaßten oder verlegten Druckschriften gesetzlich zu gewähren, ohne daß es eines Gesuchs hierum, oder der Entrichtung einer Abgabe dafür fernerhin bedürfte. Derselbe Schutz soll auch allen in den letzten Jahren schon erschienenen Schriften gewährt werden, soweit nicht ein Nachdruck derselben zur Zeit der Verkündigung des provisorischen Gesetzes bereits veranstaltet ist. Die civilrechtlichen und die strafrechtlichen Folgen des Nachdrucks würden dabei ganz nach denjenigen Normen zu bemessen seyn, welche das Gesetz vom 25. Febr. 1813 gegen den Nachdruck der durch

ein

Digitized by Google

ein besonderes Privilegium geschützten Werke aufstellt. In diesem Sinne ist der Ihnen von mir zu übergebende Gesetzentwurf verfaßt. Wenn die Bestimmungen desselben nach Umfang und Inhalt noch gar manche Erwartungen unbefriedigt lassen dürften, so kann ich Ihnen nur zur Erwägung geben, daß der Gesetzentwurf sich selbst nur als ein provisorischer ankündigt, und daß es sich zur Zeit überhaupt nur davon handeln kann, an die Stelle eines im Wege besonderer Regierungsconcession zu erwerbenden, mit Kosten verbundenen Schutzes einen allgemeinen kostenfreien gesetzlichen Schutz zu setzen." — "Entwurf eines provisorischen Gesetzes gegen den Büchernachdruck. Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg. Bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes gegen den Büchernachdruck verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt: Art. 1. Die von den Angehörigen eines im deutschen Bunde begriffenen Staates verfaßten oder verlegten Schriften genießen, ohne Unterschied, ob sie bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits erschienen sind, oder erst künftig erscheinen, von der Zeit ihres Erscheinens an sechs Jahre lang, ohne Entrichtung einer Abgabe, gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleicher Weise, wie wenn denselben nach dem Gesetze vom 25. Febr. 1815 ein besonderes Privilegium deshalb verliehen worden wäre. Art. 2. Die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrucke von Werken, welche nach der Bestimmung des Art. 1 unter dem Schutze des Nachdruckverbots stehen, können zwar auch noch während der Dauer dieses Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren zum Absatz gebracht werden. Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen dreißig Tagen von

Digitized by Google

von der Verkündigung dieses Gesetzes an von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirkspolizeiamte seines Wohnorts mit dem erforderlichen Nachweis über ihren schon vor der Verkündigung dieses veranstalteten Abdruck vorgelegt worden. Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht statt. Art. 3. Die nach Maßgabe der bisherigen Gesetze für einzelne Schriften verliehenen besonderen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, sofern sie den Betheiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Gesetz gewähren sollten, auch fernerhin in Kraft. Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. — Gegeben, Stuttgart ꝛc."

VII.

Italien.

Ministerial-Verordnung des Cardinals Lambruschini in Bezug auf die Wiederherstellung der alten Ordnung in den Legationen.

"Luigi, mit dem Titel des heil. Calixtus, der heil. Römischen Kirche Cardinal-Priester, Sr. Heiligkeit unsers Herrn, Papst Gregor XVI., Staats-Secretair. — Se. Heiligkeit unser Herr, in Erwägung, nach reiflicher Untersuchung, daß jene außerordentlichen Maßregeln, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Legationen von Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli nach den politischen Umwälzungen, denen selbe in neuerer Zeit ausgesetzt waren, ergriffen werden mußten, minder nöthig geworden sind, und Vorkehrungen treffend, sie aufzuheben, haben mittlerweile anzuordnen beschlossen, daß die Regierungs-Verwaltung dieser Provinzen auf ihren gewöhnlichen Gang zurückgeführt werde, und Uns die Bekanntmachung

machung nachstehender Verfügungen anzubefehlen geruht, deren mehrere von den angesehensten Städten der obgedachten Legationen ehrfurchtsvoll und inständig erbeten worden sind. 1) Der gegenwärtig in Bologna befindliche außerordentliche Regierungs-Commissair wird am 15. nächstkünftigen Monats Juli seine Functionen einstellen. 2) Jede der obgedachten Legationen wird wieder, wie sonst, von einem Cardinal-Legaten verwaltet werden. 3) So lange, als sämmtliche vier Cardinäle-Legaten nicht ernannt sind, werden die Legationen, die noch keinen haben, provisorisch von einem Prälaten, als Prolegaten, verwaltet werden. 4) Die Cardinäle-Legaten und die Prälaten-Prolegaten werden die Ausübung ihrer respectiven Verwaltungen an dem oben angezeigten Tage, an welchem der außerordentliche Commissair von Bologna seine Functionen einstellt, antreten. 5) Sämmtliche Angelegenheiten, welche blos Eine der vier Legationen betreffen, sollen von dem Commissariat, nebst den relativen Vor-Acten dem respectiven Cardinal-Legaten, oder Prälaten-Prolegaten übergeben werden, damit diese auf den regelmäßigen Wegen die definitive Erledigung derselben besorgen. 6) Die zu derselben Zeit obschwebenden Angelegenheiten, welche mehr als Eine Legation betreffen, sollen in gleicher Weise den Ministerien in der Hauptstadt, in deren respectiven Wirkungskreis sie einschlagen, übergeben werden. 7) Die noch übrigen im Archive des Commissariats enthaltenen Acten sollen noch ein Jahr lang zur Besorgung des Cardinal-Legaten in Bologna bleiben, da sich der Fall ereignen könnte, daß zum Vortheile der Regierung oder der Privaten Recurs darauf genommen werden müßte. Mittlerweile soll zu einer Classification derselben geschritten werden, damit die einzelnen Acten dann den Ministerien oder den Legationen nach ihrer respectiven Competenz eingehändigt werden können.

8)

Digitized by Google

8) Das Institut der päpstlichen Freiwilligen wird beibehalten, damit die Regierung und das Publikum ihrer wichtigen Dienste nicht beraubt werden. Da jedoch, bei der decretirten Trennung der vier Legationen, die gegenwärtige Concentrirung des Commandos nicht fortbestehen kann, so sollen von dem Tage an, wo das außerordentliche Commissariat von Bologna aufhört, die päpstlichen Freiwilligen nicht mehr einem gemeinsamen Commando unterstehen, und das General-Inspectorat wird aufgehaben. Jede ihrer vier Brigaden wird dann unter der unmittelbaren Dependenz von dem respectiven Provinzial-Inspector stehen. 9) Die Provinzial-Inspectoren der päpstlichen Freiwilligen sollen in der Ausübung ihrer Dienst- und Disciplinar-Tribute unmittelbar von den Cardinälen-Legaten und von den Prälaten-Prolegaten abhängen, denen das Staats-Secretariat, welches die oberste Leitung darüber behält, die für die Leitung jeder Brigade zu befolgenden Vorschriften kund geben wird. 10) Die ökonomische Verwaltung dieser Corps wird, so lange nichts Anderes angeordnet ist, von den Cardinälen-Legaten und Prälaten-Prolegaten besorgt werden. — Der heilige Vater hegt die feste Zuversicht, daß diese seine gegenwärtigen Allerhöchsten Entschließungen die öffentliche Ordnung und jene Ruhe nur noch mehr befestigen werden, welche glücklicherweise in einem, seinem Herzen so theuern Theile seiner Staaten obwalten und gesichert zu seyn scheinen, der für ihn ein Gegenstand väterlicher Sorgfalt ist und stets bleiben wird. Auf diese Weise wird der heilige Vater in den Stand gesetzt werden, Seinen geliebtesten Unterthanen fortwährend neue und noch größere Beweise dieser Sorgfalt zu geben, und Sich der Nothwendigkeit enthoben sehen, Maßregeln der Strenge anzuwenden, die Seinem so liebevollen Herzen ungemein widerstreben, welche aber unfehlbar gegen

dies

diejenigen in Anwendung gebracht werden würden, die sich unter was immer für einem Vorwande unterfangen sollten, die Ordnung, die Eintracht und die Ruhe der vier Legationen im Mindesten zu stören. — Der Cardinal, außerordentliche Commissair von Bologna, ist, vermöge Allerhöchster Anordnung, speciell mit Vollziehung der in gegenwärtiger Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften beauftragt." — Gegeben vom Staats-Secretariate den 30. Juni 1836.

L. Cardinal Lambruschini.

VIII.

Rußland.

Der Finanzminister, General der Infanterie, Graf v. Cancrin, hat am 28. Juni die gewöhnliche Jahressitzung für die Rechenschaftsablegung der Reichs-Creditanstalten mit nachstehender Rede eröffnet: "Meine Herren! Das verflossene 1835ste Jahr, für welches ich heute die Ehre habe, die Abrechnungen der Creditanstalten Ihnen vorzulegen, gehört einer ruhigen und günstigen Epoche an und bietet, hinsichtlich unseres öffentlichen Credits, keine neuen bemerkenswerthen Umstände dar. Nur ein Gegenstand erfordert einige Erläuterung: nemlich die Anleihe des Königreichs Polen. Diese Anleihe, welche unter der Garantie unsers allergnädigsten Monarchen von der Verwaltung jenes Landes geschlossen worden, ist, ihrem Betrag und ihrer Einrichtung nach, aus den öffentlichen Blättern hinlänglich bekannt, weshalb mir nur noch zu sagen übrig bleibt, daß sie keinesweges zur Deckung der gewöhnlichen Ausgaben gemacht worden, welche, wie im Kaiserthum so im Königreich, aus den gewöhnlichen Einkünften bestritten werden, sondern einestheils zum Behuf außerordentlicher Bauwerke, andern-

Digitized by Google

anderntheils zur Erstattung von Summen, welche in früherer Zeit aus dem Reichsschatze der Verwaltung jenes Landes vorgeschossen worden. Das somit zurückerhaltene Capital verbleibt als eine unantastbare Staatsreserve für außerordentliche Begebenheiten. — Die europäischen Fonds, welche zur Classe der festern gehören, haben im Jahre 1835 wenig Veränderungen erlitten; das Börsenspiel in Europa hat sich vielmehr zu den Creditpapieren solcher Staaten gewendet, welche durch ein Zusammentreffen besonderer Ereignisse mehrfachen Unfällen unterlegen sind, weil eben diese Fonds den Speculanten mehr Spielraum zu gewinnen geben. Unsere eigenen Fonds stehen fortwährend über ihrem Nominalwerth, weshalb der Tilgungsfonds der dritten und vierten 5procentigen Anleihen für das Jahr 1835, im Betrag von 484,000 Silberrubeln, ohne Anwendung geblieben ist. Und da in diesem Fall, den Bedingungen dieser Anleihen gemäß, die verhältnißmäßige Capitalzahlung durch Verloosung zu bewirken ist, so wird nach dem Beispiele des vorigen Jahres auch in diesem Jahre die erforderliche Ziehung statthaben, ganz den Grundregeln gemäß, wie sie unterm 26. Juni 1835 allerhöchst bestätigt worden. — Im vorigen 1835sten Jahre waren noch für 15 Millionen der im Umlauf stehenden Reichsschatzbillette der drei ersten Serien zu vernichten; es sind aber im Laufe des Jahres nur für 14,700,000 Rubel in die Cassen eingegangen, welche im gedachten Jahre wirklich verbrannt worden; von den übrigen Reichsschatzbilletten jener Serien zum Betrage von 300,000 Rubeln sind auch bis jetzt nur für 223,250 Rubel erhalten worden. Von den im Jahre 1834 emittirten vier letzten Serien der Reichsschatzbillette sind vom gegenwärtigen Jahre an in vier folgenden jährlich für 10 Millionen außer Circulation zu bringen. Es wurden daher bei Zeiten die nöthigen Maßregeln genommen, um mit Hülfe der Landescassen die

Digitized by Google

die erforderlichen Summen in den Banken und der Schuldentilgungs-Commission anzusammeln; da aber diese Billette, wegen ihrer großen Bequemlichkeit für die Besitzer, besonders in den von den Banken entfernten Theilen des Reichs, nur langsam eingehen, so sind sie bis jetzt nur für 7 Millionen Rubel in Vorrath gekommen, welche mit den obgedachten 223,250 Rubeln der drei ersten Serien heute in Ihrer Gegenwart öffentlich verbrannt werden sollen." — Nach diesen Vorbemerkungen gab der Minister eine kurze Auseinandersetzung der vorliegenden Rechnungen, wonach unter Anderem die Commission zur Tilgung der Schulden im vorigen Jahre die Summe von 66,529,080 Rubeln 96 Kopeken erhalten hat. Die Bank hat im vorigen Jahre einen reinen Gewinn von nahe an 4 Millionen Rubeln abgeworfen. Am Schlusse seines Vortrages sagte der Minister noch: "Indem ich Ihnen so, meine Herren, das Wesentliche dieser Abrechnungen vorgelegt habe, kann ich nicht umhin, einiger zwar bekannter, aber erfreulicher Umstände zu erwähnen; dieser nämlich: daß nach der beispiellosen Mißernte des Jahres 1833 unsere Nationalthätigkeit neuen Aufschwung gewinnt; daß der Gang des Handels, besonders des Innern, sich rascher fortbewegt, ungeachtet einzelner ungünstiger Ergebnisse, wie sie der Natur der Sache nach von Zeit zu Zeit vorkommen müssen, und daß unsere Manufactur-Industrie in allmähliger Entwickelung, die innere Circulation vermehrt und besonders den Gouvernements zu Hülfe kommt, wo die angewachsene Bevölkerung, bei einem, den Verhältnissen des Nordens nach, sich ergebenden Mangel an Land, nicht blos dem Ackerbau obliegen kann. — Zuletzt ist noch besonders bemerkenswerth, daß die Verfeinerungen und Verbesserungen der Landwirthschaft, dieser ersten Quelle des öffentlichen und Privatreichthums, ja der Bedingung aller Volksexistenz, sich auf jede bemerkliche

Digitized by Google

merkliche Weise verbreiten und höchst wichtige Folgen versprechen. — Und wie könnte dieses anders seyn in einem Reiche, wo unter der unermüdlichen Leitung eines weisen Monarchen die Hauptsorge der Verwaltung dahin strebt, den Bedürfnissen und Wünschen seiner Unterthanen zuvorzukommen und in ihrem Laufe zur Ersteigung einer höheren Stufe von Bildung, Sittlichkeit, Wissenschaft, Kunst und Wohlstand voranzuschreiten."

IX.

Norwegen.

Das von der norwegischen Regierung dem Odelsthinge auf dessen Verlangen mitgetheilte Protocoll des norw. Staatsrathes vor dem Könige in Stockholm am 2. Juli in Anwesenheit des Staatsministers Löwenskiold und der Staatsräthe Fasting und Holst besagt zuvörderst, daß Se. Maj. Ihren k. Willen angezeigt hätten, das Storthing am 8. d. aufzulösen, worauf die Bemerkungen in extenso folgen, welche die beiden Staatsräthe sich hierüber zu machen erlaubt, um die Gründe darzustellen, aus welchen sie einen solchen Beschluß dermalen für unräthlich hielten. Es scheine allerdings in dem Grundgesetze vorausgesetzt zu seyn, daß das Storthing in den dazu bestimmten drei Monaten mit den ihm obliegenden wichtigen Geschäften zu Ende kommen könne und sich die Ungelegenheiten davon, wenn diese nicht geschehe, selbst zuschreiben müsse; da inzwischen Se. Maj. in einer Reihe von 22 Jahren und auf sieben ordentlichen Storthingen sich nie der Ihnen durch §. 80 des Grund-Gesetzes zukommenden Befugniß bedient, sondern den Storthingen gestattet haben, zusammen zu bleiben, bis das Wesentlichste der ihnen nach §. 75 obliegenden Pflichten erfüllt worden,

Digitized by Google

worden, so dürfte zu hoffen seyn, daß eine gleiche Gunst dem gegenwärtigen Storthinge ertheilt werden und Se. Maj. dasselbe jedenfalls nicht auflösen werde, bis demselben Gelegenheit gegeben worden, mit dem Willen und der Absicht Sr. Maj. bekannt zu werden. Die Staatsräthe führen hierauf die Tage an, an welchen auf jedem der sieben vorigen Storthinge das Budget vorgelegt und zum Beschlusse gekommen, und fahren dann fort: "Von den, dem (gegenwärtigen) Storthinge übergebenen königl. Propositionen sind allerdings viele, und darunter die wichtigsten, noch nicht abgemacht, allein so wie die meisten bereits in den Ausschüssen verarbeitet worden, sind auch verschiedene gegenwärtig in den Abtheilungen des Storthings (Odelsthing und Lagthing) in Berathung. Daß das Storthing durch Eingehen in ein zu großes und mitunter wenig geeignetes Detail, und mit weitläuftigen, zum Theil kleinlichen Discussionen einen Theil der Zeit verliert, die zweckmäßig auf die Verhandlung wichtigerer Sachen hätte verwendet werden können, muß wohl zugegeben werden: allein dieses ist eine Unvollkommenheit, welche jeder Institution dieser Art anklebt und über welche selbst die National-Repräsentationen, in welchen eine größere Masse von Intelligenz es den weniger Aufgeklärten und Mittelmäßigen schwerer macht, sich geltend zu machen, nicht erhoben gehalten werden können." Der König habe, größtentheils gleich nach Oeffnung des Storthings, zum Theil auch etwas später, dem Storthinge eine große Anzahl Gesetzvorschläge von hohem Interesse für das Ganze vorlegen lassen und da durch die vom Storthinge vorgenommene Classificirung alle k. Propositionen in die 1ste Classe gekommen, so lasse sich mit Grund annehmen, daß die meisten sehr bald, viele wohl noch in diesem Monate zur Berathung kommen würden; werde aber das Storthing jetzt aufgelöst,

Digitized by Google

gelöst, so sey die daran gewandte Zeit und Arbeit zum großen Theil ohne wesentlichen Nutzen. Und da mit voller Gewißheit angenommen werden könne, daß das Storthing nicht vor dem 8. d. M. Beschlüsse in Betreff des Budgets und Steuerwesens werde haben fassen können, so werde die Einberufung eines außerordentlichen Storthings unumgänglich nothwendig werden. Die Hin- und Herreisen, welche die Folge hiervon seyn würden, die längere Zeit, welche darauf hingehen müsse, werde für die Storthingsmänner nach eines jeden Lage mit größeren oder geringeren Opfern verknüpft seyn; eine solche Verfügung in der drängendsten Zeit für den Landmann die Last der Vorspannspflicht vergrößern. Sie werde der Staats-Casse eine bedeutende, nicht vorausgesehene Ausgabe zuziehen und dieses alles, so weit man einsehen könne, ohne wesentlichen Nutzen. Auch der zu besorgenden allgemeinen unerfreulichen Sensation gedenken die Staatsräthe. Sie glauben, sich die Behauptung nicht gestatten zu dürfen, daß das Storthing durch bisher gefaßte Beschlüsse Eingriffe in die Rechte der vollziehenden Gewalt gethan, gegen welches jedoch, selbst wenn es so wäre, eine Auflösung desselben schwerlich das geeignetste Correctiv seyn würde. Sie tragen schließlich darauf an, daß dem Storthinge gestattet werde, seine Verhandlungen wenigstens so lange fortzusetzen, bis der Theil, den, nach dem Grund-Gesetze, jedes ordentliche Storthing zu berathen und abzumachen hat, beendigt sey: "Würden Ew. Maj. inzwischen nicht hierin gnädigst einwilligen, so erlauben wir uns nicht minder unterthänigst darauf anzutragen, daß das Storthing von den Zwecken Ew. Maj. unterrichtet und daß ihm hierauf so viel Zeit vergönnt werde, wie zur Berathung der, das Budget und Steuerwesen betreffenden Sachen als nothwendig angesehen werden möchte, so daß, wo möglich, die Einberufung eines

außerordentlichen Storthings vermieden werden könnte. Dieser Termin könnte, wenn das Storthing sogleich von dem Willen Ew. Maj. unterrichtet würde, wahrscheinlich nicht kürzer als bis zum Ausgange dieses Monats angesetzt werden."

Auf diese Bemerkungen geruhten Se. Maj. Folgendes zu erkennen zu geben:

"Se. Maj. haben sich im Verlaufe der, seit der Annahme des Grundgesetzes verstrichenen 22 Jahre noch nicht so über die Auslegungen, welche man einzelnen Bestimmungen des Grundgesetzes hat geben wollen, zu beklagen gehabt, als es in der letztern Zeit der Fall gewesen, wo diese eben so sehr im Streite mit dem Geiste, als dem Buchstaben des Gesetzes gewesen. Wenn Se. Maj. nach dem Vertrauen, das Sie zu der Nation hegen, oder mit Rücksicht auf die Erfahrung, die sie sich von dem rechtschaffenen und loyalen Charakter des norwegischen Volkes gesammelt, bisweilen unrichtige Ansichten und Irrthümer über den richtigen Sinn des Grundgesetzes übersehen, und wenn sie andererseits den vorigen Storthingen erlaubt haben, ihre Zusammenkünfte über die Zeit hinaus fortzusetzen, welche zu den Berathungen und zur Annahme oder Verwerfung der vorgelegten Anträge unumgänglich nöthig gewesen, so sollte diese Aufmerksamkeit von Ihrer Seite, anstatt als Argument gebraucht zu werden, vielmehr angeführt werden können, um die Nothwendigkeit davon zu zeigen, daß Se. Majestät künftig durchaus keine Abweichung von den constitutionellen Grundsätzen des vom Könige angenommenen und sanctionirten Vertrages gestatten dürfen. §. 75 des Grundgesetzes bestimmt die Verrichtungen, welche in der Zeit von drei Monaten, die das Storthing ohne königl. Erlaubniß zusammenbleiben kann, auszuführen sind. Es ist freilich wahr, daß große National-Versammlungen in ihrem Schoße Keime zu Spaltungen und,

Digitized by Google

und, als Folge davon, auch zur Auflösung nähren; allein dieses entsteht aus dem Zusammenstoßen einer Menge verschiedentlicher Ideen und so vieler ungleichen Interessen; Norwegens Storthing aber, der nicht einmal aus 100 Mitgliedern besteht, befindet sich nicht in diesem Falle; denn jedes Mitglied wird als gleichzeitiger, oder auch wohl als Theilnehmender an den Ereignissen, die durch übereilte Rathschläge hervorgerufen worden, das Vergangene mit dem gegenwärtigen vergleichen können und reichen Anlaß finden, die Vorsehung wegen der Weise zu preisen, in welcher sich alles zum Heil für das rechtschaffene und friedliche norwegische Volk gefügt hat. Es ist zu erwarten, daß ein außerordentliches Storthing, welches allerdings aus denselben Männern besteht, die jetzt ihren Sitz auf dem ordentlichen haben, doch, wenn dessen Aufmerksamkeit ausschließlich auf eine beschränkte Zahl von genauer bestimmten Geschäften gerichtet wird, mit Besonnenheit die für das allgemeine Wohl beantragten Gegenstände berathen und auch den bloßen Gedanken von Eingriffen in die Rechte des Volkes oder Königes zu vermeiden suchen wird. Die Gesetzgeber, und der König, der das Grundgesetz sanctionirt hat, haben angenommen, daß im Allgemeinen drei Monate zu den Berathungen hinreichen werden, und es ist unter dieser Voraussetzung §. 80 redigirt worden. Würde die Erfahrung die unbedingte Nothwendigkeit einer längeren Zeit zeigen, so kann eine Bestimmung in dieser Hinsicht nur auf die im §. 112 des Grundgesetzes vorgeschriebene Weise erreicht werden. Se. Maj. benutzen, wenn Sie es für das allgemeine Wohl dienlich finden, das Ihnen durch das Grundgesetz ertheilte Recht, das Storthing aufzulösen, nachdem es drei Monate versammelt gewesen, während welcher es vom Storthinge abgehangen hat, die Verhandlungen so zu ordnen, daß die ihm obliegenden wichtigsten und un-

 um-

Digitized by Google

umgänglich nothwendigsten Arbeiten in dieser Zeit zu Ende gebracht werden konnten. Die Nachsicht, mit welcher Se. Maj. auf jedem Storthinge der früheren Jahre gestattet haben, daß diese gesetzliche Bestimmung nicht in ihrer ganzen Ausdehnung angewendet würde, hätte dem gegenwärtigen Storthing einen Grund mehr darbieten sollen, seine Verhandlungen zu beschleunigen, und dies um so mehr, da Se. Maj. mittelst Resolution vom 17. April dieses Jahres dem Storthinge nur erlaubt haben, bis weiter zusammenzubleiben. Die Beschäftigung mit den wichtigsten Gegenständen während der drei Monate zu unterlassen, welche das Storthing ohne des Königs Erlaubniß versammelt zu seyn berechtigt ist, gewinnt leicht das Ansehen, als ob das Storthing sich auf einem Umwege ein Recht zueignen wollte, welches das Grundgesetz ihm einräumt. Das Grundgesetz und §. 80 sind es, die in dieser Hinsicht den König leiten. Se. Maj. zweifeln nicht daran, daß die Ausschüsse des Storthings alle mögliche Arbeitsamkeit angewendet haben und sie haben hierin ihre Schuldigkeit gethan; denn es gebührt den Männern, welche erkoren worden, um der Regierung in ihren Bestrebungen für das Wohl des Ganzen beizustehen, daß sie unabläßig dieses und ihren heiligen, ehrenvollen Beruf vor Augen haben. Da Se. Maj. demnach nicht die in den oben angeführten Bemerkungen vorgebrachten Gründe theilen können, hingegen es fortwährend als Ihre constitutionelle Pflicht ansehen, wie es Ihre grundgesetzmäßige Berechtigung ist, das Storthing jetzt aufzulösen, so befehlen Se. Maj. was folgt: Das gegenwärtige achte ordentliche Storthing ist jetzt zwei Monate über die in §. 80 des Grundgesetzes zu dessen Verhandlungen bestimmte Zeit hinaus versammelt gewesen, ohne daß weder das Budget oder die Bestimmungen in Betreff des Steuerwesens im Storthinge

zur

Digitized by Google

zur Berathung gekommen, ungeachtet das Grundgesetz ausdrücklich bestimmt, daß die öffentlichen Abgaben nicht länger als bis zum 1. Juli. d. J. gelten, da ein neues ordentliches Storthing versammelt ist, es sey denn, daß sie von demselben ausdrücklich erneuert worden . . . und ohne daß das Storthing noch die ihm nach §. 75 des Grundgesetzes obliegenden Geschäfte zu Ende gebracht hat, welche im Laufe der drei Monate, die es ohne specielle Erlaubniß des Königs versammelt bleiben kann, hätten abgemacht werden müssen, — und da demnächst nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Gesetz-Vorschlägen berathen und abgemacht worden ist, während das Storthing dadurch, daß es sich in oft unbedeutende Details eingelassen, die sich mehr zum Anordnen durch die Administration zu eignen scheinen, eine kostbare Zeit verliert, — so sehen Se. Maj. voraus, daß zur Abmachung auch der dringendsten Sachen eine zu bedeutende und für das Land kostbare Zeit erfordert werden wird. Aus diesen Gründen finden Se. Maj. es mit dem allgemeinen Bedürfniß übereinstimmend, die gegenwärtigen Storthings-Verhandlungen zu schließen und befehlen und ermächtigen demnach hiermit Herrn Staatsrath Collet durch beifolgendes Reskript oder in Ermangelung seiner dasjenige Mitglied des Staats-Rathes, das von der norwegischen Regierung dazu von Sr. Maj. wird ermächtigt werden, in Vereinigung mit den übrigen Mitgliedern der norwegischen Regierung übereinstimmend mit §. 80 des Grundgesetzes und in Beziehung auf die von Sr. Maj. unterm 17. April d. J. ergangene gnädigste Resolution, das jetzt versammelte achte ordentliche Storthing den 8. gegenwärtigen Monats zu schließen und zu diesem Ende, die in angeführter Hinsicht ausgefertigte gnädigste Mittheilung zu verlesen und dem Storthinge zu übergeben. Se. Maj. befehlen dabei der norwegischen Regierung,

Regierung, ein unterthänigstes Bedenken in Hinsicht auf die nothwendigen Veranstaltungen in Anleitung der obenstehenden Resolution über die Auflösung des Storthinges, ohne daß die Steuer-Bestimmungen oder das Budget abgemacht seyn möchten, einzugeben.

Ist zu expediren.

Löwenskiold. Karl Johann.

Dem Beschluß des Starthings zufolge, ist jetzt die von demselben am 7. d. M. genehmigte und am 8. der norwegischen Regierung durch Deputation übergebene Adresse an Se. Maj. den König öffentlich bekanntgemacht worden, und lautet wie folgt:

Gnädigster König! Mit tiefem Kummer, hervorgerufen durch ernste Rücksicht auf das Wohl des Vaterlandes, hat die National-Repräsentation Norwegens heute Mittheilung entgegengenommen von Ewr. k. M. Beschluß, morgen das jetzt versammelte achte ordentliche Storthing auflösen zu lassen. Dieser Beschluß Ewr. Maj. war um so unerwarteter, da das Storthing sich in unterthänigster Adresse vom 24. des vergangenen März erlaubt hatte, Ewr. Maj. Aufmerksamkeit darauf hinzulenken, daß das Storthing nicht hoffen könne, die wichtigsten der ihm vorgelegten Gegenstände — Sachen, deren Abmachung das norwegische Volk mit sehnsuchtsvoller Erwartung entgegensah — zur Entscheidung zu bringen, wenn es nicht wenigstens bis zum Ausgange des gegenwärtigen Monats versammelt bliebe. Das Storthing hielt sich überdem für versichert, daß Ew. Maj. norwegische verantwortliche Rathgeber, welche nicht unwissend über die Lage und den Gang der Geschäfte beim Storthinge seyn konnten, die Pflicht nicht verabsäumen würden, Ew. Maj. Nachricht davon zu ertheilen, daß von den, dem Storthinge vorliegenden Sachen nach den größtmöglichen Anstrengungen

von

von dessen Seite die meisten jetzt zur Berathung vorbereitet und mehrere bereits der endlichen Abmachung nahe waren. Da das Storthing annehmen muß, daß entweder eine Pflichtvergessenheit von Seiten Ew. Maj. Rathgeber — deren Bedenken Ew. Maj. nach §. 15 des Grundgesetzes einzuziehen gehindert gewesen zu seyn nicht angenommen werden kann — oder auch ein dem Storthinge unbekanntes Hinderniß in dieser Hinsicht stattgefunden haben muß, so erachtet es für seine Pflicht, unterthänigst solche Aufklärung hierüber zu ertheilen, daß Ew. Maj. hinreichende Gelegenheit zur Kenntniß der Umstände haben und so in den Stand gesetzt werden können, richtig das Verhalten derjenigen verantwortlichen Rathgeber Ew. Maj. zu beurtheilen, die es vielleicht unterlassen hätten, diese für Norwegens Bedürfniß höchst wichtige Sache im richtigen Lichte darzustellen. Das Storthing hat vergebens in den von ihm gefaßten Beschlüssen etwas zu entdecken gesucht, das dahin ausgelegt werden könnte, daß es Ew. Maj. Veranlassung geben können, die Verhandlungen des Storthings zu einer Zeit abzubrechen, da die Nation die Früchte seiner Arbeit entgegenzunehmen erwartete. Die einzige Hindeutung in dieser Rücksicht, die es Ew. Maj. gefallen hat, zur Kenntniß des Storthings kommen zu lassen, liegt in den Aeußerungen der königl. Mittheilung vom 2. d. M. über das, nach der darin ausgesprochenen Meinung, Grundgesetzwidrige in der Behandlung, welche auf dem gegenwärtigen Storthing den auf dem vorigen wiederholt eingegebenen Vorschlägen zu Aenderungen der §§. 17, 78, 79, 80, 81, 82 und 92 zu Theil geworden. Allein diese Meinung von grundgesetzwidriger, oder mit den constitutionellen Formen streitender Behandlung jener Vorschläge muß ohne Zweifel aus mangelhafter Belehrung von dem Verfahren des Storthings bei dieser Gelegenheit entstanden seyn. Das Storthing ist es Ew. Maj. schuldig,

nähere

nähere Erläuterung hierüber zu geben, und ist es zugleich seiner eigenen Würde als Staatsgewalt schuldig, unterthänigst gegen jede Beschuldigung verfassungswidrigen Verfahrens in der Ausrichtung seiner Pflichten zu protestiren. Es ist nicht constitutionelle Pflicht des Storthings, die ihm vorgelegten Sachen durch Ausschüsse vorzubereiten. Im Gegentheil würde das Thing seine Pflicht übertreten, wenn es einen Theil seiner Zeit anwendete, um ein Ausschußbedenken über eine Sache einzuholen, worüber alle Aufklärungen vorliegen, worin alles wiederholt und aufs genaueste von allen Seiten beleuchtet worden. Wo dieses der Fall ist, wird gewöhnlich die Sache, nachdem die Storthinge darüber berichtet worden, einige Tage zur Durchsicht und Ueberlegung der Repräsentanten hingelegt und erst darauf zur endlichen Abmachung vorgenommen, nachdem sie einer Debatte unterzogen worden. Dieses Verfahren ist bei den fraglichen königl. Propositionen angewendet worden, weil man die Sache durch die vorigen Storthinge und in öffentlichen Schriften in einer Reihe von Jahren so gänzlich aufgehellt und erschöpft fand, daß sich darüber schwerlich etwas Neues vorbringen ließ. Die in Rede stehenden Vorschläge sind demnach keinesweges ohne grundgesetzmäßige Prüfung und Erwägung der Mitglieder des Storthings abgemacht worden. Man kann von wenigen Gegenständen annehmen, daß die Nation darüber mehr aufgeklärt, oder in ihrer Meinung einstimmiger seyen, als von diesen. Die Storthings-Verhandlungen vom 27. Juni 1833, und frühere, worauf damals hingewiesen worden, liefern hinreichende Beweise, daß diese Sache auf Norwegens Storthing vollkommen geprüft und erwogen worden. — Das Storthing kann es um so weniger unterlassen, das Mißverständniß möglichst aufzuklären, das, wie man annehmen muß, hiebei stattgefunden, da es einer seiner liebsten Wünsche ist, daß

Ew.

Digitized by Google

Ew. Maj., deren viele Wohlthaten gegen das Land es dankbar anerkennt, seine Gesinnung und Ergebenheit gegen Se. Maj. genau kennen lerne.

Es ist das Storthing überzeugt, daß Ew. Maj., über die wahren Umstände aufgeklärt, nicht einen Beschluß würden gefaßt haben, woran man annehmen kann, daß er höchst schädliche Wirkungen haben könne und mannigfaltige Verwickelungen in der Staatsverwaltung und den bürgerlichen Verhältnissen nach sich ziehen werde. Das norwegische Volk versprach sich höchst wichtige Verbesserungen in vielen Theilen der Staatseinrichtungen, die Resultate der zusammenwirkenden Bestrebungen Ew. Maj. und des Storthings; es hatte keine Ahnung davon, daß diese Hoffnung, deren Erfüllung es mit gespannter Erwartung entgegensah, so getäuscht werden würde; es konnte sich nicht die Möglichkeit vorstellen, daß das Thing aufgelöset und dessen vorhergegangenen wichtigen Arbeiten zum großen Theil vernichtet werden würden, in dem Augenblick, wo sie zum Theil reiften, zum Theil schon zur endlichen Entscheidung reif waren.

Man wünscht, Ew. k. Maj, so vollständig, als die Stunden, die hiezu noch übrig gelassen sind, es gestatten wollen, über den gegenwärtigen Stand der Storthingsgeschäfte belehrt zu sehen, da Ew. Maj. hiernach werden beurtheilen können, wie weit die National-Repräsentation und das norwegische Volk Grund dazu haben, mit tiefem Kummer die unerwartete Botschaft von der Auflösung des Thinges entgegenzunehmen, und dieses mit so kurzer Voranzeigung, daß es fast unmöglich wird, das Nöthige in Hinsicht der Formen zu veranstalten, welche das Grundgesetz und das Reglement für die innere Polizei des Storthings für solchen Fall vorschreiben. Das Storthing erlaubt sich demnach unterthänigst zu berichten, daß in diesem Augenblicke folgende, dem Storthing zur Beschlußnahme vorgelegte höchst wichtige

wichtige Sachen noch unabgemacht sind: 1) Die auf dem letzten ordentlichen Storthinge vorgelegten und noch unentschiedenen Vorschläge zu Aenderungen im Grundgesetze. 2) Die dem Storthing nach dem Grundgesetze zur Durchsicht mitgetheilten, mit fremden Mächten abgeschlossenen Tractate. 3) Drei Vorschläge in Betreff der norwegischen Handelsflagge, und in Betreff grundgesetzmäßiger und unionsmäßiger Berichtigungen vermeinter Mängel in den Bestimmungen der Unionsverhältnisse zwischen Norwegen und Schweden und durch welche Vorschläge die Festigung und Kräftigung der eingegangenen Vereinigung bezweckt wurde. 4) Die Durchsicht der Regierungs-Protocolle. 5) Die Entscheidung über die Staatsabrechnung für 1832. 6) Das höchstwichtige Gesetz für Vormannschaften. 7) Das Gesetz zur Uebertragung der Delinquentenkosten von den Communen auf die Staatscasse, welches schon das Odelsthing passirt hatte. 8) Das Gesetz vom Handwerksbetriebe, welches im Odelsthinge passirt und im Lagthing unter Berathung war. 9) Das Gesetz über die Wehrpflicht und das Sessionswesen. 10) Das Gesetz über des Zollwesen. 11) Der dem Storthinge mitgetheilte Plan zur künftigen Organisation der Marine, mit dazu gehörendem Ueberschlage. 12) Die Durchsicht des Berichtes von dem Zustande und der Verwaltung der Bank. 13) Die Bestimmung der Zollbeamten Procente für den instehenden Budgets Termin. 14) Das Gesetz über Verbrechen. 15) Das Gesetz über das Armenwesen. 16) Das Gesetz über das Brandwesen. 17) Das Gesetz wegen Annahme der neuen Matrikel. 18) Das Gesetz wegen der Miliz- und der übrigen Abgaben von Grund und Boden, welche beide letztgenannte schon im Odelsthinge passirt sind und endlich 19) Das Steuergesetz und das allgemeine Staats-Budget über die Einnahmen und Ausgaben des Königreiches im instehenden

Digitized by Google

stehenden Budgets-Termin, nebst mehreren wichtigen, das Budget betreffenden speciellen Sachen, worunter die Bewilligung der benöthigten Mittel zur Fortsetzung des Baues der Königswohnung und des dahin führenden Weges. — Außer den hier benannten Sachen, wovon die meisten schon zur Berathung und Entscheidung im Thinge fertig sind, ist überdem eine Menge anderer und zum Theil nicht minder wichtiger Sachen unabgemacht, oder mehr oder weniger vorbereitet.

Nachdem das Storthing durch den gegenwärtigen unterthänigsten Vortrag eine heilige Pflicht gegen König und Volk erfüllt hat, ruft ein jedes seiner Mitglieder mit gerührtem und ernstem Gefühle die Vorsehung an, die schädlichen und nicht zu berechnenden Folgen abzuwenden, welche die Auflösung des Thinges unter solchen Umständen möglicherweise nach sich ziehen könnte. — Gott behüte Ew. k. Maj. und schenke Ihnen unter andern Gütern auch das Glück, stets von redlichen und weisen Rathgebern umgeben zu seyn, so gewiß, wie Ew. Maj. an der Spitze eines treuen und Ihnen ergebenen Volkes stehen.

Christiania, in der Präsidentschaft des Storthings, den 7. Juli 1836.

S. Sörensson, p. t. Präsident.
Steen, p. t. Secretair.

X.

Polen.

Die hiesigen Zeitungen enthalten ein von Sr. Maj. dem Kaiser unterm 7. d. M. bestätigtes neues Gesetz über den Adel im Königreich Polen, welchem folgende Verordnung vorangeht: "Von Gottes Gnaden, Wir Nikolaus I. Kaiser aller Reußen, König von Polen

Polen u. s. w. Als Wir durch das am 14. Febr. 1832 dem Königreich Polen verliehene organische Statut die allgemeinen Rechte aller Einwohner dieses Landes feststellten, hatten Wir bereits die Absicht, späterhin die einem jeden Stande eigenthümlichen Rechte genauer zu bestimmen. Dieser unserer Absicht gemäß hielten Wir es für angemessen, vor Allem die Verhältnisse des Adels zu ordnen. Mit der veränderten Gestalt der Regierung wechselte im Königreich Polen auch das ursprüngliche Wesen der Adelswürde zu wiederholten Malen. Im Jahre 1807 wurde der Adel, hinsichtlich seiner Rechte mit allen anderen Ständen vermischt, zu einem bloßen Ehrentitel. Diese Lage desselben kann der gegenwärtigen Ordnung der Dinge nicht entsprechen. Unter einer streng monarchischen Regierung müssen alle Stände, während sie den Schutz der Landesgesetze auf gleiche Weise genießen, eine durch diese Gesetze bezeichnete und gesicherte abgesonderte Existenz, eigene Rechte und Verpflichtungen haben. Zur Grundlage für die Rechte des Adelsstandes im Königreich hielten Wir es für gerecht, dasselbe Haupt-Princip anzunehmen, auf welches der Adel im Kaiserreich begründet ist, nämlich einen durch ausgezeichnete Verdienste in der militairischen oder bürgerlichen Laufbahn erworbenen Namen. Dergestalt eröffnet sich ein Feld: für die Einen, sich inskünftige durch ihren jetzigen ausgezeichneten Dienst den Adel zu erwerben; für die Anderen, den Glanz des Namens ihrer Vorfahren wiederherzustellen, sobald derselbe, nachdem sie ihre Abstammung in der vorgeschriebenen Ordnung dargethan, sich mit jetzigen wirklichen Diensten vereinigt. Nach Bestätigung des auf diese Haupt-Principien begründeten, von dem für die Angelegenheiten des Königreichs Polen bestehenden Departement des Reichsraths durchgesehenen, hier beigefügten Gesetzes über den Adel dieses Königreichs befehlen Wir: 1) Obiges Gesetz in Aus-

Ausführung zu bringen; 2) da neben der in Folge dieses Gesetzes gebildeten Heroldie das im Jahre 1832 in Warschau niedergesetzte provisorische Commité überflüssig wird, dieses Commité aufzulösen und seine Acten auf die Heroldie zu übertragen." Gegeben in Peterhof, 25. Juni (7. Juli) im Jahre des Herrn 1836 und Unserer Regierung im eilften.

(Unterz.) Nikolaus.

Das Gesetz selbst besteht aus hundert Artikeln in vier Kapiteln. Das erste Kapitel handelt von der Erwerbung der Rechte des Adelsstandes, so wie von seiner Uebertragung und Darthuung. Der Adel ist erblich oder persönlich. Der erbliche Adel wird durch Militair- und Civil-Dienst, durch Erlangung eines russischen kaiserlich-königlichen Ordens von Personen, die im Staatsdienst stehen, und durch die Gnade des Monarchen erworben. Durch den Militairdienst erlangt den erblichen Adel jeder Einwohner des Königreichs Polen, der jetzt oder in Zukunft als Offizier in der kaiserlichen Armee dient. Durch den Civildienst erlangen den erblichen Adel alle diejenigen, welche jetzt oder in Zukunft ein Amt der 6ten oder einer höheren Classe, nach der allgemeinen Classificirung der Civil-Beamten des Königreichs, bekleiden. Beamte, die von der provisorischen Regierung des Königreichs Polen vom 4. (16.) Sept. 1831 an zu einer Stelle berufen worden, werden als bestallte Staatsdiener angesehen, wenn sie nicht nachher vom Dienst entfernt oder entbunden worden sind. Griechisch-russische, griechisch-unirte und evangelische Geistliche und alle im Militair- oder Civildienst stehenden Personen, denen ein russischer kaiserlich-königlicher Orden verliehen wird, erlangen dadurch den erblichen Adel. Die Geistlichkeit der römisch-katholischen Kirche genießt, wenn sie einen russischen Orden erhält, persönlich alle Rechte und Privilegien dieses Adels. Diejenigen Einwohner

Digitized by Google

wohner des Königreichs Polen, welche vom 21. April (3. Mai) 1815 an mit dem St. Wladimir-, dem weißen Adler-, dem St. Annen- oder dem St. Stanislaus-Orden 1ster Classe, und welche vom 17. (29.) November 1831 an mit dem St. Stanislaus-Orden der übrigen Classen decorirt worden, können um Verleihung des erblichen Adels einkommen, und zwar die im Königreich Polen oder in Rußland lebenden bis zum Ablauf eines Jahres, und die mit Erlaubniß der Regierung im Auslande sich aufhaltenden bis zum Ablauf zweier Jahre, von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet. Der russische und finnländische erbliche Adel genießt auch im Königreich Polen die Privilegien des dortigen erblichen Adels. Der persönliche Adel wird durch Erlangung des Officier-Ranges bei der Entbindung vom Militair-Dienst, durch den Civil-Dienst, von der 10ten Beamten-Classe an, durch Erlangung eines russischen Ordens von Personen, die nicht im Staats-Dienst stehen, und durch besondere Gnade des Monarchen erworben. Der russische persönliche Adel genießt ebenfalls auch im Königreich Polen die ihm zustehenden Rechte. Der erbliche Adel wird durch Geburt und Verheirathung übertragen, der persönliche nur durch Verheirathung; ist der erbliche Adel erst nach der Publication dieses Gesetzes erworben, so geht er auf alle legitimen Nachkommen über, sie mögen vor oder nach der Erwerbung des Adels geboren seyn, wenn der Adel durch Militair- oder Civil-Dienst und durch Erlangung von russischen Orden erworben worden, wenn aber durch besondere Gnade des Monarchen, dann nur auf die nach der Ertheilung des Adels geborenen Kinder, falls er nicht ausdrücklich auch auf die früher geborenen ausgedehnt wird. Jede Gattin eines Adeligen tritt durch ihre Verheirathung mit einem solchen auch in den Adelsstand ein, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder frühere

eheliche

eheliche Verbindung Die Tochter eines erblichen Edelmanns behält ihren Stand bei, wenn sie sich auch mit einem Nichtadligen verheirathet, theilt ihn aber weder ihrem Manne, noch ihren Kindern mit. Dasselbe gilt von der Wittwe eines Edelmannes, wenn sie sich mit einem Nichtadeligen verheirathet, welcher Herkunft sie auch seyn mag. Das zweite Capitel handelt von den Rechten und Privilegien des Adelsstandes, das dritte vom Verlust und von der Wiedererlangung dieser Rechte und das vierte von der Verificirung der Beweise des Adels, von der Eintragung des Adels in die zu diesem Zweck in den Wojewodschaften eingerichteten Bücher und von den Acten des Adelsstandes.

XI.

Monatsbericht.

Am 25. Juni Abends 6 Uhr wurde auf den König der Franzosen, als er aus dem Schlosse abfuhr, ein Mordversuch mit einer Stockflinte gemacht, der mißlang. Der Mörder, Alibaud, wurde sogleich verhaftet. Am 2. Juli hörte die Pairskammer, die zum Gerichtshof sich constituirt hatte, den Bericht des Grafen Bastard über das Attentat vom 25. Juni. Am 8. Juli fingen die Gerichtsverhandlungen an, am 9. wurde die Sentenz gegen Alibaud gefällt, daß er die Strafe der Vatermörder erleiden solle, und am 11. wurde er hingerichtet.

Am 25. Juni ist der König von Neapel mit dem Prinzen Leopold von Salerno in Schönbrunn zum Besuche bei dem Kaiser von Oesterreich eingetroffen.

Das Haus der Lords hat am 27. Juni nach langen mit großer Beredsamkeit von beiden Seiten geführten Debatten die Abänderungen, die das Unterhaus mit der irländischen Municipalbill, in der veränderten Gestalt, mit der sie ihr von den Lords zurückgesandt war, vorgenommen hatte, mit 220 gegen 128 Stimmen verworfen.

In der Sitzung des Unterhauses am 27. Juni wurde die englische Zehntenbill zum dritten Mal gelesen.

Am

Digitized by Google

Am. 30. Juni schloß der Großherzog von Hessen-Darmstadt den Landtag in Person.

Am 30. Juni beschloß die Kammer der württembergischen Abgeordneten, auf den Antrag des Abgeordneten Menzel, die Regierung um einen Gesetzentwurf gegen den Nachdruck zu bitten.

Am 29. Juni wurde nach langen Unterbrechungen der Landtag im Fürstenthum Lippe eröffnet.

Am 2. Juli hat der Großrath von Bern auf Antrag des Regierungsrathes beschlossen, neue Unterhandlungen mit dem heiligen Vater zu eröffnen.

Am 4. Juli kamen im Unterhause die Verhandlungen der irländischen Kirchenbill in einer Committee an die Tagesordnung. Die Minister siegten mit einer Mehrheit von 26 Stimmen.

Den 4. Juli wurde die schweizerische Tagsatzung eröffnet. Die Eröffnungsrede war sehr konservativ.

Am 8. Juli wurde das norwegische Skorthing plötzlich aufgelöst.

Am 12. Juli wurde in beiden französischen Kammern die königl. Verordnung zur Schließung der Session von 1836 vorgelesen.

Der König von Baiern hat es bewilligt, daß der Donau-Main-Canal den Namen Ludwigs-Canal führen solle.

Den 15. Juli wurde die irländische Kirchenbill im Unterhause verlesen und ging durch.

Am 16. Juli wurde in Frankreich die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen und militairischen Kleidungsstücken längs der pyrenäischen Gränze und aus den Häfen in der Nähe der spanischen Küste verboten.

Am 18. wurde die württembergische Ständeversammlung geschlossen.

Am. 20. wurde die diesjährige Diät der hannoverschen Ständeversammlung geschlossen.

Am 20. Juli wurde der am 7. Mai geschlossene Steuer- und Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Oldenburg und Hannover publicirt.

Hamburg, den 28. Juli 1836.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Wichtige Anzeige,
das Staats-Lexicon von Rotteck und Welcker betreffend.

Von dem

Staats-Lexicon,

oder:

Encyclopädie sämmtlicher Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

C. v. Rotteck und C. Welcker.

gr. 8. Geh.

sind nun die 2 ersten Bände erschienen.

Der Subscriptionspreis ist à Lieferung ¾ Rthlr., wofür dies classische Werk in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu haben ist.

Zur Empfehlung mögen hier die Namen einiger Mitarbeiter stehen, es sind: Bülau, Fr. Kolb, Fr. List, Matthy, R. Mohl, Alex. Müller, Fr. Murrhard, Dr. Paulus, P. A. Pfizer, C. v. Rotteck, v. Theobald, J. Weitzel, C. Th. Welcker, H. Zschokke u. s. w.

☞ Bis jetzt hatte die deutsche Literatur noch kein ähnliches Werk aufzuweisen. Wer dasselbe noch zum Subscriptionspreis zu erhalten wünscht, wolle gefälligst mit der Anschaffung nicht säumen, der Ladenpreis wird bedeutend erhöht.

Altona, im März 1836.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In meinem Verlage ist erschienen:

Anton Theodor Hartmann's neueste Schrift: "Grundsätze des orthodoxen Judenthums" in ihrem wahren Lichte, dargestellt von Dr. G. Salomon. gr. 8. Geh. 12 Gr.

Herr Prof. Hartmann hat sich in mehreren Schriften, welche er gegen die Emancipation der Juden erscheinen ließ, viele Blößen gegeben, und wird deßhalb in obigen Schriften von dem, der gelehrten Welt rühmlichst bekannten Herrn Dr. G. Salomon zurechtgewiesen. Selten sind wohl einem Gelehrten so viele Irrthümer und Unrichtigkeiten nachgewiesen worden, als dem Herrn Prof. Hartmann in diesen Briefen und der zweiten Schrift.

J. F. Hammerich in Altona.

Digitized by Google

Inhalt des siebenten Monatsstücks 1836.

Seite.

I. Sieyes. (A. d. National.) 563
II. Schweiz 578
III. New-York 585
IV. Frankreich. Anklageacte wegen des Attentats vom 25. Juni 597
V. Großbritannien. Rede des Grafen Grey im Oberhause über die amendirte irische Munizipal-Reformbill 507
VI. Würtemberg 625
VII. Italien. Ministerial-Verordnung des Cardinals Lambruschini in Bezug auf die Wiederherstellung der alten Ordnung in den Legationen 633
VIII. Rußland 636
IX. Norwegen 639
X. Polen 651
XII. Monatsbericht 655

Langhoffsche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 8s Stück. August.

Dieses Journal, welches einen vollständigen Inbegriff aller politischen merkwürdigen Begebenheiten, und zugleich eine Sammlung von diplomatischen, statistischen Denkwürdigkeiten enthält, und von einer Gesellschaft von Gelehrten herausgegeben wird, erscheint in Hamburg monatlich, in Heften von 6 bis 7 Bogen, immer unfehlbar am letzten oder vorletzten Tage jedes Monats.

Der jährliche Preis in monatlicher Versendung, mit den ersten Posten in jedem Monat, ist durch ganz Deutschland vier Reichsthaler, in Louisd'or, zu fünf Thalern gerechnet; und auf Postpapier 16 Sgr. mehr, halbjährig.

Das Abonnement geschieht in der Buchhandlung von J. F. Hammerich in Altona, in der Expedition, Gröningerstraße No. 22 in Hamburg, auf den Postämtern und in den Buchhandlungen jedes Ortes, welche die Bestellungen besorgen.

Man kann sich zwar zu jeder Zeit auf einen ganzen oder halben Jahrgang abonniren, doch so, daß man die zu dem halben Jahrgange gehörigen, schon herausgekommenen Stücke mitnimmt. Einzelne Stücke kosten jedes 10 Sgr. Conventionsgeld, oder 1 Mk. Hamb. Cour.

Briefe und Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit aber nicht anders als portofrei angenommen, und nur unter gegebener Zuverlässigkeit mitgetheilt.

Digitized by Google

Für Botaniker, Naturforscher, Apotheker und Aerzte.

Dr. J. Ch. Mössler's Handbuch der Gewächskunde, enthaltend eine Flora von Deutschland, mit Hinzufügung der wichtigsten ausländischen Cultur-Pflanzen. Dritte Auflage, gänzlich umgearbeitet und durch die neuesten Entdeckungen vermehrt von *H. G. Ludw. Reichenbach*, Dr. und Professor zu Dresden. gr. 8. Preis 6 Rthlr. 18 Gr.

ist nun in 3 Bdn. complet erschienen und empfehlen wir dies als classisch anerkannte Werk allen Freunden der Botanik.

Exemplare sind in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In demselben Verlage ist so eben erschienen:

Die Hallig oder die Schiffbrüchigen
auf dem Eiland in der Nordsee.
Wanderungen auf dem Gebiete der Theologie im Modekleide der Novelle

von

J. C. Biernatzki,

Pastoren der evangel. luther. Gemeinde zu Friedrichstadt an der Eider.

8. Brosch. Preis 2 Thlr.

Ferner:

Beiträge
zur
Geschichte der Heidenbekehrung.
Mitgetheilt von
Johann Hartwig Brauer,
E. E. Hamb. Minist. Candidaten.

Erster Beitrag. Johann Eliot und die Familie Mayhew, die Apostel der Indianer.
12. Broch. Preis 6 Gr.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 8s Stück. August.

I.

Griechenland.

Diplomatische Correspondenz zwischen England, Griechenland und Rußland in Bezug auf die Zahlung der dritten Serie der griechischen Anleihe, dem Parlamente vorgelegt.

Am 10. Juni 1835 forderte der hiesige griechische Gesandte, Hr. Trikupi, Namens seiner Regierung die drei Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland um Zahlung der dritten Serie der Anleihe auf, wobei er vorstellte, daß die Bilanz von 8,841,304$\frac{82}{100}$ Franken, welche im Anfange des Jahres 1835 der griechischen Regierung noch zu Gebote standen, schon im Mai 1833 durch die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben so zusammengeschmolzen gewesen, daß der Ueberschuß kaum noch für das Bedürfniß der ersten darauf folgenden Monate ausreichen würde. Sollten aber die Wünsche der griechischen Regierung für den Augenblick von keinem glücklichen Erfolge begleitet seyn, so war Hr. Trikupi beauftragt, wenigstens einen Vorschuß von 3 Millionen

Digitized by Google

Für Botaniker, Naturforscher, Apotheker und Aerzte.

Dr. J. Ch. Mössler's Handbuch der Gewächskunde, enthaltend eine Flora von Deutschland, mit Hinzufügung der wichtigsten ausländischen Cultur-Pflanzen. Dritte Auflage, gänzlich umgearbeitet und durch die neuesten Entdeckungen vermehrt von *H. G. Ludw. Reichenbach*, Dr. und Professor zu Dresden. gr. 8. Preis 6 Rthlr. 18 Gr.

ist nun in 3 Bdn. complet erschienen und empfehlen wir dies als classisch anerkannte Werk allen Freunden der Botanik.

Exemplare sind in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In demselben Verlage ist so eben erschienen:

Die Hallig oder die Schiffbrüchigen
auf dem Eiland in der Nordsee.
Wanderungen auf dem Gebiete der Theologie im Modekleide der Novelle
von
J. C. Biernatzki,
Pastoren der evangel. luther. Gemeinde zu Friedrichstadt an der Eider.
8. Brosch. Preis 2 Thlr.

Ferner:

Beiträge
zur
Geschichte der Heidenbekehrung.
Mitgetheilt von
Johann Hartwig Brauer,
E. E. Hamb. Minist. Candidaten.
1trag. Johann Eliot und die Familie Mayhew, die Apostel der Indianer.
12. Broch. Preis 6 Gr.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 8s Stück. August.

I.

Griechenland.

Diplomatische Correspondenz zwischen England, Griechenland und Rußland in Bezug auf die Zahlung der dritten Serie der griechischen Anleihe, dem Parlamente vorgelegt.

Am 10. Juni 1835 forderte der hiesige griechische Gesandte, Hr. Trikupi, Namens seiner Regierung die drei Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland um Zahlung der dritten Serie der Anleihe auf, wobei er vorstellte, daß die Bilanz von 8,841,304 $\frac{82}{100}$ Franken, welche im Anfange des Jahres 1835 der griechischen Regierung noch zu Gebote standen, schon im Mai 1833 durch die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben so zusammengeschmolzen gewesen, daß der Ueberschuß kaum noch für das Bedürfniß der ersten darauf folgenden Monate ausreichen würde. Sollten aber die Wünsche der griechischen Regierung für den Augenblick von keinem glücklichen Erfolge begleitet seyn, so war Hr. Trikupi beauftragt, wenigstens einen Vorschuß von 3 Millionen

Am. 30. Juni schloß der Großherzog von Hessen-Darmstadt den Landtag in Person.

Am 30. Juni beschloß die Kammer der würtembergischen Abgeordneten, auf den Antrag des Abgeordneten Menzel, die Regierung um einen Gesetzentwurf gegen den Nachdruck zu bitten.

Am 29. Juni wurde nach langen Unterbrechungen der Landtag im Fürstenthum Lippe eröffnet.

Am 2. Juli hat der Großrath von Bern auf Antrag des Regierungsrathes beschlossen, neue Unterhandlungen mit dem heiligen Vater zu eröffnen.

Am 4. Juli kamen im Unterhause die Verhandlungen der irländischen Kirchenbill in einer Committee an die Tagesordnung. Die Minister siegten mit einer Mehrheit von 26 Stimmen.

Den 4. Juli wurde die schweizerische Tagsatzung eröffnet. Die Eröffnungsrede war sehr konservativ.

Am 8. Juli wurde das norwegische Skorthing plötzlich aufgelöst.

Am 12. Juli wurde in beiden französischen Kammern die königl. Verordnung zur Schließung der Session von 1836 vorgelesen.

Der König von Baiern hat es bewilligt, daß der Donau-Main-Canal den Namen Ludwigs-Canal führen solle.

Den 15. Juli wurde die irländische Kirchenbill im Unterhause verlesen und ging durch.

Am 16. Juli wurde in Frankreich die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen und militairischen Kleidungsstücken längs der pyrenäischen Gränze und aus den Häfen in der Nähe der spanischen Küste verboten.

Am 18. wurde die würtembergische Ständeversammlung geschlossen.

Am 20. wurde die diesjährige Diät der hannoverschen Ständeversammlung geschlossen.

Am 20. Juli wurde der am 7. Mai geschlossene Steuer- und Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Oldenburg und Hannover publicirt.

Hamburg, den 28. Juli 1836.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Wichtige Anzeige,
das Staats-Lexicon von Rotteck und Welcker betreffend.

Von dem

Staats-Lexicon,
oder:
Encyclopädie sämmtlicher Staatswissenschaften.
Herausgegeben von
C. v. Rotteck und C. Welcker.
gr. 8. Geh.

sind nun die 2 ersten Bände erschienen.

Der Subscriptionspreis ist à Lieferung ½ Rthlr., wofür dies classische Werk in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu haben ist.

Zur Empfehlung mögen hier die Namen einiger Mitarbeiter stehen, es sind: Bülau, Fr. Kolb, Fr. List, Matthy, R. Mohl, Alex. Müller, Fr. Murrhard, Dr. Paulus, P. A. Pfizer, C. v. Rotteck, v. Theobald, J. Weitzel, C. Th. Welcker, H. Zschokke u. s. w.

☞ Bis jetzt hatte die deutsche Literatur noch kein ähnliches Werk aufzuweisen. Wer dasselbe noch zum Subscriptionspreis zu erhalten wünscht, wolle gefälligst mit der Anschaffung nicht säumen, der Ladenpreis wird bedeutend erhöht.

Altona, im März 1836.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In meinem Verlage ist erschienen:

Anton Theodor Hartmann's neueste Schrift: "Grundsätze des orthodoxen Judenthums" in ihrem wahren Lichte, dargestellt von Dr. G. Salomon. gr. 8. Geh. 12 Gr.

Herr Prof. Hartmann hat sich in mehreren Schriften, welche er gegen die Emancipation der Juden erscheinen ließ, viele Blößen gegeben, und wird deßhalb in obigen Schriften von dem, der gelehrten Welt rühmlichst bekannten Herrn Dr. G. Salomon zurechtgewiesen. Selten sind wohl einem Gelehrten so viele Irrthümer und Unrichtigkeiten nachgewiesen worden, als dem Herrn Prof. Hartmann in diesen Briefen und der zweiten Schrift.

J. F. Hammerich in Altona.

Digitized by Google

Inhalt des siebenten Monatsstücks 1836.

		Seite
I.	Sieyes. (A. d. National.)	563
II.	Schweiz	578
III.	New-York	585
IV.	Frankreich. Anklageacte wegen des Attentats vom 25. Juni	597
V.	Großbritannien. Rede des Grafen Grey im Oberhause über die amendirte irische Munizipal-Reformbill	507
VI.	Würtemberg	625
VII.	Italien. Ministerial-Verordnung des Cardinals Lambruschini in Bezug auf die Wiederherstellung der alten Ordnung in den Legationen	633
VIII.	Rußland	636
IX.	Norwegen	639
X.	Polen	651
XII.	Monatsbericht	655

Langhoffsche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 8s Stück. August.

Dieses Journal, welches einen vollständigen Inbegriff aller politischen merkwürdigen Begebenheiten, und zugleich eine Sammlung von diplomatischen, statistischen Denkwürdigkeiten enthält, und von einer Gesellschaft von Gelehrten herausgegeben wird, erscheint in Hamburg monatlich, in Heften von 6 bis 7 Bogen, immer unfehlbar am letzten oder vorletzten Tage jedes Monats.

Der jährliche Preis in monatlicher Versendung, mit den ersten Posten in jedem Monat, ist durch ganz Deutschland vier Reichsthaler, in Louisd'or, zu fünf Thalern gerechnet; und auf Postpapier 16 Sgr. mehr, halbjährig.

Das Abonnement geschieht in der Buchhandlung von J. F. Hammerich in Altona, in der Expedition, Gröningerstraße No. 22 in Hamburg, auf den Postämtern und in den Buchhandlungen jedes Ortes, welche die Bestellungen besorgen.

Man kann sich zwar zu jeder Zeit auf einen ganzen oder halben Jahrgang abonniren, doch so, daß man die zu dem halben Jahrgange gehörigen, schon herausgekommenen Stücke mitnimmt. Einzelne Stücke kosten jedes 10 Sgr. Conventionsgeld, oder 1 Mk. Hamb. Cour.

Briefe und Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit aber nicht anders als portofrei angenommen, und nur unter gegebener Zuverlässigkeit mitgetheilt.

Digitized by Google

Für Botaniker, Naturforscher, Apotheker und Aerzte.

Dr. J. Ch. Mössler's Handbuch der Gewächskunde, enthaltend eine Flora von Deutschland, mit Hinzufügung der wichtigsten ausländischen Cultur-Pflanzen. Dritte Auflage, gänzlich umgearbeitet und durch die neuesten Entdeckungen vermehrt von *H. G. Ludv. Reichenbach*, Dr. und Professor zu Dresden. gr. 8. Preis 6 Rthlr. 18 Gr.

ist nun in 3 Bdn. complet erschienen und empfehlen wir dies als classisch anerkannte Werk allen Freunden der Botanik.

Exemplare sind in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In demselben Verlage ist so eben erschienen:

Die Hallig oder die Schiffbrüchigen
auf dem Eiland in der Nordsee.

Wanderungen auf dem Gebiete der Theologie im Modekleide der Novelle

von

J. C. Biernatzki,

Pastoren der evangel. luther. Gemeinde zu Friedrichstadt an der Eider.

8. Brosch. Preis 2 Thlr.

Ferner:

Beiträge
zur
Geschichte der Heidenbekehrung.

Mitgetheilt von

Johann Hartwig Brauer,
E. E. Hamb. Minist. Candidaten.

Erster Beitrag. Johann Eliot und die Familie Mayhew, die Apostel der Indianer.

12. Broch. Preis 6 Gr.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 8s Stück. August.

I.

Griechenland.

Diplomatische Correspondenz zwischen England, Griechenland und Rußland in Bezug auf die Zahlung der dritten Serie der griechischen Anleihe, dem Parlamente vorgelegt.

Am 10. Juni 1835 forderte der hiesige griechische Gesandte, Hr. Trikupi, Namens seiner Regierung die drei Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland um Zahlung der dritten Serie der Anleihe auf, wobei er vorstellte, daß die Bilanz von 8,841,304 $\frac{32}{100}$ Franken, welche im Anfange des Jahres 1835 der griechischen Regierung nach zu Gebote standen, schon im Mai 1833 durch die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben so zusammengeschmolzen gewesen, daß der Ueberschuß kaum noch für das Bedürfniß der ersten darauf folgenden Monate ausreichen würde. Sollten aber die Wünsche der griechischen Regierung für den Augenblick von keinem glücklichen Erfolge begleitet seyn, so war Hr. Trikupi beauftragt, wenigstens einen Vorschuß von 3 Millionen

Digitized by Google

Am. 30. Juni schloß der Großherzog von Hessen-Darmstadt den Landtag in Person.

Am 30. Juni beschloß die Kammer der württembergischen Abgeordneten, auf den Antrag des Abgeordneten Menzel, die Regierung um einen Gesetzentwurf gegen den Nachdruck zu bitten.

Am 29. Juni wurde nach langen Unterbrechungen der Landtag im Fürstenthum Lippe eröffnet.

Am 2. Juli hat der Großrath von Bern auf Antrag des Regierungsrathes beschlossen, neue Unterhandlungen mit dem heiligen Vater zu eröffnen.

Am 4. Juli kamen im Unterhause die Verhandlungen der irländischen Kirchenbill in einer Committee an die Tagesordnung. Die Minister siegten mit einer Mehrheit von 26 Stimmen.

Den 4. Juli wurde die schweizerische Tagsatzung eröffnet. Die Eröffnungsrede war sehr konservativ.

Am 8. Juli wurde das norwegische Storthing plötzlich aufgelöst.

Am 12. Juli wurde in beiden französischen Kammern die königl. Verordnung zur Schließung der Session von 1836 vorgelesen.

Der König von Baiern hat es bewilligt, daß der Donau-Main-Canal den Namen Ludwigs-Canal führen solle.

Den 15. Juli wurde die irländische Kirchenbill im Unterhause verlesen und ging durch.

Am 16. Juli wurde in Frankreich die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen und militairischen Kleidungsstücken längs der pyrenäischen Gränze und aus den Häfen in der Nähe der spanischen Küste verboten.

Am 18. wurde die würtembergische Ständeversammlung geschlossen.

Am 20. wurde die diesjährige Diät der hannoverschen Ständeversammlung geschlossen.

Am 20. Juli wurde der am 7. Mai geschlossene Steuer- und Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Oldenburg und Hannover publicirt.

Hamburg, den 28. Juli 1836.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Wichtige Anzeige,
das Staats-Lexicon von Rotteck und Welcker betreffend.

Von dem

Staats-Lexicon,

oder:

Encyclopädie sämmtlicher Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

C. v. Rotteck und C. Welcker.

gr. 8. Geh.

sind nun die 2 ersten Bände erschienen.

Der Subscriptionspreis ist à Lieferung ½ Rthlr., wofür dies classische Werk in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu haben ist.

Zur Empfehlung mögen hier die Namen einiger Mitarbeiter stehen, es sind: Bülau, Fr. Kolb, Fr. List, Matthy, R. Mohl, Alex. Müller, Fr. Murrhard, Dr. Paulus, P. A. Pfizer, C. v. Rotteck, v. Theobald, J. Weitzel, C. Th. Welcker, H. Zschokke u. s. w.

☞ Bis jetzt hatte die deutsche Literatur noch kein ähnliches Werk aufzuweisen. Wer dasselbe noch zum Subscriptionspreis zu erhalten wünscht, wolle gefälligst mit der Anschaffung nicht säumen, der Ladenpreis wird bedeutend erhöht.

Altona, im März 1836.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In meinem Verlage ist erschienen:

Anton Theodor Hartmann's neueste Schrift: "Grundsätze des orthodoxen Judenthums" in ihrem wahren Lichte, dargestellt von Dr. G. Salomon. gr. 8. Geh. 12 Gr.

Herr Prof. Hartmann hat sich in mehreren Schriften, welche er gegen die Emancipation der Juden erscheinen ließ, viele Blößen gegeben, und wird deßhalb in obigen Schriften von dem, der gelehrten Welt rühmlichst bekannten Herrn Dr. G. Salomon zurechtgewiesen. Selten sind wohl einem Gelehrten so viele Irrthümer und Unrichtigkeiten nachgewiesen worden, als dem Herrn Prof. Hartmann in diesen Briefen und der zweiten Schrift.

J. F. Hammerich in Altona.

Digitized by Google

Inhalt des siebenten Monatsstücks 1836.

		Seite
I.	Sieyes. (A. d. National.)	563
II.	Schweiz	578
III.	New-York	585
IV.	Frankreich. Anklageacte wegen des Attentats vom 25. Juni	597
V.	Großbritannien. Rede des Grafen Grey im Oberhause über die amendirte irische Munizipal-Reformbill	507
VI.	Würtemberg	625
VII.	Italien. Ministerial-Verordnung des Cardinals Lambruschini in Bezug auf die Wiederherstellung der alten Ordnung in den Legationen	633
VIII.	Rußland	636
IX.	Norwegen	639
X.	Polen	651
XII.	Monatsbericht	655

Langhoffsche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 8s Stück. August.

Dieses Journal, welches einen vollständigen Inbegriff aller politischen merkwürdigen Begebenheiten, und zugleich eine Sammlung von diplomatischen, statistischen Denkwürdigkeiten enthält, und von einer Gesellschaft von Gelehrten herausgegeben wird, erscheint in Hamburg monatlich, in Heften von 6 bis 7 Bogen, immer unfehlbar am letzten oder vorletzten Tage jedes Monats.

Der jährliche Preis in monatlicher Versendung, mit den ersten Posten in jedem Monat, ist durch ganz Deutschland vier Reichsthaler, in Louisd'or, zu fünf Thalern gerechnet; und auf Postpapier 16 Sgr. mehr, halbjährig.

Das Abonnement geschieht in der Buchhandlung von J. F. Hammerich in Altona, in der Expedition, Gröningerstraße No. 22 in Hamburg, auf den Postämtern und in den Buchhandlungen jedes Ortes, welche die Bestellungen besorgen.

Man kann sich zwar zu jeder Zeit auf einen ganzen oder halben Jahrgang abonniren, doch so, daß man die zu dem halben Jahrgange gehörigen, schon herausgekommenen Stücke mitnimmt. Einzelne Stücke kosten jedes 10 Sgr. Conventionsgeld, oder 1 Mk. Hamb. Cour.

Briefe und Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit aber nicht anders als portofrei angenommen, und nur unter gegebener Zuverlässigkeit mitgetheilt.

Digitized by Google

Für Botaniker, Naturforscher, Apotheker und Aerzte.

Dr. J. Ch. Mössler's Handbuch der Gewächskunde, enthaltend eine Flora von Deutschland, mit Hinzufügung der wichtigsten ausländischen Cultur-Pflanzen. Dritte Auflage, gänzlich umgearbeitet und durch die neuesten Entdeckungen vermehrt von *H. G. Ludw. Reichenbach*, Dr. und Professor zu Dresden. gr. 8. Preis 6 Rthlr. 18 Gr.

ist nun in 3 Bdn. complet erschienen und empfehlen wir dies als classisch anerkannte Werk allen Freunden der Botanik.

Exemplare sind in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In demselben Verlage ist so eben erschienen:

Die Hallig oder die Schiffbrüchigen
auf dem Eiland in der Nordsee.
Wanderungen auf dem Gebiete der Theologie im Modekleide der Novelle
von
J. C. Biernatzki,
Pastoren der evangel. luther. Gemeinde zu Friedrichstadt an der Eider.
8. Brosch. Preis 2 Thlr.

Ferner:

Beiträge
zur
Geschichte der Heidenbekehrung.
Mitgetheilt von
Johann Hartwig Brauer,
E. E. Hamb. Minist. Candidaten.
Erster Beitrag. Johann Eliot und die Familie Mayhew, die Apostel der Indianer.
12. Broch. Preis 6 Gr.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ter Jahrgang. 2ter Band.

1836. 8s Stück. August.

I.

Griechenland.

Diplomatische Correspondenz zwischen England, Griechenland und Rußland in Bezug auf die Zahlung der dritten Serie der griechischen Anleihe, dem Parlamente vorgelegt.

Am 10. Juni 1835 forderte der hiesige griechische Gesandte, Hr. Trikupi, Namens seiner Regierung die drei Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland um Zahlung der dritten Serie der Anleihe auf, wobei er vorstellte, daß die Bilanz von 8,841,304 82/100 Franken, welche im Anfange des Jahres 1835 der griechischen Regierung nach zu Gebote standen, schon im Mai 1833 durch die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben so zusammengeschmolzen gewesen, daß der Ueberschuß kaum noch für das Bedürfniß der ersten darauf folgenden Monate ausreichen würde. Sollten aber die Wünsche der griechischen Regierung für den Augenblick von keinem glücklichen Erfolge begleitet seyn, so war Hr. Trikupi beauftragt, wenigstens einen Vorschuß von 3 Millionen

Digitized by Google

Am. 30. Juni schloß der Großherzog von Hessen-Darmstadt den Landtag in Person.

Am 30. Juni beschloß die Kammer der württembergischen Abgeordneten, auf den Antrag des Abgeordneten Menzel, die Regierung um einen Gesetzentwurf gegen den Nachdruck zu bitten.

Am 29. Juni wurde nach langen Unterbrechungen der Landtag im Fürstenthum Lippe eröffnet.

Am 2. Juli hat der Großrath von Bern auf Antrag des Regierungsrathes beschlossen, neue Unterhandlungen mit dem heiligen Vater zu eröffnen.

Am 4. Juli kamen im Unterhause die Verhandlungen der irländischen Kirchenbill in einer Committee an die Tagesordnung. Die Minister siegten mit einer Mehrheit von 26 Stimmen.

Den 4. Juli wurde die schweizerische Tagsatzung eröffnet. Die Eröffnungsrede war sehr konservativ.

Am 8. Juli wurde das norwegische Skorthing plötzlich aufgelöst.

Am 12. Juli wurde in beiden französischen Kammern die königl. Verordnung zur Schließung der Session von 1836 vorgelesen.

Der König von Baiern hat es bewilligt, daß der Donau-Main-Canal den Namen Ludwigs-Canal führen solle.

Den 15. Juli wurde die irländische Kirchenbill im Unterhause verlesen und ging durch.

Am 16. Juli wurde in Frankreich die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen und militairischen Kleidungsstücken längs der pyrenäischen Gränze und aus den Häfen in der Nähe der spanischen Küste verboten.

Am 18. wurde die würtembergische Ständeversammlung geschlossen.

Am 20. wurde die diesjährige Diät der hannoverschen Ständeversammlung geschlossen.

Am 20. Juli wurde der am 7. Mai geschlossene Steuer- und Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Oldenburg und Hannover publicirt.

Hamburg, den 28. Juli 1836.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Wichtige Anzeige,
das Staats-Lexicon von Rotteck und Welcker betreffend.

Von dem

Staats-Lexicon,

oder:

Encyclopädie sämmtlicher Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

C. v. Rotteck und C. Welcker.

gr. 8. Geh.

sind nun die 2 ersten Bände erschienen.

Der Subscriptionspreis ist à Lieferung ⅓ Rthlr., wofür dies classische Werk in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu haben ist.

Zur Empfehlung mögen hier die Namen einiger Mitarbeiter stehen, es sind: Bülau, Fr. Kolb, Fr. List, Matthy, R. Mohl, Alex. Müller, Fr. Murrhard, Dr. Paulus, P. A. Pfizer, C. v. Rotteck, v. Theobald, J. Weitzel, C. Th. Welcker, H. Zschokke u. s. w.

☞ Bis jetzt hatte die deutsche Literatur noch kein ähnliches Werk aufzuweisen. Wer dasselbe noch zum Subscriptionspreis zu erhalten wünscht, wolle gefälligst mit der Anschaffung nicht säumen, der Ladenpreis wird bedeutend erhöht.

Altona, im März 1836.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In meinem Verlage ist erschienen:

Anton Theodor Hartmann's neueste Schrift: "Grundsätze des orthodoxen Judenthums" in ihrem wahren Lichte, dargestellt von Dr. G. Salomon. gr. 8. Geh. 12 Gr.

Herr Prof. Hartmann hat sich in mehreren Schriften, welche er gegen die Emancipation der Juden erscheinen ließ, viele Blößen gegeben, und wird deßhalb in obigen Schriften von dem, der gelehrten Welt rühmlichst bekannten Herrn Dr. G. Salomon zurechtgewiesen. Selten sind wohl einem Gelehrten so viele Irrthümer und Unrichtigkeiten nachgewiesen worden, als dem Herrn Prof. Hartmann in diesen Briefen und der zweiten Schrift.

J. F. Hammerich in Altona.

Digitized by Google

Inhalt des siebenten Monatsstücks 1836.

		Seite
I.	Sieyes. (A. d. National.)	563
II.	Schweiz	578
III.	New-York	585
IV.	Frankreich. Anklageacte wegen des Attentats vom 25. Juni	597
V.	Großbritannien. Rede des Grafen Grey im Oberhause über die amendirte irische Munizipal-Reformbill	507
VI.	Würtemberg	625
VII.	Italien. Ministerial-Verordnung des Cardinals Lambruschini in Bezug auf die Wiederherstellung der alten Ordnung in den Legationen	633
VIII.	Rußland	636
IX.	Norwegen	639
X.	Polen	651
XII.	Monatsbericht	655

Langhoffsche Buchdruckerei.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 8s Stück. August.

Dieses Journal, welches einen vollständigen Inbegriff aller politischen merkwürdigen Begebenheiten, und zugleich eine Sammlung von diplomatischen, statistischen Denkwürdigkeiten enthält, und von einer Gesellschaft von Gelehrten herausgegeben wird, erscheint in Hamburg monatlich, in Heften von 6 bis 7 Bogen, immer unfehlbar am letzten oder vorletzten Tage jedes Monats.

Der jährliche Preis in monatlicher Versendung, mit den ersten Posten in jedem Monat, ist durch ganz Deutschland vier Reichsthaler, in Louisd'or, zu fünf Thalern gerechnet; und auf Postpapier 16 Sgr. mehr, halbjährig.

Das Abonnement geschieht in der Buchhandlung von J. F. Hammerich in Altona, in der Expedition, Gröningerstraße No. 22 in Hamburg, auf den Postämtern und in den Buchhandlungen jedes Ortes, welche die Bestellungen besorgen.

Man kann sich zwar zu jeder Zeit auf einen ganzen oder halben Jahrgang abonniren, doch so, daß man die zu dem halben Jahrgange gehörigen, schon herausgekommenen Stücke mitnimmt. Einzelne Stücke kosten jedes 10 Sgr. Conventionsgeld, oder 1 Mk. Hamb. Cour.

Briefe und Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit aber nicht anders als portofrei angenommen, und nur unter gegebener Zuverlässigkeit mitgetheilt.

Digitized by Google

Für Botaniker, Naturforscher, Apotheker und Aerzte.

Dr. J. Ch. Mössler's Handbuch der Gewächskunde, enthaltend eine Flora von Deutschland, mit Hinzufügung der wichtigsten ausländischen Cultur-Pflanzen. Dritte Auflage, gänzlich umgearbeitet und durch die neuesten Entdeckungen vermehrt von *H. G. Ludw. Reichenbach*, Dr. und Professor zu Dresden. gr. 8. Preis 6 Rthlr. 18 Gr.

ist nun in 3 Bdn. complet erschienen und empfehlen wir dies als classisch anerkannte Werk allen Freunden der Botanik.

Exemplare sind in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In demselben Verlage ist so eben erschienen:

Die Hallig oder die Schiffbrüchigen
auf dem Eiland in der Nordsee.

Wanderungen auf dem Gebiete der Theologie im Modekleide der Novelle

von

J. C. Biernatzki,

Pastoren der evangel. luther. Gemeinde zu Friedrichstadt an der Eider.

8. Brosch. Preis 2 Thlr.

Ferner:

Beiträge
zur
Geschichte der Heidenbekehrung.

Mitgetheilt von

Johann Hartwig Brauer,

E. E. Hamb. Minist. Candidaten.

Erster Beitrag. Johann Eliot und die Familie Mayhew, die Apostel der Indianer.

12. Broch. Preis 6 Gr.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ter Jahrgang. 2ter Band.

1836. 8s Stück. August.

I.

Griechenland.

Diplomatische Correspondenz zwischen England, Griechenland und Rußland in Bezug auf die Zahlung der dritten Serie der griechischen Anleihe, dem Parlamente vorgelegt.

Am 10. Juni 1835 forderte der hiesige griechische Gesandte, Hr. Trikupi, Namens seiner Regierung die drei Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland um Zahlung der dritten Serie der Anleihe auf, wobei er vorstellte, daß die Bilanz von 8,841,304 $\frac{89}{100}$ Franken, welche im Anfange des Jahres 1835 der griechischen Regierung noch zu Gebote standen, schon im Mai 1833 durch die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben so zusammengeschmolzen gewesen, daß der Ueberschuß kaum noch für das Bedürfniß der ersten darauf folgenden Monate ausreichen würde. Sollten aber die Wünsche der griechischen Regierung für den Augenblick von keinem glücklichen Erfolge begleitet seyn, so war Hr. Trikupi beauftragt, wenigstens einen Vorschuß von 3 Millionen

Digitized by Google

Franken auf Abschlag der dritten Serie zu fordern. Er schließt seine Note mit folgenden Worten: En donnant communication à la conférence des ordres recens de sa cour, le soussigné a l'honneur de remarquer qu'il serait d'une extrême gravité, si sa Majesté le Roi de Grèce, à peine ayant atteint sa majorité, se trouvât dans quelques semaines dans des embarras financiers. Diese Note war auf eine am 6. (18.) Mai erlassene dringende Aufforderung an denselben von der Regentschaft gestützt, und unterzeichnet vom Grafen Armansperg, v. Kobell und v. Heideck. Hierauf ward Ende Junius in einer Conferenz der drei garantirenden Mächte, der auch Hr. Trikupi beiwohnte, beschlossen, daß, bevor ihre resp. Höfe die dritte Serie der Anleihe von 60 Mill. Franken garantiren könnten, die griechische Regierung darzuthun habe, welche Maßregeln sie genommen, um zufolge des Vertrags aus dem Ertrage ihrer öffentlichen Einnahmen die Zahlung der Zinsen der Anleihe zu sichern. Lord Palmerston meldet dieses an Sir Edmund Lyons und schließt mit den Worten: "And no further proceedings can be taken in this matter, till such an information shall be received from Greece. In Folge dieses Beschlusses überreichte Hr. Trikupi der Conferenz in einer Note vom 24. Nov. 1835 eine Ordonnanz des Königs (Regentschaft) hinsichtlich der genauen und regelmäßigen Zinszahlung der gesammten Anleihe. Derselben wurde ein Abriß der ungefähren Finanzberechnungen beigefügt, nach welchem die griechische Regierung für 1840 auf eine Gleichstellung zwischen Einnahmen und Ausgaben rechnet, bis dahin wird das Deficit auf

4,000,000 Drachmen für 1836
3,000,000 — — 1837
2,000,000 — — 1838
1,000,000 — — 1839

geschätzt.

Digitized by Google

geschätzt. Auf diese Note folgt der Auszug aus einer Depesche von Sir Edmund Lyons, brittischen Gesandten in Athen, an Lord Palmerston, datirt Athen 29. Febr. 1836, worin er unserm Minister über die Versuche zweier Banden in Akarnanien unter Tzelios und Malama, letzterer früher Adjutant des Grafen Capo d'Istrias, die sich gegen die Regierung auflehnten, Bericht abstattet. Er schließt seine Depesche mit folgender Bemerkung: "We have reason to hope a severe, if not a death blow may by given this season to the predatory warfare on the frontier, provided always, that the Government receives a liberal portion of the third installment of the loan in ten or twelve weeks: *without this assistance the Government must come to a dead stope*, and the troops who are sent to put down the brigands, will become lawless themselves; the whole country will be a scene of devastation." In einer Depesche vom 7. März, so wie in einer spätern vom 24. März 1836 dringt Sir Edmund Lyons abermals auf Geldunterstützung. Die Insurgenten, sagt er, haben Geld zu ihrer Verfügung (have undoubtedly money at their command), wogegen die Regierung aus Mangel an demselben sehr gedrängt ist. Die Rebellen brüsten sich damit, die Regierung habe kein Geld, und könne nur welches durch Ausschreibung von Abgaben auf die Moreoten erhalten, was diese aber unzufrieden machen und veranlassen würde, zu ihnen (den Insurgenten) überzugehen. Graf Armansperg, erwähnt der Bericht ferner, "habe im Einklange mit dem allgemeinen Wunsche der Nation 2000 Palikaren gegen die Räuberbanden in regelmäßigen Dienst genommen; diese Truppen zeigen sich eben so schön und gut, als die Freude darüber allgemein sey." Allein, Mylord, fährt der Gesandte fort, "they must be paid, and if the Government should be unable to keep

Digitized by Google

its engagements with them, they will consider themselves at perfect liberty to raise contributions, on the peaceable inhabitants, which must end in civil war." Hierauf beauftragte Lord Palmerston in einer Depesche vom 15. April dieses Jahres den Grafen Granville, britischen Botschafter am französischen Hofe, dem Hrn. Thiers die dringende Nothwendigkeit vorzustellen, daß der griechischen Regierung ohne fernern Aufschub einige Geldunterstützung zukommen müsse, und in denselben ernsthaft zu dringen, den Grafen Sebastiani, hiesigen französischen Botschafter, zu ermächtigen, daß er auf Rechnung der dritten Serie der Anleihe seine Beistimmung für die Garantie auf einen fernern Vorschuß von zehn Mill. Franken geben möge, "in order to avoid the confusion and disorder, which must necessarily ensue, if the Greek Government has not the means of paying the army and of defraying the expences of the other services of the state."

Am Tage nach dieser Depesche, den 16. April, waren die drei Bevollmächtigten der respectiven Höfe, Sebastiani, Palmerston und Pozzo di Borgo, in Conferenz versammelt, und es wurde ein Protocoll unterzeichnet, nach welchem sie ihre Höfe verpflichteten, auf Rechnung der dritten Serie Obligationen zum Belaufe von 1,212,000 Franken ausstellen zu lassen, welche den Rückstand der Zinsen und des Amortisationstheils betragen, die auf den beiden ersten Serien der Anleihe am 1. März 1836 hafteten, und von der griechischen Regierung an das Haus Rothschild hätten übermacht werden sollen, was aber nicht geschah, und worauf dieses Haus von den Bevollmächtigten autorisirt wurde, die Zinsen u. s. w. am 1. März vorzuschießen. In dieser Conferenz gab aber zugleich der russische Bevollmächtigte eine Note zu Protocoll, in welcher er Namens seines Hofes erklärt, daß, nachdem die griechische Regierung

Digitized by Google

gierung die nothwendigen Gelder zur Deckung der Zinsen für die beiden ersten Serien der Anleihe dem Hause Rothschild zur stipulirten Zeit nicht zugeschickt habe, von ihr folglich ihre Verpflichtung, zufolge des Art. 12. des Vertrages vom 7. Mai, nicht erfüllt worden sey, welche ausspricht: daß die ersten Staatseinnahmen vor Allem Andern der Zinsenzahlung jener Anleihe gewidmet seyn sollen, ohne daß sie zu irgend einem andern Gegenstande verwendet werden können, so könne demnach der provisorische Beschluß wegen Zahlung der Zinsen, die am 1. März fällig wären, weder für die Zukunft geltend gemacht werden noch die Wirkung des erwähnten Artikels des Vertrages beeinträchtigen, und seine Regierung behalte sich das Recht vor, von nun an über der genauen und regelmäßigen Erfüllung desselben zu wachen (son Gouvernement se reservant le droit plein et entier de veiller désormais à son exécution stricte et régulière). Diese Protocollbeilage gab zu einer Note von Seiten Englands vom 18. April Anlaß, worin Lord Palmerston an Graf Pozzo di Borgo sein außerordentliches Bedauern und seinen Verdruß (extreme regret and disappointment) über dessen in der Conferenz gemachte Erklärung ausdrückt, daß sein (der russische) Hof ihn nicht ermächtigte, irgend einen fernern Vorschuß an die griechische Regierung für die dritte Serie der Anleihe zu machen, als blos jene 1,212,000 Fr. zur Deckung der von dem Hause Rothschild vorgeschossenen Zinsen.*) "Ich muß Sie ernstlich ersuchen," heißt es in dieser Note, "diese Sache unverzüglich unter die Augen Ihrer Regierung zu bringen, damit Sie so schnell wie möglich die erforderliche Ermächtigung erhalten. Die ganzen zwölf Monate hindurch hatte die griechische Regierung unauf-

*) Von diesen 1,212,000 Franken, ist der russische Antheil der Verpflichtung nur 404,000 Franken.

Digitized by Google

Am. 30. Juni schloß der Großherzog von Hessen-Darmstadt den Landtag in Person.

Am 30. Juni beschloß die Kammer der württembergischen Abgeordneten, auf den Antrag des Abgeordneten Menzel, die Regierung um einen Gesetzentwurf gegen den Nachdruck zu bitten.

Am 29. Juni wurde nach langen Unterbrechungen der Landtag im Fürstenthum Lippe eröffnet.

Am 2. Juli hat der Großrath von Bern auf Antrag des Regierungsrathes beschlossen, neue Unterhandlungen mit dem heiligen Vater zu eröffnen.

Am 4. Juli kamen im Unterhause die Verhandlungen der irländischen Kirchenbill in einer Committee an die Tagesordnung. Die Minister siegten mit einer Mehrheit von 26 Stimmen.

Den 4. Juli wurde die schweizerische Tagsatzung eröffnet. Die Eröffnungsrede war sehr konservativ.

Am 8. Juli wurde das norwegische Storthing plötzlich aufgelöst.

Am 12. Juli wurde in beiden französischen Kammern die königl. Verordnung zur Schließung der Session von 1836 vorgelesen.

Der König von Baiern hat es bewilligt, daß der Donau-Main-Canal den Namen Ludwigs-Canal führen solle.

Den 15. Juli wurde die irländische Kirchenbill im Unterhause verlesen und ging durch.

Am 16. Juli wurde in Frankreich die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen und militairischen Kleidungsstücken längs der pyrenäischen Gränze und aus den Häfen in der Nähe der spanischen Küste verboten.

Am 18. wurde die würtembergische Ständeversammlung geschlossen.

Am 20. wurde die diesjährige Diät der hannoverschen Ständeversammlung geschlossen.

Am 20. Juli wurde der am 7. Mai geschlossene Steuer- und Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Oldenburg und Hannover publicirt.

Hamburg, den 28. Juli 1836.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Wichtige Anzeige,

das Staats-Lexicon von Rotteck und Welcker betreffend.

Von dem

Staats-Lexicon,

oder:

Encyclopädie sämmtlicher Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

C. v. Rotteck und C. Welcker.

gr. 8. Geh.

sind nun die 2 ersten Bände erschienen.

Der Subscriptionspreis ist à Lieferung ½ Rthlr., wofür dies classische Werk in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu haben ist.

Zur Empfehlung mögen hier die Namen einiger Mitarbeiter stehen, es sind: Bülau, Fr. Kolb, Fr. Liß, Matthy, R. Mohl, Alex. Müller, Fr. Murrhard, Dr. Paulus, P. A. Pfizer, C. v. Rotteck, v. Theobald, J. Weitzel, C. Th. Welcker, H. Zschokke u. s. w.

☞ Bis jetzt hatte die deutsche Literatur noch kein ähnliches Werk aufzuweisen. Wer dasselbe noch zum Subscriptionspreis zu erhalten wünscht, wolle gefälligst mit der Anschaffung nicht säumen, der Ladenpreis wird bedeutend erhöht.

Altona, im März 1836.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In meinem Verlage ist erschienen:

Anton Theodor Hartmann's neueste Schrift: "Grundsätze des orthodoxen Judenthums" in ihrem wahren Lichte, dargestellt von Dr. G. Salomon. gr. 8. Geh. 12 Gr.

Herr Prof. Hartmann hat sich in mehreren Schriften, welche er gegen die Emancipation der Juden erscheinen ließ, viele Blößen gegeben, und wird deßhalb in obigen Schriften von dem, der gelehrten Welt rühmlichst bekannten Herrn Dr. G. Salomon zurechtgewiesen. Selten sind wohl einem Gelehrten so viele Irrthümer und Unrichtigkeiten nachgewiesen worden, als dem Herrn Prof. Hartmann in diesen Briefen und der zweiten Schrift.

J. F. Hammerich in Altona.

Digitized by Google

Inhalt des siebenten Monatsstücks 1836.

		Seite
I.	Sieyes. (A. d. National.)	563
II.	Schweiz	578
III.	New-York	585
IV.	Frankreich. Anklageacte wegen des Attentats vom 25. Juni	597
V.	Großbritannien. Rede des Grafen Grey im Oberhause über die amendirte irische Munizipal-Reformbill	507
VI.	Würtemberg	625
VII.	Italien. Ministerial-Verordnung des Cardinals Lambruschini in Bezug auf die Wiederherstellung der alten Ordnung in den Legationen	633
VIII.	Rußland	636
IX.	Norwegen	639
X.	Polen	651
XII.	Monatsbericht	655

Langhoffsche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 8s Stück. August.

Dieses Journal, welches einen vollständigen Inbegriff aller politischen merkwürdigen Begebenheiten, und zugleich eine Sammlung von diplomatischen, statistischen Denkwürdigkeiten enthält, und von einer Gesellschaft von Gelehrten herausgegeben wird, erscheint in Hamburg monatlich, in Heften von 6 bis 7 Bogen, immer unfehlbar am letzten oder vorletzten Tage jedes Monats.

Der jährliche Preis in monatlicher Versendung, mit den ersten Posten in jedem Monat, ist durch ganz Deutschland vier Reichsthaler, in Louisd'or, zu fünf Thalern gerechnet; und auf Postpapier 16 Sgr. mehr, halbjährig.

Das Abonnement geschieht in der Buchhandlung von J. F. Hammerich in Altona, in der Expedition, Gröningerstraße No. 22 in Hamburg, auf den Postämtern und in den Buchhandlungen jedes Ortes, welche die Bestellungen besorgen.

Man kann sich zwar zu jeder Zeit auf einen ganzen oder halben Jahrgang abonniren, doch so, daß man die zu dem halben Jahrgange gehörigen, schon herausgekommenen Stücke mitnimmt. Einzelne Stücke kosten jedes 10 Sgr. Conventionsgeld, oder 1 Mk. Hamb. Cour.

Briefe und Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit aber nicht anders als portofrei angenommen, und nur unter gegebener Zuverlässigkeit mitgetheilt.

Digitized by Google

Für Botaniker, Naturforscher, Apotheker und Aerzte.

Dr. J. Ch. Mössler's Handbuch der Gewächskunde, enthaltend eine Flora von Deutschland, mit Hinzufügung der wichtigsten ausländischen Cultur-Pflanzen. Dritte Auflage, gänzlich umgearbeitet und durch die neuesten Entdeckungen vermehrt von *H. G. Ludw. Reichenbach*, Dr. und Professor zu Dresden. gr. 8. Preis 6 Rthlr. 18 Gr.

ist nun in 3 Bdn. complet erschienen und empfehlen wir dies als classisch anerkannte Werk allen Freunden der Botanik.

Exemplare sind in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In demselben Verlage ist so eben erschienen:

Die Hallig oder die Schiffbrüchigen
auf dem Eiland in der Nordsee.
Wanderungen auf dem Gebiete der Theologie im Modekleide der Novelle
von
J. C. Biernatzki,
Pastoren der evangel. luther. Gemeinde zu Friedrichstadt an der Eider.
8. Brosch. Preis 2 Thlr.

Ferner:

Beiträge
zur
Geschichte der Heidenbekehrung.
Mitgetheilt von
Johann Hartwig Brauer,
E. E. Hamb. Minist. Candidaten.
Erster Beitrag. Johann Eliot und die Familie Mayhew, die Apostel der Indianer.
12. Broch. Preis 6 Gr.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ter Jahrgang. 2ter Band.

1836. 8s Stück. August.

I.

Griechenland.

Diplomatische Correspondenz zwischen England, Griechenland und Rußland in Bezug auf die Zahlung der dritten Serie der griechischen Anleihe, dem Parlamente vorgelegt.

Am 10. Juni 1835 forderte der hiesige griechische Gesandte, Hr. Trikupi, Namens seiner Regierung die drei Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland um Zahlung der dritten Serie der Anleihe auf, wobei er vorstellte, daß die Bilanz von 8,841,304 32/100 Franken, welche im Anfange des Jahres 1835 der griechischen Regierung noch zu Gebote standen, schon im Mai 1833 durch die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben so zusammengeschmolzen gewesen, daß der Ueberschuß kaum noch für das Bedürfniß der ersten darauf folgenden Monate ausreichen würde. Sollten aber die Wünsche der griechischen Regierung für den Augenblick von keinem glücklichen Erfolge begleitet seyn, so war Hr. Trikupi beauftragt, wenigstens einen Vorschuß von 3 Millionen

Digitized by Google

Franken auf Abschlag der dritten Serie zu fordern. Er schließt seine Note mit folgenden Worten: En donnant communication à la conférence des ordres recens de sa cour, le soussigné a l'honneur de remarquer qu'il serait d'une extrême gravité, si sa Majesté le Roi de Grèce, à peine ayant atteint sa majorité, se trouvât dans quelques semaines dans des embarras financiers. Diese Note war auf eine am 6. (18.) Mai erlassene dringende Aufforderung an denselben von der Regentschaft gestützt, und unterzeichnet vom Grafen Armansperg, v. Kobell und v. Heideck. Hierauf ward Ende Junius in einer Conferenz der drei garantirenden Mächte, der auch Hr. Trikupi beiwohnte, beschlossen, daß, bevor ihre resp. Höfe die dritte Serie der Anleihe von 60 Mill. Franken garantiren könnten, die griechische Regierung darzuthun habe, welche Maßregeln sie genommen, um zufolge des Vertrags aus dem Ertrage ihrer öffentlichen Einnahmen die Zahlung der Zinsen der Anleihe zu sichern. Lord Palmerston meldet dieses an Sir Edmund Lyons und schließt mit den Worten: "And no further proceedings can be taken in this matter, till such an information shall be received from Greece. In Folge dieses Beschlusses überreichte Hr. Trikupi der Conferenz in einer Note vom 24. Nov. 1835 eine Ordonnanz des Königs (Regentschaft) hinsichtlich der genauen und regelmäßigen Zinszahlung der gesammten Anleihe. Derselben wurde ein Abriß der ungefähren Finanzberechnungen beigefügt, nach welchem die griechische Regierung für 1840 auf eine Gleichstellung zwischen Einnahmen und Ausgaben rechnet, bis dahin wird das Deficit auf

4,000,000	Drachmen	für 1836
3,000,000	—	— 1837
2,000,000	—	— 1838
1,000,000	—	— 1839

geschätzt.

Digitized by Google

geschätzt. Auf diese Note folgt der Auszug aus einer Depesche von Sir Edmund Lyons, brittischen Gesandten in Athen, an Lord Palmerston, datirt Athen 29. Febr. 1836, worin er unserm Minister über die Versuche zweier Banden in Akarnanien unter Tzelios und Malama, letzterer früher Adjutant des Grafen Capo d'Istrias, die sich gegen die Regierung auflehnten, Bericht abstattet. Er schließt seine Depesche mit folgender Bemerkung: "We have reason to hope a severe, if not a death blow may by given this season to the predatory warfare on the frontier, provided always, that the Government receives a liberal portion of the third installment of the loan in ten or twelve weeks: *without this assistance the Government must come to a dead stope*, and the troops who are sent to put down the brigands, will become lawless themselves; the whole country will be a scene of devastation." In einer Depesche vom 7. März, so wie in einer spätern vom 24. März 1836 dringt Sir Edmund Lyons abermals auf Geldunterstützung. Die Insurgenten, sagt er, haben Geld zu ihrer Verfügung (have undoubtedly money at their command), wogegen die Regierung aus Mangel an demselben sehr gedrängt ist. Die Rebellen brüsten sich damit, die Regierung habe kein Geld, und könne nur welches durch Ausschreibung von Abgaben auf die Moreoten erhalten, was diese aber unzufrieden machen und veranlassen würde, zu ihnen (den Insurgenten) überzugehen. Graf Armansperg, erwähnt der Bericht ferner, "habe im Einklange mit dem allgemeinen Wunsche der Nation 2000 Palikaren gegen die Räuberbanden in regelmäßigen Dienst genommen; diese Truppen zeigen sich eben so schön und gut, als die Freude darüber allgemein sey." Allein, Mylord, fährt der Gesandte fort, "they must be paid, and if the Government should be unable to keep

Digitized by Google

its engagements with them, they will consider themselves at perfect liberty to raise contributions, on the peaceable inhabitants, which must end in civil war." Hierauf beauftragte Lord Palmerston in einer Depesche vom 15. April dieses Jahres den Grafen Granville, britischen Botschafter am französischen Hofe, dem Hrn. Thiers die dringende Nothwendigkeit vorzustellen, daß der griechischen Regierung ohne fernern Aufschub einige Geldunterstützung zukommen müsse, und in denselben ernsthaft zu dringen, den Grafen Sebastiani, hiesigen französischen Botschafter, zu ermächtigen, daß er auf Rechnung der dritten Serie der Anleihe seine Beistimmung für die Garantie auf einen fernern Vorschuß von zehn Mill. Franken geben möge, "in order to avoid the confusion and disorder, which must necessarily ensue, if the Greek Government has not the means of paying the army and of defraying the expences of the other services of the state."

Am Tage nach dieser Depesche, den 16. April, waren die drei Bevollmächtigten der respectiven Höfe, Sebastiani, Palmerston und Pozzo di Borgo, in Conferenz versammelt, und es wurde ein Protocoll unterzeichnet, nach welchem sie ihre Höfe verpflichteten, auf Rechnung der dritten Serie Obligationen zum Belaufe von 1,212,000 Franken ausstellen zu lassen, welche den Rückstand der Zinsen und des Amortisationstheils betragen, die auf den beiden ersten Serien der Anleihe am 1. März 1836 hafteten, und von der griechischen Regierung an das Haus Rothschild hätten übermacht werden sollen, was aber nicht geschah, und worauf dieses Haus von den Bevollmächtigten autorisirt wurde, die Zinsen u. s. w. am 1. März vorzuschießen. In dieser Conferenz gab aber zugleich der russische Bevollmächtigte eine Note zu Protocoll, in welcher er Namens seines Hofes erklärt, daß, nachdem die griechische Regierung

gierung die nothwendigen Gelder zur Deckung der Zinsen für die beiden ersten Serien der Anleihe dem Hause Rothschild zur stipulirten Zeit nicht zugeschickt habe, von ihr folglich ihre Verpflichtung, zufolge des Art. 12. des Vertrages vom 7. Mai, nicht erfüllt worden sey, welche ausspricht: daß die ersten Staatseinnahmen vor Allem Andern der Zinsenzahlung jener Anleihe gewidmet seyn sollen, ohne daß sie zu irgend einem andern Gegenstande verwendet werden können, so könne demnach der provisorische Beschluß wegen Zahlung der Zinsen, die am 1. März fällig wären, weder für die Zukunft geltend gemacht werden noch die Wirkung des erwähnten Artikels des Vertrages beeinträchtigen, und seine Regierung behalte sich das Recht vor, von nun an über der genauen und regelmäßigen Erfüllung desselben zu wachen (son Gouvernement se reservant le droit plein et entier de veiller désormais à son exécution stricte et regulière). Diese Protocollbeilage gab zu einer Note von Seiten Englands vom 18. April Anlaß, worin Lord Palmerston an Graf Pozzo di Borgo sein außerordentliches Bedauern und seinen Verdruß (extreme regret and disappointment) über dessen in der Conferenz gemachte Erklärung ausdrückt, daß sein (der russische) Hof ihn nicht ermächtigte, irgend einen fernern Vorschuß an die griechische Regierung für die dritte Serie der Anleihe zu machen, als blos jene 1,212,000 Fr. zur Deckung der von dem Hause Rothschild vorgeschossenen Zinsen. *) "Ich muß Sie ernstlich ersuchen," heißt es in dieser Note, "diese Sache unverzüglich unter die Augen Ihrer Regierung zu bringen, damit Sie so schnell wie möglich die erforderliche Ermächtigung erhalten. Die ganzen zwölf Monate hindurch hatte die griechische Regierung unauf-

*) Von diesen 1,212,000 Franken, ist der russische Antheil der Verpflichtung nur 404,000 Franken.

Digitized by Google

unaufhörlich der Conferenz vorgestellt, daß die dritte Serie der Anleihe zur Fortführung der Verwaltung des Landes nothwendig sey, und sollte diese unumgängliche Unterstützung ihr verweigert werden, so würden dadurch Verlegenheiten von allen Seiten entstehen, und die innere Ruhe Griechenlands gefährdet werden. Die griechische Regierung hatte wiederholt erklärt, daß sie ohne diese Unterstützung weder die Armee noch die Civilverwaltung bezahlen könne, und es ist klar, daß in einem solchen Falle das Räderwerk der Regierung still stehen, und Verwirrung und Anarchie eine unvermeidliche Folge davon seyn müssen." "Aber, heißt es ferner, kann es das Interesse oder der Wunsch einer der drei Mächte seyn, einen solchen Zustand in Griechenland hervorzurufen? Was war es, was Frankreich, Großbritannien und Rußland den Vertrag vom Julius 1827 schließen ließ? Warum wirkten sie so thätig, so beharrlich und erfolgreich, um jenen Vertrag ins Leben zu rufen? Ihr Zweck war damals, Griechenland aus der Anarchie zu retten, es zur Unabhängigkeit zu erheben, und ihm den innern Frieden wieder zu geben; sicherlich kann es nun nicht der Wunsch einer der drei Mächte seyn, daß Griechenland, welches durch ihren Beistand unabhängig und ruhig geworden, durch ihre Weigerung, ihre Verpflichtung zu erfüllen, wieder in Anarchie zurücksinke. Ich sage, durch ihre Weigerung ihre Pflicht zu erfüllen, weil eine Nachweisung auf die Protocolle und Verträge darthun wird, daß, was Griechenland jetzt fordert, die drei Mächte, zu leisten sich verpflichtet haben. Schon am 3. Febr. 1830 verpflichteten sich die drei Mächte zufolge des an jenem Tage ausgefertigten Protocolls, dem griechischen Staate ein Darlehn zu garantiren, und der Vertrag von 1832 sprach diese Verpflichtung neuerdings auf eine formellere und speciellere Weise aus. Der erste Vorschlag war, die ganze Anleihe

Digitized by Google

leihe auf Einmal aufzunehmen; allein die Conferenz entschied bei den Verhandlungen, den Betrag in Serien zu vertheilen. Warum geschah dieses? War es etwa, daß sie sich die Gelegenheit vorbehalten wollte, sich von dem Geiste ihrer Verpflichtung losmachen zu können, und ihre Einwilligung zur Garantie der 60 Millionen zurückzunehmen? Sicherlich nicht; eine solche Absicht wäre unvereinbar mit der guten Treue gewesen, von der alle Parteien belebt zu seyn schienen. Oder geschah es auch nur, um in ihren Händen die Mittel festzuhalten, mittelbar eine dictatorische Dazwischenkunft in die innern Angelegenheiten jenes Griechenlands auszuüben, welches sie feierlich als einen freien und unabhängigen Staat proclamirt hatten? Oder geschah es, um ihre Garantie für die successiven Serien von der Einwilligung der griechischen Regierung abhängig zu machen, ein gewisses Verwaltungssystem anzunehmen, oder besondern Personen Aemter und Einfluß anzuvertrauen? Sicherlich nicht. Eine solche geheime Absicht würde im Widerspruch mit der Offenheit, Aufrichtigkeit und Uneigennützigkeit gestanden haben, welche das Betragen der drei Mächte während der langen und schwierigen, mit der Herstellung des griechischen Staates verknüpften Unterhandlungen bezeichnet hatte. Was denn war der Grund, welcher die Conferenz veranlaßte die Anleihe so einzutheilen? Dieser Beweggrund ist im Vertrage von 1832 aufgezeichnet. Man wollte, daß Griechenland nicht zu schnell in eine größere Schuld gerathe, als am Ende wirklich nöthig seyn möchte; man wollte es von dem Uebermaße von Ausgaben abhalten, welches eintreffen könnte, wenn eine über den Jahresbedarf hinauslaufende Summe mit Einemmal zur Verfügung seiner Verwaltung gestellt werden. Daher wurde ausdrücklich stipulirt, daß die erste Abtheilung sofort, und die zweite

Digitized by Google

zweite und dritte nachher, je zufolge der Bedürfnisse des griechischen Staates, aufgenommen werden solle. Bald nach jener Entscheidung wurde eine Uebereinkunft mit der Türkei geschlossen, vermöge welcher 40 Mill. Piaster dem Sultan für Akarnanien, Aetolien und mehrere andere Districte gezahlt werden sollten, die nach der Uebereinkunft von 1832 in Konstantinopel zu Griechenland geschlagen wurden; die zweite Abtheilung der Anleihe ward hierauf garantirt, damit Griechenland diese Zahlung leisten konnte. Seit jener Zeit ist kein andrer Theil der Anleihe ferner mehr aufgenommen worden, und die letzte Abtheilung blieb noch unangerührt. Griechenland aber erklärt jetzt, daß es diese Abtheilung nun bedürfe, und wenn die drei Mächte überzeugt sind, daß es diesen Theil bedarf, so sind sie vermöge ihrer feierlichen Verpflichtungen verbunden, diese Garantie zu leisten, ohne neue Bedingungen vorzubringen, die verschieden von denen im Vertrage von 1832 wären." Lord Palmerston bekämpft dann die Einrede, daß die öffentlichen Ausgaben Griechenlands auf eine verschwenderische Weise stattgefunden, und die Budgets nicht ganz klar gestellt worden seyen, was übrigens mit dem wahren Standpunkte der Sache — wäre auch dies Alles gegründet — gar nichts zu thun habe. "Aber," fährt er fort, "war denn die griechische Regierung wirklich weniger ökonomisch, als die drei Mächte zu erwarten das Recht hatten? Im Gegentheil, es scheint vielmehr, daß die griechische Regierung sparsamer zu Werke ging, als man erwartete, oder daß die Einkünfte Griechenlands sich schneller vermehrt haben, als man gehofft hatte." Dieses beweist er dadurch, daß die Mächte auf das Bedürfniß von 60 Millionen für Griechenland rechneten, bis dessen Einnahmen den Ausgaben gleichkommen würden: daß von jenen 60 Millionen das Land nicht mehr als 20 für seinen jährlichen

lichen Bedarf erhielt, weil der andere Theil an die Pforte als Entschädigung gezahlt wurde, und nach den Erklärungen der griechischen Regierung die letzten 20 Millionen nicht nothwendig gewesen wären, hätten die neulichen Einfälle der Banditen ins westliche Griechenland nicht stattgefunden. Der britische Staatssecretair schließt seine Note mit folgenden Worten: "Die Sache, Hr. Graf, steht nun so: die drei Mächte haben sich feierlich verpflichtet, den griechischen Staat bei der Aufnahme einer Anleihe von 60 Millionen Franken zu unterstützen, indem jede von ihnen ihre Separatgarantie für einen dritten Theil dieses Belaufs giebt. An diese Verpflichtung war die Bedingung geknüpft, daß der ganze Betrag nicht aufgenommen werden solle, falls die Bedürfnisse Griechenlands es nicht erfordern. Jetzt erklärt die griechische Regierung feierlich, daß die Bedürfnisse des Landes die Aufnahme der ganzen Summe verlangen; und es ist eine aller Welt bekannte Thatsache, daß ein großer Theil der letzten Abtheilung auf jeden Fall sofort, und durchaus für den öffentlichen Dienst in Griechenland nothwendig ist. Unter diesen Umständen ist es die Ansicht der britischen Regierung, daß wenigstens die Hälfte der noch übrigen 20 Millionen Franken ohne Aufschub zur Verfügung der griechischen Regierung gestellt werde; und sie hofft zuversichtlich, daß die Regierungen von Frankreich und Rußland in demselben Geiste jener freisinnigen und erleuchteten Politik, welche bisher ihre Schritte in den Angelegenheiten Griechenlands leitete, sich nicht weigern werden, einer Maßregel ihre Zustimmung zu geben, die sowohl von der Lage, worin Griechenland sich befindet, als von den Verpflichtungen der drei Mächte selbst, gefordert wird." Eine Abschrift dieser Note schickte Lord Palmerston an demselben Tage an Lord Durham nach St. Petersburg mit dem Entwurfe eines von der russischen Regierung zu sanctionirenden Protocolls

Digitized by Google

Protocolls wegen Garantie der letzten Abtheilung der Anleihe zum Behufe der Bedürfnisse der griechischen Regierung für das Jahr 1836. Mittlerweile lief am 21. April 1836 ein Bericht des Lords Granville vom 18. April aus Paris ein, daß die französische Regierung den General Sebastiani ermächtigt habe, auch die letzte Abtheilung bis zum Belaufe von 5 Mill. Franken zu garantiren. Diese Summe wurde am 25. April auf 6 Mill. vermehrt. Am 2. Mai erhielt Lord Palmerston in einer Depesche von Sir Edmund Lyons aus Athen vom 6. April den Bericht, daß die Rumelioten gegen die Insurgenten die Waffen ergriffen, und sie nach dem Gränzgebirge von Agrapha zurückgetrieben hätten, wo sie am 31. März, ungefähr 500 Mann stark, noch versammelt waren. Der Gesandte schildert die gute Stimmung der Rumelioten, und schließt mit den Worten: "Dieser Versuch einer Insurrection, der dritte seit der Ankunft des Königs und der Regentschaft, ist so entschieden fehlgeschlagen, daß wir völlig auf seine Wirkung vertrauen dürfen, die Hand der Regierung dadurch verstärkt zu sehen; und wenn nur eine Geldunterstützung bewilligt wird, dürfen wir uns der lebhaftesten Hoffnung hingeben; allein jetzt wird eine größere Summe erfordert, als vor einigen Monaten nothwendig war." Auf die an Lord Durham gerichtete Depesche erfolgte am 30. Mai eine Antwort desselben, datirt St. Petersburg den 21. Mai, des Inhalts: daß ein Vorschlag des russischen Gesandten in Griechenland, Hrn. Katakazi um das Ganze der noch übrigen Abtheilung der von den drei Mächten garantirten Anleihe vorzuschießen, an demselben Tage vom Grafen Nesselrode an Graf Pozzo nach London gesendet worden sey. "Se. Exc., fährt Lord Durham fort, sagte, daß er den Auftrag gegeben habe, diesen Vorschlag der Conferenz vorzulegen, in der Hoffnung, daß

daß er diese Angelegenheit zu einem glücklichen Ende bringen werde. Es wurde mir eine Abschrift dieses Vorschlages noch vor dem Abgange des Couriers versprochen; ich habe sie noch nicht empfangen; Sie werden sie aber ohne Zweifel vom russischen Botschafter erhalten." Hierauf reichte der Bevollmächtigte Rußlands am 3. Juni d. J. bei der hiesigen Conferenz den merkwürdigen Vorschlag des russischen Gesandten in Griechenland als "Bases de l'arrangement" ein, in nichts mehr und nichts minderem bestehend, als daß die griechische Regierung gar nichts von der dritten Abtheilung der Anleihe erhalten solle, daß aber diese ganze Abtheilung von 20 Millionen auf die Sicherung der Zinsenzahlung für die zukünftigen Jahre, so weit sie reichen, je allmählich garantirt werden möge. Hier die Worte des Vorschlags: La troisième série de l'emprunt sera réalisée d'après le mode et aux conditions indiquées ci-après. Les fonds provenant de la dite série ne seront affectés *uniquement* qu'au service des intérêts et de l'amortissement de l'emprunt pendant les cinq ou six années suivantes. En retour des facilités apportées par les puissances garantes à l'arrangement ci-dessus, et pour leur fournir toutes les sûretés que la Convention du 7. Mai 1832 a stipulées en leur faveur, dans la vue de consolider le service régulier de l'emprunt, le Gouvernement Grec prend de son côté l'engagement formel *de considérer les terres nationales et leurs revenues comme devant servir d'hypothèque générale à l'emprunt de* 60,000,000 *pendant les trente six années fixées pour l'extinction de cette dette,* et promet qu'avant l'expiration de ce terme *aucun autre emprunt ne sera contracte sous l'hypotèque de ce méme domaine,* soit avec des capitalistes étrangers, soit avec une banque de prêt établié dans le pays. Dann kommt Art. 4. L'en-

Digitized by Google

L'engagement qui précède ne portera aucun préjudice à l'article XII de la convention du 7. Mai, c. à. d., que les *premiers revenues et recettes affectives* du trésor Grec seront toujours censés effectés *avant tout* au payement des intérêts et de l'amortissement de l'emprunt, dans le cas où les récettes, provenant du domaine national, seraient insuffisantes, ou que leur perception éprouverait des retards. Wie dieſe merkwürdigen Bases de l'arrangement, vom ruſſiſchen Geſandten in Griechenland nach St. Petersburg geſchickt, und von dort der Conferenz in London vorgelegt, vom britiſchen Cabinette aufgenommen wurden, ſoll mitgetheilt werden. Vorläufig nur ſo viel, daß die Miniſter darauf beſchloſſen hatten, an Rußland ohne Aufſchub eine Antwort auf ihre Vorſtellung zu verlangen, und im Falle, daß ſich dieſe Macht weigern ſollte, einen additionellen Vorſchuß von 6 Millionen zu garantiren, die Regierung beim Parlamente anhalten werde, Se. Maj. zu ermächtigen, die ganzen 20 Millionen auch ohne die Mitwirkung ſeiner beiden Verbündeten zu garantiren.

Um den Geiſt genauer zu würdigen, welcher bei der Abfaſſung der Antwort Englands an den ruſſiſchen Botſchafter auf deſſen von St. Petersburg erhaltene Inſtructionen vorherrſchte, iſt es nothwendig, hier zuerſt einen Auszug der Depeſche des Lord Palmerſton an Lord Durham nach St. Petersburg mitzutheilen. Er lautet: "Auswärtiges Departement, den 14. Juni 1836. Ich überſende Ihnen zu Ihrer Kenntnißnahme die Abſchrift, einer von mir an Graf Pozzo di Borgo gerichteten Note, als Antwort auf den Vorſchlag des Hrn. Katakazi, in Bezug auf die dritte Serie der griechiſchen Anleihe. Ueberſehen Sie nicht, daß dieſer Vorſchlag die einzige Antwort iſt, die bis jetzt auf mein am 18. April an den Grafen Pozzo di Borgo wegen

wegen der Anleihe gerichtetes Schreiben gegeben worden, und von welchem ich Ew. Excellenz eine Abschrift in meiner von jenem Tage datirten Depesche überschickt habe. Sr. Maj. Regierung will ungern glauben, daß das russische Cabinet seine Politik hinsichtlich Griechenlands geändert habe, und jetzt wünschte, die Fortschritte dieses Staats zu hemmen, und ihn in Anarchie zu stürzen, anstatt dessen Reorganisation zu befördern, ihm zu seiner Wohlfahrt und ferneren Unabhängigkeit zu verhelfen. Allein der Weg, den Rußland jetzt einschlägt, scheint mehr berechnet, das erstere als das letztere Ergebniß hervorzurufen. (His Majesty's Government is unwilling to believe, that the Russian Cabinet has changed its policy with respect to Greece, and now desires to check the progress of that State, and to involve it in anarchy, instead of aiding its reorganisation, and helping it to become prosperous, and to continue independent. But the course which Russia is now pursuing, seems more calculated to produce the former, than the latter result.) Seit mehreren Monaten gab der russische Ambassadeur am hiesigen Hofe zu verstehen, daß seine Regierung nichts mehr von der Anleihe garantiren wolle, bis der König Otto seinen Ansprüchen auf die baierische Krone entsagt haben würde; wir behaupteten, diese Verzichtleistung sey allerdings nothwendig, aber sie könne mit der Anleihe in keinen Bezug gestellt werden; der zwölfte Artikel des Vertrags von 1832 enthalte die Bedingungen, denen zufolge die Garantie geleistet werden sollte, und die Verzichtleistung finde sich unter diesen Bedingungen nicht. Graf Pozzo di Borgo erklärte nichtsdestoweniger die Verzichtleistung als ein sine qua non. Endlich kam die Entsagung, und nun erwarteten wir natürlicherweise Rußlands Ein-

Digitized by Google

Einwilligung zu einer ferneren Aufnahme auf Rechnung der Anleihe zu erhalten. Diese Einwilligung ist auch nun angezeigt, aber die Weise, in welcher sie ertheilt worden, ist so fein abgefaßt, daß, würde dieser Plan angenommen, der Zweck, welchen man bei der Aufnahme der Anleihe beabsichtigt hatte, dadurch gänzlich vernichtet werden würde. (That consent has been also announced, but the manner in which it is given, is so ingeniously devised, that the plan, if adopted, would entirely defeat the purpose, for which the loan was intended to be raised.) Die Zeit drängt; die Bedürfnisse Griechenlands sind gebieterisch; England und Frankreich zeigen sich bereitwillig ihnen abzuhelfen; Rußland scheint entschlossen, nicht so zu handeln. England und Frankreich wollen in dieser Sache ungern ohne Rußland handeln, so lange noch eine Möglichkeit vorhanden ist, Rußland zur Mitwirkung zu bewegen. Allein diese Frage muß auf die eine oder andere Weise, ohne ferneren Aufschub, entschieden werden, und Ew. Excellenz sind hiemit angewiesen, die endliche Entscheidung des kaiserl. Cabinets zu erfahren." Der Brief Lord Palmerstons an Graf Pozzo di Borgo lautet, wie folgt: "Auswärtiges Departement, 14. Juni 1836. Der Unterzeichnete ꝛc. hat dem Grafen Pozzo di Borgo ꝛc. das außerordentliche Bedauern und Befremden (the extreme regret and disappointment *) auszudrücken, womit Sr. Maj. Regierung die Proposition hinsichtlich der dritten Abtheilung der griechischen Anleihe empfangen, die das Document enthält, von welchem Graf Pozzo di Borgo dem Unterzeichneten und dem Grafen Sebastiani bei der in diesem Departement gehaltenen Conferenz am 3. d. M. Abschriften zugestellt hatte. Es bedarf kaum der

*) Das Wort disappointment drückt hier im eigentlichen Sinne aus: Befremden mit Verdruß gepaart.

Digitized by Google

der Erklärung, daß zu einer so unerwarteten, auf die Lage Griechenlands so unanwendbaren, der von den drei Mächten seither befolgten Politik so unangemessenen und mit den Bestimmungen des Vertrags von 1832 so direct in Widerspruch stehenden Proposition die Regierung Sr. Maj. ihre Zustimmung nicht geben kann. Indem aber der Unterzeichnete dem Grafen Pozzo di Borgo den Widerspruch Sr. Maj. Regierung gegen diesen Plan erklärt, hat er zugleich deren ernste Hoffnung auszudrücken, daß das kais. Cabinet nach fernerer Ueberlegung einen Entschluß fassen werde, der mehr im Einklange steht mit den freisinnigen Ansichten, die bis jetzt die drei Mächte in ihrem Verhalten bei den Angelegenheiten Griechenlands geleitet haben. Der Unterzeichnete muß zuvörderst dem Grafen Pozzo di Borgo den Ursprung und die Natur der Verpflichtungen in Erinnerung rufen, welche die drei Mächte hinsichtlich der griechischen Anleihe übernommen haben, und er wird dann die Gründe angeben, welche Sr. Maj. Regierung den Plan des russischen Cabinets als unvereinbar mit den ursprünglichen Absichten, und als im Widerspruche mit den positiven Verpflichtungen der drei Mächte stehend, betrachten lassen. Eine der größten Schwierigkeiten, gegen welche die griechische Nation vom Anfange der griechischen Revolution an zu kämpfen hatte, war der Mangel an Geldhülfsmitteln. Ein kleines, im Zustande der Insurrection befindliches Land, das in einem mörderischen und verheerenden Kriege wüste gelegt ward, konnte keine öffentliche Einnahmen haben; und die vorher durch Privatpersonen erworbenen Capitalien mußten nothwendigerweise bald erschöpft werden. Enthusiasmus und Patriotismus befähigen die Menschen allerdings, einen Vertheidigungskrieg mit weit geringern Mitteln, als die des angreifenden Theils sind, zu führen; allein selbst in einem solchen Kampfe

sind

Digitized by Google

sind zur Vervollständigung des Sieges Geldmittel bis zu einem gewissen Betrage nothwendig. Während des Nationalkrieges wurden die Griechen auf eine großherzige Weise mit Geld von Privatpersonen aus andern Ländern unterstützt, die mit ihnen in ihrem Kampfe um Unabhängigkeit sympathisirten. Diese Unterstützung machte es der griechischen Nation möglich, den Krieg bis zu dem Zeitraume fortzusetzen, in welchem die drei Mächte im Londoner Vertrag übereinkamen, zwischen den streitenden Parteien einen Waffenstillstand festzustellen. Der Unabhängigkeitskampf hörte damit auf; allein mit ihm noch keineswegs die Geldverlegenheiten Griechenlands. Die Ausgaben für Kriegs-Operationen hörten auf, aber die einer friedlichen Verwaltung begannen; und während von der einen Seite die nothwendigen Ausgaben im Frieden durch die Anzahl der Personen sehr vermehrt worden waren, deren Lebensweise während des Krieges eine andere Richtung genommen, und die nun bei der Beendigung desselben für eine Zeitlang die Unterstützung der Regierung erhalten mußten, hatten anderntheils die von den Griechen während der Fortdauer des Kampfes der Sache ihres Vaterlandes gebrachten Opfer und die von den türkischen und ägyptischen Truppen gegen das Eigenthum aller Art ausgeübten Verwüstungen die Quellen vertrocknet, aus welchen in allen Ländern die öffentlichen Einkünfte gewöhnlich zu fließen pflegen. Es leuchtete also der ganzen Welt ein, daß für Griechenland während der ersten Jahre des Friedens eine Geldunterstützung von Außen eben so nöthig seyn würde, als die während der Dauer des Kampfes war. Denn es war klar, daß ohne beträchtliche jährliche Einnahmen unmöglich die verschiedenen Zweige der inneren Verwaltung in Gang gesetzt, Ruhe und Ordnung hergestellt, den Personen und dem Eigenthum Sicherheit, und dem Ackerbau und Handel eine

schnelle

Digitized by Google

schnelle und vollkommene Entwickelung gegeben werden konnte; es war eben so klar, daß, so lange die verschiedenen Zweige der innern Zweige nicht organisirt waren, so lange Ruhe und Ordnung nicht hergestellt, Personen und Eigenthum nicht gesichert sind, und Ackerbau und Handel nicht wieder aufblühen, man eine namhafte Vermehrung der öffentlichen Einkünfte nicht erwarten konnte. In Uebereinstimmung mit dieser Ueberzeugung verlangte Se. königl. Hoh. der Prinz Leopold während seiner im Februar 1830 mit den Bevollmächtigten der drei Mächte gepflogenen Unterhandlungen, daß die hohen Mächte dem neuen griechischen Staate, so lange bis die Hülfsquellen dessen Ausgaben decken, Geldhülfsmittel im Verhältniß seiner Bedürfnisse zusichern möchten, indem es Thatsache ist, daß die provisorische Regierung nur von den Subsidien zu bestehen vermochte, welche die Großmuth der hohen Mächte bewilligte. Diesem Verlangen wurde von der Conferenz entsprochen, und im Protocoll Nro. 17 vom 20. Februar 1830 erklärten die Bevollmächtigten, daß die drei Mächte entschlossen seyen, dem neuen Staate Geldhülfsmittel vermittelst der Verbürgung einer von der griechischen Regierung zu machenden Anleihe zu bewilligen, die den Zweck haben sollte, zum Sold und Unterhalt der Truppen zu dienen, welche der souveraine Prinz in seine Dienste zu nehmen Gelegenheit haben würde. Allein Se. k. Hoh. der Prinz Leopold machte gegen diese Worte des Protocolls Einwendungen, welche die Anwendung der Anleihe nur auf die Zahlung an die Truppen zu beschränken schienen und er verlangte als eine Bedingung sine qua non, daß der Betrag bestimmt für die Bedürfnisse des griechischen Staats überhaupt betrachtet werden solle.

In der Note des Lords Palmerston an Graf Pozzo di Borgo heißt es weiter: "Hierauf richteten die drei Bevollmächtigten am 7. Mai eine Note als

Digitized by Google

Antwort an Prinz Leopold, worin sie die Restriction ausließen, welche die Anwendung der Anleihe auf die Zahlung der Truppen beschränkte; und sie übernahmen es, daß der Belauf der Anleihe 60 Mill. Fr. seyn und jede Regierung ein Drittheil garantiren solle; daß der ganze Betrag sofort abgeschlossen werde, um zu bestimmten Zeiträumen erhoben zu werden, und daß die griechische Regierung gänzlich unabhängig von der Ansicht bleiben solle, welche irgend eine der drei Mächte in Bezug auf die Größe und die Intensität der Bedürfnisse des neuen Staats hegen möchte. Aus diesen Worten geht klar hervor, daß es im Jahre 1830 die Meinung der drei Mächte war, daß die griechische Regierung während der nächstfolgenden Jahre eine Summe von 60 Mill. Fr. als Zuschuß zum National-Einkommen benöthigt seyn würde, so wie, daß es die Absicht der drei Mächte war, daß das Ganze dieser Summe zur Verfügung der griechischen Regierung für die Gesammtbedürfnisse des Staates gestellt werden solle, ohne irgend eine Beschränkung hinsichtlich der Beurtheilung, die von irgend einer der drei Mächte in Bezug auf die Größe dieser Bedürfnisse gehegt werden möchte. Prinz Leopold verzichtete indessen auf die Krone Griechenlands am 21. Mai 1830, und erst am 13. Februar 1832 wurde Prinz Otto von Baiern als sein Nachfolger erwählt. In diesem Zwischenraume wurden keine fernere Schritte wegen der Anleihe gethan; allein die drei Mächte ließen, jede besonders, Griechenland Geldhülfe zukommen. Im April 1832 wurde von Seiten der Bevollmächtigten der drei Mächte dem Bevollmächtigten von Baiern eine confidentielle Mittheilung gemacht, worin die Bedingungen und die Verhältnisse auseinandergesetzt wurden, nach welchen man dem Prinzen Otto die griechische Krone anbot. Ueber die Anleihe enthielt die Mittheilung folgenden Punkt: "Daß die Conferenz sich erbietet für den Prinzen

Digitized by Google

Prinzen Otto eine Anleihe zu garantiren, und zwar von demselben Belaufe, wie sie dem Prinzen Leopold versprochen wurde; daß diese Anleihe aufgenommen werden solle, je nachdem die Bedürfnisse Griechenlands es verlangen, und daß Griechenland die Zinsen und den Tilgungsfonds der Anleihe aus seinen eigenen Einkünften bestreiten solle." Am 7. Mai 1832 wurde ein formeller Vertrag zwischen den drei Mächten und Baiern abgeschlossen. Der zwölfte Artikel desselben enthält die Stipulationen, unter welchen die drei Mächte sich förmlich verpflichteten, ihre Garantie zu geben; und es wurde in diesem Artikel auch unter Anderm erklärt, daß die verschiedenen Abtheilungen der Anleihe successive, wie die Bedürfnisse von Griechenland es erheischen, aufgenommen, und der erste Ertrag der Einkünfte Griechenlands für die Zahlung der Zinsen und des Tilgungsfonds dieser Anleihe bei Seite gelegt werden solle. Die drei Mächte sind dem zufolge vertragsmäßig feierlich verpflichtet, für Griechenland eine Anleihe von 60 Millionen zu garantiren, wenn anders die Bedürfnisse Griechenlands jene Unterstützung nothwendig machen. Hat nun Griechenland weit mehr von dieser Summe gezogen, als man ursprünglich erwartet hatte? Und hat das jährliche Deficit in seinen Einnahmen die Berechnungen der drei Mächte auf eine Weise überstiegen, um den Zweifel zu rechtfertigen, ob auch die temporaire Unterstützung ihrem beabsichtigten Zweck entsprechen würde, und demnach ein Mißtrauen zu erregen, ob Griechenland überhaupt zuletzt im Stande seyn werde die Zinsen und den Tilgungsfonds aus seinen eigenen Mitteln zu zahlen? Das Gegentheil ist Thatsache; denn im Laufe der vier Jahre, welche nun seit der Unterzeichnung des Vertrages mit Baiern verflossen sind, wurden von den 60 Millionen nur 40 aufgenommen. Aus diesen 40 Mill. Franken sind 11,220,598 Fr. an

Digitized by Google

die Pforte als der Preis für die von der Türkei an Griechenland vermöge der Uebereinkunft von Konstantinopel vom 21. Juli 1832 abgetretenen Districte bezahlt worden. An diesen Abzug dachte man keineswegs im April 1830, als die drei Mächte zuerst übereinkamen ihre Garantie zu geben, und die Größe der Anleihe festsetzten. Andere mit den laufenden Bedürfnissen Griechenlands nichts gemein habende Ausgaben haben mehr als vier Millionen weggenommen, so daß anstatt der 60 Millionen, welche die drei Mächte ursprünglich zur Verfügung der griechischen Regierung zu stellen beabsichtigten, diese Regierung bis jetzt nur 24,316,996 Fr. als Unterstützung zu den Gesammtausgaben des Staates erhalten hat. Schon länger als diese verflossenen zwölf Monate hat die griechische Regierung der Conferenz dringend die Nothwendigkeit eines ferneren Vorschusses geschildert, damit den Geldverlegenheiten Griechenlands Abhülfe verschafft werde. Da die Conferenz nach dem Vertrage vom Mai 1832 das Recht hat sich zu überzeugen, daß die Bedürfnisse Griechenlands fernere Geldunterstützung erheischen, bevor die drei Mächte neue Verantwortlichkeiten übernehmen, trugen sie einige Zeit Anstand, die Genauigkeit der Nachweisungen anzuerkennen, worauf die griechische Regierung die Angabe ihrer Bedürfnisse gründete. Allein schon seit langer Zeit ist jeder Zweifel über diesen Punkt gehoben; und ob die griechische Regierung im Stande sey oder nicht, die Nachweisungen über ihre jährlichen Einnahmen und Ausgaben mit der kritischen Genauigkeit zu geben, welche man nicht immer in den veröffentlichten Angaben sogar von ältern und besser organisirten Staaten antrifft, so ist auf jeden Fall das Daseyn eines beträchtlichen Deficits für das gegenwärtige Jahr unbestreitbar dargelegt. Unter diesen Umständen schlug Sr. Maj. Regierung vor, daß die drei Mächte einen solchen fernern Theil der dritten

Serie

Digitized by Google

Serie der Anleihe garantiren solle, welche mit der neulich ausgestellten Summe, die zur Deckung der von den HH. Rothschild im März d. J. vorgeschossenen Dividendenzahlung diente, zusammen 10 Mill. Fr. ausmachen würde. Die französische Regierung schlug in ihrer Antwort vor, den jetzt zu garantirenden Betrag auf 6 Millionen zu beschränken, und Sr. Maj. Regierung erklärte sich bereitwillig diesem modificirten Vorschlage beizutreten, in der Hoffnung, daß eine Summe von 6 Millionen vorläufig den dringendsten Bedürfnissen der griechischen Regierung abhelfen möge, ohne jedoch zu bezweifeln, daß die Conferenz späterhin die Aufnahme einer ferneren Summe sanctioniren werde, je nachdem Griechenland derselben benöthigt seyn sollte. Als nun, nach wiederholten Aufforderungen beim Cabinette von St. Petersburg, Sr. Maj. Regierung endlich auf eine günstige Antwort sich gefaßt machte, wie groß war das Erstaunen, welches der jetzt vorgeschlagene Plan erregen mußte! Schon vor mehreren Monaten wurde dargethan, daß die Einkünfte von Griechenland im gegenwärtigen Jahre um mehrere Millionen Franken weniger als die Ausgaben seyn würden. Seit jener Zeit waren Unruhen in den nördlichen Provinzen ausgebrochen, auf deren Ursprung einzugehen hier nicht am Orte wäre. Die Unterdrückung dieser Aufstände zog natürlich eine beträchtliche Ausgabe nach sich, worauf man vorher nicht gerechnet hatte, und die den Belauf des zu erwartenden Deficits sehr vermehren muß. Um nun dieses Deficit zu decken, wendet sich die griechische Regierung an die drei Mächte, und indem sie deren bündige Verpflichtungen anruft, verlangt sie von ihnen, wenn auch nicht das Ganze der dritten Serie, doch wenigstens einen großen Theil davon zu garantiren. Was ist nun die Antwort der russischen Regierung hierauf? Ja, sie wolle zur Garantie der ganzen dritten Serie einwilligen,

Digitized by Google

einwilligen, doch unter der Bedingung, daß nichts von dem Belaufe für die Gesammtbedürfnisse von Griechenland verwendet werde, obgleich gerade die Unterstützung für die Gesammtbedürfnisse Griechenlands der specielle Zweck war, für welchen die Anleihe ausdrücklich bestimmt ward; ferner, unter der Bedingung, daß die ganze Summe dieser dritten Serie für die Zahlung der Zinsen und des Tilgungsfonds der beiden ersten Serien während der nächsten acht Jahre zurückbehalten werden solle, obgleich der Vertrag ausdrücklich festgesetzt, daß diese Zinsen und der Tilgungsfonds aus einer ganz andern Quelle kommen sollen. Die Wirkung dieses Plans würde dann seyn, daß ein beträchtliches Deficit für das gegenwärtige Jahr, und ein minder größeres für das nächstfolgende ohne die Möglichkeit einer Deckung gelassen werden müßte, und die drei Mächte würden absichtlich, vorsätzlich und mit einer vollkommenen Voraussicht der Folgen ihrer Handlungsweise, über Griechenland Desorganisation, Anarchie und Verderben bringen, die der Zustand einer hülflosen Insolvenz rasch entstehen lassen muß. Sollte dagegen andererseits durch irgend ein mirakulöses gutes Glück die griechische Regierung Mittel finden, eine solche Katastrophe abzuwenden, so würden die drei Mächte dann jene Regierung zwingen, die Zinsen der einen Anleihe aus dem Ertrage der andern zu zahlen; ein Zustand, den in dem Falle der im vorigen März fällig gewesenen Zinsen die russische Regierung laut mißbilligte, und gegen welchen einer der Paragraphen des 12ten Artikels des Vertrages von 1832 speciell zu bewahren beabsichtigte. Der Unterzeichnete hält es für unnöthig, die Details des vorgeschlagenen Planes zu erörtern. Es ist hinreichend hier blos aufzuzählen, daß das Wesentliche dieses Planes ist, den Ertrag der dritten Serie der Anleihe für die Zahlung der Zinsen der beiden ersten Serien

Digitized by Google

Serien zurückzulegen, und späterhin die Gesammtzinsen der drei Serien aus den Einkünften der öffentlichen Ländereien bezahlen zu lassen, während der Vertrag von 1832 im Gegentheil bestimmt, daß die drei Serien, wenn man sie verlangt, für den öffentlichen Dienst Griechenlands verwendet werden, und die Zinsen und der Tilgungsfonds auf dem ersten Ertrag der Gesammteinkünfte des Königreichs haften sollen. Die Regierung Sr. Maj. kann daher in diesen Plan nicht eingehen: erstens, weil er den Verpflichtungen der drei Mächte widerstreitet; zweitens, weil er Griechenland keine Hülfe gewähren, sondern vielmehr demselben ernsthafte Nachtheile zufügen würde. Der Unterzeichnete muß folglich den Grafen Pozzo di Borgo ersuchen, diese Angelegenheit mit dem mindest möglichen Aufschub unter die Augen des Cabinets von St. Petersburg zu bringen, und zugleich bemerken, daß Sr. Maj. Regierung ungern den Gedanken hegen will, daß Rußland plötzlich die Ansichten geändert haben könne, die es seit so vielen Jahren hinsichtlich der Angelegenheiten Griechenlands leiteten. Rußland nahm sich zuerst der Sache der Griechen an, und drang in die andern Mächte Europa's auf Dazwischenkunft, damit dem Kampfe zwischen jener Nation und den Türken ein Ende gemacht werde. Rußland war lange Zeit hindurch höchst bemüht, in Griechenland einen freien und unabhängigen Staat zu begründen. Dieser Gegenstand ward endlich nach zehnjährigen Unterhandlungen und Bemühungen erfüllt; ein freies und unabhängiges Königreich wurde in Griechenland ins Leben gerufen. Es bleibt für die drei Mächte nur noch übrig, diesem Königreiche auch seinen Wohlstand zu sichern. Der gegenwärtige Augenblick ist kostbar (critical). Erfüllen die drei Mächte ihre Verpflichtungen, und geben sie Griechenland die Mittel, das, was es bedarf, zu erhalten, dann ist auch aller Grund vorhanden, zu

erwarten,

Digitized by Google

erwarten, daß seine Fortschritte sicher und schneller von Statten gehen werden. Allein sollten die drei Mächte von der Erfüllung der von ihnen eingegangenen Stipulationen zurücktreten, und Griechenland der Mittel berauben, sich aus seiner schwierigen Lage herauszuziehen, so setzen sie sich dem Vorwurf aus, ihr eigenes Werk in demselben Augenblicke zerstört zu haben, wo dasselbe von glücklichem Erfolge gekrönt zu werden schien. Sr. Maj. Regierung ist nicht geneigt, diesen Vorwurf zu verdienen; aber sie wünscht mit Sehnsucht in dem kürzesten (the earliest possible period) Zeitraume die Entscheidung des russischen Cabinets zu erfahren, damit sie den Weg, den sie einzuschlagen habe, darnach richten könne. Der Unterzeichnete ꝛc. Palmerston." — Auf diese merkwürdige Note des brittischen Cabinets erfolgte sieben Tage später, am 21 Juni, eine Antwort des Grafen Pozzo di Borgo, worin er spricht, daß er seinem Hofe die Note zusenden werde, und zugleich einige Bemerkungen beifügt: "tendant à mettre dans son véritable jour la nature de ce plan et les motifs qui l'ont dicté." Wie ein kluger Diplomat, nimmt Graf Pozzo di Borgo auf das Geschichtliche und die Motive für diese Anleihe gar keine Rücksicht, und beginnt seinen point de départ von der Convention des 7. Mai 1832. Er hält sich strikt an den Buchstaben jener von Griechenland eingegangenen Verpflichtung, ohne im mindesten die später abgeschlossene Convention von Konstantinopel vom 24. Juli 1832 zu berühren, wodurch der Türkei über 11 Millionen bezahlt werden mußten, noch der unvorhergesehenen außerordentlichen Ausgaben von 4 Millionen, oder der seit jenen vier Jahren dreimal ausgebrochenen Insurrectionen zu erwähnen, was Alles beim Abschlusse der Convention vom 7. Mai 1832 nicht konnte in Betracht gekommen seyn. Folgende Stelle im Original verdient eines Auszuges: "C'est

après

Digitized by Google

après que la Régence eut employé les deux autres series, que le prince Suzzo reçut l'ordre en 1833 de demander la troisième et dernière. Les trois cours, ayant pris alors en considération l'usage peu reservé que le gouvernement de la Grèce avait fait des deux autres séries émises précédemment, resolurent de suspendre l'émission de la troisième et dernière, jusqu'à tant qu'il fut entré dans les voies d'une administration sage et régulière, et qu'il eût assuré le service des deux autres séries mises à sa disposition, par rapport au payement des intérêts et des fonds d'amortissement, en conformité des engagemens pris et des stipulations convenues dans la convention du 7. Mai 1832. Cette sage précaution, et les motifs qui l'avaient dictée, auraient dû rappeler la Régence à l'accomplissement de ses devoirs; mais malheureusement les membres qui la composaient, au lieu de s'entendre pour remplir un but aussi sacré et aussi indispensable, donnèrent au contraire le spectacle de divisions intestines, et de divergences, qui otèrent au gouvernement la considération et la force, qui devaient le faire respecter. Dans un tel état des choses, sa Majesté le roi de Bavière jugea de modifier essentiellement la composition de la Régence surmentionnée, en éloignant quelques-uns de ses membres, et en concentrant plus fortement le pouvoir dans ceux qui restaient en fonction. Ce fait contient la démonstration d'une vérité évident (!), savoir, que les troubles de la Grèce et les conséquences qui en furent la suite, ne provenaient pas du défaut d'argent et de ressources pécuniaires, puisque l'on disposait alors des 40 millions de francs, qui formaient des deux tiers de l'emprunt, mais au contraire des irrégularités dans l'usage du pouvoir et du manque de sagesse et d'union de la part de ceux qui l'exerçaient.

Digitized by Google

çaient. En accordant leur crédit et leur garantie à la Grèce, les trois puissances ont eu principalement pour but de faciliter les arrangemens financiers de ce pays, et lui donner les moyens d'établir graduellement, par une administration économe et sage, un juste équilibre entre les recettes et les dépenses, et de se ménager ainsi les ressources nécessaires au payement des intérêts et de l'amortissement de la dette, et non de confier, sans réflexion, à ce gouvernement une somme aussi considérable, dont l'emploi ne produirait aucun des résultats surmentionnés. En donnant leur garantie, les trois cours n'ont pas entendu créer une dette russe, française et anglaise, mais uniquement une dette grecque, qui resterait à la charge de ce gouvernement et non à celle des puissances garantes." Am 11. Juli d. J. erhielt Lord Palmerston folgendes Schreiben von Lord Durham. "St. Petersburg, den 2. Juli 1836. Mylord! Ich habe so eben vom Grafen Nesselrode die Antwort auf meine, zufolge Ihrer Instruction an ihn gerichteten Anfrage wegen der dritten Serie der griechischen Anleihe erhalten. Se. Excellenz benachrichtigt mich, daß die officielle Mittheilung durch den russischen Geschäftsträger in London gesendet werden wird. Ich habe u. s. w. Durham."

Zwei Tage nach Empfang der Depesche des Lords Durham überreichte der russische Geschäftsträger, Hr. v. Maltitz, dem Lord Palmerston die von seinem Hofe ihm zugesandten Instructionen in einer Note, datirt 13. Juli 1336. Das ganze ist eine Wiederholung ostensibler Argumente, die nichts mit den wesentlichen Verhältnissen Griechenlands in dem gegenwärtigen Augenblicke gemein haben; sie giebt nicht Eine befriedigende directe Antwort auf irgend einen der Punkte, welche von Lord Palmerston mit so vieler Wahrheit für

Digitized by Google

für Griechenland plaidirt worden waren. Folgende Stellen aus dieser Note verdienten allein hier herausgehoben zu werden. Um jeder Mißdeutung zu entgehen, mögen sie hier im Originale folgen: "Le Cabinet Impérial a examiné avec une sérieuse attention la note du 24. Juin n. s., par laquelle Monsieur le principal secrétaire d'État a bien voulu annoncer au comte Pozzo di Borgo, que le Gouvernement de Sa Majesté Britannique n'adhérait point aux conditions, que la Russie avait proposé de prendre pour base de la *réalisation* de la 3me série; qu'il insistait au contraire sur la nécessité d'accorder pour le moment au Gouvernement Grec sur le produit de l'emprunt une avance immédiate de 6,000,000 de francs, sauf à autoriser plus tard l'émission de telle nouvelle somme, qui pourrait être réclamée par le besoin de la Grèce..... En refusant d'adhérer à ce plan, Monsieur le principal secrétaire d'État a observé que les propositions émises par le cabinet de Russie, étaient *inattendues, inapplicables à la situation de la Grèce, contraires à la politique suivie jusqu'ici par les trois puissances, opposées aux stipulations du traité de* 1832." Diese Objectionen, von denen es heißt: "Si elles avaient été fondées, elles eussent été très-graves, werden nun dadurch widerlegt, daß im September vorigen Jahres die Regierung des Königs Otto selbst ein solches Project, wie Rußland es vorschlug, den drei Höfen vorgelegt habe. Die Welt müsse aber alle Logik und alle Kenntniß der französischen Sprache aufgeben, ehe sie dem ersten Artikel jenes Project d'ordonnance royale, das Rußland hier anführt, eine solche Interpretation beilegen könnte. Dieses Project besagt: "Les intérêts et fonds d'amortissement de l'emprunt garanti, de 60,000,000, qui seront dûs à dater du 1. Septembre 1835, seront acquit-

acquittés, *ainsi que cela s'est fait pour les deux premières séries*, sur les sommes provenant de la réalisation de la 3me série de l'emprunt par la maison de Banque chargée de son émission, qui en conséquence retiendra toujours *sur la rentrée de cette série* immédiatement avant l'echéance des termes de paiement, *les sommes qui seront nécessaires pour l'effectuer* et qu'elle emploiera exclusivement à ce but. Daß hier nicht gemeint noch ausgedrückt war, daß die ganze Summe der 3ten Serie ausschließlich zu Zinsenzahlungen angewendet werden solle, sondern, "comme cela s'est fait pour les deux premières series," für die unmittelbar fällig werdenden Zinsen der sämmtlichen 60 Millionen nach der Emission der letzten Serie, wogegen das Uebrige der griechischen Regierung für ihre andern Bedürfnisse zufließen solle, ist so klar, daß es überflüssig wäre, nur ein Wort darüber zu verlieren, und doch soll damit der Vorwurf, der in dem Worte inattendu lag, beseitigt werden! Dem Vorwurfe, daß der Vorschlag des russischen Cabinets fut inapplicable à la situation de la Grèce, ou contraire à la politique suivie jusqu'ici par les trois puissances, wird durch folgende Argumente begegnet: "La situation de la Grèce est celle d'un pays nouveau, confié à une administration nouvelle, dont l'expérience et le tems n'ont pas encore muri les idées et raffermi les premiers pas; administration incertaine dans sa marche, qui a trop compté sur la nécessité où se trouveraient les puissances garantes de venir forcément au secours de la Grèce, lorsque ses propres ressources seraient épuisées, et qui dans cette attente n'á point cherché dès l'origine, à établir un juste équilibre entre les dépenses de l'état et l'exiguité de ses moyens. Or, la politique, suivie jusqu'ici par les puissances, a constamment eu pour objet de modérer la précipitation

Digitized by Google

tion (!) du gouvernement grec; de le *retenir* dans les limites qui lui sont prescrites par les vrais intérêts de la nation; de lui faire sentir la nécessité d'une stricte économie; en un mot, de borner ses vues aux besoins réels de la nation, *sans se laisser entraîner d'un côté par le désir intempestif d'acquérir une certaine importance politique, de l'autre sans se livrer à des projets d'amélioration prématurés hors de proportion avec les ressources précaires d'un état à peine constitué.*" Das Uebrige ist eine Wiederholung der Verpflichtung Griechenlands, für die Zinsen zu sorgen; da es 1836 die Zahlung nicht leisten könne, so müsse die dritte Serie zur Sicherheit der Mächte ausschließlich dazu dienen. Folgende Stellen verdienen hier noch eine Anführung: "Quelles que soient à cet égard les mesures ultérieures que les trois cours jugeront nécessaires de prendre, il n'en demeurera pas moins constant, qu'elles continueront à partager *en commun le désir sincère et la ferme résolution de veiller au maintien de l'existence et du bien-être d'un état*, dont la création est le resultat de leurs efforts réunis, et dont la conservation fera toujours l'objet de leur mutuelle sollicitude." Dagegen scheint wieder folgende nachherige Stelle etwas ominös: "Il ne saurait donc échapper à leur attention qu'il est de leur intérêt réel de s'entendre d'avance sur les moyens les plus propres de mettre leur responsabilité à couvert, en déterminant *la nature et l'étendue des súretés qu'elles sont fondées à réclamer* du gouvernement grec, afin que l'emprunt ne retombe point à leur charge, contrairement à l'esprit et à la lettre de la convention de 1832. C'est dans ce but, que le cabinet impérial a cru devoir porter à la connaissance de la Conférence de Londres les propositions contenues dans les §. 2, 3 et 4 du projet, que le

Digitized by Google

le comte Pozzo di Borgo a eu l'honneur de remettre à Messieurs les plénipotentiaires de la Grande Bretagne et de France dans la séance du 3. Juin dernier." Dieſes Project war nun nichts Anderes, als für die Zinſen, wovon Rußland bis jetzt im Ganzen für 650,000 Franken garantirte, alle Nationalländereien und ihre Einkünfte auf ſechsunddreißig Jahre zu verpfänden, ohne daß hierauf irgend ein anderes Anlehen gemacht werden dürfe, unabhängig von der Hypothek, welche auf allen andern erſten Einkünften des Staates haſte. Daß der griechiſche Staat, ſo wie England und Frankreich zu dieſem tief angelegten Projecte nie ihre Einwilligung geben werden, dürfen wir mit aller Gewißheit hoffen. Welches Gewicht aber das ruſſiſche Cabinet auf dieſen Plan legt, beweiſen folgende Stellen: "Les propositons émises en dernier lieu par le cabinet impérial n'ont donc eu d'autre objet que de régulariser d'avantage une sureté hypothécaire dont le gouvernement grec a déjà admis lui-même le principe et reconnu la legalité, et d'insister en conséquence pour que le gouvernement grec, conformément à l'obligation qu'il en a contractée, *fasse servir les terres nationales de garantie pour l'emprunt.* C'est sur cette *dernière* partie du plan, proposé par le comte Pozzo di Borgo, que le cabinet impérial se fait par conséquent un devoir d'appeler aujourd'hui de nouveau l'attention du gouvernement de Sa Majesté Britannique. Il se réserve d'adresser la même invitation au cabinet des Tuileries dans *l'entière persuasion,* que l'objet, qu'il signale aujourd'hui à la sollicitude éclairée des deux cours garantes, concerne à un égal dégré les intérêts directs de la Russie, comme ceux de l'Angleterre et de la France, et mérite de fixer dès à présent leurs méditations les plus sérieuses!" Ohne Zweifel wird die sollicitude éclairée der beiden Mächte, wenn

Digitized by Google

wenn man dem Lande nur Ruhe gönnen will, schon in der allmählichen Entwickelung des Handels, des Ackerbaues und der Industrie Griechenlands eine bessere Garantie für die Zinsenzahlung finden, als in der vorgeschlagenen Dazwischenkunft.

Folgende Antwort des Lords Palmerston an Baron Maltitz auf die von seinem Hofe überlieferte Note schließt die Verhandlungen über diesen Gegenstand. "Auswärtiges Departement, den 19. Juli 1836. Der Unterzeichnete ꝛc. hatte die Ehre die Note zu empfangen, welche der Baron v. Maltitz ꝛc. an ihn am 13. d. M. richtete, und welche die Antwort der russischen Regierung auf die vom Unterzeichneten an den Grafen Pozzo di Borgo am 14. Juni gerichtete Note enthält. Obgleich es nicht die Absicht des Unterzeichneten ist, noch ferner die Erörterungen fortzusetzen, welche den Gegenstand dieser Noten bilden, so kann er doch diese Correspondenz nicht schließen, ohne eine oder zwei erläuternde Bemerkungen über einige Stellen in der Note des Barons v. Maltitz zu machen. Baron v. Maltitz führt an, daß der Unterzeichnete den Vorschlag der russischen Regierung nicht ferner mehr als unerwartet betrachten werde, wenn er in Betracht ziehe, daß der Gedanke, die dritte Serie auf die Zahlung der Zinsen und des Tilgungsfonds der beiden ersteren zu verwenden, schon im September 1835 von der Regierung des Königs Otto selbst vorgeschlagen worden sey, und daß das Cabinet von Athen den drei verbündeten Höfen zu jener Zeit den Entwurf einer königlichen Ordonnanz zur Ausführung dieses Plans formell mitgetheilt habe. Der Unterzeichnete muß sich erlauben, den Baron v. Maltitz auf den großen und wesentlichen Unterschied (the wide and essential difference) zwischen den zwei Planen zu verweisen, die der Baron als identisch zu betrachten scheint. Nach dem Vorschlage des russischen Cabinets, wie er neulich der Conferenz vor-

vorgelegt worden, würde das Ganze der dritten Serie an die griechische Regierung in successiven jährlichen Summen von ungefähr 2,500,000 Franken, zur Deckung der dieses Jahr fälligen Dividende und des Tilgungsfonds ausbezahlt werden, und dieser Betrag würde demnach die äußerste Unterstützung seyn, welche die griechische Regierung sowohl in dem gegenwärtigen Jahre als in allen spätern aus der Anleihe ziehen würde, um damit einem temporairen Deficit in den Einkünften und den dringenden Anforderungen des öffentlichen Dienstes zu begegnen. Dagegen würde nach dem Plane, wie er in der königl. griechischen Ordonnanz vom vorigen September aufgestellt worden, das Ganze der dritten Serie mit Einemmale zur Verfügung der griechischen Regierung gestellt werden, um den unmittelbaren und dringenden Bedürfnissen des Staates abzuhelfen; und die Zinsen nebst dem Tilgungsfonds der ersten und zweiten Serie würden dann aus dem Theile der dritten Serie bezahlt werden, der für die Deckung des temporairen Deficits der Gesammtstaatseinnahmen nicht erfordert würde. Der Unterzeichnete muß sich daher erlauben zu behaupten, daß er nach Vergleichung der beiden Plane in dem Plane der Ordonnanz vom September 1835 nichts findet, was ihn veranlassen konnte, den Vorschlag zu erwarten, welchen das der Conferenz am 3. Juni 1836 vorgelegte russische Memorandum enthält. Der Baron v. Maltitz bemerkt ferner, daß der Unterzeichnete selbst es im verflossenen Februar für nöthig gehalten habe, vorzuschlagen, aus dem Ertrage der dritten Serie die nothwendigen Fonds zu den Zahlungen der Interessen und des Tilgungsfonds der beiden ersten Serien für März und September d. J. zu nehmen. Dies ist vollkommen wahr, allein es führt keineswegs zu dem Schlusse, welchen der Baron v. Maltitz daraus zu ziehen scheint. Die griechische Regierung hat die ganze

Zeit

Digitized by Google

Zeit hindurch erklärt, daß die gewöhnlichen Einkünfte in diesem Jahre weit geringer, als ihre unvermeidlichen Ausgaben seyn würden; und gerade auf diesen Grund stützte sie ihren Antrag wegen eines fernern Vorschusses aus der Anleihe. Sind nun die Einnahmen eines Staates geringer als seine Ausgaben, und wird eine Anleihe nöthig das Deficit zu decken, dann ist es auch klar, daß die Zinsen einer früheren Schuld, welche die Summen des Deficits nicht übersteigen, aus demselben Anlehen zu zahlen sind, das zur Deckung des Deficits aufgenommen werden muß; und es macht daher gar keinen Unterschied, ob die griechische Regierung von Griechenland aus die Fonds für die März- und September-Zinsen remittirte, oder diese Zinsen aus dem Ertrage der dritten Serie zahlte. Allein der letzte Weg war auch sicherlich der bequemste und der mindest kostbare. Die griechische Regierung glaubte mit Recht, daß wenigstens ein Theil der dritten Serie von den drei Mächten garantirt werden würde, und sie traf daher die nöthigen Vorkehrungen aus jenem Theile die März- und September-Zinsen zu zahlen. Der Unterzeichnete unterstützte fortwährend Namens Sr. Maj. Regierung das Gesuch der griechischen Regierung um einen beträchtlichen Vorschuß; allein er kann nicht zugeben, daß diese seine Unterstützung, deren Resultat gewesen seyn würde, der griechischen Regierung eine unmittelbare Verfügung über die Mittel zu lassen, ihren dringenden Bedürfnissen abzuhelfen, "eine vollkommene Analogie" mit dem Plane der russischen Regierung bilde, dessen nothwendiges Resultat wäre, die griechische Regierung durchaus von jenen Mitteln entblößt zu lassen. Als der Unterzeichnete behauptete, daß der russische Vorschlag auf die gegenwärtige Lage Griechenlands unanwendbar sey, wies er auf die Thatsache hin, daß die griechische Regierung in diesem Jahr einen Vorschuß von sechs bis

acht Millionen bedarf, um das Deficit in ihren Einnahmen zu decken, während der russische Vorschlag der griechischen Regierung für dieses Jahr blos eine Hülfe von 2,500,000 Franken gewähren würde. Jene Regierung bliebe dann ohne alle Hülfsquellen in Betreff der Differenz zwischen den 2½ Millionen und der wirklichen Größe ihres Deficits. Auf der andern Seite würde der russische Plan der griechischen Regierung auf sechs oder sieben Jahre hinaus jährlich 2½ Millionen leihen, obgleich nach den Ansichten jener Regierung sie gar keine solche Anleihe in jenem Zeitraume bedürfen würde. Dieser Plan, der daher für jetzt zu wenig, und für die Zukunft zu viel giebt, scheint dem Unterzeichneten auf die Lage und die Bedürfnisse Griechenlands nicht anwendbar. Der Baron v. Maltitz bestreitet die vom Unterzeichneten in seiner Note vom 14. Juni ausgedrückte Meinung, daß der russische Vorschlag gegen den Vertrag vom Mai 1832 sey. Der Unterzeichnete hat bereits die Gründe für diese Meinung angegeben, und hält es nicht für nöthig sie jetzt wieder anzuführen; allein er fühlt sich genöthigt zu erwähnen, daß die Argumente in der Note des Barons v. Maltitz seine Meinung über diesen Punkt nicht geändert haben; und die letzte Stelle der zum Protokoll vom 16. April d. J. beigefügten Erklärung des Grafen Pozzo di Borgo veranlaßte den Unterzeichneten damals zu der Vermuthung, daß auch die russische Regierung die Meinung hege, es sey mit den gegenseitigen Verpflichtungen aus der Convention von 1832 nicht vereinbar, daß die Dividende der ersten und zweiten Serie systematisch fortdauernd aus dem Ertrage der dritten Serie bezahlt werden solle. Der Unterzeichnete wird sich bei einer andern Gelegenheit die Ehre geben, mit Baron v. Maltitz den am Ende seiner Note erwähnten Vorschlag zu erörtern, daß nemlich die griechische Regierung angehalten werden solle, für die Zahlung der Zinsen

Digitized by Google

Zinsen und des Tilgungsfonds der Anleihe den Ertrag der Nationalländereien speciell zu verpfänden, anstatt bei den Stipulationen des 12ten Artikels der Convention vom Mai zu verbleiben, welche zu jenem Zwecke den ersten Ertrag der Staatseinkünfte überhaupt verpfänden; allein es scheint schon auf den ersten Blick nicht, daß irgend ein Vortheil daraus entstehen würde, die Hypothek, welche jetzt auf dem Ganzen haftet, auf einen Theil der Einkünfte Griechenlands überzutragen. Schließlich kann der Unterzeichnete dem Baron v. Maltitz die Versicherung geben, daß Sr. Maj. Regierung mit dem größten Vergnügen die Erklärung in der Note des Barons entgegengenommen habe, "daß wie sehr auch die Regierungen Rußlands, Großbritanniens und Frankreichs über den besondern Punkt verschiedener Meinung seyn mögen, der zur gegenwärtigen Discussion Veranlassung gab, die drei Höfe nichtsdestoweniger fortfahren werden, gleichmäßig von dem aufrichtigen Wunsche und dem festen Entschlusse beseelt zu seyn, über der Aufrechthaltung und Wohlfahrt eines Staates zu wachen, dessen Schöpfung das Ergebniß ihrer vereinigten Bemühungen war, und dessen Fortdauer stets der Gegenstand ihrer gegenseitigen Sorgfalt seyn wird. Der Unterzeichnete ꝛc.

Palmerston."

Digitized by Google

II.

Hannover.

Die Regierung hat den Ständen einen Gesetzentwurf über die Veräußerungs-Verpflichtung (Expropriation) behufs der Anlegung von Eisenbahnen übergeben und dasselbe mit einem Ministerial-Rescript vom 15. Juli begleitet, worin es unter Anderem heißt:

"Das Königreich hat bekanntlich in dem Transit-Handel, welcher durch die auswärtigen Verbindungen der Hanseſtädte Hamburg und Bremen mit dem Innern Deutschlands die Straßen des Landes belebt, einen Erwerbszweig gefunden, welcher sehr vielen Einwohnern Nahrung und Verdienst verschafft, und dessen Verminderung auf vielfache Gewerbs-Verhältnisse den nachtheiligsten Einfluß haben würde. Dieser Art des Verkehrs drohen aber gegenwärtig von verschiedenen Seiten Gefahren, welche eine Verminderung desselben ernstlich besorgen lassen. Es darf nämlich, entfernter liegender Verhältnisse nicht zu gedenken, darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Verbesserung und Erleichterung der Elb- und Rhein-Schiffahrt bisher schon eine große Masse von Waaren-Versendungen, welche sonst die Landstraßen gesucht haben würden, jenen Flüssen zugewandt hat. Dazu kommen Chaussee-Anlagen in benachbarten Staaten am linken Weser- und am rechten Elbufer, welche mit den Straßen des hiesigen Königreichs in eine gefährliche Concurrenz zu treten drohen. Endlich sind auch die theils schon in der Ausführung begriffenen, theils noch beabsichtigten Eisenbahn-Anlagen in mehreren Staaten zu berücksichtigen, welche noch nachtheiligere Folgen haben dürften, und wohin Wir die Eisenbahn-Anlagen von Dresden nach Leipzig und von Leipzig nach Magdeburg,

Digitized by Google

burg, so wie die Eisenbahn-Unternehmungen von Antwerpen nach Köln und von Minden nach dem Rhein rechnen. Wenn diese Anlagen zur Ausführung gelangen und vielleicht noch wohl eine größere Ausdehnung erhalten, so ist es allerdings zu besorgen, daß ein großer Theil des Handels, welcher bisher dem hiesigen Königreiche zu Theil geworden ist, den bezeichneten Straßen und Bahnen sich zuwenden wird, und es scheint Uns unumgänglich nothwendig, zeitig auf Maßregeln Bedacht zu nehmen, welche geeignet sind, diese Nachtheile auszugleichen und dem Lande diejenigen Handelsvortheile zu erhalten und wieder zuzuwenden, auf welche dasselbe nach seiner Belegenheit und Ausdehnung Anspruch zu machen berechtigt ist. Die Anlegung von Eisenbahnen stellt sich um so mehr als ein dazu geeignetes Mittel dar, da dieselben überdies für den so wichtigen innern Verkehr mannichfache Vortheile gewähren, deren nähere Erörterung Wir aber übergehen können, weil sie so sehr in den Verhältnissen begründet, und in vielfachen öffentlichen Schriften schon so oft entwickelt sind, daß Wir Uns einer Aufzählung derselben füglich enthalten können. Wir erkennen überall nicht, daß die Eisenbahnen die Verhältnisse einzelner Landes-Einwohner in denjenigen Gegenden, durch welche sie geführt werden, in mehrfacher Beziehung für den ersten Augenblick unangenehm berühren und nachtheilige Störungen in denselben verursachen können. Indeß darf dabei auch nicht übersehen werden, daß diese Störungen im Laufe der Zeit sich bald ausgleichen, und daß die Eisenbahnen dann auch wieder vorzugsweise gerade denjenigen Gegenden, welche sie berühren, durch die Erleichterung der Communication und die damit verbundene Beförderung des Absatzes der Producte und der Beziehung der Bedürfnisse den größten Nutzen gewähren und den Wohlstand derselben wesentlich befördern werden. Auch müssen

Wir

Digitized by Google

Wir noch darauf aufmerksam machen, daß, selbst wenn die Eisenbahnen in Beziehung auf diejenigen, welche augenblicklich darunter leiden, als ein Uebel sollten angesehen werden können, dieses Uebel doch jedenfalls weit geringer ist, als der mit der allmäligen Verödung der Handelsstraßen des Landes verbundene Nachtheil seyn würde. — Die Untersuchungen über diese Frage: ob die Anlegung von Eisenbahnen im Interesse des Landes zweckmäßig seyn möchte, hat zu der Entwerfung mehrerer Pläne zu solchen Unternehmungen Veranlassung gegeben. Ein Plan, welcher dahin ging, die hiesige Residenzstadt und die Stadt Braunschweig in der Richtung auf Celle mit der Stadt Harburg durch eine Eisenbahn in Verbindung zu setzen, auch eine gleiche Bahn von hier nach Bremen anzulegen, schien der besonderen Beachtung werth, und da ziemlich glaubhaft nachgewiesen wurde, daß die erforderlichen Geldmittel herbeigeschafft werden könnten, so fanden Wir Uns zu einer näheren Prüfung desselben bewogen. Da sich dabei indeß verschiedene nicht unerhebliche Bedenken ergaben, und da die Erreichung mehrerer von Uns desfalls aufgestellten Bedingungen und Modificationen auf unerwartete Schwierigkeiten stieß, so wurden Wir dadurch um so mehr veranlaßt, diesen Plan nicht weiter zu verfolgen, als eines Theils die Verbindung mit Bremen dabei mehr in den Hintergrund gestellt war, und anderen Theils die sonstigen Verhältnisse zu der Annahme des Plans gerade nicht drängten, mittlerweile aber sich hier eine Eisenbahn-Committee gebildet hatte, deren Verhandlungen zu einer, dem Lande größeren Nutzen versprechenden Eisenbahn-Anlage Aussicht darboten. — Diese Committee hat neuerlichst mit einer ähnlichen in Braunschweig gebildeten Commsittee eine Verständigung getroffen, und beabsichtigt die Anlegung einer Eisenbahn in der Art zu befördern, daß die Bahn

von

von Hannover und von Braunschweig bis an einen gemeinschaftlichen Punkt bei Burgdorf, von dort ab über Celle nach Harburg geführt, und es einer technischen Untersuchung vorbehalten werden soll, ob die Bahn die Stadt Lüneburg selbst berühren, oder wie weit dieselbe sich dieser Stadt — welche jedenfalls durch eine Seitenbahn mit der Hauptbahn in Verbindung gesetzt werden wird — nähern kann. Zugleich soll, diesem Plane zufolge, eine Bahn von der hiesigen Residenzstadt durch die Gegenden von Hudemühlen und Verden nach Bremen angelegt werden. — Wir haben es für nothwendig gehalten, über die Bodenbeschaffenheit in mehreren Richtungen von hier nach Harburg und Bremen nähere Untersuchungen und Nivellirungen anstellen zu lassen und durch das Ergebniß derselben, so weit dieses Uns gegenwärtig schon vorliegt, die Ueberzeugung erlangt, daß die Ausführung solcher Eisenbahnen auf keine unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, und keinen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand veranlassen wird. — Da Uns nun bereits von mehreren sehr angesehenen Banquierhäusern Anerbietungen zu der Herbeischaffung der, zu der Anlage erforderlichen Geldmittel für den Fall gemacht sind, daß die Anlegung der Eisenbahn als ein Privatunternehmen einer Actiengesellschaft zugestanden werden soll, so wird es wahrscheinlich thunlich seyn, nach Beendigung der angeordneten Untersuchungen zu der Ausführung des Unternehmens zu schreiten, sobald die Verhältnisse des Landes dies rathsam machen. — Eben so beabsichtigt die herzogl. braunschweigische Regierung, nicht sowohl zu Zwecken des größeren Handels, als vielmehr zur Belebung und Erleichterung des innern Verkehrs, die Anlegung einer Eisenbahn von Braunschweig über Wolfenbüttel nach Harzburg, welche auch einen Theil des hiesigen Gebiets berühren wird, und über deren Einrichtung gegenwärtig Unterhandlungen mit der

Digitized by Google

der herzogl. braunschweigischen Regierung eingeleitet sind. Diese Bahn, welche übrigens nicht an Privat-Unternehmer überlassen, sondern für Rechnung der herzogl. braunschweigischen Regierung ausgeführt werden soll, kann für den Verkehr des Harzes, so wie der Stadt Goslar und der Umgegend sehr wichtig werden. — Es bedarf aber keiner näheren Ausführung, daß jede Eisenbahn-Anlage, deren Richtung von der Bodenbeschaffenheit weit mehr bedingt wird, als dies bei sonstigen Straßen und Chausseen der Fall ist, für eine längere Strecke überall nicht zur Ausführung kommen kann, wenn die Abtretung des dazu erforderlichen Grundeigenthums lediglich von dem freien Willen der betheiligten Grundeigenthümer abhängt, und daß daher Maßregeln, durch welche die Abtretung des erforderlichen Grundeigenthums nöthigenfalls erzwungen werden kann, nothwendig sind, wenn eine Eisenbahn-Anlage überhaupt zur Ausführung kommen soll. Wir müssen es hiernach für rathsam halten, die desfalls erforderlichen Bestimmungen baldmöglichst durch ein Gesetz festzustellen, damit Wir dadurch in den Stand gesetzt werden, dieselben jeden Augenblick, wenn die Verhältnisse es erfordern, in Anwendung zu bringen, und Uns nicht etwa genöthigt sehen, den Zeitpunkt ungenützt vorübergehen zu lassen, in welchem vielleicht über eine Eisenbahn-Anlage in irgend einer für den Verkehr wichtigen Richtung ein bestimmter Beschluß gefaßt werden muß, und in welchem gerade die erforderlichen Geldmittel ohne Schwierigkeit herbeigeschafft werden können. Denn da die Anschaffung der Geldmittel von Conjuncturen abhängt, auf deren Dauer man nicht mit Gewißheit rechnen darf, und welche sich leicht wesentlich verändern können, so könnte eine unzeitige Verzögerung die nachtheiligsten Folgen haben, und eine Ueberflügelung herbeiführen, deren Wirkungen vielleicht späterhin sich entweder überall nicht, oder nur

nur durch die empfindlichsten Opfer abwenden lassen würden. Wenn gleich Wir nun nicht verkennen, daß die Berathung über eine so wichtige Angelegenheit, wie die hier in Frage kommende, bei der vorgerückten Jahreszeit, mit manchen Inconvenienzen verbunden ist, so haben Wir doch gerade wegen der Wichtigkeit der Sache und der, aus einer längeren Aussetzung derselben vielleicht entspringenden Nachtheile, nicht unterlassen wollen, den löblichen Ständen darüber die gegenwärtige Mittheilung zu machen, und denselben den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Veräußerungs-Verpflichtung behufs Eisenbahn-Anlagen zur Berathung zugehen zu lassen. — Denn da Wir voraussetzen, daß die löblichen Stände unter den eintretenden Verhältnissen Bedenken tragen werden, jetzt gleich einen endlichen Beschluß darüber zu fassen, und es rathsam halten dürften, den Gesetzentwurf zuvor einer commissarischen Prüfung und Bearbeitung zu unterwerfen, so wünschen Wir durch die gegenwärtige Mittheilung zu erreichen, daß die etwa niederzusetzende Commission die Angelegenheit zur Berathung und Beschlußnahme in der Art vorbereitete, daß die löblichen Stände sich im Stande befinden, bei ihrer nächsten Wiederversammlung baldmöglichst ihre Erklärung darüber zu geben."

Der Gesetzentwurf lautet folgendermaßen: §. 1. Hat unser Ministerium die Anlage und allgemeine Richtung einer Eisenbahn festgestellt, so soll nach den Bestimmungen der §§. 33 und 35 des Staats-Grundgesetzes die Abtretung und Benutzung von öffentlichen und Privat-Eigenthum sammt Zubehör, so wie von Gerechtsamen gegen vorhergehende vollständige Entschädigung nicht verweigert werden dürfen. §. 2. Die Frage: ob die Abtretung geschehen soll, hat nach Maßgabe des §. 36. des Staats-Grundgesetzes die betreffende Landdrostei und auf dem Harze die Berg-

haupt-

Hauptmannschaft nach Vernehmung aller Betheiligten, mit Vorbehalt der Berufungen an unser Ministerium, zu entscheiden. §. 3. Die Berufung muß bei Strafe des Verlustes derselben binnen einer unerstreckbaren Frist von 20 Tagen von der Eröffnung oder Zustellung der beschwerenden Verfügung angerechnet, bei der Landdrostei und der Berghauptmannschaft, oder bei der Ortsobrigkeit der Beschwerde führenden Partei eingelegt, und innerhalb 6 Wochen von der Eröffnung oder Zustellung der beschwerenden Verfügung angerechnet, gerechtfertigt werden. Die Rechtfertigungs-Schrift ist bei der Landdrostei oder der Berghauptmannschaft zu überreichen, und von dieser mit den Acten und ihrem Berichte binnen acht Tagen an Unsee Ministerium einzusenden. Ueber die bei der Ortsobrigkeit geschehene Einlegung oder Berufung hat dieselbe eine Bescheinigung zu ertheilen, welche mit der Rechtfertigungsschrift zu überreichen ist. §. 4. Die im Verwaltungswege mit Vorbehalt des Rechtsganges zu erledigende Ausmittelung und Feststellung des Betrages der, vorzugsweise in Gelde zu leistenden Entschädigung gehört mit Beseitigung aller Ausnahmen vor die Ortsobrigkeit, in deren Geschäftsbezirke die abzutretenden Gegenstände belegen sind. §. 5. Das dabei zu beobachtende Verfahren richtet sich einstweilen nach den in den Abschnitten I. und II. der allgemeinen Chaussee-Ordnung vom 30. April 1824 über die Entschädigungs-Ausmittelung gegebenen Vorschriften, jedoch unter Beobachtung der Abweichungen, welche durch den §. 36 des Staats-Grundgesetzes und durch gegenwärtiges Gesetz verordnet worden sind. §. 6. Die im §. 21 der Chaussee-Ordnung vorgeschriebene Bekanntmachung erläßt die Ortsobrigkeit. §. 7. Ueberläßt Unser Ministerium die Anlage von Eisenbahnen an Privat-Unternehmer, so treten diese in Beziehung auf die zu erlangende Abtretung von Eigenthum und Gerecht-

Digitized by Google

Gerechtsamen, so wie hinsichtlich der Ausmittelung und Leistung der Entschädigung in die Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsverwaltung. §. 8. Wir ermächtigen Unser Ministerium, die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Verordnungen und Anweisungen zu erlassen.

Nachstehendes ist die Erwiederung der allgemeinen Ständeversammlung an das königl. Cabinets-Ministerium, die Eisenbahn-Angelegenheit und den Entwurf des Expropriations-Gesetzes betreffend:

"Die wichtige Mittheilung des königl. Ministeriums vom 15. d. M. über Eisenbahn-Pläne und den Entwurf eines Expropriations-Gesetzes haben Stände, wenn auch nicht in der Sache selbst — was auch vom königl. Ministerium überall nicht erwartet worden — doch hinsichtlich der allgemeinen Anheimgabe wegen einer, zur Vorbereitung der demnächstigen Beschlußnahme in der nächsten Diät, wegen im Voraus niederzusetzenden Commission, ungesäumt in Berathung genommen. Da es nun dem königl. Ministerium vielleicht erwünscht seyn möchte, auch schon über das Resultat dieser Berathung in Kenntniß gesetzt zu werden, so beeilen sich Stände, Dasselbe zu benachrichtigen, wie ein gemeinsamer Beschluß beider Kammern hinsichtlich jener vorbereitenden Maßregel für jetzt nicht zu Stande gekommen ist. Während nämlich erste Kammer der obgedachten Anheimgabe des königl. Ministeriums dahin beigetreten ist, daß eine gemeinschaftliche Commission, aus vier Mitgliedern jeder Kammer bestehend, zu ernennen — auch königl. Ministerium zu ersuchen, diese Commission so zeitig zusammen zu berufen, daß deren Arbeiten bis zur nächsten Wiederversammlung der Stände beendigt seyn können; auch die Commission mit allen zu ihren Unter-

tersuchungen erforderlichen Nachrichten zu versehen; hat zweite Kammer, nach jetziger Lage der Sachen, Bedenken tragen zu müssen geglaubt, gleich jetzt zur Niedersetzung einer Commission zu schreiten, vielmehr für richtiger gehalten, die ganze Frage bis zur nächsten Wiederversammlung der Stände ausgesetzt seyn zu lassen. — Abgesehen nämlich davon, daß der vorauszusetzende dringende Fall der Ausführung von Eisenbahnen nach den eigenen Aeußerungen des königl. Ministeriums in diesem Augenblicke noch nicht vorhanden ist, und daß, wenn solcher auch in der Zwischenzeit eintreten sollte, — was jedoch in so kurzer Zeit nicht zu erwarten und nicht besonders zu fürchten ist — doch mit jener vorbereitenden Maßregel in der Hauptsache Nichts gewonnen werden dürfte, sind es besonders zwei Bedenken, welche zweite Kammer bei ihrem Entschlusse bestimmt haben. Zuvörderst kommt nämlich in Betracht, daß, bei der so sehr vorgerückten Zeit bereits ein großer Theil der Mitglieder durch häusliche und Dienstverhältnisse zur Abreise sich genöthigt gesehen haben, und daß die Versammlung von Tage zu Tage der Zahl nach — schwächer wird. Unter solchen Umständen aber hat die Majorität der Kammer sich verpflichtet gehalten, in einer so wichtigen, so mannigfache Landes-Interessen aufs tiefste ergreifenden Angelegenheit auch nicht durch die Wahl einer — nach der schwierigen Natur des vorliegenden Gegenstandes gerade hier besonders einflußreichen — Commission vorzugreifen, welche bei gehöriger Vollzähligkeit des Hauses vielleicht ganz anders ausgefallen seyn würde, und welche daher nur zu leicht von vorn herein mit dem Mißtrauen der Versammlung zu kämpfen haben würde, nicht erst zu gedenken, daß bei den etwa zu erwählenden abwesenden Mitgliedern überall keine Garantie der Annahme der Wahl und besonders des Erscheinens außer der gewöhnlichen Zeit vorhanden wäre. Außerdem ist die

zweite

zweite Kammer aber bei ihrem Entschlusse noch ganz besonders durch die Betrachtung geleitet worden, daß, während in einem Systeme des Temporisirens und gegenseitigen Beobachtens beharren, ein so bedeutender Vorschritt, wie die Niedersetzung einer ständischen Commission behuf eines Expropriations-Gesetzes, auf der einen Seite auch den Nachbarstaaten nur einen um so stärkeren Impuls zur Verwirklichung von Eisenbahn-Plänen geben, auf der andern Seite aber — und darauf glaubt zweite Kammer vorzugsweise Gewicht legen zu müssen — in Folge des natürlich wachsenden Vertrauens zu dem Unternehmen, den, dem sicheren Vernehmen nach auch schon im hiesigen Lande beginnenden höchst gefährlichen Actien-Schwindel vor der Zeit auf eine verderbliche Weise befördern und heimisch machen würde."

Die Gründe der ersten Kammer lauten dagegen:

"Erste Kammer hat geglaubt, für sofortige Ernennung einer Commission sich entscheiden zu müssen, damit 1) deren Mitglieder Zeit haben, alle zur Beurtheilung dieses sehr zweifelhaften Gegenstandes erforderlichen Nachrichten zu sammeln; 2) damit die Mitglieder der Commission Muße und besonderen Beruf haben, diese Angelegenheit mit derjenigen Genauigkeit und Ausführlichkeit zu prüfen, welche deren hohe Wichtigkeit und ihr großer Einfluß auf viele bestehende Verhältnisse erheischt; 3) damit die Commission im Stande ist, ein möglichst klares Urtheil — über die Folgen, welche Eisenbahn-Anlagen überhaupt und namentlich die beabsichtigten Eisenbahnen haben werden, über deren Vortheile und Nachtheile im Allgemeinen und für das Königreich Hannover, — sich selbst zu bilden und dann demnächst ein wohlbegründetes Gutachten zu erstatten; 4) damit nachtheilige Einwirkungen

Digitized by Google

gen der Ansichten von Mitgliedern der Kammern auf die Ansichten der Mitglieder der Commission, welche dem vorurtheilsfreien und unbefangenen Urtheile der Letzteren Eintrag thun können, ausgeschlossen bleiben, und von dieser Seite dem Einflusse vorgefaßter Partei-Meinungen auf das Gutachten der Commission vorgebeugt werden möge; 5) damit, durch Prüfung dieser Angelegenheit vor der nächsten Wiederversammlung der Stände, der Vortheil erlangt werde, daß Stände sofort nach ihrem Wiederzusammentritt, wo die Geschäfte noch nicht so gehäuft zu seyn pflegen, als später, sich mit dem Commissionsberichte beschäftigen können; 6) damit die Entscheidung über die vorliegende Sache beschleunigt werde, was, aus den im betreffenden Schreiben des königl. Ministerii entwickelten Gründen, im Interesse sowohl derjenigen, welche für die Eisenbahn-Anlagen, als derer, welche gegen dieselben wären, zu liegen scheint; 7) dabei ist die erste Kammer der Meinung, daß von einer sofortigen Wahl der Mitglieder der Commission eine Vergrößerung der Gefahr der Agiotage auf keine Weise zu besorgen stehe, da auf der einen Seite durch den Antrag der Regierung dem Publicum ohnehin genugsam bekannt geworden sey, daß die wichtige Frage der Eisenbahnen förderſamſt in Erwägung gezogen werden müsse, und da auf der anderen in dem möglichen Falle einer Wahl von solchen Commissions-Mitgliedern, die sich mit diesem Gegenstande besonders beschäftigt zu haben schienen, und deren entschiedene Abneigung gegen die Anlage von Eisenbahnen bereits öffentlich ausgesprochen sey, vermuthlich die Agiotage bedeutend verringert und vielleicht ganz gehemmt werden dürfte. — Erste Kammer ist aber auch zu ihrem Beschlusse bewogen; 8) weil königl. Ministerium das betreffendr Schreiben lediglich zu dem Zwecke jetzt schon erlassen hat, damit, dem darin ausgesprochenen Wunsche gemäß, noch während der jetzigen

jetzigen Versammlung der Stände, eine Prüfungs-Commission ernannt werde; endlich 9) weil die Besorgniß, man werde durch die sofortige Ernennung einer solchen Commission Hoffnungen erregen, welche später nicht realisirt würden, nicht begründet scheint, indem, wenn diese Maßregel hier solche Folgen hätte, diese Folgen auch bei der späteren Niedersetzung einer Commission über diesen Gegenstand, so wie bei jeder Art commissarischer Prüfung, eintreten würden."

III.

Eisenbahnen in Preußen.

Durch einen Beschluß des hohen Staatsministeriums sind 23 allgemeine Bedingungen definitiv festgestellt worden, welche bei allen zweckmäßig befundenen Eisenbahn-Unternehmungen im preußischen Staate den weitern Verbreitungen zur Vorbereitung der allerhöchsten Concession zum Grunde gelegt werden sollen. Nachdem die vorläufige Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn in der beabsichtigten Richtung im Allgemeinen ertheilt worden, wird der Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen eine Frist bestimmen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das für das Unternehmen überschläglich erforderliche Capital wenigstens bis zur Höhe von zwei Drittheilen gezeichnet, und die Gesellschaft nach einem von den Actienzeichnern vereinbarten Statute wirklich zusammengetreten sey. In diesem Statute, welches zur allerhöchsten Genehmigung einzureichen ist, müssen hinsichtlich der Actien und der Verpflichtung der Actienzeichner folgende Grundsätze beachtet werden: 1) Die Actien, deren Ausfertigung stempelfrei erfolgen kann, dürfen nur auf den Inhaber gestellt werden. 2) Die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen

Digitized by Google

ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen, und eben so wenig die Ertheilung von Promessen, Interimsscheinen und dergleichen, welche auf den Inhaber gestellt sind. Ueber Partialzahlungen dürfen blos einfache Quittungen auf den Namen lautend ertheilt werden. 3) Der erste Zeichner der Actie ist für die Einzahlung von 40 pCt. des Nominalbetrages der Actie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann er weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. 4) Nach Einzahlung von 40 pCt. steht der Gesellschaft nach dem Beschlusse ihrer Vorstände die Wahl zu, ob sie a) die ersten Zeichner, welche ihre Anrechte an Andere abgetreten haben, ihrer Verhaftung entlassen, und sich blos an die Cessionarien halten, oder ob sie b) der Abtretung ungeachtet, die ersten Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen wolle. Der diesfällige Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen. Wenn nach Einzahlung von 40 pCt. die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft befugt, entweder a) den Zahlungspflichtigen dieserhalb weiter in Anspruch zu nehmen, oder aber b) denselben seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft zu entbinden, in welchem Fall er des bereits Gezahlten und aller Rechte wegen der bisherigen Zahlungen unbedingt verlustig geht; von der Geltendmachung dieser Befugniß ist ihm sofort Kenntniß zu geben. Bis zu dem Betrage, mit welchem die ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Actienzeichnungen zugelassen werden; die Actienzeichner haben dann die bereits ausgeschriebenen Procente sofort zu zahlen, stehen aber hiernächst den übrigen Interessenten gleich. So lange die allerhöchste Genehmigung des Statuts nicht erfolgt ist, bestimmen die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter sich nach den allgemeinen gesetzlichen

Digitized by Google

lichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandats-Verträge. Mittelst der allerhöchsten Genehmigung des Statuts werden derselben die resp. Rechte einer Corporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt werden. Diese allerhöchste Genehmigung wird nicht erfolgen, bevor nicht 1) die Baulinie und der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden, und 2) das für das Unternehmen anschlagmäßig erforderliche Capital zum vollen Betrage gezeichnet ist. Die Genehmigung der Bahnlinie wird der Staatsverwaltung und nöthigenfalls der allerhöchsten Entscheidung vorbehalten; eben so sind die Verhältnisse der Construction, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, falls die Gesellschaft die Dampfbeförderung beabsichtigt, an die Genehmigung des Staats gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen. Zur Anlage von Zweigbahnen ist die Genehmigung des Staats in gleicher Art, wie für neue Eisenbahn-Anlagen überhaupt, erforderlich. Die Emission von Actien über die bei Genehmigung des Statuts ursprünglich festgesetzte Zeit hinaus, so wie die Aufnahme von Darlehen, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Staates. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke zu erwerben. Für den Fall, daß eine diesfällige Einigung mit den betreffenden Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird indessen in der ihr zu ertheilenden Concession das Recht der gezwungenen Expropriation in dem Maße verliehen werden, daß dasselbe sich erstreckt 1) auf den zum Raum der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden; 2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum; 3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes ꝛc. bei Einschnitten und Abtragungen; 4) auf den Grund und Boden für solche Anlagen, welche a) zu dem Zwecke, damit die

Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig, und zugleich b) an eine bestimmte Stelle gebunden sind, mit der Maßgabe, daß die Entscheidung hierüber in jedem einzelnen Falle der betreffenden Regierung, mit Vorbehalt des Recurses an den Chef der Verwaltung für Handel ꝛc. zusteht. Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waarenmagazine und dergleichen, nicht jenen allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse der Gesellschaft angehen. Außerdem wird derselben das Recht zur temporairen Benutzung fremder Grundstücke Behufs der Einrichtung von Interimswegen, der Materialien-Beschaffung ꝛc. eben so, wie es bei der Anlage von Kunststraßen dem Staate zusteht, zugestanden werden; es kann sich solches jedoch auf Ziegeleien und Steinbrüche nicht erstrecken. Findet rücksichtlich des Preises der abzutretenden Grundstücke kein Einverständniß statt, so kommen in denjenigen Landestheilen, wo das allgemeine Landrecht in Kraft ist, die Vorschriften der §§. 8 bis 11 Th. 1, Tit. 1 in Anwendung. Die Ernennung der Taxatoren erfolgt von Seiten des Staats, und der Eigenthümer ist, vorbehältlich der richterlichen Entscheidung, gehalten, gegen Empfang des nach deren Taxe bestimmten Preises, das der Expropriation unterworfene Grundstück der Gesellschaft zu übergeben. Weigert er sich dessen, so ist letztere berechtigt, den Betrag gerichtlich zu deponiren, damit hiernächst die Uebergabe bewirkt werde. Vor geleisteter Zahlung oder gerichtlicher Deposition darf die Gesellschaft den Besitz des betreffenden Grundstücks nicht antreten. Für die vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke ist die Entschädigung in gleicher Art zu bestimmen; es kann aber für deren Gewährung die Bestellung einer angemessenen Caution verlangt werden, in welchem Falle die betreffende Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat. Hinsichtlich

der

Digitized by Google

der Zahlung der Entschädigungen kommen die für den Chausseebau in den verschiedenen Landestheilen dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. In der Rheinprovinz, so weit das allgemeine Landrecht daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung der obigen Befugniß und die Feststellung und Zahlung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden besonderen Verordnungen, und den wegen deren Ausführung ergangenen Bestimmungen.

Für alle durch die Anlage in irgend einer Beziehung gegen den Staat hervorgerufenen Entschädigungsansprüche muß die Gesellschaft unbedingt aufkommen, und sich verpflichten, denselben gegen einen jeden, welcher ihn mit Erfolg in Anspruch nehmen sollte, vollständig zu vertreten. Bei Anstellung diesfälliger Processe gegen den Staat ist derselbe befugt, von der Gesellschaft die Bestellung einer Caution bis zum vollen Betrage des erhobenen Anspruchs zu verlangen, auch die Erstattung aller Kosten des Processes sich sicher stellen zu lassen. Der Chef der Verwaltung für Handel ꝛc. wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich die nöthig scheinenden Bürgschaften stellen lassen. Auch bleibt dem Staate insbesondere die Befugniß vorbehalten, im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit, die Anlage, wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, damit sodann von den andern Unternehmern, welche die Anlage gekauft haben, solche zur Vollendung gebracht werde. Die Handhabung der Bahnpolizei wird nach einem darüber von der Staatsverwaltung zu erlassenden Reglement der Gesellschaft übertragen. Zur Benutzung der Bahn nach den Vorschriften des Bahn-Reglements ist gegen Entrichtung

Digitized by Google

des bestimmten Bahngeldes ein jeder berechtigt, welcher hiezu die Concession des Staats enthalten hat. Das Bahngeld wird auf den Antrag der Gesellschaft, unter Berücksichtigung ihres Interesses, so wie des Interesses des Publikums, vom Staate festgesetzt. Dasselbe gilt als Maximum, innerhalb dessen die Gesellschaft Abstufungen machen kann; es müssen jedoch diese Abstufungen, so wie die jedesmaligen Aenderungen über Staatsverwaltung angezeigt werden. Der Bahngeldtarif und die Abänderungen, welche darin getroffen werden, sind öffentlich bekannt zu machen, und auf alle Transporte, ohne Unterschied der Unternehmer, gleichmäßig anzuwenden. Das Bahngeld ist in näher festzusetzenden bestimmten Perioden von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft hat über die Bahngeldeinnahme, so wie über die daraus bestrittenen Unterhaltungs- und Administrationskosten, so weit sie die Bahn selbst und deren Zubehör betreffen, Rechnung zu führen, und den Rechnungsabschluß für jene Perioden der Staatsverwaltung vorzulegen. So lange die Bahngeld-Einnahme nach dem Rechnungsabschlusse für die zuletzt verlaufene Periode an Zinsen und Gewinn nicht einen Reinertrag von mehr als 10 Procent des auf die Bahn und deren Zubehör verwendeten Anlagecapitals ergiebt, soll das bewilligte Bahngeld ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht herabgesetzt werden. Bei Berechnung dieses Reinertrags kann indessen von dem Ueberschusse über die Ausgaben ein angemessener Betrag vorweg in Abzug gebracht werden, um für außergewöhnliche Ausgaben, Verbesserungen und dgl. einen Reservefonds zu bilden, dessen Höhe der näheren Festsetzung des Staats vorbehalten bleibt. Wenn die Gesellschaft selbst die Transport-Beförderung auf der Bahn unternimmt, so ist der bestehende Bahngeld-Tarif für dieselbe eben so bindend, wie für andere Unternehmer; es müssen daher,

her, bei Berechnung der Einnahme an Bahngeld, auch für die von der Gesellschaft selbst beförderten Transporte die tarifmäßigen Bahngeldsätze in Rechnung gestellt werden. Dagegen bleibt es der Gesellschaft überlassen, die Preise, welche sie für die Transportbeförderung an Fuhrlohn, neben dem Bahngeld, erheben will, bei Beginn des Geschäfts nach ihrem Ermessen anzutreten, jedoch mit der Verpflichtung: 1) die Frachtliste, sowohl für den Waaren- als den Personentransport, beim Beginn des Geschäfts der Staatsverwaltung einzureichen und öffentlich bekannt zu machen; 2) die hierin angesetzten Preise ohne Zustimmung des Staats nicht zu erhöhen, und die innerhalb dieser Preise vorgenommenen Aenderungen sofort ebenfalls der Staatsverwaltung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen; 3) für die angenommenen Preise alle zur Fortschaffung aufgegebenen Waaren, ohne Unterschied der Interessen, zu befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Eisenbahn nach dem Bahnreglement oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist. Die Gesellschaft hat über die Einnahme an Fuhrlohn, so wie über die Ausgaben, welche das Unternehmen der Transport-Beförderung angehen, abgesondert von der Rechnung über die Bahngeldeinnahme und die Ausgaben, welche die Bahn selbst betreffen, Rechnung zu führen, und den Rechnungsabschluß über jenes Unternehmen für eben die Perioden, welche in Betreff des Bahngeldes bestimmt sind, der Staatsverwaltung vorzulegen. Sofern daraus für die zuletzt verlaufene Periode an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als zehn Procent des in dem Unternehmen der Transport-Beförderung angelegten Capitals hervorgeht, müssen die Förderungspreise in dem Maße herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese zehn Procent nicht überschreite. Es kann indessen aus dem Ueberschusse über die Ausgaben ein

Re-

Digitized by Google

Reservefonds vorweg entnommen werden, welcher für jedes einzelne Unternehmen vom Staate besonders festzusetzen ist. Wenn über die Anwendung des Bahngeld-Tarifs oder der Frachtliste zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so steht die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Recurses an den Chef der Verwaltung für Handel ꝛc. der betreffenden Regierung zu. Die vorstehenden Bestimmungen finden im Verhältnisse zur Postverwaltung nicht Anwendung; es ist vielmehr das Verhältniß zu derselben in jedem einzelnen Falle nach folgenden Grundsätzen besonders zu reguliren: 1) die Postverwaltung wird ihre Vorrechte den Unternehmern für eine verhältnißmäßige Entschädigung in so weit abtreten, als der Betrieb der Eisenbahnen auf Privatrechnung es unumgänglich erheischt. 2) Sie wird sich jedenfalls die Berechtigung vorbehalten, die Eisenbahn zur Beförderung von Posten zu benutzen; geschieht dies durch die Betriebsmittel der Unternehmer, so wird sich die Postverwaltung mit diesen über eine contractlich dafür zu gewährende Entschädigung verständigen. 3) Die Postverwaltung überläßt hiernach den Unternehmern der Eisenbahnfahrt, in Concurrenz mit ihr, Personen und alle nicht dem Postzwang unterworfenen Gegenstände, namentlich Pakete von größerem als postzwangsmäßigem Gewichte, ohne alle Angabe an die Post, zu befördern, und leistet sogar darauf Verzicht, schwerere Pakete als von 120 bis 150 Pfund aus dem Privatverkehre zum Transport zu übernehmen. Für den Fall, daß die Postverwaltung Einrichtung zur eigenen Beförderung der Posten auf der Bahn trifft, ist dieselbe an das nach den obigen Grundsätzen regulirte Bahngeld nicht gebunden; es muß vielmehr über das von ihr zu entrichtende Bahngeld eine besondere Uebereinkunft mit der Postverwaltung stattfinden, wobei von dem Grundsatze auszugehen seyn wird, daß mittelst

mittelst des für die gesammte Benutzung der Bahn zu berechnenden Bahngeldes das Anlagecapital der Bahn angemessen verzinst, und die Unterhaltungskosten derselben gedeckt werden. Demgemäß ist mit der Postverwaltung von jeder Gesellschaft, vor Ertheilung der Concession, eine besondere Vereinbarung zu treffen. Der Staat wird zur Ausübung seines Aufsichtsrechts über die Gesellschaft einen beständigen Commissarius ernennen, an welchen jene sich in allen Beziehungen zur Staatspolizei zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihren Vorstand zusammen zu berufen, und dessen Zusammenkünften beizuwohnen. Die Anlage einer zweiten Eisenbahn, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte fortliefe, wird binnen eines Zeitraumes von sechszig Jahren keinenfalls zugelassen werden; es dürfen jedoch dieserhalb anderweite Verbesserungen der Communication zwischen diesen Orten und in derselben Richtung, sofern sie nicht in der Anlage von Eisenbahnen bestehen, z. B. die Benutzung von Dampfwagen auf Chausseen, wenn solche sich dereinst als practisch ausführbar erweisen sollte, auf keine Weise erschwert oder beschränkt werden. Es ist aber die Gesellschaft verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahn-Unternehmungen an die bestehende Bahn nach der Bestimmung des Staats geschehen zu lassen, es möge die beabsichtigte neue Bahn in derselben Richtung, oder in einer Seitenverbindung nach andern Richtungen hin bestehen. Auch ist dieselbe schuldig, die Anlage von Zweigbahnen, sey es in größerer oder geringerer Ausdehnung, auf Verlangen des Staats zu gestatten. In Fällen, wo die beabsichtigte Eisenbahn sich durch das Gebiet auswärtiger Staaten erstrecken, oder an dort vorhandene oder anzulegende Eisenbahnen sich anschließen soll, bleibt der Gesellschaft die Erwirkung des Consenses der auswärtigen Regierungen überlassen. Sofern wegen der Berührung des Auslandes

zur

Digitized by Google

zur Controlle der Ein-, Aus- und Durchfuhrabgaben von den auf der Bahn gehenden Waaren bauliche Einrichtungen im Inlande erforderlich werden, hat die Gesellschaft solche auf ihre Kosten aufzuführen und zu erhalten. Der Staat behält sich vor, die ertheilte Conzession zurückzunehmen, sobald die eine oder die andere der vorstehenden allgemeinen oder für die einzelnen Unternehmungen etwa gestellten besonderen Bedingungen nicht erfüllt werden sollte.

IV.

Antwort des Königs von Schweden und Norwegen auf die Adresse des Storthings.

Daß das Storthing mit Bekümmerniß die Mittheilung des Beschlusses Sr. Maj., betreffend die Auflösung des achten ordentlichen Storthings, entgegengenommen, hat Se. Maj. nicht verwundert; denn die Veranlassung zu diesem Kummer ist in dem Umstande zu suchen, daß das Storthing die Zeit von fünf Monaten nicht benutzt hat, die demselben vergönnt worden, um seine nothwendigsten Geschäfte zu vollenden und insonderheit unter denselben die, welche die wesentlichsten seiner Zusammenkunft ausmachten, und für welche dessen Mitglieder von ihren Mitgliedern erlesen worden. Was sich zugetragen hat, zeigt, daß, obgleich das Grundgesetz nur drei Monate für die Verhandlungen des Storthings bestimmt, doch fünf Monate darauf gegangen sind, von welcher Zeit ein großer Theil auf minder wesentliche Discussionen verwendet worden, anstatt zweckmäßiger zur Festigung des gegenwärtigen Glückes und Bereitung des künftigen Wohles des Volkes benutzt zu werden. Die Verhandlungen des Storthings haben Se. Maj. zu der stattgehabten Auflösung bestimmt. Sie bilden Thatsachen, wovon sich

jeder

Digitized by Google

jeder Staatsbürger Kenntniß verschaffen kann. Se. Maj. haben, ohne sie alle anzugeben, gültige Gründe zu dem gefaßten Beschlusse gehabt. Se. Maj. haben bemerkt, daß Einzelne einen Zeitpunkt ins Gedächtniß zurückzurufen gesucht, wo beide Nationen bewaffnet und feindlich gesinnt gegeneinander standen, und eine Uneinigkeit bestand, die, wenn sie fortgedauert hätte, Trauer und Elend über beide Völker gebracht haben würde. Im Uebrigen wurden Se. Maj. in Ihrem Beschlusse von dem Grundgesetze geleitet; und da Sie fanden, die Auflösung des Storthings nicht länger aufschieben zu müssen, befahlen Sie die Anwendung des §. 80 desselben. Das Gesetz steht über Allen, und es steht dem Könige zu, über dessen Handhabung zu wachen. Se. Maj. haben mit Zufriedenheit die vom Storthing in der Adresse geäußerte Ergebenheit gegen Ihre Person wahrgenommen. Das Storthing hat bei mehrern Gelegenheiten Anlaß gehabt, Sr. Maj. Bedachtnahme für dessen Rechte und Ihr unabläßiges Verlangen, als treuer Beschützer der Nation ihre Freiheit und Selbstständigkeit zu befestigen, in Erfahrung zu bringen. Se. Maj. haben mit Kummer die Controversen, welche sich aufgethan, bemerkt; denn Sie fordern nur die genaue Nachlebung des Grundgesetzes, oder grundgesetzmäßige Untersuchung der Verbesserungen, deren es bedürfen könnte. Die Nation kann inzwischen solche nur zu erlangen hoffen, wenn ruhige Erwägungen von gerechter Rücksicht auf die Rechte Aller und von vollkommener Unparteilichkeit eines jeden, der daran Theil nimmt, geleitet werden. In allen constitutionellen Staaten, deren Gesetzgebung man zu Rathe ziehen wird, werden die Vortheile einer Prorogation der National-Repräsentation erkannt, und Se. Maj. haben Ursache zu erwarten, daß wahre Vaterlandsliebe jedes Mitglied des Storthings überzeugen wird, daß Handlungen, nicht aber fortwährende

Der

Debatten über solche, die Ruhe, Freiheit und das Glück eines Volks begründen. Das Vergangene beantwortet zufriedenstellend jede Furcht vor dem Gegenwärtigen, falls sich eine solche Furcht wirklich vorfinden sollte. Fünf Monate sind verflossen, ohne daß die Nation die meisten der wichtigen Gesetzesvorschläge, welche die Regierung vorgelegt, vom Storthing zur Hand genommen, genehmigt oder verworfen gesehen. Die zum Grundgesetze vom 4. Nov. 1814 vorgeschlagenen Zusätze und Aenderungen bezwecken blos, zu verhindern, daß der Parteigeist sich in die Mitte eines edlen und treuen Volkes einschleiche. Diese Vorschläge tragen sämmtlich das Gepräge von Bedacht für dessen Selbstständigkeit, indem sie suchen, das Gleichgewicht in den Attributionen der Staatsgewalt zu bewirken, welches erforderlich wird, um Unfälle wie die abzuwehren, welche im Laufe der Jahrhunderte die Hülfsquellen zweier Nationen erschöpften, ihre Schwächung veranlaßten und den scandinavischen Boden mit Blut färbten. Die Zukunft der Halbinsel und das dauernde Wohl des norwegischen Volkes sind unzertrennbar vereint mit der Achtung der National-Repräsentanten für das Grundgesetz vom 4. Nov. 1814 und für ihren demselben geleisteten Eid. Jede Abweichung von demselben, oder jede Verletzung seiner Vorschriften, kann leicht die Sicherheit des Reichs und die durch die Reichsacte bestimmten Garantien einer Gefahr blosstellen; allein das norwegische Volk wird stets bei dem Könige die unabläßige Liebe, Aufmerksamkeit für sein Wohl und die herzliche Hingebung finden, wovon Se. Maj. ihm so viele Beweise gegeben. Die Rechte, welche Se. Maj. bestätigt, werden stets die Richtschnur in allen Verhältnissen bilden, welche zwischen Sr. Maj. und der norwegischen Nation eintreten. Betreffend was das Storthing in seiner Adresse von den vielen höchst wichtigen Sachen angeführt, welche noch un-

Digitized by Google

unabgemacht sind, müssen Se. Maj. bemerken, daß, je bedeutender dieses Verzeichniß ist, nachdem das Storthing zwei Monate über die im Grundgesetze bestimmte Zeit hinaus versammelt gewesen, desto mehr Se. Maj. es nothwendig finden mußten, die Verhandlungen des ordentlichen Storthings zu schließen. Ein außerordentliches Storthing, welches bald berufen werden wird, wird Gelegenheit haben, für das Beste der Nation durch Vornahme der königlichen Propositionen, die demselben werden vorgelegt werden, zu wirken. Im Uebrigen können Se. Maj. die vom Storthing geäußerte Furcht vor schädlichen und nicht zu berechnenden Folgen der Auflösung des Storthings nicht theilen. Se. Maj. kennen die Treue des norwegischen Volks. Die Pflichten, welche diese Treue dem Storthing auferlegt, sind in jeder Hinsicht beruhigend, sowohl für das Volk als für den König. Nur die, welche sich über die Gesetze durch Erweiterung ihrer Strenge stellen, haben nicht zu berechnende Folgen zu fürchten. In fidem protocolli *Fred. Due.* Ist zu expediren. Carl Johann. — Lövenskiold."

V.

Schweiz.

Note Frankreichs an die Eidgenossenschaft.

Die am 18. Juli von dem französischen Gesandten, dem Herzoge von Montebello, dem Präsidenten der Tagsatzung übergebene, am gleichen Tage von dem englischen, und am folgenden von dem österreichischen, preußischen, russischen, badischen und sardinischen Gesandten durch mündliche Erklärungen unterstützte Note lautet wörtlich: "Ihren Excellenzen, dem Schultheiß und Staatsrath der Re-

Republik Bern als eidgenössischer Bundesbehörde, Der unterzeichnete Gesandte Sr. Maj. des Königs der Franzosen bei der schweizerischen Eidgenossenschaft hat die Note erhalten, welche Se. Exc. der Präsident der Bundesbehörde ihm unterm 22. Juni zu adressiren die Ehre erwies, in Betreff der Maßregeln, welche der Vorort anwenden zu müssen glaubte gegen die Flüchtlinge, welche schon getroffen durch eine ähnliche Entschließung, nachdem sie im Jahre 1834 an der gegen Savoyen versuchten Expedition Theil genommen, es gewagt haben, wieder in der Schweiz zu erscheinen, und gegen diejenigen, welche unlängst die schweizerische Gastfreundschaft mißbraucht haben, indem sie sich Complotten gegen die Ruhe angränzender Staaten anschlossen. Der Hr. Präsident der Bundesbehörde bewirbt sich bei dieser Gelegenheit um einen neuen Beweis des freundschaftlichen Interesses, wovon Frankreich der Eidgenossenschaft schon so viele Proben zu geben beliebt hat, und hat im Namen des Vororts den Wunsch ausgedrückt, daß die Regierung des Königs seine Absichten unterstützen, und den Flüchtlingen, welche die Schweiz verlassen müssen, den Durchpaß durch das Königreich gestatten möchte. Der Unterzeichnete, welcher sich beeilt hat, diese Mittheilung seiner Regierung vorzulegen, hat Befehl erhalten, folgendermaßen darauf zu antworten: Die Regierung des Königs hat mit Vergnügen ein der innern Ruhe der Schweiz, gleichwie dem wohlverstandenen Interesse ihrer völkerrechtlichen Verhältnisse angemessenes Verfahren darin gesehen, und es war dieselbe nicht weniger befriedigt, in der durch den Hrn. Präsidenten der Bundesbehörde bei der Eröffnung der Tagsatzung gehaltenen Rede die Grundsätze einer gesunden und loyalen Politik wieder zu finden, welche diese weise Beschlußnahme eingegeben haben. Fortwährend beseelt von den Gefühlen der aufrichtigsten Freundschaft

für

Digitized by Google

für die Schweiz, und immer bereit, ihr die Beweise davon zu erneuern, hat die Regierung Sr. Maj. nicht gezögert, das Begehren, welches den Gegenstand der Note Sr. Exc. des Hrn. Schultheißen v. Tscharner ausmacht, in Ueberlegung zu ziehen, und die Bundesbehörde kann bei dieser Gelegenheit auf die wohlwollende Mitwirkung zählen, welche die französische Regierung sich schon früher zur Pflicht gemacht hat, ihr bei analogen Verhältnissen zu gewähren. Der Unterzeichnete ist übrigens ermächtigt, zu erklären, daß die Regierung des Königs, um der Schweiz die Vollziehung einer gebieterischen Pflicht (devoir impérieux) zu erleichtern, den Flüchtlingen, deren Fortweisung statthaben wird, die pecuniairen Mittel zukommen lassen will, welche geeignet sind, ihren Unterhalt während einer gewissen Zeit, von dem Tage an, an welchem sie in einem Hafen des Königreichs eingeschifft werden, zu sichern. Es ist also von nun an sehr wichtig, daß die durch den Vorort angeordneten Maßregeln pünktlich ausgeführt werden. Man wüßte übrigens nicht vorauszusehen, ob nicht auf irgend einem Punkte der Eidgenossenschaft ähnliche Vermuthungen wieder entstehen könnten, welche sich im Jahre 1834 in Betreff des Asylrechts erhoben. Solche Bedenken wären, man muß es sagen, weniger gegründet als je, und würden nur eine wenig überlegte Würdigung einer, ohne Zweifel sehr delikaten Frage beweisen, wovon die Ausdrücke hier nichts Zweideutiges entweder haben sollen, noch wirklich haben. Die Regierung des Königs konnte wirklich das Wesentliche und Heilige des Asylrechts nicht mißkennen. Frankreich und England üben es nicht weniger großmüthig aus, als die Schweiz, und wirklich kommt es ihnen nicht in den Sinn, es ihr bestreiten zu wollen. Aber dieses Recht hat, wie alles Andere, seine Gränzen, und setzt auch Pflichten voraus. Es kann und soll nicht existiren, außer unter der unerläßlichen

läßlichen Bedingung, daß die Anwendung davon nichts habe, was den nicht weniger heiligen Gesetzen des Völkerrechts zuwider sey, d. h. der Sicherheit der andern Staaten, welche mehr oder weniger gesetzliche und gebieterische Forderungen macht, je nach der geographischen Lage der interessirten Länder, damit ihre Ruhe nicht gefährdet sey, oder nach der inneren Organisation derjenigen, wo das Asylrecht in Ehren ist. So ist es z. B. evident, daß England, vom Festlande durch seine Insellage isolirt, ohne Gefahr für die andern Staaten diesem Rechte eine weitere Ausdehnung geben kann, und daß ein Land wie Frankreich, mit seiner mächtigen administrativen Einrichtung, seiner Militairmacht und den Polizeimitteln, über welche es zu gebieten hat, in gleichem Verhältniß eine eben so sichere Garantie verspricht, während die Schweiz eine solche Garantie nicht geben kann; nicht daß ihre Absichten in Zweifel gezogen werden könnten, sondern weil ihre Föderativ-Verfassung, ihre Zerstückung in 22 souveraine Staaten, unter verschiedenen Gesetzgebungen und geleitet von verschiedenen Regierungsgrundsätzen, nicht erlauben würden, daß sie im nämlichen Grade die Mittel der Beaufsichtigung und Niederhaltung der Flüchtlinge anwenden könnte, welche, in ihr Gebiet aufgenommen, wagen möchten, die Wohlthat der Gastfreundschaft zum Nachtheil derjenigen Staaten, mit welchen die schweizerische Eidgenossenschaft im Frieden ist, zu mißbrauchen. Es handelt sich also bei den, durch die Weisheit der Bundesbehörde angewandten Maßregeln, deren Ausführung die Regierung des Königs, so viel von ihr abhängt, erleichtern will, keineswegs darum, das Asylrecht anzutasten, sondern die Ausübung desselben mit dem Völkerrechte verträglich zu machen, so wie auch mit der Ruhe der benachbarten Länder der Schweiz, mit der Ehre und den Interessen der ganzen Eidgenossenschaft. Diese unwider-

widerlegbaren Wahrheiten würden, wenn es seyn müßte, einen noch auffallenderen Beweis in den Lehren der Vergangenheit und in der Autorität neuerer Beispiele finden, oder, um es besser zu sagen, in dem Zeugnisse gegenwärtiger Thatsachen. Es würde in dieser Beziehung genügen, an die im Jahre 1834 durch die in der Schweiz zugelassenen Flüchtlinge gegen Savoyen versuchte Expedition zu erinnern, an den traurigen Einfluß, welchen diese Unternehmung, von der Bundesbehörde aufs Bestimmteste verdammt, die ihr aber vorzubeugen nicht die Macht hatte, auf die äußeren Verhältnisse der Eidgenossenschaft ausübte, und an die zahlreichen und ernsten Verwickelungen, deren Quelle sie war. Es würde eben so genügen, zu erinnern an die viel neueren Machinationen gegen die Ruhe gewisser deutscher Staaten, an die durch eine der schweizerischen Regierungen entdeckten Umtriebe, officiell angezeigt durch die Bundesbehörde. Aus diesem Grunde ist die Schweiz es sich also selbst schuldig, die Urheber und Theilnehmer nicht auf ihrem Gebiete zu dulden. Der Unterzeichnete hat bis jetzt nur von Sardinien und Deutschland gesprochen, deren Sicherheit diese Attentate und Complotte bedrohten. Aber ist Frankreich nicht selbst außerordentlich betheiligt in dieser wichtigen Frage des Völkerrechts, da es sich bewahrheitet hat, daß die Flüchtlinge in der Schweiz mit den französischen Anarchisten in Verhältniß stehen, da ihre Unbesonnenheit so evident die Kenntniß beweist, welche sie von den verruchten Planen der Königsmörder haben, und da es endlich dargethan ist, daß ihre Plane sich allerwenigstens in der Absicht und den Hoffnungen mit den neulich in Frankreich versuchten Verbrechen verbinden? Es ist klar, daß ein solcher Zustand der Dinge nicht länger bestehen kann, sowohl für die Schweiz selbst als für die andern Mächte; es ist auch kein Zweifel, daß wenn die Fremden, deren revolutionaire

tionaire Complotte ihn fortzusetzen versuchen, nicht von dem Schweizerboden entfernt werden, die von ihren strafbaren Planen bedrohten Regierungen sich nicht in die Nothwendigkeit versetzt sehen sollten, Maßregeln zu ergreifen, welche durch die gebieterische Nothwendigkeit für ihre eigene Sicherheit dictirt würden, und daß dann die Eidgenossenschaft nicht das größte Interesse hätte, diesen unausbleiblichen Maßnahmen vorzubeugen. Deutschland und Italien haben wirklich das Recht zu erwarten, daß Menschen, welche gegen ihre Ruhe conspiriren, aufhören in der Schweiz ein Asyl zu erhalten, dessen sie sich unwürdig gemacht haben. Frankreich aber, interessirt es unter dem nämlichen Titel zu fordern, hat auch das Recht, es im Namen jenes politischen Interesses zu verlangen, welches es mit der Schweiz vereinigt, und welches macht, daß es aufrichtig wünschen muß, daß die schweizerische Eidgenossenschaft ruhig sey, und daß sie mit allen Mächten in gutem Verhältnisse stehe, mit Einem Worte, daß ihre Stellung gegenüber von Europa seyn solle: gefällig (facile), geordnet und übereinstimmend mit dem Wohlwollen, wovon Europa nicht aufgehört hat, für die Cantone beseelt zu seyn. Es handelt sich also hier, um die Wahrheit zu sagen, vorzüglich um das Interesse der Schweiz, und die Regierung des Königs will in der Note, auf welche der Unterzeichnete zu antworten die Ehre hat, eben so sehr wie in dem Ausdrucke des Herrn Präsidenten der Tagsatzung gern den Beweis finden, daß keine dieser wichtigen Betrachtungen dem Scharfblicke der Bundesbehörde entgangen sey. Demnach bleibt der Regierung Sr. Maj. nichts mehr übrig, als zu wünschen, daß diese beruhigenden Eröffnungen nicht unfruchtbar bleiben, und daß die Resultate, welche sie versprechen, nicht auf sich warten lassen. Das Versammeltseyn der Tagsatzung scheint ihr in dieser Beziehung der glücklichste Umstand, und die eidgenössische Re-

Regierung wird sich ohne Zweifel beeilen, ihn zu ergreifen, um von der hohen Versammlung die Mittel zu erhalten, in jedem der Cantone sich der schnellen und vollständigen Ausführung der Maßregeln, welche sie beschlossen, zu versichern. Die Bundesbehörde wird ohne Zweifel begreifen, daß wenn diese Hoffnung vereitelt würde, wenn die Gewährleistungen, welche Europa von ihr erwartet, sich auf Declarationen beschränken sollten, ohne daß im Nothfall irgend ein Zwangsmittel sie unterstützen würde, die Mächte, denen daran gelegen ist, daß dem nicht so sey, vollkommen berechtigt seyn würden, auf nichts weiter zu rechnen, als auf sich selbst, um sich Recht zu verschaffen gegen die Flüchtlinge, welche in der Schweiz gegen ihre Ruhe conspiriren, und endlich der Toleranz ein Ende zu machen, welche diese unverbesserlichen Feinde der Ruhe der Regierungen ferner noch genießen sollten. Es ist nicht weniger einleuchtend, daß Frankreich, nachdem es sich durch wiederholte Räthe und Voranzeigen vergeblich bemüht hat, die Schweiz vor der Gefahr zu warnen, daß sie die deutschen und italienischen Staaten zwingen würde, den von ihnen aufs Bestimmteste gefaßten eventuellen Beschlüssen Folge zu geben, nichts Anderes mehr thun könnte, als in gleicher Absicht in Beziehung auf sich selbst und auf das, was sein nicht weniger gesetzliches Interesse seiner eigenen Sicherheit ihm vorschreiben würde, sich vorzusehen. Aber der Unterzeichnete will hier gern wiederholen, die Regierung des Königs habe das Zutrauen, daß die Bundesbehörde, weit entfernt den offenen und freundschaftlichen Charakter einer Mittheilung zu mißkennen, welche so vollkommen in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen ist, welche sie eben ausgesprochen hat, nicht anstehen wird, von der Tagsatzung die Mittel zu verlangen und besonders auch in Ausübung zu setzen, welche durch die Maßregel berührt seyn sollten,

um den Fortbestand der guten Verhältnisse zu bewahren, welche die schweizerische Eidgenossenschaft das Interesse hat, mit allen benachbarten Mächten zu unterhalten. Die wohlwollende Freundschaft Frankreichs eröffnet in dieser Beziehung Aussichten, ohne welche es der Schweiz schwer wäre, das so wünschbare Ziel zu erreichen. Die hohe Weisheit der eidgenössischen Regierung leistet Garantie, daß sie sich bestreben werde, sie zu benutzen, und so sich neue Ansprüche auf die Achtung von Europa zu erwerben u. s. w.

Bern, 18. Juli 1836.

(Unterz.) Herzog v. Montebello."

VI.

Die neue Verfassung in Lippe-Detmold.

Die auf dem letzten Landtage berathene, den jetzigen Zeitverhältnissen durchaus angemessene neue landständische Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum Lippe ist jetzt erschienen, und als Landesgrundgesetz publicirt worden. Hiernach bestehen die Landstände des Fürstenthums künftig aus den Abgeordneten der drei Stände, welche sich in zwei Curien theilen, und von denen die erste durch sieben Deputirte von der Ritterschaft, die zweite aber durch sieben Deputirte des zweiten und sieben Deputirte des dritten Standes gebildet wird. Diese zusammen bilden das landständische Collegium, welches das Interesse des ganzen Landes und nicht das des einzelnen Standes zu vertreten hat. Zum ersten Stande oder zur Ritterschaft gehören ohne Unterschied der Geburt oder sonstiger Vorrechte alle übrigens qualificirten adeligen oder bürgerlichen Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, deren Anzahl jetzt auf 28 bestimmt ist, unter dem Vorbehalte des landesherrlichen Rechts, auch andern schriftsässigen Gütern

von

Digitized by Google

von einem der Landstandschaft angemessenen Werthe die Eigenschaft beizulegen, ihre Eigenthümer zum ersten Stande zu qualificiren. Der Verein dieser Gutsbesitzer deputirt aus seiner Mitte zum jedesmaligen Landtage sieben Abgeordnete in der Art, daß, so lange das gegenwärtige Zahlenverhältniß der adeligen Rittergutsbesitzer zu den bürgerlichen sich nicht wesentlich ändert, fünf Abgeordnete aus der Mitte der adeligen und zwei aus der Mitte der bürgerlichen Besitzer landtagsfähiger Rittergüter ernannt werden. Der zweite Stand besteht aus den Bürgern der Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold, Barntrup und Loge, so wie vorerst den Bewohnern der Neustadt Detmold und den Eigenthümern eximirter Häuser in den Städten. Den dritten Stand bilden sämmtliche erbliche Gutsbesitzer des platten Landes, welche nicht zu dem ersten Stande gehören, so wie die Bürger in den Flecken Schwalenberg, Alverdissen, Bösingfeld und Varenholz. Besitz, der nur auf Erbpachts-Verhältnisse gegründet ist, schließt jedoch von der Theilnahme am dritten Stande aus. Zur leichteren und schnelleren Besorgung der landständischen Angelegenheiten außer dem Landtage wählt jeder Stand einen Deputirten, und, wenn er es für angemessen hält, auch einen Substituten desselben, die beide im Lande wohnen müssen. Die drei Deputirten bilden den Ausschuß, und sind deren Functionen auf die Dauer von sechs Jahren, ohne jedoch ihre Wiedererwählung auszuschließen, beschränkt. Die Wahlen derselben bedürfen der landesherrlichen Bestätigung. Dem ersten und zweiten Stande steht das Recht zu, aus seiner Mitte jeder einen qualificirten Deputirten zum General-Hofgerichte, so wie im eintretenden Falle zur Landesvormundschaft zu ernennen; nur muß ersterer im Lande wohnen, und letzterer überdies frei von fremdem Staatsdienste seyn. Den Landständen steht, außer

dem Rechte der Steuerbewilligung, so wie des Vorschlags bei Gegenständen, welche die Wohlfahrt des Landes und die Vervollkommnung der Gesetzgebung betreffen, auch das Recht der Erinnerung und Anzeige zu, wenn sich Mißbräuche der Verwaltung oder Verbrechen einzelner Staatsdiener ergeben sollten; und soll das Resultat dieser Anzeigen den Landständen auf dem nächstfolgenden Landtage bekannt gemacht werden. Eine der landständischen Verfassungs-Urkunde beigelegte Wahlvorschrift bestimmt das Nähere wegen der Wahl der Deputirten aus dem zweiten und dritten Stande. In Ansehung der Abordnung aus dem ersten Stande wird die nähere Bestimmung durch das bald erscheinende ritterschaftliche Statut vorbehalten. Die Deputirten der Ritterschaft müssen außer den übrigen Qualificationen das 25ste Jahr, die des zweiten und dritten Standes aber das 30ste Jahr erreicht haben. Ascendenten und Brüder können zwar in der ersten, aber nicht in der zweiten Curie mit ihren Descendenten und Brüdern zugleich Landes-Abgeordnete seyn, und tritt im Collisionsfalle der Jüngere zurück. Die Mitglieder der Regierung und Rentkammer können keine Landes-Abgeordneten seyn. Andere dazu gewählte herrschaftliche Diener müssen die Erlaubniß des Regenten zur Annahme nachsuchen. Die Deputirten des zweiten und dritten Standes, so wie deren Stellvertreter, werden auf sechs Jahre gewählt. Die vorbereitenden Berathschlagungen des landständischen Collegiums geschehen in Einer Versammlung, die Abstimmung aber in getrennten Curien. Nur Gegenstände, welche allgemeine Landesabgaben betreffen, werden bis zum Schluß in allgemeiner Landtagsversammlung verhandelt, und es entscheidet in Rücksicht ihrer die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Abgeordneten. Wenn es wegen der landesherrlichen Propositionen, welche vier Wochen vor dem Landtage

den

Digitized by Google

den landständischen Deputirten mitgetheilt werden, oder wegen sonstiger Anträge, mündlicher Entwickelungen und ausführlicher Nachweisungen bedarf, so ernennt der Landesherr eine Commission, die den berathschlagenden Sitzungen, welche diesen Gegenständen bestimmt sind, zu dem angegebenen Zweck beizuwohnen hat. Die Ständeversammlungen sind nicht öffentlich, jedoch sollen die Resultate derselben nach vorheriger Berathung mit den Ausschußdeputirten von der Regierung durch den Druck bekannt gemacht werden. Die Ausschußdeputirten der drei Stände bilden, unter dem Directorium eines Regierungsmitglieds, das Landcassen-Administrations-Collegium. Dieser Behörde liegt es ob, jährlich alle landschaftlichen Cassenrechnungen durchzusehen und abzunehmen. Der Landtag wird in der Regel alle zwei Jahre zusammenberufen.

VII.

Interpellationen im Unterhause über Texas und Spanien.

Als das Haus sich am 5. August in einen Subsidienausschuß verwandeln wollte, erhob sich Hr. B. Hoy und beantragte angekündigtermaßen, daß Se. Maj. in einer Adresse ersucht werden möchten, die angemessensten Maßregeln anzuordnen, um die Erfüllung des zwischen England und Mexiko bestehenden Tractats in Betreff der Sclaverei zu sichern und die Begründung der letzteren so wie des Sclavenhandels in der zu dem mexikanischen Gebiet gehörigen Provinz Texas zu verhindern.

"Ich werde," sagte der Redner, "mich so kurz zu fassen suchen, wie die Wichtigkeit des Gegenstandes es erheischt, eines Gegenstandes, der vom höchsten Interesse ist für die große Sache der Humanität, und von

von unermeßlicher Wichtigkeit für unsere Colonieen in der westlichen Welt, so wie für eine große Anzahl unserer angesehensten Kaufleute, die in dem mexikanischen Handel 70 Millionen Dollars angelegt haben. Was würden die Folgen seyn, wenn es den Vereinigten Staaten gestattet würde, Texas von Mexiko loszureißen und Besitz davon zu nehmen? Würden nicht die übrigen mexikanischen Besitzungen und Cuba auch bald eine Beute der Vereinigten Staaten werden? Als ich vor einigen Wochen den edlen Lord fragte, ob er von der mexikanischen Regierung Auskunft erhalten habe über die Einführung der Sclaverei in Texas, erwiderte derselbe, daß, wenn die mexikanische Regierung in dem gegenwärtigen Kriege in Texas siegreich sey, auch ohne Zweifel die mexikanischen Gesetze gegen den Sclavenhandel daselbst eingeführt werden würden; sollte der Krieg jedoch anders ausfallen, so würde natürlich das Gegentheil stattfinden. Ich behaupte nun, daß Texas, mag es nun eine mexikanische Provinz bleiben, oder mag es sich empören und den Vereinigten Staaten einverleibt werden, stets durch den Vertrag gebunden ist, den es, als ein Theil von Mexiko, zur Verhinderung des Sclavenhandels mit uns abgeschlossen hat. Ich könnte viele Autoritäten in dieser Beziehung anführen, und ich will mit dem edlen Lord selbst den Anfang machen. Der edle Lord hat auf eine von mir in Bezug auf Holland an ihn gerichtete Frage geantwortet, er zweifle nicht, daß Holland durch einen Vertrag gebunden sey, den es mit England abgeschlossen, als Holland und Belgien noch vereinigt waren. Der gegenwärtige Krieg in Texas wird nicht für die Unabhängigkeit, nicht für die Freiheit, sondern nur für die Sclaverei geführt. Die amerikanische Presse hat schon lange die Partei der Texianer ergriffen und die übertriebensten Angaben über die Mexikaner verbreitet, und es ist klar, daß

Texas,

Digitized by Google

Texas, wenn es erst einmal unabhängig ist, auch bald mit den Vereinigten Staaten verbunden werden wird. Die Union hatte ursprünglich nur 13 Staaten, jetzt ist die Zahl derselben bis auf 26 angewachsen, und wenn Texas in die Union aufgenommen wird, so wird ohne Zweifel die Beibehaltung der Sclaverei und des Sclavenhandels zur Grundbedingung gemacht werden. Die von den HH. Huskisson und John Quincy Adams gehaltenen Reden zeigen, wie wichtig der Besitz von Texas für die Vereinigten Staaten in commercieller Hinsicht ist. Das Haus hat nun zu erwägen, ob es zugeben will, daß die zur Unterdrückung des Sclavenhandels ausgegebenen ungeheuren Summen unnütz gewesen seyn sollen, und daß an einem Orte, wo England die Macht und das Recht hat, sich einzumischen, die Sclaverei tiefe Wurzeln schlage. Das Haus möge sich erinnern, wie viel die Unterdrückung des Sclavenhandels Großbritannien schon gekostet hat. Die Niederlassung in Sierra Leone kostet jährlich 40,795 Lstrl., die Unterhaltung der befreiten Sclaven 25,000 Lstrl., die Besoldung der Commissarien 16,000 Lstrl, zwölf an der afrikanischen Küste stationirte Schiffe 60,000 Lstrl., acht Schiffe in den süd-amerikanischen und westindischen Gewässern 25,000 Lstrl., und dazu kommen noch die Reisegelder. Diese Summen, welche das Land jährlich aufbringen muß, betragen zusammen 160,000 Lstrl. Rechnet man hierzu noch die Zinsen von 20 Mill. Lstrl., welche Westindien erhalten hat, so wie einige andere jährlich an die Marine zu zahlende Summen, so muß das Land, wenn man die Zinsen zu 3½ pCt. annimmt, jährlich zur Unterdrückung des Sclavenhandels etwa 1,100,000 Lstrl. aufbringen. Dessenungeachtet hat der Sclavenhandel in Texas in den letzten Jahren zugenommen. Im Jahre 1835 sind nicht weniger als 80 Schiffe mit Sclaven von Cuba abgesegelt, und man kann annehmen, daß jährlich nicht weniger als 13,000

18,000 Sclaven nach Texas und den anliegenden Ländern eingeführt werden. Wenn Texas unabhängig und mit den Vereinigten Staaten vereinigt wird, so können diese dann in 6 Wochen China erreichen. Auch darf man die Wichtigkeit des Besitzes der Bergwerks-Districte nicht unbeachtet lassen. Jene Minen sind von ungeheurem Werthe, eine einzige hat eine Ausbeute von nicht weniger als 30 Mill. Dollars gegeben. Wenn Mexiko nicht durch England unterstützt wird, so wird es bald so geschwächt werden, daß es eine leichte Beute des Ehrgeizes der Vereinigten Staaten wird. Ich bin der Meinung, daß England nicht nur der amerikanischen Regierung nachdrückliche Vorstellungen machen, sondern auch eine Flotte nach der mexikanischen Küste senden muß, um Mexiko gegen die Angriffe der Amerikaner zu unterstützen."

Hr. Ward, welcher nun das Wort nahm, unterstützte das Amendement, welches einen Gegenstand betreffe, der ihn schon seit langer Zeit interessire.

"Man kennt," sagte er, "in diesem Hause, so wie überhaupt in England, die Wichtigkeit der Provinz Texas wenig. Die Provinz besteht aus einem großen Striche des schönsten Landes, sie hat mehrere gute und nur zwei schlechte Häfen, und der Besitz derselben sichert die Herrschaft im mexikanischen Meerbusen. Die mexikanische Regierung hat bei ihrem ersten Verkehr mit England einen Vertrag zur Abschaffung der Sclaverei in ihrem Gebiete abgeschlossen, und dieser Vertrag ist so streng befolgt worden, daß jetzt in den mexikanischen Staaten, mit Ausnahme von Texas, nicht zwanzig Sclaven vorhanden sind. Die Vereinigten Staaten haben schon lange Texas mit lüsternen Augen betrachtet, und der Hauptgegenstand ihrer Politik ist gewesen, sich dieser Provinz zu bemächtigen. Während meines Aufenthaltes in Mexiko boten die Vereinigten Staaten der mexikanischen Regierung 10 Mill. Dollars für die

Gewährung

Gewährung gewisser Privilegien in Texas, und als dies verweigert wurde, ermunterten sie die Ansiedlung in Texas, welches, da die Einwanderungen hauptsächlich aus den südlichen Staaten geschahen, eine ausschließlich nord-amerikanische und Sclaven haltende Bevölkerung erhielt. Sodann erfolgte eine Unabhängigkeits-Erklärung. Diese ging von Leuten aus, die kein Gesetz anerkennen, und war nur von einem einzigen Mexikaner, dem Präsidenten der Provinz, unterzeichnet, der allerdings ein talentvoller Mann ist, aber Besitzungen in Texas hat und daher nur seinen eigenen Vortheil suchte. Er soll Verbindungen mit einflußreichen Nord-Amerikanern, unter Anderen mit Hrn. Forsyth, angeknüpft haben. Nun werde ein von Hrn. Clay unterzeichneter Bericht des Committees für die auswärtigen Angelegenheiten im nord-amerikanischen Senate vorgelegt, worin die Anerkennung der Unabhängigkeit von Texas als nothwendig dargestellt wird. Der Kampf zwischen den Sclaven haltenden Staaten und denen, die keine Sclaven haben, ist bekanntlich noch nicht beendigt, aber wenn Texas in die Union aufgenommen werden sollte, so würden die Repräsentanten der Sclaven haltenden Staaten um 18 Stimmen vermehrt werden. Aus allen diesen Gründen unterstütze ich die Motion des ehrenwerthen Mitgliedes für Southampton."

Lord Palmerston bemerkte hierauf, er hoffe, daß, wenn er dem Vorschlage des ehrenwerthen Mitgliedes für Southampton nicht beistimmen könne, weder das ehrenwerthe Mitglied, noch das Haus dies als einen Beweis ansehen werde, daß er die Wichtigkeit des Gegenstandes nicht fühle, oder daß das Ministerium Sr. Maj. nicht eben so sehr jenen Uebeln ein Ende gemacht zu sehen wünsche.

"Die Bemerkungen der beiden vorigen Redner," fuhr der Minister fort, "lassen sich unter zwei Gesichtspunkte

punkte bringen, wovon der eine den politischen Theil der Frage, der andere die Sclaverei betrifft. Was die politische Frage betrifft, so ist die Möglichkeit, daß die Provinz Texas mit den Vereinigten Staaten verbunden werden könnte, allerdings ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit sowohl für das Land, als für dieses Haus. Allein ich glaube nicht, daß die bisherigen Ereignisse einen hinreichenden Grund zu einer solchen Annahme darbieten, um deshalb sich an die Krone zu wenden. Der Zustand von Texas ist folgender: Texas hat sich empört, die mexikanische Armee wurde abgesandt, um die Empörung zu unterdrücken; sie war auch in ihren ersten Operationen glücklich, aber ein sehr weit vorgedrungener Theil der Armee wurde von der texianischen Armee überfallen, geschlagen und der Präsident gefangen genommen. Es ist möglich, daß die Texianer den Sieg davontragen, aber die numerische Stärke ist auf Seiten der Mexikaner, und den letzten Nachrichten zufolge, machen sie neue Anstrengungen, um ihre Armee zu verstärken. Was nun das Benehmen der Vereinigten Staaten in dieser Angelegenheit betrifft, so weiß ich sehr wohl, daß allerdings Einzelne die Bevölkerung von Texas sehr unterstützt haben, allein die Regierung hat dies nicht gethan. Der Präsident sagte ausdrücklich in seiner Botschaft an den Congreß, daß die Regierung sich nicht in den mexikanischen Bürgerkrieg mischen werde, und in Uebereinstimmung mit dieser Erklärung wurden Befehle gegeben zur Ausführung der Gesetze, welche es den Einzelnen verbieten, sich in diese Angelegenheit zu mischen. Ich habe eine zu gute Meinung von der nord-amerikanischen Regierung, als daß ich glauben könnte, sie werde nicht jener Erklärung gemäß handeln, und ich bin der Meinung, daß erst noch weitere Ereignisse abzuwarten sind, ehe eine Adresse über den politischen Theil dieser Frage an die Krone gesandt wird.

wird. (Hört! hört) In Bezug auf den Theil der Frage, welcher den Sclavenhandel betrifft, hat das ehrenwerthe Mitglied gegenüber bemerkt, daß in Betreff auf den angeblichen Sclavenhandel in Texas dem Hause keine Correspondenz vorgelegt worden sey. Ich muß hierauf erwidern, daß die Regierung Sr. Maj. keinen Agenten in der Provinz Texas hat, und daß sie erst vor kurzem von dem britischen Gesandten Nachricht über den angeblich von den Texianern geführten Sclavenhandel erhalten hat. Wird die mexikanische Autorität in Texas wieder hergestellt, so wird der Sclavenhandel-daselbst nicht mehr befördert werden, als in einem der anderen mexikanischen Staaten; wird Texas dagegen unabhängig, so steht es England frei, den Sclavenhandel zu unterdrücken; sollte endlich Texas ein Glied der Vereinigten Staaten werden, so ist, wenn auch Sclaven aus den anderen Staaten der Union dahin gesandt werden würden, doch nicht zu befürchten, daß man Sclaven von der afrikanischen Küste holen werde. Ich bin geneigt, zu glauben, daß von Cuba Sclaven in Texas eingeführt worden sind, aber ich habe nicht gehört, daß dies von der afrikanischen Küste geschehen ist, und die Einfuhr von Cuba hat stattgefunden, ehe der Tractat zur Unterdrückung des Sclavenhandels mit Spanien abgeschlossen wurde."

Der Redner zählte hier alle Verträge auf, die England zur Unterdrückung des Sclavenhandels mit anderen Ländern abgeschlossen habe, und bemerkte, daß jetzt auch mit Rußland, Oesterreich und Preußen Unterhandlungen angeknüpft seyen, die den Zweck hätten, die genannten Mächte zur Unterstützung Englands und Frankreichs bei Unterdrückung des Sclavenhandels zu vermögen. Er wolle noch in dieser Session eine Bill einbringen, wodurch die Regierung ermächtigt werde, dergleichen Verträge abzuschließen. Die Details könne er jedoch erst in der nächsten Session vorlegen. Hr.

Hay

Hay bemerkte hierauf noch, daß, wenn der Sclaven-handel in Texas nicht bald unterdrückt werde, so werde in diesem Lande, wenn es seine Unabhängigkeit erringe, der größte Theil der Bevölkerung aus Sclaven bestehen und es werde ein Zufluchtsort werden für die Taugenichtse aller Länder. Er erklärte jedoch schließlich, daß er, nach dem, was Lord Palmerston gesagt habe, seinen Antrag zurücknehme. Es wurde sodann der Antrag auf den Subsidien-Ausschuß noch einmal gestellt, Sir E. Codrington schlug aber vor, daß dem Hause vorher ein Verzeichniß aller der Officiere vorgelegt werden sollte, die von 1790 an bis jetzt ihres Halbsoldes ohne ihre Einwilligung oder ohne kriegsrechtliche Untersuchung verzubt worden seyen, nebst Angabe der Gründe, weshalb ihnen derselbe entzogen worden, so wie auch ein Verzeichniß derjenigen Personen, denen dieser Halbsold später wieder zuerkannt worden, ebenfalls mit Angabe der Gründe davon. Herr C. Wood, der Admiralitäts-Secretair, widersetzte sich der Motion, indem er erklärte, daß der Halbsold nur dann einem Individuum entzogen worden sey, wenn dasselbe sich dessen unwürdig gezeigt habe, daß aber vor ein Kriegsgericht nur diejenigen Officiere gestellt werden könnten, die den vollen Sold bezögen. Nachdem hierauf Sir E. Codrington seine Motion zurückgenommen hatte, brachte Herr Walter wieder die Art und Weise zur Sprache, wie das Auswandern von weiblichen Individuen nach Neu-Süd-Wales und Vandiemensland befördert werde, wodurch, wie er behauptete, nur Laster und Elend dorthin eingeschleppt würden. Der Sprecher war aber der Meinung, daß eine Motion, die Herr Walter in dieser Hinsicht zu machen beabsichtige, jetzt, wo das Haus sich in den Subsidien-Ausschuß verwandeln wolle, nicht am Orte sey. Es kam jedoch dessen ungeachtet noch nicht zu diesem Ausschuß, denn Herr Maclean

hielt

Digitized by Google

hielt es für angemessen, bei dieser Gelegenheit, wo es sich um die Finanzen des Landes handle, auf eine Sache aufmerksam zu machen, die, wie er meinte, mit diesen Finanzen in enger Verbindung stehe, wenn es ihm auch nicht erlaubt seyn sollte, einen ausdrücklichen Antrag zu stellen, nämlich auf den Stand der Dinge in Spanien, wohin England schon so viel Kriegs-Vorräthe gesandt habe, ohne daß es die geringste Garantie für die Rückerstattung der dafür ausgegebenen Summen besitze. Er wünschte nun zu wissen, ob die Regierung irgend einen Schritt gethan, um eine solche Garantie zu erhalten, um so mehr, als das Absenden von Waffen und Munition nach Spanien noch immer fortdaure. Der Redner rügte beiläufig die ganze Politik, die das englische Ministerium mit Hinsicht auf Spanien befolge, und hielt es namentlich für ganz ungeziemend, daß England die Partei der Königin auf eine so kleinliche, verdeckte Weise geradezu mit militairischem Beistand unterstütze, denn während ursprünglich die brittische Seemacht an der spanischen Küste nur dazu habe dienen sollen, das Einschmuggeln von Kriegsvorräthen für die Armee des Don Carlos in Gemeinschaft mit Frankreich zu verhindern, wozu ein geringes Geschwader hingereicht haben würde, wenn Frankreich seinerseits an den Pyrenäen strenge Wacht gehalten und nicht im Gegentheil zu der Verproviantirung und Ausrüstung der Carlisten von der französischen Gränze aus ein Auge zugedrückt hätte, sey diese Seemacht immer mehr verstärkt und sogar ein Theil ihrer Mannschaft ans Land gesetzt worden, um mit den Christinos gegen die Carlisten zu fechten, und wer wisse, ob die Minister nicht am Ende noch die sämmtlichen britischen See-Truppen dorthin senden würden, was allerdings, wenn überhaupt eine Intervention zu rechtfertigen wäre, noch besser seyn würde, als die Ehre der britischen Waffen auf eine so jämmerliche

Weise

Weise zu compromittiren, denn was könnten zwei oder drei Dampfböte und ein paar hundert Mann ausrichten? Herr Maclean schilderte hierauf den jetzigen Zustand der Dinge in Spanien und hielt die Behauptung, daß Don Carlos sich nur innerhalb der baskischen Gebirge würde halten können, während die ganze übrige Bevölkerung Spaniens gegen ihn und der Sache der Königin ergeben sey, für lächerlich, da derselbe jetzt schon zum Theil von Catalonien, Castilien und anderen der bevölkertsten und reichsten Provinzen Spaniens Besitz genommen habe. "Warum aber," fuhr er fort, "läßt man das spanische Volk seine Streitigkeiten nicht unter sich abmachen? Warum mischt sich England in die inneren Angelegenheiten Spaniens? Warum ahmt es nicht das weise und staatskluge Benehmen der andern großen Mächte des Continents nach, die gewiß ein eben so großes Interesse, wie wir, bei der Pacification der Halbinsel haben, aber sich doch nicht für berechtigt halten, dieselbe durch thätige Unterstützung der einen oder der andern Partei zu bewirken zu suchen? Was hat England mit den Raufereien über eine streitige Thronfolge in Spanien zu schaffen? Diese Frage hat das spanische Volk allein zu entscheiden. Was sind aber die Folgen von unserer Intervention gewesen? Ist aus der Vergeudung so vieles britischen Geldes und aus dem Vergießen so vieles brittischen Blutes der geringste Vortheil erwachsen? Nein, es ist gar nichts dadurch erlangt worden. (Hört, hört!) Werden nicht die Aussichten der Partei, zu deren Gunsten wir intervenirt haben, täglich schlechter? Wir haben durch unsere Einmischung Frieden und Ruhe herstellen wollen, und die ganze Halbinsel, von einem Ende bis zum andern, ist in Convulsionen begriffen, deren Aufhören gar nicht abzusehen ist." (Hört, hört!) Am Schluß seiner Rede fragte Herr Maclean noch, wie

Digitized by Google

wie es sich mit dem bekannten Tagesbefehl des General Evans in Bezug auf das den britischen Unterthanen, die mit den Waffen in der Hand im Dienste des Don Carlos betroffen würden, angedrohte Schicksal verhalte. Es seyen zwar, sagte er, verschiedene Versionen von diesem Tagesbefehl vorhanden, aber nach allen werde den britischen Unterthanen in solchem Falle mit dem Tode gedroht, und das von Seiten eines Individuums, welches selbst ein britischer Unterthan sey. Wie habe der Befehlshaber der britischen Legion in Spanien sich eine solche Drohung erlauben können? Höchstens würden solche britische Unterthanen eines pflichtwidrigen Benehmens schuldig seyn, aber die Todesstrafe hätten sie unmöglich verdient. Der Redner hoffte, daß die englische Regierung von diesem Documente werde Notiz genommen haben, und daß sie das Leben britischer Unterthanen nicht muthwillig werde gefährden lassen; gewiß habe doch vor der Bekanntmachung jenes Tagesbefehls eine Correspondenz in Bezug darauf zwischen denjenigen, von welchen derselbe ausgegangen, und der britischen Regierung stattgefunden, und der Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten werde hoffentlich nichts dagegen haben, dem Hause diese Correspondenz mitzutheilen. Hr. Maclean kam zuletzt noch einmal auf die Unangemessenheit der Intervention zurück und stellte die angebliche Liberalität der madridter Regierung, die als Grund für die ihr von Seiten Englands und Frankreichs zu Theil gewordene Unterstützung angeführt worden, sehr in Zweifel, indem er auf die Behandlung hinwies, die einem Engländer, der sich harmlos und ruhig in Madrid aufgehalten, dort widerfahren sey, blos weil er es gewagt, über die spanischen Angelegenheiten eine Meinung auszusprechen, die mit der Ansicht jener liberalen Regierung nicht ganz übereingestimmt habe; er sey ergriffen, eingekerkert und dann schimpflich aus dem Lande

Lande vertrieben worden, und wer könnte wissen, wie vielen Anderen es eben so gegangen seyn möchte. (Hört, hört!) Hr. Poulter wollte jenen Tagesbefehl des General Evans nicht als eine Drohung, sondern blos als eine überaus menschenfreundliche Warnung für diejenigen Briten ansehen, die in den Dienst des D. Carlos träten, wo sie genöthigt seyn könnten, gegen ihre eigenen, im Dienste des Königs von England stehenden Landsleute zu kämpfen, was, dem Gesetze nach, auf Hochverrath hinauslaufe, denn, in welchem Lande auch britische Unterthanen Dienste nehmen möchten, so bleibt es doch eine gesetzliche Maxime: nemo potest exuere patriam. "Wenn," sagte dieser Redner unter Anderem, "bis jetzt über den Ausgang des spanischen Kampfes irgend ein Zweifel obgewaltet hat, so lag dies an dem seltsamen Benehmen Cordova's, welches der erste hochstehende Officier ist, welcher den von ihm commandirten Truppen nicht den Sieg wünschte. Nicht der Tapferkeit der Carlisten, sondern dem beispiellos schändlichen Benehmen Cordova's ist es zuzuschreiben, daß der Krieg in Spanien sich so in die Länge gezogen hat." (Beifall von den ministeriellen Bänken.) Dr. Bowring ließ sich auf eine Charakteristik der letzten spanischen Ministerien ein, von Zea bis auf Isturiz und Galiano, und meinte, der hervorstechendste Zug an ihnen allen sey, daß sie immer mit dem, was sie gethan, um eine Weile zu spät gekommen, wie denn überhaupt die spanische Regierung seit mehreren Jahren immer hinter dem Geist ihrer Zeit zurückgeblieben sey. Er stellte dann ein Centralisations-System als ganz unangemessen für das in so verschiedenartige Provinzial-Interessen getheilte Spanien dar, pries die Constitution von 1812 und bedauerte es, daß der König der Franzosen die Begründung wahrhaft freier Institutionen in Spanien nicht sehr aufrichtig zu wünschen scheine. Hr. T. Attwood war der Meinung,

Digitized by Google

nung, daß es jedem General der Königin Christine, wenn er nur den ernsten Willen gehabt hätte, ein Leichtes gewesen seyn würde, die carlistische Insurrection zu unterdrücken, und daß der General Evans, wenn er 20,000 Mann unter seinen Befehlen hätte, dem Kriege bald ein Ende machen würde; aber so lange seine Armee den Intriguen von Hof-Verräthern ausgesetzt sey, könne er freilich nichts thun. (Hört, hört!) Herr S. G. Price sprach die feste, aus zwanzigjähriger Beobachtung der spanischen Ereignisse geschöpfte Erfahrung aus, daß es Spanien an allen Elementen zu einer constitutionellen Regierungsform fehle, und schilderte die Masse der Einwohner dieses Landes, ihren Gefühlen und Gesinnungen nach, als Carlisten. "Jede Provinz," sagte er, "ist ruhig und fest und zum Aufstande bereit." (Gelächter.) Er zweifelt nicht im geringsten, daß Don Carlos endlich siegen müsse, zumal da seine Gegner keinen Piaster im Schatz hätten, ihre Soldaten und Beamten nicht besolden könnten und bei den europäischen Capitalisten keinen Credit mehr fänden. Den General Cordova vertheidigte er gegen die Beschuldigung, daß derselbe ein Verräther sey, und erklärte seine Unthätigkeit daraus, daß die Hälfte der christinischen Armee aus Carlisten bestände, und daß, wenn er vorgerückt wäre, augenblicklich ein Aufstand in seinem Rücken ausgebrochen seyn würde. Er schloß seine Rede damit, daß er dem Lord Palmerston vorwarf, er habe durch seine Leitung der auswärtigen Angelegenheiten England unendlich heruntergebracht, und dies Land nehme jetzt eben so wenig noch die frühere Stellung unter den Nationen Europas ein, als die jetzigen Briten noch dasselbe Volk seyen, das sie zur Zeit der Heptarchie gewesen. (Gelächter.) Lord Palmerston begann mit einer scherzhaften Behandlung des Gegenstandes; er meinte nämlich, diese Debatte komme ihm fast vor wie das,

Digitized by Google

was sich in Spanien zutrage, denn so wie man dort die Carlisten das ganze Land durchstreifen sehe, indem der eine Trupp nach Galicien, der andere nach Valencia gegangen sey, so finde er die Freunde der Carlisten in diesem Hause eine ganze Menge von Ländern durchziehend, indem sie mit Spanien anfingen, dann nach Belgien wanderten und mit Griechenland schlössen (der vorige Redner hatte nämlich auch die Politik des Ministers in Bezug auf diese beiden letzten Länder gerügt), "und unterdessen," fügte der Minister hinzu, "stehen wir hier wie die Carlisten, mit leerem Schatz und nach Subsidien sehr begierig. (Eine Anspielung auf den Subsidien-Ausschuß, der eigentlich an der Tagesordnung war.) Mein ehrenwerther Freund, der Secretair des Schatz-Amts, hat sich auch in der Lage der Carlisten befunden, denn auch er verhielt sich ruhig und fest und war aufzustehen bereit." (Großes Gelächter.) Dann bemerkte er, daß er sich lieber jetzt auf diese Discussion nicht eingelassen hätte, doch wolle er dem ehrenwerthen und gelehrten Mitgliede für Oxford (Herrn Maclean), das heute zum letztenmal in dieser Session eine Gelegenheit gefunden, sich seiner carlistischen Clienten anzunehmen (hört, hört!), die Freude nicht verderben und demselben daher in aller Kürze Einiges erwidern. Lord Palmerston suchte nun alle bisherigen Schritte der englischen Regierung durch den Quadrupel-Tractat zu rechtfertigen, indem dieser England zum Verbündeten der Königin von Spanien gemacht und letzterer den Beistand der englischen Regierung zur Unterdrückung der Insurrection zugesichert habe; die Rückzahlung der Summen für die an Spanien gelieferten Kriegsvorräthe sey in jenem Tractat stipulirt, aber die englische Regierung habe sich gern bereit erklärt, darauf zu warten, bis der spanische Schatz besser gefüllt wäre. Was den Beistand anbetreffe, den die englischen Seetruppen geleistet, so sey der-

Digitized by Google

derselbe auch jenem Tractate gemäß; übrigens ständen aber diese Truppen unter den ausschließlichen Befehlen Lord John Hay's und seyen keinem in spanischen Diensten stehenden General unterworfen. Wenn man immer und immer wieder frage, ob England sich wirklich im Kriege befände, so sey die Antwort darauf, daß es als Hülfsmacht der Königin, nicht aber als eine selbstständig Krieg führende Macht handle; eine Kriegserklärung gegen Don Carlos sey unmöglich gewesen, denn dieser habe einen Thron zu erringen gesucht, den er niemals besessen, und der ihm auch nach absolutistischen Grundsätzen nicht gebühre, da Ferdinand seine Tochter als Thronerbin eingesetzt habe; die Unternehmung des Don Carlos sey also nichts als eine Invasion in ein Land, auf das er keinen Anspruch habe, denn auch das spanische Volk wolle ihn nicht zum Regenten; so sey also der Zustand Englands nicht der einer gegen Don Carlos Krieg führenden Macht, sondern nur der einer Hülfsmacht in ihrem Verhältniß zu einer verbündeten Macht, und selbst wenn andere Mächte die Partei der Königin nehmen wollten, so folge daraus noch nicht, daß England sich mit ihnen im Kriege befinden würde. Hierauf ging der Minister auf die gegenseitigen Maßregeln der Strenge über, welche die beiden in Spanien kriegführenden Parteien gegen einander ergriffen, und behauptete, D. Carlos habe die Elliotsche Convention wieder gebrochen. Mit Hinsicht auf den Tagesbefehl des General Evans sagte er: "Erstens wurde dieser Befehl von General Evans in seiner Eigenschaft als Officier in spanischen Diensten erlassen, und da die englische Regierung daher keine Kenntniß davon haben konnte, so kann sie auch nicht verantwortlich dafür seyn. General Evans erklärte, daß britische Unterthanen, die in Diensten des D. Carlos gegen die Streitkräfte Sr. Maj. des Königs von Großbritannien kämpften,

sich des Hochverraths schuldig machen und der darauf stehenden Strafe aussetzen würden. Ich bin kein Rechtsgelehrter und weiß also nicht genau, welches Verbrechens sich britische Unterthanen, die auf diese Weise fechten, schuldig machen." Schließlich bestritt der Minister noch die Behauptung, daß Spanien für eine freie Verfassung nicht reif sey, und vertheidigte sich gegen die ihm von Herrn Price gemachten Vorwürfe, daß er durch seine Politik England erniedrigt hätte, indem er namentlich aus dem Umstande, daß Frankreich und die Vereinigten Staaten in ihrem Streit die Vermittelung Englands in Anspruch genommen, das hohe Ansehen darthun wollte, welches England jetzt noch eben so wie jemals in der politischen Welt genieße. Er schloß damit, daß er der madrider Regierung den Sieg über D. Carlos, den er als den blutdürstigsten Despoten schilderte, prophezeihte, eine Prophezeihung, die, wie er meinte, gewiß eben so unfehlbar eintreffen werde, wie seine frühere Vorhersagung, daß Dom Pedro und die constitutionelle Partei in Portugal zuletzt doch Sieger bleiben würden. Das Haus verwandelte sich nun endlich in den Subsidien-Ausschuß und bewilligte die vermischten Veranschlagungen und die für die Miliz. In dem Ausschusse über die Bill in Betreff der griechischen Anleihe erklärte Lord Mahon, sich derselben nicht widersetzen, aber doch bekannt machen zu wollen, daß das für Griechenland erhobene Geld eben nicht ökonomisch ausgegeben worden sey, und daß man daher befürchten müsse, daß, wenn der Rest der Anleihe erschöpft sey, Griechenland sich an Rußland um Unterstützung wenden und dadurch gänzlich von der Gnade Rußlands abhängig werden dürfte. Herr Prynne beantragte eine Adresse an den König, daß er seinen Einfluß bei der griechischen Regierung anwende, damit letztere die vor der Thronbesteigung des Königs Otto gemachten An-

Anleihen anerkenne. Lord Palmerston sagte, es sey seine feste Ueberzeugung, daß die Bill, anstatt den Einfluß Englands in Griechenland zu schwächen und denjenigen Rußlands zu vergrößern, gerade die entgegengesetzte Wirkung haben würde. Hierauf wolle er indessen nicht weiter eingehen, da beim dritten Vorlesen der Bill Zeit genug da sey. Was den Vorschlag des achtbaren Herrn (Pryme) beträfe, so könne er ihm versichern, daß die Regierung die Ansprüche britischer Unterthanen an Griechenland nicht mit Gleichgültigkeit ansehe, sondern daß sie im Gegentheil bereits der griechischen Regierung wegen Anerkennung der beiden Anleihen Vorstellungen gemacht habe. Es müsse Jedermann einleuchten, daß sich die Regierung nicht thätlich einmischen könnte, denn der Unterschied zwischen einer unter Autorität der Regierung contrahirten Anleihe und einer auf bloßer individueller Verantwortlichkeit ruhenden Anleihe müsse aufrecht erhalten werden. Herr Pryme nahm sodann seine Motion zurück, und die Bill passirte durch den Ausschuß.

Rede des Königs von England zur Prorogation des Parlaments.

"Mylords und Herren! Der Zustand der öffentlichen Angelegenheiten erlaubt es mir, Sie endlich Ihrer ferneren Gegenwart im Parlamente zu entbinden, und beim Schlusse Ihrer Arbeiten habe ich wieder den Eifer, mit welchem Sie sich den öffentlichen Geschäften gewidmet und die Aufmerksamkeit, die Sie auf die wichtigen Gegenstände verwendet haben, welche ich bei Eröffnung der Session Ihrer Erwägung vorgelegt hatte, anzuerkennen. — Die Versicherungen, die ich von den freundschaftlichen Gesinnungen aller fremden Mächte erhalten, erlauben es mir, Ihnen

Digitized by Google

sich des Hochverraths schuldig machen und der darauf stehenden Strafe aussetzen würden. Ich bin kein Rechtsgelehrter und weiß also nicht genau, welches Verbrechens sich britische Unterthanen, die auf diese Weise fechten, schuldig machen." Schließlich bestritt der Minister noch die Behauptung, daß Spanien für eine freie Verfassung nicht reif sey, und vertheidigte sich gegen die ihm von Herrn Price gemachten Vorwürfe, daß er durch seine Politik England erniedrigt hätte, indem er namentlich aus dem Umstande, daß Frankreich und die Vereinigten Staaten in ihrem Streit die Vermittelung Englands in Anspruch genommen, das hohe Ansehen darthun wollte, welches England jetzt noch eben so wie jemals in der politischen Welt genieße. Er schloß damit, daß er der madrider Regierung den Sieg über D. Carlos, den er als den blutdürstigsten Despoten schilderte, prophezeihte, eine Prophezeihung, die, wie er meinte, gewiß eben so unfehlbar eintreffen werde, wie seine frühere Vorhersagung, daß Dom Pedro und die constitutionelle Partei in Portugal zuletzt doch Sieger bleiben würden. Das Haus verwandelte sich nun endlich in den Subsidien-Ausschuß und bewilligte die vermischten Veranschlagungen und die für die Miliz. In dem Ausschusse über die Bill in Betreff der griechischen Anleihe erklärte Lord Mahon, sich derselben nicht widersetzen, aber doch bekannt machen zu wollen, daß das für Griechenland erhobene Geld eben nicht ökonomisch ausgegeben worden sey, und daß man daher befürchten müsse, daß, wenn der Rest der Anleihe erschöpft sey, Griechenland sich an Rußland um Unterstützung wenden und dadurch gänzlich von der Gnade Rußlands abhängig werden dürfte. Herr Pryme beantragte eine Adresse an den König, daß er seinen Einfluß bei [illegible]schen Regierung anwende, damit letztere die [illegible]hronbesteigung des Königs Otto gemachten An-

Anleihen anerkenne. Lord Palmerston sagte, es sey seine feste Ueberzeugung, daß die Bill, anstatt den Einfluß Englands in Griechenland zu schwächen und denjenigen Rußlands zu vergrößern, gerade die entgegengesetzte Wirkung haben würde. Hierauf wolle er indessen nicht weiter eingehen, da beim dritten Vorlesen der Bill Zeit genug da sey. Was den Vorschlag des achtbaren Herrn (Pryme) beträfe, so könne er ihm versichern, daß die Regierung die Ansprüche britischer Unterthanen an Griechenland nicht mit Gleichgültigkeit ansehe, sondern daß sie im Gegentheil bereits der griechischen Regierung wegen Anerkennung der beiden Anleihen Vorstellungen gemacht habe. Es müsse Jedermann einleuchten, daß sich die Regierung nicht thätlich einmischen könnte, denn der Unterschied zwischen einer unter Autorität der Regierung contrahirten Anleihe und einer auf bloßer individueller Verantwortlichkeit ruhenden Anleihe müsse aufrecht erhalten werden. Herr Pryme nahm sodann seine Motion zurück, und die Bill passirte durch den Ausschuß.

Rede des Königs von England zur Prorogation des Parlaments.

"Mylords und Herren! Der Zustand der öffentlichen Angelegenheiten erlaubt es mir, Sie endlich Ihrer ferneren Gegenwart im Parlamente zu entbinden, und beim Schlusse Ihrer Arbeiten habe ich wieder den Eifer, mit welchem Sie sich den öffentlichen Geschäften gewidmet und die Aufmerksamkeit, die Sie auf die wichtigen Gegenstände verwendet haben, welche ich bei Eröffnung der Session Ihrer Erwägung vorgelegt hatte, anzuerkennen. — Die Versicherungen, die ich von den freundschaftlichen Gesinnungen aller fremden Mächte erhalten, erlauben es mir, Ihnen

Digitized by Google

Hay bemerkte hierauf noch, daß, wenn der Sclaven-handel in Texas nicht bald unterdrückt werde, so werde in diesem Lande, wenn es seine Unabhängigkeit erringe, der größte Theil der Bevölkerung aus Sclaven bestehen und es werde ein Zufluchtsort werden für die Taugenichtse aller Länder. Er erklärte jedoch schließlich, daß er, nach dem, was Lord Palmerston gesagt habe, seinen Antrag zurücknehme. Es wurde sodann der Antrag auf den Subsidien-Ausschuß noch einmal gestellt, Sir E. Codrington schlug aber vor, daß dem Hause vorher ein Verzeichniß aller der Officiere vorgelegt werden sollte, die von 1790 an bis jetzt ihres Halbsoldes ohne ihre Einwilligung oder ohne kriegsrechtliche Untersuchung beraubt worden seyen, nebst Angabe der Gründe, weshalb ihnen derselbe entzogen worden, so wie auch ein Verzeichniß derjenigen Personen, denen dieser Halbsold später wieder zuerkannt worden, ebenfalls mit Angabe der Gründe davon. Herr C. Wood, der Admiralitäts-Secretair, widersetzte sich der Motion, indem er erklärte, daß der Halbsold nur dann einem Individuum entzogen worden sey, wenn dasselbe sich dessen unwürdig gezeigt habe, daß aber vor ein Kriegsgericht nur diejenigen Officiere gestellt werden könnten, die den vollen Sold bezögen. Nachdem hierauf Sir E. Codrington seine Motion zurückgenommen hatte, brachte Herr Walter wieder die Art und Weise zur Sprache, wie das Auswandern von weiblichen Individuen nach Neu-Süd-Wales und Vandiemensland befördert werde, wodurch, wie er behauptete, nur Laster und Elend dorthin eingeschleppt würden. Der Sprecher war aber der Meinung, daß eine Motion, die Herr Walter in dieser Hinsicht zu machen beabsichtige, jetzt, wo das Haus sich in den Subsidien-Ausschuß verwandeln wolle, nicht am Orte sey. Es kam jedoch dessen ungeachtet noch nicht zu diesem Ausschuß, denn Herr Maclean

hielt

hielt es für angemessen, bei dieser Gelegenheit, wo es sich um die Finanzen des Landes handle, auf eine Sache aufmerksam zu machen, die, wie er meinte, mit diesen Finanzen in enger Verbindung stehe, wenn es ihm auch nicht erlaubt seyn sollte, einen ausdrücklichen Antrag zu stellen, nämlich auf den Stand der Dinge in Spanien, wohin England schon so viel Kriegs-Vorräthe gesandt habe, ohne daß es die geringste Garantie für die Rückerstattung der dafür ausgegebenen Summen besitze. Er wünschte nun zu wissen, ob die Regierung irgend einen Schritt gethan, um eine solche Garantie zu erhalten, um so mehr, als das Absenden von Waffen und Munition nach Spanien noch immer fortdaure. Der Redner rügte beiläufig die ganze Politik, die das englische Ministerium mit Hinsicht auf Spanien befolge, und hielt es namentlich für ganz ungeziemend, daß England die Partei der Königin auf eine so kleinliche, verdeckte Weise geradezu mit militairischem Beistand unterstütze, denn während ursprünglich die brittische Seemacht an der spanischen Küste nur dazu habe dienen sollen, das Einschmuggeln von Kriegsvorräthen für die Armee des Don Carlos in Gemeinschaft mit Frankreich zu verhindern, wozu ein geringes Geschwader hingereicht haben würde, wenn Frankreich seinerseits an den Pyrenäen strenge Wacht gehalten und nicht im Gegentheil zu der Verproviantirung und Ausrüstung der Carlisten von der französischen Gränze aus ein Auge zugedrückt hätte, sey diese Seemacht immer mehr verstärkt und sogar ein Theil ihrer Mannschaft ans Land gesetzt worden, um mit den Christinos gegen die Carlisten zu fechten, und wer wisse, ob die Minister nicht am Ende noch die sämmtlichen britischen See-Truppen dorthin senden würden, was allerdings, wenn überhaupt eine Intervention zu rechtfertigen wäre, noch besser seyn würde, als die Ehre der britischen Waffen auf eine so jämmerliche

Weise

Weise zu compromittiren, denn was könnten zwei oder drei Dampfböte und ein paar hundert Mann ausrichten? Herr Maclean schilderte hierauf den jetzigen Zustand der Dinge in Spanien und hielt die Behauptung, daß Don Carlos sich nur innerhalb der baskischen Gebirge würde halten können, während die ganze übrige Bevölkerung Spaniens gegen ihn und der Sache der Königin ergeben sey, für lächerlich, da derselbe jetzt schon zum Theil von Catalonien, Castilien und anderen der bevölkertsten und reichsten Provinzen Spaniens Besitz genommen habe. "Warum aber," fuhr er fort, "läßt man das spanische Volk seine Streitigkeiten nicht unter sich abmachen? Warum mischt sich England in die inneren Angelegenheiten Spaniens? Warum ahmt es nicht das weise und staatskluge Benehmen der andern großen Mächte des Continents nach, die gewiß ein eben so großes Interesse, wie wir, bei der Pacification der Halbinsel haben, aber sich doch nicht für berechtigt halten, dieselbe durch thätige Unterstützung der einen oder der andern Partei zu bewirken zu suchen? Was hat England mit den Raufereien über eine streitige Thronfolge in Spanien zu schaffen? Diese Frage hat das spanische Volk allein zu entscheiden. Was sind aber die Folgen von unserer Intervention gewesen? Ist aus der Vergeudung so vieles britischen Geldes und aus dem Vergießen so vieles britischen Blutes der geringste Vortheil erwachsen? Nein, es ist gar nichts dadurch erlangt worden. (Hört, hört!) Werden nicht die Aussichten der Partei, zu deren Gunsten wir intervenirt haben, täglich schlechter? Wir haben durch unsere Einmischung Frieden und Ruhe herstellen wollen, und die ganze Halbinsel, von einem Ende bis zum andern, ist in Convulsionen begriffen, deren Aufhören gar nicht abzusehen ist." (Hört, hört!) Am Schluß seiner Rede fragte Herr Maclean noch, wie

wie es sich mit dem bekannten Tagesbefehl des General Evans in Bezug auf das den britischen Unterthanen, die mit den Waffen in der Hand im Dienste des Don Carlos betroffen würden, angedrohte Schicksal verhalte. Es seyen zwar, sagte er, verschiedene Versionen von diesem Tagesbefehl vorhanden, aber nach allen werde den britischen Unterthanen in solchem Falle mit dem Tode gedroht, und das von Seiten eines Individuums, welches selbst ein britischer Unterthan sey. Wie habe der Befehlshaber der britischen Legion in Spanien sich eine solche Drohung erlauben können? Höchstens würden solche britische Unterthanen eines pflichtwidrigen Benehmens schuldig seyn, aber die Todesstrafe hätten sie unmöglich verdient. Der Redner hoffte, daß die englische Regierung von diesem Documente werde Notiz genommen haben, und daß sie das Leben britischer Unterthanen nicht muthwillig werde gefährden lassen; gewiß habe doch vor der Bekanntmachung jenes Tagesbefehls eine Correspondenz in Bezug darauf zwischen denjenigen, von welchen derselbe ausgegangen, und der britischen Regierung stattgefunden, und der Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten werde hoffentlich nichts dagegen haben, dem Hause diese Correspondenz mitzutheilen. Hr. Maclean kam zuletzt noch einmal auf die Unangemessenheit der Intervention zurück und stellte die angebliche Liberalität der madridter Regierung, die als Grund für die ihr von Seiten Englands und Frankreichs zu Theil gewordene Unterstützung angeführt worden, sehr in Zweifel, indem er auf die Behandlung hinwies, die einem Engländer, der sich harmlos und ruhig in Madrid aufgehalten, dort widerfahren sey, blos weil er es gewagt, über die spanischen Angelegenheiten eine Meinung auszusprechen, die mit der Ansicht jener liberalen Regierung nicht ganz übereingestimmt habe; er sey ergriffen, eingekerkert und dann schimpflich aus dem Lande

Lande vertrieben worden, und wer könnte wissen, wie vielen Andern es eben so gegangen seyn möchte. (Hört, hört!) Hr. Poulter wollte jenen Tagesbefehl des General Evans nicht als eine Drohung, sondern blos als eine überaus menschenfreundliche Warnung für diejenigen Briten ansehen, die in den Dienst des D. Carlos träten, wo sie genöthigt seyn könnten, gegen ihre eigenen, im Dienste des Königs von England stehenden Landsleute zu kämpfen, was, dem Gesetze nach, auf Hochverrath hinauslaufe, denn, in welchem Lande auch britische Unterthanen Dienste nehmen möchten, so bleibt es doch eine gesetzliche Maxime: nemo potest exuere patriam. "Wenn," sagte dieser Redner unter Anderem, "bis jetzt über den Ausgang des spanischen Kampfes irgend ein Zweifel obgewaltet hat, so lag dies an dem seltsamen Benehmen Cordova's, welcher der erste hochstehende Officier ist, welcher den von ihm commandirten Truppen nicht den Sieg wünschte. Nicht der Tapferkeit der Carlisten, sondern dem beispiellos schändlichen Benehmen Cordova's ist es zuzuschreiben, daß der Krieg in Spanien sich so in die Länge gezogen hat." (Beifall von den ministeriellen Bänken.) Dr. Bowring ließ sich auf eine Charakteristik der letzten spanischen Ministerien ein, von Zea bis auf Isturiz und Galiano, und meinte, der hervorstechendste Zug an ihnen allen sey, daß sie immer mit dem, was sie gethan, um eine Weile zu spät gekommen, wie denn überhaupt die spanische Regierung seit mehreren Jahren immer hinter dem Geist ihrer Zeit zurückgeblieben sey. Er stellte dann ein Centralisations-System als ganz unangemessen für das in so verschiedenartige Provinzial-Interessen getheilte Spanien dar, pries die Constitution von 1812 und bedauerte es, daß der König der Franzosen die Begründung wahrhaft freier Institutionen in Spanien nicht sehr aufrichtig zu wünschen scheine. Hr. T. Attwood war der Meinung,

Digitized by Google

nung, daß es jedem General der Königin Christine, wenn er nur den ernsten Willen gehabt hätte, ein Leichtes gewesen seyn würde, die carlistische Insurrection zu unterdrücken, und daß der General Evans, wenn er 20,000 Männ unter seinen Befehlen hätte, dem Kriege bald ein Ende machen würde; aber so lange seine Armee den Intriguen von Hof-Verräthern ausgesetzt sey, könne er freilich nichts thun. (Hört, hört!) Herr S. G. Price sprach die feste, aus zwanzigjähriger Beobachtung der spanischen Ereignisse geschöpfte Erfahrung aus, daß es Spanien an allen Elementen zu einer constitutionellen Regierungsform fehle, und schilderte die Masse der Einwohner dieses Landes, ihren Gefühlen und Gesinnungen nach, als Carlisten. "Jede Provinz," sagte er, "ist ruhig und fest und zum Aufstande bereit." (Gelächter.) Er zweifelt nicht im geringsten, daß Don Carlos endlich siegen müsse, zumal da seine Gegner keinen Piaster im Schatz hätten, ihre Soldaten und Beamten nicht besolden könnten und bei den europäischen Capitalisten keinen Credit mehr fänden. Den General Cordova vertheidigte er gegen die Beschuldigung, daß derselbe ein Verräther sey, und erklärte seine Unthätigkeit daraus, daß die Hälfte der christinischen Armee aus Carlisten bestände, und daß, wenn er vorgerückt wäre, augenblicklich ein Aufstand in seinem Rücken ausgebrochen seyn würde. Er schloß seine Rede damit, daß er dem Lord Palmerston vorwarf, er habe durch seine Leitung der auswärtigen Angelegenheiten England unendlich heruntergebracht, und dies Land nehme jetzt eben so wenig noch die frühere Stellung unter den Nationen Europas ein, als die jetzigen Briten noch dasselbe Volk seyen, das sie zur Zeit der Heptarchie gewesen. (Gelächter.) Lord Palmerston begann mit einer scherzhaften Behandlung des Gegenstandes; er meinte nämlich, diese Debatte komme ihm fast vor wie das,

Digitized by Google

was sich in Spanien zutrage, denn so wie man dort die Carlisten das ganze Land durchstreifen sehe, indem der eine Trupp nach Galicien, der andere nach Valencia gegangen sey, so finde er die Freunde der Carlisten in diesem Hause eine ganze Menge von Ländern durchziehend, indem sie mit Spanien anfingen, dann nach Belgien wanderten und mit Griechenland schlössen (der vorige Redner hatte nämlich auch die Politik des Ministers in Bezug auf diese beiden letzten Länder gerügt), "und unterdessen," fügte der Minister hinzu, "stehen wir hier wie die Carlisten, mit leerem Schatz und nach Subsidien sehr begierig. (Eine Anspielung auf den Subsidien-Ausschuß, der eigentlich an der Tagesordnung war.) Mein ehrenwerther Freund, der Secretair des Schatz-Amts, hat sich auch in der Lage der Carlisten befunden, denn auch er verhielt sich ruhig und fest und war aufzustehen bereit." (Großes Gelächter.) Dann bemerkte er, daß er sich lieber jetzt auf diese Discussion nicht eingelassen hätte, doch wolle er dem ehrenwerthen und gelehrten Mitgliede für Oxford (Herrn Maclean), das heute zum letztenmal in dieser Session eine Gelegenheit gefunden, sich seiner carlistischen Clienten anzunehmen (hört, hört!), die Freude nicht verderben und demselben daher in aller Kürze Einiges erwidern. Lord Palmerston suchte nun alle bisherigen Schritte der englischen Regierung durch den Quadrupel-Tractat zu rechtfertigen, indem dieser England zum Verbündeten der Königin von Spanien gemacht und letzterer den Beistand der englischen Regierung zur Unterdrückung der Insurrection zugesichert habe; die Rückzahlung der Summen für die an Spanien gelieferten Kriegsvorräthe sey in jenem Tractat stipulirt, aber die englische Regierung habe sich gern bereit erklärt, darauf zu warten, bis der spanische Schatz besser gefüllt wäre. Was den Beistand anbetreffe, den die englischen Seetruppen geleistet, so sey der-

Digitized by Google

derselbe auch jenem Tractate gemäß; übrigens ständen aber diese Truppen unter den ausschließlichen Befehlen Lord John Hay's und seyen keinem in spanischen Diensten stehenden General unterworfen. Wenn man immer und immer wieder frage, ob England sich wirklich im Kriege befände, so sey die Antwort darauf, daß es als Hülfsmacht der Königin, nicht aber als eine selbstständig Krieg führende Macht handle; eine Kriegserklärung gegen Don Carlos sey unmöglich gewesen, denn dieser habe einen Thron zu erringen gesucht, den er niemals besessen, und der ihm auch nach absolutistischen Grundsätzen nicht gebühre, da Ferdinand seine Tochter als Thronerbin eingesetzt habe; die Unternehmung des Don Carlos sey also nichts als eine Invasion in ein Land, auf das er keinen Anspruch habe, denn auch das spanische Volk wolle ihn nicht zum Regenten; so sey also der Zustand Englands nicht der einer gegen Don Carlos Krieg führenden Macht, sondern nur der einer Hülfsmacht in ihrem Verhältniß zu einer verbündeten Macht, und selbst wenn andere Mächte die Partei der Königin nehmen wollten, so folge daraus noch nicht, daß England sich mit ihnen im Kriege befinden würde. Hierauf ging der Minister auf die gegenseitigen Maßregeln der Strenge über, welche die beiden in Spanien kriegführenden Parteien gegen einander ergriffen, und behauptete, D. Carlos habe die Eliotsche Convention wieder gebrochen. Mit Hinsicht auf den Tagesbefehl des General Evans sagte er: "Erstens wurde dieser Befehl von General Evans in seiner Eigenschaft als Officier in spanischen Diensten erlassen, und da die englische Regierung daher keine Kenntniß davon haben konnte, so kann sie auch nicht verantwortlich dafür seyn. General Evans erklärte, daß britische Unterthanen, die in Diensten des D. Carlos gegen die Streitkräfte Sr. Maj. des Königs von Großbritannien kämpften,

sich des Hochverraths schuldig machen und der darauf stehenden Strafe aussetzen würden. Ich bin kein Rechtsgelehrter und weiß also nicht genau, welches Verbrechens sich britische Unterthanen, die auf diese Weise fechten, schuldig machen." Schließlich bestritt der Minister noch die Behauptung, daß Spanien für eine freie Verfassung nicht reif sey, und vertheidigte sich gegen die ihm von Herrn Price gemachten Vorwürfe, daß er durch seine Politik England erniedrigt hätte, indem er namentlich aus dem Umstande, daß Frankreich und die Vereinigten Staaten in ihrem Streit die Vermittelung Englands in Anspruch genommen, das hohe Ansehen darthun wollte, welches England jetzt noch eben so wie jemals in der politischen Welt genieße. Er schloß damit, daß er der madrider Regierung den Sieg über D. Carlos, den er als den blutdürstigsten Despoten schilderte, prophezeihte, eine Prophezeihung, die, wie er meinte, gewiß eben so unfehlbar eintreffen werde, wie seine frühere Vorhersagung, daß Dom Pedro und die constitutionelle Partei in Portugal zuletzt doch Sieger bleiben würden. Das Haus verwandelte sich nun endlich in den Subsidien-Ausschuß und bewilligte die vermischten Veranschlagungen und die für die Miliz. In dem Ausschusse über die Bill in Betreff der griechischen Anleihe erklärte Lord Mahon, sich derselben nicht widersetzen, aber doch bekannt machen zu wollen, daß das für Griechenland erhobene Geld eben nicht ökonomisch ausgegeben worden sey, und daß man daher befürchten müsse, daß, wenn der Rest der Anleihe erschöpft sey, Griechenland sich an Rußland um Unterstützung wenden und dadurch gänzlich von der Gnade Rußlands abhängig werden dürfte. Herr Pryme beantragte eine Adresse an den König, daß er seinen Einfluß bei der griechischen Regierung anwende, damit letztere die vor der Thronbesteigung des Königs Otto gemachten An-

Anleihen anerkenne. Lord Palmerston sagte, es sey seine feste Ueberzeugung, daß die Bill, anstatt den Einfluß Englands in Griechenland zu schwächen und denjenigen Rußlands zu vergrößern, gerade die entgegengesetzte Wirkung haben würde. Hierauf wolle er indessen nicht weiter eingehen, da beim dritten Vorlesen der Bill Zeit genug da sey. Was den Vorschlag des achtbaren Herrn (Pryme) beträfe, so könne er ihm versichern, daß die Regierung die Ansprüche britischer Unterthanen an Griechenland nicht mit Gleichgültigkeit ansehe, sondern daß sie im Gegentheil bereits der griechischen Regierung wegen Anerkennung der beiden Anleihen Vorstellungen gemacht habe. Es müsse Jedermann einleuchten, daß sich die Regierung nicht thätlich einmischen könnte, denn der Unterschied zwischen einer unter Autorität der Regierung contrahirten Anleihe und einer auf bloßer individueller Verantwortlichkeit ruhenden Anleihe müsse aufrecht erhalten werden. Herr Pryme nahm sodann seine Motion zurück, und die Bill passirte durch den Ausschuß.

Rede des Königs von England zur Prorogation des Parlaments.

"Mylords und Herren! Der Zustand der öffentlichen Angelegenheiten erlaubt es mir, Sie endlich Ihrer ferneren Gegenwart im Parlamente zu entbinden, und beim Schlusse Ihrer Arbeiten habe ich wieder den Eifer, mit welchem Sie sich den öffentlichen Geschäften gewidmet und die Aufmerksamkeit, die Sie auf die wichtigen Gegenstände verwendet haben, welche ich bei Eröffnung der Session Ihrer Erwägung vorgelegt hatte, anzuerkennen. — Die Versicherungen, die ich von den freundschaftlichen Gesinnungen aller fremden Mächte erhalten, erlauben es mir, Ihnen

Digitized by Google

Ihnen wegen der Aussicht, daß der Friede ungestört erhalten werden wird, Glück zu wünschen. — Innig bedaure ich es, daß der innere Zustand Spaniens dieses Land noch immer zu einer Ausnahme von dem allgemeinen Ruhestande macht, der im übrigen Europa herrscht und ich beklage, daß die Hoffnungen, die man hinsichtlich der Beendigung des Bürgerkrieges gewähret, noch nicht erfüllt sind. — In Erfüllung der Verbindlichkeiten, die ich durch den Quadrupel-Tractat übernommen, habe ich der Königin von Spanien die Mitwirkung (cooperation) eines Theils meiner Seemacht zukommen lassen, und mit ungeschwächter Sorgfalt fahre ich fort, mein Augenwerk auf die Wiederherstellung des innern Friedens in Spanien zu richten, welche ein Hauptgegenstand des Quadrupel-Tractates war, und die für das Interesse des gesammten Europas so wichtig ist. — Ich bin so glücklich, Ihnen anzeigen zu können, daß mein Bemühen, das Mißverständniß, welches sich zwischen Frankreich und den Vereinten Staaten erhoben hatte, zu heben, mit dem vollkommensten Erfolg gekrönt ist. Die guten Dienste, welche ich zu diesem Zwecke beiden Regierungen geleistet, wurden von beiden mit der größten Offenheit und Versöhnlichkeit aufgenommen, und die freundschaftlichen Verhältnisse unter ihnen sind auf eine für beide Theile befriedigende und ehrenvolle Weise wieder hergestellt. — Ich bin überzeugt, dieser Umstand werde dazu dienen, das Band, welches unser Land mit zwei großen und befreundeten Nationen verbindet, "mit denen wir so wichtige Beziehungen gemein haben," (diese in Häckchen eingefaßten Worte müssen nach dem Courier wegfallen) noch enger zu knüpfen. — Ich bin mit Interesse Ihre Deliberationen über den Bericht der zur Erwägung des Zustandes der Diöcesen in England und Wales eingesetzten Commission gefolgt, und ich habe mit Vergnügen

genügen den Maßregeln meine Zustimmung gegeben, welche mir zur Ausführung einiger dieser höchst wichtigen Vorschläge vorgelegt sind. — Mit ungemeiner Zufriedenheit habe ich ersehen, daß Sie mit großer Anstrengung Bestimmungen über verschiedene die Zehnten in England und Wales betreffende Gegenstände zu Stande gebracht, die, wie ich überzeugt bin, für alle betheiligte Districte als billig und im Allgemeinen in ihren Folgen wohlthätig sich ausweisen werden. — Die Annahme der Gesetzentwürfe wegen der Civil-Registrirungen und der Heirathen in England hat mich sehr befriedigt. Die Verfügungen derselben sind nach so umfassenden Grundsätzen religiöser Freiheit getroffen, wie ich sie, mit schuldiger Rücksicht auf das Wohl der bestehenden Kirche in diesem Lande, immer zu erhalten und zu befördern gewünscht habe; und sie werden gleichfalls zur größern Sicherheit der Rechtsansprüche (titles) und zur Stabilirung des Eigenthums führen. — Es war mir eine Quelle der lebhaftesten Befriedigung, die Ruhe, welche in Irland geherrscht, sowie die Verminderung der Verbrechen, die neuerlich daselbst eingetreten ist, wahrzunehmen. Ich vertraue, daß ein fortgesetztes, gerechtes und unpartheiisches Regierungssystem, diese gute Stimmung befestigen und das gedachte Land fähig machen wird, seine großen Nationalhülfsmittel immer mehr zu entwickeln. — Herren des Unterhauses! Ich danke Ihnen für die Freigebigkeit, die Sie in Bewilligung nicht nur der ordentlichen jährlichen Geldmittel, sondern auch der Additional-Summen, die zur Vermehrung meiner Seemacht gefordert wurden, bewiesen. — Auch bin ich erfreut zu vernehmen, daß Sie für den vollen Betrag der den Eigenthümern von Sclaven in meinen Colonial-Besitzungen zuerkannten Entschädigungen gesorgt haben, und daß also die Verbindlichkeiten, welche die Legislatur über-

übernommen, vollständig erfüllt sind. — Der vermehrte Ertrag der öffentlichen Einnahme hat Sie in Stand gesetzt, solchen Kosten zu begegnen und zugleich Taxen aufzuheben oder zu vermindern, von denen einige nachtheilig in ihren Wirkungen für mein Volk waren und andere auf verschiedenen Theilen meiner auswärtigen Besitzungen ungleich lasteten. — Ueber den gegenwärtigen Zustand der Manufacturen und des Handels können wir uns Glück wünschen, vorausgesetzt, daß die herrschende Thätigkeit mit der nach aller Erfahrung zu einer dauernden Wohlfahrt so nothwendigen Klugheit und Vorsicht geleitet werde. — Mylords und Herren! Die vorgerückte Periode des Jahres und die Länge der Zeit, die Sie auf die öffentlichen Angelegenheiten verwendet, muß es Ihnen wünschenswerth machen, in Ihre respectiven Grafschaften zurückzukehren. Sie werden dort wieder den Pflichten obliegen, die an Wichtigkeit nur Ihren legislativen Functionen nachstehen, und Ihr Einfluß und Ihr Beispiel wird wesentlich zur Erhaltung der Ruhe, zur Ermunterung der Industrie und zur Befestigung von moralischen und religiösen Gewohnheiten und Grundsätzen beitragen, die zur Wohlfahrt eines jeden Gemeinwesens so nothwendig sind."

VIII.

Spanien.

Erklärung der Nationalgarde zu Cadiz an den Civilgouverneur.

"Señor, politischer Chef der Provinz Cadiz. Alle Corps der Nationalgarde dieser Stadt sind einstimmig in ihren Gedanken und Wünschen; es sind dieselben, welche das ganze Volk kund giebt. Sie erklären Ihrer Maj., daß das Vaterland ihrer Meinung nach bereits

Digitized by Google

bereits nur allzu sehr unter dem unerträglichen Drucke der ministeriellen Willkühr und dem aristokratischen Despotismus geseufzt habe, die es nicht nur bis an den Rand des Abgrundes geführt, sondern auch die heldenmüthigen Anstrengungen nutzlos gemacht haben, die das unglückliche Land zur Eroberung seiner Freiheit, der Besiegung des Carlismus und zur Erlangung der politischen Rechte gemacht hat, auf die es so großen Werth legt. Müde, länger zu leiden und vergebens um jene Rechte zu bitten, haben sie beschlossen, sie sich selbst zu verschaffen, und das in Frieden zu genießen, was ihnen von Rechtswegen gebührt. Zu diesem Zweck hat sich die Nationalgarde in der gestrigen Nacht (28) in den respectiven Quartieren jedes Bataillons versammelt, entschlossen, nicht eher auseinander zu gehen und die Waffen niederzulegen, bis sie an Eidesstatt gelobt haben wird, die geheiligte constitutionelle Charte beschützen zu wollen, die das erbitterte, seiner Rechte beraubte Spanien sich im Jahre 1812 gab, ohne sich von dem Kanonendonner des von den europäischen Nationen mit Recht bewunderten Siegers von Marengo einschüchtern zu lassen. Das stets heldenmüthige und großherzige Cadiz hat gewünscht, daß eine so nationale Demonstration nicht von den Unordnungen befleckt werde, von denen Volksbewegungen oft begleitet zu seyn pflegen. Die Ordnung ist daher, wie Sie gesehen haben, aufrecht erhalten worden. Die Nationalgarde wünschte nicht nur die Verkündung der Constitution von 1812, sie hoffte auch Ihre Maj. an der Spitze der Bewegung zu sehen, um jede Störung der Ordnung zu verhüten, und die Uebelgesinnten an Ausführung verbrecherischer Unternehmungen zu hindern. Ew. Exc. begehrte die Erklärungen unserer Abgeordneten reiflich zu erwägen und sich selbst zu überzeugen, daß sie wirklich die Gesinnungen der Nationalgarde aussprechen; nachdem Sie diese

Gewiß-

Gewißheit erhalten, haben Sie, Señor, ihnen eröffnet, daß Sie, als Beamter der Regierung sich verpflichtet glauben, ein Amt niederzulegen, das Sie nicht mehr behaupten können, und daß Sie sich ins Privatleben zurückzuziehen gedenken. Abgeordnete, getreue Organe der Wünsche der Nationalgarde dieses Landes, haben Ihnen hierauf erklärt, daß das öffentliche Wohl fordere, daß Sie, ohne sich durch solche Rücksichten abhalten zu lassen, die Nothwendigkeit einsehen möchten, dem hinsichtlich Ihrer sich kund gegebenen Vertrauen zu entsprechen. Sie haben die Wünsche der gesammten Nationalgarde vernommen und gesehen, daß dieses Corps Sie durch einmüthigen Zuruf zum politischen Chef der Provinz Cadiz erwählt hat. Die Nationalgarde, die Ihnen schon mündlich ihre Wünsche zu erkennen gegeben hat, wiederholt sie jetzt schriftlich, und beschwört Sie sich an die Spitze der heldenmüthigen Bewegung dieser Provinz zu stellen, und mit ihr den Eid auf die Constitution von 1812 zu leisten. Sie bittet Sie ferner eine Regierungsjunta zu bilden, die alle Maßregeln beschließt, welche unsere Lage erheischt. Die Nationalgarde schließt mit der Bitte, Ihren Posten nicht eher zu verlassen, als bis die vorgekehrten Maßregeln zureichend befunden sind, dem Bürgerkrieg ein Ziel zu setzen." Cadiz, 29. Juli 1836. Folgen die Unterschriften.

Adresse der Behörden zu Saragossa an die Königin-Regentin.

"Señora! Es giebt traurige Epochen für die Nationen, während welcher die Völker das Vertrauen verlieren, das sie zu ihrer Regierung haben sollen; Zeiten, wo die Furchtsamen zittern, die Muthigsten ihre Kraft verlieren und Viele ängstlich einer noch in Dunkel gehüllten Zukunft entgegensehen. Dies ist die Lage Spaniens seit Mitte Mai's d. J. Gott dank-

bar

bar für die Wohlthaten, welche die Nation Ew. Maj. verdankt, und stets Ihre Tugenden und edlen Gesinnungen achtend, wollen wir Ihr großmüthiges Herz nicht durch Aufzählung aller der unglücklichen Ereignisse betrüben, welche diese Lage bezeichnen. Die ganze Nation kennt die Umstände, welche die Minister ins Amt gebracht haben, die seit drittehalb Monaten die Zügel der Regierung in ihren Händen halten. Die mißbilligenden Gefühle, welche bei dieser Gelegenheit sich kund gaben, sind allgemein bekannt, und die offene Erklärung, welche das volksthümliche Estamento hierüber an den Stufen ihres Throns niederlegte, war fast einmüthig gefaßt. Die Auflösung der Cortes erschien hierauf als eine gewaltthätige, von Rachsucht eingegebene Handlung; sie steigerte die bereits vorhandene Erbitterung. Die Proclamation, die Ihre Maj. an die Spanier richtete, als Sie die Cortes beriefen, welche die Fundamentalgesetze revidiren sollten, stillte diese Erbitterung für den Augenblick und machte die Herzen der Hoffnung wieder zugänglich. Nichts wäre leichter gewesen, als diese Täuschung fortdauern zu lassen, aber die aufeinanderfolgenden Handlungen der Härte und der Willkühr und die Absetzungen, welche den Stempel persönlichen Grolles trugen, zerstreuten sie bald, und ließen in den Ministern J. Maj. nicht etwa energische und entschlossene Beamte, sondern rachsüchtige Männer erkennen, die ihren feindseligen Gefühlen die Zügel schießen ließen. Wir wollen nicht in Einzelheiten eingehen; welcher Spanier kennt sie nicht! Wer hat nicht mit Schmerz und Trauer die befremdenden Gerüchte, die Gunstbezeugungen vernommen, die vorzugsweise denen verliehen wurden, die dem Systeme der Freiheit und der Gesetzgebung, die uns regiert, als am feindseligsten bekannt sind? Wer hat sich verbergen können, daß die Regierung Ew. Maj. von Männern geleitet wird, die,

die, um nicht mehr von ihnen zu sagen, keinen Anspruch auf das öffentliche Vertrauen haben? Zu einer so traurigen Lage gesellten sich Niederlagen, größere Expeditionen der Factiosen, Zunahme ihrer Anhänger, Lichtung unserer Reihen, Entmuthigung unserer Truppen und eine ungewöhnliche Kühnheit der Feinde unserer Freiheit. . . Diese Lage ist kritisch und betrübend. Es ist unmöglich, daß das Volk sein Geschick länger den Händen derer vertraue, welche bestimmt scheinen, es in eine so furchtbare Ungewißheit zu stürzen. Die Stadt Saragossa, von diesen Gefühlen bewegt, wartete mit Spannung auf eine Morgenröthe des Glücks, die sie in den Stand gesetzt hätte, die Uebel einer Spaltung zu vermeiden, die stets beklagenswerth ist. Der von den Behörden zur Erhaltung der Einheit entwickelte Eifer war groß; sie haben keine Opfer, keine Beschwerde gescheut, um der Regierung ein Vertrauen zu verschaffen, das sie selbst nicht besaßen. Allein die Entrüstung hat endlich alle ihre bei mehreren Gelegenheiten wiederholten Bemühungen vereitelt; ihr moralischer Einfluß konnte den zu gewaltsam unterdrückten Gefühlen, die sie selbst theilten, nicht länger widerstehen, und bei der furchtbaren Alternative, entweder der Gerechtigkeit derselben nachzugeben, oder eine gräuelvolle Katastrophe herbeizuführen, die das Unglück des Vaterlandes noch drückender gemacht haben würde, haben sie keinen Anstand genommen, die Bahn einzuschlagen, welche Vernunft, Menschlichkeit und Vaterlandsliebe ihnen vorzeichnen. Diese Provinz, Señora, erklärt sich demnach, weil die Cortes hinsichtlich des Fundamentalgesetzes nicht entschieden haben, unabhängig von der gegenwärtigen Regierung Ew. Maj., und wird, unter dem Schirme der Constitution von 1812, und durchdrungen von der Gerechtigkeit, die sie beseelt, auf dem Entschlusse

schlusse beharren ihre Angelegenheiten selbst zu leiten, und sie ferner nicht Händen überlassen, welche unfähig sind bei der jetzigen Krise die Zügel der Regierung zu leiten. Die blosgestellten Liberalen sind zahlreich; die Gefahren, welche sie von allen Seiten umgeben, sind so groß, als daß sie ihr Heil noch von denen erwarten könnten, die ihnen so gerechtes Mißtrauen einflößen. Der Bürgerkrieg bedarf eines neuen Impulses, der die Feinde des Vaterlandes entmuthige; die tapferen Vertheidiger desselben bedürfen eines neuen Sporns, der ihren Muth und Enthusiasmus wieder belebe. Den Männern, welche sich für das liberale System ausgesprochen haben, muß eine billige und wohlbegründete Sicherheit werden, damit sie nicht zum drittenmale das Opfer der unversöhnlichen Rache ihrer Feinde werden. Dies sind, Señora, die Gefühle, welche die Unterzeichneten und die Bewohner dieser Provinz beseelen, von denen die erstern deren Interessen vertreten. Die Unterzeichneten schließen mit den aufrichtigen Wünschen für Ew. Maj., die sie stets als ihre Königin betrachten werden, die der Gegenstand ihrer Erkenntlichkeit, ihrer Liebe und ihrer tiefsten Achtung ist. Saragossa, 1. August 1836."

Manifest der Königin-Regentin.

"Die Königin-Regentin an die spanische Nation. Von dem Augenblick an, wo der Tod meines erlauchten Gemahls mich nöthigte, die Zügel der Regierung zu ergreifen, gab ich Beweise der Gefühle meines Herzens für die hochherzige Nation, indem ich die Thränen von Tausenden von Familien trocknete, Vergessenheit vergangener Spaltungen und eine neue Aera des Friedens und der Versöhnung verkündete. Als mein erlauchter Gemahl bald darauf starb, und ich mit der Regentschaft des Königreichs beauftragt wurde,

wurde, setzte ich meine wohlthätigen Absichten in Ausführung, indem ich mehrere nützliche Decrete erließ. Ich stellte die Wohlfahrt der Spanier auf feste und dauerhafte Grundlagen, indem ich die alten Fundamentalgesetze der Monarchie wieder herstellte, welche die Rechte des Thrones und die Freiheiten des Landes umfassen, und indem ich die allgemeinen Cortes berief, die stets die festeste Schutzmauer dieser heiligen Rechte waren. Ich öffnete die Pforten des Tempels der Gesetze unter den schwierigsten Umständen, inmitten eines Bürgerkriegs und der Verheerungen einer furchtbaren Pest. Seit jenem denkwürdigen Tage ließ ich es mir stets eifrig angelegen seyn, den Cortes Gesetze zum Wohle des Volkes, nützliche Reformen und heilsame Verbesserungen vorzulegen. Mein Streben für die Wohlfahrt des Landes ging so weit, daß ich nicht anstand, ihm das umfassendste Wahlrecht, das es noch je besessen, zu bewilligen, um die Revision der Fundamentalgesetze in die Hände der im Einklange mit der Krone handelnden Cortes zu legen, und die innigste und unauflöslichste Vereinigung zwischen Thron und Volk herzustellen. In dem Augenblick jedoch, wo die Repräsentanten der Nation sich anschicken, den Cortes ihre Wünsche zu eröffnen, wo die Nation verlangt, daß ihr Rechenschaft gegeben werde von den Opfern, die sie gebracht hat, um den öffentlichen Dienst sicher zu stellen, und das Ende des Bürgerkriegs zu beschleunigen, in dem Augenblick endlich, wo die revidirenden Cortes zusammentreten wollen, sucht eine anarchistische Faction die traurige Lage des Vaterlandes zu benutzen, um den Nationalwillen zu beherrschen, sich Rechte anzumaßen, die nur den gesetzmäßigen Vertretern des Volkes zustehen, und die königliche Maj. zu beleidigen, indem sie die zahllosen geleisteten Dienste mit dem schwärzesten Undanke vergilt. Verpflichtet, als Königin-Regentin und Vormünderin meiner

Tochter

Tochter Isabelle II., für deren gesetzmäßige Rechte Tausende von Tapfern ihr Blut vergießen, über der Aufrechthaltung der Gesetze zu wachen, werde ich die Pflichten zu erfüllen wissen, welche die Vertheidigung der Vorrechte der Krone und die Rechte und Wohlfahrt der Nation mir auferlegen. So sehr ich mich bereit erwiesen habe, die durch die gesetzmäßigen Organe ausgedrückten Wünsche des Landes zu befriedigen, eben so sehr bin ich entschlossen, es nicht zu dulden, daß eine unruhige Minderheit, welche der Partei der Rebellen zur Stütze dient, die Stimme der Nation überwältige, um die königl. Maj. zu unterjochen und zu erniedrigen. Um meinen Plan, der eben so sehr durch das Interesse der Freiheit als durch die Ehre der Krone geboten wird, auszuführen, verlasse ich mich auf die Vorsehung, welche nie die Monarchen verläßt, wenn sie die Gesetze vertheidigen und sich für das Wohl der Völker aufopfern, auf die Loyalität einer edeln Nation, die sich nicht mit dem Undank und der Empörung verbinden kann, auf die Armee, welche mit ihrem Blute ihren Treuschwur besiegelt, auf den heilsamen Einfluß der Diener der Religion und der höchsten Classen in der Nation, auf die Nationalgarden, welche bei Erhaltung der Ordnung so sehr betheiligt sind, auf ein seinen Souverainen immer treues Volk, endlich auf alle Spanier, welche den hohen Werth dieses Namens kennen, und nicht wollen, daß er in den Augen der andern Nationen geschändet werde. (Unterz.) Ich die Königin-Regentin. St. Ildefonso, 4. Aug. 1836."

IX.

Monatsbericht.

Am 26. Juli brachen zu Malaga Unruhen aus, die sich damit endigten, daß die Constitution von 1812 proclamirt wurde. Von hieraus verbreiteten sich die Unruhen über die

die meisten Städte Spaniens, die sich auf gleiche Weise endigten.

Unterm 30. Juli wurde ein außerordentliches Storthing zum 15. Oct. in Christiania einberufen.

Am 31. Juli verließen die in den Frankfurter Ortschaften stationirt gewesenen preußischen Schutztruppen das Frankfurter Gebiet.

Am 3. Aug. wurde die weitere Erwägung der Amendements der Lords zu der irischen Kirchenbill auf eine Motion von Lord Russell mit einer Mehrheit von 29 Stimmen auf 3 Monate verschoben.

An demselben Tage brachen Unruhen in Madrid aus, die bald gestillt wurden, worauf die Stadt im Belagerungszustand erklärt, und die Nationalgarde aufgelöst ward, um reorganisirt zu werden.

Am 8. August wurde im Oberhause eine Conferenz gehalten, betreffend die Amendements zu der englischen Zehnten-Veränderungsbill, worin die Lords der Gemeinen erklärten, daß sie nicht auf ihre eigenen Amendements bestehen wollten, sondern daß sie, mit einigen ihrer eigenen Amendements, wozu sie den Beitritt der Gemeinen wünschten, die der Gemeinen annähmen. Die Bill wurde darauf von dem Unterhause dem Oberhause mit den angenommenen Amendements zurückgeschickt.

In der Sitzung des Unterhauses vom 9. August wurden die Amendements der Lords zu der Municipal-Corporationsbill in Erwägung gezogen und auf Lord Russels Antrag beschlossen, über die Punkte, welche nicht angenommen waren, eine freie Conferenz mit dem Oberhause nachzusuchen, den 11. kam diese zu Stande. Die Lords beschlossen darauf mit 40 gegen 29 Stimmen bei ihren Amendements zu verharren.

Am 13. August nahm die Königin von Spanien, durch eine Militair-Insurrection dazu gezwungen, die Constitution von 1812 an.

Am 15. August kam in Spanien ein neues Ministerium zu Stande. Calatrava wurde Präsident des Ministerraths, Ferrer Finanzminister, la Quadra Minister des Innern.

Am 20. August prorogirte der König von England das Parlament durch eine Rede.

Hamburg, den 27. August 1836.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Wichtige Anzeige,
das Staats-Lexicon von Rotteck und Welcker betreffend.

Von dem

Staats-Lexicon,

oder:

Encyclopädie sämmtlicher Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

C. v. Rotteck und C. Welcker.

gr. 8. Geh.

sind nun die 2 ersten Bände erschienen.

Der Subscriptionspreis ist à Lieferung ⅓ Rthlr., wofür dies classische Werk in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu haben ist.

Zur Empfehlung mögen hier die Namen einiger Mitarbeiter stehen, es sind: Bülau, Fr. Kolb, Fr. List, Matthy, R. Mohl, Alex. Müller, Fr. Murrhard, Dr. Paulus, P. A. Pfizer, C. v. Rotteck, v. Theobald, J. Weitzel, C. Th. Welcker, H. Zschokke u. s. w.

☞ Bis jetzt hatte die deutsche Literatur noch kein ähnliches Werk aufzuweisen. Wer dasselbe noch zum Subscriptionspreis zu erhalten wünscht, wolle gefälligst mit der Anschaffung nicht säumen, der Ladenpreis wird bedeutend erhöht.

Altona, im März 1836.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In meinem Verlage ist erschienen:

Anton Theodor Hartmann's neueste Schrift: "Grundsätze des orthodoxen Judenthums" in ihrem wahren Lichte, dargestellt von Dr. G. Salomon. gr. 8. Geh. 12 Gr.

Herr Prof. Hartmann hat sich in mehreren Schriften, welche er gegen die Emancipation der Juden erscheinen ließ, viele Blößen gegeben, und wird deßhalb in obigen Schriften von dem, der gelehrten Welt rühmlichst bekannten Herrn Dr. G. Salomon zurechtgewiesen. Selten sind wohl einem Gelehrten so viele Irrthümer und Unrichtigkeiten nachgewiesen worden, als dem Herrn Prof. Hartmann in diesen Briefen und der zweiten Schrift.

J. F. Hammerich in Altona.

Digitized by Google

Inhalt des achten Monatsstücks 1836.

Seite

I. Griechenland. Diplomatische Correspondenz zwischen England, Griechenland und Rußland in Bezug auf die Zahlung der dritten Serie der griechischen Anleihe, dem Parlamente vorgelegt 641

II. Hannover 676

III. Eisenbahnen in Preußen 687

IV. Antwort des Königs von Schweden und Norwegen auf die Adresse des Storthings. 696

V. Schweiz. Note Frankreichs an die Eidgenossenschaft 699

VI. Die neue Verfassung in Lippe-Detmold .. 706

VII. Interpellationen im Unterhause über Texas und Spanien 709

VIII. Spanien 728

IX. Monatsbericht 735

Langhoffsche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 9s Stück. September.

Dieses Journal, welches einen vollständigen Inbegriff aller politischen merkwürdigen Begebenheiten, und zugleich eine Sammlung von diplomatischen, statistischen Denkwürdigkeiten enthält, und von einer Gesellschaft von Gelehrten herausgegeben wird, erscheint in Hamburg monatlich, in Heften von 6 bis 7 Bogen, immer unfehlbar am letzten oder vorletzten Tage jedes Monats.

Der jährliche Preis in monatlicher Versendung, mit den ersten Posten in jedem Monat, ist durch ganz Deutschland vier Reichsthaler, in Louisd'or, zu fünf Thalern gerechnet; und auf Postpapier 16 Ggr. mehr, halbjährig.

Das Abonnement geschieht in der Buchhandlung von J. F. Hammerich in Altona, in der Expedition, Gröningerstraße No. 22 in Hamburg, auf den Postämtern und in den Buchhandlungen jedes Ortes, welche die Bestellungen besorgen.

Man kann sich zwar zu jeder Zeit auf einen ganzen oder halben Jahrgang abonniren, doch so, daß man die zu dem halben Jahrgange gehörigen, schon herausgekommenen Stücke mitnimmt. Einzelne Stücke kosten jedes 10 Ggr. Conventionsgeld, oder 1 Mk. Hamb. Cour.

Briefe und Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit aber nicht anders als portofrei angenommen, und nur unter gegebener Zuverlässigkeit mitgetheilt.

Digitized by Google

Deutsche Volks- und Schul-Bibel für Israeliten.

Auf's Neue aus dem Masorethischen Text übersetzt und erläutert

von

Dr. Gotthold Salomon.

Stereotyp. gr. 8. Altona, bei J. F. Hammerich.

Alle, welche diese Bibel zum Subscriptions-Preise von 1½ Rthlr. zu erhalten wünschen, werden hiermit gebeten, sich baldigst mit ihren Bestellungen zu melden. Sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands nehmen Subscription an, auch werden ausführliche Ankündigungen von denselben unentgeldlich ausgegeben.

VERSUCHE

über

Jissroeïl und über Jissroeïl's Pflichten in der Zerstreuung,

zunächst für

Jissroeïl's denkende Jünglinge und Jungfrauen,

von

Samson Raphael Hirsch,

Grossherzogl. Oldenburgischem Land-Rabbiner.

Zweiter Theil: Ueber die Pflichten.

Die unterzeichnete Buchhandlung hat den Verlag vorstehenden Werkes übernommen, und ladet hiermit zur Subscription ein. Die allgemeine Sensation, welche die von dem Herrn Land-Rabbiner *Hirsch* kürzlich herausgegebene Schrift: "*19 Briefe über Judenthum von Ben Usiel,*" erregt hat, lässt auch auf Theilnahme bei vorstehendem Werke rechnen. Dasselbe soll in einer gefälligen Ausstattung in gr. 8 erscheinen, und in vier Lieferungen, jede 12 bis 14 Bogen stark, ausgegeben werden.

Der Subsc.-Preis für jede Lieferung ist 16 gGr.

Der Druck beginnt unverzüglich, und wird die erste Lieferung im October d. J. den resp. Subscribenten zugestellt.

J. F. Hammerich's

Verlags-Buchhandlung in Altona.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 9s Stück. September.

I.

Deutschland.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Schönburg zu der Krone Sachsen.

Das Gesammthaus der ehemaligen Dynasten, jetzt Fürsten und Grafen von Schönburg, besitzt außer mehreren Herrschaften und Rittergütern in Oesterreich, Preußen, Böhmen, Baiern und Sachsen, die eine Bevölkerung von fast 40,000 Seelen haben mögen, die sogenannten Receßherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, dann die niedere Grafschaft Hartenstein und die dazu gehörige Herrschaft Stein. Die Bevölkerung dieser letztgenannten fünf Herrschaften beträgt mehr als 63,000 Seelen, und das Haus Schönburg übte wegen dieser Herrschaften sowohl die Reichs- als auch die Kreisstandhaft im wetterauischen Grafen-Collegium und im obersächsischen Reichskreise aus, und entrichtete in dieser Eigenschaft Römermonate und Kammerzieler, auch stellte es sein Contingent unmittelbar zur Reichsarmee. Nach langwierigen, zwischen dem Kurhause Sachsen und dem Hause Schönburg bestandenen Streitigkeiten über die Landeshoheit, und ungeachtet der Berufung des Hauses

Digitized by Google

wurde, setzte ich meine wohlthätigen Absichten in Ausführung, indem ich mehrere nützliche Decrete erließ. Ich stellte die Wohlfahrt der Spanier auf feste und dauerhafte Grundlagen, indem ich die alten Fundamentalgesetze der Monarchie wieder herstellte, welche die Rechte des Thrones und die Freiheiten des Landes umfassen, und indem ich die allgemeinen Cortes berief, die stets die festeste Schutzmauer dieser heiligen Rechte waren. Ich öffnete die Pforten des Tempels der Gesetze unter den schwierigsten Umständen, inmitten eines Bürgerkriegs und der Verheerungen einer furchtbaren Pest. Seit jenem denkwürdigen Tage ließ ich es mir stets eifrig angelegen seyn, den Cortes Gesetze zum Wohle des Volkes, nützliche Reformen und heilsame Verbesserungen vorzulegen. Mein Streben für die Wohlfahrt des Landes ging so weit, daß ich nicht anstand, ihm das umfassendste Wahlrecht, das es noch je besessen, zu bewilligen, um die Revision der Fundamentalgesetze in die Hände der im Einklange mit der Krone handelnden Cortes zu legen, und die innigste und unauflöslichste Vereinigung zwischen Thron und Volk herzustellen. In dem Augenblick jedoch, wo die Repräsentanten der Nation sich anschicken, den Cortes ihre Wünsche zu eröffnen, wo die Nation verlangt, daß ihr Rechenschaft gegeben werde von den Opfern, die sie gebracht hat, um den öffentlichen Dienst sicher zu stellen, und das Ende des Bürgerkriegs zu beschleunigen; in dem Augenblick endlich, wo die revisirenden Cortes zusammentreten wollen, sucht eine anarchistische Faction die traurige Lage des Vaterlandes zu benutzen, um den Nationalwillen zu beherrschen, sich Rechte anzumaßen, die nur den gesetzmäßigen Vertretern des Volkes zustehen, und die königliche Maj. zu beleidigen, indem sie die zahllosen geleisteten Dienste mit dem schwärzesten Undanke vergilt. Verpflichtet, als Königin-Regentin und Vormünderin meiner

Tochter

Tochter Isabelle II., für deren gesetzmäßige Rechte Tausende von Tapfern ihr Blut vergießen, über der Aufrechthaltung der Gesetze zu wachen, werde ich die Pflichten zu erfüllen wissen, welche die Vertheidigung der Vorrechte der Krone und die Rechte und Wohlfahrt der Nation mir auferlegen. So sehr ich mich bereit erwiesen habe, die durch die gesetzmäßigen Organe ausgedrückten Wünsche des Landes zu befriedigen, eben so sehr bin ich entschlossen, es nicht zu dulden, daß eine unruhige Minderheit, welche der Partei der Rebellen zur Stütze dient, die Stimme der Nation überwältige, um die königl. Maj. zu unterjochen und zu erniedrigen. Um meinen Plan, der eben so sehr durch das Interesse der Freiheit als durch die Ehre der Krone geboten wird, auszuführen, verlasse ich mich auf die Vorsehung, welche nie die Monarchen verläßt, wenn sie die Gesetze vertheidigen und sich für das Wohl der Völker aufopfern, auf die Loyalität einer edeln Nation, die sich nicht mit dem Undank und der Empörung verbinden kann, auf die Armee, welche mit ihrem Blute ihren Treuschwur besiegelt, auf den heilsamen Einfluß der Diener der Religion und der höchsten Classen in der Nation, auf die Nationalgarden, welche bei Erhaltung der Ordnung so sehr betheiligt sind, auf ein seinen Souverainen immer treues Volk, endlich auf alle Spanier, welche den hohen Werth dieses Namens kennen, und nicht wollen, daß er in den Augen der andern Nationen geschändet werde. (Unterz.) Ich die Königin-Regentin. St. Ildefonso, 4. Aug. 1836."

IX.

Monatsbericht.

Am 26. Juli brachen zu Malaga Unruhen aus, die sich damit endigten, daß die Constitution von 1812 proclamirt wurde. Von hieraus verbreiteten sich die Unruhen über die

die meisten Städte Spaniens, die sich auf gleiche Weise endigten.

Unterm 30. Juli wurde ein außerordentliches Storthing zum 15. Oct. in Christiania einberufen.

Am 31. Juli verließen die in den Frankfurter Ortschaften stationirt gewesenen preußischen Schutztruppen das Frankfurter Gebiet.

Am 3. Aug. wurde die weitere Erwägung der Amendements der Lords zu der irischen Kirchenbill auf eine Motion von Lord Russell mit einer Mehrheit von 29 Stimmen auf 3 Monate verschoben.

An demselben Tage brachen Unruhen in Madrid aus, die bald gestillt wurden, worauf die Stadt im Belagerungszustand erklärt, und die Nationalgarde aufgelöst ward, um reorganisirt zu werden.

Am 8. August wurde im Oberhause eine Conferenz gehalten, betreffend die Amendements zu der englischen Zehnten-Veränderungsbill, worin die Lords der Gemeinen erklärten, daß sie nicht auf ihre eigenen Amendements bestehen wollten, sondern daß sie, mit einigen ihrer eigenen Amendements, wozu sie den Beitritt der Gemeinen wünschten, die der Gemeinen annähmen. Die Bill wurde darauf von dem Unterhause dem Oberhause mit den angenommenen Amendements zurückgeschickt.

In der Sitzung des Unterhauses vom 9. August wurden die Amendements der Lords zu der Municipal-Corporationsbill in Erwägung gezogen und auf Lord Russels Antrag beschlossen, über die Punkte, welche nicht angenommen waren, eine freie Conferenz mit dem Oberhause nachzusuchen, den 11. kam diese zu Stande. Die Lords beschlossen darauf mit 40 gegen 29 Stimmen bei ihren Amendements zu verharren.

Am 13. August nahm die Königin von Spanien, durch eine Militair-Insurrection dazu gezwungen, die Constitution von 1812 an.

Am 15. August kam in Spanien ein neues Ministerium zu Stande. Calatrava wurde Präsident des Ministerraths, Ferrer Finanzminister, la Quadra Minister des Innern.

Am 20. August prorogirte der König von England das Parlament durch eine Rede.

Hamburg, den 27. August 1836.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Wichtige Anzeige,
das Staats-Lexicon von Rotteck und Welcker betreffend.

Von dem

Staats-Lexicon,

oder:

Encyclopädie sämmtlicher Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

C. v. Rotteck und C. Welcker.

gr. 8. Geh.

sind nun die 2 ersten Bände erschienen.

Der Subscriptionspreis ist à Lieferung ⅓ Rthlr., wofür dies classische Werk in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu haben ist.

Zur Empfehlung mögen hier die Namen einiger Mitarbeiter stehen, es sind: Bülau, Fr. Kolb, Fr. List, Matthy, R. Mohl, Alex. Müller, Fr. Murrhard, Dr. Paulus, P. A. Pfizer, C. v. Rotteck, v. Theobald, J. Weitzel, C. Th. Welcker, H. Zschokke u. s. w.

☞ Bis jetzt hatte die deutsche Literatur noch kein ähnliches Werk aufzuweisen. Wer dasselbe noch zum Subscriptionspreis zu erhalten wünscht, wolle gefälligst mit der Anschaffung nicht säumen, der Ladenpreis wird bedeutend erhöht.

Altona, im März 1836.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In meinem Verlage ist erschienen:

Anton Theodor Hartmann's neueste Schrift: "Grundsätze des orthodoxen Judenthums" in ihrem wahren Lichte, dargestellt von Dr. G. Salomon. gr. 8. Geh. 12 Gr.

Herr Prof. Hartmann hat sich in mehreren Schriften, welche er gegen die Emancipation der Juden erscheinen ließ, viele Blößen gegeben, und wird deßhalb in obigen Schriften von dem, der gelehrten Welt rühmlichst bekannten Herrn Dr. G. Salomon zurechtgewiesen. Selten sind wohl einem Gelehrten so viele Irrthümer und Unrichtigkeiten nachgewiesen worden, als dem Herrn Prof. Hartmann in diesen Briefen und der zweiten Schrift.

J. F. Hammerich in Altona.

Digitized by Google

Inhalt des achten Monatsstücks 1836.

Seite

I. Griechenland. Diplomatische Correspondenz zwischen England, Griechenland und Rußland in Bezug auf die Zahlung der dritten Serie der griechischen Anleihe, dem Parlamente vorgelegt 641

II. Hannover 676

III. Eisenbahnen in Preußen 687

IV. Antwort des Königs von Schweden und Norwegen auf die Adresse des Storthings. 696

V. Schweiz. Note Frankreichs an die Eidgenossenschaft 699

VI. Die neue Verfassung in Lippe-Detmold .. 706

VII. Interpellationen im Unterhause über Texas und Spanien 709

VIII. Spanien 728

IX. Monatsbericht 735

Langhoffsche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 9s Stück. September.

Dieses Journal, welches einen vollständigen Inbegriff aller politischen merkwürdigen Begebenheiten, und zugleich eine Sammlung von diplomatischen, statistischen Denkwürdigkeiten enthält, und von einer Gesellschaft von Gelehrten herausgegeben wird, erscheint in Hamburg monatlich, in Heften von 6 bis 7 Bogen, immer unfehlbar am letzten oder vorletzten Tage jedes Monats.

Der jährliche Preis in monatlicher Versendung, mit den ersten Posten in jedem Monat, ist durch ganz Deutschland vier Reichsthaler, in Louisd'or, zu fünf Thalern gerechnet; und auf Postpapier 16 Ggr. mehr, halbjährig.

Das Abonnement geschieht in der Buchhandlung von J. F. Hammerich in Altona, in der Expedition, Gröningerstraße No. 22 in Hamburg, auf den Postämtern und in den Buchhandlungen jedes Ortes, welche die Bestellungen besorgen.

Man kann sich zwar zu jeder Zeit auf einen ganzen oder halben Jahrgang abonniren, doch so, daß man die zu dem halben Jahrgange gehörigen, schon herausgekommenen Stücke mitnimmt. Einzelne Stücke kosten jedes 10 Ggr. Conventionsgeld, oder 1 Mk. Hamb. Cour.

Briefe und Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit aber nicht anders als portofrei angenommen, und nur unter gegebener Zuverlässigkeit mitgetheilt.

Digitized by Google

Deutsche Volks- und Schul-Bibel für Israeliten.

Auf's Neue aus dem Masorethischen Text übersetzt und erläutert

von

Dr. Gotthold Salomon.

Stereotyp. gr. 8. Altona, bei J. F. Hammerich.

Alle, welche diese Bibel zum Subscriptions-Preise von 1½ Rthlr. zu erhalten wünschen, werden hiermit gebeten, sich baldigst mit ihren Bestellungen zu melden. Sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands nehmen Subscription an, auch werden ausführliche Ankündigungen von denselben unentgeldlich ausgegeben.

VERSUCHE

über

Jissroeïl und über Jissroeïl's Pflichten in der Zerstreuung,

zunächst für

Jissroeïl's denkende Jünglinge und Jungfrauen,

von

Samson Raphael Hirsch,

Grossherzogl. Oldenburgischem Land-Rabbiner.

Zweiter Theil: Ueber die Pflichten.

Die unterzeichnete Buchhandlung hat den Verlag vorstehenden Werkes übernommen, und ladet hiermit zur Subscription ein. Die allgemeine Sensation, welche die von dem Herrn Land-Rabbiner *Hirsch* kürzlich herausgegebene Schrift: "*19 Briefe über Judenthum von Ben Usiel,*" erregt hat, lässt auch auf Theilnahme bei vorstehendem Werke rechnen. Dasselbe soll in einer gefälligen Ausstattung in gr. 8 erscheinen, und in vier Lieferungen, jede 12 bis 14 Bogen stark, ausgegeben werden.

Der Subsc.-Preis für jede Lieferung ist 16 gGr.

Der Druck beginnt unverzüglich, und wird die erste Lieferung im October d. J. den resp. Subscribenten zugestellt.

J. F. Hammerich's

Verlags-Buchhandlung in Altona.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 9s Stück. September.

I.

Deutschland.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Schönburg zu der Krone Sachsen.

Das Gesammthaus der ehemaligen Dynasten, jetzt Fürsten und Grafen von Schönburg, besitzt außer mehreren Herrschaften und Rittergütern in Oesterreich, Preußen, Böhmen, Baiern und Sachsen, die eine Bevölkerung von fast 40,000 Seelen haben mögen, die sogenannten Receßherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, dann die niedere Grafschaft Hartenstein und die dazu gehörige Herrschaft Stein. Die Bevölkerung dieser letztgenannten fünf Herrschaften beträgt mehr als 63,000 Seelen, und das Haus Schönburg übte wegen dieser Herrschaften sowohl die Reichs- als auch die Kreisstandhaft im wetterauischen Grafen-Collegium und im obersächsischen Reichskreise aus, und entrichtete in dieser Eigenschaft Römermonate und Kammerzieler, auch stellte es sein Contingent unmittelbar zur Reichsarmee. Nach langwierigen, zwischen dem Kurhause Sachsen und dem Hause Schönburg bestandenen Streitigkeiten über die Landeshoheit, und ungeachtet der Berufung des Hauses

Digitized by Google

wurde, setzte ich meine wohlthätigen Absichten in Ausführung, indem ich mehrere nützliche Decrete erließ. Ich stellte die Wohlfahrt der Spanier auf feste und dauerhafte Grundlagen, indem ich die alten Fundamentalgesetze der Monarchie wieder herstellte, welche die Rechte des Thrones und die Freiheiten des Landes umfassen, und indem ich die allgemeinen Cortes berief, die stets die festeste Schutzmauer dieser heiligen Rechte waren. Ich öffnete die Pforten des Tempels der Gesetze unter den schwierigsten Umständen, inmitten eines Bürgerkriegs und der Verheerungen einer furchtbaren Pest. Seit jenem denkwürdigen Tage ließ ich es mir stets eifrig angelegen seyn, den Cortes Gesetze zum Wohle des Volkes, nützliche Reformen und heilsame Verbesserungen vorzulegen. Mein Streben nach die Wohlfahrt des Landes ging so weit, daß ich nicht anstand, ihm das umfassendste Wahlrecht, das es noch je besessen, zu bewilligen, um die Revision der Fundamentalgesetze in die Hände der im Einklange mit der Krone handelnden Cortes zu legen, und die innigste und unauflöslichste Vereinigung zwischen Thron und Volk herzustellen. In dem Augenblick jedoch, wo die Repräsentanten der Nation sich anschicken, den Cortes ihre Wünsche zu eröffnen, wo die Nation verlangt, daß ihr Rechenschaft gegeben werde von den Opfern, die sie gebracht hat, um den öffentlichen Dienst sicher zu stellen, und das Ende des Bürgerkriegs zu beschleunigen, in dem Augenblick endlich, wo die revidirenden Cortes zusammentreten wollen, sucht eine anarchistische Faction die traurige Lage des Vaterlandes zu benutzen, um den Nationalwillen zu beherrschen, sich Rechte anzumaßen, die nur den gesetzmäßigen Vertretern des Volkes zustehen, und die königliche Maj. zu beleidigen, indem sie die zahllosen geleisteten Dienste mit dem schwärzesten Undanke vergilt. Verpflichtet, als Königin-Regentin und Vormünderin meiner Tochter

Tochter Isabelle II., für deren gesetzmäßige Rechte Tausende von Tapfern ihr Blut vergießen, über der Aufrechthaltung der Gesetze zu wachen, werde ich die Pflichten zu erfüllen wissen, welche die Vertheidigung der Vorrechte der Krone und die Rechte und Wohlfahrt der Nation mir auferlegen. So sehr ich mich bereit erwiesen habe, die durch die gesetzmäßigen Organe ausgedrückten Wünsche des Landes zu befriedigen, eben so sehr bin ich entschlossen, es nicht zu dulden, daß eine unruhige Minderheit, welche der Partei der Rebellen zur Stütze dient, die Stimme der Nation überwältige, um die königl. Maj. zu unterjochen und zu erniedrigen. Um meinen Plan, der eben so sehr durch das Interesse der Freiheit als durch die Ehre der Krone geboten wird, auszuführen, verlasse ich mich auf die Vorsehung, welche nie die Monarchen verläßt, wenn sie die Gesetze vertheidigen und sich für das Wohl der Völker aufopfern, auf die Loyalität einer edeln Nation, die sich nicht mit dem Undank und der Empörung verbinden kann, auf die Armee, welche mit ihrem Blute ihren Treuschwur besiegelt, auf den heilsamen Einfluß der Diener der Religion und der höchsten Classen in der Nation, auf die Nationalgarden, welche bei Erhaltung der Ordnung so sehr betheiligt sind, auf ein seinen Souverainen immer treues Volk, endlich auf alle Spanier, welche den hohen Werth dieses Namens kennen, und nicht wollen, daß er in den Augen der andern Nationen geschändet werde. (Unterz.) Ich die Königin-Regentin. St. Ildefonso, 4. Aug. 1836."

IX.

Monatsbericht.

Am 26. Juli brachen zu Malaga Unruhen aus, die sich damit endigten, daß die Constitution von 1812 proclamirt wurde. Von hieraus verbreiteten sich die Unruhen über die

die meisten Städte Spaniens, die sich auf gleiche Weise endigten.

Unterm 30. Juli wurde ein außerordentliches Storthing zum 15. Oct. in Christiania einberufen.

Am 31. Juli verließen die in den Frankfurter Ortschaften stationirt gewesenen preußischen Schutztruppen das Frankfurter Gebiet.

Am 3. Aug. wurde die weitere Erwägung der Amendements der Lords zu der irischen Kirchenbill auf eine Motion von Lord Russell mit einer Mehrheit von 29 Stimmen auf 3 Monate verschoben.

An demselben Tage brachen Unruhen in Madrid aus, die bald gestillt wurden, worauf die Stadt im Belagerungszustand erklärt, und die Nationalgarde aufgelöst ward, um reorganisirt zu werden.

Am 8. August wurde im Oberhause eine Conferenz gehalten, betreffend die Amendements zu der englischen Zehnten-Veränderungsbill, worin die Lords der Gemeinen erklärten, daß sie nicht auf ihre eigenen Amendements bestehen wollten, sondern daß sie, mit einigen ihrer eigenen Amendements, wozu sie den Beitritt der Gemeinen wünschten, die der Gemeinen annähmen. Die Bill wurde darauf von dem Unterhause dem Oberhause mit den angenommenen Amendements zurückgeschickt.

In der Sitzung des Unterhauses vom 9. August wurden die Amendements der Lords zu der Municipal-Corporationsbill in Erwägung gezogen und auf Lord Russels Antrag beschlossen, über die Punkte, welche nicht angenommen waren, eine freie Conferenz mit dem Oberhause nachzusuchen, den 11. kam diese zu Stande. Die Lords beschlossen darauf mit 40 gegen 29 Stimmen bei ihren Amendements zu verharren.

Am 13. August nahm die Königin von Spanien, durch eine Militair-Insurrection dazu gezwungen, die Constitution von 1812 an.

Am 15. August kam in Spanien ein neues Ministerium zu Stande. Calatrava wurde Präsident des Ministerraths, Ferrer Finanzminister, la Quadra Minister des Innern.

Am 20. August prorogirte der König von England das Parlament durch eine Rede.

Hamburg, den 27. August 1836.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Wichtige Anzeige,
das Staats-Lexicon von Rotteck und Welcker betreffend.

Von dem

Staats-Lexicon,

oder:

Encyclopädie sämmtlicher Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

C. v. Rotteck und C. Welcker.

gr. 8. Geh.

sind nun die 2 ersten Bände erschienen.

Der Subscriptionspreis ist à Lieferung ⅓ Rthlr., wofür dies classische Werk in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu haben ist.

Zur Empfehlung mögen hier die Namen einiger Mitarbeiter stehen, es sind: Bülau, Fr. Kolb, Fr. List, Matthy, R. Mohl, Alex. Müller, Fr. Murrhard, Dr. Paulus, P. A. Pfizer, C. v. Rotteck, v. Theobald, J. Weitzel, C. Th. Welcker, H. Zschokke u. s. w.

☞ Bis jetzt hatte die deutsche Literatur noch kein ähnliches Werk aufzuweisen. Wer dasselbe noch zum Subscriptionspreis zu erhalten wünscht, wolle gefälligst mit der Anschaffung nicht säumen, der Ladenpreis wird bedeutend erhöht.

Altona, im März 1836.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In meinem Verlage ist erschienen:

Anton Theodor Hartmann's neueste Schrift: "Grundsätze des orthodoxen Judenthums" in ihrem wahren Lichte, dargestellt von Dr. G. Salomon. gr. 8. Geh. 12 Gr.

Herr Prof. Hartmann hat sich in mehreren Schriften, welche er gegen die Emancipation der Juden erscheinen ließ, viele Blößen gegeben, und wird deßhalb in obigen Schriften von dem, der gelehrten Welt rühmlichst bekannten Herrn Dr. G. Salomon zurechtgewiesen. Selten sind wohl einem Gelehrten so viele Irrthümer und Unrichtigkeiten nachgewiesen worden, als dem Herrn Prof. Hartmann in diesen Briefen und der zweiten Schrift.

J. F. Hammerich in Altona.

Digitized by Google

Inhalt des achten Monatsstücks 1836.

Seite

I. Griechenland. Diplomatische Correspondenz zwischen England, Griechenland und Rußland in Bezug auf die Zahlung der dritten Serie der griechischen Anleihe, dem Parlamente vorgelegt 641

II. Hannover 676

III. Eisenbahnen in Preußen 687

IV. Antwort des Königs von Schweden und Norwegen auf die Adresse des Storthings. 696

V. Schweiz. Note Frankreichs an die Eidgenossenschaft 699

VI. Die neue Verfassung in Lippe-Detmold .. 706

VII. Interpellationen im Unterhause über Texas und Spanien 709

VIII. Spanien 728

IX. Monatsbericht 735

Langhoffsche Buchdruckerei.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 9s Stück. September.

Dieses Journal, welches einen vollständigen Inbegriff aller politischen merkwürdigen Begebenheiten, und zugleich eine Sammlung von diplomatischen, statistischen Denkwürdigkeiten enthält, und von einer Gesellschaft von Gelehrten herausgegeben wird, erscheint in Hamburg monatlich, in Heften von 6 bis 7 Bogen, immer unfehlbar am letzten oder vorletzten Tage jedes Monats.

Der jährliche Preis in monatlicher Versendung, mit den ersten Posten in jedem Monat, ist durch ganz Deutschland vier Reichsthaler, in Louisd'or, zu fünf Thalern gerechnet; und auf Postpapier 16 Sgr. mehr, halbjährig.

Das Abonnement geschieht in der Buchhandlung von J. F. Hammerich in Altona, in der Expedition, Gröningerstraße No. 22 in Hamburg, auf den Postämtern und in den Buchhandlungen jedes Ortes, welche die Bestellungen besorgen.

Man kann sich zwar zu jeder Zeit auf einen ganzen oder halben Jahrgang abonniren, doch so, daß man die zu dem halben Jahrgange gehörigen, schon herausgekommenen Stücke mitnimmt. Einzelne Stücke kosten jedes 10 Sgr. Conventionsgeld, oder 1 Mk. Hamb. Cour.

Briefe und Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit aber nicht anders als portofrei angenommen, und nur unter gegebener Zuverlässigkeit mitgetheilt.

Digitized by Google

Deutsche Volks- und Schul-Bibel für Israeliten.

Auf's Neue aus dem Masorethischen Text übersetzt und erläutert

von

Dr. Gotthold Salomon.

Stereotyp. gr. 8. Altona, bei J. F. Hammerich.

Alle, welche diese Bibel zum Subscriptions-Preise von 1½ Rthlr. zu erhalten wünschen, werden hiermit gebeten, sich baldigst mit ihren Bestellungen zu melden. Sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands nehmen Subscription an, auch werden ausführliche Ankündigungen von denselben unentgeldlich ausgegeben.

VERSUCHE

über

Jissroeïl und über Jissroeïl's Pflichten in der Zerstreuung,

zunächst für

Jissroeïl's denkende Jünglinge und Jungfrauen,

von

Samson Raphael Hirsch,

Grossherzogl. Oldenburgischem Land-Rabbiner.

Zweiter Theil: Ueber die Pflichten.

Die unterzeichnete Buchhandlung hat den Verlag vorstehenden Werkes übernommen, und ladet hiermit zur Subscription ein. Die allgemeine Sensation, welche die von dem Herrn Land-Rabbiner *Hirsch* kürzlich herausgegebene Schrift: "*19 Briefe über Judenthum von Ben Usiel,*" erregt hat, lässt auch auf Theilnahme bei vorstehendem Werke rechnen. Dasselbe soll in einer gefälligen Ausstattung in gr. 8 erscheinen, und in vier Lieferungen, jede 12 bis 14 Bogen stark, ausgegeben werden.

Der Subsc.-Preis für jede Lieferung ist 16 gGr.

Der Druck beginnt unverzüglich, und wird die erste Lieferung im October d. J. den resp. Subscribenten zugestellt.

J. F. Hammerich's

Verlags-Buchhandlung in Altona.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 9s Stück. September.

I.

Deutschland.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Schönburg zu der Krone Sachsen.

Das Gesammthaus der ehemaligen Dynasten, jetzt Fürsten und Grafen von Schönburg, besitzt außer mehreren Herrschaften und Rittergütern in Oesterreich, Preußen, Böhmen, Baiern und Sachsen, die eine Bevölkerung von fast 40,000 Seelen haben mögen, die sogenannten Receßherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, dann die niedere Grafschaft Hartenstein und die dazu gehörige Herrschaft Stein. Die Bevölkerung dieser letztgenannten fünf Herrschaften beträgt mehr als 63,000 Seelen, und das Haus Schönburg übte wegen dieser Herrschaften sowohl die Reichs- als auch die Kreisstandhaft im wetterauischen Grafen-Collegium und im obersächsischen Reichskreise aus, und entrichtete in dieser Eigenschaft Römermonate und Kammerzieler, auch stellte es sein Contingent unmittelbar zur Reichsarmee. Nach langwierigen, zwischen dem Kurhause Sachsen und dem Hause Schönburg bestandenen Streitigkeiten über die Landeshoheit, und ungeachtet der Berufung des Hauses

Digitized by Google

Schönburg an Kaiser und Reich, und mehrerer für selbiges günstige reichs-hofräthliche Rescripte, fand sich dasselbe endlich genöthigt, am 4. Mai 1740 einen Vergleich (den sogenannten Hauptreceß) zu schließen, der die Gerechtsame dieses Hauses in den Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein zu Sachsen feststellte, und dessen Bestimmungen mit geringfügigen Modificationen durch einen zweiten Vergleich (den sogenannten Nebenreceß) auch auf die niedere Grafschaft Hartenstein und die Herrschaft Stein ausgedehnt wurden. In diesen Recessen ward neben der Anerkennung der Oberbotmäßigkeit Sachsens über die kaum genannten Graf- und Herrschaften die ungeschmälerte Reichs- und Kreisstandschaft des Hauses Schönburg aufs neue bestätigt, dem auch zur Bestreitung der ordentlichen Reichs- und Kreislasten, so wie zur Bezahlung seiner Räthe und für andere Bedürfnisse zwei Drittheile der Steuereinkünfte, jedoch mit der Obliegenheit, das dritte Drittheil als Aequivalent oder Surrogat für alle und jede Steuern und gemeine Landeslasten an Sachsen abzugeben, belassen, und bei außerordentlichen Reichsverwilligungen das Recht Steuern auszuschreiben zuerkannt wurde. Außerdem behielt das Haus Schönburg mehrere wichtige Hoheitsrechte, z. B. das Recht sein Reichscontingent selbst zu stellen, das Recht einer eigenen Regierung mit der privativen mittleren Appellations-Instanz eines Lehnhofs und eines Consistoriums, das Recht der Begnadigung und der Ertheilung von Privilegien ꝛc. Obgleich diese Verträge weder von der Krone Böhmen als Lehnsherrn über die Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, noch von Kaiser und Reich genehmigt werden konnten *), so bildeten sie

*) Wenn der Reichshofrath anfänglich sich geneigt gezeigt haben sollte, die Recesse, als die Rechte des Kaisers und Reichs, oder die der Krone Böhmen als Lehnsherrn beeinträchtigend, angreifen zu wollen,

Digitized by Google

sie doch von nun an die Grundlage für die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Schönburg zu Sachsen, und blieben auch noch nach Auflösung des deutschen Reiches während der Dauer des Rheinbundes in Kraft. Nach Auflösung dieses letzteren ward dem Wunsche des Hauses Schönburg, seine ehemalige Reichsstandschaft in einem analogen Verhältnisse zu dem neuen deutschen Bunde wieder aufleben, oder wenigstens seine receßmäßigen Gerechtsame und Freiheiten befestigt und gesichert zu sehen, durch die bekannte vom Könige von Sachsen abgegebene Erklärung *) entsprochen, welche die damals versammelten Mächte Oesterreich, England, Frankreich, Preußen und Rußland in einer besonderen Acte acceptirten. Diese Acte sammt der Declaration wurden in den 118ten Artikel der Wiener Congreßacte aufgenommen und erhielten somit eine völkerrechtliche Sanction und Garantie. Hinsichtlich der dem Hause Schönburg hierdurch vorbehaltenen Vortheile und Rechte im deutschen Bunde, wendete sich dasselbe an die Bundesversammlung, welche am 27. August 1828 sich zu dem Beschlusse vereinigte: "Dem Hause Schönburg mit Rücksicht auf seine vormalige Stellung zum deutschen Reiche, unbeschadet aller aus dem Receße des Jahres 1740 hervorgehenden Rechtsverhältnisse, diejenigen persönlichen und Familienrechte einzuräumen, welche durch die Bundes- und Schlußacte, oder durch spätere Bundesbeschlüsse den im Jahre 1706 mediatisirten

len, so trug die spätere Abtretung der drei eben genannten Receßherrschaften von Seiten der Krone Böhmen im Teschner Frieden an Sachsen nicht wenig dazu bei, diese Differenzen zu beschwichtigen und die Verbindung der schönburgischen Herrschaften mit Sachsen nur enger zu befestigen.

*) Friedrich August der Gerechte bezeigte sich hiedurch auf großmüthige Art dieses Beinamens würdig.

sirten ehemaligen reichsständischen Familien im Bunde zugesichert werden würden." Inzwischen führten die veränderten Zeitverhältnisse, die in sehr vielen Punkten streitig gewordene Auslegung der Recesse selbst, besonders auch das gegen den Protest des Hauses Schönburg königlicherseits ausgeübte Rekrutirungsrecht neue Differenzen herbei. Die Einführung der neuen Verfassung des Königreichs Sachsens und dessen Anschluß an den deutschen Zollverein machten endlich, und besonders in Beziehung auf die Lage der betriebsamen Unterthanen dieses Landtheils, eines der bevölkertsten in Europa, da fast 10.000 Menschen auf der Quadratmeile leben, eine definitive Ordnung der Rechtsverhältnisse nöthig. Hierzu bot die Krone Sachsen zuvorkommend die Hand, und die vieljährigen Unterhandlungen zwischen der königl. Regierung und dem Hause Schönburg endigten durch den am 9. October 1835 abgeschlossenen Additional-Vertrag, dessen wesentlichen Inhalt wir mit Nachstehendem geben.

Die in der Schönburgischen Gesammtregierung zu Glaucha bestandene Zwischeninstanz hört mit Errichtung der königlichen Mittel-Appellationsgerichte und der Kreisdirectionen auf, unter welche die Gerichtsstellen und Obrigkeiten der Receßherrschaften unmittelbar untergeordnet werden; wogegen das Haus Schönburg das Präsentationsrecht zu einer Rathsstelle bei dem Mittel-Appellationsgerichte und der Kreisdirection erhält, zu deren Unterhaltung dasselbe einen jährlichen Beitrag von 1000 Rthlrn. an die Staatscasse bezahlt. In Glaucha verbleibt eine schönburgische Gesammtcanzelei für alle Angelegenheiten, welche auf die dem Hause Schönburg überlassene Erhebung von Steuern und Abgaben Bezug haben, auch für andere Befugnisse, die nicht auf die Staatsbehörde übergehen. Die Gesammtcanzelei steht unmittelbar unter dem königlichen Ministerium. In Verwaltungs-Angelegenheiten hat der

Digitized by Google

der schönburgische Canzeleidirector, namentlich im Verhältniß zur Kreisdirection, eine den königlichen Amtshauptleuten gleiche Stellung. Die Gesammtcanzelei vertritt die Stelle einer Lehns- und Hypothekenbehörde für die von den Receßherrschaften dependirenden Afterlehne des Hauses Schönburg. Die bisher der Gesammtregierung in Glaucha zugestandene Jurisdiction geht an die schönburgischen Justizämter über. Für Ehesachen wird ein besonderes Ehegericht angeordnet. Das aufs neue bestätigte schönburgische Consistorium ist dem Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts unmittelbar untergeordnet, und es verbleiben die hergebrachten Patronatsrechte den Besitzern der Receßherrschaften ungeschmälert. Sämmtliche allgemeine Landesabgaben des Königreichs Sachsen werden auch in den schönburgischen Receßherrschaften erhoben, jedoch die Grundsteuer erst, wenn ein allgemeines neues Grundsteuer-System ins Leben tritt, wogegen die oben erwähnte Schocksteuer cessirt. In Betracht der erhöhten Beitragsleistung der schönburgischen Receßherrschaften zu den allgemeinen Staatslasten werden die von der Krone Sachsen erhobenen Ansprüche an das Haus Schönburg und seine Unterthanen wegen der Bundes-Prästationen u. dgl. niedergeschlagen, und dasselbe erhält als Entschädigung ein Capital von 400,000 Rthlrn. in 3procentigen Staatspapieren nach dem Nominalwerth; — außerdem wegen der Schlachtsteuer jährlich 8523 Rthlr. 16 gr., wegen der Gewerb- und Personalsteuer bis auf weitere Ermittelung provisorisch im ersten Jahre 4500 Rthlr., im zweiten 9000 Rthlr. und in den folgenden 13,000 Rthlr. Wegen der Grundsteuer wird den Unterthanen, wie den Fürsten und Grafen von Schönburg eine Entschädigung gewährt, zu deren Berechnung die nöthigen Momente in dem Vertrage festgestellt sind. Die Capital- und Renten-Entschädigungen werden mit

Ausnahme

Digitized by Google

Ausnahme der für die Grundsteuer nach einem von der Regierung genehmigten Plane theils an die Receß-herrschafts- und Vasallengutsbesitzer, welche von den neuen Steuern betroffen werden, vertheilt, theils zur Erleichterung der Unterthanen in den ihnen, dermalen obliegenden Leistungen verwendet und der Ueberschuß zu kirchlichen und milden Zwecken unter die Gemeinden vertheilt. Die Krone Sachsen übt das Recht des Rekrutenbezugs in den Receßherrschaften aus, für welche gleichwohl in Betreff der Militair-Prästationen ꝛc. mehrere Bedingungen zu Gunsten der Unterthanen stipulirt sind. In Absicht auf die Ehren- und politischen Rechte des Hauses Schönburg enthält der Additionalvertrag nicht bloß die Bestätigung der bisherigen durch den Receß von 1740 stipulirten, wenn gleich mannichfaltig modificirt, sondern auch namentlich den Mediatisirten allgemein zugesicherten Prärogativen. Wenn über die Auslegung sowohl der Recesse von 1740, als des gegenwärtigen Erläuterungs-Recesses Zweifel entstehen, oder von dem Hause Schönburg Beschwerden erhoben werden, die nicht erledigt werden können, so findet der Rechtsweg bei dem Gerichtshofe statt, vor welchem der Staatsfiscus zu belangen ist. Wird aber der Rechtsweg oder die Vollziehung eines darin gefällten rechtskräftigen Erkenntnisses von der königlichen Regierung beschränkt, behindert oder verweigert, so bleibt dem Hause Schönburg der Recurs an die Bundesversammlung gestattet, unter deren Schutz die sämmtlichen Recesse gestellt werden, wogegen das Haus Schönburg auf die Garantie der fünf großen Mächte verzichtet. Faßt man nun alle diese Bestimmungen näher ins Auge, so ergiebt sich, daß die Stellung der Fürsten und Grafen von Schönburg zwar in vielen Beziehungen der der Mediatisirten gleich ist, andrerseits aber von derselben günstig für das fragliche Haus abweicht, so daß selbes auch nach

Abschluß

Digitized by Google

Abschluß dieses Recesses, welcher eine zeitgemäße Ordnung und eine völlige Beilegung so vieler streitigen staatsrechtlichen Verhältnisse herbeiführte, seinen Platz im hohen Adel Deutschlands fortwährend ehrenvoll behauptet. Mit dem Adel des Geschlechts scheint sich aber auch eine recht väterliche Gesinnung gegen die Unterthanen auf die gegenwärtigen Mitglieder des Hauses Schönburg vererbt zu haben, das bei dem Abschlusse des Additional-Recesses unter preiswürdiger Zustimmung der gerechten und humanen königl. sächsischen Regierung, die Lage dieser Unterthanen berücksichtigte und zu deren Begünstigung Bedingungen stipulirte, die geeignet sind, sie mit dem neuen Zustande der Dinge auszusöhnen, während die Krone Sachsen durch die Einführung einer gleichmäßigen Besteurung und Rekrutirung im Schönburgischen und durch Vereinfachung des Instanzenzugs und der Ressortverhältnisse der Behörden, das Beste des übrigen Königreichs wesentlich erhöht hat. Als die vornehmlichsten Erleichterungen, welche sonach den schönburgischen Unterthanen zufließen, nicht zu gedenken, daß alle Frohnen und Schastriften, gleich wie im übrigen Königreich durch jedem Theile freistehende Aufkündigung ablösbar geworden, können betrachtet werden der hergestellte freie Verkehr mit dem übrigen Königreiche Sachsen, der bisher durch Eingangszölle erschwert war, und die Aufhebung der auf Personen und Gewerben haftenden sogenannten indirecten Abgaben, welche diese Unterthanen bisher dem Hause Schönburg zu entrichten hatten. Das Haus Schönburg scheint nehmlich selbst darauf angetragen zu haben, diese Abgaben nach einem zehnjährigen Durchschnittsertrag aufzuheben, damit seine Unterthanen nicht neben den ihnen neu aufgelegten königlichen Steuern, auch noch ferner die oben bezeichneten Abgaben an dieses Haus zu entrichten hätten. Die oben angeführten Entschädigungs

die meisten Städte Spaniens, die sich auf gleiche Weise endigten.

Unterm 30. Juli wurde ein außerordentliches Storthing zum 15. Oct. in Christiania einberufen.

Am 31. Juli verließen die in den Frankfurter Ortschaften stationirt gewesenen preußischen Schutztruppen das Frankfurter Gebiet.

Am 3. Aug. wurde die weitere Erwägung der Amendements der Lords zu der irischen Kirchenbill auf eine Motion von Lord Russell mit einer Mehrheit von 29 Stimmen auf 3 Monate verschoben.

An demselben Tage brachen Unruhen in Madrid aus, die bald gestillt wurden, worauf die Stadt im Belagerungszustand erklärt, und die Nationalgarde aufgelöst ward, um reorganisirt zu werden.

Am 8. August wurde im Oberhause eine Conferenz gehalten, betreffend die Amendements zu der englischen Zehnten-Veränderungsbill, worin die Lords der Gemeinen erklärten, daß sie nicht auf ihre eigenen Amendements bestehen wollten, sondern daß sie, mit einigen ihrer eigenen Amendements, wozu sie den Beitritt der Gemeinen wünschten, die der Gemeinen annähmen. Die Bill wurde darauf von dem Unterhause dem Oberhause mit den angenommenen Amendements zurückgeschickt.

In der Sitzung des Unterhauses vom 9. August wurden die Amendements der Lords zu der Municipal-Corporationsbill in Erwägung gezogen und auf Lord Russels Antrag beschlossen, über die Punkte, welche nicht angenommen waren, eine freie Conferenz mit dem Oberhause nachzusuchen, den 11. kam diese zu Stande. Die Lords beschlossen darauf mit 40 gegen 29 Stimmen bei ihren Amendements zu verharren.

Am 13. August nahm die Königin von Spanien, durch eine Militair-Insurrection dazu gezwungen, die Constitution von 1812 an.

Am 15. August kam in Spanien ein neues Ministerium zu Stande. Calatrava wurde Präsident des Ministerraths, Ferrer Finanzminister, la Quadra Minister des Innern.

Am 20. August prorogirte der König von England das Parlament durch eine Rede.

Hamburg, den 27. August 1836.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Wichtige Anzeige,
das Staats-Lexicon von Rotteck und Welcker betreffend.

Von dem

Staats-Lexicon,

oder:

Encyclopädie sämmtlicher Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

C. v. Rotteck und C. Welcker.

gr. 8. Geh.

sind nun die 2 ersten Bände erschienen.

Der Subscriptionspreis ist à Lieferung ⅓ Rthlr., wofür dies classische Werk in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu haben ist.

Zur Empfehlung mögen hier die Namen einiger Mitarbeiter stehen, es sind: Bülau, Fr. Kolb, Fr. List, Matthy, R. Mohl, Alex. Müller, Fr. Murrhard, Dr. Paulus, P. A. Pfizer, C. v. Rotteck, v. Theobald, J. Weitzel, C. Th. Welcker, H. Zschokke u. s. w.

☞ Bis jetzt hatte die deutsche Literatur noch kein ähnliches Werk aufzuweisen. Wer dasselbe noch zum Subscriptionspreis zu erhalten wünscht, wolle gefälligst mit der Anschaffung nicht säumen, der Ladenpreis wird bedeutend erhöht.

Altona, im März 1836.

J. F. Hammerich's Verlagshandlung.

In meinem Verlage ist erschienen:

Anton Theodor Hartmann's neueste Schrift: "Grundsätze des orthodoxen Judenthums" in ihrem wahren Lichte, dargestellt von Dr. G. Salomon. gr. 8. Geh. 12 Gr.

Herr Prof. Hartmann hat sich in mehreren Schriften, welche er gegen die Emancipation der Juden erscheinen ließ, viele Blößen gegeben, und wird deßhalb in obigen Schriften von dem, der gelehrten Welt rühmlichst bekannten Herrn Dr. G. Salomon zurechtgewiesen. Selten sind wohl einem Gelehrten so viele Irrthümer und Unrichtigkeiten nachgewiesen worden, als dem Herrn Prof. Hartmann in diesen Briefen und der zweiten Schrift.

J. F. Hammerich in Altona.

Digitized by Google

Inhalt des achten Monatsstücks 1836.

Seite

I. Griechenland. Diplomatische Correspondenz zwischen England, Griechenland und Rußland in Bezug auf die Zahlung der dritten Serie der griechischen Anleihe, dem Parlamente vorgelegt 641

II. Hannover 676

III. Eisenbahnen in Preußen 687

IV. Antwort des Königs von Schweden und Norwegen auf die Adresse des Storthings. 696

V. Schweiz. Note Frankreichs an die Eidgenossenschaft 699

VI. Die neue Verfassung in Lippe-Detmold .. 706

VII. Interpellationen im Unterhause über Texas und Spanien 709

VIII. Spanien 728

IX. Monatsbericht 735

Langhoffsche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 9s Stück. September.

Dieses Journal, welches einen vollständigen Inbegriff aller politischen merkwürdigen Begebenheiten, und zugleich eine Sammlung von diplomatischen, statistischen Denkwürdigkeiten enthält, und von einer Gesellschaft von Gelehrten herausgegeben wird, erscheint in Hamburg monatlich, in Heften von 6 bis 7 Bogen, immer unfehlbar am letzten oder vorletzten Tage jedes Monats.

Der jährliche Preis in monatlicher Versendung, mit den ersten Posten in jedem Monat, ist durch ganz Deutschland vier Reichsthaler, in Louisd'or, zu fünf Thalern gerechnet; und auf Postpapier 16 Sgr. mehr, halbjährig.

Das Abonnement geschieht in der Buchhandlung von J. F. Hammerich in Altona, in der Expedition, Gröningerstraße No. 22 in Hamburg, auf den Postämtern und in den Buchhandlungen jedes Ortes, welche die Bestellungen besorgen.

Man kann sich zwar zu jeder Zeit auf einen ganzen oder halben Jahrgang abonniren, doch so, daß man die zu dem halben Jahrgange gehörigen, schon herausgekommenen Stücke mitnimmt. Einzelne Stücke kosten jedes 10 Sgr. Conventionsgeld, oder 1 Mk. Hamb. Cour.

Briefe und Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit aber nicht anders als portofrei angenommen, und nur unter gegebener Zuverlässigkeit mitgetheilt.

Digitized by Google

Deutsche Volks- und Schul-Bibel für Israeliten.

Auf's Neue aus dem Masorethischen Text übersetzt und erläutert

von

Dr. Gotthold Salomon.

Stereotyp. gr. 8. Altona, bei J. F. Hammerich.

Alle, welche diese Bibel zum Subscriptions-Preise von 1½ Rthlr. zu erhalten wünschen, werden hiermit gebeten, sich baldigst mit ihren Bestellungen zu melden. Sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands nehmen Subscription an, auch werden ausführliche Ankündigungen von denselben unentgeldlich ausgegeben.

VERSUCHE

über

Jissroeïl und über Jissroeïl's Pflichten in der Zerstreuung,

zunächst für

Jissroeïl's denkende Jünglinge und Jungfrauen,

von

Samson Raphael Hirsch,

Grossherzogl. Oldenburgischem Land-Rabbiner.

Zweiter Theil: Ueber die Pflichten.

Die unterzeichnete Buchhandlung hat den Verlag vorstehenden Werkes übernommen, und ladet hiermit zur Subscription ein. Die allgemeine Sensation, welche die von dem Herrn Land-Rabbiner *Hirsch* kürzlich herausgegebene Schrift: "*19 Briefe über Judenthum von Ben Usiel,*" erregt hat, lässt auch auf Theilnahme bei vorstehendem Werke rechnen. Dasselbe soll in einer gefälligen Ausstattung in gr. 8 erscheinen, und in vier Lieferungen, jede 12 bis 14 Bogen stark, ausgegeben werden.

Der Subsc.-Preis für jede Lieferung ist 16 gGr.

Der Druck beginnt unverzüglich, und wird die erste Lieferung im October d. J. den resp. Subscribenten zugestellt.

J. F. Hammerich's

Verlags-Buchhandlung in Altona.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 9s Stück. September.

I.

Deutschland.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Schönburg zu der Krone Sachsen.

Das Gesammthaus der ehemaligen Dynasten, jetzt Fürsten und Grafen von Schönburg, besitzt außer mehreren Herrschaften und Rittergütern in Oesterreich, Preußen, Böhmen, Baiern und Sachsen, die eine Bevölkerung von fast 40,000 Seelen haben mögen, die sogenannten Receßherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, dann die niedere Grafschaft Hartenstein und die dazu gehörige Herrschaft Stein. Die Bevölkerung dieser letztgenannten fünf Herrschaften beträgt mehr als 63,000 Seelen, und das Haus Schönburg übte wegen dieser Herrschaften sowohl die Reichs- als auch die Kreisstandhaft im wetterauischen Grafen-Collegium und im obersächsischen Reichskreise aus, und entrichtete in dieser Eigenschaft Römermonate und Kammerzieler, auch stellte es sein Contingent unmittelbar zur Reichsarmee. Nach langwierigen, zwischen dem Kurhause Sachsen und dem Hause Schönburg bestandenen Streitigkeiten über die Landeshoheit, und ungeachtet der Berufung des Hauses

Schönburg an Kaiser und Reich, und mehrerer für selbiges günstige reichs-hofräthliche Rescripte, fand sich dasselbe endlich genöthigt, am 4. Mai 1740 einen Vergleich (den sogenannten Hauptreceß) zu schließen, der die Gerechtsame dieses Hauses in den Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein zu Sachsen feststellte, und dessen Bestimmungen mit geringfügigen Modificationen durch einen zweiten Vergleich (den sogenannten Nebenreceß) auch auf die niedere Grafschaft Hartenstein und die Herrschaft Stein ausgedehnt wurden. In diesen Receßen ward neben der Anerkennung der Oberbotmäßigkeit Sachsens über die kaum genannten Graf- und Herrschaften die ungeschmälerte Reichs- und Kreisstandschaft des Hauses Schönburg aufs neue bestätigt, dem auch zur Bestreitung der ordentlichen Reichs- und Kreislasten, so wie zur Bezahlung seiner Räthe und für andere Bedürfnisse zwei Drittheile der Steuereinkünfte, jedoch mit der Obliegenheit, das dritte Drittheil als Aequivalent oder Surrogat für alle und jede Steuern und gemeine Landeslasten an Sachsen abzugeben, belassen, und bei außerordentlichen Reichsverwilligungen das Recht Steuern auszuschreiben zuerkannt wurde. Außerdem behielt das Haus Schönburg mehrere wichtige Hoheitsrechte, z. B. das Recht sein Reichscontingent selbst zu stellen, das Recht einer eigenen Regierung mit der privativen mittleren Appellations-Instanz eines Lehnhofs und eines Consistoriums, das Recht der Begnadigung und der Ertheilung von Privilegien ꝛc. Obgleich diese Verträge weder von der Krone Böhmen als Lehnsherrn über die Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, noch von Kaiser und Reich genehmigt werden konnten *), so bildeten sie

*) Wenn der Reichshofrath anfänglich sich geneigt gezeigt haben sollte, die Receße, als die Rechte des Kaisers und Reichs, oder die der Krone Böhmen als Lehnsherrn beeinträchtigend, angreifen zu wollen,

sie doch von nun an die Grundlage für die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Schönburg zu Sachsen, und blieben auch noch nach Auflösung des deutschen Reiches während der Dauer des Rheinbundes in Kraft. Nach Auflösung dieses letzteren ward dem Wunsche des Hauses Schönburg, seine ehemalige Reichsstandschaft in einem analogen Verhältnisse zu dem neuen deutschen Bunde wieder aufleben, oder wenigstens seine receßmäßigen Gerechtsame und Freiheiten befestigt und gesichert zu sehen, durch die bekannte vom Könige von Sachsen abgegebene Erklärung *) entsprochen, welche die damals versammelten Mächte Oesterreich, England, Frankreich, Preußen und Rußland in einer besonderen Acte acceptirten. Diese Acte sammt der Declaration wurden in den 118ten Artikel der Wiener Congreßacte aufgenommen und erhielten somit eine völkerrechtliche Sanction und Garantie. Hinsichtlich der dem Hause Schönburg hierdurch vorbehaltenen Vortheile und Rechte im deutschen Bunde, wendete sich dasselbe an die Bundesversammlung, welche am 27. August 1828 sich zu dem Beschlusse vereinigte: "Dem Hause Schönburg mit Rücksicht auf seine vormalige Stellung zum deutschen Reiche, unbeschadet aller aus dem Receße des Jahres 1740 hervorgehenden Rechtsverhältnisse, diejenigen persönlichen und Familienrechte einzuräumen, welche durch die Bundes- und Schlußacte, oder durch spätere Bundesbeschlüsse den im Jahre 1706 mediatisirten

len, so trug die spätere Abtretung der drei eben genannten Receßherrschaften von Seiten der Krone Böhmen im Teschner Frieden an Sachsen nicht wenig dazu bei, diese Differenzen zu beschwichtigen und die Verbindung der schönburgischen Herrschaften mit Sachsen nur enger zu befestigen.

*) Friedrich August der Gerechte bezeigte sich hiedurch auf großmüthige Art dieses Beinamens würdig.

Digitized by Google

sirten ehemaligen reichsständischen Familien im Bunde zugesichert werden würden." Inzwischen führten die veränderten Zeitverhältnisse, die in sehr vielen Punkten streitig gewordene Auslegung der Recesse selbst, besonders auch das gegen den Protest des Hauses Schönburg königlicherseits ausgeübte Rekrutirungsrecht neue Differenzen herbei. Die Einführung der neuen Verfassung des Königreichs Sachsens und dessen Anschluß an den deutschen Zollverein machten endlich, und besonders in Beziehung auf die Lage der betriebsamen Unterthanen dieses Landtheils, eines der bevölkertsten in Europa, da fast 10.000 Menschen auf der Quadratmeile leben, eine definitive Ordnung der Rechtsverhältnisse nöthig. Hierzu bot die Krone Sachsen zuvorkommend die Hand, und die vieljährigen Unterhandlungen zwischen der königl. Regierung und dem Hause Schönburg endigten durch den am 9. October 1835 abgeschlossenen Additional-Vertrag, dessen wesentlichen Inhalt wir mit Nachstehendem geben.

Die in der Schönburgischen Gesammtregierung zu Glaucha bestandene Zwischeninstanz hört mit Errichtung der königlichen Mittel-Appellationsgerichte und der Kreisdirectionen auf, unter welche die Gerichtsstellen und Obrigkeiten der Recesherrschaften unmittelbar untergeordnet werden; wogegen das Haus Schönburg das Präsentationsrecht zu einer Rathsstelle bei dem Mittel-Appellationsgerichte und der Kreisdirection erhält, zu deren Unterhaltung dasselbe einen jährlichen Beitrag von 1000 Rthlrn. an die Staatscasse bezahlt. In Glaucha verbleibt eine schönburgische Gesammtcanzelei für alle Angelegenheiten, welche auf die dem Hause Schönburg überlassene Erhebung von Steuern und Abgaben Bezug haben, auch für andere Befugnisse, die nicht auf die Staatsbehörde übergehen. Die Gesammtcanzelei steht unmittelbar unter dem königlichen Ministerium. In Verwaltungs-Angelegenheiten hat

der

Digitized by Google

der schönburgische Canzeleidirector, namentlich im Verhältniß zur Kreisdirection, eine den königlichen Amtshauptleuten gleiche Stellung. Die Gesammtcanzelei vertritt die Stelle einer Lehns- und Hypothekenbehörde für die von den Receßherrschaften dependirenden Afterlehne des Hauses Schönburg. Die bisher der Gesammtregierung in Glaucha zugestandene Jurisdiction geht an die schönburgischen Justizämter über. Für Ehesachen wird ein besonderes Ehegericht angeordnet. Das aufs neue bestätigte schönburgische Consistorium ist dem Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts unmittelbar untergeordnet, und es verbleiben die hergebrachten Patronatsrechte den Besitzern der Receßherrschaften ungeschmälert. Sämmtliche allgemeine Landesabgaben des Königreichs Sachsen werden auch in den schönburgischen Receßherrschaften erhoben, jedoch die Grundsteuer erst, wenn ein allgemeines neues Grundsteuer-System ins Leben tritt, wogegen die oben erwähnte Schocksteuer cessirt. In Betracht der erhöhten Beitragsleistung der schönburgischen Receßherrschaften zu den allgemeinen Staatslasten werden die von der Krone Sachsen erhobenen Ansprüche an das Haus Schönburg und seine Unterthanen wegen der Bundes-Prästationen u. dgl. niedergeschlagen, und dasselbe erhält als Entschädigung ein Capital von 400,000 Rthlrn. in 3procentigen Staatspapieren nach dem Nominalwerth; — außerdem wegen der Schlachtsteuer jährlich 8523 Rthlr. 16 gr., wegen der Gewerb- und Personalsteuer bis auf weitere Ermittelung provisorisch im ersten Jahre 4500 Rthlr., im zweiten 9000 Rthlr. und in den folgenden 13,000 Rthlr. Wegen der Grundsteuer wird den Unterthanen, wie den Fürsten und Grafen von Schönburg eine Entschädigung gewährt, zu deren Berechnung die nöthigen Momente in dem Vertrage festgestellt sind. Die Capital- und Renten-Entschädigungen werden mit

Ausnahme

Digitized by Google

Ausnahme der für die Grundsteuer nach einem von der Regierung genehmigten Plane theils an die Receßherrschafts- und Vasallengutsbesitzer, welche von den neuen Steuern betroffen werden, vertheilt, theils zur Erleichterung der Unterthanen in den ihnen, dermalen obliegenden Leistungen verwendet und der Ueberschuß zu kirchlichen und milden Zwecken unter die Gemeinden vertheilt. Die Krone Sachsen übt das Recht des Rekrutenbezugs in den Receßherrschaften aus, für welche gleichwohl in Betreff der Militair-Prästationen ꝛc. mehrere Bedingungen zu Gunsten der Unterthanen stipulirt sind. In Absicht auf die Ehren- und politischen Rechte des Hauses Schönburg enthält der Additionalvertrag nicht bloß die Bestätigung der bisherigen durch den Receß von 1740 stipulirten, wenn gleich mannichfaltig modificirt, sondern auch namentlich den Mediatisirten allgemein zugesicherten Prärogativen. Wenn über die Auslegung sowohl der Recesse von 1740, als des gegenwärtigen Erläuterungs-Recesses Zweifel entstehen, oder von dem Hause Schönburg Beschwerden erhoben werden, die nicht erledigt werden können, so findet der Rechtsweg bei dem Gerichtshofe statt, vor welchem der Staatsfiscus zu belangen ist. Wird aber der Rechtsweg oder die Vollziehung eines darin gefällten rechtskräftigen Erkenntnisses von der königlichen Regierung beschränkt, behindert oder verweigert, so bleibt dem Hause Schönburg der Recurs an die Bundesversammlung gestattet, unter deren Schutz die sämmtlichen Recesse gestellt werden, wogegen das Haus Schönburg auf die Garantie der fünf großen Mächte verzichtet. Faßt man nun alle diese Bestimmungen näher ins Auge, so ergiebt sich, daß die Stellung der Fürsten und Grafen von Schönburg zwar in vielen Beziehungen der der Mediatisirten gleich ist, andrerseits aber von derselben günstig für das fragliche Haus abweicht, so daß selbes auch nach

Abschluß

Digitized by Google

Abschluß dieses Recesses, welcher eine zeitgemäße Ordnung und eine völlige Beilegung so vieler streitigen staatsrechtlichen Verhältnisse herbeiführte, seinen Platz im hohen Adel Deutschlands fortwährend ehrenvoll behauptet. Mit dem Adel des Geschlechts scheint sich aber auch eine recht väterliche Gesinnung gegen die Unterthanen auf die gegenwärtigen Mitglieder des Hauses Schönburg vererbt zu haben, das bei dem Abschlusse des Additional-Recesses unter preiswürdiger Zustimmung der gerechten und humanen königl. sächsischen Regierung, die Lage dieser Unterthanen berücksichtigte und zu deren Begünstigung Bedingungen stipulirte, die geeignet sind, sie mit dem neuen Zustande der Dinge auszusöhnen, während die Krone Sachsen durch die Einführung einer gleichmäßigen Besteurung und Rekrutirung im Schönburgischen und durch Vereinfachung des Instanzenzugs und der Ressortverhältnisse der Behörden, das Beste des übrigen Königreichs wesentlich erhöht hat. Als die vornehmlichsten Erleichterungen, welche sonach den schönburgischen Unterthanen zufließen, nicht zu gedenken, daß alle Frohnen und Schaftriften, gleich wie im übrigen Königreich durch jedem Theile freistehende Aufkündigung ablösbar geworden, können betrachtet werden der hergestellte freie Verkehr mit dem übrigen Königreiche Sachsen, der bisher durch Eingangszölle erschwert war, und die Aufhebung der auf Personen und Gewerben haftenden sogenannten indirecten Abgaben, welche diese Unterthanen bisher dem Hause Schönburg zu entrichten hatten. Das Haus Schönburg scheint nehmlich selbst darauf angetragen zu haben, diese Abgaben nach einem zehnjährigen Durchschnittsertrag aufzuheben, damit seine Unterthanen nicht neben den ihnen neu aufgelegten königlichen Steuern, auch noch ferner die oben bezeichneten Abgaben an dieses Haus zu entrichten hätten. Die oben angeführten Entschädigungs

schädigungssummen müssen, da die fraglichen Herrschaften fideicommißlich sind, wieder in gleicher Eigenschaft angelegt werden, um das Stammvermögen nicht zu schwächen. Der fragliche Additionalvertrag dürfte als ein bemerkenswerthes Beispiel gelten einer vernunftgemäßen Umgestaltung ohne Rechtsverletzung eines unhaltbar gewordenen Zustands der Dinge — ein musterhafter Wiederaufbau auf alten Grundlagen, mittelst Materialien eines seiner Form nach mit der Zeit unbrauchbar gewordenen Gebäudes! Erfreulich sind solche Beispiele in einer Zeit zu nennen, wo nur zu oft bloß niedergerissen und rücksichtlos nivellirt wird, ohne daß ein dauerhafter Wiederaufbau zu Stande käme. Das Vorliegende dient jedenfalls dazu, den Ruf hoher Redlichkeit, der die sächsische Regierung stets auszeichnete, aufs neue zu bekräftigen.

II.

Weg nach Ostindien.

Ueber die Dampfschiffahrt von England nach Ostindien und nach den Vereinigten Staaten hat der bekannte Dr. Lardner neuerdings eine Vorlesung gehalten in einer der Zusammenkünfte der britischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (British Association for the cultivation of the science) welche gleich der Gesellschaft der Naturforscher in Deutschland, ihre jährlichen Versammlungen abwechselnd in einer der größeren Städte Großbritanniens und Irlands hält und in diesem Jahre in Bristol zusammengetreten ist, wo sich auch mehrere Gelehrte des Auslandes, unter Anderen Baron Dupin und Hr. Arago eingefunden haben. Die erwähnte Vorlesung wurde in der mechanischen Section dieser Gesellschaft gehalten. Dr. Lardner bemerkte, daß von den verschiedenen Wegen,

Digitized by Google

gen, auf welchen sich die Verbindung mit Ostindien bewerkstelligen lasse, bis jetzt nur der gewöhnliche Weg um das Cap herum eine ungehemmte Verbindung durch Schiffe gestatte. Auf diesem Wege hat man bereits Versuche mit Dampfschiffen gemacht, es hat sich aber gezeigt, daß diese Art der Fahrzeuge bei dem gegenwärtigen Zustande der Dampfmaschinen für die Reise ganz unbrauchbar sind. Das Dampfschiff "Enterprise" ist von London nach Calcutta 113 Tage unterwegs gewesen, wobei jedoch die Dampfkraft nur während 64 Tagen hat benutzt werden können. Die übrigen Wege nach Ostindien, außerdem um das Cap, sind theilweise Land- und Seewege. Einer würde von England aus den Rhein hinaufführen, sich dann quer durch Deutschland, die Donau hinunter, über das schwarze Meer, durch Kleinasien hindurch bis zum Euphrat ziehen, diesen Strom bis zum persischen Meerbusen verfolgen und von dort nach Indien gelangen; doch dieser Weg kann der großen Schwierigkeiten wegen gar nicht in Betracht kommen. Es bleiben demnach nur zwei practikable Routen übrig, welche zum Theil zusammenfallen. Als vollkommen ausführbar hat sich der erste Theil derselben durch lange Benutzung bewiesen, nämlich der von den Dampfschiffen zu nehmende Weg von Falmouth in das mittelländische Meer bis nach Malta. Von Malta aus hat man nun einen der nachbeschriebenen Wege zu wählen, nämlich entweder nach Alexandrien und von da nach dem rothen Meere, oder an irgend einen Theil der syrischen Küste und von dort zu Lande nach dem Euphrat, der in den persischen Meerbusen ausmündet. Was den ersten Weg betrifft, so reicht für denselben bis Alexandrien die Dampfkraft in ihrer jetzt bekannten Anwendbarkeit hin, und die Fracht hat daher keine Schwierigkeiten. Von Alexandrien geht der Weg den Nil hinauf bis Kahira und von dort über den Isthmus von Suez bis

an

Digitized by Google

an das rothe Meer. Der Isthmus hat eine Breite von 70 englischen Meilen, es finden sich in der Mitte desselben Quellen süßen Wassers, und man kann die Reise mit Bequemlichkeit in weniger als 24 Stunden zurücklegen. Indeß würde sich die Reise wohl noch bequemer machen lassen können, und man hat daher den Plan entworfen, einen Canal dort zu graben oder eine Eisenbahn anzulegen; es giebt aber noch ein anderes bemerkenswerthes Verbindungsmittel. Der Charakter des Terrains auf dem Isthmus zwischen dem mittelländischen und dem rothen Meere ist ganz besonderer Art. Wenn man sich von Kahira aus in gerader Richtung nach Norden wendet, so kommt man über drei Meilen Landes, welches nur sehr wenig über der Oberfläche des rothen Meeres erhaben liegt; von da gelangt man in ein enges Thal, welches auf beiden Seiten durch Hügel begränzt wird, und in dessen Mitte sich die bestimmte Spur eines Canals findet, der, wie man weiß, in früheren Zeiten existirt hat, und dessen Geschichte man kennt. An manchen Strecken ist dieser Canal noch eben so vollkommen erhalten, wie mehrere Canäle aus alter Zeit in England; eine seiner Besonderheiten aber ist, daß ein großer Theil seiner Oberfläche nicht nur unter der Oberfläche des rothen Meeres, sondern was noch merkwürdiger ist, auch unter der Oberfläche des mittelländischen Meeres liegt. Daß das Thal, durch welches der Canal läuft, zu einer oder der anderen Zeit mit Wasser angefüllt war und so beide Meere verband, wird dadurch wahrscheinlich gemacht, daß es niedriger liegt, als die Oberfläche beider, und daß das Wasser, welches noch in demselben steht, wirklich Salzwasser ist, weshalb es denn auch der bittere See genannt wird; der See ist in der That noch ein Theil des alten Canals. Wenn man auf einen Punkt mitten zwischen Kahira und Suez gelangt, findet man zwei andere Hügelreihen. Der erwähnte

erwähnte Kanal nun ist durch die Hügelreihe geführt, welche Kahira am nächsten liegt, und verband auf diese Weise Suez mit Kahira. Ein Drittheil des Canals existirt noch und braucht nur gereinigt zu werden, der Rest würde sich ebenfalls restauriren lassen. Er ist von Sesostris angelegt worden und diente in früherer Zeit zur Vermittelung des Handelsverkehrs zwischen Europa und dem Osten. Doch konnte dieses ungeheure Werk nur während zwei Monaten im Jahre benutzt werden, da die Alten unsere Einrichtung der Schleusen nicht kannten; dessenungeachtet aber wurde während jener zwei Monate der ganze europäische Handel mit dem Osten durch diesen Canal geführt. Während der übrigen zehn Monate mußten die Waaren noch weiter den Nil hinauf geschafft werden, von wo sie nach einem alten Hafen am rothen Meere transportirt wurden. Wenn man nun den Canal von neuem eröffnet und ihn mit Schleusen versieht, so bietet die Dampfschiffahrt bis Suez keine Hindernisse mehr dar. Zunächst kommt das rothe Meer in Betracht, und da hat man denn viel von den Schwierigkeiten gesprochen, welche sich bei der Durchfahrt durch dasselbe ergeben und durch die Korallenbetten veranlaßt werden. Doch sind diese letzteren nur an der Küste vorhanden, den Lootsen an Ort und Stelle wohl bekannt und bieten nicht mehr Schwierigkeiten dar, als die so zahlreichen Klippen an den britischen Küsten. Die Dampfschifffahrt auf dem rothen Meere ist demnach ganz practikabel, und überdies finden sich dort mehrere gute und sichere Häfen. Hinabwärts sind erst 300 Meilen bis Kosseir und von dort wieder 3 bis 400 Meilen bis Dschedda an der gegenüberliegenden Küste zurückzulegen, welches ungefähr die Hälfte des Weges bis zu dem nahe an dem Südende des rothen Meeres gelegenen Hafen von Mokka ist. Zu bemerken ist übrigens, daß die Fahrt vom Norden nach dem Süden des rothen Meeres

minder

minder schwierig ist, als die vom Süden nach dem Norden, denn während zehn Monaten im Jahre weht der Wind so heftig aus Norden, daß kein Dampfschiff dagegen an kann. Die Hauptschwierigkeit zeigt sich, wenn das Dampfschiff den Südpunkt von Arabien erreicht hat, denn von da aus hat es bis zum nächsten Hafen in Ostindien, Bombay, eine ununterbrochene Fahrt von 1200 Meilen zu machen. Bei einer solchen Fahrt, welche fast das Extrem der uns bis jetzt bekannten Ausdehnbarkeit der Dampfkraft auf Schiffen (als deren Aeußerstes unter gewöhnlichen Umständen Dr. L. 1300 Meilen annimmt) erreicht, ist es von der größten Wichtigkeit, die zu erwartende Beschaffenheit des Windes und Wetters möglichst bestimmen zu können, und dies kann allerdings in der See zwischen Arabien, Afrika und Indien geschehen, wo periodische Wechsel des Windes stattfinden, welche in unseren Himmelsstrichen durchaus unbekannt sind. Dort wehen nämlich periodische Winde eben so regelmäßig, wie die Sonne auf- und untergeht, und zwar mit einer Intensität, an welcher wir wenig gewöhnt sind. Jene Winde sind bekannt unter den Namen nordöstlicher und südwestlicher Monsuhns. Der südwestliche Wind weht vom Juni bis zum September, der nordöstliche vom November bis zum März, und obgleich diese Winde ungefähr gleich lange anhalten, so ist ihre Intensität und ihr Einfluß auf das Meer doch sehr verschieden. Gegen den nordöstlichen Monsuhn kann ein Dampfschiff ohne Schwierigkeit ansegeln, nicht aber gegen den südwestlichen, und demgemäß wird die Dampfschifffahrt von Bombay aus in den Monaten Juni bis September nicht thunlich seyn, während man von Europa aus das ganze Jahr hindurch die Reise nach Bombay wird machen können. Das Meer wird auf 800 Meilen von Bombay durch den Monsuhn mit solcher Gewalt aufgetrieben, daß ein Schiff, auf dem man

Digitized by Google

man die Dampfkraft anwenden wollte, welche nöthig wäre, dasselbe vorwärts zu bringen, unfehlbar in die See gebohrt werden würde. Der andere Weg nach Ostindien geht von Malta aus nach irgend einem Hafen an der syrischen Küste und von dort über Land nach dem Euphrat, durch eine sandige Wüste, welche durch wilde Araberhorden durchzogen wird, die zwar nicht anerkannte Räuber sind, aber doch auch keinen großen Unterschied zwischen dem Mein und Dein statuiren. Die Stadt Bir am Euphrat ist als der geeignetste Abfahrtspunkt bezeichnet worden; sie liegt 1200 Meilen von der Mündung des Flusses entfernt. Der Fluß selbst bietet manche Schwierigkeiten dar, welche es zum mindesten sehr zweifelhaft machen, ob er für die Beschiffung durch Dampfschiffe sich eigne. Im Durchschnitt beträgt die Schnelligkeit der Strömung nicht mehr als 3 Meilen in der Stunde, an einigen Punkten aber steigt die Schnelligkeit auf 7 Meilen. Von der Größe des Flusses erhält man ein richtiges Bild, wenn man annimmt, daß er bei Bir so breit ist wie die Themse bei Lambeth, und weiter unten bei Babylon so breit wie die Themse bei Deptford. Die Tiefe des Flusses ist für eine schnelle und sichere Schifffahrt vollkommen hinreichend, doch ist er während eines Theiles des Jahres, indeß nur an einigen Punkten, sehr seicht und schwierig zu befahren. Diese Schwierigkeiten concentriren sich auf einer Strecke von 170 Meilen, zwischen Babylon und einem Dorfe, Elkehn genannt, wo sich 15 bis 16 Untiefen und Strudel befinden, welche bei niedrigem Wasser die Fahrt erschweren. Es trifft sich nun aber, daß die Zeit des niedrigen Wassers im Euphrat gerade mit der Zeit des nordöstlichen Monsuhns zusammenfällt, daß also der Euphrat nur während der Zeit nicht befahren werden kann, während welcher die Fahrt durch den indischen Ocean thunlich ist. Es ist daher offenbar, daß wenn man beide

Ver-

Digitized by Google

Verbindungslinien, sowohl die durch den Euphrat als die über das rothe Meer, genügend herzustellen im Stande wäre, man auf dem einen oder dem anderen Wege das ganze Jahr hindurch mit Ostindien in ununterbrochenem Verkehre bleiben könnte. Es verdient bei dieser Gelegenheit bemerkt zu werden, daß in alten Zeiten, vor der Entdeckung des Caps die Verbindung zwischen Europa und Ostindien durch den Euphrat vermittelt wurde. Die Entdeckung des Caps verschaffte dem Portugiesen Diaz einen unsterblichen Namen, und die wichtigste Erfindung der neuesten Zeit, die Erfindung der Dampfmaschine, ist dazu bestimmt, die alte Verkehrsstraße durch den Euphrat wieder herzustellen, welche die Entdeckung des Weges um die Südspitze von Afrika Jahrhunderte lang ihrer Nutzbarkeit beraubt hatte. — Was die directe Verbindung durch Dampfschiffe zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika betrifft, welche bekanntlich durch eine Actiengesellschaft ins Werk gerichtet werden soll, so glaubt Dr. Lardner, diesem Unternehmen kein sehr günstiges Prognosticon stellen zu können. Er legt seinen Berechnungen die besonders günstigen Resultate zum Grunde, welche die Fahrten der Dampfschiffe, welche die regelmäßige Verbindung mit dem mittelländischen Meere unterhalten, geliefert werden. Im Durchschnitt von 51 Reisen machen diese Dampfschiffe, bei einer Consumtion von 9 Pfd. Kohlen für jede Pferdekraft der Maschine, 7¼ Meilen in der Stunde; demnach würde eine Tonne für jede Pferdekraft eine Distanz von 1900 Meilen ergeben. Es muß aber noch der Einfluß von Wind und Wetter — und der Umstand in Anschlag gebracht werden, daß jene Schiffe nicht mehr als 1¼ Tonne Kohlen für jede Pferdekraft einnehmen können. Zu bemerken ist nun, daß im atlantischen Meere westliche Winde vorherrschen, daß sie sehr heftig zu seyn pflegen und die See

sehr

sehr aufregen; die Fahrt der großen Packetschiffe von England nach den Vereinigten Staaten wird daher im Durchschnitte in 40, die Rückfahrt in 20 Tagen, die Hin- und Herreise demnach in 60 Tagen gemacht. Nimmt man nun an, daß im Durchschnitte Wind und Wetter für die Reisen von Falmouth nach Korfu und für die Hin- und Herreise zwischen England und den Vereinigten Staaten gleich günstig sind, so muß man den Schluß ziehen, daß die Fahrt von England nach den Vereinigten Staaten im Durchschnitte in dem Verhältniß wie 4 zu 3 ungünstiger ist, als die Fahrt zwischen Falmouth und Korfu. Auf das oben angegebene Verhältniß von einer Tonne Kohlen per Pferdekraft zu 1990 Meilen müssen daher 33 Procent abgerechnet werden, und man erhält demnach für die Fahrt nach den Vereinigten Staaten nur 1300 Meilen für eine Tonne Kohlen per Pferdekraft. In gerader Linie ist Bristol von Newyork 3500 Meilen entfernt, es müßten daher 2½ Tonne für jede Pferdekraft eingenommen werden, um die Fahrt ohne Aufenthalt zu machen. Angenommen, das zu der Fahrt bestimmte Dampfschiff habe 1600 Tonnen Gehalt und eine Maschine von 400 Pferdekraft, so müßte das Schiff allein an Kohlen 1348 mit sich führen. Schon daraus ergiebt sich, daß eine directe Fahrt nach Newyork sich gar nicht machen läßt, da, wenn die Umstände sich auch noch so günstig gestalten, doch nicht mehr als 2080 Meilen in einer Fahrt von einem Dampfschiffe gemacht werden können. Es kommt daher darauf an, eine Zwischenstation zur Einnahme von Kohlen zwischen England und Amerika ausfindig zu machen, und da zeigen sich nur zwei Punkte, welche sich möglicherweise dazu eignen könnten, nämlich die Azoren und Newfoundland. Die Entfernung von Bristol nach den Azoren ist 1300 Meilen, aber von den Azoren nach Newyork 2400 Meilen, also 20 pCt. mehr, als das

Extrem

Digitized by Google

Extrem der Dampfkraft zu leisten vermag. Auf Newfoundland, bei Cap Breton, ist ein Ort, Sydney, wo neuerdings Kohlengruben angelegt worden sind; die Entfernung nach Sidney von Bristol aus beträgt aber 2300 Meilen. Indeß ließe sich dafür doch ein Auskunftsmittel finden, wenn man einen Hafen an der Westküste von Irland zum Abfahrtspunkt machte, in welchem Falle die Entfernung nach Sidney nur noch 1900 Meilen würde. Es käme dann nur darauf an, den irländischen Hafen durch Eisenbahnen in möglichst frequenten Verkehr mit England zu setzen. Unter diesen Voraussetzungen schien Dr. Lardner das Unternehmen einer Verbindung durch Dampfschiffe zwischen England und Amerika für nicht unausführbar zu halten, setzte jedoch hinzu, daß es bei der Ausrüstung der Dampfschiffe darauf ankommen werde, alle Bedürfnisse und Erfordernisse in möglichst großer Vollkommenheit herbeizuschaffen, insbesondere nur die besten Kohlen zu brauchen und die neueren, Zeit und Kosten sparenden Erfindungen in Bezug auf die Maschinerie und die Construction der Räder nicht unbenutzt zu lassen.

III.

Schweiz.

Antwort auf die Note des Gesandten des Königs der Franzosen, welche am 29. Aug. von der Tagsatzung mit Ausnahme der Cantone Uri, Schwyz und Unterwalden angenommen wurde.

"Die Schweiz, compromittirt durch die Flüchtlinge, welche ihre Gastfreundschaft gemißbraucht haben, hatte die Pflicht, den Forderungen des Völkerrechts Genüge zu leisten. Treu ihren Verhältnissen zu den andern Staaten hat sie ihre Verpflichtungen zur Richtschnur

Digitized by Google

schnur zu nehmen sich gedrungen gefühlt. Es wurden durch den Vorort und durch andere Cantone mit eben so viel Thätigkeit als Erfolg die fremden Aufwiegler aufgesucht. Das Verfahren der Rechtspflege und der Ober-Polizeibehörden hatten ihren geregelten Gang, und schon ist eine große Zahl dieser fremden Ruhestörer über die Gränzen gebracht worden. Um endlich diesem Verfahren durch die Mitwirkung der Eidgenossenschaft mehr Kraft zu geben, hat der Vorort den Gegenstand vor die Tagsatzung gebracht. Diese hat nun, ganz nach den Formen, welche die Art ihrer Berathungen fordert, und nach der Wichtigkeit der Sache selbst, so eben einen Beschluß gefaßt, nach welchem durch das vereinigte Handeln der eidgenössischen und Cantonalbehörden die Schweiz in kurzer Zeit der Fremden entledigt seyn wird, deren Anwesenheit ihre innere Ruhe und ihre Verhältnisse mit den andern Staaten bis auf einen gewissen Grad stören könnten. Diese Maßregel wurde genommen gemäß dem Völkerrechte, dessen Grundsätze die Schweiz anerkannt und geachtet wissen will. Die Treue in Erfüllung ihrer Verpflichtungen macht einen wesentlichen Theil der Schweizer-Ehre aus, welche zu bewahren die Eidgenossenschaft eifersüchtig ist. Sie hält aber nicht weniger daran, ihre Rechte zu bewahren, und unter diesen namentlich das Recht der Gastfreiheit. Der Schweizer Boden war jederzeit ein gastfreundlicher Herd: jedes Unglück fand da seine Zufluchtsstätte, jede gefallene Größe, jede getäuschte Hoffnung fand ein schützendes Obdach und oft sogar die Ruhe. Niemand hat ein größeres Interesse, daß dieses Pfand der Ehre von jedem Makel sich rein erhalte, als die Schweiz selbst. Auch darf man nur auf ihr eigenes Interesse hindeuten, um überzeugt zu seyn, daß ihre Wirksamkeit kein Mittel versäumen werde, die Fremden zu hindern, ihr Gastrecht zu mißbrauchen. Sie hat dieses bewiesen, indem sie die

Digitized by Google

durch die Flüchtlinge angezettelten Gewebe zerrissen hat. Der Vorort, als Organ der Gesinnungen, welche die Eidgenossenschaft mit den Staaten verbindet, mit welchen sie so gerne in guten nachbarlichen Verhältnissen stehen will, hat sich beeilt, durch seine Zuschrift vom 22. Juni Frankreich von der gemachten Entdeckung und von der begonnenen Nachsuchung in Kenntniß zu setzen. Die ganze Schweiz mußte demnach vom Erstaunen ergriffen werden, als der Vorort in Antwort auf eine freundliche Mittheilung eine Note erhielt, in welcher der Ton des Vorwurfs kaum gemildert wird durch die wohlwollende Freundschaft, welche Frankreich noch darin gegen die Schweiz ausspricht, und deren aufrichtiger Ausdruck die einzige Sprache ist, woran die Eidgenossenschaft von Seiten dieses seines mächtigen Nachbarn gewohnt war. Als Antwort auf die Mittheilung der gegen die Flüchtlinge, deren Plane die Schweiz so eben vereitelt hat, getroffenen Maßregeln, als Antwort auf ein Ansuchen um Mitwirkung zur Fortschaffung der Schuldigen, setzt die Note des Hrn. Botschafters voraus, daß die Gewährleistungen, welche Europa von der Schweiz erwartet, sich auf bloße Erklärungen beschränken dürften. Die Eidgenossenschaft durfte vor Allem aus nicht erwarten, daß Frankreich von den in einigen Cantonen angezettelten Complotten einen Beschwerdepunkt gegen sie hernehmen würde. Denn wirklich haben die auf gerichtlichem und administrativem Wege angestellten Untersuchungen bis zur Evidenz bewiesen, daß keines der constatirten Complotte gegen Frankreich gerichtet war, daß sie aber im Gegentheil dort angezettelt waren, daß der Heerd der Verschwörungen in Paris ist, und daß die Befehle für die geheimen Söldlinge der Verschwörer von Paris ausgehen. Frankreich giebt durch das Organ des Herzogs von Montebello die schwache Organisation der Schweizer Polizei Schuld, welcher

Digitized by Google

welcher gegenüber es seine kräftige administrative Organisation, seine Kriegsmacht und seine ihm zu Gebote stehenden Polizeimittel hervorhebt. Wie kommt es denn aber, daß die Cantone und der Vorort die von Frankreich mit solcher Sorgfalt bezeichneten Projecte von sich aus entdeckt, daß sie eine große Zahl Schuldiger fortgewiesen und einige andere den Gerichten überliefert haben, während Frankreich die Häupter noch nicht hat erreichen, nicht die Hauptquelle des in seinem Busen verborgenen Uebels hat entdecken können? Wie kommt es denn, daß Frankreich schon früherhin dem bewaffneten Ausbruche von mehreren hundert Polen und ihrem Einbruche in die Schweiz weder vorbeugen noch verhindern konnte, und daß er überdies noch auf seinem Gebiete den Haufen Flüchtlinge nicht zurückzuhalten vermochte, welcher unter Romarino's Befehl in Savoyen eingedrungen ist? "Wenn die Schweiz diejenigen Fremden zurückweist, deren verbrecherische Absichten sich durch bemerkenswerthe Actenstücke verrathen haben, so könnte sie nicht ein gleiches Verhalten gegen diejenigen beobachten, auf welchen blos ein Verdacht ruht, daß ihre Plane wenigstens der Absicht und den Hoffnungen nach mit in Frankreich versuchten Verbrechen in Verbindung stehen. Die Schweiz, gemäß dem Tagsatzungs-Conclusum vom 22. August, trifft Maßregeln gegen die Fremden, welche sich durch constatirte Thatsachen als schuldig erwiesen haben; aber ihre Polizei wird niemals zur Erforschung der Gedanken sich erniedrigen, um die Absichten aufzuspüren, und ihre Gerichte werden niemals bloße Hoffnungen bestrafen. Der Herzog von Montebello achtet die gerechte Empfindlichkeit der Schweiz zu wenig, wenn er den Fall voraussetzt, daß sie gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen werde. Die Eidgenossenschaft hat durch Thatsachen bewiesen, daß sie ihre Verpflich-

tungen kennt, ohne daß man sie daran erinnert, und daß sie erfüllt, ohne daß man sie mahnt. Sie kennt aber eben so gut auch ihre Rechte, welche ihre geographische Lage keineswegs schwächt. Auch könnte sie nie zugeben, daß Andere als sie selbst sich das Recht herausnehmen, über Flüchtlinge, welche in der Schweiz conspiriren, zu urtheilen und der Duldung, welche sie ausübt, Gränzen zu setzen. Die Tagsatzung würde eine solche Verletzung der eidgenössischen Souverainetät, gestützt auf das Recht eines selbstständigen und unabhängigen Staates und auf den Beistand des ganzen Volkes, auf das entschiedenste zurückweisen. Die Schweiz hat sich's während Jahrhunderten zur Ehre gerechnet, die Freundschaft von Frankreich zu verdienen und zu besitzen; sie hat sich's angelegen seyn lassen, ein gutes Vernehmen zwischen beiden Ländern zu unterhalten; ihre Krieger haben ihr Blut unter den französischen Fahnen vergossen, sie haben den König von Frankreich zu Meaux vertheidigt, sie haben im Pallaste der Tuilerieen und an dem Ufer der Beresina gekämpft. Heute noch wünscht die Eidgenossenschaft, daß das nämliche Band gegenseitiger freundschaftlicher Gesinnungen zwischen den beiden Nationen fortbestehe, und sie schmeichelt sich um so viel mehr Rechte auf die wohlwollende Zuneigung Frankreichs zu haben, als sie entschlossen ist, Niemandes Freundschaft um den Preis ihrer Unabhängigkeit und ihrer Würde als selbstständiger Staat zu erkaufen."

IV.

Englische diplomatische Berichte über Griechenland.

Bei den Debatten über die Finanz-Angelegenheiten Griechenlands, und ganz besonders bei den Unterhand-

terhandlungen über die Verhältnisse dieses interessanten Landes, hat das britische Cabinet wieder gezeigt, daß Nationen sich auf die gute Treue und Glauben Großbritanniens verlassen, und besonders in seiner gegenwärtigen Verwaltung auf dessen Wachsamkeit für die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit minder großer Staaten rechnen können. Beginnen wir zuförderst mit dem Auszuge aus einer Mittheilung des britischen Gesandten zu Athen Sir Edmund Lyons an Lord Palmerston vom 3. Januar dieses Jahrs, der folgendermaßen lautet: "Der Graf von Armansperg hat sich immer als Vertheidiger alles dessen, was nationell im Lande ist, gezeigt, und gestrebt, die Elemente der Nationalität mit den Interessen der Krone zu verschmelzen, und auf diese Weise den Thron zu befestigen. Diese Principien erkennt man sehr deutlich in der Proclamation, welche von der Regentschaft bei der Ankunft des Königs in Griechenland erlassen wurde, und noch mehr in dem Municipalgesetze Griechenlands. Dieses Gesetz ruht auf sehr freisinnigen Grundsätzen; es legt die Verwaltung der Gemeinden ganz in ihre eigenen Hände; es setzt die Wahlfähigkeit nach der freisinnigsten und ausgedehntesten Scala fest; es vereinigt auf eine höchst glückliche Weise die Elemente der Demokratie und Aristokratie, und sichert zugleich dem Throne den Einfluß, welchen die Interessen der Nation erheischen. Die Ausführung dieses Gesetzes wurde unter der Regentschaft verschoben, wegen der Unerfahrenheit der Personen, die mit derselben beauftragt werden mußten, und um anderer Ursachen willen; allein es ist mit Kraft ins Leben getreten, seitdem der König selbst die Leitung der Regierung übernommen hat. In diesem Augenblick sind alle Municipalitäten in Griechenland organisirt, mit Ausnahme der beiden ätolischen Districte, und die Wahlen sind fast in allen zur großen Zufriedenheit des Volkes

Volkes ausgefallen. Jede Gemeinde ist schon eifrig mit der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten beschäftigt, und ein neues Leben scheint sie zu beseelen. In wenig Monaten werden die Gemeinden vollkommen organisirt seyn, und, wie ich glaube, auf einem eben so guten Fuß wie irgend Eine in Europa, wobei allerdings auf die bisherige Unerfahrenheit der Griechen in Verwaltungs-Angelegenheiten, so wie die Armuth einiger Gemeindedistricte einige Rücksicht genommen werden muß. Geschwornen-Gerichte sind seit der Thronbesteigung Sr. Maj. in Griechenland eingerichtet worden; mit Umsicht erfüllen sie ihre Pflicht, und die Nation weiß das Institut gehörig zu schätzen. Der wichtigste Schritt zum Fortgange der Nation ist unstreitig die Promulgation des Gesetzes über den Landbesitz griechischer Familien, welches sehr bald, nachdem der König die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten selbst übernommen hatte, erschienen war. Bis zu dem gegenwärtigen Augenblick gab es nur wenig Landeigenthümer in Griechenland, mit Ausnahme der Inseln des Archipels. Die Absicht dieses Gesetzes ist nun, jedem griechischen Unterthan ein Stück Grundeigenthum zu sichern; auf diese Weise wird die Freiheit des Volkes auf die festeste Grundlage gestellt; die eigenen Interessen werden dadurch mit den allgemeinen verschmolzen, und hieraus muß ein steter Wunsch nach Aufrechthaltung guter Ordnung und Ruhe entstehen. Dies ist der gewisseste und sicherste Weg eine Nationalrepräsentation zu schaffen, vereinbar mit der Aufrechthaltung der Ordnung, innern Friedens und der Befestigung des Thrones. Einen andern Schritt, den man seit der Majorennität des Königs gethan hat, ist die Bildung des Staatsraths, welcher alle Eigenschaften eines Senats besitzt. Der Staatsrath besteht gänzlich aus Griechen, die sich während des Unabhängigkeitskriegs ausgezeichnet hatten,

Digitized by Google

hatten, und ist folglich rein national. — Graf v. Armansperg hat stets eine besondere Aufmerksamkeit für die Nationalgefühle der Griechen an den Tag gelegt. So wie er seinen Einfluß in der Regentschaft wieder erlangt hatte, wurde die erste Abtheilung griechischer Nationaltruppen gebildet und ihnen ein besonderer Beweis von Zutrauen dadurch gegeben, daß man sie an die Spitze der nach Messenien abgeschickten Expedition stellte. Viele Griechen, die ihrem Vaterland mit Eifer gedient hatten, erhielten militairische Anstellungen. Die Unruhen in Maina, statt durch die Gewalt der Waffen, durch angeworbene Truppen vom Auslande unterdrückt zu werden, sind durch versöhnende Schritte gestillt worden; ein Bataillon Truppen wurde sogar in derselben Provinz gebildet, wo die Unruhen ausgebrochen waren. Die Anwerbung von Truppen in Deutschland hörte auf; zwei neue Bataillone Nationaltruppen hatte man in Rumelien und im Peloponnes gebildet, und endlich wurde beim Antritte des Königs jener große Act der Gerechtigkeit, die Bildung des Phalanx, zu Stande gebracht; dadurch sicherte man den Kriegern ein Einkommen, die so heldenvoll für die Freiheit ihres Vaterlandes gefochten hatten, und die Zufriedenheit, welche diese Maßregel unter alle Classen verbreitete, ist eine neue Bürgschaft für die Ruhe des Landes. Durch diesen Act, so wie durch die Bildung des Staatsraths, und ferner durch die regelmäßige Zahlung der Staatsbedürfnisse, die seit des Königs Majorennität auf das, was genau nothwendig ist, beschränkt wurden, hat man die Ruhe des Landes gesichert, die allein das Fortschreiten, die Unabhängigkeit und die Freiheit des griechischen Volkes befestigen kann."

"Ich bin sehr erfreut, Mylord, Ihnen berichten zu können, daß seit des Königs Großjährigkeit nicht ein einziger Baier in Griechenland gelandet ist, um

ein

ein öffentliches Amt in Griechenland anzutreten; Contracte für öffentliche Bauten, die früher ausschließlich Baiern erhielten, werden jetzt öffentlich dem Mindestfordernden überlassen; eine Maßregel, die allgemeine Zufriedenheit erweckt. An die Wittwen und Waisen derer, welche in der Revolution fielen, sind seit der Großjährigkeit des Königs Pensionen bewilligt worden. Die Schwierigkeiten, welche sich dem öffentlichen Unterrichte entgegenstellten, wurden ebenfalls seit jener Epoche gehoben. Der Nation, die früher über die öffentlichen Ausgaben in völliger Unwissenheit gehalten worden war, sind nun die Budgets von 1835 und 1836 vorgelegt worden. Ein Gesetz zur Errichtung einer Nationalbank ward nach, erhaltener Sanction des Staatsraths erlassen. Das Publicum (das für Anleihen 25 bis 30 pCt. Zinsen zahlen muß) sehnte sich nach diesem Gesetze, mit dem Wunsche, daß die Bank ihren Wirkungskreis mit dem Frühjahr eröffne; allein der Staatsrath kannte seine Pflicht, und erörterte sehr genau alle Details desselben. Schließlich habe ich die Freude, Ew. Herrlichkeit zu versichern, daß mit Ausnahme einzelner Räubereien an der Gränze, im ganzen Gebiete unter der Herrschaft König Otto's vollkommene Ruhe herrscht, und ich darf aufrichtig sagen, daß es kein Land in der Welt giebt (that there is not a country in the world), wo das Volk so wohl genährt, gekleidet und so zufrieden ist; kein Land, wo der Mensch sicherer seyn kann, die Früchte von seinem Capital oder seiner Arbeit zu ernten; weit entfernt auf Elend zu stoßen, giebt es kaum eine Familie im ganzen Königreiche, die nicht mit jeder Woche etwas zurücklegte oder ihre Schaaf- und Ziegenheerden vermehrte; man richtet sogar jetzt Häuser im Winter auf; brach liegender Boden wird angebaut und jeder geht seinen Geschäften emsig nach." — Auszug aus einem Berichte Sir Edmund Lyon's an Lord Palmerston

Digitized by Google

merston d. d. Athen, 24. Februar 1836. "Ich hatte die Ehre an Ew. Herrlichkeit in meiner Depesche vom 5. Januar detaillirte Berichte über die vom Grafen Armansperg bereits gethanen Schritte zu ertheilen, so wie über die, welche für die politische Entwickelung des Landes und seine innere Wohlfahrt vorbereitet werden. Der Staatsrath beschäftigte sich seit seiner Organisation fast ausschließlich mit finanziellen Reformen und Ersparungen; die Localkenntnisse, welche viele der Mitglieder desselben gerade über diesen Punkt besitzen, und der Eifer, mit dem sie zu Werke gehen, giebt allen Grund zur Hoffnung auf günstige Ergebnisse. Die Gemeinden haben die ausschließliche Leitung ihrer Angelegenheiten. Die Presse ist nicht gehemmt; die Gerichte sind völlig unabhängig. Privateigenthum wird auf das gewissenhafteste geschützt und persönliche und religiöse Freiheit des Unterthanen bleibt unverletzt." — Auszug aus einer Depesche d. d. Athen, 24. März 1836 an Lord Palmerston. "... drückte sich besonders über den angeblich verarmten Zustand der Bauern aus, so wie über die Gegenwart der baierischen Truppen, und legte Alles dem Grafen Armansperg zur Last, von dem er mit großer Erbitterung sprach; darauf frug er mich, wie ich denn einen Geldvorschuß erwarten könne, der doch nur vom Staatskanzler verschwendet und von den baierischen Truppen verschlungen (eaten up) werden würde? Ich bemerkte ihm, daß der Staatsrath sich auf des Staatskanzlers Wunsch seit vollen zwei Monaten mit der Untersuchung des Budgets beschäftigt, daß alle Minister und Departements-Chefs vor demselben Auskunft geben mußten, daß alle Details offen vor ihnen liegen, kurz daß ihnen zu jener Arbeit jede Erleichterung gegeben worden ist. Ich sagte ihm, daß ich wahrlich zum erstenmale höre, daß der Graf v. Armansperg der Verschwendung der öffentlichen Gelder

anges-

Digitized by Google

angeklagt werde; daß im Gegentheil seine Reform der Mißbräuche eine der größten Ursachen der Popularität sey, die er bei der ganzen Nation genießt, eben so wie sie die Grundursache des Hasses und der Opposition vieler Individuen ist; ich läugnete die Behauptung, daß der Landmann verarmt oder daß er in Schaafsfelle gekleidet sey. Was die baierischen Truppen betreffe, so seyen sie in Folge einer Acte der Conferenz hieher geschickt worden, und Graf Armansperg könne sie nicht wegsenden, wenn er auch den Wunsch dazu hätte; übrigens würde es mir sehr angenehm seyn, mit ihm, zu welcher Zeit er wolle, in eine Erörterung mich einzulassen, ob es politisch seyn würde, sie in diesem Augenblicke insgesammt fortzuschicken."

(Auszug aus einer Depesche von Sir Edmund Lyons an Viscount Palmerston. d. d. Athen, 10. Mai 1836.) Graf Armansperg hat den Hrn. Lagrené und mich ersucht den Dank des Königs Otto und seiner Regierung für die Geldunterstützung auszudrücken, die Griechenland von großer und unmittelbarer Verlegenheit befreit. Seine Exc. ersuchte uns aber zu gleicher Zeit unsere respectiven Regierungen darauf aufmerksam zu machen, daß er um diese Unterstützung schon vor dem Ausbruche der Unruhen dringend angehalten hatte, die nun größere Ausgaben verursachen, daher ein fernerer Vorschuß auf die Anleihe durchaus nothwendig sey, um ihn in den Stand zu setzen, seine beabsichtigten Maßregeln durchzuführen, welche alle für den innern Frieden des Landes, die Entwickelung seiner Hülfsquellen unumgänglich nothwendig sind, um die Einnahmen den Ausgaben gleich zu stellen. — (Auszug aus einer Depesche vom 30. Mai 1836.) "Seit dem Ende Aprils haben keine neuen Einfälle in die Gränzdistricte statt gefunden, und durch das ganze Land herrscht Ruhe. General Church befindet sich noch im westlichen

lichen Griechenland, und seine Berichte über die loyalen Gesinnungen der Einwohner sind äußerst befriedigend. Hr. Griffith, Attaché bei der Gesandtschaft, ein Mann der Griechenland seit vielen Jahren kennt, machte neulich einen Ausflug nach der Morea und dem griechischen Continente, und es freut mich sehr berichten zu können, daß die Fortschritte des Landes seine lebhaftesten Erwartungen weit übertrafen." (and I have great satisfaction in stating, that he found the progress of improvement to be far beyond his most sanguine expectations.) — (Auszug aus einer Depesche vom 28. Juni 1836.) "Das Volk ist jetzt im ganzen Lande in Frieden, Ruhe und guten Hoffnungen mit der Einsammlung einer ziemlich guten Ernte beschäftigt. Der Staatsrath hat nach kurzen Ferien seine wichtigen Arbeiten wieder begonnen. Die aus Türken und Griechen bestehende gemischte Commission ist emsig an den Arbeiten über den Verkauf des türkischen Privateigenthums in Griechenland. In allen Regierungs-Departements herrscht jetzt eine größere Thätigkeit, als ich je vorher kannte, und man nimmt daher auch mehr Wirkungen daran wahr. General Church ist so eben von seiner Inspection des westlichen Griechenlands zurückgekommen; sein Bericht über den guten und friedlichen Geist der Einwohner lautet sehr günstig. So weit denn, Mylord, ist Alles befriedigend und ermunternd; und ich zweifle nicht, daß die lebhaftesten Erwartungen von England und Frankreich hinsichtlich der Unabhängigkeit und des Aufblühens des hiesigen Landes verwirklicht werden würden, wenn eine zeitliche Geldunterstützung nach dem Geiste des Vertrages vom 7. Mai 1832 garantirt wird, der die Existenz dieses Landes als ein Königreich von Seite der drei verbündeten Mächte hervorrief, und auf die Treue desselben vom König von Bayern die Souverainetät im Namen

Seines

Digitized by Google

Seines Sohnes Otto angenommen wurde, der seit seiner Großjährigkeit die Acte Seines Durchlauchtigen Vaters ratificirte, und den Vertrag mit Seinen Unterthanen durch die feierliche Verzichtleistung auf alle eventuelle Anwartschaft auf den bayerschen Thron besiegelte."

V.

Spanien.

Unterm 12. August hat der General Mina in Barcelona folgende Proclamation erlassen, die auch von den übrigen Oberbehörden Cataloniens mit unterzeichnet ist.

"Catalonier! Die Bestrebungen großer Nationen sind den Umständen angemessen, die sie hervorrufen. Seyd stets fest, ruhig und muthvoll. Lasset keinen Eindringling den Pfad unseres Ruhmes mit Verbrechen beflecken. Ein Soldat des Landes und der Freiheit kann nicht dulden, daß die Reinheit beider befleckt werde. Wir wollen uns der Freundschaft freier Nationen und namentlich unserer Verbündeten dadurch würdig machen, daß wir unsere Freiheit sichern, ohne Antipathie zu erregen. Aber ich rathe Euch, vorsichtig zu seyn. Ich werde Euch ein Beispiel von Festigkeit geben, wovon Ihr in der Vorstellung einen Beweis finden werdet, die ich, in Uebereinstimmung mit den anderen Behörden, an die Regierung gerichtet habe, und die folgendermaßen lautet:

"Señora! Der General Don Francisco Espoz y Mina, dem Ew. Maj. das Commando der Armee und des Fürstenthums Catalonien anvertraut hat, getreu seinen Grundsätzen und entfernt von jeder Absicht, die nicht die Tendenz hat, den Thron Ihrer erhabenen Tochter und die Freiheit des Landes zu befestigen,

Digitized by Google

befestigen, und die übrigen Behörden des genannten Fürstenthums und dieser Stadt würden ihren Gesinnungen und Pflichten nicht gemäß zu handeln glauben, wenn sie Ew. Maj. nicht offen darlegten, welches Chaos jene kostbaren Gegenstände, die Idole der Spanier, denen sie zur Bewunderung des aufgeklärten Europa's Leben und Eigenthum zum Opfer bringen, zu überwältigen droht. Aber während jene zahlreichen heroischen Anstrengungen getäuscht und die Klagen zahlreicher Opfer unter den Schmeicheleien vergessen worden sind, die den Thron Ihrer erhabenen Tochter umgeben und ihn eher zu einem Bollwerke der Unterjochung als zu einem Schutz für jeden loyalen Bürger machen, hatten fehlerhafte Systeme, niedrige Leidenschaften und Interessen, die mit der Wiederherstellung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse unerträglich sind, die Nation seit einem Jahre an den Rand des furchtbarsten Abgrundes gebracht. Die Nation erhob dann ihre Stimme, und als auf ihren Antrieb falsche Rathgeber aus dem Ministerium entfernt worden, nahm das Staatsschiff einen günstigeren Gang unter der Leitung von Piloten, die schnell das Vertrauen des Volkes zu gewinnen und letzteres abermals um den Thron Ihrer erhabenen Tochter, das gemeinsame Centrum der Hoffnung und des Trostes, zu versammeln wußten. Als der Sturm sich gelegt und es sich deutlich zeigte, daß die Treue der Spanier gegen Isabella II., oder gegen das Lebens-Princip der Monarchie nicht im Geringsten vermindert worden sey, da zeigte der Carlismus, welcher durch eine trügerische, auf unsere ephemere Spaltung gegründete und durch die Trägheit und schändliche Schwäche der öffentlichen Behörden beförderte Täuschung ermuthigt worden war, jenen Schrecken, der die Rebellion und den Verrath charakterisiren, und floh mit seinen verworfenen Proselyten in die Felsen und Wälder, die ihnen

Digitized by Google

ihnen zur Wiege und zum Schutze dienen. Die Nation, welche Leben und Vertrauen wieder gewann, sah überall die Ordnung wieder hergestellt, den Credit sowohl im Innern als im Auslande befestigt, die Reihen der tapferen Armee durch 100,000 Mann vermehrt, die aufgeklärte Welt spendete den Opfern der Nation ihren Beifall, und wir gewannen schnell die Achtung selbst derjenigen Regierungen, die mit der Freiheit und Unabhängigkeit der Spanier am wenigsten sympathisiren. Aber der Genius des Bösen, der die Throne umstrickt und mißleitet, um sie an den Abgrund zu bringen, wo er sie dann verläßt, wagte es, seine giftigen Arme auszustrecken und uns noch einmal in jenes Chaos zu stürzen, aus dem der reinste Patriotismus uns gerettet hatte, und zur Schande sey es gesagt, daß Männer, Apostaten ihrer Meinungen, das von ihren Landsleuten in sie gesetzte Vertrauen mißbrauchten, den erbitterten Leidenschaften den Zügel schießen ließen, einem nicht zu bezwingenden Ehrgeize nachgebend, in Ihren königl. Pallast eindrangen, mit der von Ew. Maj. ihnen bewilligten Autorität bekleidet, durch Auflösung der gesetzlich constituiten Cortes alle Schranken überschritten und auf diese Weise den Glanz des erhabensten Rufes zu verdunkeln, den patriotischen Eifer der Bürger zu unterdrücken, die tapfere und loyale Armee zur Unthätigkeit zu verdammen und eine fremde Intervention als das einzige Rettungsmittel für das Land darzustellen suchten, obgleich dessen Söhne kräftige Arme haben, die Sclaverei verabscheuen und den Ruhm nicht beflecken wollen, von dem die im Kampfe gegen den hinterlistigen Feind ihrer Freiheit errungenen Lorbeeren Zeugniß geben. Wie vieles Unglück ist geschehen, Señora, wie vieles Blut ist durch Vandalismus vergossen worden, wie viele Städte haben während der drei Jahre des Bürgerkrieges die Schrecken der Verwüstung erfahren; und wie

Digitized by Google

wie vieles von diesem Allen hätte verhindert werden können! Dies waren die unglücklichen Folgen des übereilten Verfahrens jener Rathgeber, denen Ew. Maj., unbekannt mit der auf gesetzliche Weise ausgesprochenen Gesinnung der Nation, die Zügel der Regierung anvertraut hatte. Sie beharrten auf ihrer Hartnäckigkeit, aber die Leiden des Landes haben den höchsten Gipfel erreicht. Das unsterbliche Saragossa, Cadix, Sevilla und viele andere Städte der Monarchie geben jetzt ein erhabenes Beispiel von Patriotismus, der nicht durch Verbrechen besudelt wird, wodurch die Ereignisse des vorigen Jahres entehrt wurden. Ganz Spanien wird einem so edlen Beispiele folgen, und Catalonien, der classische Boden des Heroismus und der Freiheit, fühlt den ganzen Impuls einer so großherzigen Erklärung der Gesinnungen. Die Behörden Cataloniens sympathisiren mit allen Classen der Bürger, aber Klugheit und gute Gesinnung haben sie stets vermocht, Sorge zu tragen, daß Ew. Maj., die wir für die Mutter des Landes erklären und von deren erhabenen Lippen wir die ersten magischen Laute der Freiheit, Amnestie und Vaterlandsliebe, hörten, erfahre, auf welche Weise der durch die schlechten Rathgeber der Krone erregte Sturm schnell beizulegen sey, nämlich dadurch, daß dieselben vor dem National-Congreß zur strengen Verantwortlichkeit gezogen werden, dadurch, daß die erwählten Deputirten einberufen werden und die Eröffnung der Cortes an dem bestimmten Tage stattfindet, dadurch, daß die Zügel der Regierung tadellosen Bürgern und entschiedenen Patrioten, unbescholtenen und edlen Männern, die kein anderes Interesse haben, als das des Landes, übertragen und auf diese Weise die verderblichen Wolken verscheucht werden, die den Thron der unschuldigen Isabella umlagern. Wir haben mit Schmerz und Unwillen einen Ausbruch

gegen

Digitized by Google

gegen das jetzige Cabinet wahrgenommen, und dies veranlaßt uns, Ew. Maj. mit aller Energie der die Freiheit und den Thron Isabella's liebenden Spanier die schwierige Lage, in der wir uns befinden, auseinanderzusetzen, damit Ew. Maj. dadurch bewogen würden, die Wünsche der Nation zu erfüllen, jene unseligen Rathgeber von ihrer Seite zu entfernen und vermittelst der versammelten Cortes unser künftiges Schicksal auf eine dauerhafte und patriotische Weise festzustellen. Das Fürstenthum Catalonien, welches seine Wünsche mit denen der anderen Provinzen vereinigt und von der Gerechtigkeit derselben überzeugt ist, hat bei diesem Schritte den höchsten Beweis seiner Klugheit und Vorsicht geben wollen. Wir wollen Ew. Maj. nichts vorschreiben, wir sprechen für das Interesse Spaniens, für das Interesse Isabella's und für Ihr eigenes, Señora. Wir hoffen, Ew. Maj. wird erwägen, daß das Volk, wenn es mit so reiflicher Ueberlegung zu Werke geht, seinen Entschluß, so wie das Vertrauen beweist, welches es in die Unterstützung jener Gerechtigkeit setzt, die sein Schutz ist. Von den erhabenen Lippen Ew. Maj. hängt die Entscheidung unserer Bürger und Behörden ab. Jede Zögerung, mit Freuden Ihr "Ja" auszusprechen, zerreißt die Bande der Unterwerfung unter Ihr Cabinet. Catalonien wird, ungeachtet des Unglücks, von dem es in Folge der schändlichen Empörung heimgesucht ist, sich niemals dem Despotismus und der Herabwürdigung unterwerfen. Es birgt in seinem Innern Tugenden und hinlängliche Hülfsmittel und hat Männer zu seinen Führern, denen das Heil ihres Landes das Höchste ist."" (Folgen die Unterschriften.)

Decret: "1) In Anerkennung, wie geheiligt und wirksam die den Repräsentanten der Nation für die Meinungen und Abstimmungen, welche sie in Ausübung ihres Amtes abgeben, zustehende Unverletzlichkeit sein muß,

muß, da ohne diese Gewähr weder Repräsentativregierung noch öffentliche Freiheit besteht, und von dem Wunsche durchdrungen, die Wirksamkeit von Verfügungen wieder aufzuheben, welche ohne Rücksicht auf diesen Grundsatz — obwohl derselbe in den damals herrschenden Institutionen festgestellt war — unter dem Einflusse von Verhältnissen, die der Vergessenheit anheimfallen sollen, gegen verschiedene Procuradoren der letzten Cortes veranlaßt wurden: habe ich als Königin-Regentin im Namen meiner erlauchten Tochter Dona Isabella II. beschlossen, in die Aemter und Stellen, derer sie durch meine Entschließungen vom 28. Mai enthoben wurden, wieder einzusetzen die Staatsbeamten Don Jose Landero y Corchado, Don Antonio Martel y Abadia, Don Jacobo Pizarro, Don Pascual Baeza, Don Jose Fuente Herrero, Don Pio Laborda und Don Miguel Osca; ferner den Obristen Don Francisco Javier Rodriguez Vera, den Lieutenant Don Capetano Cardero, so wie auch Don Juan Battista Osca, Don Juan Fernandez del Pino, Don Aniceto de Alvaro, Don Simeon Jalon, Don Jose Becerra, Don Joaquin Gomez, Don Pedro Fuster und Don Juan Antonio Garrca; indem ich die stattgefundene Verfügung über die betreffenden Aemter und Stellen zu Gunsten anderer Personen, auf welche nach Verdienst und Umständen Bedacht zu nehmen ich mir vorbehalte, für wirkungslos erkläre. Wonach Sie sich zu achten und das zum Vollzug Erforderliche vorzukehren haben. Unterzeichnet von der königlichen Hand. Im Pallast, am 17. August 1836. An Don Jose Maria Calatrava, Präsident des Ministerraths."

Decret: "Da der Art. 571 der politischen Verfassung der Monarchie jedem Spanier die Freiheit zugesteht, seine politischen Ansichten ohne Erforderniß irgend einer vorgängigen Erlaubniß, Durchsicht oder Genehmhaltung, unter den Beschränkungen und der

Verantwortlichkeit, welche die Gesetze vorschreiben, niederzuschreiben und dem Druck und der Oeffentlichkeit zu übergeben, so habe ich als Königin-Regentin im Namen meiner erlauchten Tochter, der Königin Isabella II., beschlossen, daß das Gesetz über die Preßfreiheit vom 22. Oct. 1820 nebst dem Zusatze vom 12. Febr. 1822 und dem Reglement für die betreffenden Beschützungsjunten vom 23. Juni 1821 in volle Wirksamkeit trete. Wonach Sie sich zu achten und das zum Vollzug Erforderliche vorzukehren haben. Im Pallast, den 17. August 1836. An Don Ramon Gil de la Cuadra."

Bericht des Ministerraths an die Königin, unterzeichnet von Calatrava, Gil de la Cuadra, Landeron, Egea, Rodil und Garcia Cambo. "Señora, die erste Pflicht der Regierung Ew. Maj. inmitten der schwierigen Umstände, die uns umgeben, ist, die Nationalvertretung zu berufen, welche die festeste Stütze des Thrones Ihrer erhabenen Tochter, das innigste Band der Gesellschaft, der treueste Dolmetscher der Bedürfnisse des Landes, die reichste Quelle an Mitteln, ihnen zu genügen, und der mächtigste Verbündete der Staatsverwaltung ist. Der rasche Gang der Ereignisse hat die Eröffnung der durch das königl. Decret vom 24. Mai auf den 20. d. berufenen Cortes unmöglich gemacht, weil der Zweck, zu dem sie berufen wurden, nicht mehr besteht, und weil die Constitution, deren Verkündung Ew. Maj. durch Ihr Decret vom 13. d. befohlen hat, die zur Constituirung des repräsentativen Körpers der Nation zu befolgende Art und Weise vorschreibt. Die Cortes gemäß den Bestimmungen der Constitution zu berufen, sie schnell zu versammeln, und sie mit allen Rechten zu bekleiden, welche ihre außerordentliche Mission erheischt, dies ist der Zweck, den die Minister Ew. Maj. im Auge hatten, als

als sie das beiliegende Decret entwarfen, das sie die Ehre haben, Ew. Maj. zur Genehmigung vorzulegen. Die Constitution bestimmt die Versammlung der Wahljunten, der Vorbereitungsjunten der Cortes, und der Cortes selbst zu den gewöhnlichen Sitzungen, die jährlich ohne vorläufige Berufung statthaben sollen. Die Constitution bestimmt ferner die verschiedenen Fälle, in denen die permanente Deputation, welche eine Legislatur mit der andern verbindet, die außerordentlichen Cortes berufen soll. Da dieses Band in diesem Augenblicke zerrissen ist, und die Umstände nicht gestatten, bei dem Wahlgeschäft jene langen Fristen eintreten zu lassen, welche die Constitution im Interesse der Bürger festgesetzt hat, so ist es unerläßlich, daß der Thron diese Schwierigkeiten durch die Mittel beseitige, welche am geeignetsten sind, einer gebieterischen Nothwendigkeit zu genügen. Im Jahre 1820 war die Lage des Landes fast die nämliche wie jetzt, und die Klugheit räth, das System zu befolgen, welches uns auf die glücklichste Weise und unter allgemeiner Zufriedenheit zu dem so sehr gewünschten Ziele führte. Da indeß die Dringlichkeit, die Cortes zu berufen, jetzt noch weit einleuchtender ist, so ist es nöthig, von der Eintheilung des Landes in Provinzen und beschränktere und regelmäßigere Districte Nutzen zu ziehen, welche gestattet, die Wahloperationen zum großen Theil abzukürzen. Das Decret, welches Ew. Maj. uns vorschlagen wird, kann schnell genug an alle Flecken der Halbinsel gesandt werden, damit die Wahljunten der Kirchspiele sich am 18. Sept., die der Districte acht Tage später, und die der Provinzen am 2. October versammeln. Die erste Vorbereitungsjunta der Cortes wird am 19. Sept. zusammentreten, die übrigen am 20. und 21. folgen, und dann werden die Cortes constituirt seyn, um die Sitzung am 24. zu eröffnen. Die Entfernung, die uns von unsern Inseln, besonders von den canarischen

trennt, und die möglichen Ereignisse zur See, setzen uns außer Stand, die Tage zu bestimmen, an denen dort zu den Wahloperationen geschritten werden könnte. Uebrigens werden jedoch die Behörden dieser Inseln wohl einsehen, wie viel daran liegt, sie so schnell als möglich zu beendigen. Die Wahlen der Deputirten in den baskischen Provinzen und Navarra bieten Schwierigkeiten einer andern Art dar, die um so größer erscheinen, da der größte Theil dieser Provinzen vom Bürgerkriege zerrissen, und unter das Joch des Feindes gestellt ist. Es ist unmöglich, daß die Kirchspielsjunten, welche die Grundlage des ganzen Wahlsystems bilden, sich versammeln könnten; wir haben uns demnach dahin entschieden, daß die Wahlen in diesen Provinzen in der neuerlich angenommenen Weise vollzogen werden sollen. Wir schlagen Ew. Maj. vor, für diesmal dasselbe System hinsichtlich der überseeischen Provinzen in Anwendung zu bringen. Die ganz eigene Stellung dieser Provinzen, das politische und administrative Regime, dem sie unterworfen sind, ihre ungleichartige und zerstreute Bevölkerung, der Mangel an schnellen und bequemen Verbindungswegen, und ihre Entfernung von der Halbinsel, alles dies wird die Ankunft ihrer Deputirten in der Hauptstadt so sehr verzögern, daß, selbst wenn man auch zu dem schnellen Wahlmodus, den man das letztemal befolgte, seine Zuflucht nähme, doch immer noch zu besorgen stünde, daß sie nicht zu gehöriger Zeit einträfen, um Theil an wichtigen Berathungen zu nehmen, mit denen die Cortes sich beschäftigen werden. Um diese Unannehmlichkeit zu vermeiden, ist es der Wunsch der Minister Ew. Maj. ein Auskunftsmittel vorzuschlagen, dem ähnlich, das im Jahre 1820 angenommen wurde, indem man beschloß, daß die auf der Halbinsel wohnenden Colonisten bis zur Ankunft der rechtskräftigen, Interims-Deputirte ernennen sollen. Eine solche für die gewöhnlichen

Cortes

Cortes wohl angehende Stellvertretung, die damals unerläßlich war, als man die Deputirten aus allen Provinzen unsers großen amerikanischen Gebietes zusammenrief, wäre jetzt nicht thunlich, wo es sich darum handelt, einen repräsentativen Körper zu constituiren, dem es obliegt, das Grundgesetz des Staates zu berathen, über welches ohne gesetzmäßige Mission unter keinem Vorwande abgestimmt werden kann. Uebrigens sind die Cortes zahlreich genug, als daß die augenblickliche Abwesenheit der Deputirten der Inseln irgend einen Nachtheil herbeiführen könnte. Aus einer andern Rücksicht von zarter Natur hat das Ministerium geglaubt sich von dem entfernt halten zu müssen, was bei der Zusammenberufung im Jahre 1820 geschah. Der Art. 102 der Constitution besagt, daß den Deputirten als Entschädigung für jede Sitzung, die von den Cortes im zweiten Jahre jeder allgemeinen Sitzung votirte Summe für die nächstfolgende bewilligt werden solle. Da diese Bestimmung zu jener Zeit nicht vollkommen ausgeführt werden konnte, und bis jetzt noch weniger der Fall seyn könnte, so hat man sie in der Einsatz-Instruction zum Einberufungs-Decret in so fern ergänzt, daß jedem Deputirten für jede Sitzung 110 Realen zugestanden werden. Damals hatte man keine Präcedentien, während jetzt die Procuradoren bei den Cortes ihren Auftrag vollzogen haben, ohne die geringste Entschädigung zu erhalten, und in dem von dem volksthümlichen Estamento discutirten Wahlgesetze bestimmt wurde, daß die Verrichtungen eines Deputirten unentgeltlich geleistet werden müßten. Diese Sache dürfte mithin nicht unentschieden bleiben, damit die Cortes selbst bestimmen können, was ihnen zweckmäßig erscheint. Sind die Schwierigkeiten, welche die unmittelbare Einberufung der Cortes bietet, überwunden, so bleibt uns noch über die Modification summarisch zu berichten, welche sich auf ihre Vollmachten und ihre Orga-

Digitized by Google

Organisation beziehen. Es sind daher einige Modificationen in dem Eide, den die Deputirten in der nächsten Vorbereitungsjunta der Cortes zu leisten haben, und in den Vollmachten anzubringen, die ihnen unbeschränkten Einfluß verleihen müssen. Die Minister Ew. Maj. haben noch eine andere Meinung in dem Ordonnanz-Entwurfe vornehmen zu müssen geglaubt. Obschon dieselbe dem Wortlaut des Art. 31 der Constitution zu widersprechen scheint, so ist sie deren Geiste doch ganz angemessen. In der von der obersten Centraljunta für die Deputirtenwahlen zu den außerordentlichen Cortes erlassenen Instruction hieß es, daß auf je 50,000 Seelen Ein Procurador zu ernennen sey; in der Constitution ward die Zahl auf einen Deputirten für 70,000 Seelen reducirt, allein man kommt zu demselben Verhältnisse, wenn man die Deputirten unserer Colonial-Besitzungen mit begreift. Die, kraft des Estatuto royal berufenen Cortes nahmen dieselben Grundlagen an, wie die der Constitution, aber das Princip der Centraljunta wurde nach den beiden Discussionen über das Wahlgesetz in der Procuradoren-Kammer ohne Widerspruch wieder hergestellt. Die Anführung dieser Thatsachen beweist, daß die durch die Constitution bestimmte Versammlung wegen des Hinzukommens der Repräsentanten unsers gesammten Amerika's aus einer größern Zahl von Deputirten bestehen sollte, als die nächste Versammlung enthalten wird, nach dem Verhältniß von einem Abgeordneten auf je 50,000 Seelen. Dies ist genau die fortwährend von den Cortes angenommene Grundlage, sobald sie den Charakter eines constituirenden oder revidirenden Körpers annahmen. Die berathenden Körper müssen zahlreich genug seyn, um die ihnen nöthige Unabhängigkeit und die Würde der parlamentarischen Grundlagen aufrecht halten zu können. Nach dieser Erklärung des Zweckes und der Natur der Cortes, welche jetzt zusammen-

Digitized by Google

sammenberufen werden sollen, ist leicht einzusehen, aus welchen Beweggründen die Minister Ew. Maj. sich enthalten haben, die Cortes mit der Benennung der ordentlichen oder außerordentlichen zu bezeichnen. Ihr Charakter ist höchst außerordentlich hinsichtlich der Zeit, der Art, der Umstände und des Zweckes ihrer Versammlung. Die von der Constitution bestimmten außerordentlichen Cortes aber haben minder umfassende Vollmachten als die ordentlichen Cortes, weil sie der Initiative in den politischen Angelegenheiten ermangelt. Wenn die hier dargelegten Gründe Ew. Maj. bestimmen, den Ordonnanz-Entwurf zu genehmigen, der uns von dem dringenden Wunsche dictirt wurde, die Wohlfahrt des Landes und den Ruhm Ew. Maj. sicher gestellt zu sehen, so wird, noch ehe zwei Monate vergehen, der Thron Ihrer erlauchten Tochter von der Nationalvertretung umgeben seyn, zu welcher Bevollmächtigte ausgezeichnet durch ihre Talente, ihren Patriotismus und ihre Rechtschaffenheit werden berufen werden, die, indem sie treue Organe der Ergebenheit, des Dankes und der Achtung seyn werden, die Ihnen die ganze Nation zollt, zugleich die Bedürfnisse des Landes bekanntmachen, und alle zur Erreichung des Friedens und der Sicherheit unerläßlichen Opfer zu ermessen wissen werden. Diese Repräsentanten werden, indem sie die Rechte eines freien Volkes sicher stellen, zugleich auch eine kräftige und dauernde Monarchie befestigen; indem sie ihre Mitbürger gegen Willkühr und Ungerechtigkeit schützen, werden sie den Gesetzen und ihren Vollstreckern alle erforderliche Kraft verleihen, um Unordnung und Mißbrauch zu unterdrücken, und als treue Bewahrer der National-Unabhängigkeit werden sie den ganzen Werth zu schätzen wissen, den wir auf Befestigung der Bande legen, die uns an unsere Verbündeten knüpfen. Madrid, den 21. August 1836."

Pro-

Proclamation der Königin-Regentin an die spanische Nation.

"Der Anschein und der besondere Charakter, den die letzten Ereignisse trugen, ließen mich glauben, daß es nur vereinzelte Bewegungen seyen, hervorgerufen durch persönliche Interessen und Leidenschaften, oder durch eine vorübergehende oder künstlich erzeugte Gährung. So lange ich diese Ueberzeugung hegte, erheischte meine Pflicht, die bestehende Ordnung aufrecht zu halten, und den Plan zu Vollführung der politischen Reformen des Landes zu verfolgen, den ich euch in Gemäßheit dessen vorgelegt hatte, was ich für die allgemeine Meinung hielt. Dies habe ich bis diesen Augenblick gethan, und ich würde fortgefahren haben, in diesem Systeme zu handeln, wenn nicht eine noch ausdrücklichere und allgemeinere Kundgebung von eurer Seite mich endlich von der ganzen Energie eures Wunsches überzeugt hätte. Als die andalusischen und arragonischen Provinzen sich zu Gunsten der Constitution von Cadiz erklärt hatten, erstreckte sich diese große Bewegung mit Blitzesschnelle auch über Estremadura und Galizien, und es hielt schwer, sie in der Hauptstadt der Monarchie zu unterdrücken. Rings um mich gab sich kund, welche Gewalt sich die tapfern Soldaten der Armee anthaten, die gezwungen waren, den Aufschwung des Volks, mit dem sie doch sympathisirten, mit den Waffen niederzuhalten. Bei diesem Stande der Dinge habe ich mich von dem Nationalwunsche überzeugt, und da ich Vorwände zu neuem Unheil weder suchen kann noch darf, so habe ich die Constitution von 1812 beschworen und befohlen, daß man sie im ganzen Umfange des Königreichs verkünde und beschwöre. Spanier! Ich kenne die Einwürfe, die man im In- und Auslande gegen dieses berühmte Gesetzbuch erhoben hat. Weit entfernt, daß sich diese Consti-

Constitution für ein Muster der Vollkommenheit ausgebe, liegt vielmehr die Möglichkeit einer Reform, mit den Mitteln sie zu bewirken, in ihr selbst. Selbst unter den wärmsten Anhängern dieser Constitution ist jeder Einsichtsvolle von der Nothwendigkeit ihrer Revision überzeugt, und selbst die Provinzen, welche sie verkündeten, haben erklärt, daß sie Verbesserungen bedürfe, die von den Cortes berathen werden sollen, die sich zu diesem Zweck versammeln. Hoffen wir, daß die Umsicht und Weisheit der Cortes, die ich in diesem Augenblicke zu dieser edeln Arbeit berufe, diese eben so unerläßliche, als lebhaft gewünschte Revision ins Werk setzen werden. Gewiß, Spanier, kann nicht mehr die Rede davon seyn, gewisse Prärogative zu vermehren, und gehässigen Privilegien Dauer zu geben. Die Revision wird Ordnung und das allgemeine Interesse des Landes, vereint mit dessen Bedürfnissen und in Uebereinstimmung gebracht mit den Principien, die den europäischen Freiheiten zur Grundlage dienen, zum Zweck haben. Die Constitution von 1812 wird mithin wieder das Grundgesetz des Staats. Wer könnte sich jetzt noch darüber wundern, daß sie stets der Gegenstand eurer Vorliebe und der Zweck eures beharrlichen Strebens war? Spanier! Die Constitution von 1812 ist für euch ein Denkmal der Nationalwürde und Unabhängigkeit. Ihr habt dieses Werk aufgerichtet und beschworen, ihr habt unter seinen Auspicien gesiegt, und als die Adler Napoleons erschrocken von diesem geheiligten Boden flüchteten, stand diese Constitution dem Geschick der Monarchie vor. Weder Zeit noch Böswilligkeit, noch Politik können ihr diesen Ruhm rauben, und der grausame Wechsel, den ihr seitdem erfahren habt, vermochte nicht, dieses glorreiche Andenken zu erlöschen, das mit feurigen Buchstaben in eure edeln Herzen geschrieben

Digitized by Google

schrieben ist. Das vernichtet geschienene Werk erhebt sich aus den Trümmern, die Constitution lebt vor den Augen der erstaunten Welt wieder auf. So möge denn die Constitution leben! sie lebe, um auch im gegenwärtigen Kampfe ein Symbol des Sieges zu seyn, wie sie es schon von ihrem Entstehen an in jener glücklichen Zeit war, wo ihr Europa zeigtet, daß ihr der Verläumdung zum Trotz die Constitution liebt, und sie zu schützen wißt. Der Ausgang ist durchaus nicht zweifelhaft. Die Constitution wird eurem Streben neue Kraft einflößen, und euch die Opfer freudig tragen helfen, die eure Lage euch auferlegt. Vergebens werden unsere Feinde ihrer Gewohnheit nach sich geschmeichelt haben, daß ein solches Ereigniß zum Element der Auflösung und Uneinigkeit werden müsse. Das verdoppelte Ungestüm, mit dem ihr sie in diesem Augenblick angreift, wird sie zu ihrem Schaden überzeugen, daß ein so allgemeiner Aufschwung nur ihre Vernichtung zum Zweck haben kann. Dies ist, was ich von der großherzigen Nation erwarte, die ich regiere. Das Vertrauen, welches mir ihre Tugenden und ihr trefflicher Geist einflößen, sind ohne Gränzen. Nein, diese große Neuerung, weit entfernt, die Stabilität des Throns meiner erlauchten Tochter zu gefährden, wird ihn vielmehr befestigen, indem sie ihm eure Liebe als Stütze und als Grundlage die Constitution giebt, die, wiewohl selbst ein kühner, glänzender Aufschwung zur Freiheit, dennoch zugleich auch die erhabenste Manifestation der Ergebenheit für den König war, der damals in Gefangenschaft sich befand. Spanier, möge das politische Gesetz, das wir alle beschwören, für uns hinfort ein Pfand der Eintracht und der festesten und heiligsten Vereinigung seyn. Eure Kraft beruht in eurer Einigkeit, und von eurer Kraft hängt die meinige ab. Madrid, 22. Aug. 1836. Marie Christine."

Bericht

Bericht der Minister an die verwittwete Königin.

"Majestät! Die großherzige Nation hat unermeßliche Anstrengungen gemacht, um den Bruderkrieg, der nun schon fast 3 Jahre unausgesetzt die Kinder und die Hülfsquellen des Landes verschlingt, zu beendigen. Auf das erhabene Wort Ew. Maj., dessen magische Wirkung stets die Herzen der Spanier mächtig ergreifen wird, sind 70,000 Söhne des Vaterlandes auf das Feld der Ehre geeilt, um den Feind zu bekämpfen und zu siegen, und die Bürger haben in großer Zahl die Abgabe in die Staats-Casse gezahlt, die einem Jeden auferlegt worden war, der nicht selbst die Waffen ergreifen wollte. Alle Opfer, die das Land für die Ausführung dieser wichtigen Maßregel gebracht hat, sind indeß noch nicht hinreichend gewesen, und es ist jetzt nicht mehr zweifelhaft, daß neue, größere, heroischere und eines Volkes, das um jeden Preis frei seyn will, würdigere Demonstrationen nothwendig sind. Das Uebel, welches in dem letzten Monate so beklagenswerthe Fortschritte gemacht hat, kann durch langsame und gelinde Mittel nicht gehemmt und ausgerottet werden, es bedarf dazu schneller, thätiger, gewaltsamer Mittel, Menschen und Geld. Mit diesen beiden Mitteln können wir das Vaterland retten. Das königl. Decret vom 24. Oct. vorigen Jahres rief alle Spanier vom 18 bis 40 Jahren, die unverheirathet oder Wittwer ohne Kinder waren, zu den Waffen, und befahl, daß von dieser Masse der Vaterlands-Vertheidiger 100,000 Mann die Waffen ergreifen sollten. Der Thron Isabella's II. und die Freiheit verlangen heute gebieterisch die unverzügliche Mobilisirung einer anderen Abtheilung der Nation, damit die Armee, deren Reihen dadurch ergänzt und deren Stärke durch die nationalen Hülfsmittel vermehrt werden sollen, von Sieg zu Sieg

fliege,

Digitized by Google

fliege, bis alle Feinde des Landes vor ihr verschwunden sind. Um diesem National-Bedürfniß zu genügen, darf man nicht dem in gewöhnlichen und ruhigen Zeiten üblichen Verfahren folgen. Glücklicherweise besitzt die Freiheit, und die Freiheit allein, in ihren Elementen alle zu ihrer Vertheidigung nöthigen Hülfsmittel, ihren Triumph und ihren Ruhm, die National-Garde. Ja, diese Miliz ist die festeste Stütze der Gesetze, sie ist die Basis der inneren Wohlfahrt, die Beschützerin der öffentlichen Ordnung, sie wird, wie sie es stets in Gemeinschaft mit denen gewesen ist, die für die heiligen Rechte der Völker und die ehrwürdigen Prärogative des Thrones kämpften, der nie versiegende Quell seyn, aus dem die Tapferen, deren heldenmüthiger Arm die Feinde des Vaterlandes vernichtet, neue Kraft schöpfen können. Die Zeit drängt, und die Umstände erlauben nicht, den Bestimmungen der gewöhnlichen Conscriptions-Ordnung zu folgen. Es ist eine Lebensfrage für das Land. Alles hängt von der Kraft des Heilmittels ab und von der Schnelligkeit, womit es angewendet wird. Das Ministerium hat nichts auffinden können, was leichter auszuführen wäre und sicherer ein gewisses Resultat verspräche, als der beifolgende Entwurf, den es der erhabenen Sanction Ew. Maj. vorlegt. Es beschränkt sich darauf, die National-Miliz, nämlich alle Unverheirathete und Wittwer ohne Kinder von 18 bis 40 Jahren, zu versammeln und sie in Bataillone zu organisiren, die sofort an dem activen Dienst Theil nehmen sollen. Diese Mobilisirung und Organisation darf nicht länger dauern als 6 Monate. Um die Dringlichkeit und das Wichtige dieser Maßregel zu zeigen, könnte es von Nutzen seyn, alle die unzähligen Vortheile derselben aufzuzählen, wenn man es hier nicht mit der spanischen National-Miliz zu thun hätte. Allein bedarf es noch der Argumente, um eine so heilsame

Institu-

Digitized by Google

Institution anzufeuern, der das Vaterland seine theuersten Interessen anvertraut? Nein, es ist hinreichend, daß Ew. Maj. folgende Worte ausspreche: "Bürger, das Vaterland ist in Gefahr, Ihr, die Ihr die anerkannten Vertheidiger des Thrones meiner unschuldigen Tochter seyd, des einzigen Unterpfandes Eurer Wohlfahrt, so wie des Glückes Eurer Söhne und der künftigen Generationen, Ihr, die Ihr nicht leben wollt ohne Freiheit, ziehet hin, vertheidigt die geheiligte Sache gegen die Usurpation und den Fanatismus, eilet, den Frieden zu erobern! Mit ihm erhaltet Ihr Alles, was Ihr wünscht, die Constitution, den Thron, die Gesetze und die Wohlfahrt."

Königliche Verordnung.

"Da Ich wünsche, dem blutigen und verwüstenden Kampfe, den die rebellische Partei noch in einigen Provinzen des Reichs unterhält, ein Ende zu machen, und da es Mein Wille ist, daß dazu alle Truppen mitwirken, die sich in Garnisonen oder Cantonnirungen befinden, nachdem sie von mobilisirten Corps der National-Miliz, die eine Reserve bilden sollen, abgelöst seyn werden, so habe Ich, nach Anhörung des Minister-Conseils, im Namen Meiner erhabenen Tochter, der Königin Isabella II., beschlossen, Nachstehendes zu decretiren: Art. 1. Die National-Milizen von allen Waffen-Gattungen, die unverheirathet oder kinderlose Wittwer sind, von 18 bis 40 Jahren, sollen sich am 20. September d. J. in dem Hauptorte ihrer resp. Bezirke versammeln. Art. 2. Die Municipalität dieses Hauptortes wird eine doppelte Liste von allen sich einfindenden Milizen nebst Bezeichnung ihres Namens, Standes, Alters, ihrer Waffengattung und Uniform anfertigen. Eine dieser Listen erhält die Provinzial-Deputation, die andere der commandirende General des Districts. Die Provinzial-Deputation wird aus den

Digitized by Google

den verschiedenen Listen ein General-Verzeichniß anfertigen und dieses durch Vermittelung des politischen Chefs dem Minister des Innern zusenden. Art. 3. Die Municipalität wird jedem Individuum einen Schein aushändigen, worin die oben erwähnten Angaben und außerdem das Datum, an welchem er ausgefertigt ist, verzeichnet sind. Dieser Schein gilt als Paß, um sich nach der Hauptstadt der Provinz zu begeben. Art. 4. Am 28. September müssen sich alle in dem Art. 1. erwähnten Milizen in den Hauptstädten der Provinzen einfinden, um dort von den commandirenden Generalen gemustert zu werden. Art. 5. Die General-Capitaine werden in Uebereinstimmung mit den commandirenden Generalen und den politischen Chefs dafür sorgen, daß die Milizen in Compagnieen und Bataillonen organisirt werden. Art. 6. Die Provinzial-Deputation hat in Uebereinstimmung mit dem commandirenden General die Officiere zu ernennen. Art. 7. Die Officiere erhalten während der Mobilmachung ⅔ des Soldes eines Officiers der Armee. Die Sergeanten, Corporale und Soldaten erhalten die Ration an Brod und Fleisch und außerdem täglich zwei Realen. Art. 9. Die durch dieses Decret vorgeschriebene Mobilisirung der Milizen wird nicht länger als 6 Monate, von dem Tage an, wo die Milizen ihre Provinzen verlassen haben, dauern, sie müßten denn, wenn die Regierung ihrer noch bedürfen sollte, den Dienst freiwillig fortsetzen wollen. Art. 10. Alle Civil- und Militair-Behörden werden dafür sorgen, daß die ganze Organisation dieser National-Miliz bis zum 10. Oct. d. J. beendigt ist. Art. 11. Ausgenommen vom Dienst sind: 1) alle diejenigen, die körperlich unfähig zu demselben befunden werden; 2) die einzigen Söhne von armen Wittwen oder von Vätern, die über 60 Jahre alt sind, oder ihrer Armuth halber nicht durch sich selbst ihr Leben fristen können; 3) die aus der Armee entlassenen

Digitized by Google

lassenen Soldaten, und diejenigen, welche schon Stellvertreter gestellt, oder sich früher vom Dienste losgekauft haben. Art. 12. Den Studenten wird ihre Dienstzeit zwar, als auf der Universität zugebracht, angerechnet, ohne daß jedoch deshalb hinsichtlich des von ihnen zu bestehenden Examens eine Aenderung eintritt. Art. 13. Die Beamten behalten ihre Stellen und ihre Gehalte bei, müssen sich dagegen den Abzug der Hälfte ihres Soldes gefallen lassen. Art. 14. Da sich unter den Einberufenen Personen befinden könnten, deren Interessen durch diesen Dienst bedeutend gefährdet würden, so können dieselben sich durch die Zahlung von 1500 Realen als Infanterist, und von 2000 Realen als Cavallerist von demselben befreien. Gegeben im Pallaste, am 26. August 1836.

(gez.) Ich, die Königin-Regentin."

Durch ein zweites Decret von demselben Tage werden noch, in Ausführung des Decrets vom 24. Oct. v. J., 50,000 Mann zum Dienst in der regulairen Armee aufgerufen die auf die verschiedenen Provinzen vertheilt, und durch das Loos bestimmt werden sollen. Diejenigen, die sich vom Dienst befreien wollen, müssen vor dem 15. Nov. 3000 Realen bezahlen, diese Summe wird auf 2200 Realen herabgesetzt, wenn man sie vor dem 1. October bezahlt. Nach Ablauf jener beiden Termine kann man sich auf keine Weise mehr vom Dienste befreien. Die auf diese Weise eingehenden Fonds werden zur Verfügung der Junta gestellt, die mit der Prüfung der für den Krieg bestimmten Hülfsquellen beauftragt ist.

Königliches Decret.

"1) Die politischen Chefs aller Provinzen werden ihre ganze Thätigkeit aufbieten, um in ihren resp. Districten die Zahl der National-Miliz auf gesetzliche Weise zu vermehren. Sie werden hierbei den Bestimmungen des von den Cortes am 29. Juni 1822 erlassenen

erlassenen und wieder in Kraft gesetzten Decrets folgen. 2) Es wird in jeder Provinz, unter der Controlle des Ministers des Innern, eine General- und eine Unter-Inspection für die Organisirung der National-Miliz eingesetzt. Madrid, den 30. August 1836.

Ich, die Königin.

An Don Ramon Gil de la Cuadra."

Herr Calatrava hat in der Hof-Zeitung eine Art von Programm abdrucken lassen, welches folgendermaßen lautet: "Die gegenwärtigen Minister haben, indem sie die mühsame Last der Regierung übernahmen, unwiderruflich beschlossen, ihre Personen und ihre Handlungen der Kritik und dem Tadel der Presse zu unterwerfen und die Bestimmungen des Gesetzes über die Preßfreiheit, wodurch Mißbräuche unterdrückt und bestraft werden, nicht für sich in Anspruch zu nehmen, jedoch jeden Wink und jeden nützlichen Rath, welchen die Journale ihnen geben, zu benutzen. Sie werden sich keineswegs durch Phrasen und Ausdrücke, die ihre Eigenliebe verletzen könnten, für beleidigt halten; sie wissen, daß unter einem constitutionellen Regierungs-Systeme jeder Minister ein dem Uebelwollen der Parteien dargebrachtes Sühnopfer ist; sie werden diejenigen Ideen, von denen sie glauben, daß sie für die Nation von Nutzen seyn können, berücksichtigen und persönliche Beleidigungen, die Niemand zum Nutzen gereichen, verachten. Aber während sie ganz von sich selbst abstrahiren, werden sie doch unbeugsam seyn, sobald die Presse einen Angriff wagt gegen den geheiligten Namen der Königin-Regentin oder ihre Autorität, welche die unverletzliche Autorität des Königs während der Minderjährigkeit seiner erhabenen Tochter repräsentirt, oder gegen das Fundamental-Gesetz des Staates, d. h. die Constitution von 1812, oder gegen die bestehenden Gesetze, die so lange geachtet werden müssen, als sie nicht durch die legislative

Digitized by Google

legislative Macht modificirt worden sind, oder endlich gegen die unter allen Umständen und namentlich in einer Crisis, wie die gegenwärtige, nothwendige öffentliche Ordnung und Einheit der Verwaltung. Diejenigen Schriften, welche den Zweck haben, diese wesentlichen Grundsätze der constitutionellen Monarchie umzustürzen, Ungehorsam gegen die durch die Constitution eingesetzten Behörden zu predigen, die Uneinigkeit der Provinzen, unter dem Vorwande der Souverainetät des Volkes, zu befördern und das Föderativ-System einzuführen, alle Schriften dieser Art sind aufrührerisch, besonders, wenn ähnliche Meinungen sich in Journalen finden, die bis zum 13. Aug. gegen die durch die Constitution von Cadix sanctionirte ausgedehnte Freiheit protestirten und jetzt mehr verlangen, als jene Constitution bewilligt, weil sie der organisirten Anarchie bedürfen. Bis der Augenblick gekommen seyn wird, wo Schriften dieser Art den competenten Richtern vorgelegt werden können, wird die Regierung sie unverzüglich dem öffentlichen Tadel preisgeben. Die spanische Nation, eine Feindin jeder Unordnung und namentlich solcher Maximen, welche die Tendenz haben, die Unordnung zu rechtfertigen, wird solche Schriften nach ihrem wahren Werthe zu würdigen wissen. Die spanische Nation hat in der That, als sie die Constitution von 1812 verlangte und annahm, niemals geglaubt, noch wird sie es jemals, daß die durch jene Constitution proclamirte Souverainetät in irgend einer Behörde oder Corporation wirklich vorhanden sey oder seyn dürfe, wie in einigen der genannten Schriften behauptet wird. Die Souverainetät der Nation beruht in den durch das Fundamental-Gesetz zu diesem Zwecke eingesetzten Behörden und wird durch sie auf eine dauernde Weise ausgeübt. Wollten wir dieser Souverainetät eine andere gegenüberstellen, so würde dies nur ein schädlicher Ueberfluß

Digitized by Google

seyn. Die Spanier werden niemals der Ansicht seyn, daß der Name eines souverainen Volkes, der für eine erobernde Republik, wie die römische, passend seyn konnte, auf eine constitutionelle Monarchie anwendbar sey. Sie werden niemals glauben, daß zur Unterstützung der Volks-Souverainetät noch etwas Anderes nöthig sey, als die Befolgung der Constitution. Jedes andere Princip, das man etwa mit pomphaften Phrasen in das öffentliche Recht einführen wollte, wäre anarchisch und nachtheilig. Endlich werden die Spanier nicht glauben, daß es unter den gegenwärtigen Umständen, wo es weder Cortes noch einen Staatsrath giebt, der Regierung möglich gewesen sey, sich nach den Vorschriften des Fundamental-Gesetzes zu organisiren. Unsere Nation hat schon gelernt, einen Unterschied machen zwischen Freiheit und Anarchie; sie liebt die Freiheit, aber sie weiß auch, daß sie nur dann frei seyn wird, wenn sie den Gesetzen gehorcht, die zugleich die öffentliche Ordnung und die Unabhängigkeit des Bürgers garantiren. Sie wird daher den Sophismen, durch welche man sie täuschen und verderben will, kein Vertrauen schenken."

Decret. Art. 1. In den öffentlichen Schatz werden alle Einkünfte jener öffentlichen Gebäude fließen, aus denen die Klöster und Ordenshäuser beider Geschlechter bestehen. Art. 22 und 24. Ferner alle Erträgnisse des Bodens nach Abtragung der genannten nicht zu einem öffentlichen Dienste bestimmten Gebäude und Alles, was aus dem durch das Abbrechen gewonnenen Material gelöst wird. Art. 2. In den öffentlichen Schatz wird fließen, was der Verkauf der Glocken der aufgehobenen Klöster einbringt; keine Glocke wird ausgenommen, als die kleinsten zum täglichen Kirchendienst in den verschiedenen Diözesen erforderlichen. Art. 3. Ferner jene Summen, welche aus dem Verkauf der Juwelen und Kleinodien der genannten Klöster nach

Vollzug

Vollzug der Art. 23 und 25 des Decrets vom 8. März d. J. gelöst werden. Art. 4. Die Regierung ist ermächtigt, alle zum Vollzug dieses Decrets erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Decret. Art. 1. Die Nation wird einen Vorschuß von 200 Millionen Realen leisten (also eine gezwungene Anleihe), der auf die unten bezeichnete Weise und in den nachbenannten Fristen zurückerstattet werden soll. Art. 2. Die Regierung wird dem genauesten Verhältniß gemäß die genannte Summe auf die verschiedenen Provinzen der Monarchie vertheilen; der Vertheilung des Grundbesitzes gemäß wird die Summe bestimmt werden, welche jede von ihnen vorzuschießen gehalten ist. Art. 3. Die Provinzial-Deputation wird in Uebereinstimmung mit der durch das Decret vom 25. d. eingesetzten Bewaffnungs- und Vertheidigungs-Commission den von der Provinz zu entrichtenden Betrag auf die Städte und einzelnen Individuen vertheilen; beide werden alle ihnen geeignet erscheinenden Vorkehrungen treffen, und Alles anwenden, um die der Billigkeit schuldige Achtung mit der hinsichtlich der Beitreibung der Steuer von jedem Einzelnen nöthigen Beschleunigung zu vereinen. Art. 4. Die Zahlung wird in 4 Raten geschehen: am 1. October, 1. November, 1. December d. J. und 1. Januar nächsten Jahres. Art. 5. Jeder, der den ihn treffenden Betrag der Steuer vor den beiden ersten Fristen erlegt, wird, wenn die Zahlung vor dem ersten Octbr. erfolgt, 6 pCt., und wenn vor dem ersten November, 4 pCt. Nachlaß erhalten. Art. 6. Der Betrag kann bei den Cassen der Provinz-Hauptstädte oder auch bei denen der kleinsten Städte erlegt werden. Art. 7. Die Deputation wird den Einnehmern eine Liste der Steuerpflichtigen zustellen, um sie in den Stand zu setzen, die Steuern nach dem Maßstabe der gewöhnlichen Abgaben erheben zu können. Art. 8. Der Vorschuß

 dieser

dieser 200 Mill. Reales giebt Anspruch auf 5 pCt. jährliche Interessen, zahlbar alle sechs Monate in den Hauptstädten jeder Provinz. Art. 9. Die Rückzahlung dieser 200 Mill. geschieht in vier Fristen, nämlich in den Jahren 1837, 1838, 1839 und 1840, so daß 50 Mill. jährlich zurückerstattet werden. Art. 10 Die Rückzahlung geschieht in Schatzkammerscheinen, die bei Steuerbezahlungen wie baares Geld angenommen werden, und zwar auf folgende Weise: die zu den 50 Mill. von 1837 gehörigen Scheine vom 1. März d. J. an, und die der drei andern Serien vom 1. Januar des entsprechenden Jahres an. Art. 11. Diese Schatzkammerscheine dienen nicht blos zur Entrichtung der Steuern und zur Bezahlung der Interessen, sondern können auch eben so in Umlauf gesetzt werden, wie klingende Münze.

Finanz Decret.

I. "Damit mein Staats-Secretair für die Finanzen, in Gemäßheit der Artikel 341 und 342 der Constitution, den Cortes den Betrag der für den öffentlichen Dienst erforderlichen Ausgaben, so wie das zur Bestreitung derselben nöthige Abgaben-System vorlegen könne, und damit diese mit reiflicher Ueberlegung vorbereiteten wichtigen Arbeiten mit derjenigen Umsicht und Festigkeit ausgeführt werden, welche die Bedürfnisse der Nation erheischen, habe ich, nach Anhörung meines Ministerraths, im Namen meiner erhabenen Tochter, der Königin Isabella, beschlossen: 1) Es wird eine aus den Chefs der Abtheilung des Schatzes und anderen, von Ihnen mir vorzuschlagenden Personen bestehende Commission gebildet, die sofort und mit Uebergehung aller anderen Arbeiten, die Ausgaben der verschiedenen Ministerien, die dazu gehörigen Documente, so wie den Betrag der öffentlichen Abgaben und deren Berechnung zu prüfen haben. Die Commission wird sodann

Digitized by Google

dann alle Theile des allgemeinen Budgets und den Entwurf zu den Steuern anordnen, und in einer Denkschrift alle Bemerkungen niederlegen, die ihr patriotischer Eifer und das wohlverstandene Interesse der Nation ihr eingeben, damit mein Finanz-Minister die den Cortes zur Prüfung und Berathung vorzulegenden Arbeiten vorbereiten kann. 2) Die Commission wird ihre Arbeiten in vier Tagen vollenden. 3) Die Commission wird sich zur Unterstützung bei ihren Arbeiten so viele Beamte auswählen, als sie für unumgänglich nöthig erachtet. 4) Die Mitglieder der Commission werden ihre Arbeiten unentgeltlich übernehmen: ich behalte mir jedoch eine Belohnung vor. 5) Die Commission löst sich nach Beendigung ihrer Arbeiten sogleich auf. Ihr habt Euch danach zu richten."

Ich, die Königin.

Madrid, den 2. September 1836.

An Don Mariano Egea.

II. "Da der öffentliche Credit sich weder befestigen, noch erweitern kann, wenn die Staats-Gläubiger nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß man geneigt sey, beträchtliche Einkünfte, die schon im Voraus dazu bezeichnet sind und von den Cortes noch vermehrt werden können, zur Consolidirung und Amortisirung der Schuld zu verwenden, so verfüge ich im Namen der Königin Isabella: 1) Mein Finanz-Minister wird die nöthigen Maßregeln treffen, um die Ausführung meines Decretes vom 19. Februar, in Betreff des Verkaufes der National-Güter, welche der Nation zuerkannt worden sind, zu beschleunigen. Er wird auch unverzüglich zum Verkauf des schon abgeschätzten Grund-Eigenthums schreiten. Er hat seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Theilung der großen Domainen zu richten, um die Bürger zum Ankauf zu ermuntern. 2) Der Finanz-Minister wird die

Termine

Termine beschleunigen, die zufolge meines Decrets vom 5. März in Betreff der Ablösung des Grundzinses, welcher an die aufgehobenen Klöster zu entrichten war, schon begonnen haben. 3) In jedem Monate soll eine Uebersicht der aus dem Verkauf und der Ablösung des Grundzinses gelösten Summen, zugleich mit dem Ertrage des vorhergehenden Monates bekannt gemacht werden, damit die Nation und ihre Gläubiger dem Fortgange dieser interessanten Operation folgen können. 4) Es sollen die wirksamsten Maßregeln getroffen werden, damit die bei den Verkäufen und den Grundzins-Ablösungen in Zahlung gegebenen Obligationen sofort vernichtet werden. Madrid, den 2. September 1836.

Ich, die Königin."

III. "Um die Cortes von dem wahren Zustande der National-Schuld in Kenntniß zu setzen und um ihnen die Gesetz-Entwürfe zur Berathung vorlegen zu können, die sich auf die Feststellung der verschiedenen Classen der Schuld, auf die Bestimmung der Schuldscheine, welche die Schuld darstellen sollen, auf die Classificirung der inneren Schuld durch Angabe der Grundlagen der Convertirung in Obligationen, die später noch näher zu bezeichnen sind, auf die Feststellung der Garantieen für die Tilgung und der zur Zinszahlung nöthigen Summen beziehen, so habe ich beschlossen: Es wird eine besondere Commission ernannt, um die obengenannten Gesetz-Entwürfe, die mein Ministerium den Cortes vorlegen soll, zu redigiren. Die Mitglieder dieser Commission übernehmen diese Arbeit unentgeltlich. Sie haben sich danach zu richten. Madrid, den 2. September 1836.

Ich, die Königin-Regentin."

VI.

Digitized by Google

VI.

Deutschlands Eisenbahnsystem in militairischer Beziehung.

(Aus der allgemeinen Militairzeitung.)

Die öffentliche Meinung hat sich so entschieden zu Gunsten der Eisenbahnen ausgesprochen, daß man sich der Hoffnung hingeben darf, nach Verlauf eines Jahrzehnts Deutschland in allen Richtungen von Eisenbahnen durchzogen zu sehen. — Dadurch bekommt diese Angelegenheit aber auch eine viel größere militairische Bedeutung, und wir glauben, daß es jetzt an der Zeit sey, über die Richtung der Hauptlinien einige Betrachtungen anzustellen. — Das mercantilische Interesse wird zwar deshalb die Vorhand behalten müssen, weil dasselbe diese Bahnen ins Leben gerufen hat und auch erhalten muß, indem keine Regierung über so große Geldsummen gebieten kann, um auf eigene Kosten Eisenbahnen herzustellen, wobei nur das militairische Interesse berücksichtigt wird; indessen glauben wir, daß beiderlei Interessen sich leicht mit einander verbinden lassen, wollen aber vorzugsweise diesen Gegenstand aus militairischen Gesichtspunkten betrachten. — Aus den politischen Verhältnissen geht hervor, daß es nicht darauf ausgehen kann, Eroberungen zu machen, es müßte denn in Folge eines Vertheidigungskrieges geschehen, um sich für den gehabten Aufwand zu entschädigen. — Innere Kämpfe sind in der That kaum denkbar. — Dies alles muß Deutschland antreiben, diejenige Stellung einzunehmen, welche ihm durch seine geographische Lage im Mittelpunkte von Europa angewiesen ist, d. h. entweder eine bewaffnete Neutralität zu beobachtrn, oder in besonderen Fällen als Schiedsrichter aufzutreten. — Die immer inniger werdende Eintracht der einzelnen Bundesstaaten erhöht

die

die politische Bedeutung Aller, vermehrt ihren Wohlstand und ihre Widerstandsfähigkeit. — Letzterer kann auf einen sehr hohen Grad gebracht werden, wenn man im Stande ist, bedeutende Streitmassen mit überraschender Schnelligkeit an die bedrohten Gränzen zu bringen. — Daß die Eisenbahnen das wesentlichste Mittel hiezu sind, wird bereits allgemein erkannt; es fragt sich daher nur, welche Richtung dieselben erhalten müssen, um die nachdrückliche Vertheidigung Deutschlands zu erleichtern. — Fangen wir bei den Gränzen an. — Die Westgränze wird zum großen Theile durch den Rhein geschützt, wenigstens erscheint derselbe als die Haupt-Vertheidigungslinie, denn es wird immer leichter seyn, den Franzosen das Ueberschreiten dieses Stromes als das Eindringen in die deutschen Provinzen auf dem linken Rheinufer zu verwehren, die überhaupt, ihrer bergigen und waldigen Beschaffenheit wegen, schwer zu vertheidigen seyn möchten. — Die Vertheidigung einer so großen Flußstrecke ist aber ebenfalls nicht groß, da der Feind Mittel genug hat, uns über den eigentlichen Uebergangspunkt längere Zeit in Ungewißheit zu lassen und den Brückenbau in aller Stille vorzubereiten. — Bei allen von den Franzosen versuchten Uebergängen hat zwar der Bau einer Schiffbrücke, selbst unter den günstigsten Umständen, jedesmal 36 Stunden gedauert, es konnten in dieser Zeit durch Fahrzeuge höchstens 20,000 Mann übergesetzt werden; woraus hervorgeht, daß ein Corps von 60,000 Mann hinreichend seyn würde, die Straße zwischen Basel und Mainz gegen jede noch so starke französische Armee zu behaupten, sobald diese Truppen in drei oder vier Divisionen getheilt und zweckmäßig aufgestellt sind. — Aber der Feind kann, durch niedrigen Wasserstand begünstigt, sich der Pontonbrücken bedienen und dann eine beträchtlichere Streitmacht in viel kürzerer Zeit übersetzen. — Der Frost kann hie und da Brücken bauen. — Hieraus erhellt

erhellt zur Genüge, daß die künstlich beschleunigte Bewegung der Vertheidiger ein dringendes Bedürfniß wird, damit nicht zu viel Truppen auf die Vertheidigung verwendet werden müssen, und Streitkräfte genug übrig bleiben, um von Mainz oder Mannheim aus offensiv verfahren zu können. — Auf der Strecke zwischen Mainz und Bonn werden die Franzosen nicht leicht den Uebergang wagen, weil die Localität zu ungünstig ist und Coblenz eine viel größere Wichtigkeit erlangt hat. — Weiter abwärts ist es es leichter, sobald die auf dem linken Rheinufer stehenden Corps aus dem Felde geschlagen sind. — Eine Eisenbahn von Basel bis Frankfurt, von Siegburg bis Wesel, die das Handelsinteresse gewiß bald bis Zwoll fortsetzen würde, dürfte also die Gefahr eines gewaltsamen Ueberganges sehr vermindern und zu einer Oekonomie der Kräfte führen, welche Offensivoperationen auf dem linken Rheinufer zulässig macht. — Die Franzosen werden zwar nicht säumen, auf der Strecke von Hüningen nach Lauterburg ebenfalls eine Bahn anzulegen; dies wiegt aber die Vortheile der deutschen Bahn nicht auf, da es weniger auf die Schnelligkeit der Bewegung nach dem Uebergangspunkte, als auf die Schnelligkeit des Ueberganges selbst ankömmt, wozu der Uebergehende immer mehr Zeit brauchen wird, als er in Anschlag gebracht hat. — Die größere Schnelligkeit der Bewegung ist für den Vertheidiger stets von größerem Nutzen, da er seine Bewegungen nach denen des Angreifers richten muß. — Endlich darf man nicht übersehen, daß der Rhein zugleich auch unsere nächste Operationsbasis gegen Frankreich ist. — Ist die Bahn einmal bis Wesel geführt, so wird das Handelsinteresse sie bald — vielleicht noch früher — über Münster, Bremen, Hamburg, Stralsund bis Danzig fortsetzen, und dadurch die Vertheidigung der Nordgränze erleichtern, wenn diese jemals einem Einfalle ausgesetzt

seyn

seyn sollte. — Gehörte das vormalige Großherzogthum Warschau noch einem deutschen Fürstenthume an, so würde die Weichsel noch eine natürliche Vertheidigungslinie gegen Osten bilden. — Durch die Abtretung dieses Stück Landes an Rußland ist aber auf dieser Seite eine große Blöße entstanden, welche durch die Befestigung Posens nur schwach gedeckt wird. — Wir gehören zwar nicht zu der Zahl derjenigen, die an eine Unterjochung Deutschlands durch die Russen glauben, ja wir halten dieselbe sogar für ganz unmöglich. — Es bleibt aber unter allen Umständen wünschenswerth, die Gränzen möglichst gesichert zu wissen, und man hätte beim Pariser Friedensschlusse wohl etwas mehr darauf Rücksicht nehmen sollen. — Wie die Territorialverhältnisse jetzt sind, wird eine nachhaltige Vertheidigung der Ostgränze nur dadurch möglich, daß man eine Eisenbahn von Danzig über Posen nach Breslau führt, von wo sie sich, auf dem linken Oderufer fortlaufend, mit der großen Bahn vereinigt, die von Wien nach Lemberg angelegt werden soll. — Die Südgrenze Deutschlands dürfte am wenigsten gefährdet seyn; zum Theil schützen hier die Alpen, so wie die Dampfschiffe der Donau und die in Baiern projectirten Bahnen die Bewegung der Streitkräfte so sehr zu beschleunigen vermögen, daß man den Feinden überall kräftig begegnen kann. — Wir glauben jedoch, daß Oesterreich nicht unterlassen werde, eine Eisenbahn von Venedig über Mantua und Mailand bis an den Comersee zu führen. — Bei einem guten Vertheidigungs-Systeme, in welchem energische Gegenangriffe die Glanzpunkte sind, ist aber die beschleunigte Bewegung der Streitkräfte nicht bloß an den Grenzen, sondern auch im Innern nothwendig, zumal wenn der Fall eintreten sollte, daß Deutschland zugleich von Frankreich und England (Rußland?) mit einem Angriffe bedroht würde. — Es würden demnach die bereits angedeuteten Bahnlinien

Digitized by Google

linien durch folgende innere Linien in Verbindung gebracht werden müssen: 1) von Breslau über Frankfurt, Berlin, Magdeburg, Hannover, bis Bremen; mit Seitenbahnen von Posen nach Frankfurt, von Stettin — wo die große nordische Bahn vorbeigeht — nach Frankfurt, und von da zur Bahn, welche zwischen Leipzig und Dresden besteht, ferner von Berlin nach Hamburg über Lübeck. — 2) Von Dresden über Leipzig nach Magdeburg: 3) Von Darmstadt über Würzburg, Bamberg, Coburg und Zwickau nach Dresden und Leipzig. 4) Von Carlsruhe über Stuttgart und Ulm an den Bodensee. — 5) Von Würzburg oder Bamberg über Nürnberg, Donauwerth, Augsburg, München und von da theils nach Wien, theils gegen Insbruck. — 6) Im Innern Böhmens und Ungarns würden besondere Bahnen stattfinden müssen, da die Grenzgebirge ein unüberwindliches Hinderniß bleiben möchten. — Wir bezweifeln nicht, daß alle diese Bahnen innerhalb zehn Jahren wirklich bestehen werden, denn ihre Anlage wird durch das Handelsinteresse eben so sehr geboten als durch die Kriegspolitik. — An Geld ist kein Mangel, sobald die Regierungen die überall sich bildenden Eisenbahn-Gesellschaften möglichst unterstützen, und die Verwendung von Soldaten dazu wird die Arbeit sehr befördern. — Aber man zögere nicht mit der Ausführung, denn die Begeisterung für diesen Gegenstand ist so groß, daß sie schwerlich von Dauer seyn möchte, wenn unzeitige Bedenklichkeiten ihr hemmend in den Weg treten. — Noch niemals sind den Regierungen in Deutschland so viele Mittel dargeboten worden, das ganze Territorium auf eine Weise im Vertheidigungsstand zu setzen, die mit dem gesellschaftlichen Verkehre der Völker so sehr im Einklange steht und demselben einen neuen Aufschwung giebt. — Statt daß jede Vermehrung der Streitmacht,

macht, bei welcher die bewegende Kraft eine Hauptrolle spielt, in der Regel eine Vermehrung der Staatsausgaben zur Folge hat, findet diesmal beinahe das Gegentheil statt, und es ist gewiß nicht zu viel gesagt, wenn wir behaupten, daß seit Erfindung der Buchdruckerkunst sich nichts zugetragen habe, was der durch Eisenbahnen und Dampfwagen erzeugten Beschleunigung und Erleichterung des öffentlichen Verkehrs rücksichtlich der Folgen an die Seite gesetzt werden könnte. — Nach zehn Jahren wird man die Ueberzeugung in Händen haben, und es gehört gar kein prophetischer Geist dazu, so etwas zu behaupten. — In dieser Beziehung müssen die Eisenbahnen unter zwei Hauptgesichtspunkten betrachtet werden, nemlich: 1) insofern dadurch die Vertheidigung der Länder verstärkt oder gefährdet, und 2) insofern die Einkünfte der Actionaire und die Werthe der Actien in Kriegszeiten vermindert werden können. — Zu 1) findet der Verf. für nöthig, die Bemerkung voranzuschicken, daß er, ein Laie in der Strategie, sich nicht der geringsten strategischen Kenntnisse rühmen kann, daß er also Alles, was er in dieser Beziehung zu Gunsten der Eisenbahnen anführt, als Urtheile des simplen Menschenverstandes, der Berichtigung Kunstverständiger unterwirft und einzig in der Hoffnung, gründliche strategische Urtheile zu veranlassen, ausspricht. — Nach der Ansicht des Verf. muß schon dem gesunden Menschenverstande des Laien ein vollständiges, auf das ganze Territorium einer großen Nation ausgedehntes Eisenbahnsystem als eine Maschine erscheinen, welche die Vertheidigungskräfte derselben bis zu einem Grade zu vervollkommnen geeignet ist, der kaum noch etwas zu wünschen übrig läßt und in der Wirkung einen dreifachen Kranz von Festungen weit übertrifft. — Schon durch die Bedürfnisse der Industrie und des Verkehrs werden die Eisenbahnsysteme großer Continental-

Digitized by Google

kinental-Nationen sich netzartig gestalten, so daß sie sich auf den Hauptpunkten im Innern concentriren und von dem Mittelpunkte nach den Hauptgrenzpunkten ausstrahlen; schon diese Bedürfnisse werden im Frieden einen Fahrapparat erfordern, der zu Kriegszeiten ziemlich weit reichen dürfte, die größten Massen von Truppen, von Artillerie, Munition und Proviant fortzuschaffen. — Um uns einen Begriff davon zu verschaffen, mit welcher Schnelligkeit, Leichtigkeit und Wohlfeilheit solche Massen bewegt werden, müssen wir hier dem vierten Bericht folgende Data zum Voraus entnehmen. Die Zugkosten eines Centners Gewicht sind auf 10 deutsche Meilen höchstens zu 1 gGr. anzuschlagen, wozu wir noch den Bahnzoll der wohlfeilsten Güterfracht zu 1 gGr. addiren. Nimmt man das Gewicht eines Infanteristen mit Armatur zu 2 Centner an, so wird es voll gerechnet 1¾ Thlr. Kosten, denselben 100 deutsche Meilen weit zu transportiren. Eine Armee von 100,000 Mann Infanterie wird also mit einem Aufwand von 175,000 Thlr. 100 deutsche Meilen weit transportirt werden können. Der Verf. will gerade nicht vorschlagen, die Cavallerie mit Roß und Mann fahren zu lassen; allein aus den obigen Sätzen erhellt doch so viel, daß im Nothfalle auch Cavallerie mit bedeutender Kostenersparniß transportirt werden kann, indem die Kosten, das Gewicht eines Cavalleristen mit Roß und Armatur zu 20 Centner angeschlagen, sich pr. 100 Meilen nicht höher belaufen als auf 17½ Thlr. Beim Transport der Artillerie, der Munition und des Proviants würde wenigstens dieselbe Ersparniß eintreten wie bei den wohlfeilsten Gütern, nämlich ⅘ bis ⅚ der sämmtlichen Transportkosten. Nehmen wir auch an, der Staat hätte einen Theil des Fahrapparats vorräthig zu halten, so wäre dies immer noch kein bedeutender Gegenstand für das Militairbudget

budget im Vergleich mit den daraus resultirenden Vortheilen. Um 100,000 Mann auf Ein Mal zu transportiren, bedarf man etwa 100 Maschinen und 2000 Wagen, die höchstens 1 Million Thaler, also immer nur ungefähr den 10ten Theil der Anlagekosten einer Festung ersten Ranges erfordern. — Da dieser Apparat, insofern er zum Kriegsdienste ausschließlich bestimmt ist, im Frieden kaum einer Abnutzung unterworfen wäre, so könnten dafür keine bedeutenden Summen in das jährliche Militairbudget kommen. — Nun erst kann man sich die Stellung einer mit solcher Maschinenkraft ausgerüsteten Nation denken. — In der kürzesten Frist kann sie aus den entferntesten Gegenden im Centrum Streitkräfte sammeln und dieselben nach den vom Feinde bedrohten Punkten werfen. Mit eben so großer Leichtigkeit wird sie Artillerie, Munition und Proviantvorräthe concentriren und den verschiedenen Armeecorps nachsenden. Die Heerzüge werden das Innere des Landes durch Einquartirungen, Vorspann u. s. w. nicht erschöpfen, bevor sie ins Treffen kommen. Auf dem Wagen ausgeruht, werden sie im ersten Moment ihrer Ankunft am besten im Stande seyn, sich mit dem Feind zu messen. Und haben sie ihn auf einem Punkte lahm geschlagen, so können sie am zweiten oder dritten Tag nach der Schlacht auf einem andern 50 bis 100 Meilen entfernten Punkt mit gleichem Erfolg verwendet werden, denn sie werden sich während des Transportes von ihren Strapazen erholt haben. Verwundete und Kranke schafft man nun mit der größten Schnelligkeit und Schonung in die Lazarethe im Innern. Man braucht nicht Monate und Jahre, um eine Armee zum Behuf der Vertheidigung zu sammeln, nicht Beobachtungs-Armeen Jahre lang mit großen Kosten an den Gränzen aufzustellen. So leicht und wenig kostspielig es ist, eine Armee auf die Beine zu stellen

und

Digitized by Google

und nach den bedrohten Punkten zu werfen, so leicht ist es nach beendigtem Krieg, sie aufzulösen und jeden wieder nach seiner Heimath zu versetzen. Im schönsten Lichte stellen sich uns aber diese Wirkungen dar, wenn wir bedenken, daß alle diese Vortheile fast ausschließlich der Vertheidigung zu Statten kommen, daß es zehn Mal leichter ist, defensiv, und zehn Mal schwerer als bisher, offensiv zu agiren. Die netzartige concentrische Form des Eisenbahn-Systems mit allen seinen Vortheilen in Herbeischaffung und Sammlung frischer Streitkräfte, mit seinem ganzen Fahrapparat kömmt nur der angegriffenen Nation zu Statten. Der Feind dagegen kann nur auf einer oder auf wenigen Linien vorrücken. Je weiter er sich aber vorwärts wagt, desto gefährlicher wird seine Stellung, indem jeder Schritt, um welchen er dem Centrum näher rückt, die Gefahr vermehrt, von den auf den übrigen Linien herbeiströmenden Streitkräften eingeschlossen zu werden. — Da es nicht schwer seyn dürfte, von Strecke zu Strecke die Eisenbahnen durch Vertheidigungs-Werke zu decken, die es möglich machten, den Feind so lange aufzuhalten, bis neue Streitkräfte angelangt wären, und da durch streckenweisen Aufbruch der Bahn, der Feind abgehalten würde, mit derselben Schnelligkeit nachzurücken, womit die Vertheidigungs-Kräfte sich zurückzögen, so dürfte es der angegriffenen Nation möglich seyn, dem Feinde jeden Tag eine frische Armee entgegen zu stellen, jeden Tag ein neues Treffen zu liefern, während dieser, seiner Seits, sich nicht in gleich günstiger Lage befände, die erlittenen Verluste von Tag zu Tag wieder zu ersetzen. Um Alles mit einem Worte zu sagen, ein vollständiges Eisenbahnsystem wird das ganze Territorium einer Nation in Eine große Festung verwandeln, die von der ganzen streitbaren Mannschaft der angegriffenen Nation mit der größten Leichtigkeit,

Digitized by Google

Leichtigkeit, mit dem geringsten Kostenaufwand und den geringsten Nachtheilen für das Land vertheidigt werden kann. Die erste und größte Hauptwirkung der Eisenbahnsysteme in dieser Beziehung ist demnach die, daß die Invasionskriege aufhören; es kann nur noch von Gränzkriegen die Rede seyn. Da aber die Erfahrung bald lehren wird, daß Gränzkriege, deren Siege nicht bis ins Innere verfolgt werden können, sich als zwecks- und erfolglose Raufereien im Großen darstellen, so dürften die Continental-Nationen demnächst zur Ueberzeugung gelangen, daß es für alle am klügsten wäre, wenn sie in Fried' und Freundschaft neben einander wohnten und bei entstehenden Differenzen den Forderungen des Rechts und der Vernunft Gehör gäben. So wird das Eisenbahnsystem aus einer Kriegsmilderungs-, Abkürzungs- und Verminderungs-Maschine am Ende gar eine Maschine, die den Krieg selbst zerstört, und alsdann der Industrie der Continental-Nationen dieselben Vortheile gewährt, welche England seit vielen Jahrhunderten aus seiner insularischen Lage erwachsen sind, und denen jenes Land zum großen Theil den jetzigen hohen Stand seiner Industrie zu verdanken hat. Der zweiten Generation würde nicht mehr zerstört, was von der ersten gebaut worden ist, so daß die dritte wieder von vorn anzufangen hätte zu bauen, jede würde das Werk der Civilisation da fortsetzen, wo die vorige aufgehört hat, und es der folgenden zur Weiterbildung überliefern. Anders stehen freilich die Verhältnisse, wenn nur eine einzige Nation auf dem europäischen Continent sich dieser mächtigen Vertheidigungsmaschine versicherte. — Zehnmal stärker als zuvor in ihrer Vertheidigung gegen alle sie umgebenden Nationen, wäre sie zehnmal furchtbarer in ihren Angriffen. Sie stände ganz in dem Vortheil einer ungeheuer großen, stark besetzten, mit Proviant, Munition und Artillerie wohl versehenen, mit zahllosen Forts

Digitized by Google

ungünsteten Festung, dem unvertheidigten, offenen Lande gegenüber. Aus diesem Grunde liegt es eben so wenig in unserer freien Wahl, ob wir uns der von den Fortschritten der Zeit gebotenen, neuen Vertheidigungsmittel bedienen wollen oder nicht, als es in früheren Jahrhunderten in der freien Wahl unserer Vorväter lag, ob sie Pfeil und Bogen mit dem Feuergeschoß vertauschen wollten oder nicht. Wie sie, wenn ihre Feinde sich des Feuerrohrs bedienten, sich genöthigt sahen, diese Waffe gleichfalls zu ergreifen, so sind auch wir nicht blos durch Rücksichten für unsern Handel und unsere Industrie, sondern durch höhere Sicherheit für unsere Nationalsicherheit und Unabhängigkeit gezwungen, uns der Wohlthat der neuen Erfindung zu bemächtigen. Jede Meile Eisenbahn, die eine benachbarte Nation früher fertig hat als wir, jede Meile, die sie mehr besitzt als wir, giebt ihr in strategischer Hinsicht ein Uebergewicht über uns. Unter allen Continental-Ländern ist aber Deutschland durch seine geographische Lage, wie durch seine früheren Schicksale am dringendsten gewohnt, sich mit Eifer der von dieser neuen Erfindung gebotenen Vortheile zu bemächtigen. Aus dieser Betrachtung erwächst uns die Hoffnung, die deutschen Regierungen werden mit Wohlgefallen Strebungen betrachten, welche darauf abzwecken, die centrale Lage des deutschen Vaterlandes, die bis jetzt im Kriege eine Quelle unermeßlicher Uebel gewesen ist, in eine Quelle unermeßlicher Wohlthaten zu verwandeln, indem sie künftig dem deutschen Volke im Frieden den Zwischenhandel und die Spedition des europäischen Continents sicher und im Kriege die deutschen Mächte in den Stand setzen wird, nach allen Seiten hin als Vermittler und Moderatoren aufzutreten. — Der Verfasser kömmt nun zum zweiten Theil seiner Aufgabe, wobei er sich kurz fassen kann. Vor allen Dingen ist zu bemerken, daß nur wenige Bestandtheile der Eisenbahnen der

Zerstörung unterworfen sind. Das Planum, welches die meisten Kosten verursacht, ist so wenig diesem Uebelstande ausgesetzt, als die Landstraßen, denn die Zerstörung würde fast eben so viel Zeit und Arbeit erfordern als die Herstellung, und dabei nicht den geringsten Vortheil gewähren. Beide kriegführende Parteien werden es also wohl liegen lassen, wie es liegt. — Es kann demnach nur vom Oberbau die Rede seyn. Aber auch hier fehlt es der fliehenden Partei an Zeit, große Strecken zu zerstören. Daneben liegt es in ihrem eigenen Interesse, nur kurze Zwischenstrecken aufzubrechen, weil die Bahn, sobald die Defensiv-Partei wieder die Offensive ergreift, Vortheile gewähret, welcher sie nicht zum Voraus muthwillig sich berauben wird. Selbst der Feind wird sich bei seinem Rückzug mit dem Aufbruch kurzer Strecken begnügen, wie er sich begnügte, nur einzelne Joche der Dresdener Brücke zu sprengen. Auf der andern Seite wird die vorrückende Partei stets beflissen seyn, die aufgebrochenen Stellen wieder in fahrbaren Stand zu setzen, um ihre Zufuhr und ihren Rückzug zu decken. So kann also von einer bedeutenden Beschädigung nicht die Rede seyn. Diese Seite des Gegenstandes ist übrigens rein finanziell. Es fragt sich hier nur: welchen Abbruch werden die Actionaire an ihren Einkünften oder an dem Werth ihrer Actien erleiden? Nimmt man an, daß in einem Kriege der zehnte Theil des Oberbaues zerstört und nicht wieder hergestellt wird, so betrüge also der Verlust bei 30,000 Thaler Anlagekosten pr. Meile zwischen Leipzig und Dresden ungefähr 36,000 Thaler. Nimmt man ferner an, daß dergleichen Kriegsvorfälle alle zwanzig Jahre einmal vorkommen, so beträgt der jährliche Durchschnittsverlust 1800 Thaler oder auf ein Anlage-Capital von ungefähr 1 Mill. Thlr. $\frac{1}{5}$ pCt. Wenn nun auch nicht angenommen wird, daß der Transport der Truppen, Munition u. s. w. diesen

Verlust

Verlust schon zufällig zum Voraus ersetzt hätte, und daß der Staat sich aus Rücksichten für das Interesse der Landesvertheidigung von selbst bewogen finden werde, den ganzen Schaden, auf der Stelle zu repariren; so folgt doch aus der Rücksicht für Kriegsgefahr weiter gar nichts, als daß die Eisenbahn-Casse von den jährlichen Dividenden $\frac{1}{2\frac{1}{5}}$ pCt. zurückzubehalten hätte, um die deshalb verursachten Reparaturen bestreiten zu können. — Da aber Häuser, Fabriken, Möbilien, Landgüter und jedes andere Eigenthum den Kriegsbeschädigungen noch viel mehr ausgesetzt sind als die Eisenbahnen, so ist nicht einzusehen, warum überhaupt Capitalisten in dieser Gefahr einen besonderen Grund finden sollen, sich von dem Bau derselben abhalten zu lassen. Im Gegentheil glaubt Verfasser dieses in dem ersten Theile zureichend nachgewiesen zu haben, daß die Capitalisten ihr übriges Eigenthum und ihre Einkünfte gegen feindliche Zerstörung nicht besser sicherstellen können, als indem sie durch Unterstützung dieser Unternehmungen das Ihrige dazu beitragen, den Krieg selbst todt zu machen.

VII.

General Quesada.

Don Vicente Genaro de Quesada, welchen Ferdinand VII. zum Marquis von Moncayo erhob, war in Cuba (Westindien) geboren. Er diente zuerst als Officier in den spanischen Garden. Zu Anfang des französischen Krieges ward er gefangen, entwischte aber wieder aus Frankreich nach Spanien, wo er im Militair bald von Grad zu Grad stieg. Beim Friedensschlusse war er Brigadier und Gouverneur von Santander. Auf Empfehlung des Herzogs von Bourbon, welcher während der hundert Tage in jenem

Hafen landete, und von dem Gouverneur aufs Beste empfangen ward, ernannte König Ferdinand Herrn v. Quesada zum Generalmajor. Beim Ausbruche der Revolution von 1820 nahm man ihm, unter dem Vorwande er habe sich Bedrückungen erlaubt, seine Stelle; er ward ab- und auf halben Sold gesetzt, und nach Granada verbannt. Er entfloh aber mit List — indem er ein Stück Holz, mit einer Nachtmütze bedeckt, in sein Bett steckte — nach Frankreich, wo er sich dann in alle Projecte mischte, welche den Umsturz der Autorität der Cortes zum Gegenstande hatten. Er drang mit einigen Anhängern in Navarra ein, und bemächtigte sich der Festung Iroti, ward aber nach mehreren lebhaften Gefechten mit den Constitutionellen gezwungen, über die Pyrenäen zurückzukehren. Als die royalistische Regentschaft errichtet ward, erhielt er von derselben das Commando über ein Heer, mit dem er von Neuem in Navarra einrückte. Er ward nochmals geschlagen und abgesetzt; sein Nachfolger, O'Donnell, war nicht glücklicher. Als Ferdinand wieder in seine Macht eingesetzt worden war, ward Quesada wieder angestellt, und zum Marquis, so wie zum Generallieutenant und Generalcapitain von Neucastilien ernannt. Im Jahre 1830, als Generalcapitain von Andalusien, entwickelte er große Energie in Unterdrückung des Versuchs, die Isla de Leon zu revolutioniren, wobei Yerro, der Generalcapitain des Bezirks Cadiz, von den Liberalen auf ähnliche Weise, wie nun Quesada selbst, ermordet wurde. Er rückte von Sevilla her auf die Isla und dann nach Algesiras, schlug die Bewegung mit der größten Schnelligkeit nieder, und vereitelte so einen Plan, welcher, wäre er nicht im Keim erstickt worden, schon damals in dem an revolutionairem Zündstoff immer so reichen Südspanien höchst bedeutend zu werden drohte. Er benahm sich gegen die besiegten Liberalen

(so

(so versichert wenigstens die englische M. Post) damals mit vieler Mäßigung. "Mehreren von den Kriegsgerichten Verurtheilten rettete er das Leben, und erwirkte durch seinen persönlichen Einfluß auf Ferdinand den meisten Amnestie." (Indessen fanden damals, die Gefährten des Torrijos mitgerechnet, über hundert und funfzig politische Executionen statt, und selbst Mitglieder der ersten Familien, wie die Herzöge von Frias, Oñate ꝛc. litten durch Verhaftung oder Verbannung unter der eintretenden Reaction.) Bei der Königin-Regentin stand Quesada in großer Gunst, indem er sich nach Ferdinands Tod alsbald für sie erklärte, während die Carlisten auf ihn gerechnet hatten, der damals mit einigen befreundeten Generalen gewissermaßen das Schicksal Madrids und der Königin in der Hand hatte. Er bekleidete 1834 nach Saarsfield, kurze Zeit die Oberbefehlshaberstelle bei der Nordarmee. — Quesada war robust und stattlich von Person, und seinen Gesichtszügen war der Ausdruck eiserner Entschlossenheit, aber auch des Maurisinns und der Uebellaune aufgedrückt. Ein Säbelhieb über die Nase und die eine Backe erhöhte noch sein wild soldatisches Aussehen; doch war er von Natur nicht so hart und grausam, als er aussah; wenigstens bewies er in Fällen, wo er die Macht hatte Blut zu vergießen, große Milde. Er war ein ungebildeter Soldat von gemein derbem, entschlossenem Wesen, für Revolutionen wie gemacht. Hätte er der Volksbewegung folgen, oder sich an ihre Spitze stellen wollen, so war er ganz geeignet, eine ausgezeichnete Rolle unter Männern zu spielen, deren nur wenige seinen persönlichen Muth und seine waghalsige Kühnheit besaßen. Er war ungefähr funfzig Jahre alt.

Digitized by Google

VIII.

Deutschland.

Ein in der diesjährigen 16ten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 18. August gefaßter Beschluß über allgemeine Bestimmungen wegen Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund, und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiet, ist folgenden Inhalts: „Art. 1. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen. Art. 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaats gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben bezüchtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate

Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staats selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde bezüchtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenem dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt."

IX.

Capitalien-Steuer von v. Rotteck.

(Aus dem Staats-Lexicon.)

Der natürlichste und der Forderung eines gerechten Steuer-Systems entsprechendste Gegenstand der Besteuerung ist überall das Capital, d. h. der Besitz. Auch die Erwerbung oder das Einkommen kann unter diesen Begriff gebracht werden, weil demselben überall ein sächliches, einen Ertrag abwerfendes Besitzthum, oder eine zum Erwerb geeignete Kraft (Arbeits-Fähigkeit oder Fertigkeit) oder irgend ein (gleichfalls als Vermögen zu betrachtender) Titel des Empfangs zum Grunde liegt. Selbst die indirecten Steuern verfolgen wenigstens in der Intention das Capital oder das Einkommen, weil sie ja blos aus einem oder dem andern bezahlt werden können, und also — sollte auch der eigentliche Titel der Steuer-Schuldigkeit ein anderer seyn (namentlich die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbandes) — dennoch die Steuer-Fähigkeit, d. h. die Eindringlichkeit der Steuer-Forderung durch Besitz oder Erwerb bedingt ist. Was nun vom Capital überhaupt gilt, wird es auch von jeder einzelnen

Gattung

Gattung des Capitals gedenkt. Wer, zumal nach dem Princip des nachhaltigen Ertrags, nicht eigentlich das Capital als solches, sondern blos das davon abfließende Einkommen zu besteuern für zulässig oder räthlich hält (was jedoch selbst nach jenem Princip nicht unbedingt nothwendig ist, indem die von einer Sache verlangte Steuer nicht eben so auch derselben bezahlt werden muß), der wird vorerst das nicht fruchtbringende oder das sogenannte todte Capital von der Besteuerung ausnehmen, z. B. Mobilien, Gebrauchsvorräthe aller Art, Bibliotheken, Kunst- und Naturalien-Sammlungen, Gold und Silber u. s. w., oder doch in geringerem Maße, als dessen Geldwerth entspräche, besteuern, z. B. Lustschlösser, Parks u. s. w. Aber das fruchtbringende Capital, ohne Unterschied ob in Sachen, Kräften oder Einkommenstiteln bestehend, muß, wer consequent — vorbehaltlich blos der Beschränkung durch die Nachhaltigkeit — das Princip von der Steuerpflichtigkeit des Vermögens oder des Einkommens verfolgt, auch ausnahmlos der Besteuerung unterwerfen. Er muß also nicht nur Grund und Boden und Gebäude, sodann das in Gewerb oder Handel steckende Betriebs- (ob fixe oder umlaufende) Capital, sondern auch das in der Arbeitskraft oder Kunstfertigkeit bestehende persönliche Erwerbs- oder Verdienst-Capital, so wie das durch einen Besoldungs- oder Pensions- oder sonstigen Rentenbezugs-Titel vorgestellte verhältnißmäßig in die Steuer ziehen. Auch geschieht dieses wirklich nach den meisten bestehenden Steuer-Systemen oder wird wenigstens nach der in der Schule vorherrschenden Lehre als zulässig, ja rechtlich nothwendig anerkannt, blos mit einer einzigen, aber freilich hochwichtigen Ausnahme, nämlich des Geldcapitals. Was ist der Grund dieser Ausnahme?

nehme? Warum erfährt die Capitalien-Steuer im engeren Sinne, d. h. die Besteuerungen der Activ-Forderungen oder der eigentlichen Geld-capitalien und auch der solche Capitale vorstellenden Renten, so vielstimmigen Widerspruch von Seiten der Schule nicht minder als von jener der praktischen Finanzmänner?

Unstreitbar und sonnenklar vorliegend ist, daß, welchen Rechtstitel man immer der Besteuerung zum Grunde lege, derselbe die Geld-Capitalien nicht minder als jedes andere Besitzthum trifft. Der Capitalist wie jeder Andere nimmt annähernd nach dem Maße seines fruchtbringenden Besitzthums Theil an den Wohlthaten des Staatsvereins, d. h. ist in solchem Maße im Stande, sich die aus den gesellschaftlichen Einrichtungen hervorgehenden oder dieselben voraussetzenden Vortheile und Genüsse anzueignen; er nimmt wie jeder Andere den Staatsschutz für sein Besitzthum in Anspruch, ja er erfreut sich, was insbesondere die hypothecirten Capitale betrifft, eines noch sorgfältigeren, auch kostspieligeren (polizeilichen und gerichtlichen) Schutzes, als mehreren anderen Besitzthümern zu Theil wird, und er empfängt in den Zinsen seiner Capitale ohne Mühe und Arbeit jene Mittel der Steuerzahlung, welche der Gewerbs- und Ackersmann und der Bedienstete nur im Schweiß ihres Angesichts oder durch Aufwendung kostbarer Zeit, Kraft und Talente sich verschaffen können. Capitalien, zumal auf Grund und Boden versicherte Capitalien, sind ein so kostbares und dauerndes Besitzthum als dieß selbst; der Gläubiger ist wahrer Miteigenthümer, oft vollständiger Eigenthümer des Feldes, dessen Früchte (oder den Verkaufspreis derselben) der Bauer ihm als Zinszahlung abliefern muß, und das in solchen Zinsen oder in Renten bestehende Einkommen ist, als ohne Vorauslage gewonnen, ein durchaus

reines

reines, mithin von dem Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit des reinen Einkommens allernächst betroffen.

Das Gewicht dieser einleuchtenden Verhältnisse erhöht sich durch die Betrachtung der fast in jedem Staate vorhandenen ungeheuren Masse von Geld-Capitalien. Zwar ist es schwer, ihre Summe auch nur annähernd zu berechnen, weil zumal die unversicherten, als gemeinen Chirographar- und den Wechsel-Schulden u. s. w. der Untersuchung fast unzugänglich, auch in unaufhörlicher Schwankung oder Wandelbarkeit begriffen sind, und weil die gleichfalls wandelbaren wechselseitigen Forderungen des Inlands und Auslands, sowohl was Privat als was Staats-Schulden betrifft, sich jeder genauern Berechnung entziehen. Doch mag man wohl annehmen, daß, je nach äußern und innern Umständen, und Verhältnissen, welche von Einfluß auf Vermehrung oder Verminderung jener beiden Classen von Schulden sind, und zumal nach den Einwirkungen, welche die Ungleichheit der Vermögensvertheilung, die Höhe der Abgaben, ein gedrückter Zustand der Industrie und des Handels, sowie des Ackerbaues, sodann langwierige Kriege u. a. m. hier äußern können, die Summe der Activ-Capitalien leicht bis zu jener des vierten, mitunter des dritten Theiles des gesammten fruchtbringenden Nationalvermögens aufsteigen könne. Die Befreiung einer so großen Vermögensmasse von jeder directen Besteuerung (von Seiten des Staates nicht nur, sondern auch von jener der Gemeinden), sonach die gleichmäßige Verringerung der Quelle, woraus allein die pecuniairen Hülfsmittel für den öffentlichen Dienst zu schöpfen sind, muß eine von beiden Folgen oder beide zugleich nach sich ziehen — einerseits nämlich eine schwerere Einbringlichkeit oder gar

völlige

völlige Uneinbringlichkeit der großen Steuer-Summen, deren nach den heutigen Verhältnissen jeder civilisirte Staat zu Zwecken der Nothwendigkeit oder Gemeinnützigkeit bedarf, und andrerseits eine unverantwortlich große Ueberbürdung derjenigen Bürgerclassen, welche nicht Capitalisten, wohl aber unmittelbare Producenten, sonach gerade die nützlichsten und der schonendsten Behandlung am würdigsten sind, zu Gunsten von solchen, deren Vermögen als Gläubiger ein gleich großes Passivum, also Minus auf Seite der Schuldner voraussetzt, mithin das Gesammt-Vermögen keineswegs vermehrt, und die zwar durch Darleihen ihrer Capitale den productiven Classen die Bedingungen oder wohlthätig wirkenden Hülfsmittel der Production gewähren, doch für sich selbst in der Regel mehr nur geeignet und geneigt zur Verzehrung der Früchte, als zu deren Erzeugung sind.

Warum also, so fragen wir wiederholt, warum will man denn, trotz aller dieser schlagenden, politisch wie rechtlich gewichtvollsten Argumente, welche für die Besteuerung der Capitalien sprechen, dieselben gleichwohl davon befreit wissen? — Weil, also sagen die Gegner der Capitaliensteuer, die Gegengründe noch gewichtiger als die Gründe dafür sind, weil namentlich der etwa theoretisch anzuerkennenden Forderung ganz unübersteigliche oder doch nur äußerst schwer zu übersteigende practische Hindernisse und ganz unvermeidliche, höchst große Nachtheile entgegenstehen. Wir wollen jedoch diese Gegengründe etwas umständlicher aufzählen und auch näher in's Auge fassen.

1) Schon vom Standpunkt der Theorie, meinen Viele, läßt sich Einiges gegen die Capitalien-Steuer einwenden, namentlich, daß sie nothwendig wie eine wiederholte Besteuerung der bereits

ohne

ohne sie besteuerten Sachen wirke, und mithin theils ungerecht; theils den Principien der Nationalökonomie zuwiderlaufend sey. Grund und Boden, ohne Unterschied, ob mit Schulden belastet oder nicht, wird immer mit seinem vollen Werth in die Steuer gezogen und ebenso das in einem Gewerbe oder Handel steckende Capital, ohne Unterschied, ob es des Gewerbtreibenden eigenes oder ein von einem Andern erborgtes sey. Eine Besteuerung desselben Capitals, einmal in der Hand des Schuldners und alsdann wieder in jener des Gläubigers, ist also eine doppelte und darum eine ungerechte Besteuerung.

Gegen dieses Raisonnement aber streitet schon die nächstliegende Betrachtung, daß bei weitem nicht alle dargelehnten Capitalien auf steuerbaren Objecten ruhen (wie auf Gründen, Häusern oder Gewerbseinrichtungen), sondern daß gar viele blos zur Befriedigung persönlichen Bedürfnisses oder Gelüstes aufgenommen werden, und auch unversichert, d. h. mit keiner Hypothek versehen sind, und daß zumal, was die Staats-Anleihen betrifft, dieselben keineswegs auf steuerbaren Objecten ruhen, sondern in der Regel nur vorübergehenden, jedenfalls keine Steuerobjecte erzeugenden, öffentlichen Bedürfnissen gewidmet worden sind. Doch abgesehen von dieser blos limitirenden, besondern Betrachtung, die da nämlich nur einen Theil der gegnerischen Behauptung entkräftet, bietet sich eine allgemeine, gegen das ganze Princip der vorliegenden Einwendung gerichtete dar. Sie besteht darin, daß nicht eben die doppelte oder mehrfache Besteuerung derselben Sache schlechthin verwerflich ist, sondern nur jene der Person wegen der nämlichen Sache. Wenn eine Sache nach einander in mehrere Hände kommt und ein jeder nachfolgende Besitzer davon Steuer zu zahlen fähig ist und

irgend

Digitized by Google

irgend ein Titel vorliegt, ihm solche Steuer aufzuziehen, so ist gar nichts gegen die wiederholte Besteuerung zu erinnern. Die Sachen selbst fühlen von der Besteuerung nichts, sondern nur die besteuerten Personen, und diese zahlen die Steuer zwar von oder wegen der Sache, doch nicht eben nothwendig aus derselben. So wird z. B. nach den gewöhnlichen Accise-Gesetzen derselbe Wein, wenn er nach einander viermal verkauft wird, auch viermal versteuert, und man nimmt daran keinen Anstoß. (Wir zwar nehmen wirklich Anstoß daran, doch aus einem andern Grunde.) Ja, selbst in der nämlichen Hand — was aber freilich verwerflich ist — wird oftmals eine Sache mehrmal besteuert, und die Gegner der Capitalien-Steuer billigen es. So zahlt z. B. der Bauer von seinem Grund oder von dessen Früchten zuerst die Grundsteuer, sodann den Zehent, sodann vielnamige sogenannte alte, oder Patrimonial- oder Feudal-Abgaben, sodann beim Verkauf, z. B. des Weines, die Accise (welche nämlich in der Regel auf den Verkäufer durch Herabdrückung des Preises zurückfällt) oder bei der Ausfuhr den Zoll, oftmals auch von den zum Selbstverbrauch bestimmten Erzeugnissen eine Accise oder Octroi-Gebühr oder wie sonst benannte Verzehrungssteuer u. s. w. Die Capitalien-Steuer als doppelte Besteuerung verwerfen, ist also auf Seite der Anhänger der bestehenden Steuersysteme zum wenigsten eine große Inconsequenz. Zudem wäre ja gar wohl thunlich, die Steuer, die man dem Capitalisten auflegt, dem Grundbesitzer oder Gewerbsmann im Maße seiner Verschuldung abzunehmen, wonach also die Sache wirklich nur einmal versteuert würde. Auch ist offenbar mehr der Gläubiger als der Schuldner als wahrer Eigenthümer des dem ersten zur Hypothek eingesetzten

Grundes

Grundes zu achten; und wenn von beiden nur einer zahlen soll, je nun! so richte man die Forderung allein an den Gläubiger.

2) Aber, sagt man weiter, der Capitalist wird auch ohne die unmittelbare Capitalien-Steuer auf mittelbare Weise gebührend ins Mitleiden gezogen; jene unmittelbare Besteuerung erscheint mithin als unnöthig, d. h. als über den Zweck hinausgehend, und daher auch als ungerecht. Denn der Capitalist zahlt die indirecten, namentlich die Verzehrungssteuern gerade im Maße seines Vermögens oder Einkommens (wornach sich nemlich seine Verzehrung richtet); und selbst die dem Ackerbauer und dem Gewerbsmann aufgelegten directen Steuern fallen größtentheils auf den Capitalisten (wie auf den Besoldeten) zurück, weil der Bauer und der Gewerbstreibende den Preis ihrer Erzeugnisse nach Maßgabe der ihnen aufgelegten Steuer erhöhen, wogegen dem Capitalisten (und Besoldeten) kein Mittel des Wiedereinbringens der bezahlten Steuern zu Gebote steht. Eine eigene Capitalien-Steuer wäre hiernach eine doppelte Besteurung der Person, mithin eine wahre Beraubung.

Hierauf dient zur Antwort, daß 1) die Producenten in der Eigenschaft als Consumenten die Verzehrungssteuern nicht minder als die Capitalisten bezahlen, sodann 2) daß die Lehre von der Ueberwälzung auch der directen Steuern auf die Verzehrer eine durchaus irrige ist, indem noch weit öfter die indirecten Steuern auf die Producenten und zwar als solche, zurückfallen, als die directen auf die Consumenten überwälzt werden. Jeder Producent zwar, überhaupt jeder Steuerpflichtige, bestrebt sich, den Wiederersatz seiner bezahlten Steuer wo irgend her zu erhalten, oder vielmehr jeder sucht den größtmöglichen Ertrag seiner

Arbeit

Arbeit oder seines Besitzthums zu erlangen; aber es hängt der Erfolg keineswegs von seinem Willen, sondern von den allgemeinen Gesetzen des Zusammenflusses und der darnach sich richtenden Preisbestimmung ab; und in der Regel wird der Steuerpflichtige nicht in der Preiserhöhung, sondern nur entweder in der durch gesteigerten Fleiß vermehrten Production, oder in der sparsameren Verzehrung das Mittel der Steuerzahlung finden. Endlich 3) können wenigstens diejenigen, welche die Capitalien-Steuer aus dem Grunde verwerfen, weil dieselbe in der That nicht von Capitalisten selbst bezahlt, sondern durch Zinserhöhung auf die Schuldner überwälzt werde, nicht zugleich die Unmöglichkeit einer solchen Ueberwälzung auf Andere behaupten. Wie sind freilich dieser, wiewohl vielstimmig aufgestellten Ansicht nicht zugethan; doch dient ihre Ausführung wenigstens dazu, den Widerspruch in den gegen die Capitalien-Steuer erhobenen Einwendungen oder die Inconsequenz ihrer Gegner darzuthun.

8) Als Hauptargument aber stellte man dieser Steuer ihre angebliche praktische Unausführbarkeit oder doch größte Schwierigkeit und Gehässigkeit der Ausführung entgegen. Und dazu kommt noch, für den Fall, daß man sie gleichwohl ins Leben treten lasse, einerseits ihre Wirkungslosigkeit und andererseits ihre vielfache Schädlichkeit. Die Capitalien, so sagt man, liegen nicht so zu Tage wie Grund und Boden oder anderes Besitzthum. Um zu ihrer Kenntniß oder zu ihrer auch nur annähernd genauen Eintragung in die Steuerrolle zu gelangen, sind inquisitorische Maßregeln von der gehässigsten Art, zum Theil gleich kränkend für die Schuldner, als verdächtigend für die Gläubiger, vonnöthen, und Defraudationen ohne Zahl kommen noch

nach überall unvermeidlich. Wie soll man zumal die stets bewegliche Masse der bloßen Chirographar-Schulden, wie die im Ausland anliegenden und die den Fremden gegen einheimische Schuldner zustehenden Capitalien inne werden, und wie die Behandlung der nach Zinsfuß, Sicherheit, Dauer und andern Verhältnissen so vielfach verschiedenen Forderungen auf eine dem Princip der wahren Gleichheit entsprechende Weise einrichten? Sodann: soll oder darf der Staat auch seine eigenen Gläubiger als solche und insbesondere auch die fremden besteuern, und wenn er es nicht darf, wird nicht dadurch allein schon die Hälfte des Capitals-Vermögens befreit, demnach die Capitalien-Steuer um die Hälfte ihrer Bedeutsamkeit gebracht? Besteuert man aber blos die Privat-Capitalien, wird nicht der Gläubiger dafür durch Erhöhung der Zinsforderung oder andere gegen den Schuldner bedungene Vortheile sich schadlos halten und dergestalt diesem, in dessen angeblichem Interesse man vorzugsweise die fragliche Steuer begehrt, die vermeinte Erleichterung vielmehr zur neuen Bürde machen? Oder, wenn ihm solches nicht gelingt, wird er nicht seine Capitalien im Auslande anlegen und dadurch dem einheimischen Ackerbau und der einheimischen Industrie die ihnen nothwendigen oder wohlthätigen Betriebsfonds entziehen? Und ebenso, wenn man die fremden Capitalisten besteuert, werden sie nicht gleichfalls ihre Gelder zurücknehmen und jene Fonds dadurch abermal schwächen? Wohin man also blicke, überall erscheint nur Schwierigkeit und Nachtheil, verbunden mit einem jedenfalls nur geringen unmittelbaren Ertrag; ja, wenn man — wie allerdings billig ist — um die den Capitalisten auferlegte Last jene der Schuldner vermindert, d. h. diesen die Schuldsumme von ihrem Steuercapital abzieht, ohne allen Ertrag.

Auf diejenigen der hier zusammengestellten Argumente, welche bloß gegen die Besteuerung einzelner Classen oder Gattungen von Capitalien gerichtet sind, werden wir unten zurückkommen, bei der zu erörternden Frage nemlich: welche Capitalien nach Recht und Klugheit mit der Steuer zu belegen sind? Für jetzt bloß eine kurze Erwiederung auf die allgemeinern Vorwürfe. Die Ausführbarkeit der Capitalien-Steuer zuförderst geht am klarsten daraus hervor, daß sie ja in mehreren Staaten, z. B. in Würtemberg, wirklich besteht und in andern, z. B. in Baden, wenigstens eine Reihe von Jahren hindurch bestanden hat. Denn was wirklich geschah, muß auch möglich seyn. Einige Schwierigkeiten und Inconvenienzen übrigens geben wir zu. Doch ist nicht eine Steuergattung von solchen frei, und viele derselben, namentlich die Gewerbe-Steuer und die meisten indirecten Steuern, führen derselben noch weit mehrere und schlimmere als die Capitalien-Steuer mit sich. Bei dieser, wie eine unbefangene Betrachtung zeigt, sind sie nicht einmal sonderlich groß. Der größere und wichtigere Theil der Capitalien, nemlich die ins Hypothekenbuch eingetragenen, liegt ja wirklich zu Tage. Die Berichtigung der etwa mangelhaft eingegebenen Fassionen ist hiernach leicht, wenn man auch nicht zu dem sonst vorgeschlagenen Mittel greifen will, daß jeder bei Gericht einzugebenden Klage gegen einen Schuldner der Ausweis über den Eintrag der Schuld in die Steuerrolle des Klägers beigelegt werden müsse. In Ansehung der bloßen Chirographar-Schulden jedoch könnte man wohl statt der speciellen Fassionen sich mit ganz allgemeinen oder summarischen begnügen; und bei den Staats-Gläubigern wären (wenigstens in Bezug auf die Staats-Steuer; etwas Anderes jedoch fände bei der Gemeinde-

meinde-Steuer statt) gar keine vonnöthen, indem hier der Staat bloß durch entsprechenden Abzug bei jeder Zinszahlung die Steuer zu erheben braucht. Einige weitere Mittel der Erleichterung oder Vereinfachung werden wir noch später berühren. Was nun aber die Besorgniß betrifft, es möchten die besteuerten Gläubiger auf irgend eine Art die Last auf ihre Schuldner überwälzen; so halten wir sie für größtentheils, wenn nicht völlig, eitel. Der Preis des Geldes, der sich durch den Zinsfuß ausdrückt, wird bestimmt durch die Gesetze des Zusammenflusses, nicht durch den Willen des Besitzers und der als Regel geltende, sogenannte "landläufige Zins," auf welchen der Staat nicht nur gerichtlich zuzuerkennenden, z. B. Verzugs-Zinse u. s. w., sondern auch die den öffentlichen, d. h. überhaupt unter der höhern Staats-Aurorität zu verwaltenden, als Corporations-, Stiftungs-, Kirchen- u. s. w. Fonds zuständigen Capitalzinse zu beschränken das Recht hat (Privat-Gläubigern soll er natürlich nichts vorschreiben), wirkt mehr oder weniger nöthigend zu gleicher Beschränkung für Alle, welche Capitalien auszuleihen haben, weil eine Steigerung, welche Einzelne versuchen wollten, sie wohl um den Zulauf bringen, vielleicht auch einzelne des Geldes Bedürftige der wucherligen Forderung unterwerfen, nicht aber den Zinsfus im Allgemeinen erhöhen könnte. Auch die Gefahr des Anlegens unserer Capitalien im Auslande schlagen wir nicht hoch an. Es müßte — vorausgesetzt, daß der Justizgang im eigenen Lande gut, schnell und sicher sey — eine ganz enorme (und daher nach unsern eigenen Grundsätzen verwerfliche) Steuer auf die Capitalien gelegt seyn, wenn sie die Geldbesitzer bestimmen sollte, ihr Geld lieber im Auslande, woselbst jedenfalls die gerichtliche Hülfe für sie schwerer zugänglich und kostspieliger ist, anzulegen,

Digitized by Google

anzulegen, als in der eigenen Heimath. Was aber das gefürchtete Zurückziehen der fremden Fonds betrifft, so wird, insofern Einzelne derselben wirklich benöthiget oder namhaften Productionsgewinn dadurch erzielend sind, denselben nicht schwer seyn, durch Privatentschädigung des Gläubigers jenes Zurückziehen abzuwenden; und insofern dieses nicht der Fall ist, so wird auch der Gesammtheit, in deren Schooß jetzt die früher ins Ausland bezahlten Zinsen zurückbleiben, dadurch kein sonderlicher Nachtheil zugehen. Uebrigens mag darüber, ob auch die fremden Gläubiger zu besteuern seyen, gestritten werden, wenn man auch im Allgemeinen die Capitalien-Steuer gutheißt oder fordert.

Soviel von der Zulässigkeit und Räthlichkeit, ja rechtlichen und politischen Nothwendigkeit der Capitalien-Steuer überhaupt: wir gehen jetzt über zu einigen besonderen Punkten, die hier in Sprache kommen.

Welche Capitalien darf oder soll man der Besteuerung unterwerfen? — Allernächst und unzweifelhaft die auf gerichtlichen Obligationen ruhenden, überhaupt die mit Pfandrecht auf Realitäten oder andere Steuerobjecte versehenen oder sonst eigens durch gesetzliche oder rechtspolizeiliche Fürkehr gesicherten; versteht sich jedoch nur insofern sie verzinslich sind und nach Verhältniß des Zinsfußes, auch nur insofern der Termin der Heimzahlung unbestimmt oder erst nach Ablauf einiger Zeit (z. B. eines Jahres?) vom Tag der Entstehung der Schuld (z. B. eines geschlossenen Verkaufes u. s. w.) eintretend ist. Letztere Beschränkungen sind noch unbedingter anwendbar auf die, ohnehin jedenfalls geringer zu besteuernden, blos einfachen Chirographar-Forderungen, welche nämlich in den angedeuteten Fällen (von den Wechselbriefen gilt dieses

überhaupt) füglicher dem baaren Gelde als den ständigen Capitalien gleich zu achten sind und daher, so lange nicht auch die Baarschaft oder der Cassavorrath einer Fassion und Besteuerung unterworfen wird, billig die Freilassung ansprechen.

Auch Renten, auf privatrechtlich befestigten Titeln ruhend, wie Leibrenten, Wittwengehalte, Apanagen u. s. w., insofern sie nicht schon einer andern, z. B. Pensions- oder Classensteuer unterworfen sind (Grundrenten unterliegen in der Regel der Grundsteuer), eignen sich zur Einreihung in die Capitalien-Steuer; versteht sich mit einer geringern Quote, als von den eigentlichen Capital-Zinsen, d. h. von den aus einem bleibenden Geldcapital abfließenden, zu fordern ist. Allen Abstufungen der hier nach dem Lebensalter und andern Verhältnissen eintretenden Unterschiede kann freilich der Steuerfuß nicht folgen. Ein mittlerer oder Durchschnitts-Anschlag (z. B. der Hälfte der eigentlichen Capitalien-Steuer gleich) möchte hier der billigen Forderung auf beiden Seiten genügen.

Ein Anderes ist zu sagen von den Renten, welche auf einem nicht nur persönlichen, oder auf die Lebenszeit des Beziehers beschränkten, sondern bleibenden, daher auch veräußerlichen und vererblichen Titel ruhen. Diese Eigenschaft haben zumal diejenigen, welche der Staat seinen Gläubigern, nach der gegenwärtig besonders beliebten Form der Staats-Schuldbriefe, zu zahlen übernommen hat. Dieselben sind jedoch nach ihrer Wesenheit nichts Anderes als Zinse von (in der Regel unaufkündbar) beim Staat anliegenden Capitalien; und es ist daher die Frage von ihrer Besteuerung keine andere als die allgemeine von der Besteuerung der beim Staate anliegenden Capitalien.

Ob der Staat seine eigenen Gläubiger als

solche

solche besteuern dürfe und solle, wird zwar vielstimmig bezweifelt oder bestritten: doch ist die Entscheidung hier, sowie bei der Besoldungssteuer, woselbst nämlich ganz ähnliche Verhältnisse obwalten einfach und leicht, sobald man nur die nahe liegende Unterscheidung zwischen dem Staat als im Vertragsverhältniß befindlicher Partei und als Steuerherrn ins Auge faßt. Der Dienstherr als solcher kann dem Bedienseteten als solchem von dem vertragsmäßig bestimmten Lohn, der Schuldner als solcher kann dem Gläubiger als solchem von den vertragsmäßig festgesetzten Zinsen nichts abziehen oder zurückhalten; wenn aber der Dienstherr oder der Schuldner in einer andern Eigenschaft eine Forderung gegen den Diener oder Gläubiger rechtlich aufzustellen hat, so hindert ihn jenes Verhältniß an Geltendmachung solcher Forderung nicht. Für den Staat als Steuerherrn erscheint der Staatsgläubiger blos als Inhaber eines Capitals oder als Bezieher von Renten, und insofern im Allgemeinen solche Inhaber oder Bezieher vermöge eines hier oder dort geltenden Steuersystems beitragspflichtig sind (und daß ein solches System rechtlich und politisch gut sey, haben wir oben ausgeführt), so hat die Forderung der Ausnahme oder besondern Befreiung durchaus kein Rechtsfundament mehr. Jeder Staatsangehörige soll, nach dem allein vernünftigen Steuerprincip, beitragen nach Verhältniß seiner — allernächst nach dem Maß seines erscheinenden Vermögens und Einkommens zu schätzenden — Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbands; der Capitalist also nicht minder als der Grundbesitzer oder der Gewerksmann, denen ohnehin der Capitalist nach Quelle oder Fundament seines Rentenbezugs sehr ähnlich, ja fast gleich ist, und der Umstand, daß Einer seine Renten aus der

Staats-

Digitized by Google

Staatscasse bezieht oder sein Capital in der Staatscasse anliegen hat, bringt in Bezug auf Steuerpflichtigkeit durchaus keinen Unterschied hervor gegenüber demjenigen, welcher seine gleichnamige Forderung nur an eine Privatcasse stellt.

Aber ist es — zugegeben, daß es rechtlich zulässig sey — wohl klug, die Staatsgläubiger zu besteuern? Wird nicht der Staats-Credit dadurch leiden, oder wird nicht wenigstens was durch die Besteuerung unmittelbar gewonnen werden könnte, wieder verloren gehen durch die, eben dieser Besteuerung willen, sich steigernden Forderungen der vom Staat um Anleihen angegangenen Capitalisten? — Wir antworten: ja! wenn die Staatsgläubiger allein besteuert würden, könnte der Staat als Schuldner oder als Geldsuchender davon die Rückwirkung empfinden. Wenn aber auch die Privatcapitalien besteuert sind, so bleibt das Verhältniß zwischen Privat- und Staatsanleihen unverändert, und kann dann blos noch von der etwa zu besorgenden Geneigtheit, das Geld im Auslande anzulegen, gesprochen werden, welche Besorgniß wir aber schon oben beschwichtigt zu haben glauben. Uebrigens handelt es sich hier nicht nur um Staats-, sondern auch um Gemeinde-, oder auch Provinzial-Steuern, und sind nicht nur die zukünftigen Darleiher, sondern die bereits vorhandenen Staatsgläubiger in Sprache, welche der, nach einem Rechts-Princip ihnen aufzulegenden, Steuer keinen haltbaren Widerspruch entgegensetzen, auch ihre Forderung der Steuer willen nicht erhöhen können, sondern — wiewohl sie als Gläubiger die unverringerte Befriedigung ansprechen, dennoch — in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gesammtheit billig zur Theilnahme an der Last oder Schuldigkeit dieser Gesammtheit angehalten werden.

Findet alles dieses auch statt in Ansehung der fremden

Digitized by Google

den Staatsgläubiger? — Hier, also gestehen wir, erscheint uns ein zweifelhaftes Recht, und es ist zur Entscheidung noch eine vorläufige Verständigung nöthig.

Zuvörderst muß entschieden werden zwischen Schuldtiteln, die auf bestimmte Personen lauten, wo also die fortdauernde oder wenigstens die ursprüngliche Eigenschaft des Gläubigers, ob nämlich fremd oder einheimisch, juristisch erscheinend ist und jenen, die etwa unbestimmt au porteur lauten oder wenigstens nur durch Cession von Einheimischen an Fremde gelangt sind. Bei der zweiten Classe mag angenommen werden, daß der fremde Inhaber, sey es, daß er gleich ursprünglich Theil an dem Anleihen nahm, oder daß er erst später die Staatsschuldverschreibung sich cediren ließ, freiwillig jene Verbindlichkeiten auf sich genommen habe, welche den einheimischen Gläubigern obliegen oder ohne Unrecht können aufgelegt werden. Diese Classe also unterliegt den über die Besteuerung der einheimischen Staatsgläubiger aufgestellten Grundsätzen. Etwas Anderes mag behauptet werden von der ersten Classe, von denjenigen Personen nämlich, mit welchen der Staat eigens als Fremden die Schuld contrahirt hat. Bei diesen ist kein Titel der Besteuerung gedenkbar, es sey denn, daß sie später ins Land ziehen und dergestalt Einheimische werden. Sonst aber genießen sie von unserm Staate als Staat durchaus nichts, nicht einmal den Schutz für ihre Capital- und Zinsforderung. Denn ein solcher Schutz hat nur Bedeutung, wenn Jemand gedacht wird, gegen welchen der Schutz gewährt wird. Hier aber ist der Staat ja selbst der Schuldner und erfüllt seine Verbindlichkeit aus gemeiner, privatrechtlicher Schuldigkeit, nicht als Staatsgewalt, und auch nicht genöthiget durch eine solche, weil er diese ja selbst ist. Der Gläubiger erhält da keine Wohlthat vom Staate

als

als Schutzanstalt, sondern blos die contractmäßige Befriedigung von Seiten seines Schuldners.

Anders ist das Verhältniß, wenn der Fremde bei Staatsangehörigen seine Capitale anliegen hat. Hier tritt der Staat wirklich als Schutzanstalt auf; denn er läßt dem Fremden gegen den etwa zahlungsflüchtigen oder saumseligen Schuldner Recht angedeihen vor den einheimischen Gerichten, und auch den polizeilichen, namentlich rechtspolizeilichen Schutz läßt er ihm angedeihen gleich den eigenen Unterthanen. Billig wird der Fremde dafür zu entsprechender Gegenleistung verbunden. Aber welches ist derselben billiges Maß? — Hier kömmt es freilich auf das System an, welchem man bei der Besteuerung im Allgemeinen huldigt oder auf den für die Steuerpflicht überhaupt aufzustellenden Titel. Nach dem System der sogenannten directen Steuer, namentlich der Grund-Steuer, wonach nicht eigentlich die Person, sondern die Sache besteuert wird, sollte natürlich der fremde Capitalist dieselbe Steuer bezahlen, wie der einheimische, sowie z. B. auch der fremde Grundbesitzer in Ansehung der Grundsteuer nicht anders behandelt wird als der einheimische. Aber der Staat ist nicht nur eine Versicherungs-Anstalt für die Sachen, sondern auch für die Personen; ja es erlangen diese nicht nur Sicherheit, sondern auch Annehmlichkeit des Lebens, überhaupt tausenderlei Vortheile und Genüsse, durch die Anstalten des Staates, dem sie angehören, oder es wird ihnen wenigstens die Möglichkeit oder die Gelegenheit und Leichtigkeit, sich dieselben zu verschaffen, von ihm dargeboten. Huldigt man nun dem Grundsatz: "Jeder steure nach Maßgabe seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbandes," so darf man den Fremden nicht gleichmäßig besteuern wie den Einheimischen (es sey denn etwa, er habe auf längere Zeit seinen Wohnsitz bei uns genommen

Digitized by Google

men und sey dadurch wirklich zeitlicher Unterthan geworden). Eben jenes Grundsatzes willen haben wir auch in unserer allgemeinen Lehre von Steuern bemerkt, daß nur die Besteuerung des Gesammt-Vermögens und Einkommens jedes Einzelnen die Forderung des idealen Rechts wenigstens annähernd befriedige, und zwar nicht allein darum, weil der Reiche mehrfältigen Staatsschutz als der Arme in Anspruch nimmt, sondern noch eigentlich deswegen, weil man unter sonst gleichen Umständen allerdings im Verhältniß des Vermögens und Einkommens die Annehmlichkeiten des Lebens genießt, oder wenigstens Genußmittel besitzt, und also — da alle oder fast alle Genüsse, von welchen hier die Rede seyn kann, näher oder entfernter durch das Vorhandenseyn und die Fürsorge des Staates bedingt sind — in eben diesem Verhältniß der Wohlthaten des Staatsvereins theilhaft wird. Eben darum ist auch die auf alle Arten des Besitzthums und Erwerbs gleichmäßig gelegte Steuer, weil sie bei Einheimischen in ihrem Ergebniß wie in ihrem Titel jenem der allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer ziemlich nahe kömmt, als wenigstens annähernde Verwirklichung der Idee zu billigen: aber auf Fremde paßt dieses nicht, weil diese zwar von unserm Staat den Schutz für ihre bei uns befindlichen Güter oder Vermögensstücke erhalten, aber für die Bedürfniß-Befriedigungen oder Lebensgenüsse, wozu ihnen der Ertrag solches Vermögens die Mittel darbietet, nicht unserm Staat, sondern nur dem ihrigen verbindlich sind. Für den Schutz nun, welcher den Fremden in Ansehung ihrer Capitalien bei uns zu Theil wird, möchten die für die besonderen gerichtlichen oder polizeilichen Acte, welche solchen Schutz bezwecken, zu entrichtenden Taxen und Sporteln genügen. Eine weitere, wenigstens eine den Fremden in gleichem Maße wie den Einheimischen auf-

aufgelegte Capitalien-Steuer, würde — wie dieses auch in der That bei der Grundsteuer nach ihrer gewöhnlichen Regulirung der Fall ist — eher die Natur eines vorbehaltenen oder angemaßten Miteigenthums auf die besteuerte Sache, als die einer wahren, nur von den Personen zu fordernden Steuer haben, mithin, da ein solcher Vorbehalt wohl (wegen des Gebietrechts) auf Grund und Boden, nicht aber auf Forderungen denkbar ist, hier eine bare Ungerechtigkeit seyn. Zudem würde die Eintreibung einer solchen Steuer sehr großen Schwierigkeiten unterliegen, und wenn — wie dann sicher geschehen würde — der fremde Staat sie auch gegenseitig unsern Capitalisten auflegte, ihr Ertrag leicht durch den diesen letzten zugehenden Verlust überwogen werden. Es scheint hiernach die Freilassung — versteht sich die wechselseitige Freilassung — der fremden Privat-Gläubiger von der Capitalien-Steuer eben so räthlich als gerecht.

Dagegen erlaubt oder fordert unser Princip die Besteuerung derjenigen Capitalien, welche die eigenen Bürger im Auslande anliegen haben, d. h. wenn auch nicht eigentlich der Capitalien selbst, weil diese dem Schutze des fremden Staates unterstehen, so doch der davon abfließenden Renten, die da nämlich ein Einkommenstheil sind und in dieser Eigenschaft (nach obiger Ausführung) nicht nur steuerfähig, sondern auch steuerpflichtig machen. So wenig man beim Kaufmann unterscheidet, ob der Handelsgewinn, den er macht, ihm von einheimischen oder von fremden Käufern zufließe, sondern in einem wie in dem andern Fall denselben besteuert, eben so wenig liegt (in Bezug auf den wahren Titel der Steuerpflicht) beim Capitalisten rechtlich daran, ob seine Zinse ihm von fremden oder von einheimischen Schuldnern bezahlt werden; er ist in einem wie in dem andern

Digitized by Google

andern Fall im Besitz eines Einkommens und daher nach Maßgabe desselben dem Staate beitragspflichtig. Freilich ist es hier ohne die gehässigsten inquisitorischen Maßregeln kaum möglich für den Staat, zur Kenntniß der im Auslande anliegenden Capitalien zu gelangen, welcher Umstand jedoch nur die praktische Ausführbarkeit verringert, nicht aber die Wahrheit des theoretischen Satzes aufhebt. Auch kann, was nicht vollständig auszuführen ist, wenigstens zum Theil in Wirkung treten, namentlich mittelst der von den Rentenbesitzern zu erhebenden Fassionen, nach deren Inhalt sodann nicht nur die Staats-, sondern auch die Gemeinde-Steuern für die Betreffenden erhöht würden.

Uebrigens wollten wir durch alles dieses blos die über die Capitalien-Steuer aufgestellten allgemeinen Principien vollständiger ausführen, und was aus ihrer Anwendung auf besondere Verhältnisse hervorgeht, ins Licht setzen. Aber wir beschränken uns hier auf die Behauptung: die Besteuerung auch der aus dem Auslande bezogenen Renten ist rechtlich zulässig; aber, so setzen wir gerne bei, sie ist nicht eben nothwendig, weil, zumal wegen der allzugroßen Schwierigkeit, über solche Renten sich den gehörigen Ausweis zu verschaffen, oder der allzugroßen Leichtigkeit der Defraudation der vernünftige Gesammtwille sich wohl auch bewogen finden kann, darauf zu verzichten. Er wird dieses (zumal in Bezug auf die Staats-Steuer; etwas Anderes aber dürfte bei der Gemeinde-Steuer der Fall sein) um so eher thun können, da, nach dem heutzutage fast überall bestehenden System einer ausgebreiteten indirecten Besteuerung, auch der blos allein von auswärtigen Renten Lebende jedenfalls eine nicht unbedeutende Abgabe zu entrichten hat. Eine Besteuerung, die, wie wir vorübergehend bemerken, auch als ein Eingeständniß der Zulässigkeit einer

einer auch auf solche Rentenbezieher zu legenden Steuer gelten mag.

Der Betrag der Capitalien-Steuer wird billigermaßen nicht nach der Summe des Capitals selbst, sondern nach jener der Zinsen oder der Renten zu bestimmen seyn; so zwar, daß z. B. von 100 Fl. Zinsen oder Renten gleich viel entrichtet werde, ohne Unterschied, ob sie von einem (wahren oder idealen) Capitale von 3000, oder von 2500 oder 2000 Fl., d. h. von einem zu 3, 4, oder 5 pCt. anliegenden oder berechneten abfließen, daß also zum Behuf der Eintragung in das Steuerkataster (wenn man nämlich die Steuer nach einem Capitals-Anschlag bestimmen will) alle Renten nach einem und demselben Fuße capitalisirt werden. Bei wohlversicherten einheimischen Renten und welchen ein bleibender, d. h. vererblicher Forderungstitel zu Grunde liegt, würde dann billig der Steuerfuß übereinstimmend mit dem für die Grundsteuer bestehenden festzusetzen, d. h. von 100 Fl. Renten-Capital der gleiche Betrag wie von 100 Fl. Grund-Capital (oder auch Grundgefäll-Capital) zu entrichten sein. Bei bloßen Chirographar-Forderungen, dann bei bloßen Leibrenten, oder bei den von Ausländern oder aus dem Auslande bezogenen u. s. w. würde dann, in Gemäßheit der oben entwickelten Grundsätze, die verhältnißmäßige Verminderung des Steuerbetrags (z. B. auf ½ oder ⅓ oder ¼) oder auch eine völlige Freilassung ausgesprochen werden.

Welches immer die Steuerquote sei, die den Capitalisten aufgelegt würde: so fragt es sich, ob die Steuersumme ihrer Schuldner um denselben Betrag solle gemildert werden? In der Consequenz des die Einkommensteuer als alleiniges oder doch vorzugsweise waltendes Princip anerkennenden Systems liegt solche Minderung allerdings und der Umstand, daß alsdann — wenigstens in Bezug auf Privat-Capitalien — der Ertrag der Steuer (weil nämlich zugleich Plus und Minus) gleich Null sein würde, ist von ganz und gar keinem Gewicht. Denn unser Zweck bei Einführung der Capitalien-Steuer ist nicht eben die wesentliche Vermehrung der Einnahmen, sondern die Herstellung der thunlichsten Gleichheit, mithin die Befriedigung der Gerechtigkeit bei der Ver-

Digitized by Google

Vertheilung der Abgaben. Dabei müßte, wenn man den Schuldnern die bemerkte Steuer-Rate nicht erließe, wenigstens überhaupt ein solcher Nachlaß bei allen Steuerpflichtigen, d. h. eine entsprechende Herabsetzung der allgemeinen Steuer-Forderung, die Folge der Capitalien-Steuer seyn. Allein durch eine solche Herabsetzung würden zwar alle Classen um einiges Wenige erleichtert werden, die Classe der Schuldner aber keineswegs hinreichend. Daher muß wirklich ihnen alles jenes zu gut kommen, was ihren Gläubigern aufgelegt wird; denn sie haben bisher mit Unrecht solches Betreffniß selbst zahlen müssen, indem der Titel der Steuerpflicht eigentlich gegen ihre Gläubiger (als nämlich die wahren Inhaber des der Schuldsumme gleichen Vermögenstheils) ging; und sobald man solches erkennt (was durch Einführung der Capitalien-Steuer geschieht), muß die ungerechte Forderung aufgegeben (ihnen also der Abzug ihrer erweislich vorliegenden passiven von ihrem directen Steuer-Capital gestattet) werden.

Bei Annahme dieses Princips könnte die Einhebung der Capitalien-Steuer auf eine sehr einfache und leichte — doch freilich von Bedenklichkeiten und Inconvenienzen auch nicht freie — Weise geschehen. Man könnte nemlich nach wie vor die ganze Steuer vom Schuldner erheben, demselben jedoch die Befugniß ertheilen, die den Gläubiger treffende Rate diesem bei der Zinszalung in Abzug zu bringen, oder die Steuer-Quittung ihm mit an Zahlungsstatt zu geben. Das Gesetz müßte sodann freilich jedem Vertrag, wodurch etwa ein Gläubiger jene Befugniß unwirksam zu machen versuchen sollte, oder jede Verzichtleistung des Schuldners darauf, für nichtig erklären; aber eines Mehreren bedürfte es nicht. Einige wenige Schuldner, welche etwa gleichwohl factisch der ihnen gesetzlich zugedachten Wohlthat beraubt würden, könnten nicht in Betracht kommen; im Allgemeinen würde — nach den schon oben aufgestellten Bemerkungen — das Gesetz seine beabsichtigte Wirkung vollkommen hervorbringen.

Abgesehen von solcher Erhebung vermittelst des im Namen des Gläubigers zahlenden, für sich selbst aber zu befreienden Schuldners und nur vom allgemeinen Standpunkt betrachtet, erscheint jedoch, was die

die Erhebungsart der Capitalien-Steuer betrifft, dem Princip der Einkommens-Steuer, unter deren Begriff sie vorzugsweise gehört, am angemessensten, sie (gleich andern persönlichen Steuern, wie Besoldungs- oder Classen-Steuer) am Wohnort des Capitalisten nach den über seine sämmtlichen Capitalien aufzunehmenden allgemeinen Verzeichnissen oder Fassionen in die Steuerrolle einzutragen und zu erheben. Dem Begriff der auf Sachen gelegten Steuer dagegen wäre entsprechender, solches am Orte der Schuldverschreibung oder der dafür eingesetzten Hypothek zu thun, was aber natürlich mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, wofern man nicht auf oben bemerkte Weise und Bedingung den Schuldner selbst zur Vorauslage und Wiedererhebung verpflichten und berechtigen will.

Noch ein Grund ist, welcher die Behandlung der Capitalien-Steuer nach der Eigenschaft einer persönlichen, mithin nicht auf bestimmten Sachen ruhenden Abgabe, und daher ihre Gesammterhebung am Wohnort des Capitalisten, in Gemäßheit allgemeiner Fassionen oder Verzeichnisse, anstatt der vereinzelten, namentlich an den Orten, wo das Capitel versichert anliegt, zu geschehenden, empfiehlt. Er besteht darin, daß nur auf diese Weise möglich wird, dem etwa Dürftigen und zu weiterem Erwerb unfähigen Capitalisten den entsprechenden Steuernachlaß zu gewähren. In solchem Falle befinden sich überall Viele, als z. B. Greise, die etwa für ihren Lebensunterhalt auf die Zinse eines kleinen, mühsam ersparten Capitals beschränkt sind, Wittwen und Waisen, deren ganzes Erbtheil oft bloß aus solch' einem geringen Capitale besteht, und die zugleich arbeitsunfähig aus Krankheit oder Schwäche, oder ohne Gelegenheit zum Arbeitsverdienst sind. Es ist hart, wenn man solchen Personen ihren nothdürftigen Lebensunterhalt durch Besteuerung noch weiter verkümmert. Freilich dürfen diejenigen, welche mit den gegenwärtig bestehenden Steuersystemen zufrieden sind, gegen solche Härte sich nicht auflehnen; denn sie üben unbedenklich eine noch größere aus, z. B. gegen den armen, verschuldeten Besitzer eines kleinen Grundes oder Hauses, dessen Erträgniß in der Form von Zinsen

Digitized by Google

Zinsen den Gläubigern zufließt, und welcher gleichwohl die Grundsteuer davon bezahlen muß, u. s. w. Wir aber, die wir das Steuersystem überhaupt der Idee einer wahren Vermögens- und Einkommens-Steuer möglichst nahe zu bringen suchen, daher auch namentlich die Schuldner um den Betrag der Capitalien-Steuer erleichtert sehen und überall der Nothdürftigkeit des Lebensunterhalts Rechnung tragen möchten, wir schlagen den in Frage stehenden Vortheil allerdings hoch an, und setzen demnach zur Vervollständigung unserer Theorie von der Capitalien-Steuer die ausdrückliche Forderung bei, daß den zu besteuernden Capitalisten eine Art von beneficium competentiae gewährt, d. h. in den durch's Gesetz thunlichst genau im Allgemeinen zu bestimmenden und von der Finanzbehörde in concreto mit Billigkeit und Humanität zu entscheidenden Fällen ein entsprechender Nachlaß verwilligt werde. Wir wünschen diese Wohlthat auch, soviel irgend möglich, auf alle andern Classen der Steuerpflichtigen ausgedehnt zu sehen; aber niemals könnten wir gutheißen, daß, unter dem Vorwand, die kleinen, dürftigen Capitalisten zu schonen, auch die Millionaire befreit würden.

Zum Schluß noch eine allgemeine Bemerkung: Die gewichtigsten Gegner der Capitalien-Steuer sind meistens selbst Capitalisten, deren Urtheil hiernach als befangen und deren Eifer als unlauter erscheint. Ihre Stimme kann demnach für die rein vernunftrechtliche und ideal politische, d. h. vom Vernunftrecht bedingte politische Frage nicht entscheidend seyn. Interessen widerstreiten sich ewig, Wahrheiten nie. Die Capitalien-Steuer wird vom Recht gefordert, von der Politik angerathen; ihre Schwierigkeiten oder Inconvenienzen zu überwinden oder zu heilen, ist Aufgabe der praktischen Finanzkunst.

X.

Monatsbericht.

Am 18. August faßte die deutsche Bundesversammlung einen Beschluß über allgemeine Bestimmungen wegen

wegen Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund, und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem Bundesgebiete.

Am 23 August wurde in Christiania der Prozeß gegen den Staatsminister Löwenstjöld eröffnet, und am 9. September wurde derselbe, weil er nicht gegen die plötzliche Auflösung des Storthings protestirt hat, in eine Entschädigungsstrafe von 1000 Speciesthalern, und in die Prozeßkosten verurtheilt.

Am 25. August erschien ein Amnestiedekret in der Lombardei.

Am 3. Sept. wurde dem Kaiser Ferdinand I. die Erbhuldigung der Böhmischen Stände in Prag dargebracht; am 7. wurde derselbe zum König von Böhmen, und am 12. die Kaiserin zur Königin gekrönt.

Am 8. Sept. wurden in Dresden die Ehepakten zwischen dem Könige Otto von Griechenland und der Prinzessin Amalie von Oldenburg unterzeichnet.

An demselben Tage brach in Portugal eine Volksbewegung aus, worauf am 10. die Constitution von 1820 proklamirt wurde. Der Graf de Lumiares wurde Kriegsminister, und der Vizconde da Bandeira Finanzminister; beide erhielten den Auftrag, das Ministerium zu vervollständigen.

Am 10. Sept. löste sich die Schweizer Tagsatzung auf.

Am 12. Sept. wurde in Madrid Hr. Calatrava Präsident des Conseils; Don Jose Landero y Corchado Minister der Gnaden und Justiz; Don Juan Alvarez y Mendizabal, Finanzminister; Don Joaquim Maria Lopez, Minister des Innern; Don Ramon Gil de la Cuadra, Kriegsminister. Mina wurde General-Inspektor der Nationalgarden des ganzen Königreichs.

Am 20. Sept. wurde das neu ernannte Ministerium in Frankreich vervollständigt. Graf Molé ist Minister des Auswärtigen und Conseils-Präsident; Martin du Nord, Minister der öffentlichen Arbeiten, des Ackerbaus und des Handels; General-Lieutenant Baron Bernard, Pair, Kriegsminister; Gasparin Minister des Innern; Duchatel, der Finanzen; Persil Großsiegelbewahrer und Justizminister; Vice-Admiral Rosamel Seeminister, und Guizot Minister des öffentlichen Unterrichts.

Hamburg, den 27. September 1836.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Im Verlage von J. F. Hammerich in Altona ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Handbuch zum Gebrauch nachdenkender Christen beim

Lesen der heiligen Schrift, neuen Testaments, nach der Lutherischen Bibelübersetzung.

Erster Theil: Die vier Evangelisten.

Entworfen von

Dr. Christian Fr. Callisen, General-Superintendent im Herzogthum Schleswig, R. v. D.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

gr. 8. 1 Thlr. 8 gGr.

Geschichte und Landesbeschreibung des

Herzogthums Lauenburg,

von

Peter von Kobbe.

3 Theile. 8. 4 Rthlr.

F. A. Miquel's

HOMERISCHE FLORA.

Aus dem Holländischen übersetzt von

J. C. M. Laurent, Phil. Dr.

8. 8 gGr.

Die in der Stadt Altona geltende Dänisch-Norwegische

Wechsel-Ordnung

vom Jahre 1681,

neu aus dem Urtexte übersetzt und nebst den später hinzugekommenen besonderen Verfügungen, mit Anmerkungen begleitet,

herausgegeben vom

Advocaten D. Voß in Altona.

gr. 8. broch. 20 gGr.

Inhalt des neunten Monatsstücks 1836.

		Seite
I.	Deutschland. Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Schönburg zu der Krone Sachsen	737
II.	Weg nach Ostindien	744
III.	Schweiz. Antwort auf die Note des Gesandten des Königs der Franzosen, welche am 29. August von der Tagsatzung mit Ausnahme der Cantone Uri, Schwyz und Unterwalden angenommen wurde	752
IV.	Englische diplomatische Berichte über Griechenland	756
V.	Spanien	764
VI.	Deutschlands Eisenbahnsystem in militairischer Beziehung. (Aus der allgemeinen Militairzeitung.)	791
VII.	General Quesada	803
VIII.	Deutschland	806
IX.	Capitalien-Steuer von v. Rotteck. (Aus dem Staats-Lexicon	807
X.	Monatsbericht	831

Langhoffsche Buchdruckerei.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 10s Stück. October.

Dieses Journal, welches einen vollständigen Inbegriff aller politischen merkwürdigen Begebenheiten, und zugleich eine Sammlung von diplomatischen, statistischen Denkwürdigkeiten enthält, und von einer Gesellschaft von Gelehrten herausgegeben wird, erscheint in Hamburg monatlich, in Heften von 6 bis 7 Bogen, immer unfehlbar am letzten oder vorletzten Tage jedes Monats.

Der jährliche Preis in monatlicher Versendung, mit den ersten Posten in jedem Monat, ist durch ganz Deutschland vier Reichsthaler, in Louisd'or, zu fünf Thalern gerechnet; und auf Postpapier 16 Ggr. mehr, halbjährig.

Das Abonnement geschieht in der Buchhandlung von J. F. Hammerich in Altona, in der Expedition, Gröningerstraße No. 22 in Hamburg, auf den Postämtern und in den Buchhandlungen jedes Ortes, welche die Bestellungen besorgen.

Man kann sich zwar zu jeder Zeit auf einen ganzen oder halben Jahrgang abonniren, doch so, daß man die zu dem halben Jahrgange gehörigen, schon herausgekommenen Stücke mitnimmt. Einzelne Stücke kosten jedes 10 Ggr. Conventionsgeld, oder 1 Mk. Hamb. Cour.

Briefe und Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit aber nicht anders als portofrei angenommen, und nur unter gegebener Zuverlässigkeit mitgetheilt.

Digitized by Google

Deutsche Volks- und Schul-Bibel für Israeliten.

Auf's Neue aus dem Masorethischen Text übersetzt und erläutert

von

Dr. Gotthold Salomon.

Stereotyp. gr. 8. Altona, bei J. F. Hammerich.

Alle, welche diese Bibel zum Subscriptions-Preise von 1½ Rthlr. zu erhalten wünschen, werden hiermit gebeten, sich baldigst mit ihren Bestellungen zu melden. Sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands nehmen Subscription an, auch werden ausführliche Ankündigungen von denselben unentgeldlich ausgegeben.

VERSUCHE

über

Jissroeïl und über Jissroeïl's Pflichten in der Zerstreuung,

zunächst für

Jissroeïl's denkende Jünglinge und Jungfrauen,

von

Samson Raphael Hirsch,

Grossherzogl. Oldenburgischem Land-Rabbiner.

Zweiter Theil: Ueber die Pflichten.

Die unterzeichnete Buchhandlung hat den Verlag vorstehenden Werkes übernommen, und ladet hiermit zur Subscription ein. Die allgemeine Sensation, welche die von dem Herrn Land-Rabbiner *Hirsch* kürzlich herausgegebene Schrift: "*19 Briefe über Judenthum von Ben Usiel,*" erregt hat, lässt auch auf Theilnahme bei vorstehendem Werke rechnen. Dasselbe soll in einer gefälligen Ausstattung in gr. 8 erscheinen, und in vier Lieferungen, jede 12 bis 14 Bogen stark, ausgegeben werden.

Der Subsc.-Preis für jede Lieferung ist 16 gGr.

Der Druck beginnt unverzüglich, und wird die erste Lieferung im October d. J. den resp. Subscribenten zugestellt.

J. F. Hammerich's

Verlags-Buchhandlung in Altona.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 10s Stück. October.

I.

Fundamental-Bestimmungen für sämmtliche Eisenbahn-Statuten in Bayern.

I. Die allerhöchst genehmigten Eisenbahnen in Bayern sollen als gemeinnützige Anstalten sich des besondern Schutzes des Staats erfreuen. II. Die bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften erhalten die Rechte constituirter Corporationen, und können hiernach von dem Augenblicke ihrer wirklichen Constituirung an alle den Corporationen gesetzlich zustehenden Privatrechte ausüben und erwerben. III. Die Eisenbahn-Gesellschaften vermitteln sich ihr nöthiges Capital durch Actien, deren Ausstellung auf Namen oder Inhaber jeder einzelnen Gesellschaft nach ihrem Ermessen freisteht. Eine Actie soll nicht unter 500 Gulden betragen, jedoch dürfen nach Vollendung des Baues der Eisenbahn auch geringere Actien, jedoch nicht unter 100 Gulden, gebildet werden. IV. Jede bayerische Eisenbahn-Gesellschaft ist gehalten: 1) sofort bei Unterzeichnung der Subscriptions-Summe, je nach Ermessen der Gesellschaft, resp. ihrer Commités ein bis

Digitized by Google

fünf Procente des subscribirten Actienbetrages zur Deckung der Initiativkosten, und 2) unmittelbar nach statutenmäßig erkannter Ausführbarkeit des Unternehmens und beschlossener Bauführung, weitere zehn Procente der subscribirten Actien Gesammt-Summe sogleich baar einzahlen zu lassen, die weitern Einzahlungen, je nach Bedarf, bis zur Vervollständigung der ganzen Summe auf statutenmäßiges Verlangen der Gesellschaft einzuheischen, und zu sorgen, daß vom Beginne bis zur Vollendung der Bahn immerhin mindestens fünf Procente des Gesammt-Actien-Capitals als Reservefonds in Casse sich befinden. Wer innerhalb des in den Statuten festzusetzenden Termins die Einzahlung irgend einer Rate unterläßt, verliert alle bis dahin gezahlten Raten zum Besten des Gesellschafts-Vermögens, und das Recht auf die unterzeichneten Actien, und die Gesellschaft ist befugt, für diese ihr heimfallenden Actien neue, in gleichem Betrage zu emittiren. V. Die Statuten jeder Gesellschaft haben die Größe des für das Unternehmen erforderlichen Gesammt-Actien-Capitals zu bezeichnen. VI. Jede Aufnahme von Darleihen und jede Emission von Actien über den ursprünglich genehmigten Gesammtactienbetrag, den Fall der Ziffer IV. ausgenommen, bedarf der Genehmigung der Staatsregierung. VII. Die Wahl der die Gesellschaften leitenden Organe, dann der Zeitpunkt dieser Wahl bleibt den, längstens binnen zwei Monaten zur Genehmigung vorzulegenden Specialstatuten jeder einzelnen Gesellschaft vorbehalten. VIII. Die Beschlüsse jeder Gesellschaft werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Stimmenrecht ist von den einzelnen Statuten so zu vergeben, daß es nicht nach arithmetischer Berechnung des Actienbesitzes, sondern nach Quoten desselben festgesetzt, und nicht einem Einzelnen ein arithmetisches Uebergewicht an Stimmen in die Hände gelegt werde. IX. Wechselseitige

Digitized by Google

seitige Streitigkeiten der bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften, dann Streitigkeiten der einzelnen Gesellschaftsmitglieder unter sich, oder mit der Gesellschaft über Gesellschaftsverhältnisse sollen nur durch Schiedsgerichte, deren Bildung den einzelnen Gesellschaftsstatuten überlassen bleibt, geschlichtet werden. X. Der Staat wird zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei den Eisenbahn-Gesellschaften und Unternehmungen königl. Commissaire in den Eisenbahn-Angelegenheiten ernennen, und sich durch diese von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen überzeugen. XI. Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze und Verfahrungsweisen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Bahnen zur Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur beförderlichsten Erledigung aller allgemeinen Vorkommnisse kann unter dem Beitritte der königl. Commissaire alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Conferenz von Bevollmächtigten der bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften stattfinden, und zwar abwechselnd in den Städten, in welchen dieselben ihren Sitz haben. XII. Die von dem Staate etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahnen werden seiner Zeit der Gesellschaft näher bezeichnet werden. XIII. Der Staat behält sich bevor, die Eisenbahnen zum Betriebe der Postanstalt nach einem, mit den Gesellschaften zu treffenden Abkommen auf den Grund der bereits von Sr. Maj. festgesetzten Bestimmungen zu benutzen. XIV. Die Regulirung des Tarifs erfolgt in den ersten drei Jahren jährlich, nach Verlauf derselben alle drei Jahre, unter Genehmigung der Staatsregierung. XV. Abänderungen in den Statuten der einzelnen Gesellschaften können nur mit Genehmigung des Staates in dem Falle stattfinden, wenn drei Viertheile

Digitized by Google

fünf Procente des subscribirten Actienbetrages zur Deckung der Initiativkosten, und 2) unmittelbar nach statutenmäßig erkannter Ausführbarkeit des Unternehmens und beschlossener Bauführung, weitere zehn Procente der subscribirten Actien Gesammt-Summe sogleich baar einzahlen zu lassen, die weitern Einzahlungen, je nach Bedarf, bis zur Vervollständigung der ganzen Summe auf statutenmäßiges Verlangen der Gesellschaft einzuheischen, und zu sorgen, daß vom Beginne bis zur Vollendung der Bahn immerhin mindestens fünf Procente des Gesammt-Actien-Capitals als Reservefonds in Casse sich befinden. Wer innerhalb des in den Statuten festzusetzenden Termins die Einzahlung irgend einer Rate unterläßt, verliert alle bis dahin gezahlten Raten zum Besten des Gesellschafts-Vermögens, und das Recht auf die unterzeichneten Actien, und die Gesellschaft ist befugt, für diese ihr heimfallenden Actien neue, in gleichem Betrage zu emittiren. V. Die Statuten jeder Gesellschaft haben die Größe des für das Unternehmen erforderlichen Gesammt-Actien-Capitals zu bezeichnen. VI. Jede Aufnahme von Darleihen und jede Emission von Actien über den ursprünglich genehmigten Gesammtactienbetrag, den Fall der Ziffer IV. ausgenommen, bedarf der Genehmigung der Staatsregierung. VII. Die Wahl der die Gesellschaften leitenden Organe, dann der Zeitpunkt dieser Wahl bleibt den, längstens binnen zwei Monaten zur Genehmigung vorzulegenden Specialstatuten jeder einzelnen Gesellschaft vorbehalten. VIII. Die Beschlüsse jeder Gesellschaft werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Stimmenrecht ist von den einzelnen Statuten so zu vergeben, daß es nicht nach arithmetischer Berechnung des Actien-
[illegible] sondern nach Quoten desselben festgesetzt, und
[illegible]m Einzelnen ein arithmetisches Uebergewicht
[illegible]nen in die Hände gelegt werde. IX. Wechsel-
seitige

seitige Streitigkeiten der bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften, dann Streitigkeiten der einzelnen Gesellschaftsmitglieder unter sich, oder mit der Gesellschaft über Gesellschaftsverhältnisse sollen nur durch Schiedsgerichte, deren Bildung den einzelnen Gesellschaftsstatuten überlassen bleibt, geschlichtet werden. X. Der Staat wird zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei den Eisenbahn-Gesellschaften und Unternehmungen königl. Commissaire in den Eisenbahn-Angelegenheiten ernennen, und sich durch diese von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen überzeugen. XI. Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze und Verfahrungsweisen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Bahnen zur Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur beförderlichsten Erledigung aller allgemeinen Vorkommnisse kann unter dem Beitritte der königl. Commissaire alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Conferenz von Bevollmächtigten der bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften stattfinden, und zwar abwechselnd in den Städten, in welchen dieselben ihren Sitz haben. XII. Die von dem Staate etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahnen werden seiner Zeit der Gesellschaft näher bezeichnet werden. XIII. Der Staat behält sich bevor, die Eisenbahnen zum Betriebe der Postanstalt nach einem, mit den Gesellschaften zu treffenden Abkommen auf den Grund der bereits von Sr. Maj. festgesetzten Bestimmungen zu benutzen. XIV. Die Regulirung des Tarifs erfolgt in den ersten drei Jahren jährlich, nach Verlauf derselben alle drei Jahre, unter Genehmigung der Staatsregierung. XV. Abänderungen in den Statuten der einzelnen Gesellschaften können nur mit Genehmigung des Staates in dem Falle stattfinden, wenn drei Viertheile

Digitized by Google

die Erhebungsart der Capitalien-Steuer betrifft, dem Princip der Einkommens-Steuer, unter deren Begriff sie vorzugsweise gehört, am angemessensten, sie (gleich andern persönlichen Steuern, wie Besoldungs- oder Classen-Steuer) am Wohnort des Capitalisten nach den über seine sämmtlichen Capitalien aufzunehmenden allgemeinen Verzeichnissen oder Fassionen in die Steuerrolle einzutragen und zu erheben. Dem Begriff der auf Sachen gelegten Steuer dagegen wäre entsprechender, solches am Orte der Schuldverschreibung oder der dafür eingesetzten Hypothek zu thun, was aber natürlich mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, wofern man nicht auf oben bemerkte Weise und Bedingung den Schuldner selbst zur Vorauslage und Wiedererhebung verpflichten und berechtigen will.

Noch ein Grund ist, welcher die Behandlung der Capitalien-Steuer nach der Eigenschaft einer persönlichen, mithin nicht auf bestimmten Sachen ruhenden Abgabe, und daher ihre Gesammterhebung am Wohnort des Capitalisten, in Gemäßheit allgemeiner Fassionen oder Verzeichnisse, anstatt der vereinzelten, namentlich an den Orten, wo das Capitel versichert anliegt, zu geschehenden, empfiehlt. Er besteht darin, daß nur auf diese Weise möglich wird, dem etwa Dürftigen und zu weiterem Erwerb unfähigen Capitalisten den entsprechenden Steuernachlaß zu gewähren. In solchem Falle befinden sich überall Viele, als z. B. Greise, die etwa für ihren Lebensunterhalt auf die Zinse eines kleinen, mühsam ersparten Capitals beschränkt sind, Wittwen und Waisen, deren ganzes Erbtheil oft bloß aus solch' einem geringen Capitale besteht, und die zugleich arbeitsunfähig aus Krankheit oder Schwäche, oder ohne Gelegenheit zum Arbeitsverdienst sind. Es ist hart, wenn man solchen Personen ihren nothdürftigen Lebensunterhalt durch Besteuerung noch weiter verkümmert. Freilich dürfen diejenigen, welche mit den gegenwärtig bestehenden Steuersystemen zufrieden sind, gegen solche Härte sich nicht auflehnen; denn sie üben unbedenklich eine noch größere aus, z. B. gegen den armen, verschuldeten Besitzer eines kleinen Grundes oder Hauses, dessen Erträgniß in der Form von Zinsen

Digitized by Google

Zinsen den Gläubigern zufließt, und welcher gleichwohl die Grundsteuer davon bezahlen muß, u. s. w. Wir aber, die wir das Steuersystem überhaupt der Idee einer wahren Vermögens- und Einkommens-Steuer möglichst nahe zu bringen suchen, daher auch namentlich die Schuldner um den Betrag der Capitalien-Steuer erleichtert sehen und überall der Nothdürftigkeit des Lebensunterhalts Rechnung tragen möchten, wir schlagen den in Frage stehenden Vortheil allerdings hoch an, und setzen demnach zur Vervollständigung unserer Theorie von der Capitalien-Steuer die ausdrückliche Forderung bei, daß den zu besteuernden Capitalisten eine Art von beneficium competentiae gewährt, d. h. in den durch's Gesetz thunlichst genau im Allgemeinen zu bestimmenden und von der Finanzbehörde in concreto mit Billigkeit und Humanität zu entscheidenden Fällen ein entsprechender Nachlaß verwilligt werde. Wir wünschen diese Wohlthat auch, soviel irgend möglich, auf alle andern Classen der Steuerpflichtigen ausgedehnt zu sehen; aber niemals könnten wir gutheißen, daß, unter dem Vorwand, die kleinen, dürftigen Capitalisten zu schonen, auch die Millionaire befreit würden.

Zum Schluß noch eine allgemeine Bemerkung: Die gewichtigsten Gegner der Capitalien-Steuer sind meistens selbst Capitalisten, deren Urtheil hiernach als befangen und deren Eifer als unlauter erscheint. Ihre Stimme kann demnach für die rein vernunftrechtliche und ideal politische, d. h. vom Vernunftrecht bedingte politische Frage nicht entscheidend seyn. Interessen widerstreiten sich ewig, Wahrheiten nie. Die Capitalien-Steuer wird vom Recht gefordert, von der Politik angerathen; ihre Schwierigkeiten oder Inconvenienzen zu überwinden oder zu heilen, ist Aufgabe der praktischen Finanzkunst.

X.

Monatsbericht.

Am 18. August faßte die deutsche Bundesversammlung einen Beschluß über allgemeine Bestimmungen wegen

wegen Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund, und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem Bundesgebiete.

Am 23 August wurde in Christiania der Prozeß gegen den Staatsminister Löwenskjöld eröffnet, und am 9. September wurde derselbe, weil er nicht gegen die plötzliche Auflösung des Storthings protestirt hat, in eine Entschädigungsstrafe von 1000 Speciesthalern, und in die Prozeßkosten verurtheilt.

Am 25. August erschien ein Amnestiedekret in der Lombardei.

Am 3. Sept. wurde dem Kaiser Ferdinand I. die Erbhuldigung der Böhmischen Stände in Prag dargebracht; am 7. wurde derselbe zum König von Böhmen, und am 12. die Kaiserin zur Königin gekrönt.

Am 8. Sept. wurden in Dresden die Ehepakten zwischen dem Könige Otto von Griechenland und der Prinzessin Amalie von Oldenburg unterzeichnet.

An demselben Tage brach in Portugal eine Volksbewegung aus, worauf am 10. die Constitution von 1820 proklamirt wurde. Der Graf de Lumiares wurde Kriegsminister, und der Vizconde da Bandeira Finanzminister; beide erhielten den Auftrag, das Ministerium zu vervollständigen.

Am 10. Sept. löste sich die Schweizer Tagsatzung auf.

Am 12. Sept. wurde in Madrid Hr. Calatrava Präsident des Conseils; Don Jose Landero y Corchado Minister der Gnaden und Justiz; Don Juan Alvarez y Mendizabal, Finanzminister; Don Joaquim Maria Lopez, Minister des Innern; Don Ramon Gil de la Cuadra, Kriegsminister. Mina wurde General-Inspektor der Nationalgarden des ganzen Königreichs.

Am 20. Sept. wurde das neu ernannte Ministerium in Frankreich vervollständigt. Graf Molé ist Minister des Auswärtigen und Conseils-Präsident; Martin du Nord, Minister der öffentlichen Arbeiten, des Ackerbaus und des Handels; General-Lieutenant Baron Bernard, Pair, Kriegsminister; Gasparin Minister des Innern; Duchatel, der Finanzen; Persil Großsiegelbewahrer und Justizminister; Vice-Admiral Rosamel Seeminister, und Guizot Minister des öffentlichen Unterrichts.

Hamburg, den 27. September 1836.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Im Verlage von J. F. Hammerich in Altona ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Handbuch zum Gebrauch nachdenkender Christen beim

Lesen der heiligen Schrift, neuen Testaments, nach der Lutherischen Bibelübersetzung.

Erster Theil: Die vier Evangelisten.

Entworfen von

Dr. Christian Fr. Callisen, General-Superintendent im Herzogthum Schleswig, R. v. D.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

gr. 8. 1 Thlr. 8 gGr.

Geschichte und Landesbeschreibung des

Herzogthums Lauenburg,

von

Peter von Kobbe.

3 Theile. 8. 4 Rthlr.

F. A. Miquel's

HOMERISCHE FLORA.

Aus dem Holländischen übersetzt von

J. C. M. Laurent, Phil. Dr.

8. 8 gGr.

Die in der Stadt Altona geltende Dänisch-Norwegische

Wechsel-Ordnung

vom Jahre 1681,

neu aus dem Urtexte übersetzt und nebst den später hinzugekommenen besonderen Verfügungen, mit Anmerkungen begleitet,

herausgegeben vom

Advocaten D. Voß in Altona.

gr. 8. broch. 20 gGr.

Inhalt des neunten Monatsstücks 1836.

Seite

I. Deutschland. Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Schönburg zu der Krone Sachsen 737

II. Weg nach Ostindien 744

III. Schweiz. Antwort auf die Note des Gesandten des Königs der Franzosen, welche am 29. August von der Tagsatzung mit Ausnahme der Cantone Uri, Schwyz und Unterwalden angenommen wurde 752

IV. Englische diplomatische Berichte über Griechenland 756

V. Spanien 764

VI. Deutschlands Eisenbahnsystem in militairischer Beziehung. (Aus der allgemeinen Militairzeitung.) 791

VII. General Quesada 803

VIII. Deutschland 806

IX. Capitalien-Steuer von v. Rotteck. (Aus dem Staats-Lexicon 807

X. Monatsbericht 831

Langhoffsche Buchdruckerei.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 10s Stück. October.

Dieses Journal, welches einen vollständigen Inbegriff aller politischen merkwürdigen Begebenheiten, und zugleich eine Sammlung von diplomatischen, statistischen Denkwürdigkeiten enthält, und von einer Gesellschaft von Gelehrten herausgegeben wird, erscheint in Hamburg monatlich, in Heften von 6 bis 7 Bogen, immer unfehlbar am letzten oder vorletzten Tage jedes Monats.

Der jährliche Preis in monatlicher Versendung, mit den ersten Posten in jedem Monat, ist durch ganz Deutschland vier Reichsthaler, in Louisd'or, zu fünf Thalern gerechnet; und auf Postpapier 16 Ggr. mehr, halbjährig.

Das Abonnement geschieht in der Buchhandlung von J. F. Hammerich in Altona, in der Expedition, Gröningerstraße No. 22 in Hamburg, auf den Postämtern und in den Buchhandlungen jedes Ortes, welche die Bestellungen besorgen.

Man kann sich zwar zu jeder Zeit auf einen ganzen oder halben Jahrgang abonniren, doch so, daß man die zu dem halben Jahrgange gehörigen, schon herausgekommenen Stücke mitnimmt. Einzelne Stücke kosten jedes 10 Ggr. Conventionsgeld, oder 1 Mk. Hamb. Cour.

Briefe und Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit aber nicht anders als portofrei angenommen, und nur unter gegebener Zuverlässigkeit mitgetheilt.

Digitized by Google

Deutsche Volks- und Schul-Bibel für Israeliten.

Auf's Neue aus dem Masorethischen Text übersetzt und erläutert

von

Dr. Gotthold Salomon.

Stereotyp. gr. 8. Altona, bei J. F. Hammerich.

Alle, welche diese Bibel zum Subscriptions-Preise von 1½ Rthlr. zu erhalten wünschen, werden hiermit gebeten, sich baldigst mit ihren Bestellungen zu melden. Sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands nehmen Subscription an, auch werden ausführliche Ankündigungen von denselben unentgeldlich ausgegeben.

VERSUCHE

über

Jissroeïl und über Jissroeïl's Pflichten in der Zerstreuung,

zunächst für

Jissroeïl's denkende Jünglinge und Jungfrauen,

von

Samson Raphael Hirsch,

Grossherzogl. Oldenburgischem Land-Rabbiner.

Zweiter Theil: Ueber die Pflichten.

Die unterzeichnete Buchhandlung hat den Verlag vorstehenden Werkes übernommen, und ladet hiermit zur Subscription ein. Die allgemeine Sensation, welche die von dem Herrn Land-Rabbiner *Hirsch* kürzlich herausgegebene Schrift: "*19 Briefe über Judenthum von Ben Usiel,*" erregt hat, lässt auch auf Theilnahme bei vorstehendem Werke rechnen. Dasselbe soll in einer gefälligen Ausstattung in gr. 8 erscheinen, und in vier Lieferungen, jede 12 bis 14 Bogen stark, ausgegeben werden.

Der Subsc.-Preis für jede Lieferung ist 16 gGr.

Der Druck beginnt unverzüglich, und wird die erste Lieferung im October d. J. den resp. Subscribenten zugestellt.

J. F. Hammerich's

Verlags-Buchhandlung in Altona.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 10s Stück. October.

I.

Fundamental-Bestimmungen für sämmtliche Eisenbahn-Statuten in Bayern.

I. Die allerhöchst genehmigten Eisenbahnen in Bayern sollen als gemeinnützige Anstalten sich des besondern Schutzes des Staats erfreuen. II. Die bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften erhalten die Rechte constituirter Corporationen, und können hiernach von dem Augenblicke ihrer wirklichen Constituirung an alle den Corporationen gesetzlich zustehenden Privatrechte ausüben und erwerben. III. Die Eisenbahn-Gesellschaften vermitteln sich ihr nöthiges Capital durch Actien, deren Ausstellung auf Namen oder Inhaber jeder einzelnen Gesellschaft nach ihrem Ermessen freisteht. Eine Actie soll nicht unter 500 Gulden betragen, jedoch dürfen nach Vollendung des Baues der Eisenbahn auch geringere Actien, jedoch nicht unter 100 Gulden, gebildet werden. IV. Jede bayerische Eisenbahn-Gesellschaft ist gehalten: 1) sofort bei Unterzeichnung der Subscriptions-Summe, je nach Ermessen der Gesellschaft, resp. ihrer Commités ein bis

Digitized by Google

fünf Procente des subscribirten Actienbetrages zur Deckung der Initiativkosten, und 2) unmittelbar nach statutenmäßig erkannter Ausführbarkeit des Unternehmens und beschlossener Bauführung, weitere zehn Procente der subscribirten Actien Gesammt-Summe sogleich baar einzahlen zu lassen, die weitern Einzahlungen, je nach Bedarf, bis zur Vervollständigung der ganzen Summe auf statutenmäßiges Verlangen der Gesellschaft einzuheischen, und zu sorgen, daß vom Beginne bis zur Vollendung der Bahn immerhin mindestens fünf Procente des Gesammt-Actien-Capitals als Reservefonds in Casse sich befinden. Wer innerhalb des in den Statuten festzusetzenden Termins die Einzahlung irgend einer Rate unterläßt, verliert alle bis dahin gezahlten Raten zum Besten des Gesellschafts-Vermögens, und das Recht auf die unterzeichneten Actien, und die Gesellschaft ist befugt, für diese ihr heimfallenden Actien neue, in gleichem Betrage zu emittiren. V. Die Statuten jeder Gesellschaft haben die Größe des für das Unternehmen erforderlichen Gesammt-Actien-Capitals zu bezeichnen. VI. Jede Aufnahme von Darleihen und jede Emission von Actien über den ursprünglich genehmigten Gesammtactienbetrag, den Fall der Ziffer IV. ausgenommen, bedarf der Genehmigung der Staatsregierung. VII. Die Wahl der die Gesellschaften leitenden Organe, dann der Zeitpunkt dieser Wahl bleibt den, längstens binnen zwei Monaten zur Genehmigung vorzulegenden Specialstatuten jeder einzelnen Gesellschaft vorbehalten. VIII. Die Beschlüsse jeder Gesellschaft werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Stimmenrecht ist von den einzelnen Statuten so zu vergeben, daß es nicht nach arithmetischer Berechnung des Actienbesitzes, sondern nach Quoten desselben festgesetzt, und nicht einem Einzelnen ein arithmetisches Uebergewicht an Stimmen in die Hände gelegt werde. IX. Wechselseitige

seitige Streitigkeiten der bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften, dann Streitigkeiten der einzelnen Gesellschaftsmitglieder unter sich, oder mit der Gesellschaft über Gesellschaftsverhältnisse sollen nur durch Schiedsgerichte, deren Bildung den einzelnen Gesellschaftsstatuten überlassen bleibt, geschlichtet werden. X. Der Staat wird zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei den Eisenbahn-Gesellschaften und Unternehmungen königl. Commissaire in den Eisenbahn-Angelegenheiten ernennen, und sich durch diese von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen überzeugen. XI. Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze und Verfahrungsweisen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Bahnen zur Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur beförderlichsten Erledigung aller allgemeinen Vorkommnisse kann unter dem Beitritte der königl. Commissaire alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Conferenz von Bevollmächtigten der bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften stattfinden, und zwar abwechselnd in den Städten, in welchen dieselben ihren Sitz haben. XII. Die von dem Staate etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahnen werden seiner Zeit der Gesellschaft näher bezeichnet werden. XIII. Der Staat behält sich bevor, die Eisenbahnen zum Betriebe der Postanstalt nach einem, mit den Gesellschaften zu treffenden Abkommen auf den Grund der bereits von Sr. Maj. festgesetzten Bestimmungen zu benutzen. XIV. Die Regulirung des Tarifs erfolgt in den ersten drei Jahren jährlich, nach Verlauf derselben alle drei Jahre, unter Genehmigung der Staatsregierung. XV. Abänderungen in den Statuten der einzelnen Gesellschaften können nur mit Genehmigung des Staates in dem Falle stattfinden, wenn drei Viertheile

Digitized by Google

der persönlich versammelten, resp. durch persönlich anwesende Special-Bevollmächtigte dabei vertretenen Actionaire sie beschließen. XVI. Die Spurweite soll auf allen bayerischen Eisenbahnen vollkommen gleich seyn, und zwar zu dem Maße von 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maßes im Lichten zwischen den Schienen. Dasselbe wird nach bayerischem Maaße berechnet, sofort in ein Mutter- (Normal-) Maß zu München gebracht werden, wovon ein Exemplar bei dem königlichen Staatsministerium hinterlegt bleiben muß, und welches allen Bahnen sofort zum Grunde zu legen ist. XVII. Bei jeder bayerischen Eisenbahn müssen die Schienen von solcher Tragkraft construirt und die Bauart der Bahn selbst so beschaffen seyn, daß sie auch Schwer-Transporte von Waaren und andern Lasten aufnehmen und fortschaffen können. XVIII. Bei den bayerischen Eisenbahnen soll in der Regel, und wo die Verhältnisse es nur immer gestatten, die Dampfkraft zur Anwendung kommen, ausnahmsweise jedoch jeder Gesellschaft unbenommen bleiben, falls die Umstände, Terrain-Hindernisse u. dgl. es nothwendig oder räthlich machen, auch der Pferde- oder anderer Kraft, so wie überhaupt jeder im Laufe der Zeit sich ergebenden, durch die Erfahrung bewährten Verbesserung oder Abänderung hiebei sich zu bedienen. XIX. Für rechtsbegründete, aus Anlaß des Unternehmens entstandene Entschädigungs-Ansprüche haftet die Gesellschaft. XX. Die Statuten der einzelnen Gesellschaften erhalten die Genehmigung erst, nachdem a) die zur Anlage der Bahn erforderliche Summe durch Subscription völlig gedeckt, und b) das Verhältniß der Gesellschaft zu der königlichen Postanstalt und die der letzteren zu leistende Entschädigung durch besonderes Uebereinkommen mit der königlichen Postanstalt, resp. dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des äußern förmlich und rechtsverbindlich

Digitized by Google

bindlich regulirt ist. München, den 28. Sept. 1836. (L. S.)

II.

Die portugiesische Constitution von 1821.

Die spanische Constitution war in Cadiz geboren worden; die portugiesische ging, acht Jahre später, von Oporto aus, das im August 1820 gegen eine Herrschaft sich erhob, die doppelt verhaßt war, weil sie theils von der einst verachteten Colonie (Brasilien) aus, theils von einem Fremden (Marschall Beresford) geübt wurde. Die jetzige Zeit vergißt schnell die wichtigsten Dinge, sonst hätte man nicht die kürzlich aus den Reihen der spanischen und portugiesischen Armee erhobenen Rufe für die Constitution als ein unerhörtes, drohendes Zeichen der neuesten Tage bezeichnen können, während man schon vor sechszehn Jahren ganz dieselben Erscheinungen auf der Isla de Leon, in Oporto und Lissabon gesehen hatte. Das achtzehnte portugiesische Regiment war es, das, mit seinem Obristen Sepulveda an der Spitze, in Oporto zuerst die constituirenden Cortes proclamirte, und 14 Tage später (15. Sept.) folgten in Lissabon alle Regimenter und Milizen diesem Beispiele, während die hundert britischen Offiziere, die Beresford allmählig in die Armee gebracht hatte, ruhig zusahen. Der Hof in Rio de Janeiro, der lange gezaudert und durch Palliativmittel — die Berufung der alten Cortes — dem Sturme hatte begegnen wollen, gab endlich ohne Bedingung nach, und genehmigte im Voraus die zu entwerfende Verfassung, für welche noch im Jahr 1820 einige Grundlagen der spanischen Constitution, namentlich die Wahlformen wurden, während die Constitution selbst erst im Jahr 1821 zu Stande kam. Am 26. Januar 1821 fand die erste Sitzung der

Digitized by Google

der constituirenden Cortes unter der Präsidentschaft des Erzbischofs von Bahia statt. Die Zahl der Deputirten war (nach dem Verhältnisse von Einem Repräsentanten auf 35,000 Einwohner), auf hundert bestimmt worden. Ueber drei Viertheile davon hatten sich bei der Eröffnung eingefunden. Am 27. Januar ernannten die Cortes die aus fünf Mitgliedern bestehende Regentschaft, die im Namen des Königs herrschen sollte *), am 29. Jan. das Ministerium, dessen Zahl ebenfalls auf fünf festgesetzt ward. Jetzt begannen die Berathungen über die neue Constitution. Die Inquisition ward aufgehoben, und die Preßfreiheit mit 69 gegen 8 Stimmen votirt; doch ward (mit 46 gegen 31 Stimmen) die Censur für Schriften, die über Moral und Religion handeln, beibehalten. Mit 69 gegen 17 Stimmen ward die Aufhebung aller geistlichen Privilegien, einmüthig die der militairischen beschlossen. Die lebhaftesten Verhandlungen entstanden über die Frage, ob eine oder zwei Kammern bestehen sollten, so wie über das Veto des Königs und die Bildung seines Staatsraths. Für Eine Kammer, wie in Spanien, entschieden sich 59 gegen 26 Stimmen; 78 gegen 7 beschlossen, daß der König kein absolutes, sondern nur ein temporaires Veto habe, und zwar wurde dieses Veto noch mehr beschränkt als in Spanien. Die spanische Constitution läßt der Krone bekanntlich das Recht, zwei Sessionen hintereinander ein von den Cortes beschlossenes Gesetz zu verwerfen; erst wenn die Cortes zum drittenmal zusammenkommen und dasselbe zum drittenmale beschließen, muß der König es sanctioniren, so daß wegen der kurzen Dauer, für welche die Cortes gewählt werden

*) Don Fr de San Luis, Don Jose da Silva Carvalho (der letzte Minister), Don Santo-Mayor und Marquis v. Castello Melhor. Letzterer ward Präsident.

Digitized by Google

werden, zwischen die erste und dritte Session immer eine allgemeine Corteswahl fällt, bei welcher das Volk Gelegenheit hat, sich für die Krone oder die Cortes-Majorität auszusprechen. Die portugiesische Constitution dagegen giebt dem König eine Frist von einem Monate, innerhalb dessen er das Gesetz verwerfen oder annehmen muß. Geschieht das Erstere, so geht das Gesetz an die Cortes zurück begleitet von den Motiven, welche die Krone zur Verwerfung bestimmten. Beharren die Cortes bei ihrem ersten Beschluß, so wird das Gesetz dem Könige wieder überreicht, der es nun ohne weiteren Verzug sanctioniren muß. Diese Bestimmung räumt der legislativen Versammlung eine Gewalt ein, welche die Prärogative des Königs noch mehr beschränkt, als selbst die Gewalt des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, abgesehen davon, daß dieser zwei gesetzgebenden Körpern gegenübersteht. Nur ungern, nur mit der Mehrheit Einer Stimme (42 gegen 41) ward dem König ein Staatsrath zugestanden. Die Minorität hatte behauptet, die permanente Deputation der Cortes, die mit gleich großen Gewalten wie die spanische bekleidet ist, bilde den natürlichen Rath des Königs. Indessen darf der König diesen Staatsrath nur aus den von den Cortes Vorgeschlagenen erwählen. Jährlich versammeln sich die Cortes, und bleiben drei Monate vereinigt; zwei Drittheile der Deputirten können die Session noch um Einen Monat verlängern. Der König dagegen darf die Versammlung weder prorogiren noch auflösen.

Schon aus dem bisher Angeführten hat sich ergeben, wie die portugiesische Constitution sowohl der Form als dem Grunde nach von der spanischen verschieden ist. Noch mehr wird man dies aus folgender Zusammenstellung der übrigen Hauptbestimmungen derselben erkennen: Der Titel I. dieser Constitution, die wie die spanische mit Anrufung der allerheiligsten und untheilbaren

baren Dreieinigkeit beginnt, begreift die persönlichen Rechte und Verpflichtungen der Portugiesen. Die Rechte, die weit besser als in der spanischen Constitution definirt sind, sanctioniren die individuelle Freiheit (3 und 4), die Unverletzlichkeit der Wohnung, des Eigenthums und des Briefgeheimnisses (5, 6 und 18), die Preßfreiheit, die durch Errichtung eines speciellen Tribunals garantirt werden soll (8), die Gleichheit vor dem Gesetze (9), die freie Zulassung jedes Bürgers zu den Staatsämtern (12), den Recurs an die Cortes durch Petitionen (16). Die Verpflichtungen, die der Art. 19 aufzählt, begreifen in sich, daß jeder Portugiese gleichmäßig verbunden ist, das Vaterland mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, und zu den Staatslasten beizutragen. Der folgende Titel enthält die Bedingungen, die jedem Individuum aufgelegt sind, um die Qualität eines portugiesischen Bürgers zu erhalten. Diese Bedingungen sind weniger beschränkt und genauer bezeichnet, als in der Constitution von 1812. Diesen zufolge können uneheliche Kinder, von denen man auch die Mutter nicht kennt, selbst die auf irgend einem Punkte des Gebiets ausgesetzten Kinder, Bürger werden (21). Der Art. 24 betrifft die Religion und bestimmt, daß die katholische Religion die Staatsreligion sein soll; man gestattet inzwischen den Fremden die Privatausübung ihrer respectiven Culte, während bei der entsprechenden Verfügung der spanischen Constitution jeder andere Cultus absolut verboten ist. Der Gesetzgeber legt hierauf die allgemeinen Grundlagen der Regierung vor, die eine erbliche Monarchie (28) und deren regierende Dynastie das erlauchte Haus Braganza ist (30); die Souveränetät ruht wesentlich in der Nation, welcher ausschließlich das Recht gebührt, ihre Constitution durch die von ihr gewählten Cortes zu machen und zu modificiren (25 und 26). Die zu Amendirung der Constitution angenommene

Digitized by Google

genommene Form ist einfacher, als die in der spanischen Acte. Die Veränderungen können nach vier Jahren, statt dort nach acht Jahren, vorgenommen werden. Das in dem Tit. III enthaltene Wahlsystem ist gleichfalls viel einfacher. Wähler sind alle Portugiesen, welche die Ausübung der Bürgerrechte genießen, wenn sie seit einem Jahre an dem Wahlorte gewohnt, oder sich daselbst aufgehalten haben. Da die Wahl direct ist (nicht, wie in Spanien, dreifach indirect) (42), so mußten nothwendig dabei Ausnahmen stattfinden: so sind Minderjährige unter 25 Jahren, Studenten und Officiere unter diesem Alter, Dienstboten, Vagabunden, Mönche, endlich diejenigen, die, im Fall sie 25 Jahre zurückgelegt haben, "nicht lesen und schreiben können," von dem Wahlrecht ausgeschlossen (32). Alle Wähler sind wählbar, unter der Bedingung "hinreichendes Einkommen" aus irgend einer Quelle zu haben, außer von gewissen öffentlichen Stellen, welche die Titularien wenigstens an den Orten ausschließen, wo sie diese versehen (33 und 34); die Deputirten einer Legislatur können für die folgenden wieder gewählt werden (35); die Wahlen geschehen durch Wahlabtheilungen in der Art, daß jede drei bis sechs Deputirte liefert; auf 30,000 Einwohner kommt Ein Deputirter (36), wodurch die Versammlung relativ zahlreicher werden muß, als die spanische Versammlung, wo nach der Constitution Ein Deputirter auf 70,000 Einwohner und nach dem neueren Decrete der Königin auf 50,000 kommt. Die Wahlversammlungen werden durch Zusammentreten von Gemeinden in der Art gebildet, daß sie wenigstens aus 2000 und höchstens aus 60,000 Individuen bestehen (44). Alle auf die Wahl bezüglichen Operationen stehen unter der Leitung von Municipalbeamten, welche die Versammlungen präsidiren (46 und 47). Die Pfarrer nehmen ihren Platz in dem Bureau (48). Den Abstimmungen soll eine Heilige-

Digitized by Google

Heiligegeistmesse und eine kurze, dem Umstande angemessene Rede vorangehen (55). Die Operation wird durch ein in der Hauptkirche gesungenes Te Deum geendigt, wozu sich die gewählten Deputirten inmitten eines durch die Mitglieder des Bureau's gebildeten Zugs begeben (70). Die legislativen Sessionen werden am 15. November eröffnet (76). Der König kann nur den Eröffnungs- und den Schlußsitzungen beiwohnen; die Minister können bei allen Berathschlagungen gegenwärtig seyn, sie müssen aber beim Votiren abtreten (88). In der ersten Sitzung benachrichtigt der Kriegsminister die Cortes von der in der Hauptstadt und in einem Umkreise von zwölf Stunden cantonirenden Truppenzahl (89). Die Deputirten sind in Betreff der im Schooße der Cortes geäußerten Meinungen unverletzlich (93); sie empfangen von der Versammlung festgesetzte Diäten (95); sie können für sich oder für Andere keine Stelle noch Decoration im Laufe der Legislatur weder nachsuchen, noch annehmen (96). Die Attributionen sind ungefähr dieselben, wie in der spanischen Constitution, nur ist hier die Initiative der Gesetze den Cortes ausdrücklicher vorbehalten; der Art. 102 sagt, daß sie ausschließlich den Repräsentanten der Nation zukomme; die Minister können nur Vorschläge niederlegen, die erst nach der Prüfung einer Commission der Cortes in einen Gesetzesentwurf verwandelt werden können. Bevor die Cortes auseinandergehen, ernennen sie eine permanente Deputation mit ähnlichen wie die spanischen Attributionen (114 und 116). Als vollziehende Gewalt ist der König noch mehr beschränkt als in der Constitution von Cadiz; so kommt ihm nicht immer die Ernennung der Commandanten der Land- und Seemacht zu, welche sich die Cortes für gewisse Fälle vorbehalten (120); er kann sie niemals selbst befehligen (121), und darf sogar die Krone, die eine so unbequeme Last

werden

werden kann, nicht ohne die Einwilligung der Cortes niederlegen (122). Uebrigens ist seine Person unverletzlich, und er führt den Titel Allergetreueste Majestät (124). Die nachfolgenden Verfügungen in Bezug auf die königl. Familie, auf die Dotation, auf die Thronfolge, auf die Minderjährigkeit und die Regentschaft bieten nichts Besonderes dar. Ein aus dreizehn Mitgliedern zusammengesetzter Staatsrath (154), welche der König auf die Präsentation der Cortes ernennt (156), und die im Verein mit den Ministern seine verpflichteten und verantwortlichen Räthe werden (161), ist in beiden Ländern auf gleiche Art eingesetzt. Dies sind die eigentlichen politischen Theile dieser Constitution. Die Titel V und VI handeln, der eine von der gerichtlichen Gewalt, der andere von der Verwaltung.

III.

Schweden und Norwegen.

Erklärung des Königs in Bezug auf die bekannten Beschlüsse des norwegischen Storthings und des Reichsgerichts in Christiania:

"Der König hat bloß deshalb den §. 80 des Grundgesetzes angenommen, weil Er in der Abfassung desselben dem Könige das Recht zuerkannt fand, den ordentlichen Storthing aufzulösen, nachdem dieser drei Monate hindurch versammelt gewesen. Se. Maj. muß dieses Recht anwenden, sobald die Mitglieder des Storthings es unterlassen, vor Allem die königl. Propositionen, die das Interesse des Landes und das Wohl des Volkes im Auge haben, in Erwägung zu ziehen. Als der König der Nation die ausgedehnten Concessionen bewilligte, welche im Grundgesetz vom

4.

Digitized by Google

4. November 1814 und im Reichs-Acte von 1815 enthalten sind, war Se. Maj. weit von dem Gedanken entfernt, als könnten die Mitglieder des Storthings, noch ehe Jahrhunderte vergangen seyen, das Andenken oder die Tradition der Rechte verlieren, welche durch den Friedens-Vertrag in Kiel dem Könige von Schweden zuerkannt wurden. In eine Prüfung der grundgesetzlichen Rechte Sr. Maj. eingehen zu wollen, um sie zu umgehen, wäre eine Aufforderung, auf besagten Vertrag zurückzukommen. Der 6te Artikel der Convention von Moß bestimmt, daß Niemand, weder mittelbar noch unmittelbar, wegen der Gesinnungen, die er gegen die Vereinigung der beiden Reiche vor dem Abschlusse dieser Convention geäußert, zur Rede gestellt werden könne. Dieser Artikel, der auf Verlangen der norwegischen Bevollmächtigten zugestanden ward, enthielt zu gleicher Zeit eine Anerkennung des Tadels, dessen Diejenigen sich schuldig gemacht, die das norwegische Volk zu einem Kriege gegen Schweden verleitet hatten und einen Beweis, daß dieses Reich, so wie sein König, keine andere Absicht hegte, als die, in politischer Hinsicht die beiden Nationen unauflöslich zu verbinden, mit Beseitigung jedes Gedankens von Vergeltungsrecht gegen die Urheber des Krieges."

"Da das Odelsthing den Staats-Minister vor ein Reichs-Gericht berufen ließ, das größtentheils aus Mitgliedern derselben Versammlung bestand, welche ihre Auflösung für schädlich erklärt hatte, so hat es dadurch den ganzen Storthing zum Richter in eigener Sache gemacht. Es hat daher eine rechtswidrige Handlung, statt einer gerechten ausgeübt und ist zu gleicher Zeit der Prärogative des Königs zu nahe getreten. Augenscheinlich ist, daß das dem Storthing zuerkannte Recht, sich die Protocolle und Denkschriften der Regierung vorlegen zu lassen, nur auf diejenigen ausgedehnt werden könne, welche der Eröffnung des Storthings

Digitized by Google

Storthings vorangegangen sind; so ist dieses Recht bis jetzt immer verstanden und ausgeübt worden. Dieses Prüfungsrecht ist nach festgesetztem Gebrauche dem nächstfolgenden ordentlichen Storthing zuerkannt worden, in der Absicht, damit dasselbe mit voller Sachkenntniß, Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit die Maßregeln der Regierung beurtheilen könne, anstatt sich durch Voraussetzungen oder durch unwahre Gerüchte leiten zu lassen. Aber dieser Zweck würde ganz und gar verfehlt werden, sofern der Storthing sich für berechtigt hielte, das Grundgesetz dahin auszulegen, als könne seine Mehrheit vor einen Richterstuhl, dessen Mitglieder meistentheils dem Storthinge angehörten, die Beamten laden, die eine Maßregel nicht abgerathen hätten, welche der Versammlung deshalb nnangenehm gewesen ist, weil dieselbe sie selbst betraf. Solches hieße, entweder ganz und gar den König von seinen Rathgebern trennen, oder auch Se. Maj. zu verhindern, jemals die Prärogative anzuwenden, die das Grundgesetz Ihm als Rechte zuerkannt und als Pflichten ihm auferlegt hat."

"Der König hat nie die Rathschläge der norwegischen Regierung in Betreff der Auflösung der zuvor gehaltenen Storthinge eingeholt. Wenn Se. Maj. selbst bei der Schließung derselben zugegen waren, haben Se. Maj. Sich innerhalb der Vorschriften des §. 80 gehalten, und haben ganz einfach im Staatsrath, ohne die Meinungen seiner Mitglieder zu verlangen, Ihren Willen zu erkennen gegeben, den Storthing zu schließen; worauf Befehl gegeben ward, öffentlich bekannt zu machen, daß die Versammlung am folgenden Tage aufgelöst werden solle."

"Ein Storthing, welcher seine Zusammenkünfte über die vom Gesetze festgestellte Zeit zu verlängern wünschte, würde blos jeden Beschluß wegen seiner Auflösung, den es nicht selbst gefaßt hätte, für einen

dem

dem Reiche schädlichen zu erklären brauchen, und so die königl. Prärogative beschränkend, würde es sich eine uneingeschränkte Gewalt über seine eigene Unauflöslichkeit anmaßen. Es ist die betreffende Bestimmung jedoch keine Vorschrift ohne Bedeutung, ohne wirkliche und moralische Kraft; es ist vielmehr im Interesse Aller, wenn das Recht, über das Zusammenseyn des ordentlichen Storthing zu verfügen, im Fall dieses die im §. 80 des Grundgesetzes festgestellte Zeit von drei Monaten überschritte, lediglich dem Könige zuerkannt worden ist. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den außerordentlichen Storthingen, deren Auflösung, zu welcher Zeit es auch sey, der §. 70 der Staats-Verfassung Sr. Maj. zuerkannt hat. Die Erfahrung hat gar zu sehr gezeigt, daß das verlängerte Beisammenseyn unserer gesetzgebenden Versammlungen zu bedenklichen Ungelegenheiten Anlaß gebe; Parteien bilden sich, es entsteht Unsicherheit und Schwanken im Gang der Geschäfte und die Ausgaben der Nation werden dadurch ansehnlich vermehrt. Als das Grundgesetz eine Gränze für die Dauer der Versammlungen feststellte, hat es ihnen anempfohlen, vor Allem die Angelegenheiten zu entledigen, welche es als die wesentlichsten für die Wirksamkeit des Storthings bestimmt hatte. Hätte auch der König bloß in erwähnter Hinsicht, dieses Mal von Seiner grundgesetzmäßigen Prärogative Gebrauch gemacht, so würden Se. Maj. nichtsdestoweniger innerhalb der Gränzen Ihrer Rechte und Pflichten, so wie in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen und der Wohlfahrt des norwegischen Volkes gehandelt haben; aber der Zustand des Reichs nach der Zusammenkunft des letzten Storthings hatte noch andere Gründe veranlaßt. Norwegens glückliche Stellung erheischte nicht mehr jene langen und mühevollen Deliberationen, welche die Befestigung einer neuen Staats-Ordnung und das

Ordnen

Digitized by Google

Ordnen einer Menge von Angelegenheiten sowohl in Finanz- als Verwaltungs-Sachen zuvor nothwendig gemacht hatten; und der König hatte schon hinreichend an den Tag gelegt, daß, sobald die Umstände es so erforderten, Se. Maj. weit davon entfernt wären, den Gang der Berathungen hindern oder zurückhalten zu wollen, ungeachtet des augenscheinlichen Unwillens der Nation gegen die gar zu langen Berathungen der Storthinge. So war das Verhältniß während der Storthinge von 1815 und 1816, die länger als ein Jahr dauerten. Aber diese Nothwendigkeit war nicht mehr vorhanden. Während der Jahre 1815 und 1816 hatte man noch die Wunden von dem Kriege gegen Schweden zu heilen, welchen die Versammlung in Eidswold verursacht hatte; man hatte eine von demselben Krieg herrührende Schuld von 22 Millionen Rthlr. zu decken, welche die Unvorsichtigkeit, um nicht mehr zu sagen, einer Volksmenge von 850,000 Menschen zugezogen hatte, die jeder Art von Handel beraubt und genöthigt waren, vom Auslande die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens zu holen; man hatte eine National-Bank zu schaffen, freiwillig oder gezwungen, man hatte Norwegens Antheil an einer mit Dänemark gemeinsamen Staatsschuld zu bezahlen, die allgemeine Verwaltung zu ordnen, die bis dahin in Folge der Verheerungen des Krieges willkürlich gewesen war; man hatte endlich Verbindlichkeit, durch lange und anhaltende Bemühungen dem Storthinge an den Tag zu legen, daß keine übereilten Beschlüsse gefaßt werden dürfen. So zeigte sich die Verträglichkeit der Regierung. Jetzt entwickelt sich der Handel, die Erzeugnisse des Landbaues nehmen zu und werden in wenigen Jahren zur Erhaltung einer Volksmenge hinreichend seyn, die seit der Vereinigung fast um die Hälfte zugenommen hat. Der König muß daher hoffen, daß die Mitglieder des letzten Storthings,

Digitized by Google

Storthings, weit davon entfernt, für diesen Wohlstand der Nation gefühllos zu seyn, es nebst Sr. Maj. erkennen werden, daß es sich jetzt nur noch darum handelt, an zukünftige Verbesserungen im Interesse beider Völker zu denken."

"Der Storthing hat große Eile in der Zurückweisung der Propositionen gezeigt, welche der König in der Absicht, das Staats-Gebäude zu verbessern und zu befestigen, dem Storthing hat zustellen lassen; aber diese Versammlung hat nicht mit gleicher Schnelligkeit den Rückstand der ihr aufliegenden Geschäfte behandelt. Der König nahm jedoch keinen Anstand, dem Storthinge eine verlängerte Versammlungszeit zu bewilligen, mit der Hinzufügung, daß Solches bis auf Weiteres seyn solle, indem Er hiermit zu verstehen geben wollte, daß man diese Zeit-Verlängerung nicht mißbrauchen dürfe, sondern sich zu beeilen habe, um die dringendsten Angelegenheiten zu beendigen. Diese verlängerte Zeit dauerte über 2 Monate. Als die Arbeiten dessenungeachtet nicht weiterschritten, und da Se. Maj. hierbei nicht allein die Interessen der Gegenwart, sondern auch die der Zukunft in Erwägung zogen, so hielten Se. Maj. es für nothwendig, daß das Grundgesetz auch in diesem Theile heilig gehalten werde und die Schließung des Storthings ward nach dem §. 80 von dem Könige allein befohlen."

"Diese Maßregel zu tadeln; zu glauben, daß man nach Wohlgefallen den Gemüthern der Staatsräthe Schrecken einjagen und die Staats-Verfassung in ihrem Zusammenhang und in ihren Theilen deuten könne; das Reichs-Gericht in einen politischen Gerichtshof zu verwandeln; mit Auflegen von Geldbußen zu beginnen, um in Zukunft noch weiter gehen zu können; Alles dieses fordert Se. Maj. auf, Seiner königl. Pflicht gemäß, die nöthigen Schritte zu thun,

um

Digitized by Google

um zu verhindern, daß allgemeine Anarchie oder einzelne Willkühr sich an die Stelle der Gesetze einschleichen, durch welche die persönliche Freiheit, die allgemeine Sicherheit und das Privat-Eigenthum geschützt werden. Solchergestalt sind die heiligen Pflichten des Königs. Es wird Ihm gelingen, sie ohne erschütternde Bewegungen und ohne irgend eine Verletzung zu erfüllen, insofern nur die Mitglieder des Storthings, so wie Se. Maj., innig davon überzeugt sind, daß es keine Zufriedenheit innerhalb häuslicher Kreise, keine Sicherheit für die Staaten, keine innere Freiheit noch irgend eine für beide Länder ehrenvolle Selbstständigkeit in ihren Verhältnissen zu den übrigen Mächten Europa's, welche Regierungs-Form diese auch haben mögen, geben könne, ohne Liebe zur Ordnung, ohne den Willen gerecht zu seyn, und ohne Gehorsam gegen die allgemeinen und besonderen Gesetze, welche sowohl den Völkern als deren Regierungen gebieten."

Auf diese Gründe erklärte Se. königl. Majestät:

"Daß, ungeachtet der hier erwähnten Ereignisse, der König glauben will, daß die Mitglieder des Storthings im Grunde von dem Wunsche beseelt seyen, das norwegische Volk beim vollkommensten Genusse der Garantieen zu erhalten, welche das Grundgesetz vom 4. Nov. 1814 festgestellt hat. Aber Se. Maj. haben mit Kummer gefunden, daß ungeachtet der 22 seit der Vereinigung mit Schweden verflossenen Jahre, ungeachtet der Wohlthaten des inneren und äußeren Friedens und des hieraus entspringenden Glückes, die Mitglieder des Storthings noch nicht mit voller Genauigkeit die Rechte unterscheiden, welche Sr. Maj. allein angehören, und die, welche Sr. Maj. und dem Storthing gemeinsam zukommen. Der König erwartet jedoch, daß eine auf den Wortlaut des Grundgesetzes gestützte Ausübung der Obliegenheiten beider,

alle fernere Verirrungen beseitigen und jede Art von Mißverständniß zwischen den höchsten Autoritäten des Staates ausgleichen werde, die kein anderes Ziel haben müssen, als gemeinsam zur Beseitigung jeder Ungerechtigkeit und zur dauerhaften Befestigung der öffentlichen Sittlichkeit mitzuwirken, welche die Nationen zu einer Höhe von Ruhm erhebt, von der so manche Völker der Welt ein Beispiel gegeben haben.."

"Der König betrachtet daher den jetzt entstandenen Conflict in sofern für nützlich, als dadurch ein Weg eröffnet wird, um den Berathschlagungen künftiger Storthinge eine zweckmäßigere Richtung zu geben: und es ist in dieser Hoffnung, daß Se. Maj. hiermit erklären:"

"Die Frage, um welche es sich jetzt handelt, ist politisch und juridisch. Ihr politischer Theil gehört der Beurtheilung und Verfügung des Königs an. Kraft des Grundgesetzes ist er der Wächter und Vertheidiger der Rechte der Nation. Er ist des Volkes beständiger Repräsentant, um dessen auf die Staats-Verfassung gegründeten Rechte und Sicherheiten aufrecht zu erhalten, und es kommt dem Könige zu, diese Bestimmungen zu erfüllen. Se. Maj. erklären daher: daß obengenannte dringende und ernste Gründe Sr. Maj. stets verbieten werden, irgend eine Beeinträchtigung oder Mißdeutung, sey es des Grundgesetzes im Allgemeinen, sey es der königl. Prärogative insbesondere, welche einen wesentlichen und nothwendigen Bestandtheil der Garantieen und Rechte der Nation ausmacht, zuzugeben."

"Da der juridische Theil der Frage einmal entschieden worden ist, so gehört er nicht mehr zur Competenz des Königs, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen. Aber da einerseits Fragen hinsichtlich der Rechte der gesetzgebenden Macht und hinsichtlich der Präro-

Digitized by Google

Prärogative des Königs laut geworden sind, und andererseits Mißverhältnisse entstanden sind zwischen den Vorschriften des allgemeinen Gesetzes in Betreff der Richter-Competenz und den in dieser Hinsicht vom Reichsgerichte in Widerspruch mit den Gesetzen angenommenen Grundsätzen, die der König nicht gestatten kann, so haben Se. Maj. beschlossen, hierüber, sowohl dem Grunde als der Form nach, mit dem nächsten ordentlichen Storthing zu berathschlagen und solches aus dem Grunde, weil der letzte Storthing, als gesammter Ankläger, Richter in eigener Sache gewesen ist."

"Der König sieht Sich auch noch in anderer Hinsicht zu dieser Maßregel verbunden, und zwar auf Grund des Rechtes auf gesetzlichen Schutz, welches sämmtliche Staats-Beamte, so wie alle anderen Mitbürger besitzen, ohne einer systematischen Verfolgung ausgesetzt werden zu dürfen."

"Nach allen oben angeführten Gründen befiehlt der König Seiner norwegischen Regierung, diejenigen Aenderungen des Reglements für das Reichsgericht vom 18. Sept. 1815 in Erwägung zu ziehen, welche besonders in Hinsicht auf die Verantwortlichkeit der Reichsgerichts-Mitglieder und der Oeffentlichkeit ihrer Abstimmungen vorgeschlagen werden sollen: ferner das Gesetz vom 7. Juli 1828 zu revidiren, welches die Strafbestimmungen für Amtsvergehen der Mitglieder des Staatsrathes und des höchsten Gerichtes, so wie für Vergehen, welche als solche von den Mitgliedern des Storthings und des Reichsgerichts begangen werden können, enthält; desgleichen auch die Verdeutlichung der verschiedenen Paragraphen im Grundgesetze vorzunehmen, welche erfordert werden möchte, um den Rathgebern Sr. Maj., den Staats-Beamten, so wie der Nation im Allgemeinen die nöthige Bürgschaft gegen willkührliche Behandlung zu verleihen."

Digitized by Google

IV.

Schweiz.

Rede des Herrn Chambrier, gehalten in der Tagsatzungs-Sitzung vom 9. September.

Es ist meiner Ansicht nach ein unglücklicher Gedanke, daß das Bundesdirectorium den Gegenstand, über den wir heute berathen, vor die Tagsatzung brachte, und ihn einer öffentlichen Discussion aussetzte, und ich zweifle, ob man die ganze Folgewichtigkeit einer solchen Mittheilung berechnet hat. Sey dem indessen, wie es will, da die Tagsatzung sich gegenwärtig mit dieser wichtigen Angelegenheit befaßt, und wir gezwungen sind, darüber zu urtheilen, so liegt es in der Pflicht aller Abgeordneten, sich mit voller Freimüthigkeit auszusprechen, und ich werde mich bemühen, es in solchen Ausdrücken zu thun, wie sie die Wahrheit erfordert und zugleich die Schicklichkeit gebietet. Wenn es mir begegnen sollte, daß ich mich, für wen es auch immer sey, beleidigender Ausdrücke bediene, so erkenne ich sie im Voraus nicht als die meinigen an. Eine 12 bis 15stündige Prüfung der auf dem Bureau aufgelegten Actenstücke ließ mich zu dem Resultat gelangen, daß Conseil ein obscures Opfer ist, das man in politischen Absichten, die für die Eidgenossenschaft äußerst gefährlich sind, Preis giebt. Ich will der Tagsatzung die Gründe entwickeln, auf die sich diese traurige Ueberzeugung stützt. Conseil ist, sagte ich vorhin, ein Opfer, das man Preis giebt, und ich beweise es folgendermaßen: Nach der Voruntersuchung beschloß das diplomatische Departement von Bern unterm 19 August, daß Conseil "den Gerichten übergeben werden solle, weil er im Canton Bern von Schriften Gebrauch gemacht habe, deren Falschheit ihm bekannt war." Und am Ende der Unter-

Untersuchung hat ihm der Richter folgende Erklärung gegeben: "Der Grund, warum Sie vor die Gerichte des Cantons gestellt wurden, ist, weil Sie in diesem Canton nach einander im Besitz dreier falscher Pässe waren, weil Sie von denselben Gebrauch und vor der Polizei falsche Angaben machten." Wohlan, hier liegen die Thatsachen. Conseil hat sich zweimal in Bern aufgehalten, das einemal 12 Tage, vom 10. bis 22. Juli, das anderemal zwei Tage, vom 6. bis 8. August. Beide Male war er im Besitz von Pässen unter angenommenen Namen; allein bemerken Sie, meine Herren, daß, obschon er beim ersten Aufenthalte so offen Gebrauch davon machte, daß die Polizei offiziell davon in Kenntniß gesetzt war, er doch im mindesten nicht beunruhigt, und daß er beim zweiten Aufenthalte, wo er keinen Gebrauch davon machte, dem Criminalrichter überliefert wurde. Angekommen zu Bern am 10. Juli, übergab er auf der Stelle den Paß, den er zu Paris auf den Namen Napoleon Cheli erhalten hatte, der Polizei, und am 14. begab er sich auf das Bureau des Herrn Watt, Polizeidirectors von Bern, wo er die Erklärung ablegte, daß er August Conseil heiße, ein politischer Flüchtling aus Italien sey, von Paris komme, wo er in die Angelegenheit Fieschi's verwickelt gewesen sey und nach dem Attentat Alibaud's, obgleich unschuldig, und da es ihm gelungen, sich einen Paß auf den Namen Cheli zu verschaffen, die Flucht ergriffen habe. Hier ist, meine Herren, das offizielle Actenstück dieser Erklärung, gezeichnet auf der einen Seite: "Watt," und auf der andern: "Auguste Conseil." Auf erhaltene Weisung seiner Vorgesetzten that Herr Watt dem Conseil Tags darauf, am 15. Juli, zu wissen, daß ihm keine Aufenthaltsbewilligung ertheilt werden könne; allein, da er Geld von seiner Familie erwartete, ließ man ihn noch volle acht Tage zu Bern verweilen, von wo er dann am 22. Juli abreiste Es

ist

ist demnach erwiesen, daß Conseil, nachdem er einen Paß unter dem Namen Napoleon Cheli auf der Polizei niedergelegt und die von ihm und Herrn Watt unterzeichnete Erklärung gemacht hatte, daß er August Conseil heiße, 12 Tage ruhig in Bern zubrachte. Er erklärte selbst in dem Verhör, daß die Berner Polizei bei seiner Abreise diesen Paß visirte, und diese Angabe wurde nicht widersprochen. 15 Tage nachher, d. h. am 6. August, kam er nach Bern zurück, mit einem ihm zu Besançon unter dem gleichfalls angenommenen Namen Corelli eingehändigten Passe versehen, den er keiner Berner Behörde übergab, und von dem sein Landsmann und alter Bekannter Berthola, einer von denen, die ihn alsbald verriethen, allein Gebrauch machte, um einen an Conseil unter dem Namen Corelli adressirten Reisekoffer abzuholen. Was den dritten Paß anbelangt, der ihm von dem Secretair der französischen Gesandschaft unter dem Namen Hermann gegeben worden seyn sollte, so wurde dieser nicht nur der Polizei nicht übergeben, sondern auch von Niemandem gesehen, als bis er den Händen Conseils von den Elenden, die ihn und seine Papiere überlieferten, gewaltsam entrissen wurde. Nun frage ich, ob es in irgend einem Lande der Welt Sache der Gerechtigkeit ist, daß ein Individuum, so nichtswürdig es auch seyn mag, criminell bestraft werden könne, weil es auf einer früheren Reise sich eines ihm in seinem eigenen Lande unter einem angenommenen Namen ausgestellten Passes bediente, während die Behörde, die ihn als Verbrecher verfolgt, dieselbe ist, die ihm eine gleiche Duldung für die Dauer dieser Reise auf die Angabe eben dieses Passes verwilligte, von dem sie wußte, daß er unter einem angenommenen Namen ausgefertigt sey, und den sie in der Folge selbst visirte? Ich frage, ob es Sache der Gerechtigkeit irgend eines Landes ist, daß die Behörde einen Reisenden wegen eines Passes criminell

Digitized by Google

criminell bestrafen könne, den die Behörden seines Landes ihm wissentlich unter irgend einem Namen ausgestellt haben, während er in dem Staate, der sich ihn zu bestrafen anmaßt, keinen Gebrauch von dem Passe gemacht hat, und er im Gegentheil desselben durch ein Privatattentat gewaltsam beraubt wurde? Ist es begreiflich, daß die Berner Behörde, die den August Conseil, als er offen von einem Passe unter dem Namen Napoleon Cheli Gebrauch machte, 14 Tage hindurch duldete, ihn als Verbrecher behandelt, weil er sich zweimal 24 Stunden lang, ohne davon Gebrauch zu machen, im Besitze eines Hermann oder Corelli bezeichneten Passes befand? Wer allein von dem Passe Corelli Gebrauch machte, das ist der Italiener Berthola, als er einen Reisekoffer mit der Adresse Corelli's abholte. Wenn daher ein Verbrechen vorlag, so war es Berthola, der es beging, und gleichwohl dachte man nicht daran, eine Untersuchung gegen ihn einzuleiten. Endlich, unter welchen Umständen hat man Conseil auf zwei so gänzlich verschiedene Weisen behandelt? Im Monat Juli sagte er, daß er in das Attentat Fieschi's verwickelt und wegen des Attentats Alibaud's flüchtig sey; allein man hatte blos sein eigenes Wort als Bürgschaft seiner Unschuld. Und damals duldete man ihn frei zu Bern. Im Monat August haben, treulose Landsleute ihm ein Geständniß entrissen, daß er sich in der Schweiz befinde, um die französischen und italienischen Revolutionaire und die neuen Königsmörder zu beobachten. Und damals behandelte man ihn als Verbrecher. Die Umstände, unter denen Conseil verrathen und ausgeliefert wurde, haben einen nicht weniger außerordentlichen Charakter. Der Paß Corelli brachte Berthola auf die Vermuthung, daß Conseil ein Spion sey. Er und einige italienische Flüchtlinge, Namens Migliari, Boschi und Primavesi, alte Bekannte Conseils, die er beim Aussteigen aus dem

Digitized by Google

dem Wagen getroffen hatte, bildeten mit den Redacteuren der jungen Schweiz, Groß und Bandelier, ein Complott, um hinter sein Geheimniß zu gelangen, von dem sie vermutheten, daß es sie betreffe. Von dem Morgen des folgenden Tages an (7. August) lockten sie ihn an einen in der Nähe der Stadt gelegenen Ort, wo die Drohung mit dem Tode den von Haus aus charakterschwachen Theli in Schrecken versetzte, und ihm sogleich das Geständniß, so wie einen Strom von Thränen entlockte. Wenn man in euerm Koffer, hatte ihm Berthola gesagt, Beweisgegenstände findet, so stehe ich nicht für die Folgen; nach dem Geständnisse versprach er ihm, daß Niemand Hand an sein Leben legen werde. Von diesem Augenblick an war Conseil ganz der Willkühr der vier Italiener Preis gegeben; man behielt ihn in den Augen, und er zitterte vor dem Dolche, den Migliari gewöhnlich bei sich trug. Wenn ich zu fliehen oder mich zu erkennen zu geben versucht hätte, sagte Conseil, so hätte mich kein Mensch gerettet. Tags darauf reiste Migliari allein mit seinem Gefangenen, dessen Papiere in den Händen Berthola's gelassen worden waren, nach Freiburg. Dort versammelte er bei einem Mahle einige Leute seines Gelichters, zeigte ihnen seinen Fang mit triumphirender Miene und den Worten: "Ihr werdet wissen, daß ich Migliari bin." Er zwang Conseil, indem er ihm dictirte, an die französische Gesandschaft zu schreiben, um ihr die falsche Nachricht zu geben, daß Rauschenplatt sich zu Morat befinde; er selbst schrieb an Bandelier nach Ridau, daß er Mittwochs, den 10., ihm den Menschen zuführen werde, während Berthola mit den Papieren aus Bern eintreffen werde. Da er fürchtete, daß Conseil ihm in der Nacht entwische, legte er sich auf einen quer an die Zimmerthür gestellten Tisch nieder. Und wenn ich, sagte er, einen in meinem Vaterlande geschworenen Eid geleistet hätte, hätte ich ihn ermordet.

Auch

Auch Conseil giebt an, daß er kein Auge schloß. Nachdem er den Dienstag in Freiburg zugebracht und die Reisekosten mit dem Gelde Conseils bezahlt hatte, reiste Migliari mit ihm Mittwochs nach Nidau. Zu Aarberg traf Berthola, von Bern kommend, mit ihnen zusammen; sie begaben sich mit einander auf dem Eilwagen nach Nidau, wo in Gegenwart Bandeliers und einiger Advocaten des Ortes, Berthola, dessen Terrorismus von den Anwesenden bezeugt wird, Conseil nöthigte, seine Geständnisse zu wiederholen, und nach mehreren mysteriösen Bewegungen und einer schändlichen Komödie wurden die Papiere von Bandelier dem Richter von Nidau übergeben, Conseil eingesetzt und nachher nach Bern gebracht. Den dritten Act dieses Drama's bildet die Untersuchung. Gegen wen wird sie eingeleitet diese criminelle Untersuchung? Ohne Zweifel gegen die gefährlichen Leute, die mitten in zwei Schweizerstädten drei Tage lang einen Menschen in einem Privatgefängniß unter den Schrecken des Dolches gehalten haben, ihm seine Papiere entrissen, ihn einen falschen Brief schreiben ließen und sein Geld verzehrten? Keineswegs; man nimmt von allem diesem keine Notiz, und der Proceß wird gegen deren Schlachtopfer eingeleitet auf den Grund der Papiere, die sie ihm abgepreßt und mit seiner Person dem Richter überliefert haben. Wer die gegen Conseil geführte Untersuchung liest, wird daraus nur einen höchst peinlichen Eindruck empfangen. Von Allem, was dem Conseil zur Last lag, von Allem, was gegen ihn beweisen konnte, wie daß er auf Berner Gebiet falsche Pässe gebraucht habe, davon ist so zu sagen gar keine Rede. Berthola wurde nicht einmal mit Conseil confrontirt; weder er noch Migliari wurden über ihr Attentat, über die Drohungen und den Terrorismus, den Migliari, dessen Vertheidigungsreden, wie Berthola sich ausdrückt, stets von dem Dolche begleitet sind,

Digitized by Google

sind, gegen Conseil drei Tage lang ausgeübt hatte, vernommen, sondern sie wurden, nach einem kurzen Verhaft, wie gewöhnliche Flüchtlinge ausgewiesen. Man erwähnt dermalen eine Aeußerung Berthola's, der von Conseil gesagt hätte, daß er beauftragt sey, Genossen für die sogenannte Familiengesellschaft zu werben. Allein wie soll man dieser Aussage Glauben schenken, da weder Conseil noch Berthola während der Untersuchung über diese Thatsache befragt, noch weniger confrontirt worden sind? Gleichwohl ergeben sich aus den verschiedenen auf dem Bureau aufgelegten Actenstücken Thatsachen ganz eigenthümlicher Art in Betreff der vier Italiener und ihrer Beziehungen zur Berner Polizei.

In einem Zeitpunkt, der sich auf die erste Reise Conseils zurückdatiren muß, gab der Polizeidirector ihm zu verstehen, daß er sich vor einigen dieser Italiener in Acht nehmen solle, und Conseil hatte hierauf geäußert, daß sie Spione seien; zwei Stunden nach seiner Abreise nach Freiburg wollen jene Erklärungen hierüber von dem Polizeidirektor fordern; dieser giebt indessen blos zu, Conseil den Rath gegeben zu haben, er möge auf seiner Hut sein. Primavesi fordert sofort Berthola auf, sich mit den Papieren Conseils ebenfalls auf die Polizei zu begeben. Berthola begiebt sich dahin, und indem er eine etwas sonderbare Sprache annimmt, verlangt er dem Director sein Wort ab, daß er seine Stellung nicht mißbrauche und von ihm nicht die Uebergabe dieser Papiere fordere, die, sagt er, stets zur Verfügung der Polizei stünden, wenn man sie ihm in gesetzlicher Weise abfordere; er ist durch einen Eid gebunden, sie nicht auszuhändigen, nicht aber, sie nicht zu zeigen, und auf dieses edle und würdige Verfahren des Hrn. Watt zeigte er sie ihm. Der Director begnügte sich damit, und nachdem er von den Papieren Einsicht genommen, läßt er sie Berthola, einen höchst verdächtigen

Digitized by Google

gen Flüchtling, auf die Gefahr hin, daß er sie zerstöre oder einen schlimmen Gebrauch davon mache, wieder mit sich nehmen. Zwei Tage nachher bringt Berthola die Papiere nach Nidau; er begiebt sich zu dem Präfekten, der davon in Kenntniß gesetzt war, daß er sie haben müsse, und der sie ihm gleichwol nicht abfordert. Des Tags darauf sagt er ihm blos: Die Polizei erwartete, daß Sie sie gestern ohne Anstand übergeben würden; Sie sind gekommen und haben mich wieder verlassen, ohne mir ein Wort davon zu reden. Diese wichtigen Actenstücke, sagte man Berthola ferner, hätten der hohen Polizei sofort mitgetheilt werden sollen; zumal Sie das Schutzrecht der Flüchtlinge gepriesen, haben Sie eine wesentliche Förmlichkeit vernachlässigt. Wenn diese Papiere ausschließlich mir gehörten, erwidert Berthola, wären sie schon längst in den Händen der Polizei. Nach diesen und ähnlichen Unterredungen darf man annehmen, daß diese Flüchtlinge mit der Polizei als Spione in Berührung standen, und mehr noch, daß die Berner Polizei mit der französischen im Einverständniß war, was ich nicht auseinandersetzen will. Wir gelangen nun zur Hauptfrage, welche die angeblichen Verbindungen Conseils mit der französischen Polizei und Gesandtschaft betrifft. Aus der Untersuchung selbst, die man hiegegen eingeleitet, und die grundfalsche Dinge enthält, wie z. B. was man den Gesandten dem Conseil sagen läßt, daß er zu Bern 160 Spione habe, von denen mehrere mit vier Pferden führen, ergeben sich gleichwol folgende sichere Thatsachen: 1) daß die Pariser Polizei allein den Conseil nach der Schweiz schickte, ohne daß weder das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, noch der Gesandte, irgend eine Kenntniß davon hatten, und daß er seine Erkundigungen direct an einen Angestellten der Pariser Polizei addressiren sollte. 2) Daß seine Aufmerksamkeit sich in keiner Beziehung auf die Schweiz, oder

Digitized by Google

oder irgend eine Schweizer Behörde oder einen Schweizer, sondern blos auf die politischen Flüchtlinge bezog, die irgend eine gewaltthätige Unternehmung oder ein Komplott gegen die königliche Familie in Frankreich anstiften könnten. 3) Daß ihm förmlich aufgegeben war, sich jeder Provocation zu enthalten, und daß er sich streng nach dieser Instruction richtete. 4) Daß Conseil während seiner ersten Reise nicht in mindester Berührung mit der französischen Gesandtschaft stand, der sich zu nähern ihm die Polizei selbst untersagt hatte. 5) Daß zur Zeit des Circulars vom 19 Junius, das die Verhaftung und Ausweisung Conseils begehrt, der Gesandte keine Kenntniß davon hatte, daß Conseil von der französischen Polizei nach der Schweitz gesandt war. 6) Daß im Gegentheil die Berner Polizei die Sendung Conseils nach der Schweiz unter einem angenommenen Namen, so wie den Zweck seiner Sendung kannte, was aus folgenden Thatsachen und Betrachtungen erhellt: daß Conseil sich, wie er sagt, seinen Instructionen gemäß, vor der Berner Polizei stellte, wo er sich als Auguste Conseil zu erkennen gab; daß der Polizeidirektor, Hr. Watt ihn 12 Tage lang zu Bern duldete, wissend, wer er sey, und ihn erst am 22 Julius nach dem Circular der französischen Gesandtschaft, das seine Verhaftung verlangte, fortschickte; daß Hr. Watt ihn nicht blos duldete, sondern ihm auch, gleich einem sehr unerfahrnen Menschen, Räthe und Winke hinsichtlich der italienischen Flüchtlinge, vor denen er sich zu hüten habe, ertheilte; daß wenn Hr. Watt nicht sehr wohl gewußt hätte, wer er war, und ihn für einen des Einverständnisses mit den Königsmördern verdächtigen Revolutionair gehalten hätte, er ihm weder diese Duldung, noch diese Rathschläge hätte zu Theil werden lassen. Offenbar dürfte man keinen so beleidigenden Verdacht gegen Hrn. Watt hegen. Daß, da es im Gegentheil seine Amtspflicht war, die

Machi-

Digitized by Google

Machinationen der Flüchtlinge zu beobachten, er sich ganz natürlich mit der Pariser Polizei und den Agenten, die sie zur Aufdeckung dieser Machinationen aussandte, in Verbindung setzte; daß sich in dieser Weise auch diese Gleichgültigkeit erklärt, mit der Hr. Watt am 8. Aug. die Nachricht, daß Conseil in der Schweiz sey, so wie die Mittheilung seiner Papiere aufnahm, die er, nachdem er sie durchgesehen, in den Händen Berthola's ließ, statt diesen aufzufordern, sie auf der Stelle zu deponiren; endlich, daß man in dieser Weise sich allein die Reise nach Nidau erklären kann, indem Berthola und Migliari in der Vermuthung, daß die Berner Polizei wisse, wer Conseil sey, und daß sie ihn den Gerichten nicht überliefern werde, ihn nach Nidau zu führen beschlossen, um dort mit größerm Aufsehen die Sache kund zu machen. 7) Daß, angenommen, die Behauptungen Conseils über seine Berührungen mit der französischen Gesandtschaft bei seinem zweiten Aufenthalte seyen wahr, daraus nur so viel sich ergäbe, daß Conseil, der sich damals in der Verlegenheit befand, sich eines Abends bei dem Gesandten vorgestellt hätte, der aber, von seinem Anblick unangenehm überrascht, ihm gesagt hätte: "Ich werde Ihnen einen Paß zustellen lassen, um sich aus Bern entfernen zu können," einen Paß, den der Gesandtschafts-Secretair ihm Tags darauf unter dem Namen Hermann gegeben hätte. Dies sind die Thatsachen, die herauszubringen man sich so viele Mühe gab, und alle Beschwerden der Schweiz beschränken sich demnach darauf, daß der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Verhaftung eines Individuums verlangte, das die französische Polizei, ihm unbewußt, nach der Schweiz gesandt hatte, um die Revolutionaire und Königsmörder zu beobachten. In der That, man sieht nicht, welches Unrecht man der Schweiz angethan

Digitized by Google

gethan habe, und was es da Verletzendes für ihre Ehre gebe. Wenn je das Geschäft eines Spions gerechtfertigt werden kann, so ist es zu einem solchen Zwecke. Gewiß Niemand weniger, als ich, wird die Vertheidigung des Spionenwesens übernehmen. Es ist dies auch das Erstemal, daß ich mich bei Gelegenheit dieser Procedur berufen finde, irgend eine directe oder indirecte Kenntniß von solchen Dingen zu nehmen; gleichwohl finde ich alle die Gemeinplätze, die man hier auskramt, ganz und gar überflüssig. Jedermann weiß, daß die französischen Kammern alljährlich beträchtliche Summen für geheime Fonds votiren; die französische Polizei ist daher nicht blos berechtigt, sondern sogar verpflichtet, diesen Fonds die beabsichtigte Verwendung zu geben, und es giebt nichts Natürlicheres, noch was ihr mehr obläge, als ihre Agenten in ein benachbartes Land zu senden, wo sie weiß, daß gefährliche Complotte gegen die Sicherheit Frankreichs und des Thrones angezettelt werden. Und Sie selbst, meine Herren, wenn Sie einen General ernennten, um eine Neutralitäts-Armee zu befehligen, glauben Sie nicht, daß er ebenfalls Agenten in die Nachbarländer schicken würde, um sich zu versichern, daß daselbst keine Zusammenziehungen von Truppen stattfinden? Die Tagsatzung wird ihm ohne Zweifel keinen Befehl geben, so zu handeln, allein die Wohlfahrt der Armee wird es erheischen, und wenn er aus Mangel an Nachrichten überfallen würde, so hätte er eine unermeßliche Verantwortlichkeit auf sich geladen. Was ist denn endlich das Resultat dieser ganzen Procedur? Gar nichts, als daß man sich schwer gegen die französische Regierung vergangen hat. Und in der That, worin bestanden die beiden Thatsachen, über die es der Berner Regierung zukam, eine Untersuchung anzustellen? Dies war: 1) das von Migliari und Berthola auf Berner Gebiet gegen die Person

Conseils

Conseils begangene Attentat, verbunden mit der Drohung des Todes. 2) Der von Conseil auf Berner Gebiet gemachte Gebrauch angeblich falscher Pässe. Was das erstere Factum anbelangt, hat man nicht einmal Kenntniß davon genommen, und in dem Bericht vom 20. August über die Voruntersuchung heißt es, daß sich weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, das dem Primavesi, Boschi, Berthola und Migliari zur Last fiele, herausstelle, und es wird beantragt, blos den Dolch Migliari's als eine verbotene Waffe zurückzubehalten. Was das zweite Factum anbelangt, so wird dasselbe am Anfange der Voruntersuchung und am Ende der Untersuchung erwähnt, allein es erscheint daselbst in der That blos eine fremde Etikette für den Inhalt dieser beiden Actenstücke; denn wenn die Untersuchung auf dieses Factum hingerichtet worden wäre, wie es die Gerechtigkeit verlangt, so wäre man zu dem Schlusse gekommen, daß Conseil gänzlich unschuldig an dem sey, wessen man ihn anklagte, indem er auf Berner Gebiet nie von Pässen unter einem angenommenen Namen Gebrauch machte, ausgenommen mit der förmlichen und officiellen Genehmigung der Berner Polizei selbst, die, nachdem sie ihn auf die Abgabe des Passes Napoleon Cheli zwölf Tage hindurch zu Bern gelitten, ihm auch noch zur Zeit seiner Abreise nach Frankreich (am 22. Juli) diesen Paß, der überdies gar nicht mehr vorhanden ist und sich nicht bei den Acten befindet, visirte. Conseil wurde eben so wenig wegen Spionerei vor die Gerichte gestellt. Dieser Punkt ist, wie man gesehen, gar nicht einmal in der Anschuldigungs-Acte, noch sonst irgendwo enthalten. Conseil ist eben so wenig angeschuldigt, einen Paß verfälscht oder die französischen Behörden getäuscht zu haben, indem er sie einen Paß unter einem falschen Namen ausstellen machte. Nach Lage der Acten haben ihm die französischen Behörden

Digitized by Google

hörden denselben wissentlich, und ihn wohl kennend, wer er ist, ausgestellt. Was war also der Zweck der Untersuchung und der ganzen Procedur? Der Bericht des diplomatischen Departements vom 15. Aug. bezeichnet ihn frei heraus dahin: die Untersuchung muß hauptsächlich in Hinsicht auf die Folgen, die dieser Angelegenheit zu geben sind, geführt werden. Und der einzige Gegenstand der Untersuchung bestand in der That in dem Versuch, es herauszustellen, daß die französischen Behörden Pässe unter angenommenen Namen ausstellten, und man wollte dieses Factum nicht blos herausstellen, sondern man wollte es auch näher bezeichnen und bestimmen, welche Artikel des französischen Gesetzbuchs die Bestrafung desselben vorschreiben, und durchführen, daß diese Strafe entehrend sey. Wohlan denn, eine solche, gegen die französische Gesandtschaft gerichtete Untersuchung ist schon eine schwere Beleidigung gegen den König, und ein Eingriff in das Völkerrecht: es ist dies nicht blos ein äußeres Factum, das man constatiren wollte, es sind dies Handlungen, die sich auf das Innere der Wohnung des Gesandten beziehen; es ist die Eintheilung seiner Gemächer, über die man einen Angestellten der Berner Regierung vernahm; es handelte sich um die Schrift seiner Kanzlei, um die Reihenfolge seiner Pässe, deren Formen und Nummern. Durch die officielle Mittheilung dieser Untersuchung an die Tagsatzung und die Aufsehen erregende Veröffentlichung, die daraus hervorging, hat man diese Beleidigung noch weit kenntlicher gemacht. Auf die bloßen Aussagen eines Ankömmlings, den man auf die Abgabe eines Passes unter angenommenem Namen zu Bern officiell duldete, und der gegenwärtig zu Bern wegen desselben Gegenstandes peinlicher Beurtheilung unterworfen ist, in Folge eines falschen Briefes, den man ihn schreiben ließ, und angeblicher Geständnisse, die ihm durch die ver-

verhaßteste aller Torturen, durch den Dolch eines Galeerensclaven entrissen wurden, wegen ähnlicher Pässe, die ihm durch die Todesbedrohungen zweier Banditen abgenöthigt wurden — Actenstücke, deren sich die Berner Polizei nur vermittelst dieses infamen Weges bemächtigte, und die sie ihrer Pflicht nach augenblicklich einer französischen Behörde, als von solchen ausgehend, hätte zustellen sollen, unter Verletzung des geheiligten Rechts der Exterritorialität wurde der Repräsentant des Königs von Frankreich in der Schweiz der beleidigendsten Untersuchung unterworfen, ohne berufen worden zu seyn, oder ohne daß man ihn auch nur berufen konnte, etwas zur Aufklärung der Thatsachen zu sagen, die jedenfalls nicht der schweizerischen Gerichtsbarkeit angehören. Nun aber gar, nachdem diese schändliche Procedur vollkommen instruirt, das Factum genau bestimmt, die Artikel des peinlichen Strafgesetzbuches citirt sind, von allem diesem eine diplomatische Mittheilung an den König der Franzosen machen, und dabei deutlich genug zu verstehen geben, was man von ihm verlange, und daß man sichs versehe, er werde dies als ein Gebot annehmen; heißt das nicht, der Beleidigung noch eine Beschimpfung beifügen? Die Regierung von Bern hat die Tagsatzung in eine Lage versetzt, wo ihr nichts übrig bleibt, als zwischen zwei scharf getrennten Mitteln zu wählen, nämlich den von der Regierung zu Bern verfolgten Weg zu billigen oder zu mißbilligen. Wenn sie ihn billigt, so wird sie dafür haftbar; sie nimmt alle Folgen davon auf sich, und nach dem, was eben gesagt wurde, wird sie dies wollen? Wenn dagegen die Tagsatzung das Geschehene nicht billigt, so muß sie dies offen erklären; dies ist das einzige Mittel, eine gute und ehrenvolle Stellung zu bewahren. Möge die Tagsatzung sich hüten, daß sie fremdartige Vorgriffe einiger Volks-

Digitized by Google

versammlungen auf sich einwirken lasse, oder gar Eindrücken dieser Art nachgebe, und so sich zu Handlungen von großer Folgewichtigkeit hintreiben lasse! Das Schweizervolk könnte sich in dieser Weise durch die Tagsatzung weit mehr verwickelt finden, als es wünschte, und sollte ich es allein in dieser Versammlung seyn, ich werde einen gefährlichen Vorschlag, zu Gunsten dessen man zweifelsohne nie und nimmer die Nationalehre anrufen kann, stets bekämpfen. Von diesem Augenblick an, und vielleicht noch mehr in der Zukunft, wage ich es, auf die Zustimmung der großen Masse des Schweizervolkes zu rechnen. In Folge dessen schlage ich der Tagsatzung vor, zu erklären, daß sie Alles, was in dieser Angelegenheit geschehen sey, mißbillige, und daß demselben keine weitere Folge gegeben werden solle.

Note des Herrn von Montebello.

"An J. J. E. E., die HH. Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, als eidgenössischer Vorort. Der Unterzeichnete, Gesandter Sr. Maj. des Königs der Franzosen bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, hat seiner Regierung die Note zur Kenntniß gebracht, welche ihm der eidgenössische Vorort unterm 29 August abhin hat zugehen lassen. Er erhält so eben den Auftrag, dem Vorort folgende Antwort zuzustellen: Es ist nicht erst heute, daß die Gegenwart von fremden Flüchtlingen auf dem Gebiete der Schweiz die Ruhe derselben gestört und ihre Unabhängigkeit compromittirt hat. Seit mehr als zwei Jahren beunruhigte das Benehmen der Flüchtlinge und die Nachgiebigkeit mehrerer Cantone in ihrer Hinsicht die Nachbarmächte der Schweiz, und gab ihnen Anlaß zur Unzufriedenheit; die Reclamationen dieser Mächte ließen nicht lange auf sich warten, und von den Cantonen

konen verlangte man Maßregeln der Vorsicht und der Sicherheit, welche die Verbindungen guter Nachbarschaft eben so sehr als das eigene Interesse ihnen vielleicht hätte einflößen und sie veranlassen sollen, sie von sich aus ergreifen. Frankreich war in den Verhandlungen nicht unmittelbar betheiligt, allein treu seinen alten Gefühlen, ergriff es diese Gelegenheit, um zu bezeugen, wie sehr ihm die Interessen, die Unabhängigkeit und die Würde der Eidgenossenschaft am Herzen liegen, um einen Beweis der Zuneigung zu geben, welche die Zeit zwischen zwei benachbarten Völkern, zwischen zwei Staaten, die an der Erhaltung der Rechte Aller in Europa gleich betheiligt sind, befestigt hat, stellte sich die Regierung des Königs zwischen die Schweiz und die reclamirenden Mächte; sie rieth auf allen Seiten zur Mäßigung, sie bemühte sich, zu erhalten, daß weder die Aufreizung noch die Gewalt eine so delicate Frage verwickele. Maßregeln, die Europa zu beruhigen bezweckten, wurden von der Schweiz im Interesse ihrer Ruhe selbst bewilligt oder vielmehr berathen. Die Tagsatzung gab weise Versprechungen; Frankreich nahm diese in gewisser Art unter seine Garantie, und so ersparte es der Schweiz durch eine wohlwollende Verwendung entweder die Gefahren eines feindlichen Zusammenstoßens, oder die Nachtheile eines Nachgebens, worunter ihre Würde hätte leiden können. Es lag ihm in der That nicht allein daran, daß die schweizerische Unabhängigkeit wesentlich respectirt, sondern auch, daß sie in ihren geringsten Formen geschont werde. Es lag ihm am Herzen (und seine Gesinnungen sind unverändert), einem befreundeten Lande die Befolgung jener würdigen und gemäßigten Politik zu erleichtern, welche bis dahin seine Rathschläge geleitet hat. So hat Frankreich seit sechs Jahren mit seinem Einfluß jene Weisheit und jene

Digitized by Google

Mäßigung unterstützt, welche in der Schweiz Männer, die eben so sehr Freunde der Unabhängigkeit ihres Landes, als Feinde der Anarchie und der Factionen sind, geltend zu machen versuchten. Indessen waren die Versprechungen unvollkommen gehalten worden; der Zweck war nicht erreicht, die Klagen der benachbarten Mächte hatten sich erneuert, und als am 22. Juni 1836 der Vorort endlich die Unzulänglichkeit der bisher getroffenen Maßregeln erkannte, und die Cantone einlud, wirksamere zu ergreifen, als er Frankreich die verbrecherischen Umtriebe einiger der Fremdlinge anzeigte, die im schweizerischen Gebiet ein Asyl gefunden, gab die Regierung des Königs so weisen Entschlüssen ihren Beifall, und um ihre Ausführung zu erleichtern, gestattete sie den Flüchtlingen, deren Austreiben anbegehrt wurde, das französische Gebiet zu betreten, um sich nach ihrer neuen Bestimmung zu begeben. So von der Schweiz selbst aufgefordert, welche, die Existenz der angezeigten Complotte zugestehend, sowohl die Pflichten als die Rechte anerkannte, welche das Interesse ihrer eigenen Erhaltung den benachbarten Mächten gab, glaubte es den Absichten dieses Landes selbst zu entsprechen und seine weisen Anstalten zu unterstützen, indem es den wahren Grundsatz des Asylrechts festsetzte und zugleich diesem Rechte Gränzen vorzeichnete, welche durch das Benehmen der Schweiz förmlich anerkannt wurden. Die ganze Welt weiß, wie die Note, worin das französische Cabinet seine Gedanken ausdrückte, die übrigens mit den Ansichten und den Maßregeln, deren Initiative der Vorort ergriffen hatte, übereinstimmend war, von der Tagsatzung aufgenommen und durch eine Meinung commentirt wurde, welche in einigen Cantonen Alles an sich zu reißen begann, und deren neuere Herrschaft die Gewalt verrückt zu haben scheint, eine unheilbringende Herrschaft, die, wenn sie länger dauern

dauern sollte, zugleich sowohl die Politik und den Charakter, als auch die Sitten eines durch seine Rechtlichkeit, seine Weisheit und das Gefühl für seine wahre Würde bekannten Volkes entarten würde. Dem Unterzeichneten wurde am 29. Aug. eine Note in Antwort auf seine Mittheilungen zugestellt. Sie kündigte die von der Tagsatzung angenommenen Verfügungen an; es waren zum Theil diejenigen Vorsichtsmaßregeln, welche der Unterzeichnete anrathen zu sollen geglaubt hatte; und obschon sie nicht so vollständig und kräftig waren, als die Regierung des Königs es gewünscht hätte, so erhob sich doch keine bedeutende Einwendung gegen das Conclusum vom 25 Aug., welches wenigstens eine förmliche Anerkennung des durch Frankreich aufgestellten Grundsatzes enthielt. Aber neben diesen Verfügungen enthielt die Note eine befremdende Erwiederung auf die Bemerkungen, welche der Unterzeichnete dem Vorort mitzutheilen beauftragt worden war. Die von Frankreich mit eben so viel Uneigennützigkeit als Wohlwollen gegebenen Räthe sind in dieser Note mit Bitterkeit ausgelegt und mit Gereiztheit zurückgestoßen; seine Absichten sind entstellt, seine Worte verdreht. Gewiß, Frankreich mußte hierin eine schwere Beleidigung erkennen. Obschon mit Grund sich verletzt fühlend, opferte es dem Wunsche, neuen Verwickelungen zuvorzukommen, Alles, was eine gerechte Empfindlichkeit ihm hatte einflößen können. Es legte eine Sprache, welche es als beispiellos zu erklären begründet ist, nicht der Schweiz, sondern der Partei zur Last, welche sich anmaßt (qui prétend) dieselbe zu beherrschen. Die Regierung des Königs faßte die Ueberzeugung, daß von diesem Tage an die eidgenössische Unabhängigkeit bereit sey, der Gewalt einer innern Tyrannei zu unterliegen (à tomber sous le coup d'une tyrannie intérieure), und daß es mit den friedlichen

Digitized by Google

lichen und Ordnung fördernden Einflüssen, denen die Schweiz bisher ihr Glück und ihre Ruhe verdankte, zu Ende gehe. Eine aus verschiedenen Elementen zusammengesetzte Faction hat sich sowohl in der öffentlichen Meinung als im Schooße der Landesbehörden ein der schweizerischen Freiheit unheildrohendes Uebergewicht widerrechtlich erworben. Geheiligt durch die Zeit, gewährleistet durch die Sitten, ist diese Freiheit die unbestrittene Hinterlassenschaft der Väter, das friedliche Erbgut einer Nation, welche die ruhmvollen Erinnerungen der Vorzeit vergessen würde, wenn sie je sich durch unsinnige Verschwörer beherrschen ließe, welchen bisher nichts gelungen ist, als die Freiheit zu entehren. Es war unmöglich, in mehreren der Handlungen, auf welche so eben hingewiesen wurde, und besonders in den folgenden Bekanntmachungen das Gepräge des Geistes der Anarchie zu mißkennen. Aber ein unerhörter Vorfall hat die bereits so ernsten Verhältnisse noch mehr verwickelt und ein trauriges Licht auf den Ursprung und die Folgen (portée) des bedauernswerthen Wechsels geworfen, welchem die Politik der Schweiz zu unterliegen scheint. Das Complott, dessen Rädelsführer oder Werkzeug Conseil war, lieferte ein neues Beispiel der unglaublichen Treulosigkeit der Factionen und der eben so unglaublichen Schwäche einiger Landesbehörden (pouvoirs constitués). Ein hinterlistiger Streich (guêt-à-pens) wurde beinahe öffentlich gegen den Gesandten von Frankreich verabredet, und, was noch erstaunlicher ist, es fanden sich Behörden, welche schwach oder einfältig (dupes) genug waren, um sich als Mitschuldige eines von den Feinden jeder Regierung angezettelten Manövres gebrauchen zu lassen. Einige Flüchtlinge scheinen sich vorgenommen zu haben, die Eidgenossenschaft dahin zu bringen, ihre Grundsätze zu verläugnen, und die im Conclusum vom 23. Aug. angezeigten Maßre-

Maßregeln zu widerrufen. Der Erfolg hat alle ihre Hoffnungen übertroffen. Eine von einigen Revolutionsmännern ersonnene und ausgeführte Handlung niedriger Rache gegen den Repräsentanten eines großen Staates wurde so zu sagen von der gesetzlichen Behörde als Repressalie von Regierung zu Regierung genehmigt. Mit dem Dolch auf der Brust entreißt man, oder stellt sich wenigstens so, einem Abentheurer vorgebliche Geständnisse. Selbst diejenigen, welche ihn zum Werkzeug auserkoren haben, erneuern unter sich eine Art Vehmgericht. Er wird durch diese im Dunkeln schleichende Justiz der öffentlichen Justiz überliefert, welche findet, es sey ihr die Sache regelmäßig übergeben, und welche diese Reihenfolge von Verbrechen sich als eine Einleitung zur Untersuchung gefallen läßt. Ein gerichtliches Verfahren wird angeordnet, nicht gegen die Spießgesellen eines furchtbaren Vereins, sondern über die Thatsachen, deren Urheber sie sind, und die sie anzeigen. Der Vorort überweist diese beispiellose Untersuchung der Tagsatzung; eine Commission wird ernannt, und die Tagsatzung genehmigt durch ihren Ausspruch die Anträge des Berichts, in welchem die Grundsätze des Völkerrechts auf empörende Weise mißachtet sind. Fremdlinge handhaben also die Polizei, Verschwörer veranlassen Verhaftungen, beauftragen die Behörden. Gewiß, Frankreich darf es aussprechen, an dem Tage, wo solche Handlungen begangen worden, wurde von den Cantonen, welche sich nicht gescheut haben, sich zu solchen Anschlägen zu verbinden, weit weniger die dem französischen Namen gebührende Achtung, als das Gefühl der eidgenössischen Unabhängigkeit vernichtet. Wenn ein solches Benehmen (de tels procédés) nicht ungesäumt verläugnet (désavoués) wird, so wird Frankreich fragen, ob das Völkerrecht noch bestehe zwischen den zwei angränzenden Staaten, zwischen

zwei

Digitized by Google

zwei verbündeten Mächten, zwischen zwei freien Staaten, welche so viele Gründe gegenseitiger Zuneigung und so viele Erinnerungen mit einander gemein haben. Obgleich Frankreich der Schweiz Zeit lassen will, sich unheilbringenden und verbrecherischen Einwirkungen zu entwinden und zu einem System der Mäßigung und Gerechtigkeit zurückzukehren, von welchem die Regierungen sich nie hätten entfernen sollen, so ist es sich selbst schuldig, auf eine eclatante Weise zu erklären, daß es die Beleidigung tief empfindet, und daß es für dieselbe schnelle Genugthuung erwartet. Bis daß diese Genugthuung gegeben worden, ist der Unterzeichnete von seiner Regierung angewiesen, allen Verkehr (tout rapport), mit der Schweiz abzubrechen und in dieser Stellung zu beharren, bis in ihren Rathssälen eine weisere Politik die Oberhand gewonnen haben wird. Von der auf Irrwege gerathenen und geknechteten (asservie) Schweiz appellirt Frankreich an die aufgeklärte und freie Schweiz, und von dieser letztern erwartet es ungesäumte Genugthuung. Es glaubt fest, daß die Eidgenossenschaft baldigst in ihren Erinnerungen, in ihren wohlverstandenen Interessen, in ihren wahren Gesinnungen die Eingebungen (inspirations) finden wird, um die Gefahren zu vermeiden, denen sie durch eine Handvoll fremder Flüchtlinge blosgestellt wird. Sollte unglücklicherweise dies nicht der Fall seyn, so wird Frankreich, stark durch die Gerechtigkeit seiner Sache, nur seiner beleidigten Würde Gehör geben, und einzig die Maßregeln beurtheilen, welche es zu ergreifen hat, um eine gerechte Genugthuung zu erhalten. Es wird ohne den Frieden der Welt zu compromittiren, zu zeigen wissen, daß es nie eine Beleidigung ungestraft hingehen lassen wird. Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, um Ihren Excellenzen, den Herren Schultheißen und Regierungsrath der Republik Bern,

dem

Digitized by Google

dem eidgenössischen Vorort, die Versicherung seiner Hochachtung darzubieten. Bern, den 27. Sept. 1836. (Sig.) Herzog von Montebello."

Das Kreisschreiben, womit der Vorort die Mittheilung der letzten Note des französischen Gesandten an die Cantone begleitet hat.

Bern, 29. September 1836.

"Sehr geehrte Herren, liebe und getreue Eidgenossen! In Folge eines am 29. August d. J. von der gewöhnlichen Tagsatzung des Jahres 1836 gefaßten Beschlusses übermachte der eidgenössische Vorort unter demselben Datum an den Herrn Botschafter Frankreichs in der Schweiz die Note, deren Inhalt an eben dem Tage von der eidgenössischen Versammlung erörtert und beschlossen worden war. In Erwiderung auf diese von der Tagsatzung ausgegangene Note hat der eidgenössische Vorort die hier beigefügte vom 27. d. M. datirte Mittheilung von dem Herrn Botschafter Frankreichs empfangen, welche, indem sie als Beweggründe die obenerwähnte Note vom 29. August, so wie die hinsichtlich des ꝛc. August Conseil stattgefundenen Berathungen, anführt, der Eidgenossenschaft anzeigt, daß die bei ihr von Sr. Maj. dem Könige der Franzosen beglaubigte Gesandtschaft den Befehl erhalten hat, alle Geschäfts-Verhältnisse mit der Schweiz auf so lange einzustellen, bis Frankreich für jene Facta Genugthuung erhalten habe. In Betracht der wichtigen Folgen, die eine solche Mittheilung haben muß, und vorzüglich in Betracht des Umstandes, daß dieselbe durch Entscheidungen und Berathungen der ordentlichen Tagsatzung von 1836 veranlaßt worden, hält der eidgenössische Vorort sich nach Inhalt des 8ten Artikels der Bundes-Acte für verpflichtet, auf den 17. October d. J. nach Bern eine außerordentliche Tagsatzung einzuberufen und an alle Stände

stände die dringende Einladung zu richten, daß sie ihren Abgeordneten für diese außerordentliche Versammlung ausgedehnte Instructionen und Vollmachten ertheilen wollen, damit dieselben im Stande sind, wirksam zu allem Demjenigen beizutragen, was unter den gegebenen Umständen in dem wohlverstandenen Interesse der Eidgenossenschaft angeordnet und beschlossen werden muß, namentlich in Bezug auf die zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden Verhältnisse, jedoch auch im Allgemeinen in Bezug auf die Verhältnisse der Schweiz zu dem Auslande überhaupt. Wir erwarten von der aufgeklärten Einsicht und der loyalen Gesinnung aller Cantonal-Regierungen, daß sie eifrig zu Allem mitwirken werden, was die Wohlfahrt, Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz in der verwickelten Lage, worin unser theures Vaterland sich befindet, erheischen möchten. In dieser Erwartung entbieten wir Euch u. s. w. Schultheiß und vollziehender Rath des Cantons Bern, als Vororts."

(gez.) Tscharner Amrhyn.

Beschluß, den der große Rath des Canton Waadt am 28. Sept., wegen Ernennung eines Mitgliedes in den eidgenössischen Repräsentantenrath, mit 65 gegen 62 Stimmen gefaßt hat.

"In Hinsicht des Beschlusses der hohen Tagsatzung vom 23. August 1836 und des Schreibens des Vororts vom 14. Sept., wodurch er den Canton Waadt einladet, unmittelbar einen eidgenössischen Repräsentanten in Vollziehung des gedachten Beschlusses zu ernennen; ferner in Hinsicht des Gutachtens des Staatsraths hierüber und nach Anhörung des Berichts der am 27. niedergesetzten Commission; in Betracht, daß die Polizei im Allgemeinen und besonders die über die Fremden der Cantonal-Souveraineté angehört und durch den Bundesvertrag keineswegs in die Competenz der hohen Tagsatzung

Tagsatzung gestellt ist; daß indessen der Beschluß der hohen Tagsatzung vom 23. August 1836 dem eidgenössischen Repräsentanten das Recht giebt, in der Angelegenheit der Polizei über die fremden oberste und für alle Cantone verbindliche Verfügungen zu erlassen; daß, wenn in dem Fall, wo die Gegenwart eines Fremdlings in der Schweiz ihre innere und äußere Sicherheit compromittiren würde, man aus dem Artikel 8. des Bundesvertrags schließen kann, daß die hohe Tagsatzung das Recht hat, seine Austreibung aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu befehlen, dies nach dem nämlichen Artikel nur in besonderen Fällen, und besonders nur durch den Beschluß der hohen Tagsatzung selbst geschehen kann; daß nichtsdestoweniger der Beschluß vom 23. August dem Vorort und dem eidgenössischen Repräsentanten in Form einer allgemeinen Maßregel, die Gewalt giebt, solche Verfügungen ohne Appellation zu erlassen und nur der Tagsatzung die untergeordnete Verbindlichkeit läßt für ihren Vollzug zu sorgen; daß der Beschluß vom 23. August auf diese Weise einen Uebergriff in die Cantonal-Souveränetät und einen Umsturz der den eidgenössischen Behörden übertragenen Zuständigkeiten enthält; daß in diesen beiden Beziehungen es klar ist, daß die Mehrheit die Minderheit nicht binden kann: beschließt der große Rath: 1) Der Beschluß der hohen Tagsatzung vom 23. August 1836 ist für den Canton Waadt nicht verbindlich, der ihn verworfen hat. 2) Folglich wird er nicht zur Ernennung eines eidgenössischen Repräsentanten in Vollzug dieses Beschlusses schreiten. 3) Indem er fortfährt, wie er immer gethan, die Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen, welche ihm die Bundesacte, die Verträge und das Nationalrecht auflegen, wird er die Beschlüsse, welche der Vorort und die eidgenössischen Repräsentanten in Kraft des Conclusums vom 23. Aug. fassen könnten, für ihn nicht verbindlich erachten."

V.

Digitized by Google

V.

Spanische Charaktere.

Eine Geschichte der neuesten Ereignisse in Spanien. Von Eduard Große. Leipzig 1836. Eduard Kummer. 8.

Unter diesem Titel werden die Ereignisse in Spanien von der Befreiung des Landes von der französischen Herrschaft an bis auf die neuesten Ereignisse in St. Ildefonso geschildert. Die Lebensbeschreibungen der Männer, die in der Zeit eine Rolle gespielt haben, dienen als Stützpunkte für die Geschichte, können aber auch vermöge ihrer guten Behandlung, als selbstständige Biographien gelten. Wir geben daraus die Lebensschilderungen Folgender, die noch jetzt das meiste Interesse erwecken. Die typographische Ausstattung ist des Buches würdig.

Mendizabal

ist im Jahre 1790 in Cadix geboren und der Sohn eines Kaufmannes. Im Jahre 1808, wo jeder waffenfähige Spanier der Nationalfahne folgte, wurde Mendizabal bei dem Heerpflegeamte angestellt. Da er sich hier bald durch seine jugendliche Thätigkeit auszeichnete, so ward er in das Hauptquartier des Generals Freyre berufen und dort an die Spitze des Heerpflegeamts für die ganze Armee gestellt. Auf diesem wichtigen Posten entwickelte er unter den schwierigsten und gefährlichsten Umständen jene große Geschicklichkeit und Entschlossenheit, die wir an ihm bewundern müssen. Zwei Mal ward er gefangen genommen und das erste Mal für einen hohen französischen Staabsofficier ausgewechselt; das zweite Mal wollte der französische General von keinen Bedingungen zu seiner Freigebung hören und unterwarf ihn einer strengen

Digitized by Google

strengen Haft im Schlosse Alhambra zu Granada. Aus der Alhambra wußte Mendizabal jedoch zu entkommen und erschien zum Verdrusse der Franzosen wieder auf seinem Platze. Wir sagen zum Verdrusse, denn er war den Franzosen wegen seiner großen Tauglichkeit während jener sieben glorreichen Jahre Spaniens ein sehr gefährlicher Mann. Am Ende des Krieges erhielt er trotz seiner Verdienste keinen öffentlichen Posten. Wir finden ihn im Jahre 1820, bekanntlich dem Jahre, in welchem die Revolution der Insel Leon ausbrach, wieder auf dem geschichtlichen Schauplatze; er nahm Theil an dem Aufstande und ward Freund und Intendant Riego's. Nach dem Sturze des constitutionellen Regime's, im Jahr 1823, flüchtete er, wie viele seiner unglücklichen Gefährten, ins Ausland. Er hielt sich Anfangs in London, dann in Brüssel auf und war in so unglückliche Geldverhältnisse gekommen, daß er an beiden Orten eine von den Gläubigern sehr beängstigte Existenz führte. Natürlich behielt er seinen glänzenden Ruf und die Ehre eines entschlossenen und unternehmenden Charakters, natürlich seine vielen und vornehmen Verbindungen. Der Ruhm seines Namens und der Glanz seiner Verbindung brachten ihn in Berührung mit Don Pedro, dem ehemaligen Kaiser von Brasilien, als dieser seine berühmte Expedition gegen seinen Bruder, D. Miguel, den Usurpator des portugiesischen Throns, unternahm. Es ist wohlbekannt, was Mendizabal Anfangs von London aus, dann auch als Mitglied des Cabinets von Lissabon für Portugal gethan hat, es ist wohlbekannt, daß sein Eifer und seine Geschicklichkeit mit der Freiheit und Wiedergeburt dieses Landes in wohlthätigem Zusammenhange stehen. Fürwahr, wir müssen es sagen, in diesem ganzen öffentlichen Leben entwickelt er unter Schwierigkeiten und Unfällen eine große Energie und Festigkeit, eine außerordentliche Uneigennützigkeit

und

Digitized by Google

und einen glühenden Patriotismus, der ihn jederzeit seine theuersten Interessen dem Dienste seines Vaterlandes aufopfern ließ. Es kam der Augenblick, wo die spanische Nation bereits zwei ihrer größten Autokitäten abgenutzt hatte und auf Mendizabal wie auf ihren Erlöser schaute. (Es folgt nun die Geschichte seines ersten Ministeriums.)

Mina,

eine alte Revolutionsnobilität, ein Freund Mendizabals. Er ist im Jahre 1782 in einem kleinen Dorfe bei Pampeluna in Navarra geboren und machte sich ebenfalls zuerst in jenen Jahren von 1808 bis 1814 bemerklich, in welchen sich die spanische Nation durch eine jugendliche große Lebensentwickelnng auszeichnete. Wir brauchen uns blos an die Jugend seiner Jahre und an seinen ritterlichen und patriotischen Sinn zu erinnern, um zu wissen, daß er diese Gelegenheit, diese herrliche Geschichtspartie seines Volkes, mit allem Leben ergriff und benutzte, welches ihm innewohntez wir hören bald von dem Ruhme des Don Francesco Espoz y Mina. Er diente Anfangs unter seinem Neffen, dem Xavier Mina, einem Studenten der Theologie in Saragossa, der eine kühne Freischaar ins Feld führte und mit ihr viele glorreiche Unternernehmungen ausgeführt hat, und trat endlich selbst an die Spitze dieses Guerillenhaufens, als sein Neffe im Jahre 1811 gefangen und nach Frankreich gesendet wurde. Dieses Corps zeichnete sich bald unter den andern Guerillenhaufen aus, denn Mina besaß eine große Unerschrockenheit, eine männliche Ausdauer und eine blitzesschnelle Umsicht des Geistes; er hetzte seine Feinde abwechselnd in Navarra, Alava und Aragon, nützte ihre Kräfte ab und hatte dabei selbst nur geringen Verlust, weil er sich in kritischen Augenblicken immer in die Bergpfade und Bergwinkel zurückzog, von denen

Digitized by Google

denen ihm keiner unbekannt war. Wir alle werden an der Tapferkeit der französischen Waffen keinen Augenblick Zweifel hegen, und doch bot Mina 25,000 Mann Franzosen des alten Kaiserreichs Trotz und behauptete am Ende gegen sie das Land. Wie furchtbar Mina seinen unerschrockenen Feinden war, zeigt der Umstand, daß auf seinen Kopf ein hoher Preis gesetzt war. Er war also ein sehr brauchbarer Herr und mußte daher auch von einer Stufe der Ehre zur andern emporsteigen; er ward Obrist, zum Brigadier, und 1813 selbst zum Feldmarschall ernannt.

Nach der Rückkehr Ferdinands erfuhr er das harte Loos des Undankes, die Leiden, welche damals alle patriotischen und ausgezeichneten Spanier erfuhren; er erfuhr die gänzliche Entfernung von seiner Stelle, die er so lange mit Ehren und zum Nutzen seines Vaterlandes bekleidet hatte; er sah das furchtbare Unglück, welches Spanien durch die Wiederkehr einer schrankenlosen und schonungslosen Königsgewalt zu erwarten hatte. Wo waren jene Hoffnungen, mit denen die Patrioten Spaniens kalt vor den Kanonen des Feindes standen? Hatte Niemand den Muth, sie zurück ins Leben zu rufen? Kein Gedanke war Mina zu kühn, welcher die Rettung seines Vaterlandes aus den Händen des Absolutismus betraf; er unternahm es mit seinem Neffen Xavier, der von Frankreich zurückgekehrt war, die verdrängte Constitution von Madrid wieder herzustellen. Pampeluna, dessen Besatzung für den kühnen Entschluß gewonnen war, sollte durch Ueberrumpelung genommen und sodann der Werbepunkt des Aufstandes für die angrenzenden Provinzen werden. Allein durch Verräther unter den verschwornen Truppen, die der patriotische Führer wohl nicht vermuthet hatte, mißlang, oder kam vielmehr der kühne geheimnißvolle nächtliche Zug gar nicht zu Stande. Mina und die verschwornen Offiziere zu Pampeluna, hatten kaum

Zeit

Digitized by Google

Zeit über die Pyrenäen zu entkommen. Als Mina in Paris angekommen, wurde er auf dringendes Verlangen des spanischen Gesandten, Don Gomez Labrador, verhaftet, jedoch bald wieder freigelassen, zumal da er in einer gedruckten Schrift seine Vertheidigung führte. Ludwig XVIII. entsetzte sogar die betheiligten Polizeibeamten und gewährte Mina ein Jahrgeld; er wußte recht gut, daß er dem General sehr viel verdankte. Francesco blieb in Paris, während sein Neffe nach Amerika zog und dort für die Freiheit kämpfte und starb; er lebte nach Außen hin still, aber der Gedanke, der ihn allerwege begleitete, war die Rettung seines preisgegebenen Vaterlandes. Als nun im Jahre 1820 auf den Mauern von Cadiz die Flagge des Aufstandes wehete und der Ruhm Riegos und Quirogas durch die Lande scholl, da gingen Mina die alten Hoffnungen wieder auf, wie den Unglücklichen allen, die in der Fremde das beste Loos ihres Vaterlandes beweinten, und er eilte heimlich nach Navarra und erhob das Banner der Freiheit, um das sich wieder seine alten Waffengefährten schaarten. Er verrichtete wieder seine alten glorreichen Thaten. Wir wissen, der Sieg krönte die Waffen der Freiheit und Mina ward Generalcapitain von Navarra (1821), wo er eine strenge militairische Verwaltung führte, welche seinen Widersachern Gelegenheit gab, Anschuldigungen gegen ihn zu erheben und seine Absetzung zu verlangen. Er erhielt darauf als einen Beweis des Vertrauens der Machthaber den Oberbefehl in Galizien; er war im Grunde in demselben Falle. Sollte er den Absolutisten und den Söhnen der Kirche, welche die Zähne fletschten und der neuen Ordnung der Dinge tausend fanatische Hindernisse in den Weg legten, in Sanftmuth und Liebe begegnen? Bei Menschen ohne Cultur sind solche Dinge immer am unrechten Orte. Wir wissen nicht, ob Mina so dachte;

Digitized by Google

dachte; er handelte aber wenigstens so. Er mußte endlich im December 1821 seinen Gegnern weichen und lebte zu Siguenza in der Verbannung bis nach der Catastrophe vom Juni 1822, wo er von den Liberalen zurückgerufen wurde und den Oberbefehl über die Armee erhielt, welche gegen die Absolutisten oder die sogenannte Glaubensarmee der Royalisten in Catalonien geschickt wurde. Diese Glaubensarmee, die bei weitem die Uebermacht bildete, die von Frankreich mit Geld, Waffen und Munition unterstützt wurde und natürlich keinen Zweifel an einem glorreichen Ausgange des Kampfes hegte, griff er am 29. November 1822 mit solchem Ungestüm an, daß sie völlig das Feld räumen mußte und in Trümmern sammt der Regentschaft, die sie bereits in Seo d'Urgel eingesetzt hatte, über die Pyrenäen flüchtete. Mina hatte die Gegenrevolution überwunden, Spanien die Bahn der friedlichen und gesetzmäßigen Freiheit eröffnet. Wir wissen, die Diplomatie der heiligen Allianz trat gegen diese gesetzliche Freiheit in die Schranken, und Mina war General-Lieutenant und Chef eines bedeutenden Heeres, als im Jahre 1823 die Invasion der Franzosen unter dem Herzog von Angouleme geschah. Er wagte den Kampf zu beginnen gegen die überlegene Macht, die sich gegen Catalonien zog, und führte mit der alten Kühnheit und Meisterschaft einen steten Guerillenkrieg; wiederholt geschlagen, trat er doch nach seinen Niederlagen wieder hervor und machte dem Feinde jeden Schritt streitig. Als das ganze Land sich schon dem fremden Sieger gebeugt hatte, sah man noch immer Mina in Catalonien mit einer glorreichen Liebe und Aufopferung für die gute Sache streiten, sah man noch immer die constitutionelle Fahne von allen Hauptfesten Cataloniens herabwehen. Es ist ein ungleicher Kampf, wenn Einer gegen Zehn streitet; es wird Niemand über

Digitized by Google

seinen Ausgang in Zweifel sein. Mina mußte der Uebermacht das Feld lassen und räumte am 2. Nov. in Folge einer ehrenvollen Capitulation das feste Barcelona und entfloh aus Catalonien und Spanien, um nicht gleiches Schicksal, wie Riego zu haben. Geschmückt mit dem Kranze des Heldenruhmes, eilte er am Bord eines französischen Schiffes nach England, wo er mit hoher Auszeichnung empfangen und geehrt wurde. Seitdem lebte er in England, später in Frankreich.

Im Jahre 1830, als die Siege des Julius die Herzen aller Freiheitsfreunde zu neuen Hoffnungen erhoben, stellte sich Mina abermals an die Spitze der spanischen Flüchtlinge, und ging über die Pyrenäen, um im alten Guerillenkriege das frühere Glück zu versuchen. Die Unternehmung, an und für sich nicht gehörig vorbereitet, mißlang durch die Uneinigkeit der Constitutionellen, und nur der geschickten Führung Mina's war es zuzuschreiben, daß der größte Theil dieser Patrioten den lüsternen Händen Llauders, der völligen Vernichtung entging. Sie flohen zurück nach Frankreich und wurden entwaffnet und in das Innere des Landes geschickt.

Spanien, das constitutionelle Spanien brauchte von Mina keine anderen Beweise der Treue. Und als nach dem Tode Ferdinands die constitutionelle Parthei wieder auf ihrem Posten war und täglich neues Terrain gewann, erscheinen nach und nach die Namen jener durch edle Leiden geehrten Auswanderer wieder, erscheint auch Mina als Commandant der Nordarmee von Navarra, seit dem 27. Sept. 1834. Es war dies die Zeit des widerständigen und schwachen Cabinets Martinez de la Rosa, das der spanischen Nation und Armee keine Poesie und keine Begeisterung einflößen konnte und wollte, das seine endliche Rettung in einer französischen Intervention fühlte. Die Regierung

gierung wollte natürlich Mina nicht, sie machte dem öffentlichen Geiste nur eine abgenöthigte Concession; sie wollte selbst unter gewissen Bedingungen die Beendigung des Bürgerkrieges nicht. Und Mina, an der Spitze eines unzulänglichen Heeres, das die Regierung absichtlich demoralisirte, von Madrid aus schlecht unterstützt und durch seinen Gesundheitszustand in seinen Unternehmungen gehindert, hatte er das Loos seiner Vorgänger; er konnte mit der Insurrection nicht fertig werden. Wir wollen keine Unmöglichkeiten von ihm erwarten, denn wir haben es gesagt und sagen es noch tausendmal, kein christinischer Feldherr wird unter diesen Umständen mit Don Carlos die Rechnung abschließen. Es ist Lüge, wenn man die Schuld etwas Anderem, als den Verhältnissen in Spanien giebt; es ist Fabel, wenn man sagt, daß Mina in diesem Kriege wenig Fähigkeit bewiesen und einen Hauptfehler dadurch begangen habe, daß er das Land durch befestigte Punkte zu behaupten suchte und seine Macht zerstreuete, statt sie immer zur Verfügung zusammen zu halten. Wir läugnen nicht, Mina hat die größte Force in dem Postenkriege; aber Valdez, sein Nachfolger, der sich in Peru durch einen Krieg nach großem Maßstabe ausgezeichnet, hatte bekanntlich ein bei weitem größeres Unglück, obschon er mehr Mittel zu seiner Verfügung hatte. Vielleicht war der berühmte General am meisten geschickt, die Pacification der insurgirten Provinzen herbeizuführen; doch er gab aus Veranlassung seiner zerstörten Gesundheit den 8. April 1835 seine Entlassung ein. Sie wurde von der Königin angenommen und Mina ging nach Frankreich zurück, um seinen precairen Gesundheitszustand zu verbessern. Er genas, obschon wir viel Ursache hatten, für sein Leben zu fürchten.

Als auf der Halbinsel die Revolution von 1835 ausbrach, hatte Catalonien nichts Besseres zu thun,

als seinen Helden aus Frankreich zurückzurufen und ihm das Commando über die insurgirten Provinzen anzuvertrauen, der in solchen Dingen seine Brauchbarkeit bewährt hatte. Mina wußte die Wachsamkeit der französischen Polizei zu täuschen und nach Spanien zu entkommen; indessen überbrachte bereits am 22. Sept. ein Courier des neuen Ministeriums Mendizabal die Ernennung Mina's zum Generalcapitain von Catalonien, noch ehe der General dort angelangt war. Dieser Umstand ward mit dem größten Enthusiasmus aufgenommen, denn er versprach die Erfüllung der Nationalhoffnungen. Mina traf am 24. October in Barcelona ein, heimlich, incognito; aber das Ereigniß war ein geschichtliches Ereigniß, wie konnte man meinen seine Oeffentlichkeit zu verhüten! Die Stadt ertönte von patriotischen Liedern, von dem Rufe "es lebe Mina! es lebe die Freiheit!" und wurde Abends erleuchtet.

VI.

Manifest des Don Carlos.

"Spanier, der Himmel hat in seiner Fürsorge diese Nation nicht vergessen; er beschützt zu sichtbar eine Sache, welche die seinige ist, und wenn seine väterliche Liebe, um unsere Fehler zu büßen, uns die uns betreffende furchtbare Plage zusenden wollte, so hat er uns durch eine ganz besondere Voraussicht, durch tägliche Wunder Beistand geleistet, und, indem er alle menschliche Klugheit vereitelte, sich allein den Ruhm des Erfolgs eurer Waffen vorbehalten. Der Himmel hat der Revolution die Strafe aufgelegt, sich selbst ihr Recht widerfahren zu lassen; er hat gewollt, daß sie sich im Angesichte der Welt mit allen ihren Gräueln zeige, und es durch eine letzte Warnung und zur ewigen Lehre für

Digitized by Google

für die Völker so eingerichtet, daß die Usurpation sich selbst ihrerseits als Opfer der Usurpation, und desselben Princips, dem sie ihr Daseyn verdankt, gesehen hat. Ja, Spanier, ich beweine mit euch das Unglück unseres Vaterlandes, aber ich bete mit euch die großen Absichten der Allmacht an. Die letzten Vorfälle in mehreren, der Tyranney unterworfenen Provinzen, die von la Granja und von Madrid, so wie diejenigen, welche sich in diesem Augenblick ereignen, gestatten eurem Könige kein längeres Stillschweigen. Er muß unter solchen Umständen Worte des Trostes und der Hoffnung an euch richten. Spanier! die Welt sieht jetzt die Voraussetzungen eurer Rechtlichkeit sich verwirklichen, eure Sache ist durch eure Feinde gerechtfertigt, und selbst gerächt. Es war nicht eine Frage der Thronfolge, die in Spanien gährte. Die Revolution hat dies selbst erklärt, und für jeden Redlichen konnten meine Rechte in keinem Zweifel seyn. Es handelt sich vielmehr in der Wirklichkeit von dem Kampfe der europäischen Ordnung gegen die Anarchie, welche die Auflösung der Gesellschaften, wie auch immer ihre Regierungsform seyn mag, droht. Vergeblich suchte sie von ihrem Ursprung an ihren Zweck durch Verhüllungen zu verbergen; vergeblich suchte sie die Usurpation, ihr Werkzeug, durch den Schein der Gesetzlichkeit zu verschönern; vergeblich verschwendete sie heimtückische Erklärungen, lügenhafte Versprechungen, Projecte und Utopien, die bei denen, welche, durch andere Interessen bewogen, ihren wahren Absichten, die Energie eures Charakters, eure Ueberlieferungen und eure Gewohnheiten verkennen, Illusionen hätten hervorbringen und Sympathieen erwecken können. Die Schlechten konnten nicht lange sich selbst getreu bleiben; die Revolution ist zu wenig mit der Ordnung verträglich, als daß sie diese selbst in ihrem eigenen Interesse achten könnten. Seht sie jetzt, ihr Blutdurst ist, so viele tausend Spanier er auch in

seiner

Digitized by Google

seiner Wuth, den Gefängnissen und den Schaffotten überliefert hat, noch nicht gestillt. In den Lagern, wie in den Städten, an den heiligsten Orten, wie unter der Schutzwehr der Behörden, ohne Kraft zur Compression, wie ohne Muth, ihre Mitschuldigen zu bekennen, sieht man nun, wie sie, seitdem sie auch das Heiligste mit Füßen getreten, alle Zweige der Staatsverwaltung desorganisirt, den Credit zu Grunde gerichtet, alle Hülfsquellen vertrocknet, ein System nach dem andern verursacht hat, jetzt mit Verbrechen bedeckt, ihre eigenen Kinder mit der unerhörtesten Rohheit verzehrt, sich in einen Abgrund von Blut und Gräueln stürzt, selbst die rohesten Völker an Grausamkeit übertrifft, das Werk ihrer Hände zerreißt und sich vorbereitet, wenn es möglich wäre, die ganze Nation zu vertilgen und ihren umwälzenden Einfluß auf die ganze Welt auszudehnen. Und dies geschah, wo doch die Nothwendigkeit sie hätte bewegen sollen, allen Zwist und alle Rivalität in den geheimen Gesellschaften bei Seite zu setzen, die sich unter verschiedenen Namen und Fahnen die Staatsgewalt, das einzige Ziel ihrer Streite, unter welchem Namen sie sich auch verhüllen, in dem Augenblick streitig machen, wo doch die imposante Haltung meiner Armee unsere gemeinschaftlichen Feinde vereinigen sollte. Daraus geht hervor, wie wahr es ist, daß die Ordnung nur in der Legitimität, die das Leben der Gesellschaften ist, zu finden ist, und daß der Umsturz der Institutionen und der ewigen Grundsätze der Religion, der Moral und der Gerechtigkeit, welche die wahren Grundlagen derselben sind, diejenigen mit Schwindel ergreift und sich, zu Opfern erwählt, die jenen Umsturz versucht haben. Gott hat aber das katholische Spanien in einer solchen Krise nicht verlassen, und Alles deutet auf die nahe Erscheinung des Regenbogens des Friedens, welcher dieser schrecklichen Qual ein Ende machen soll. Die unermeßliche

meßliche Mehrheit ist diesen Grundsätzen treu geblieben; eure Rechtlichkeit, so wie euer Heldenmuth sind jetzt der Gegenstand der Bewunderung von Europa, und der Höchste belohnt eure Entschlossenheit und euren Eifer. Die Geschichte bietet kein Beispiel einer so nationalen und so gerechten Sache, noch so vieler mit größerem Erfolge belohnter Opfer dar. Wendet eure Blicke auf das Jahr 1834 zurück, auf den Zeitpunkt, wo die Revolution sich treulos des Thrones bemächtigt hatte. Nachdem sie lange ihre Mittel des Triumphes vorbereitet, die Rechtlichkeit in Strömen Bluts ertränkt, und ich selbst von meinen vielgeliebten Unterthanen entfernt war, oder ihre Beschwerden theilte, schien alle Hoffnung verloren, und die der Vertheidigung dieses Landes der Treue bestimmten Bataillone der Vertilgung geweiht. Erinnert euch der Hülfsmittel, worüber die Usurpation verfügte; jener zu ihrer Schmach aus den Abentheurern von allen Nationen rekrutirten Legionen, der materiellen und moralischen Kräfte, die ihr zu einer so großen Stütze dienten, daß sie an die Möglichkeit ihrer Befestigung glauben konnte. Sie meinte, sie hätte nun die Garantieen der Ordnung und der Stabilität gefunden, und könne nun die von der Revolution losgelassenen Leidenschaften bezähmen. Ihr seht jetzt die Resultate, betrachtet meine Armee, bewundert die Einwohner dieser Provinzen und ihre Haltung nach einem dreijährigen trostlosen Kriege; seht die Ruhe und Sicherheit dieser Völker, die in geringer Entfernung von dem Feinde sich friedlich ihren Arbeiten überlassen, in einem unerschütterlichen Vertrauen fortleben, ohne daß man sie irgend eines der Vergehen üben sähe, welche die Gesellschaften verwirren, ohne daß das Aufbrausen der Leidenschaften und die beständige, durch blutige Repressalien hervorgebrachte Aufregung die geringste Ausschweifung erzeugt hätte. Vergleicht eine solche Lage mit derjenigen, welche die Usurpation

Digitized by Google

Usurpation bereitet hat; möge Europa dahin blicken und dann richten. Ja, Spanier, eure Gesinnungen können nicht offenbarer seyn; alle Provinzen, das ganze Volk haben, mit geringen Ausnahmen, dasselbe Gefühl der Treue an den Tag gelegt, und obgleich unter dem eisernen Joche des Despotismus der Revolution, habt ihr doch nach allen Seiten hin Laute der Rechtlichkeit vernehmen lassen, keck gegen die barbarischen Hinrichtungen eurer Tyrannen protestirt, eure Personen einem grausamen Tode, eure Familien allen Rohheiten des Vandalismus der Revolution ausgesetzt. Ich sehe eure Opfer, ich kenne das bedauernswerthe Schicksal von Tausenden von Spaniern, die unter dem Schrecken so großer Ruchlosigkeit seufzen. Ich habe Mitleid mit eurem Unglück. Mein väterliches Herz kann den Gedanken an so vieles Unheil nicht ertragen. Möge euch inmitten einer so schrecklichen Krise meine Stimme zu einigem Troste gereichen. Ich wiederhole es, der Tag eurer Befreiung ist nahe; vertraut dem Allerhöchsten, der Spanien einen Anker der Hoffnung, ein Brett der Rettung in dem furchtbaren Sturme, der es unter seinen Trümmern zu begraben drohte, vergönnt hat. Fleht den Beistand des Himmels an; verdoppelt eure Bemühungen, wenn dies bei eurer gränzenlosen Rechtlichkeit noch möglich ist, dann werdet ihr Ordnung und Frieden wieder erstehen sehen; die Keime der allgemeinen Verwirrung werden sich in neue Garantieen der Ruhe für ganz Europa verwandeln. Ihr kennt von Grund aus meine Grundsätze und meine Gefühle, eure Wünsche sind die meinigen, meine Interessen sind die eurigen; eine väterliche Regierung wird die Wunden eines halben Jahrhunderts von Irrthümern und Unfällen vernarben. Auf dem Throne Ferdinands als Vater des Vaterlands sitzend, werde ich eure Thränen trocknen, eure Opfer belohnen. Ich trachte blos darnach, das Glück der Völker zu machen, die

dessen

Digitized by Google

dessen so würdig sind, über deren Ruhe und Zukunft ich dem Spender der Throne Rechenschaft geben muß. Die göttliche Religion unserer Vorfahren, unsere ehrwürdigen und weisen Grundgesetze, unsere spanischen Gewohnheiten, die Justizverwaltung, den moralischen Interessen der Gesellschaft entsprechend, eine strenge Sparsamkeit und alle Elemente der materiellen Wohlfahrt, die uns noch übrig sind, werden hinreichen, in wenigen Jahren den Ruhm und den Glanz jener großen Nation herzustellen, die eben so wenig andern gebieten, als von ihnen Gebote empfangen will. Mein Herz öffnet sich der süßen Hoffnung, daß kein Spanier, in welchem noch einiges Gefühl der Redlichkeit und der Ehre lebt, sich einem Systeme des Gräuels und der Schmach beigesellen wird, und daß ich nach beendigter Anarchie, auf meinem Throne sitzend, von meinen Unterthanen, wie ein Vater von seinen zärtlichen Söhnen umgeben dem Allmächtigen Dank sagen, und wir die Segnungen, welche uns der Himmel in seiner Güte bereitet, erflehen werden.

Ich, der König."

VII.

Die letzten Verschwörungen in Serbien.

Seit einem Jahre liest man in Zeitungen verschiedene Nachrichten von den politischen Verhältnissen Serbiens, und den Verhältnissen des Fürsten Milosch zu seinen Beamten. Einige Berichte sagten, die im Anfange des Jahres 1835 vor der für die Nationalversammlung bestimmten Convocationszeit nach Kragujevaz gekommene bewaffnete Haufen hätten die Absicht gehabt, den Fürsten zu hindern, nach Constantinopel zu gehen. Andere behaupteten dagegen, ihre Tendenz sey gewesen, die bisherige Ordnung der Dinge völlig

Digitized by Google

völlig umzuwerfen, und eine andere einzuführen. — Folgendes ist der wahre Thatbestand. Seitdem die im Jahre 1826 zwischen dem kaiserlich russischen Hofe und der hohen Pforte zu Akjerman abgeschlossene Convention einen neuen Grund der politischen Existenz Serbiens gelegt hat, hatten einige Primaten sich der eitlen Hoffnung überlassen, daß, wenn sie einmal die Türken aus ihrer Mitte verdrängt, sie in den vollen Genuß alles dessen treten würden, was das Volk früher den Türken leisten mußte. Sie wähnten, daß ihnen die von den türkischen Spachiis (Grundherren) besessenen Güter zufallen würden, und, daß sie dann die Stelle des Adels, ähnlich den Bojaren in der Wallachei, in Serbien einnehmen könnten. Mit diesen Hoffnungen ließen sie sich willig von dem Fürsten Milosch zu verschiedenen öffentlichen Diensten verwenden. Einige gingen nach Konstantinopel als Deputirte, Andere besorgten die auswärtige fürstliche Correspondenz; die Uebrigen waren bei dem, mit der Leitung der innern Angelegenheiten beauftragt gewesenen National-Obergericht angestellt. So dienten Alle dem Fürsten mit Eifer. Gegen Ende des Jahres 1830 empfing Fürst Milosch den bekannten, Serbien die innere Unabhängigkeit gewährenden, Hatischerif, und den, die Verleihung der fürstlichen Würde an Milosch Obrenovitsch und seine Descendenten enthaltenden Berath. Bei dieser Gelegenheit hofften einige Primaten mit Ländereien und mit Titeln belohnt zu werden. Weil aber die die Privilegien der serbischen Nation bezeichnenden Punkte des Hatischerifs, und namentlich die Demarcation der Gränze, die Uebernahme der Serbien einzuverleibenden sechs Districte, die Auszahlung der Allodialgüter der aus Serbien wegzuziehenden Türken ꝛc. erst vollzogen werden mußten, so gaben sich dieselben der Hoffnung hin, ihre vermeintlichen Belohnungen nach Beendigung aller dieser Angelegen-

Digitized by Google

gelegenheiten erfüllt zu sehen. Bis zu deren Beendigung aber verflossen volle drei Jahre. Gegen Ende des Jahres 1833 erhielt Serbien von der Pforte einen neuen, die erfolgte Vollziehung aller jener Privilegien-Punkte, die Serbien am 7ten Rebjul-Evely 1246 (im Monate August 1830) verliehen worden, verkündigenden Hatischerif. Diesen Act ließ Fürst Milosch der im Monat Februar 1834 zusammenberufenen Nationalversammlung vorlesen und eröffnete ihr, daß die politischen Verhältnisse Serbiens mit der Pforte nunmehr bereinigt seyen. Bei dieser Gelegenheit ließ er ihr auch die Grundzüge der neu einzuführenden Verwaltungsform mittheilen, mit der Versicherung, daß das Feudalsystem, welches durch die dafür festgesetzte jährliche Abgabe an die Pforte aufgehört hat, in Serbien nie wieder eingeführt werden solle. Die Abschaffung des Feudalismus und die Erklärung des Fürsten, daß er das ihm anvertraute Pfand der serbischen Nationalität durch strenge Beobachtung der Rechtsgesetze, durch Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, durch allmähliche, den serbischen Sitten und Gewohnheiten und den politischen Verhältnissen des Landes entsprechenden Reformen, mit steter Beseitigung jedes Vorschlages, der dem Lande die Verwaltung kostspielig machen, das Eigenthums- oder das Personenrecht des Serben gefährden sollte — zu bewahren, und das ihm geschenkte Vertrauen zu rechtfertigen wissen werde — hatte denjenigen Theil der Primaten, die mit dem Gedanken umgingen, daß die türkischen Lehngüter unter sie würden vertheilt werden, genugsam belehrt, daß ihre Hoffnungen fruchtlos seyen, und ganz wurden sie vollends vernichtet, als die Nationalversammlung alle auf Einführung wohlfeiler Verwaltung und Abschaffung des Lehensrechts in Serbien bezüglichen Propositionen des Fürsten annahm, und in der darüber

über abgefaßten, dem Fürsten durch das National-Obergericht übergebenen Adresse mit Liebe und Vertrauen sich dessen Weisheit und väterlichen Sorgfalt auch für die Zukunft empfahl. Bei und nach Beendigung dieser merkwürdigen Versammlung ließen einige höhere Beamte ihre Unzufriedenheit mit Beifügung des Wunsches, wie ihre Lage verbessert werden könnte, dem Fürsten kund werden. Dieser aber konnte ihren Wünschen um so weniger entsprechen, als dieselben auf Einführung einer dem Wohle der Nation widerstreitenden Aristocratie hindeuteten. Sie wünschten nämlich die Creirung hoher, mit großen Besoldungen und mit manchen anderweitigen Einkünften und Vorzügen versehener und ausschließlich ihnen zu verleihender Aemter, ähnlich jenen in der Wallachei und Moldau. Fürst Milosch, in der Einsicht, daß es diesen Primaten nicht um das allgemeine Wohl, sondern nur um eigene Bereicherung und Bevorzugung auf Kosten der erst unlängst vom türkischen Drucke befreieten armen Nation zu thun sey, durfte ihrem Ansinnen um so weniger entsprechen, als jenen Aemtern, deren Creirung dieselben wünschten, keiner von ihnen tauglich hätte vorstehen können. Er ließ ihnen daher das Ungemessene ihrer Forderungen begreiflich machen, mit dem Beisatze, daß wenn sie auch lange sich dem öffentlichen Dienste gewidmet hätten, sie dafür nach den Kräften des Nationalschatzes bereits dermaßen entschädigt worden seyen, daß ihnen auf eine anderweite Belohnung kein Anspruchsrecht mehr zustehe. Seit dieser Zeit entstand eine Spannung zwischen dem Fürsten und seinen höheren Beamten. Er begann demnach ihre Schritte und Tritte schärfer zu beobachten, ihre Amtsgeschäfte strenger zu controlliren und manches Versehen im Dienste derb zu rügen; dadurch wurde bei manchem der Wunsch nach einer bessern Zukunft noch dringender angefacht. Die Mittel, eine andere Zukunft herbeizuführen,

Digitized by Google

führen, waren darum bei jeder Gelegenheit Gegenstand des Gespräches, wo nur zwei Primaten zusammentrafen. Anfangs schienen diese Aeußerungen von keiner Bedeutung, und darum ließ es der Fürst, dem das Alles nicht unbekannt war, dabei bewenden. Allein von Tag zu Tag erdreisteten sich die Widersacher mehr, sie suchten täglich größern Anhang durch Ausstreuungen nachtheiliger Gerüchte über den Fürsten und durch Verläumdung seiner Verwaltung. Sie bewachten und bekrittelten sein Benehmen bei jeder Gelegenheit und suchten durch ungünstige Darstellung desselben ihm die Liebe des Volkes zu entziehen, während sie beim Fürsten und seinen Anhängern zu beweisen sich bemühten, daß das Volk mit der Form der Verwaltung unzufrieden wäre u. s. w. Zu den eifrigsten Opponenten des Fürsten gehörten: sein Geheimrath, Awram Petroniewitsch, dann die Mitglieder des ehemaligen National-Obergerichts, Georg Proties, Stoyan Symitsch, Mileta Radoikowitsch, Milossaw Ressavatz, und Ranko Maistorovitsch, endlich der Commandant der serbischen Miliz Wucsitsch Perischitsch. Diese Menschen, besonders der letztere, haben am meisten gegen jede, die Verwaltung des Landes betreffende Anordnung des Fürsten gekämpft, und selbe beim Volke zu verunglimpfen gesucht. Fürst Milosch, der auf die Anhänglichkeit des Volkes, bei allen ungünstigen Einstreuungen seiner Gegner, rechnen konnte, kümmerte sich wenig um diese Opposition. Er leitete die Verwaltung des Landes wie bisher nach eigenem Gutbefinden, ohne sich durch einen dieser Widersacher beirren zu lassen. In diesem Zustande verstrich die Hälfte des Jahrs 1834. Im Sommer desselben Jahres sendete Fürst Milosch den Stojan Symitsch nach der Wallachei und Moldau, um den neuinvestirten Fürsten dieser Länder in seinem Namen Glückwünsche darzubringen. Als er von dieser Mission

gegen

Digitized by Google

gegen Anfang Decembers zurückkehrte, zeigte und äußerte Stojan nur noch größere Unzufriedenheit. Er lobte die galante Lebensweise der wallachischen Bojaren, und die öffentlichen Anstalten beider Nachbarländer, verglich sie mit den einheimischen, und suchte zu beweisen, wie strenge Fürst Milosch ihn und die übrigen Beamten behandle, wie er ihnen viele Bequemlichkeiten, deren sich die Beamten anderer Länder erfreuen, vorenthalte ꝛc. Bald darauf wurde demselben Stojan Symisch ein Knabe zu Kruschewatz geboren. Stojan Symitsch war im Jahre 1817 noch Handlanger in einer Schnupftaback-Fabrik. Fürst Milosch hatte ihn des Vertrauens gewürdigt, seine geheime Correspondenz als Courier zu befördern; bald darauf hatte er ihn zum Knezen befördert, und ihm bei mehreren Sendungen an verschiedene türkische Pascha's Gelegenheit gegeben, sich durch die dabei üblichen Geschenke und durch verschiedene andere Verbindungen zu bereichern. Endlich erlaubte Fürst Milosch einem seiner Söhne, dem Symitsch bei seiner im Jahre 1830 zu Poscharevatz erfolgten Verehelichung Beistand zu werden, in Folge dessen er seine Gemahlin, die Fürsten Ljubitza, mit dem jüngern Prinzen Michael nach Weihnachten 1834 nach Kruschevatz gehen ließ, um den Symitisch'schen Knaben aus der Taufe zu heben. Im Gefolge der Fürstin befanden sich unter Andern Mileta Radoikovitsch, Awram Petroniewitsch von Jagodina und Miloſſaw Ressavatz von Swilainitza. Nachdem sie alle in dem Schlosse — welches Fürst Milosch dem Stojan und seinem zu dieser Zeit in Dienstesangelegenheiten in Nissa befindlichen Bruder Aleka Symitsch, nebst einer großen sechsgängigen Wassermühle und den übrigen umfangreichen Grundstücken und Wirthschaftsgebäuden ein Jahr zuvor geschenkt hatte — bequeme Wohnungen bezogen, und den folgenden Tag den Act

der

Digitized by Google

der Taufe vollzogen hatten, wurden einige Tage hinter einander unter dem Vorwande, zu Ehren der Fürsten, eigentlich aber, um den Plan der schon lange gegen ihren Herrn und Wohlthäter beabsichtigten Verschwörung zu vollenden, Gastmähler gegeben. Den ganzen Tag sowohl als Abends bei und außerhalb der Tafel wurden Toaste auf das Wohl des Fürsten und seiner Familie öffentlich unter dem Schalle der Musik ausgebracht, in der späten Nacht aber Plane gegen den Fürsten und zum Umsturz der bestehenden Ordnung im Geheimen vorbereitet. Symitsch soll dabei verschiedene Beweggründe vorgetragen und den Uebrigen eröffnet haben, daß er mit dem Mitgliede des National-Obergerichts, Georg Protitsch, schon lange darüber nachgedacht, wie der Fürst aus dem Wege geschafft werden solle. Sie verschworen sich sofort, bei der bevorstehenden, auf der Anfangs des Monats Februar ausgeschriebenen Nationalversammlung, gemeinschaftlich eine ihre Wünsche enthaltende Adresse zu überreichen, und wenn der Fürst nicht nachgebe, bewaffnet gegen ihn aufzustehen und ihre Forderungen zu erzwingen. Zu diesem Ende versprach Milossaw Ressavatz, der schon zu jener Zeit, als sich ein berüchtigter Häuptling des Semendriaer Bezirks, Abdula, gegen den Fürsten empört hatte, an der Seite dieses Empörers war, den Ressawaer District; Mileta Radoikovitsch die Jagodinaer, Cspriaer und Paracsinaer Bezirke, und der Stojan Symitsch den Kruschevatzer District in Aufstand zu bringen; Awram Petroniewitsch hingegen sollte ihnen in der Leitung der Operationsplane beim Ausbruche der Insurrection beistehen, weil er stets um die Person des Fürsten sey, und alle bei solchen Gelegenheiten zu berücksichtigenden Umstände genauer zu erwägen wissen werde. Man sagte, daß von Georg Protitsch sogar ein Plan gegen das Leben des Fürsten vorgeschlagen und dann von der Belohnung desjenigen, der ihn ausführte, verhandelt worden

Digitized by Google

worden sey, was jedoch alle, welche darin verflochten waren, später standhaft in Abrede stellten. Als die Fürstin Ljubitza nach dem Neujahrstage nach Poscharevatz, ihrem Wohnorte zurückkehrte, trennten sich auch die Glieder des Complotts. Awram Petroniewitsch ging mit Mileta Radoikowitsch nach Jagodina, und Ressavatz nach Swinailatz, um die nöthigen Vorbereitungen zum abfälligen Aufstande zu machen. Kaum war aber die Fürstin in Poscharevatz angekommen, als schon dem Fürsten Milosch die ganze Kruschevatzer Verschwörung entdeckt wurde. Milossaw Ressavatz, der sogleich hievon Kunde bekam, meldete es dem Mileta Radoikowitsch und Awram Petroniewitsch nach Jagodin, theilte es dem Stojan Symitsch in Kruschevatz mit, und so gewannen die Verschwornen Zeit, noch vor dem Einschreiten des Fürsten sich vorzubereiten. Mileta Radoikowitsch, Petroniewitsch in Jagodina, Stojan Symitsch in Kruschevatz und Milossaw Ressavatz in Swilainatz bemühten sich, eine Schaar zusammenzubringen, um mit deren Hülfe sich vor der ihnen bevorstehenden Strafe zu schützen.

Am 5. (18.) und 7. (19.) Januar 1835 hatte Mileta Radoikowitsch mit Petroniewitsch ungefähr 1000 bewaffnete Leute zusammengebracht. Während er an Ressavatz Ordre schickte, mit seiner Schaar den Poscharevatzer Bezirk (dessen Ergebenheit für den damals in Poscharevatz bei seiner Familie verweilenden Fürsten bekannt war) zu beobachten, brach er nach Kragujevatz auf. Indessen kam auch Ressavatz zu ihm mit der Versicherung, er hätte solche Anstalt getroffen, daß von Seiten des Ressavatzer Bezirks nichts mehr zu besorgen sey. Sie rückten also gegen die acht Stunden von Jagodina westlich gelegene Stadt Kragujevatz vor, und kamen an diesem Tage bis zu dem noch drei Stunden von Kragujevatz entfernten Orte Taborischte. Fürst Milosch, der von den Bewegungen und Absichten der Ruhe-

Digitized by Google

Ruhestörer Kenntniß hatte, sandte dem Wucsitsch Perischitsch, den er für einen seiner Getreuen hielt, den Auftrag zu, die Stadt Kragujevatz (welche sich seit kurzer Zeit jugendlich empor gehoben hat) vor der Ueberrumpelung der Insurgenten mit der ihm zu Gebote stehenden Garde und der Landmiliz zu beschützen. Diesen Auftrag erhielt Wucsitsch am 7. Januar gegen Mittag. Gegen 11 Uhr Nachts langte der Capitain des Semendriaer Bezirks Jowanese Spassitsch mit erneuerten Instructionen für Wucsitsch an, die Stadt ja nicht den Insurgenten zu lassen, und mit dem Auftrage an die Mitglieder des National-Obergerichts, Georg Protics und Nanko Maistorowitsch, sich mit dem Capitain Spassitsch nach Poscharevatz zu verfügen, weil der Fürst aus allen Nachrichten, die ihm von dem Benehmen dieser zwei Individuen zukamen, Grund hatte, an ihrer Treue zu zweifeln, in Kragujevatz an. Diese aber, statt dem fürstlichen Auftrage nach Poscharevatz zu gehen, Folge zu leisten, kehrten nach Taborischte zu ihren Mitgefährten um, wohin sie Wucsitsch ihrer Sicherheit wegen eine Strecke weit begleitete; hier wurden sie von Mileta Ressavatz und Petroniewitsch bewillkommt, und man bot nun Alles auf, das Feuer unter dem verführten Volke noch mehr anzufachen, indem man ihm in schmeichelhaften Reden den Wahn beizubringen suchte, als hätte die Vorsehung es auserwählt für die gute Sache den Anfang zu machen, daß Protics und Nanko Maistorowitsch im Namen der Kragujevatzer und aller Serben gekommen seyen, das Volk als den Retter von dem bestandenen Drucke zu bewillkommnen ꝛc. Nachdem auf solche Weise der 7. Januar verstrichen und sie in der folgenden Nacht das Volk in gehöriger Stimmung glaubten, der bald darauf, um sie zu bewegen, von ihrem Vorhaben abzustehen, angekommene Metropolit Peter Jowanowitsch aber zurückgewiesen worden war, setzten sie ihren Marsch

Digitized by Google

nach Kragujevatz fort, wo sie am 8. Januar 1835 bei Anbruch des Tages einzogen. Wucsitsch Perischitsch, der bei den Anhängern des Fürsten in Kragujevatz noch immer die Maske eines fürstlichen Getreuen trug, eilte ihnen mit einer Eskadron Husaren entgegen, sobald er hörte, daß sie sich Kragujevatz genähert haben. Er begegnete den Aufrührern gerade vor der Stadt, die er ihnen nach kurzer Unterredung überließ. In dem Augenblicke aber, als die fürstlichen Getreuen wahrnahmen, daß Wucsitsch den Insurgenten die Stadt verrätherisch übergeben, bereitete sich eine furchtbare Krisis in der ganzen Stadt vor. Die Vermöglichen suchten ihre Habe vor der in solchen Fällen nicht unwahrscheinlichen Plünderung in Sicherheit zu bringen. Die Hofbeamten machten Anstalten, den fürstlichen Hof, die Canzelei des Fürsten und den Schatz der Nation, welches Alles in unweit von einander befindlichen Gebäuden placirt ist, zu vertheidigen. Sie schickten sogleich dem Capitain des zu Kragujevatz gehörigen Gruraer Bezirks Tutzakowics die Botschaft von der Untreue des Wucsitsch, und ersuchten ihn unverzüglich streitbare Mannschaft zusammen zu bringen, und nach Kragujevatz zur Vertheidigung des fürstlichen Hofes und der Stadt zu eilen. Indessen und während die Städter in Angst schwebend, mit Unschlüssigkeit kämpften, ob sie sich den Insurgenten widersetzen sollen oder nicht, zeigte sich schon deren Vortrab in der Hauptgasse, dem unmittelbar der übrige Haufen in stillem Zuge folgte, den Weg gegen das National-Obergericht einschlug und in dessen geräumigem Hofe sich lagerte. Während die Insurgenten in und um das Gebäude des National-Obergerichts ihr Lager nahmen, kam Wucsitsch nach Hofe zurück, wo er den beängstigten Hofleuten eröffnete, die Stadt den Insurgenten unter der Bedingung übergeben zu haben, daß sie den fürstlichen Hof und überhaupt den westlichen Theil der Stadt von der zum Exerzierplatze

zierplatze führenden Brücke an nicht betreten, sondern ihm überlassen; er versicherte dabei, daß Niemanden etwas Leides geschehen würde. Obgleich er sein Einverständniß mit den Insurgenten bei der fürstlichen Partei auf jede Art zu verheimlichen und seine Uebereinkunft mit den Insurgenten zu rechtfertigen suchte, so durchschauten doch Einige seine Absichten zu gut, als daß sie sich von ihm hätten länger irreführen lassen. Sie sahen sich gewissermaßen als von ihm gefangen an, und trauten sich auch an diesem Tage nicht ohne seine Erlaubniß den Hof zu verlassen. Ob Wucsitsch jenen Theil der Stadt Kragujevatz, wo der Nationalschatz und der fürstliche Hof liegt, seiner Obhut darum vorbehalten hatte, um ihn vor dem anlockenden Ueberfall und der Plünderung der Insurgenten zu bewahren, oder um die große Beute selbst in Empfang zu nehmen, darüber konnte wegen der vielen sich widersprechenden Gerüchte die Wahrheit nicht eruirt werden. — Inzwischen hatte die Einsicht, daß das Volk dieses Unternehmen nicht unterstütze, und daß sie von den Bewohnern Kragujevatz's und den dem Fürsten zugethanen Beamten äußerst kalt empfangen wurden, die Empörer etwas abgekühlt, und sie begannen schon an die Möglichkeit zu denken, daß ihre Sache ein schlechtes Ende nehmen werde, wenn sich die übrigen höheren fürstlichen Beamten ihnen nicht auch anschlössen. Sie nahmen deshalb den Antrag des Wucsitsch an, alle Primaten, die zu dieser Zeit zu Kragujevatz anwesend und dem Fürsten zugethan waren, zu einer Versammlung einzuladen, ihnen die Beweggründe des Aufstandes anzugeben, und dahin zu trachten, sie für ihre Partei zu gewinnen. Dem zufolge wurde an demselben Tage gegen drei Uhr Nachmittags diese Versammlung in dem Saale des National-Obergerichts eröffnet; wobei Georg Protitsch mehrere Beschwerdepunkte über angebliche ihm widerfahrene Beleidigungen vorbrachte.

Digitized by Google

Damit, so wie mit andern die Autorität des Fürsten verläumdenden Beschuldigungen suchte er die Insurrection zu rechtfertigen, hinzufügend, daß der Wohlfahrt Serbiens die Existenz des Fürsten hinderlich wäre, und daß die Leiden des Volkes und der Beamten nur dann ihr Ende erreichen werden, wenn die Existenz des Fürsten Milosch aufhöre ꝛc. Diese Rede fand bei der Mehrheit der Versammlung keinen Eingang. Es erhoben sich auch viele Stimmen für den Fürsten; sie seyen, sagten diese Stimmführer, den Insurgentenhäuptern nur gefolgt, um sich über Abschaffung einiger Mißbräuche, über welche sich das Volk beklage, zu berathen, nicht aber um den Fürsten und die so theuer erkaufte Erbfolgeordnung zu stürzen. Protitsch fiel mit seinem Antrage durch. Jetzt suchten einige gemäßigtere Insurgenten die Nothwendigkeit der Einführung bürgerlicher Gesetze und mit ihnen die Sicherstellung des Personen- und Eigenthumsrechtes auseinanderzusetzen, indem sie erklärten, daß sie die Leitung der Insurrection blos darum übernommen hätten, keineswegs aber um die Sicherheit des Fürsten zu gefährden. Auf diese Aeußerung entgegneten Einige von der Partei des Fürsten, daß es nicht minder der Wunsch des Fürsten sey, dem Lande Gesetze zu geben, daß er dieselben auch schon lange bearbeiten lasse, nur müßte noch einige Zeit bis zu ihrer Vollendung gewartet werden. Diese Für- und Gegenreden zeigten der fürstlichen Partei bald die moralische Schwäche der Insurgenten, und sie gewann dadurch so viel Muth, jenen offen zu erklären, daß ihre Handlungsweise sowohl, als auch das Begehren wegen Einführung von Gesetzen widerrechtlich seyen, daß sie ihre Wünsche auf die für den kommenden 2. Februar ausgeschriebene National-Versammlung vertagen sollten. Dabei forderten sie die Aufrührer ernstlich auf, sich der Gnade des Fürsten für den begangenen Fehltritt anzuvertrauen, und das

Volk

Digitized by Google

Volk sogleich nach Hause zu entlassen. Allein noch konnten sie damit nichts ausrichten, obwohl Capitain Tutzakowitsch mit 1500 Mann Landmiliz zur Vertheidigung der fürstlichen Sache angelangt war. Die Insurgenten erklärten, Kragujevatz nicht eher verlassen zu wollen, bis sie die Angelegenheiten des Landes mit dem Fürsten in Ordnung gebracht hätten, und sonach faßten sie im Angesichte, und trotz der Gegenvorstellungen der fürstlichen Partei, den Beschluß, die Volksversammlung sogleich einzuberufen und sie in Kragujevatz abzuwarten, aber auch dem Fürsten zu insinuiren, daß sie gegen seine Person nichts vorhätten. Hierauf entfernten sich aus dem National-Obergericht Alle, die der Partei des Fürsten zugethan waren, während die Insurgenten zurückblieben, beschäftigt mit der Ausschreibung der Versammlung. So endete dieser Tag. — Am 9. Februar ging Wucsitsch Perischitsch, der noch immer die Maske eines fürstlichen Getreuen trug, und in dem fürstlichen Hofe sich gewöhnlich aufhielt, ganz allein zu den Insurgenten in das National-Obergericht, und nahm von ihnen die ihm angetragene Stelle eines Directors an, mit dem wechselseitigen eidlichen Versprechen, daß sie ihn alle für ihren Anführer erkennen und seinen Befehlen Folge leisten, er sie aber vor allen Gefahren schützen wolle. — Bald darauf kam dieser Abfall zur Kenntniß der Hofpartei, die sogleich den Capitain Peter Tutzakowitsch zum provisorischen Chef der Garde und der zur Deckung des Hofes herbeigeeilten Landmiliz ernannte, ihm die Wichtigkeit des in ihn gesetzten Vertrauens erklärte und ihn zur Treue gegen den Fürsten neuerdings verpflichtete. Dieser, von Jugend an dem Fürsten zugethane Officier, wollte das ihm geschenkte Vertrauen damit rechtfertigen, daß er sogleich der Artillerie Befehl gab, sich zum Angriffe der Insurgenten bereit zu halten, was jedoch die Hofleute aus Schonung für die Stadt und aus dem

Grunde

Digitized by Google

Grunde nicht zuließen, weil die Instructionen des Fürsten lauteten, daß Blutvergießen wo möglich vermieden werde, und nur dann eintreten solle, wenn der erste Angriff von Seiten der Insurgenten erfolgte. Nun hatte Tutzakowitsch die Absicht, wenigstens den Wucsitsch festnehmen und niederschießen zu lassen, was aber ebenfalls vereitelt wurde, weil derselbe an eben diesem Tage, einsehend, daß sich der fürstliche Anhang allmählig vermehre, und daß die Gefahr ihres Unterganges, bei der zur Unterstützung des Hofes fortwährend anrückenden Landmiliz, größer werde, nach Poscharevatz abreiste, um den Insurgenten beim Fürsten Amnestie zu erbitten. Er scheint dabei vorausgesetzt zu haben, daß von der ihm ins Geheim von den Insurgenten übertragenen Dictatur Niemand etwas wisse. Am 10. Januar gegen Abend kam von Poscharevatz den Hofleuten der fürstliche Befehl zu, den Insurgenten den Abzug und die Entlassung des bewaffneten Haufens zu bedeuten, mit dem Bemerken, daß jeder die vom Fürsten ausgeschriebene Versammlung ruhig zu Hause abwarten, und bei derselben dann in gesetzlicher Form seine Wünsche und Beschwerden vorbringen solle, wogegen für das Vergehen der Insurrection Jeder der vollkommenen Amnestie versichert seyn dürfe. Falls sie diesem Ansinnen nicht gehorchen sollten, möchten sie die daraus entstehenden üblen Folgen sich selbst zuschreiben. Dieser Befehl wurde den Insurgenten sogleich mitgetheilt, welche sich um so mehr zum Gehorsam fügen mußten, als sie eben benachrichtigt waren, daß das Volk den Insurgenten Ranko Maistorowitsch, der in den Semendriaer Bezirk zur Verbreitung des Aufstandes gesendet worden war, in Palanka festgenommen, und dem Fürsten nach Poscharevatz überliefert habe; ferner hatten sie gesehen, daß sie von dem fürstlichen, sich stündlich mehrenden Anhange in Kragujevatz gewissermaßen blockirt seyen, und daß der Capitain,

auf

auf den sich Ressavatz so verlassen hatte, daß er glaubte, er werde mit dem Ressavaer dem Poscharevatzer Bezirk zu Gunsten der Insurgenten die Wage halten, die Insurgentenpartei verlassen habe, und zu dem Fürsten übergetreten sey. Aus allem dem erkannten die Anführer der Insurrection, daß ihnen kein anderes Rettungsmittel übrig bleibe, als sich dem Befehle des Fürsten zu unterwerfen.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Januar ward beschlossen, daß die Insurgenten am folgenden Tag (11) Kragujevatz räumen und sich auflösen sollten. Dieser Uebereinkunft gemäß, ließen die Anführer gemeinschaftlich mit den fürstlichen Getreuen den Insurgenten den fürstlichen Befehl hinsichtlich ihres Abzuges von Kragujevatz bekannt machen, und erklärten ihnen, daß es ihre Pflicht wäre, demselben Folge zu leisten, zumal Se. Durchlaucht alle Wünsche des Volkes bei der bevorstehenden Versammlung gnädig anhören und Mißbräuche abstellen werde. Nach dieser Bekanntmachung verließen sie Kragujevatz in derselben Ordnung, in der sie eingezogen waren. Gleich darauf eilte Davidowitsch mit noch einem fürstlichen Beamten nach Poscharevatz, um dem Fürsten von Allem Bericht zu erstatten. Mit ihm kam auch Milossaw Ressavatz, mit welchem Mileta Radoikowitsch bei dem Abmarsche der Insurgenten aus Kragujevatz wegen des Abfalls des Ressaver Bezirks dermaßen in Streit gerathen war, daß nicht viel gefehlt, daß er ihn erschossen hätte. Es wußte sich derselbe also nirgends sicherer, als in Gesellschaft dieses fürstlichen Beamten nach Poscharevatz zu gehen und sich dem Fürsten zu Füßen zu werfen. Er wurde aber zurück nach Kragujevatz gewiesen, um da den Fürsten zu erwarten, weil man ihn in Kragujevatz weniger gefährdet glaubte, als draußen unter dem gemeinen Volke, durch das ihn sein Weg bis Poscharevatz geführt hätte. Kaum war er in Kragujevatz

vatz angelangt, als sich daselbst ein Gerücht von der Rückkehr der Insurgenten verbreitete. Blitzschnell griff das Volk zu den Waffen, es rottete sich auf mehreren Seiten, vorzüglich aber vor dem Hofe zusammen, und als der zügellose Haufen den Ressavatz dem Hofe zureiten sah, glaubte er in ihm den Vortrab der Insurgenten zu sehen, und in dieser Meinung ward er vom Pferde herunter gerissen, und ungeachtet seiner Versicherung, daß er nichts Böses vorhabe, daß er vielmehr sich freiwillig gefangen gebe, derb mißhandelt. Er hätte unterliegen müssen, wären nicht einige Officiere und Hofbeamte herbeigeeilt und hätten ihn befreit, und das Volk beruhigt. Mit diesem Tumulte endete in Kragujevatz der 11. Januar. Am 12. war Alles ruhig. An diesem Tage empfing Fürst Milosch zu Poscharevatz die Botschaft von dem Abzuge der Insurgenten aus Kragujevatz und von deren gänzlicher Auflösung. Er ließ demnach ihren Anführern Mileta Radoikowitsch und Awram Petroniewitsch in Jagodina und dem Stojan Symitsch in Kruschevatz wiederholt schriftlich versichern, daß er ihnen den begangenen Fehltritt gänzlich nachsehe, nur sollten sie beflissen seyn, die gestörte Ruhe in den insurgirten Bezirken wieder herzustellen. An eben diesem Tage sendete der Fürst seinen Bruder Jephrem mit einem seiner Secretaire nach Kragujevatz, um bis zu seiner Ankunft daselbst einige Angelegenheiten in Ordnung zu bringen. Mit ihnen sendete er auch den Ranko Maistorowitsch, den vor drei Tagen das Volk des Semendriaer Bezirks, wegen verursachten Aufruhrs gegen den Fürsten, in Palanka festgenommen und dem Fürsten überliefert hatte, der ihm nicht nur seinen Fehler großmüthig verzieh, sondern ihn auch in seiner Stelle eines Mitgliedes des National-Obergerichts beließ. Zugleich entließ der Fürst auch alle Districts-Capitaine und die übrigen ihm ergebenen Primaten, die angekommen

Digitized by Google

kommen waren, um Verhaltungsbefehle zu empfangen, wie sie sich nöthigenfalls gegen die Insurgenten benehmen sollen. Am 13. trat er den Weg nach Kragujevatz, dem Sitze der Centralregierung Serbiens, in Person an, und nachdem er am 14. sich Kragujevatz genähert, ritten ihm mehrere hohe Beamte entgegen, worunter auch einige von denen, die sich in der nunmehr erstickten Insurrection gegen ihn compromittirt hatten, welche alle er aber mit der ihm gewohnten Leutseligkeit und Freundlichkeit begrüßte, und mit ihnen einen feierlichen Einzug unter dem Donner der Feldstücke und des Pelotonfeuers der Landesmiliz und des Glockengeläutes in der Stadt hielt, wo ihn das von mehreren umliegenden Bezirken zahlreich herbeigeeilte Volk mit Jubel begrüßte. — Als am folgenden Tage Awram Petroniewitsch mit den übrigen Insurgentenhäuptern in Kragujevatz anlangte, ließ der Fürst alle zu sich kommen, bei welchem Anlasse er sie ermahnte, mit solchen strafbaren Schritten die Existenz der so mühsam und theuer erlangten Nationalität nicht zu untergraben, sondern mit vereinten Kräften durch offenherzige Vorschläge ihrem Herrn an die Hand zu gehen, worauf sie ihm alle dankten, und den Eid der Treue in der Kirche erneuerten. — Dies ist die treue Darstellung der im Anfange des Jahrs 1835 in Serbien stattgehabten Unruhen, woraus hervorgeht, daß sie lediglich der Eigennutz und die Eitelkeit einiger Primaten, die der Fürst aus drückender Armuth zum Wohlstand erhoben, hervorgerufen hat. — Seit dieser Zeit herrscht in Serbien vollkommene Ruhe, und gegenseitiges Vertrauen zwischen dem Fürsten und seinen Beamten, mit Ausnahme einiger von denen, die sich bei den vorjährigen Unruhen am meisten compromittirt hatten, und die mit gänzlicher Unbekanntschaft des festen Charakters des Fürsten fortwährend in Angst leben, daß sie für ihre vorjährige Sünde trotz aller

Amnestie,

Digitized by Google

Amnestie, die ihnen der Fürst verhieß, die Strafe dennoch erreichen werde. — Uebrigens geht die Verwaltung, seitdem der Fürst im Monate Julius v. J. vor seiner Abreise nach Konstantinopel den Regierungsrath organisirt und mit verläßlichen Individuen besetzt hat, ihren geordneten Gang. Man vernimmt jetzt von keiner Seite mehr den Wunsch nach einer Neuerung in der Verwaltung, zumal der Fürst die Beamtenstellen mit guten Besoldungen dotirt hat. — Die Polizei für öffentliche Ruhe und Ordnung wird strenge gehandhabt, so daß man nach dem Zeugnisse der durch Serbien passirenden Couriere und sonstigen Reisenden auf den durch die fortlaufenden Waldungen gebahnten Straßen bei Tag und Nacht ganz sicher reisen kann. Manche, die dem Gang der Dinge in Serbien von Ferne zusehen, sind vielleicht der Ansicht, daß der Fürst zu langsamen Schrittes in der Reorganisirung des Landes vorwärts gehe. Wenn man aber in Erwägung zieht, daß die Mittel der Nation zur Dotirung vieler Staats- und und wohlthätigen Anstalten zu schwach sind, daß der gemeine Serbe auf seiner gegenwärtigen Culturstufe seine Wohlfahrt allein in der geringen Besteuerung sieht, und daß er die fürstlich Milosch'sche Regierung eben darum preist, weil sie ihn von allen unter der türkischen Herrschaft bestandenen Feudallasten befreit, und mit einer geringen, nur sechs Speciesthaler auf eine Familie im Durchschnitte betragenden jährlichen Steuer belastet hat (deren Umlage mit Rücksichtsnahme auf das Einkommen einer jeden Familie, den Gemeinden, so wie die Erhebung deren unbesoldeten Vorstehern so überlassen ist, daß deren Einlieferung in die Centralcasse nichts kostet), so wird einleuchten, daß der Fürst bei Umbildung des öffentlichen serbischen Volkslebens mit Klugheit, Umsicht und Schonung seines, durch den langen Druck des Türkenjoches verarmten, und nun erst

erst sich zu heben beginnenden Volkes vorwärts schreitet. — Was sein Benehmen gegen diejenigen anlangt, die sich im Lande eines Verbrechens schuldig machen, so kann als allgemeiner Maßstab angenommen werden, daß er unerbittlich streng ist gegen jene, die ihr Vergehen ungeachtet der vorhandenen Inzichten durch Ausflüchte zu beschönigen trachten, dagegen sehr großmüthig gegen die, welche ihren Fehler offenherzig bekennen und sogleich bereuen. Dieser Charakterzug hat sich deutlich gezeigt in seinem Benehmen gegen die vorjährigen Insurgenten. Ungeachtet der ihm zu Gebote gestandenen Macht, mit der er sie Alle hätte können richten lassen, hat er ihnen nicht nur Alles edelmüthig verziehen, sondern auch jeden in seinem bisher bekleideten Amte gelassen, wo sich, wie man vernimmt, fortwährend Alle auf ihren Posten befinden, mit Ausnahme des, als Präsident des Provinzial-Gerichts zu Belgrad später angestellt gewesenen Georg Protitsch, der nach einer halbjährigen Amtsführung des Mißbrauchs der Amtsgewalt, in der Prozeßsache der Belgrader Gemeinde gegen ihren Kmeten, überwiesen, und von dem Regierungsrathe seiner Stelle entsetzt wurde. — Stojan Symitsch, der sich einer größern Sünde bewußt seyn muß, als die ist, die er sich, wie erwähnt, gegen seinen Fürsten zu Schulden kommen ließ, und daher befürchtend, über kurz oder lang der Strafe überliefert zu werden, scheint aus Bucharest — wohin er sich im Monat Junius 1835 mit Bewilligung des Fürsten, angeblich wegen einiger fürstlichen und Privatangelegenheiten, begeben hat — nicht nach Serbien zurückkehren zu wollen, zumal er sich geäußert haben soll, in Bucharest eine Schnupftaback-Fabrik errichten, und von diesem Erwerbszweige, den er vor 20 Jahren daselbst betrieben hatte, fernerhin dort leben zu wollen.

VIII.

Digitized by Google

VIII.

Niederlande.

Am 18. Oct. wurde hier die diesjährige ordentliche Sitzung der Generalstaaten, unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten und in Gegenwart des Prinzen von Oranien und des Prinzen Friederich der Niederlande, durch Se. Majestät den König in Person mit folgender Rede eröffnet:

"Edelmögende Herren! Ein Rückblick auf die, seit Ihrer letzten Session verflossene Zeit berechtigt Mich zu der freudigen Anerkennung, daß bis zur Wiedereröffnung der gegenwärtigen Session vielfältige Segnungen aufs Neue dem Vaterlande zu Theil geworden sind. Mein königl. Haus und die Nation sind mit Freude erfüllt durch die Geburt eines Prinzen, der Meinem vielgeliebten zweiten Sohne geschenkt worden. — Meine Beziehungen zu den auswärtigen Mächten stehen nach wie vor auf dem freundschaftlichsten Fuße. Dieses treffliche Vernehmen ist die glückliche Folge Meines steten und beharrlichen Bestrebens, alle Fragen der auswärtigen Politik im Sinne der Gerechtigkeit, der Billigkeit und des Wohlwollens zu behandeln. — Bisher hat es außerhalb Meines Bereiches gelegen, zur Herstellung eines Arrangements in Betreff Belgiens mitzuwirken. Es ist schwer zu bestimmen, in welchem Maße die Verhältnisse mehrerer Länder Europas dazu beigetragen haben, daß dies noch nicht hat geschehen können. Die Mittheilungen, welche Ihnen vorgelegt werden sollen, werden Ew. Edelmögenden überzeugen, daß jenem Gegenstande unablässig von Mir alle die Aufmerksamkeit gewidmet werden wird, welche die Wichtigkeit und der innige Zusammenhang desselben mit dem Wohle der Niederlande verdient. — Die innere Verwaltung geht ihren geordneten, regelmäßigen Gang. Die Landmacht

Landmacht und die Seemacht entsprechen, wie immer, auf das zufriedenstellendste ihrer Bestimmung. Angenehm ist es Mir, Ew. Edelmögenden mittheilen zu können, daß Befehle zur Entlassung der Aushebung der National-Miliz von 1827 haben gegeben werden können, und daß in Betreff der ordentlichen und der außerordentlichen Aushebung von 1831 ebenfalls Befehl gegeben worden, unbeschränkte Urlaubs-Ertheilungen zu gestatten. — Erfreulich ist es auch, daß, ungeachtet der immer zunehmenden Concurrenz, und einer ausnehmenden Spannung in mehreren Industrie-Zweigen die Niederlande dennoch ihren Handel und ihre Schiffahrt im Steigen begriffen sehen. Die Fabriken entwickeln und consolidiren sich mehr und mehr. Dem Ackerbaue eröffnet sich durch das Steigen der Preise einiger Producte desselben, und durch den reichen Ertrag der Aerndte einiger anderen, eine günstige Aussicht. Zufriedenstellend ist auch der Zustand der Fischereien. — Die Ergebnisse der mannigfaltigen Theile des öffentlichen Unterrichtes entsprechen im Allgemeinen ihrem Endzwecke. Die Wissenschaften und die Künste werden mit Eifer cultivirt. — Die Deiche und die übrigen Schutzwehren gegen das Meer haben im verflossenen Jahre keine besonders ungünstige Epoche gehabt, und die Communication zu Wasser und zu Lande werden mit steter Sorgsamkeit mehr und mehr gefördert und ausgedehnt. — Ruhe und Ordnung herrschen in unseren überseeischen Besitzungen. Die Maßregeln, welche in Folge der früheren Unordnungen auf Sumatra genommen worden, verheißen eine gedeihliche Wirkung. Die neue Organisation des niederländischen Indien gelingt immer mehr. — Die Finanzen des Königreiches entsprechen den Hoffnungen, welche Ich Ew. Edelmögenden seiner Zeit gemacht habe. Die weitern Mittheilungen, welche Ihnen in dieser Hinsicht eröffnet werden sollen, werden den

Beweis

Beweis liefern, daß das öffentliche Vertrauen, dessen wir uns erfreuen, auf einer soliden Basis beruhet. Reichlich decken die gegenwärtigen Einnahmen die Ausgaben, so daß Ich Mir vergönnen darf, ungeachtet der Verhältnisse, welche in Folge der belgischen Insurrection noch immer dauern, die Lasten Meiner geliebten Unterthanen allmählig zu erleichtern. Die vorzulegenden Budgets-Gesetze werden ausweisen, daß es nicht erforderlich ist, neue Einnahme-Mittel zu beantragen, daß vielmehr bei verschiedenen Auflagen die Zusatz-Centimes gemindert werden können, so daß ich hoffen darf, die Zeit herannahen zu sehen, in welcher die ordentlichen Einnahmen zur Deckung der stehenden Bedürfnisse des Staates genügen werden. — Die Revision des Codex vom Civil-Proceß wird von der Redactions-Commission mit Eifer fortgesetzt. Vermuthlich werden die hierauf bezüglichen Gesetzes-Vorschläge Ew. Edelmögenden noch während dieser Session recht zeitig vorgelegt werden können. Sobald diese Materie, so wie ein Gesetz in Betreff der Bankerotte vollendet seyn wird, werden alle Abtheilungen der niederländischen Gesetzgebung in Kraft treten können; auch sind bereits Maßregeln Behufs vollständiger Completirung derselben mittelst einer Legislation über das Criminalrecht getroffen worden. — Edelmögende Herren! Beim Anblicke so vieler Segnungen, welche uns die Vorsehung angedeihen läßt, werden wir von dem Gefühle der Verpflichtung durchdrungen, uns derselben mit Dankbarkeit zu erfreuen, und, mit Vertrauen auf den Himmel, alle Kräfte aufzubieten, jene Segnungen zu consolidiren und dauerhaft zu machen. Zu diesem Zwecke rechne Ich auf Ihre Mitwirkung. Möge gegenseitiges Vertrauen die Seele aller unserer gemeinschaftlichen Berathungen seyn. Darin liegt das Heil unseres Vaterlandes, dieses Ziel alles unseres Strebens."

IX.

Digitized by Google

IX.

Schweden und Norwegen.

Denkschrift an den König, durch welche der norwegische Staats-Minister Löwenskiold, in Folge der Competenz-Erklärung des Reichsgerichts zu Christiania, um seine Entlassung nachsuchte.

"Sire! Als Ew. Maj. unterm 10. Juni 1828 mich zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten meines Vaterlandes zu berufen geruhten, gehorchte ich dem huldreichen Befehl Ew. Maj. mit der aufrichtigen und redlichen Absicht, alle meine Kräfte, meine ganze Zeit, mein ganzes Leben meinem Könige und meinem Vaterlande zu widmen. Mein Bewußtseyn giebt mir das Zeugniß, daß ich diese Absicht getreu erfüllt habe, und meine Thätigkeit gewährte mir so lange Genüge, als ich selbst sie für nützlich halten konnte. Jetzt ist mir dieser Glaube benommen. — Es gefiel Ew. Maj. unterm 2. Juli d. J., von Ihrer königlichen verfassungsmäßigen Prärogative Gebrauch zu machen und den achten ordentlichen Storthing Norwegens, nachdem derselbe volle 5 Monate versammelt gewesen, aus dem Grunde aufzulösen, weil Sie sich nach der reiflichsten Erwägung überzeugt hatten, daß die längere Dauer dieser Versammlung dem Königreich weit mehr zum Schaden als zum Nutzen gereichen würde. Was mich betrifft, dem die Kenntniß aller innern und äußern Verhältnisse, die Ew. Maj. zu jenem Entschluße bewogen hatten, vergönnt war, so theilte ich Ihre Meinung, und mein Stillschweigen in den Verhandlungen des Staatsraths, in welchen der Beschluß Ew. Maj. ausgesprochen wurde, bezeugt, nach dem 30sten Paragraphen der Verfassung, daß

Digitized by Google

daß die Ansichten Ew. Maj. auch die meinigen waren. Ich glaubte, daß gerade für einen solchen Fall der 80ste Paragraph der Verfassung dem Könige die Prärogative verleihe, einen ordentlichen Storthing nach einer dreimonatlichen Session aufzulösen, und daß das Recht, zu beurtheilen, ob der Anlaß dazu passend sey oder nicht, dem Könige und nicht dem Storthing zustehe. Letzterer war anderer Meinung. Er machte sich selbst zum Richter darüber, ob die Fortdauer seiner Thätigkeit nützlich sey oder nicht: da er sie nun natürlich nicht anders als sehr nützlich und folglich seine Unterbrechung nicht anders als sehr schädlich finden konnte, so verordnete das Odelsthing meine Vorladung vor das Reichs-Gericht, weil ich die Ansicht Ew. Maj. und nicht die des Storthings getheilt hatte. Der verfassungsmäßige Beschluß Ew. Maj. war es also, der die bittere Unzufriedenheit des Storthings erregte, die sich anfangs in einer Adresse an Ew. Maj. aussprach, an welcher alle Mitglieder des Odelsthings sowohl als des Lagthings Theil nahmen, und die sich dann in der leidenschaftlich beschlossenen und vollzogenen Anklage-Verordnung Luft machte. Diese Verordnung war nicht anders möglich als in Folge eines von dem Odelsthing an die norwegische Regierung ergangenen Gesuchs um Mittheilung der in der Sitzung des Staatsraths zu Stockholm, in welcher der Befehl der Auflösung ertheilt wurde, gepflogenen Verhandlungen und in Folge der Uebermachung des solchergestalt verlangten Protocolls. — Der Fall war neu. In den zwei und zwanzig Jahren, welche verflossen sind, seitdem die Verfassung in Kraft getreten ist, haben alle früheren Storthinge das ihnen durch Paragraph 75, Litt. f. des Grundgesetzes verliehene Revisionsrecht auf die Verhandlungen derjenigen Staatsraths-Versammlungen beschränkt, die seit der Eröffnung des letzten gewöhnlichen Storthings bis

zur

Digitized by Google

zur Wiedervereinigung der nächsten Versammlung stattgefunden. Wenn ein paar einzelne Ausnahmen, blos um über diese oder jene Verwaltungs-Angelegenheit einige Aufschlüsse zu erlangen, vorgekommen sind, so hatten diese Ausnahmen immer nur kraft der besonderen Einwilligung Ew. Maj. statt. Vorausgesetzt, wie es seyn muß, daß das Grundgesetz, sobald seine Bestimmungen nicht positiv sind, nur dasjenige wollen kann, was mit der Würde und Wohlfahrt des Staates, so wie mit der Billigkeit und Gerechtigkeit, die es allen Bürgern schuldig ist, übereinstimmt, so muß man gewiß anerkennen, daß die von allen frühern Storthingen befolgten Gränzen, mit Hinsicht auf die Ausübung des Revisions-Rechtes, in der Vernunft begründet sind. Ein entgegengesetztes Verfahren hat gegenwärtig Resultate herbeigeführt, die weder der Würde des Staates noch der Gerechtigkeit gemäß sind, und selbst das Gute, welches man vielleicht bezweckt haben möchte, würde durch solche Opfer schon zu theuer erkauft seyn. Die Ausdehnung, welche das Odelsthing des achten Storthings dem Revisions-Recht gegeben, indem es selbst die Protocolle aus der Zeit während seiner Versammlung in dasselbe mit einschloß, hatte zur Folge, daß das Odelsthing, welches sich selbst, nach dem Inhalt der Adresse, durch den in dem geforderten Protocoll enthaltenen königlichen Beschluß verletzt fühlte, sich auch selbst die Rolle des Anklägers zuertheilte, daß es eine gerichtliche Verfolgung in seiner eigenen Sache verordnete, und daß die Mitglieder der zweiten Abtheilung des Storthings, nämlich des Lagthings, sich zu competenten Richtern in einer Angelegenheit aufwarfen, welche ihrer Natur nach und vermöge der Theilnahme der besagten Mitglieder an den Verhandlungen des Storthings und an der Adresse ebenfalls ihre eigene Sache war. Dies waren die Folgen einer von dem Odelsthing des achten

Storthings vorgenommenen Protocolls-Revision, die demselben nach der Natur der Dinge und dem bisher befolgten Brauch nicht zustand, sondern die Befugniß des Odelsthings des künftigen ordentlichen Storthings war. Eine solche Verfahrungsweise anerkennen, hieße, bei jeder Gelegenheit, wo sich ein Streit zwischen den Rathgebern der Krone und den Mitgliedern der Gesetzgebung über die Frage erhöbe, ob die Einen oder die Andern verfassungswidrig gehandelt, hieße, sage ich, die Ersteren der Gnade der Letzteren oder derselben Mitglieder, mit denen der Streit sich erhoben, überliefern. — Der Beschluß des Odelsthings ist beklagenswerth, weil er eine leidenschaftliche Aufregung bei einer Abtheilung der Staats-Gewalten verräth; er könnte jedoch als die Folge einer augenblicklichen Uebereilung verzeihlich erscheinen. Ganz im Gegentheil aber wurde der Beschluß der Mitglieder des Lagthings, sich für competente Richter zu erkennen, sieben Wochen nach der Anklage-Verordnung gefaßt, nachdem sie hinreichend darauf aufmerksam gemacht waren, wie hart, unedel, ungerecht und gesetzwidrig ihre doppelte, unvereinbare Rolle, als Partei und als Richter, erscheinen müsse, und nachdem sie Zeit genug gehabt, um die Leidenschaft verrauchen und der besonnenen Ueberlegung Platz machen zu lassen. — So hat das Odelsthing in Leidenschaft damit begonnen und das Lagthing nach ruhiger Berathung damit geendet, Norwegen das sehr gefährliche Beispiel zu geben, daß unter der Herrschaft einer für liberal geltenden Verfassung ein Staats-Beamter, ein Bürger von seinen eigenen Anklägern und Gegnern, dem Odelsthing und dem Lagthing, gerichtet und verurtheilt werden könne. Diese Art von Liberalismus ist für die Meinung der Einen liberal, für die Anderen aber sehr illiberal; mir scheint sie geradezu unerträglich. Ein einziges

Beispiel

Beispiel wie dieses ist für mich mehr als hinreichend. Was mir so eben begegnet ist, kann sich natürlich noch öfter wiederholen. Das Unrecht, dessen man mich überhaupt zeiht, ist mein monarchisch constitutionelles und conservatives System. Dieses System gründet sich auf meine Principien, auf das Zeugniß der Geschichte und auf meine eigene Erfahrung. Es kann also keine Veränderung erleiden, und ich bin in dieser Hinsicht unverbesserlich. Ein Reichsgericht kann mir meinen Kopf, aber nicht meinen Charakter nehmen. Da ich also meinen Grundsätzen und meinem Charakter treu zu bleiben gedenke, so konnte ich noch öfter in den Fall kommen, meine Ehre, mein Leben, mein Wohl von der Gnade des höchsten Gerichtshofes abhängen zu sehen, sobald ich eine Ansicht ausgesprochen hätte, die der Majorität des Storthings nicht angenehm wäre, dessen Mitglieder den Hauptbestandtheil des Reichsgerichtes bilden, woraus hervorgeht, daß ich wieder in die Gefahr kommen könnte, meine Ankläger und Gegner zu Richtern zu haben. Mein eigentliches Unrecht bei dieser Gelegenheit ist, daß ich am 2. Juli die väterliche Meinung Ew. Maj. über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Auflösung des achten Storthings getheilt habe. Wenn dabei ein moralisches oder juridisches Unrecht ist, so kann mich jede Sitzung des Staatsrathes einer Vorladung vor das Reichsgericht aussetzen, denn ich habe stets dafür gestimmt und werde stets für dasjenige stimmen, was ich meinem Vaterlande für nützlich halte, ohne mein Gutachten auf die Ansichten Anderer zu gründen, wenn ich dieselben nicht annehmbar finde. Der 30ste Paragraph des Grundgesetzes legt den Mitgliedern des Staatsrathes die Pflicht auf, gegen jeden Beschluß zu protestiren, den sie selbst für unvereinbar mit der Verfassung und den Gesetzen des Königreiches oder für offenbar schädlich erachten. Die Stelle lautet: "Wenn

 irgend

irgend ein Mitglied des Staatsrathes findet" ... Der letzte Storthing hat dagegen die Nichtprotestation gegen einen Beschluß, den der Storthing für schädlich erachtet, strafwürdig gefunden. Ich will mich dieser Strafe nicht mehr aussetzen: erstens, weil ich die entgegengesetzten Ansichten der Majorität des Storthings nicht errathen kann, und zweitens, weil meine Grundsätze mir gebieten, meiner eigenen Denkweise und nicht einer fremden zu folgen. — Ich habe jetzt die Erfahrung gemacht, daß die Mitglieder des Storthings von den verantwortlichen Rathgebern Ew. Maj. mit Bezug auf das, was als verfassungsmäßig, als gesetzlich, als nützlich oder schädlich für das Königreich gelten soll, eine blinde Unterwerfung unter ihre Ansichten fordern, und daß sie das ausschließliche Recht für sich in Anspruch nehmen, über alle diese Gegenstände zu urtheilen, obgleich der 33ste Paragraph der Verfassung diese Beurtheilung den Mitgliedern des Staatsrathes selbst einräumt. Diese Gelegenheit hat mir auch die Erfahrung gewährt, daß ich als Rathgeber Ew. Maj. deshalb vor Gericht gezogen und verurtheilt werden kann, weil ich nach meiner Ueberzeugung gesprochen, hie, wie es sich gezeigt, nicht die des Storthings gewesen, daß ich durch Repräsentanten, die zugleich meine Ankläger und meine Gegner sind, vor Gericht gezogen und verurtheilt werden kann. Ich habe ferner die Erfahrung erlangt, daß ein norwegisches Reichsgericht sich für ein politisches Tribunal ansehen zu können glaubt (denn die Competenz-Erklärung ist nur unter diesem einzigen Gesichtspunkte begreiflich), daß also, mit Hintansetzung der gesetzlichen Formen, so wie der für Richter überhaupt geltenden Gesetze und Verordnungen, nach den politischen und individuellen Ansichten der Mitglieder des höchsten Gerichtshofes über mich erkannt werden kann; eine um so gefährlichere Aussicht, wenn man die politische Stellung bedenkt, in der sich mehrere Mitglieder

glieder eines norwegischen Reichsgerichts befinden können. Die glücklicherweise ziemlich seltenen Beispiele politischer Tribunale, welche die Geschichte aufzuweisen hat, zeigen hinlänglich, zu welchen Resultaten dergleichen Tribunale führen können. — Bei so bewandten Umständen giebt es für mich nur drei Fälle: entweder, wie bisher, auch ferner noch als Rathgeber Ew. Maj. über Alles, was ich der Wohlfahrt meines Landes für angemessen halte, mein Gutachten nach meiner innersten Ueberzeugung auszusprechen, oder mein Urtheil in jedem Fall nach den Rücksichten zu bequemen, die mich am wahrscheinlichsten vor neuen gerichtlichen Verfolgungen bewahren können; oder endlich Ew. Maj. zu bitten, daß Sie mir meine Entlassung von dem Posten, den Ihre Huld mir anvertraut hat, zu bewilligen geruhen. Den ersteren dieser Fälle kann ich nicht wählen, ohne meine mir noch übrigen Lebenstage fortwährenden Kränkungen auszusetzen; wollte ich den zweiten wählen, so würde ich meinen Grundsätzen entsagen müssen und die kostbaren Interessen meines Königs, meines Vaterlandes und meiner Mitbürger verrathen. Es bleibt mir also nur der letzte Fall übrig, und ich bitte daher Ew. Maj. unterthänigst, mir meine Entlassung als Staatsminister zu gewähren. — Indem ich diese unterthänigste Bitte an den Füßen des Thrones Ew. Maj. bringe, fühlt mein Herz das Bedürfniß, seine lebhafte und innige Erkenntlichkeit für alle Zeichen des königl. Wohlwollens auszudrücken, womit Ew. Maj. mich in den jetzt verflossenen acht Jahren so reichlich zu beglücken geruht haben. Ich nehme in meine Zurückgezogenheit nicht nur das Bewußtseyn mit, meinem Könige mit Eifer und Treue gedient zu haben, sondern es wird mich auch das Andenken an die Jahre, Tage und Stunden dahin begleiten, welche ich mit einem der größten Männer unseres Jahrhunderts zuzubringen das Glück hatte;

Digitized by Google

hatte; — ein Andenken, das mir unter allen Wechselfällen des Lebens als Führer und Tröster dienen wird. — Ich schließe meine Laufbahn als Staatsmann eben so, wie ich mein Leben zu endigen wünsche, mit dem heißen Flehen, daß die Vorsehung Ew. Maj., Ihre königl. Familie und Ihre vereinigten Reiche segnen möge. — Mit der tiefsten Ehrfurcht verharre ich, Sire, Ew. Maj. unterthänigster, gehorsamster, treuester Diener und Unterthan Löwenskiold.

Schloß Rosersberg, den 3. September 1836.

Die Antwort des Königs auf dieses Schreiben lautet folgendermaßen;

"Herr Staats-Minister Löwenskiold! In dem Staatsrath von Norwegen ist Mir Ihr Gesuch um Entlassung aus dem Amte als Staatsminister überreicht worden. Ich habe darauf folgende Erklärung dictirt: ""Der König hat bereits in Erwiderung auf die Adresse des Storthings vom 7. Juli kund gegeben, daß er dessen Verfahren als dem Grundgesetze überhaupt und dem Inhalt des 80sten Paragraphen insbesondere widersprechend betrachte, welche letztere folgendermaßen lautet: "Der Storthing wird so lange versammelt bleiben, als er es nöthig findet, doch ohne die Erlaubniß des Königs nicht länger als drei Monate." Se. Maj. sehen auch jetzt noch das Stillschweigen des Staatsministers Löwenskiold bei dem königl. Beschlusse vom 3. Juli unter dem Gesichtspunkte einer Ueberzeugung an, die von der Pflicht geboten wurde, welche ein Beamter gegen das geschriebene Gesetz, das Alle beschützt und beherrscht, zu erfüllen hat. Die Anwendung, die man davon gemacht, ist in der That von der Art, daß sie den Eifer der gewissenhaftesten und thätigsten Beamten vermindern und sogar lähmen muß. Der König begreift die Gründe sehr wohl, die den Staatsminister veranlassen, seine Dimission von einem Amte zu verlangen, das er stets

stets ehrenvoll verwaltet hat. Da Se. Maj. aber die Ansprüche des Ministers auf unpartheiische Rechtlichkeit von Seiten der Massen seiner Mitbürger zu würdigen wissen, so fordern sie ihn auf, nicht bei seinem Entlassungsgesuch zu beharren, sondern seine Amtsverwaltung fortzusetzen und sich davon zu überzeugen, daß die Ungerechtigkeit der Parteien eine Gränze hat, und daß die Dankbarkeit der Nation nicht zögern wird, die Reinheit seiner Absichten zu belohnen und die Verirrungen wieder gut zu machen, welche die Leidenschaften und die Verblendungen begangen haben. der König giebt daher seinen Wunsch zu erkennen, daß der Staatsminister Löwenskiold weder der Nation seine Dienste, noch dem Könige seine patriotischen und nützlichen Rathschläge entziehen möge.““ Ich erneuere Ihnen, Herr Staatsminister Löwenskiold, die Versicherung Meiner Gesinnungen, und ich bitte Gott, daß er Sie in seinen heiligen erhabenen Schutz nehme, indem ich bin Ihr sehr wohlgeneigter Carl Johann. Stockholm, 28. September 1836.“

X.

Nordamerika.

Unter dem Titel “Ueber die Demokratie in Nordamerika, von Alexis de Toqueville. Aus dem Französischen übersetzt von F. A. Rüder. 1 Th. mit einem Anhange, enthaltend die Verfassung der Vereinigten Staaten, und die Verfassung des Staates von Newyork, 2. Th. mit Anhang aus Beaumont Marie ou l'esclavage aux états unis,” ist bei Edw. Kummer 1836. 8. ein Werk erschienen, das gewiß die Aufmerksamkeit der Leser verdient, welche die Sitten der Nordamerikaner in Bezug auf ihre Staatsverfassung und Politik kennen lernen wollen. Der Verfasser, von der Idee ausgehend,

Digitized by Google

ausgehend, daß eine Demokratie, d. h. eine Gleichheit der Stände in allen Staaten früher oder später Platz greifen wird, untersucht die Entstehung und den Einfluß derselben in Nordamerika, und überläßt es mehr dem Leser, die Nutzanwendung auf Europa selbst zu machen. Wir entlehnen aus dem zweiten Bande Folgendes:

Welche Schicksale können die Dauer der amerikanischen Union treffen; welche Gefahren bedrohen solche?

Von der Erhaltung der Union hängt zum Theil auch die Erhaltung der einzelnen Staaten der Union ab. Man muß also zuerst das künftige wahrscheinliche Schicksal der Union untersuchen. Aber vor Allem muß man einen nützlichen Fall beleuchten: ob, wenn die jetzige Conföderation sich trennen sollte, die einzelnen Staaten zu ihrer Unabhängigkeit, wie vor der Union, zurückkehren werden? welche Frage ich mit Nein beantworten zu müssen glaube. Vermuthlich würden sich alsdann aus den Getrennten mehrere Unionen bilden; ich kann aber nicht voraussagen, welche neue Basis sich die neuen Unionen geben würden. Nur will ich die Ursachen anzeigen, welche die Auflösung der gegenwärtigen Union veranlassin können. — Die Gesetzgeber, welche die Unions-Verfassung von 1789 bildeten, haben sich bemüht, der Bundesmacht eine unabhängige und überwiegende Macht zu verschaffen. Aber sie waren beschränkt durch die Bedingungen des Problems, dessen Auflösung ihnen oblag. Ihr Auftrag war nicht, die Regierung eines einzigen Volks zu gründen, sondern den Bund verschiedener Völker, und so ungern sie sich auch dazu entschlossen haben mögen, so müssen sie immer die Ausübung der Souverainetät theilen. Um die Folgen dieser Theilung richtig zu begreifen, ist es nöthig, die verschiedenen Souverainetätshandlungen von einander zu unterscheiden. Es giebt Gegenstände, welche ihrer Natur nach national

sind,

Digitized by Google

sind, welche nur auf die Nation im Ganzen Bezug haben, und nur dem Manne oder der Versammlung anvertraut werden können, welche am vollständigsten die ganze Nation repräsentiren. Zu diesen rechne ich den Krieg und die Diplomatik. Andere sind ihrer Natur nach provinziell, d. h. sie beziehen sich nur auf gewisse Oertlichkeiten, welche nur in der Oertlichkeit selbst schicklich behandelt werden können, z. B. das Budget der Gemeinden. Endlich trifft man Gegenstände gemischter Natur an; sie sind national, weil sie alle Einzelne in der Nation interessiren; sie sind provinziell, weil es nicht nöthig ist, daß die ganze Nation solche besorgt. Dies sind z. B. die Rechte, welche den Civil- und politischen Zustand der Bürger regulirn. Es giebt keinen Staat ohne bürgerliche und politische Rechte. Diese haben natürlich für alle Bürger ein Interesse, aber es ist zur Existenz und der Glückseligkeit der Nation nicht absolut nöthig, daß diese Rechte in allen Staaten des Bundes gleichförmig sind; sie brauchen also nicht durch die Centralgewalt regulirt zu werden. Unter den Gegenständen, womit sich die Souverainetät beschäftigt, giebt es also nothwendig zwei Kategorieen; man trifft sie in allen wohleingerichteten Staaten an, wie auch die Basis beschaffen seyn mag, worauf sich der Socialvertrag stützt. Zwischen diesen beiden äußersten Punkten schwanken die allgemeinen aber nicht nationalen Gegenstände der gemischten Classe. Da diese Gegenstände weder ausschließend national, noch völlig provinziell sind, so können sie noch allenfalls der Regulirung der Einzelstaaten vorbehalten bleiben. Gemeiniglich verbinden sich bloße Privaten in den neuesten Staten der nordamerikanischen Union, um den Souverain zu bilden, und ihre Vereinigung bildet ein Volk.

Unter der allgemeinen Regierung, welche sie sich gegeben haben, trifft man alsdann nur individuelle Kräfte, oder collective Gewalten, von denen jede einen kleinen

kleinen Theil der Souverainetät bildet. Alsdann beruft man auch am natürlichsten die allgemeine Regierung, nicht allein die wesentlich nationalen Gegenstände, sondern auch den größten Theil der sogenannten gemischten Gegenstände zu reguliren. Die Oertlichkeiten erhalten blos diejenigen Theile der Souverainetät, welche zu ihrem Wohlseyn unentbehrlich sind. Bisweilen ist durch eine Thatsache vor der Stiftung des Bundes der Souverain aus bereits organisirten politischen Körperschaften gebildet worden; alsdann pflegt die Provinzialregierung nicht allein die ihrer Natur nach ausschließend provinziellen Gegenstände, sondern alle, oder wenigstens einen Theil der gemischten vorgedachten Gegenstände zu leiten. Denn die verbündeten Nationen bildeten von dem Bunde selbst den Souverain, und haben auch einen sehr ansehnlichen Theil der Souverainetätszweige gemischter Art behalten. Die Union erlangte in Nordamerika nur das Unentbehrlichste zur Ausübung der Bundesrechte. Wenn die Nationalregierung, unabhängig von den ihrer Natur nach zur Ausübung ihrer Vorrechte unentbehrlichen Rechten, auch im Besitz der Regulirung vieler gemischten Souverainetätshandlungen ist, so sagt man, daß sie eine überwiegende Macht ausübt. Sie hat alsdann nicht nur viele Rechte, sondern sie vermag auch die Rechte, welche sie nicht besitzt, an sich zu ziehen. In solchem Falle darf man fürchten, daß sie am Ende den Provinzialregierungen ihre natürlichen und nothwendigen Vorrechte entziehen werde, was indes in Nordamerika schwerlich erfolgen wird. Wenn im Gegentheil die Provinzialregierung mit dem Regulirungsrecht der meisten oder aller gemischten Regierungsrechte ausgestattet ist, so herrscht im Staate ein entgegengesetztes Trachten. Die überwiegende Kraft ist dann in der Hand der Provinz, aber nicht der Nation, und man darf fürchten, daß

am

Digitized by Google

am Ende die Nationalregierung der zu ihrem Wesen nothwendigen Kraft werde beraubt werden. Ein in Nordamerika wahrscheinlicherer Fall. Die aus einer Nation bestehenden Völker haben dann eine Vorliebe für das Centralisiren, und die conförderalirten Völker für die Theilung der Souverainetätsrechte. Jetzt kann ich diese allgemeinen Begriffe auf die amerikanische Union anwenden. Den Einzelstaaten sollte eigentlich nur das Recht beikommen, die rein provinziellen Gegenstände zu reguliren. Was noch mehr ist, diese Einzelstaaten behielten sich sogar die Bestimmung der Civil- und politischen Fähigkeit der Bürger, die Regulirung der Beziehungen derselben unter sich, mit der Justizpflege vor. Diese Rechte sind zwar der Natur nach allgemein, aber nothwendig ist hier die Leitung derselben durch die Nationalregierung freilich nicht. Wir haben gesehen, daß die Bundesregierung das Recht erlangt hat, im Namen der ganzen Nation in den Fällen Befehle zu ertheilen, wo sie als ein einziges Individuum handelt. Sie repräsentirt solche bei den Fremden, und leitet alle Kräfte derselben in Vereinigung wider den Feind. Kurz, sie behandelt alle ausschließend nationalen Gegenstände. Dem äußeren ersten Scheine nach ist freilich der Antheil der Bundesregierung an der allgemeinen Souverainität größer, als derjenigen der einzelnen Staaten. Die Unions- oder Bundesregierung vollzieht größere Unternehmungen, aber man fühlt, daß sie selten regiert. Die Regierungen der einzelnen Staaten machen mehr, aber kleinere Dinge, aber sie ruhen nie, und stets sieht man sie thätig. Die erstere wacht über die allgemeinen Interessen des Staats der Union, aber diese Interessen eines Volkes wirken nur mittelbarer Weise auf das individuelle Wohl. Die Angelegenheiten der Einzelstaaten (als die provinziellen) wirken dagegen fühlbarer auf das Wohl der Einwohner. Die Bundes-Regierung sichert die

Unab-

Unabhängigkeit und die Größe der Nation, aber dies macht selten die Einzelnen glücklich. Dagegen sichern die Regierungen der Einzelstaaten die Freiheit, die Rechte, das Vermögen, das Leben und die ganze Zukunft jedes Bürgers. Die Bundes- oder Nationalregierung ist weit entfernt von ihren Untergeordneten; die Regierungen der Einzelstaaten stehen dem Einzelnen näher, und man kann sich daher an solche leichter wenden. Die Centralregierung hat für sich den Ehrgeiz solcher Personen von allgemeinem Talent, welche die Hoffnung hegen, in solcher einmal allgemeine Ideen ins Leben einführen zu können. Dagegen ist das System der einzelnen Staatsregierungen beliebter bei den Köpfen zweiten Ranges in Talenten, welche nur in ihrem Staat einmal Macht zu erlangen hoffen, und da diese dem Volke näher stehen, so wirken sie auf solches leichter.

Die Amerikaner haben also von den Regierungen ihrer Einzelstaaten mehr zu fürchten und zu hoffen, als von der Bundesregierung, und nach dem natürlichen Hange des menschlichen Herzens werden sie sich lebhafter an die Ersteren, als an die Letzteren ketten. Gewohnheit und Gemüth sind hier mit den Interessen im Einklange. Wenn eine Nation mit einer dicht neben einander lebenden Bevölkerung ihre Souverainität theilt, und ihre Verwaltung in eine Union von verbündeten Staaten verwandelt, so kämpfen Erinnerungen, Herkommen, Gewohnheiten lange wider die Gesetze, und geben der allgemeinen Regierung eine Kraft, welche ihr die Regierungen der Einzelstaaten ungerne einräumen. Wenn sich verbündete Völker eine gemeinschaftliche Souverainetät geben, so wirken die nämlichen Ursachen entgegengesetzt. Würde Frankreich z. B. eine conföderative Republik, wie die Vereinigten Staaten, so würde sich die allgemeine Regierung anfangs eben so wenig energisch zeigen, als die Union der

der

Digitized by Google

der Amerikaner, und wenn sich die Letztere in eine Monarchie, wie in Frankreich verwandelte, so würde die neue königliche Regierung sich anfangs schwächer fühlen, als in Frankreich. — In dem Augenblicke, wo sich das nationale Leben unter den englischen Amerikanern bildete, war die Provinzial-Regierung daselbst schon alt, unter welcher sich die nöthigen Beziehungen zwischen den Gemeinden und deren Privaten längst gebildet hatten; man war dort lange gewöhnt, gewisse Gegenstände in gemeinsamem Interesse zu berathen, und sich ausschließend mit gewissen Unternehmungen zu beschäftigen, welche ein specielles Interesse repräsentiren. Die Union ist ein unermeßlicher Körper, den der Patriotismus nicht ganz übersehen kann. Der einzelne Staat hat gewisse Formen und Gränzen, und repräsentirt eine Zahl den Einwohnern bekannter und theurer Interessen. Er verschmilzt sich mit dem Bilde des Bodens, vereinigt sich innig mit dem Eigenthume der Familie, den Erinnerungen der Vergangenheit, den Arbeiten der Gegenwart und den Träumen der Zukunft. Der Patriotismus, welcher oft nur eine Ausdehnung des Egoismus eines Einzelnen ist, ist daher nur in den Einzelstaaten vorhanden, und nicht eigentlich in die Union übergegangen. Es vereinigen sich also die Interessen, die Gewohnheiten, und die Gemüthlichkeit sichtbarer im politischen Leben der Einzelstaaten, als der Union. Die verschiedene Kraft der Unions- und der einzelnen Regierung bemerkt man in der Bewegung, welche sie in ihrem Geschäftskreise veranlassen. Jedesmal, wenn die Regierung eines Einzelstaats sich an einen Einzelnen, oder an eine Association der Menschen wendet, spricht sie klar und befehlend, und eine gleiche Sprache führt die Union, wenn sie mit einem Einzelnen spricht, aber in den Verhandlungen der Union mit den Einzelstaaten parlamentirt sie, erklärt ihre Beweggründe,

gründe, rechtfertigt ihr Betragen, zieht Schlußfolgen, giebt Rath, und befiehlt nichts. Erheben sich Zweifel über die constitutionelle Macht der Bundes- und einer einzelnen Regierung, so behauptet die letztere ihr Recht in kühner Sprache, und ergreift schnelle Mittel, um ihr Recht zu unterstützen; indeß streitet die Unionsregierung nur mit Gründen, beruft sich auf den gesunden Verstand der Nation, auf deren Interessen und Nutzen; sie zögert und unterhandelt, und erst in der äußersten Verlegenheit handelt sie kräftiger. Anfangs möchte man glauben, daß die Provinzial- und nicht die Unionsregierung über die Kräfte der ganzen Nation geböte, und daß der Unionscongreß nur einem Staate geböte. Jede Bundesregierung ist, trotz alles ihr von den ersten Stiftern Eingeräumten, ihrer Natur nach, schwach, und bedarf, um zu bestehen, mehr als jede andere, den freiwilligen Beistand der Regierten.

(Fortsetzung folgt.)

XI.

Monatsbericht.

Das neue portugiesische Ministerium war am 12. September folgendermaßen zu Stande gekommen. Graf de Lumiares Präsident des Conseils und Kriegsminister, Manoel da Silva Passos für das Departement des Innern, Manoel Lopez Vieira für die geistlichen Angelegenheiten und die Justiz, Vizconde da Sa da Bandeira für die Finanzen und interimistisch für die auswärtigen Angelegenheiten und Ant. Canat de Vasconcellas Correa für die Marine.

Am 12. Sept. wurde die Festung Silistria von den Russen geräumt und den Türken übergeben.

Am 16. Sept. erschien in Madrid ein Decret zur Einziehung des Eigenthums Derer, welche seit dem 10. Oct. 1830 die Sache der Königin verlassen haben, und

Digitized by Google

und die aus dem Lande gegangen sind, um der Sache des Prätendenten zu dienen, und erklärt alle Verkäufe von Eigenthum, die von dergleichen Personen in der Absicht gemacht sind, selbiges zu retten, für nichtig.

Am 18. Sept. protestirte der größte Theil der portugiesischen Pairs gegen die Annahme der Verfassung von 1820.

Unterm 19. ward die gesuchte Autorisation der patriotischen Gesellschaft der Regeneratoren des span. Volks, sich versammeln zu dürfen, abgeschlagen.

Ein Decret vom 24. Sept. verfügt die Einziehung der weltlichen Einkünfte aller spanischen Geistlichen, die sich außerhalb des Reichs befinden, sowie Derjenigen, die sich noch ferner ohne Erlaubniß der Regierung aus dem Königreiche entfernen möchten.

Am 27. Sept. wurden die diplomatischen Verbindungen zwischen der Schweiz und Frankreich in Folge der Conseil'schen Sache abgebrochen, und es trat eine Sperre von Seiten Frankreichs ein. In Folge davon wurde eine außerordentliche Tagsatzung von dem Vorort zum 17. October einberufen.

Die Geschäftsträger von Neapel, Oesterreich und Sardinien haben gegen Ende des Septembers Madrid verlassen.

Am 14. Oct. hob der große Rath von Waadt den am 28. Sept. gefaßten Beschluß, der Tagsatzung zu trotzen, wieder auf.

Am 17. Oct. wurde die Sitzung der Generalstaaten durch eine königl. Rede eröffnet.

An demselben Tage befahl der König der Franzosen, auf die Bitten der Herren de Peyronnet und Chantelauze, deren Gesundheit sehr gelitten hat, daß sie aus dem Schlosse Ham entlassen werden sollen, und erlaubte ihnen auf ihr Ehrenwort, dem ersteren zu Montferrand, (Dep. Gironde) und dem letzteren im Loirdepartement sich aufzuhalten.

Am 19. Oct. wurden den in Frankfurt inhaftirten Theilnehmern an den Scenen vom 3. April 1833 die Tübinger Fakultäts-Urtheile bekanntgemacht. Nach denselben sind zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden: die Studiosen Freund, Sartori, Zaehler, Handschuh, Fries, Matthiae, Moré, Emier, R. Obermüller und v. Rochow; von der Instanz sind absolvirt worden: Pfreischner und T. Obermüller, ersteren

Digitized by Google

ersterer wird nach Baiern, letzterer nach Baden abgeliefert; Lay von Bornheim ist gleichfalls von der Instanz absolvirt worden; Silberrath wurde zu 15- und Schwerdtfeger Galuth von Frankfurt zu 12jähriger Zuchthausstrafe, Knake, Galuths Geselle zu 6 Jahren Zuchthausstrafe, Flitter zu 6 Monaten verurtheilt. Gegen von Reitzenstein, Alban und Litzius soll, wenn ersterer wieder gesund und man letzteren wieder habhaft geworden, die Untersuchung fortgesetzt werden. V. Rochow ist den 20. entflohen.

Auch den bei den Göttinger Unruhen Betheiligten ist im Anfange dieses Monats das Urtheil erster Instanz von der Justiz-Kanzlei zu Celle publicirt worden. Der Canzlei-Procurator Dr. Eggeling, der Canzlei-Procurator Laudinger, und der Dr. Advocat Seidensticker, welche seit dem Jahre 1831 in Untersuchungshaft gesessen haben, sind zu lebenslänglicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Der durch seine Geschichte des östlichen Asiens bekannte Dr. Plathe, früher Privatdocent in Göttingen, der Dr. jur. Bruns, der Buchdrucker Baier sind zu 12 Jahr Gefängniß, der Gastwirth Ulrici, der Dr. Bänzel zu 8 Jahr, der Gastwirth Braunholz aus Rheinhausen zu 6 Jahr verurtheilt. Für die Untersuchungskosten, die man auf 20,000 Thlr. schätzt, müssen alle solidarisch haften.

Am 20. Oct. wurde das englische Parlament abermals bis zum 5. December prorogirt.

Hamburg, den 28. October 1836.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Im Verlage von J. F. Hammerich in Altona ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Handbuch zum Gebrauch nachdenkender Christen beim Lesen der heiligen Schrift, neuen Testaments, nach der Lutherischen Bibelübersetzung.

Erster Theil: Die vier Evangelisten.

Entworfen von Dr. Christian Fr. Callisen, General-Superintendent im Herzogthum Schleswig, R. v. D.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

gr. 8. 1 Thlr. 8 gGr.

Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg, von Peter von Kobbe.

3 Theile. 8. 4 Rthlr.

F. A. Miquel's

HOMERISCHE FLORA.

Aus dem Holländischen übersetzt von *J. C. M. Laurent*, Phil. Dr.

8. 8 gGr.

Die in der Stadt Altona geltende Dänisch-Norwegische Wechsel-Ordnung vom Jahre 1681, neu aus dem Urtexte übersetzt und nebst den später hinzugekommenen besonderen Verfügungen, mit Anmerkungen begleitet, herausgegeben vom Advocaten D. Voß in Altona.

gr. 8. broch. 20 gGr.

Inhalt des zehnten Monatsstücks 1836.

		Seite
I.	Fundamental-Bestimmungen für sämmtliche Eisenbahn-Statuten in Baiern	833
II.	Die portugiesische Constitution von 1821	837
III.	Schweden und Norwegen. Erklärung des Königs in Bezug auf die bekannten Beschlüsse des norwegischen Storthings und des Reichsgerichts in Christiania	843
IV.	Schweiz	852
V.	Spanische Charaktere	876
VI.	Manifest des Don Carlos	884
VII.	Die letzten Verschwörungen in Serbien	889
VIII.	Niederlande	908
IX.	Schweden und Norwegen. Denkschrift an den König, durch welche der norwegische Staatsminister Löwenskiold, in Folge der Competenz-Erklärung des Reichsgerichts zu Christiania, um seine Entlassung nachsuchte	911
X.	Nordamerika	919
XI.	Monatsbericht	926

Langhoffsche Buchdruckerei.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 11s Stück. November.

Dieses Journal, welches einen vollständigen Inbegriff aller politischen merkwürdigen Begebenheiten, und zugleich eine Sammlung von diplomatischen, statistischen Denkwürdigkeiten enthält, und von einer Gesellschaft von Gelehrten herausgegeben wird, erscheint in Hamburg monatlich, in Heften von 6 bis 7 Bogen, immer unfehlbar am letzten oder vorletzten Tage jedes Monats.

Der jährliche Preis in monatlicher Versendung, mit den ersten Posten in jedem Monat, ist durch ganz Deutschland vier Reichsthaler, in Louisd'or, zu fünf Thalern gerechnet; und auf Postpapier 16 Sgr. mehr, halbjährig.

Das Abonnement geschieht in der Buchhandlung von J. F. Hammerich in Altona, in der Expedition, Gröningerstraße No. 22 in Hamburg, auf den Postämtern und in den Buchhandlungen jedes Ortes, welche die Bestellungen besorgen.

Man kann sich zwar zu jeder Zeit auf einen ganzen oder halben Jahrgang abonniren, doch so, daß man die zu dem halben Jahrgange gehörigen, schon herausgekommenen Stücke mitnimmt. Einzelne Stücke kosten jedes 10 Sgr. Conventionsgeld, oder 1 Mk. Hamb. Cour.

Briefe und Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit aber nicht anders als portofrei angenommen, und nur unter gegebener Zuverlässigkeit mitgetheilt.

Digitized by Google

Deutsche Volks- und Schul-Bibel für Israeliten.

Auf's Neue aus dem Masorethischen Text übersetzt und erläutert

von

Dr. Gotthold Salomon.

Stereotyp. gr. 8. Altona, bei J. F. Hammerich.

Alle, welche diese Bibel zum Subscriptions-Preise von 1½ Rthlr. zu erhalten wünschen, werden hiermit gebeten, sich baldigst mit ihren Bestellungen zu melden. Sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands nehmen Subscription an, auch werden ausführliche Ankündigungen von denselben unentgeldlich ausgegeben.

VERSUCHE

über

Jissroeïl und über Jissroeïl's Pflichten in der Zerstreuung,

zunächst für

Jissroeïl's denkende Jünglinge und Jungfrauen,

von

Samson Raphael Hirsch,

Grossherzogl. Oldenburgischem Land-Rabbiner.

Zweiter Theil: Ueber die Pflichten.

Die unterzeichnete Buchhandlung hat den Verlag vorstehenden Werkes übernommen, und ladet hiermit zur Subscription ein. Die allgemeine Sensation, welche die von dem Herrn Land-Rabbiner *Hirsch* kürzlich herausgegebene Schrift: "*19 Briefe über Judenthum von Ben Usiel,*" erregt hat, lässt auch auf Theilnahme bei vorstehendem Werke rechnen. Dasselbe soll in einer gefälligen Ausstattung in gr. 8 erscheinen, und in vier Lieferungen, jede 12 bis 14 Bogen stark, ausgegeben werden.

Der Subsc.-Preis für jede Lieferung ist 16 gGr.

Der Druck beginnt unverzüglich, und wird die erste Lieferung im October d. J. den resp. Subscribenten zugestellt.

J. F. Hammerich's

Verlags-Buchhandlung in Altona.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 11s Stück. November.

I.

Graf Nesselrode.

(Aus der Revue des deux mondes.)

Die absoluten Monarchen Europa's haben vor den Regierungen freier und bewegterer Staaten einen unbestreitbaren Vortheil voraus, nämlich die Dauer ihres Systems und das lange politische Leben ihrer Staatsmänner. Seit fünfundzwanzig Jahren werden Oesterreich und Rußland mit beharrlicher Consequenz von zwei Ministern, dem Fürsten Metternich und dem Grafen Nesselrode repräsentirt, und Preußen hat den Fürsten Hardenberg erst durch seinen Tod verloren. Diese Vieljährigkeit der Staatsmänner verschafft den Cabinetten heilsame Ueberlieferungen, sie bewirkt die Einheit einer Reihe von Maßregeln, die feste und folgerichtige Durchführung Eines Gedankens. Gleich nach Beendigung seiner Studien wird ein junger Mann bedienstet, man stellt ihn in der dritten oder zweiten Classe der Gesandtschaftsräthe an, und später wird er bevollmächtigter Minister. Wenn er sich auszeichnet, so erhält er einen Posten in der Staatscanzlei, und, einmal das Vertrauen seines Fürsten genießend, bleibt er sein ganzes Leben lang in derselben Bahn.

Digitized by Google

Daher kommt die vollendete Umsicht, womit alle Verhandlungen geleitet werden; die tiefe Kenntniß aller Angelegenheiten; die politische Stellung, die sich der Ehrgeiz zum Ziel gesetzt hat, bildet das Studium eines ganzen Lebens, und hierin liegt das eigentliche Geheimniß, warum die ausländischen Staatscanzleien den unsteten diplomatischen Institutionen Frankreichs überlegen sind. — England, das mit seinem bewundernswürdigen Blick für politische Größe immer den Vorzug mancher fremden Institutionen vor den seinigen erkannte, hat den Unbestand der Männer durch die Stabilität der Parteien zu ersetzen gesucht. Es besitzt zwei Schulen, die Whigs und die Tories, deren Anhänger durch die Geburt prädestinirt sind. Die Universitäten von Cambridge und Oxford erziehen eine doppelte akademische Generation, um sich den besondern Ideen zuzuwenden, welche die beiden großen parlamentarischen Nüancen scheiden. Der Staatsmann wandelt in der betretenen Bahn gerade fort: von den Bänken der Hörsäle wird er durch Familienwahl ins Parlament versetzt. Der Tory tritt, wenn die Tories am Ruder sind, als Unterstaatssecretair in die Bureaux ein, um sie nur wieder mit seiner ganzen Partei zu verlassen, und so umgekehrt der Whig unter einem Whigministerium. Alles ist vorausbestimmt in der Hierarchie, und im Woher liegt auch schon das Wohin. — Ganz anders ist es in Frankreich: hier giebt es keine vorgezeichnete Bahn, man haßt jede Art von Classification, man läßt keine Superiorität gelten; der Zufall nimmt sie wieder, und ein unerhörtes Glück ist eben so wenig begründet als ein tiefer Sturz. Wenn Jemand das Unglück hat, sein Haupt etwas höher zu erheben, so vereinigen sich tausend Stimmen gegen diese drückende Ueberlegenheit, man vertraut dem Zufall mehr als dem Studium, der Selbstgefälligkeit mehr als der strengen Prüfung

Digitized by Google

Prüfung der Menschen und Dinge. Ist es daher ein Wunder, wenn die fremden Cabinette so oft über die französischen Unterhändler Meister werden? Sie kämpfen mit Traditionen gegen Improvisationen, mit kräftiger Beharrlichkeit gegen eine unstete, wechselnde Politik. — Wenn wir Metternich, Nesselrode und Hardenberg neben einander nannten, so beabsichtigten wir keine vollständige Parallele aufzustellen. Im Gegentheil! es findet ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen statt. Metternich und Hardenberg waren immer selbstständige Repräsentanten eines Systems, das sie mit Festigkeit befolgten, und trotz aller Ereignisse in ihrer Verwaltung durchführten; Staatsmänner im wahren Sinne des Worts, deren ganzes Leben die Entwickelung Eines unverrückten Gedankens ist, während Graf Nesselrode eigentlich von jeher nur der getreue Vollstrecker des Willens seines Herrn war; er war Alexanders anderes Ich, die geschickte Hand, die selbst seine ausschweifendsten Plane ausführte. Man könnte ihn nach seiner Stellung bei den Czaren Alexander und Nikolaus, mit den Minister-Staatssecretairen unter Napoleon vergleichen; der Einfluß, den er ausgeübt hat, entsprang aus seiner vieljährigen Erfahrung, seiner langen Handhabung der diplomatischen Angelegenheiten, einer Eigenschaft, welche ebenfalls eine bedeutende Macht bildet. — Karl Albert, Graf v. Nesselrode, geboren 1770, stammt aus einer deutschen Familie: sein Vater war bevollmächtigter Minister der Kaiserin Katharina bei den Herzögen von Würtemberg und von Sachsen. Liefland gehört bekanntlich unter die deutschen Provinzen des großen Reichs; in dem Kampfe der fremden Civilisation mit dem altrussischen Geiste seit Peter dem Großen machte der liefländische Adel sein Glück; er war nicht deutsch genug, um ganz fremd zu sein, und nicht russisch genug, um die

Digitized by Google

gründe, rechtfertigt ihr Betragen, zieht Schlußfolgen, giebt Rath, und befiehlt nichts. Erheben sich Zweifel über die constitutionelle Macht der Bundes- und einer einzelnen Regierung, so behauptet die letztere ihr Recht in kühner Sprache, und ergreift schnelle Mittel, um ihr Recht zu unterstützen; indeß streitet die Unionsregierung nur mit Gründen, beruft sich auf den gesunden Verstand der Nation, auf deren Interessen und Nutzen; sie zögert und unterhandelt, und erst in der äußersten Verlegenheit handelt sie kräftiger. Anfangs möchte man glauben, daß die Provinzial- und nicht die Unionsregierung über die Kräfte der ganzen Nation geböte, und daß der Unionscongreß nur einem Staate geböte. Jede Bundesregierung ist, trotz alles ihr von den ersten Stiftern Eingeräumten, ihrer Natur nach, schwach, und bedarf, um zu bestehen, mehr als jede andere, den freiwilligen Beistand der Regierten.

(Fortsetzung folgt.)

XI.

Monatsbericht.

Das neue portugiesische Ministerium war am 12. September folgendermaßen zu Stande gekommen. Graf de Lumiares Präsident des Conseils und Kriegsminister, Manoel da Silva Passos für das Departement des Innern, Manoel Lopez Vieira für die geistlichen Angelegenheiten und die Justiz, Vizconde da Sa da Bandeira für die Finanzen und interimistisch für die auswärtigen Angelegenheiten und Ant. Canar de Vasconcellas Correa für die Marine.

Am 12. Sept. wurde die Festung Silistria von den Russen geräumt und den Türken übergeben.

Am 16. Sept. erschien in Madrid ein Decret zur Einziehung des Eigenthums Derer, welche seit dem 10. Oct. 1830 die Sache der Königin verlassen haben, und

und die aus dem Lande gegangen sind, um der Sache des Prätendenten zu dienen, und erklärt alle Verkäufe von Eigenthum, die von dergleichen Personen in der Absicht gemacht sind, selbiges zu retten, für nichtig.

Am 18. Sept. protestirte der größte Theil der portugiesischen Pairs gegen die Annahme der Verfassung von 1820.

Unterm 19. ward die gesuchte Autorisation der patriotischen Gesellschaft der Regeneratoren des span. Volks, sich versammeln zu dürfen, abgeschlagen.

Ein Decret vom 24. Sept. verfügt die Einziehung der weltlichen Einkünfte aller spanischen Geistlichen, die sich außerhalb des Reichs befinden, sowie Derjenigen, die sich noch ferner ohne Erlaubniß der Regierung aus dem Königreiche entfernen möchten.

Am 27. Sept. wurden die diplomatischen Verbindungen zwischen der Schweiz und Frankreich in Folge der Conseil'schen Sache abgebrochen, und es trat eine Sperre von Seiten Frankreichs ein. In Folge davon wurde eine außerordentliche Tagsatzung von dem Vorort zum 17. October einberufen.

Die Geschäftsträger von Neapel, Oesterreich und Sardinien haben gegen Ende des Septembers Madrid verlassen.

Am 14. Oct. hob der große Rath von Waadt den am 28. Sept. gefaßten Beschluß, der Tagsatzung zu trotzen, wieder auf.

Am 17. Oct. wurde die Sitzung der Generalstaaten durch eine königl. Rede eröffnet.

An demselben Tage befahl der König der Franzosen, auf die Bitten der Herren de Peyronnet und Chantelauze, deren Gesundheit sehr gelitten hat, daß sie aus dem Schlosse Ham entlassen werden sollen, und erlaubte ihnen auf ihr Ehrenwort, dem ersteren zu Montferrand, (Dep. Gironde) und dem letzteren im Loirdepartement sich aufzuhalten.

Am 19. Oct. wurden den in Frankfurt inhaftirten Theilnehmern an den Scenen vom 3. April 1833 die Tübinger Fakultäts-Urtheile bekanntgemacht. Nach denselben sind zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden: die Studiosen Freund, Sartori, Zaebler, Handschuh, Fries, Matthiae, Moré, Emier, R. Obermüller und v. Rochow; von der Instanz sind absolvirt worden: Pfreischner und T. Obermüller, ersterer

Digitized by Google

ersterer wird nach Baiern, letzterer nach Baden abgeliefert; Lay von Bornheim ist gleichfalls von der Instanz absolvirt worden; Silberrath wurde zu 15- und Schwerdtfeger Galuth von Frankfurt zu 12jähriger Zuchthausstrafe, Knake, Galuths Geselle zu 6 Jahren Zuchthausstrafe, Flitter zu 6 Monaten verurtheilt. Gegen von Reitzenstein, Alban und Litzius soll, wenn ersterer wieder gesund und man letzteren wieder habhaft geworden, die Untersuchung fortgesetzt werden. V. Rochow ist den 20. entflohen.

Auch den bei den Göttinger Unruhen Betheiligten ist im Anfange dieses Monats das Urtheil erster Instanz von der Justiz-Kanzlei zu Celle publicirt worden. Der Canzlei-Procurator Dr. Eggeling, der Canzlei-Procurator Laudinger, und der Dr. Advocat Seidensticker, welche seit dem Jahre 1831 in Untersuchungshaft gesessen haben, sind zu lebenslänglicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Der durch seine Geschichte des östlichen Asiens bekannte Dr. Plathe, früher Privatdocent in Göttingen, der Dr. jur. Bruns, der Buchdrucker Baier sind zu 12 Jahr Gefängniß, der Gastwirth Ulrici, der Dr. Bänzel zu 8 Jahr, der Gastwirth Braunholz aus Rheinhausen zu 6 Jahr verurtheilt. Für die Untersuchungskosten, die man auf 20,000 Thlr. schätzt, müssen alle solidarisch haften.

Am 20. Oct. wurde das englische Parlament abermals bis zum 5. December prorogirt.

Hamburg, den 28. October 1836.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Im Verlage von J. F. Hammerich in Altona ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Handbuch zum Gebrauch nachdenkender Christen beim

Lesen der heiligen Schrift, neuen Testaments, nach der Lutherischen Bibelübersetzung.

Erster Theil: Die vier Evangelisten.

Entworfen von

Dr. Christian Fr. Callisen, General-Superintendent im Herzogthum Schleswig, R. v. D.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

gr. 8. 1 Thlr. 8 gGr.

Geschichte und Landesbeschreibung des

Herzogthums Lauenburg,

von

Peter von Kobbe.

3 Theile. 8. 4 Rthlr.

F. A. Miquel's

HOMERISCHE FLORA.

Aus dem Holländischen übersetzt von

J. C. M. Laurent, Phil. Dr.

8. 8 gGr.

Die in der Stadt Altona geltende Dänisch-Norwegische

Wechsel-Ordnung

vom Jahre 1681,

neu aus dem Urtexte übersetzt und nebst den später hinzugekommenen besonderen Verfügungen, mit Anmerkungen begleitet,

herausgegeben vom

Advocaten D. Voß in Altona.

gr. 8. broch. 20 gGr.

Inhalt des zehnten Monatsstücks 1836.

		Seite
I.	Fundamental-Bestimmungen für sämmtliche Eisenbahn-Statuten in Baiern	833
II.	Die portugiesische Constitution von 1821	837
III.	Schweden und Norwegen. Erklärung des Königs in Bezug auf die bekannten Beschlüsse des norwegischen Storthings und des Reichsgerichts in Christiania	843
IV.	Schweiz	852
V.	Spanische Charaktere	876
VI.	Manifest des Don Carlos	884
VII.	Die letzten Verschwörungen in Serbien	889
VIII.	Niederlande	908
IX.	Schweden und Norwegen. Denkschrift an den König, durch welche der norwegische Staatsminister Löwenskiold, in Folge der Competenz-Erklärung des Reichsgerichts zu Christiania, um seine Entlassung nachsuchte	911
X.	Nordamerika	919
XI.	Monatsbericht	926

Langhoffsche Buchdruckerei.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 11s Stück. November.

Dieses Journal, welches einen vollständigen Inbegriff aller politischen merkwürdigen Begebenheiten, und zugleich eine Sammlung von diplomatischen, statistischen Denkwürdigkeiten enthält, und von einer Gesellschaft von Gelehrten herausgegeben wird, erscheint in Hamburg monatlich, in Heften von 6 bis 7 Bogen, immer unfehlbar am letzten oder vorletzten Tage jedes Monats.

Der jährliche Preis in monatlicher Versendung, mit den ersten Posten in jedem Monat, ist durch ganz Deutschland vier Reichsthaler, in Louisd'or, zu fünf Thalern gerechnet; und auf Postpapier 16 Sgr. mehr, halbjährig.

Das Abonnement geschieht in der Buchhandlung von J. F. Hammerich in Altona, in der Expedition, Gröningerstraße No. 22 in Hamburg, auf den Postämtern und in den Buchhandlungen jedes Ortes, welche die Bestellungen besorgen.

Man kann sich zwar zu jeder Zeit auf einen ganzen oder halben Jahrgang abonniren, doch so, daß man die zu dem halben Jahrgange gehörigen, schon herausgekommenen Stücke mitnimmt. Einzelne Stücke kosten jedes 10 Sgr. Conventionsgeld, oder 1 Mk. Hamb. Cour.

Briefe und Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit aber nicht anders als portofrei angenommen, und nur unter gegebener Zuverlässigkeit mitgetheilt.

Digitized by Google

Deutsche Volks- und Schul-Bibel für Israeliten.

Auf's Neue aus dem Masorethischen Text übersetzt und erläutert

von

Dr. Gotthold Salomon.

Stereotyp. gr. 8. Altona, bei J. F. Hammerich.

Alle, welche diese Bibel zum Subscriptions-Preise von 1½ Rthlr. zu erhalten wünschen, werden hiermit gebeten, sich baldigst mit ihren Bestellungen zu melden. Sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands nehmen Subscription an, auch werden ausführliche Ankündigungen von denselben unentgeldlich ausgegeben.

VERSUCHE

über

Jissroeïl und über Jissroeïl's Pflichten in der Zerstreuung,

zunächst für

Jissroeïl's denkende Jünglinge und Jungfrauen,

von

Samson Raphael Hirsch,

Grossherzogl. Oldenburgischem Land-Rabbiner.

Zweiter Theil: Ueber die Pflichten.

Die unterzeichnete Buchhandlung hat den Verlag vorstehenden Werkes übernommen, und ladet hiermit zur Subscription ein. Die allgemeine Sensation, welche die von dem Herrn Land-Rabbiner *Hirsch* kürzlich herausgegebene Schrift: "*19 Briefe über Judenthum von Ben Usiel,*" erregt hat, lässt auch auf Theilnahme bei vorstehendem Werke rechnen. Dasselbe soll in einer gefälligen Ausstattung in gr. 8 erscheinen, und in vier Lieferungen, jede 12 bis 14 Bogen stark, ausgegeben werden.

Der Subsc.-Preis für jede Lieferung ist 16 gGr.

Der Druck beginnt unverzüglich, und wird die erste Lieferung im October d. J. den resp. Subscribenten zugestellt.

J. F. Hammerich's

Verlags-Buchhandlung in Altona.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 11s Stück. November.

I.

Graf Nesselrode.

(Aus der Revue des deux mondes.)

Die absoluten Monarchen Europa's haben vor den Regierungen freier und bewegterer Staaten einen unbestreitbaren Vortheil voraus, nämlich die Dauer ihres Systems und das lange politische Leben ihrer Staatsmänner. Seit fünfundzwanzig Jahren werden Oesterreich und Rußland mit beharrlicher Consequenz von zwei Ministern, dem Fürsten Metternich und dem Grafen Nesselrode repräsentirt, und Preußen hat den Fürsten Hardenberg erst durch seinen Tod verloren. Diese Vieljährigkeit der Staatsmänner verschafft den Cabinetten heilsame Ueberlieferungen, sie bewirkt die Einheit einer Reihe von Maßregeln, die feste und folgerichtige Durchführung Eines Gedankens. Gleich nach Beendigung seiner Studien wird ein junger Mann bedienstet, man stellt ihn in der dritten oder zweiten Classe der Gesandtschaftsräthe an, und später wird er bevollmächtigter Minister. Wenn er sich auszeichnet, so erhält er einen Posten in der Staatscanzlei, und, einmal das Vertrauen seines Fürsten genießend, bleibt er sein ganzes Leben lang in derselben Bahn.

Digitized by Google

Daher kommt die vollendete Umsicht, womit alle Verhandlungen geleitet werden; die tiefe Kenntniß aller Angelegenheiten; die politische Stellung, die sich der Ehrgeiz zum Ziel gesetzt hat, bildet das Studium eines ganzen Lebens, und hierin liegt das eigentliche Geheimniß, warum die ausländischen Staatscanzleien den unsteten diplomatischen Institutionen Frankreichs überlegen sind. — England, das mit seinem bewundernswürdigen Blick für politische Größe immer den Vorzug mancher fremden Institutionen vor den seinigen erkannte, hat den Unbestand der Männer durch die Stabilität der Parteien zu ersetzen gesucht. Es besitzt zwei Schulen, die Whigs und die Tories, deren Anhänger durch die Geburt prädestinirt sind. Die Universitäten von Cambridge und Oxford erziehen eine doppelte akademische Generation, um sich den besondern Ideen zuzuwenden, welche die beiden großen parlamentarischen Nüancen scheiden. Der Staatsmann wandelt in der betretenen Bahn gerade fort: von den Bänken der Hörsäle wird er durch Familienwahl ins Parlament versetzt. Der Tory tritt, wenn die Tories am Ruder sind, als Unterstaatssecretair in die Bureaux ein, um sie nur wieder mit seiner ganzen Partei zu verlassen, und so umgekehrt der Whig unter einem Whigministerium. Alles ist vorausbestimmt in der Hierarchie, und im Woher liegt auch schon das Wohin. — Ganz anders ist es in Frankreich: hier giebt es keine vorgezeichnete Bahn, man haßt jede Art von Classification, man läßt keine Superiorität gelten; der Zufall nimmt sie wieder, und ein unerhörtes Glück ist eben so wenig begründet als ein tiefer Sturz. Wenn Jemand das Unglück hat, sein Haupt etwas höher zu erheben, so vereinigen sich tausend Stimmen gegen diese drückende Ueberlegenheit, man vertraut dem Zufall mehr als dem Studium, der Selbstgefälligkeit mehr als der strengen Prüfung

Digitized by Google

Prüfung der Menschen und Dinge. Ist es daher ein Wunder, wenn die fremden Cabinette so oft über die französischen Unterhändler Meister werden? Sie kämpfen mit Traditionen gegen Improvisationen, mit kräftiger Beharrlichkeit gegen eine unstete, wechselnde Politik. — Wenn wir Metternich, Nesselrode und Hardenberg neben einander nannten, so beabsichtigten wir keine vollständige Parallele aufzustellen. Im Gegentheil! es findet ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen statt. Metternich und Hardenberg waren immer selbstständige Repräsentanten eines Systems, das sie mit Festigkeit befolgten, und trotz aller Ereignisse in ihrer Verwaltung durchführten; Staatsmänner im wahren Sinne des Worts, deren ganzes Leben die Entwickelung Eines unverrückten Gedankens ist, während Graf Nesselrode eigentlich von jeher nur der getreue Vollstrecker des Willens seines Herrn war; er war Alexanders anderes Ich, die geschickte Hand, die selbst seine ausschweifendsten Plane ausführte. Man könnte ihn nach seiner Stellung bei den Czaren Alexander und Nikolaus, mit den Minister-Staatssecretairen unter Napoleon vergleichen; der Einfluß, den er ausgeübt hat, entsprang aus seiner vieljährigen Erfahrung, seiner langen Handhabung der diplomatischen Angelegenheiten, einer Eigenschaft, welche ebenfalls eine bedeutende Macht bildet. — Karl Albert, Graf v. Nesselrode, geboren 1770, stammt aus einer deutschen Familie: sein Vater war bevollmächtigter Minister der Kaiserin Katharina bei den Herzögen von Würtemberg und von Sachsen. Liefland gehört bekanntlich unter die deutschen Provinzen des großen Reichs; in dem Kampfe der fremden Civilisation mit dem altrussischen Geiste seit Peter dem Großen machte der liefländische Adel sein Glück; er war nicht deutsch genug, um ganz fremd zu sein, und nicht russisch genug, um die

Digitized by Google

nationale Unzufriedenheit gegen die Nachfolger des Czars völlig zu theilen. Daher schrieb sich der Grundsatz der Kaiser, jenen Adel im militairischen oder administrativen Dienst an sich zu fesseln. — Zu der Zeit, als der junge Nesselrode im Collegium der adeligen Garden zu St. Petersburg studirte, ging die Regierung der alten Katharina unter dem etwas brutalen Protectorat ihres Günstlings Potemkin zu Ende. Diese hohe, merkwürdige Frau, das Bild der damaligen russischen Civilisation, eines Gemisches von Bildung und Barbarei, einer Treibhauspflanze, diese Frau von so männlichem Geist scheint den Plan gehabt zu haben, die bis dahin rein orientalische Politik des Cabinets von St. Petersburg in eine deutsche und centrale zu verwandeln, der erste Schritt zu dem von ihrem Enkel Alexander wieder aufgenommenen System eines Uebergewichts über den europäischen Süden. Peter I. hatte mit dem Finger nach Konstantinopel gewiesen, Katharina deutete Warschau als Ausgangspunkt an. Die russische Macht wollte den Ruf, den sie durch litterarische Correspondenten und politische Depeschen erlangt hatte, durch die That rechtfertigen; deswegen schmeichelte sie dem Geist des achtzehnten Jahrhunderts und liebkoste d'Alembert und Diderot, die wie eine Art Journalisten ihre Angelegenheiten führten. Wenn Voltaire, ihr Höfling, im Interesse der Philosophie an die Semiramis schrieb, que du Nord viendrait la lumière, so offenbarte er in diesen Worten die große Geschicklichkeit Katharina's, um jeden Preis von sich reden zu machen: à force de faire connaître le nom russe, sagte sie, on le comptera pour quelque chose en France et en Angleterre, et nous ne serons plus relégués parmi les barbares; on parlera de nous à Versailles, à Londres et à Madrid, et il faut qu'on parle de vous en diplomatie pour conquérir de l'ascendant. —

Der

Der junge Graf v. Nesselrode trat in das Garderegiment des Kaisers Paul ein; er wurde bald Adjutant und erlangte die militairischen Grade zugleich mit Graf Pahlen, gegenwärtigem Gesandten zu Paris. Kurze Zeit darauf verließ er den activen Dienst und trat in die Laufbahn seines Vaters ein. — Man hat den Grund des Uebergewichts des russischen Cabinets vielfach in der materiellen Gewalt seiner Armeen, in seiner absoluten Organisation gesucht, doch ist dies nicht die Quelle seiner Ueberlegenheit. Es giebt nichts Beharrlicheres, nichts Feineres im Uebergreifen als das russische Cabinet; langsam geht es und geräuschlos, und hat seit einem halben Jahrhundert sein Reich um eilf Millionen Einwohner, auf einer Strecke von mehr als fünfhundert Quadratmeilen, wenn man Georgien und den mit dem Gouvernement der Krimm vereinigten Theil der Tartarei dazu rechnet, vermehrt. Außer seinen Siegen hat Rußland das unbestreitbare Protectorat der Moldau und Wallachei an sich gebracht, es hat einen Einfluß in Persien erlangt, dem keine andere Macht bis jetzt die Spitze bieten kann, und ist endlich die Stellung, die es sich in Konstantinopel erworben hat, nicht gegenwärtig der wichtigste diplomatische Fall? und gehen nicht alle Bemühungen Europa's dahin, der Ausführung der gewaltigen Plane Peters, die schon halb verwirklicht sind, entgegenzutreten? — Um zu diesem Resultate zu gelangen, hat Rußland weder politische Protestationen, noch Einwirkungen aufs religiöse Princip, noch fein angelegte Bestechungen gespart. Es weiß zu temporisiren und wagt nie zu viel an ein System; wenn sein Ehrgeiz zu große Aufmerksamkeit erregt hat, so macht es eine momentane Concession und nimmt hernach mit bewundernswürdiger Consequenz seine alten Plane wieder auf. Wenn die Stunde schlägt und die Hindernisse fallen,

so

Digitized by Google

so geht es geraden Weges auf sein Ziel los. — Als Graf Nesselrode seine diplomatische Laufbahn in einer untergeordneten Sphäre antrat, sank Katharina, von einem heftigen Schlage gerührt, in die Gruft, und hinterließ das Scepter dem Großfürsten Paul, den sie im tiefsten Dunkel gehalten hatte. Er wurde, so zu sagen, aus einem Kerker auf den Thron, aus der Einsamkeit zu einer Regierung über vierzig Millionen Seelen hervorgerissen. Man hat die düstere Bizarrerie Pauls I. übertrieben, und ihn als einen Fürsten dargestellt, der vom rohen Despotismus zur Milde und freundlichen Vertraulichkeit übergesprungen sey. Paul I. stammte von Peter I.; umgeben von Verschwörungen, seine Person, seine Krone bedroht sehend, war er oft zu jenen plötzlichen Beschlüssen genöthigt, die ihm das Leben doch nicht retten konnten. Die Charaktere bilden sich fast immer durch die Umstände. Um Paul zu beurtheilen, muß man den russischen Nationalgeist kennen und gestehen, ob der Kaiser nicht das lebendige Abbild jenes Adels war, der zuletzt so mit seinem Fürsten fertig wurde, daß er ihn erdrosselte. — Europa hatte einen neuen Schwung durch die französische Revolution erhalten. Paul I. vertheidigte die Sache des Königthums in Frankreich; selbst beunruhigt durch den Geist der Empörung, konnte er den Volksausbruch dort nicht mit günstigen Augen betrachten; aber die Entfernung Rußlands, seine finanzielle Verlegenheit, und die Theilung Polens erlaubten ihm nicht, an der ersten Coalition gegen die französische Revolution Theil zu nehmen, und die Russen traten erst im zweiten italienischen Kriege, mit Suwarow's Feldzug, auf den Kampfplatz. Die Züricher Schlacht machte den Hoffnungen der zweiten Coalition ein Ende, aber die russischen Regimenter hatten Italien gesehen, die Schweiz berührt. Wie die Barbaren des dritten und vierten Jahrhunderts erzähl-

Digitized by Google

erzählten sie an den langen Abenden im kalten Vaterlande von den großen Marmorstädten im Süden, von den köstlichen Früchten dieser schönen Lande, von den reichen Ernten dieser unermeßlichen Blachfelder. Solche Erinnerungen, solche sehnsüchtige Schmerzen gehören auch unter die Gefahren der modernen Civilisation. — Die diplomatische Laufbahn des Grafen Nesselrode gewann eine weitere Aussicht durch die Gesandtschaft Marcoff's zu Paris unter dem Consulat, in jener wundersamen jugendkräftigen Zeit, wo Regierung, Institutionen, politische Systeme eine Wiedergeburt erlebten. Es war dem ersten Consul ein Leichtes, Unterhandlungen mit Rußland zu eröffnen. So oft eine geregelte Regierung in Frankreich aufgekommen ist, hat Europa keinen Augenblick gezögert, sie anzuerkennen. Nesselrode war als Gesandtschaftsrath in Paris, und sah Bonaparte's Macht in all ihrem Glanz entstehen und aufwachsen. Wer hätte ihm damals gesagt, er, derselbe Graf von Nesselrode, werde funfzehn Jahre später als Kanzler des Kaisers Alexander den Vorsitz bei den Entsetzungsverhandlungen führen, und das Staatsdecret von 1814, das die Wiedereinsetzung der Bourbonen aussprach, sanctioniren?

Paris war zur Zeit des Consulats ein Ort des Vergnügens und der Festlichkeiten. Der Vertrag von Amiens war so eben geschlossen, der Friede durch den Sieg errungen; man dürstete nach Zerstreuungen und Ruhe. Der Geist der guten Gesellschaft tauchte wieder auf, man grub ihr Gesetzbuch, ihre Traditionen aus dem Schutt hervor und liebkosete die alten Reliquien, ein kleiner Hof erstand in den Tuilerieen bei Josephine, man sammelte gierig Alles, was der alten Etikette glich. Nur die Ambassadeurs hatten Livreen und ließen ihre schönen Equipagen unter dem quasirepublikanischen Aufzuge einer Reihe von Fiakern, deren

deren Nummern man versteckte, brilliren. Napoleon sparte noch seine ganze Pracht für die militairischen Feste auf, für jene großen Revuen auf dem Carousselplatze, wo sich die schönen Schwadronen der Guiden und die Grenadiere der Consulgarde unter Staubwolken ausbreiteten. Dieser Luxus der Ambassaden und der hohe Adel verbreitete über das ganze diplomatische Personal einen allgemein bestechenden Firniß von Aristokratie. Graf Nesselrode war dreißig Jahre alt, und sprach, wie alle Russen, das Französische mit Leichtigkeit. So machte er denn die Zerstreuungen des neuen Hofes mit, wo junge Frauen, noch ganz erstaunt über ihre neue Stellung, sich so ganz vergaßen, ohne sich durch einen Gedanken an den Ernst und die Strenge des Staatsoberhauptes stören zu lassen. Nichts hat uns die Gesellschaft zu den Zeiten des Consulats verräthlicher gemacht, als die Memoiren, die man zu ihrer Apologie herausgegeben hat. Wie arm, wie jämmerlich sind diese kleinen Leidenschaften, diese niedrigen Intriguen neben dem wundervollen Daseyn eines Einzigen! Die russische Gesandtschaft hatte sich damals mit einer der wichtigsten Fragen des See- und Völkerrechts zu beschäftigen. Der Vertrag von Amiens, der nichts als ein Waffenstillstand zwischen Frankreich und England seyn konnte, wurde von beiden Mächten zugleich aufgehoben. Es ist eine müssige Frage, welche von beiden ihn zuerst gebrochen habe; dieser Friede konnte nicht von Dauer seyn, weil er nur ein Ruhepunkt für zwei Cabinette war, die mit ihrem riesenhaften Ehrgeiz nicht neben einander bestehen konnten. So wie der Krieg zwischen Frankreich und England erklärt war, mußte Napoleon auf die lebhafte Betreibung der Feindseligkeiten denken, dazu bedurfte er jedoch der Mitwirkung einiger Continental-Mächte. Paul I., glühend in seinem Haß wie in seiner Bewunderung, hatte eine hohe Achtung für den ersten Consul gefaßt, und Bonaparte,

naparte, um aus den Gesinnungen seines neuen Verbündeten Vortheil zu ziehen, verlangte von ihm die Wiedergeltendmachung des großen Princips der bewaffneten Neutralität zu Gunsten Rußlands, Dänemarks und Schwedens. Dieses Princip widersprach den englischen Ideen und Interessen völlig; das britische Cabinet hat nie zugegeben, daß die Flagge den Handel decke. Es erschien ein Schiffsgeschwader im Sund, um gegen Dänemark, Schweden und Rußland, welche der bewaffneten Neutralität beigetreten waren, zu gleicher Zeit zu agiren. Die russische Gesandtschaft in Paris war es, welche durch das Organ des Grafen Nesselrode die Fundamente des Neutralitäts-Vertrags, dem ein großer Gedanke des Seerechts zu Grunde lag, feststellte. — Aber bald nahmen, wie durch einen Donnerschlag, die Dinge eine andere Gestalt an. Paul I. starb, ermordet von einer hochfahrenden Aristokratie, die sich eines unbequemen Herrn entledigen wollte. Der sanfte schwärmerische Alexander wurde zum Nachfolger seines Vaters berufen, und seine Verfügungen in Betreff Frankreichs und Napoleons wurden fast augenblicklich kriegerisch. England beherrschte das Cabinet von St. Petersburg, und die russische Gesandtschaft verließ Paris. — Das Vorrücken des Grafen Nesselrode seit jener Zeit und die Wichtigkeit der Verhandlungen zwischen Rußland und Frankreich machen es nöthig, die hierarchische Einrichtung der Diplomatie, wie sie bei der Thronbesteigung Alexanders bestand, auseinanderzusetzen. Der Czar ist das Oberhaupt der Armee, der Verwaltung und der Kirche, alle Behörden hängen von ihm ab; in Folge dessen versieht er die Leitung der Canzlei. Aus dieser Canzlei gehen Botschafter und Gesandte aus, welche den Fürsten officiell im Auslande repräsentiren. Sie ist unruhig und geschäftig, daher sind auch die Gesandten häufig genöthigt, umständliche Erkundigungen einzuziehen, welche über

ihren

Digitized by Google

ihren eigentlichen Beruf hinausgehen. Dies veranlaßte den Kaiser Napoleon so oft zu fast gewaltsamen Maßregeln gegen die russischen Gesandten, denn diese mußten sich die Militairlisten, die geheimen Verträge zu verschaffen; sie durchdrangen die tiefsten Mysterien des Cabinets. Aber neben diesen officiellen Gesandten schickt der Czar noch Adjutanten ohne einen andern öffentlichen Zweck als den einer Reise oder einer Beglückwünschung aus; diese untersuchen und berichten über die Regierungen und Völker, die sie besichtigen, ja über die russischen Gesandten selbst. So kam z. B. im Jahre 1811 der Adjutant Tschernitscheff zwei oder dreimal nach Paris, unter dem Vorwande, Napoleon zu beglückwünschen und ihm eigenhändige Briefe von Alexander zu überbringen; dieser brachte ein Verzeichniß sämmtlicher Truppen nach Rußland mit, das ihm ein Beamter am Kriegsministerium ausgeliefert hatte. Wenn sodann der Czar zu Felde zieht, so erhalten viele der hohen Officiere zugleich diplomatische Missionen. So war Graf Pozzo di Borgo zugleich bei den Kriegsoperationen und den auf jene bezüglichen Unterhandlungen thätig. — Graf Nesselrode wurde nach seiner Rückkehr bei der geheimen Staatscanzlei angestellt. Der Kaiser Alexander entdeckte bei ihm eine große Geschicklichkeit zu Unterhandlungen, eine bedeutende Einsicht und jenen biegsamen, gebildeten und gewandten Geist, eine Haupteigenschaft, um den Willen des Herrn zu befolgen. Während der großen Feldzüge von 1805 und 1807, und bei der Zusammenkunft zu Erfurt bewarb sich Nesselrode eifrigst um die Gunst Alexanders, der von der Trefflichkeit seiner eigenen Ideen zu tief durchdrungen war, um einen fremden Einfluß zu dulden. Nach der Zusammenkunft von Erfurt schied sich das Petersburger Cabinet in drei Richtungen. Die eine war ganz russisch und sah mit Schmerz das Bündniß Alexanders mit dem französi-

schen

Digitized by Google

schen Kaiser. Dies war der Haß des alten Moskowiters gegen die südliche Civilisation, des alten Adels gegen gefeierte Aufkömmlinge. Man wünschte keinen offenen Bruch mit Frankreich, aber die im Tilsiter Frieden übernommenen Verbindlichkeiten, die Freundschaft der beiden Kronen, durch Napoleons Zauberwort hervorgerufen, mißfielen der Kaiserinn Mutter und den Abkömmlingen jener Bojaren, welche noch Feudal-Regierungen in den russischen Provinzen geltend machen wollten. Die zweite Schule war griechisch-orientalisch, sie wurde später vom Grafen Capodistrias repräsentirt. Im Erfurter Tractat hatte Napoleon einige der alten ehrgeizigen Wünsche Rußlands befriedigen wollen, er gewährte Alexandern bei dieser neuen Theilung der Welt die völlige Verwirklichung der Plane Katharina's: Konstantinopel in einigen Jahren, Ispahan und Persien etwas später; man sprach von der Unabhängigkeit Griechenlands und der Möglichkeit einer Insurrection unter den hellenischen und syrischen Völkerschaften. Napoleon hatte diese Gedanken schon lange im Kopfe herumgetragen; hatte er doch schon als Obergeneral in Aegypten an die Wiederanflammung der christlichen Leidenschaften gedacht, um die Kopten und Syrier gegen die ottomanische Herrschaft aufzuwiegeln. Es versteht sich, daß mit dem Princip der griechischen Partei unter den Diplomaten einige Freiheitsgedanken verknüpft waren; Capodistrias vertrat sie bei Alexander. Die dritte diplomatische Schule wurde gewissermaßen vom Grafen Nesselrode gegründet, sie hielt die Mitte zwischen den zwei andern Richtungen. Nesselrode war eigentlich den Planen der Erfurter Zusammenkunft nie ganz befreundet; er ließ sich von den Riesenträumen der beiden Kaiser nie verführen; er war weder ganz liberal, wie die deutsche und griechische Schule, noch ganz altrussisch, wie die Feinde Napoleons. Was Alexander in ihm zu schätzen wußte,

war

Digitized by Google

war der kluge Gehorsam des Ministers, die Ergebung in seinen Willen. Graf Nesselrode führte stets diesen aus, aber er mäßigte die schwärmerische Begeisterung, welche oft Alexanders Politik bezeichnete; er gab nicht den Antrieb, aber er verhütete die Uebertreibung. Nesselrode's Emporkommen datirt sich eigentlich von dem französischen Feldzug in Rußland. Die Bewegung, die sich diesem riesenhaften Unternehmen entgegensetzte, war noch mehr national als militairisch; man mußte zu der alten wilden Energie des moskowitischen Bluts; wogegen die Czaren seit Peter I. gekämpft hatten, seine Zuflucht nehmen. Alexander, mit dessen Erziehung und Grundsätzen diese Rückkehr zur Barbarei unerträglich war, bedurfte vertrauter Männer, welchen er seine Besorgnisse über die Folgen dieser Bewegung mittheilen konnte. Der Graf Nesselrode war einer dieser Vertrauten; ohne den officiellen Titel des Staatskanzlers zu haben, nahm er seit 1812 den bedeutendsten Antheil an den ungeheuren Arbeiten der Diplomatie. Er war es, der den Subsidienvertrag und die geheime Allianz mit England gegen Napoleon schloß und unterzeichnete. Beim Prager Congreß war Nesselrode nicht der offizielle Bevollmächtigte, sondern Herr v. Anstett, ein sonst geschickter Diplomat, dessen Wahl jedoch dem Systeme des Friedens nicht sehr förderlich seyn konnte. *) Aber der Impuls und die Leitung gingen ganz von Alexander und somit von Nesselrode, seinem aufrichtigsten und ergebensten Dolmetscher, aus. Es war damals von ungemeiner Wichtigkeit, Oesterreich in den Bund gegen Napoleon zu ziehen; der Erfolg des deutschen Feldzugs hing davon ab. Fürst Metternich schien nichts weniger als entschieden, er wollte den Beistand Oesterreichs so hoch als möglich verkaufen. Diese Unter-

*) Hr. v. Anstett war französischen Ursprungs, und Napoleon verzieh keinem Franzosen, der einer fremden Regierung diente.

Digitized by Google

Unterhandlung wurde vom Grafen Nesselrode mit vieler Geschicklichkeit betrieben, und beim Schlusse des Prager Congresses war der Beitritt Oesterreichs zu den alliirten Armeen erklärt. Nesselrode regulirte alle Artikel dieses Vertrags und die Grundlagen der Militair-Allianz. Zu dieser Zeit war ein neues Element in der russischen Diplomatie erschienen. General Pozzo di Borgo war im Hauptquartier von einer Sendung zum schwedischen Kronprinzen Bernadotte angekommen; Pozzo di Borgo repräsentirte den ganzen Haß der corsischen Partei gegen Napoleon; er war ein Freund der unzufriedenen Generale des Kaiserthums, sein unveränderlicher Gedanke war der Sturz Napoleons. Graf Nesselrode hatte, wo nicht gegen diesen Einfluß zu kämpfen, doch wenigstens die gar zu starken Folgen desselben abzuleiten. Er hielt es, wie Metternich, für möglich, sich mit Napoleon zu vertragen, wenn man seine militairische Macht beschränkte, so daß er die deutsche Unabhängigkeit und die Sicherheit der Interessen und Verhältnisse der großen Staaten nicht mehr bedrohen könnte. In diesem Punkte näherte sich Nesselrode wieder Alexanders Ansichten, der während des Feldzugs von 1813 eben so wenig daran dachte, den Kaiser zu stürzen, als sich in die französische Regierungsform zu mischen. Jenes kam erst 1814 zur Sprache; man war noch zu sehr mit den deutschen Angelegenheiten beschäftigt, der Rhein war noch nicht frei. Man sagt, dem Grafen Nesselrode, der um die Zusammenkunft Alexandees und Bernadotte's zu Abo gewußt, habe es nicht verborgen bleiben können, daß bei jener Gelegenheit von verschiedenen Möglichkeiten, unter anderm auch von einem Wechsel der Regierungsform in Frankreich die Rede gewesen sey. Wer die Angelegenheiten etwas gründlicher kennt, der weiß, daß es nichts Ungewisseres gab, als jene Zusammenkunft, ausgenommen, daß dabei über die geheimen Verhältnisse

Digitized by Google

nisse Rußlands und Schwedens, über ihre verschiedenen territorialen und pecuniairen Reclamationen verhandelt wurde, und daß man keinen Beschluß faßte, den Kaiser zu entthronen, der in Frankreich eine unbestrittene Mehrheit für sich hatte. Als die Alliirten 1814 über den Rhein gingen, mußte die Diplomatie persönlich allen Bewegungen des Krieges folgen, und immer bei der Hand seyn, um die Propositionen, welche Napoleon etwa machen konnte, zu erwidern. Lord Castlereagh's Ankunft auf dem Continente erleichterte die Verhandlungen über die Subsidien und Truppenbewaffnungen; England hatte damals, man darf wohl sagen, ein solches Uebergewicht erlangt, daß es gewissermaßen allein alle Verhandlungen der Cabinette leitete; da es die Subsidien lieferte, so durfte es natürlich auch ihre Verwendung vorschreiben. Nesselrode bestimmte mit Castlereagh die Form der Soldauszahlung und die diplomatischen Resultate des Feldzugs.

Nesselrode war es, in welchem während des Feldzugs von 1814 alle Bemühungen der royalistischen Partei zur Restauration der Bourbone ihren Mittelpunkt fanden; ihm eröffnete Herr v. Vitrolles, geheimer Agent des Fürsten Talleyrand im Hauptquartier der Alliirten, seinen Plan, der alten Dynastie den Rückweg zu bahnen. Die Kriegsereignisse hatten die Alliirten nach Paris geführt, der Augenblick war entscheidend für jene Fraction des Senats, welche unter der Leitung von Talleyrand, Dalberg, Jaucourt den Fall Napoleons wollte. Eine provisorische Regierung war nach der Occupation der Hauptstadt eingesetzt worden, man durfte nicht zögern seine Verbündeten zu wählen, man mußte durchaus den Beistand des Kaisers Alexander haben, vor Allem aber mußte man Nesselrode's Meinung gewinnen, des Ministers, der seit drei Jahren alle diplomatischen Acten unterzeichnet hatte. Tausend sich kreuzende Intri-

guen

guen umgaben ihn, Verhandlungen jeder Art, die auf sein Cabinet abzweckten. Seine ersten Schritte waren sehr vorsichtig, er wollte der öffentlichen Meinung auf den Puls fühlen; überdies mußte man den Fürsten von Schwarzenberg, der die active Armee commandirte, zu einer großen Demonstration vermögen, und man wußte nicht genau, was Oesterreich und Fürst Metternich insbesondere für Plane hatten. In allen diplomatischen Urkunden von Nesselrode's Hand findet man Spuren dieser verwickelten Lage. Gleichwohl drückte sich der Minister Alexanders in einem an den Polizeipräfecten Pasquier gerichteten officiellen Schreiben vom 1. April ziemlich deutlich aus, indem er ihm befahl, die Verhafteten in Freiheit zu setzen, welche gefangen genommen worden seyen, weil sie günstige Gesinnungen für ihren rechtmäßigen Souverain geäußert hätten. Dieser Ausdruck bewies eine insgeheim zu Gunsten der Bourbone gefaßte Entscheidung. Vielleicht gab es nie eine solche Regsamkeit der Diplomatie, der Salon des Grafen Nesselrode wurde nie leer; bald war es Caulaincourt, der mit Vollmachten von Napoleon kam, bald die kaiserlichen Marschälle, welche die Rechte der Armee geltend machten, bald trafen Talleyrand, Jaucourt, Dalberg ein, und drangen in Nesselrode, allem Schwanken durch Napoleons Entsetzung ein Ende zu machen, endlich liefen noch die Bourbonisten, als da sind die HH. Sosthènes de la Rochefoucauld, de Vitrolles, herzu, und brachten ihre Höflingsbitten an. — In Folge dieser so verschiedenen Unterhandlungen erschien die Erklärung des Kaisers Alexander an Frankreich, man werde sich nicht mehr mit Napoleon einlassen; Graf Nesselrode ergriff die Feder und hauchte dieser Akte einen merkwürdigen Geist der Mäßigung ein. Die Erklärung wurde in einer unermeßlichen Menge von Exemplaren mit einer Handpresse im Hotel des

Hrn.

Digitized by Google

Hrn. v. Talleyrand, Straße Saint-Florentin, gedruckt; es war ein Parteicoup für das Haus Bourbon. Man sagt, reiche Geschenke hätten den Entschluß des Grafen Nesselrode bestimmt. Man muß wohl allen solchen Gerüchten mißtrauen, welche nach großen politischen Ereignissen circuliren; es ist mit der Bestechung nie so arg als man glaubt. So viel ist allerdings möglich, daß man für einen so entscheidenden Schritt etwas erkenntlich war. Es giebt natürlich bei den diplomatischen Verhandlungen immer geheime Spenden, welche die Unterschrift der Stipulation begleiten; dies ist einmal so gebräuchlich, und ohne Zweifel waren diese Geschenke der Größe des Dienstes angemessen; dies ist Alles, was die historische Unparteilichkeit hierüber sagen kann. — Diese Epoche von 1814 war eine glänzende für den Grafen v. Nesselrode. Der mäßigende Einfluß Rußlands hatte alle Beschlüsse beherrscht, alle Siegesbedingungen gemildert. Alexander wurde wie ein Gestirn des Friedens begrüßt; Oesterreich, England waren fast vergessen, man sprach nur von Alexander, und seine Popularität strahlte auch auf den Grafen Nesselrode zurück. England und Oesterreich hatten diese Stellung beim darauf folgenden Wiener Congreß nicht vergessen. Die erste Occupation von Paris war der Culminationspunkt des moralischen Uebergewichts Rußlands in den Angelegenheiten des südlichen Europa's. — Hier müssen wir alle Hindernisse, auf welche Nesselrode stieß, genau angeben. Es gab nichts Beweglicheres und Wechselnderes als Alexanders Geist, er ging von Enthusiasmus zum Gegentheil mit unbegreiflicher Schnelligkeit über; fast unmöglich war es, ihn von einer Idee, die er erfaßt hatte, abzubringen, und wenn man ihm auf diesem Boden folgte, so kam bald wieder eine andere dazwischen, die er eben so feurig aufnahm. Seit dem Ende des Jahres 1813 war Alexander tief von der Schwär-

Digitized by Google

Schwärmerei der Frau v. Krüdener befangen; er mengte in seine europäischen Manifeste, in seine Kriegs- und Friedenstheorien, einen exaltirten Mysticismus, der sehr schwer zu übertragen und auf das Reale anzuwenden war. Und um dieses handelte es sich beim Wiener Congreß. In Polen lag noch eine russische Armee; die altmoskowitische Diplomatenschule wollte diese Besetzung permanent wissen, sie verlangte, Polen sollte mit Rußland vereinigt werden, und weder eine Constitution noch sonstige Freiheiten erhalten. Alexander hatte ganz andere Absichten; er gedachte seine Stirne mit der polnischen Krone zu schmücken, und wollte alle ihre Trümmer in Ein System politischer Organisation vereinigen. Graf Nesselrode war der treue Vollstrecker dieses Gedankens beim Wiener Congreß; die polnische Frage war sein einziges Ziel, gleichwie Hr. v. Talleyrand sich die Erhaltung Sachsens und die Restauration der neapolitanischen Bourbone vorgesetzt hatte. Zugleich hatte Nesselrode es mit Oesterreich und Preußen zu thun, welche den Verlust der ihnen bei der letzten Theilung Polens zugefallenen Stücke befürchteten. Gleichwohl verband sich eben beim Wiener Congreß Nesselrode mit Hardenberg. Rußland hatte die Ansprüche Preußens auf Sachsen unterstützt, durch politische und Familienbande waren diese beiden Staaten an einander gekettet worden, Preußen war für künftig zur Vorhut Rußlands bei seinen Planen auf das südliche Europa bestimmt. Diese russische Befreundung führte eine geheime Annäherung zwischen Oesterreich, England und Frankreich im Sinn eines Gegengewichts gegen Alexanders Plane herbei. Alle diese kleinen Interessen verschwanden vor der ungeheuern Neuigkeit der Rückkunft Napoleons von Elba. Alexander, mehr als je den schwärmerisch-liberalen Ideen der deutschen Schule ergeben, zögerte keinen Augenblick, der Coa-

Digitized by Google

lition seine Truppen zu leihen. Hatte ihn doch Frau v. Krüdener belehrt, der weiße Friedensengel müsse den schwarzen Kriegsengel besiegen, und ihm sey diese Rolle eines Vermittlers und Retters des menschlichen Geschlechts zugedacht. Somit setzte sich die Riesenmacht Alexanders in Bewegung gegen den schwarzen Engel; aber die Russen, welche bei der Invasion von 1813 und 1814 entschiedene Mitkämpfer gewesen waren, standen diesmal blos in der dritten Schlachtlinie. Man sieht hieraus, daß nur der englische und preußische Einfluß die Verhandlungen von 1815 beherrschte. Alexander machte sich zum Beschützer der französischen Interessen, sowohl aus Edelmuth als vermöge der natürlichen Rivalität, welche seitdem zwischen Rußland und England bestand. Bei dieser Gelegenheit hatte Nesselrode eben so viel Einfluß auf den Kaiser, als Pozzo di Borgo; sie leisteten Frankreich große Dienste, sie retteten es von einer Gebietszerstückelung und einer noch größern Gefahr.

Von jetzt an beginnt dem Grafen von Nesselrode ein gefährlicher Rival entgegenzutreten. Graf Capodistrias war auf den jonischen Inseln, unter jenem Volke geboren, das die Czare so oft zu einem Befreiungskrieg ermuthigt hatten; er war der Freund Ypsilanti's und jener ganzen Generation, welche für die Unabhängigkeit von Hellas kämpfte. Sein Ansehen schrieb sich von den Unterhandlungen in der Schweiz im Jahre 1815 her, welche eine neue Vermittelungsacte zur Folge hatten. Er wurde einige Zeit darauf berufen, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Grafen von Nesselrode zu theilen, und die griechische Sache fand in ihm einen beharrlichen Vertreter, einen warmen und treuen Dolmetscher. — Er war, wir wiederholen es, eine wirkliche Rivalität, denn Nesselrode gehörte wesentlich der europäischen Schule an, deren vorherrschender Gedanke seit

1816

Digitized by Google

1816 die Unterdrückung der aus dem großen Nationalkampfe gegen Napoleon entsprungenen liberalen Bewegung war. Nesselrode hatte sich in dieser Beziehung ganz dem Fürsten Metternich genähert; beide sahen es ungern, wie Kaiser Alexander sich der hellenisch-liberalen Schule des Grafen Capodistrias hingab. In die politische Schwierigkeit war noch eine religiöse Frage verwickelt; es bestand eine Sympathie zwischen den griechischen Kirchen von Moskau und Athen, die Patriarchen waren mit einander in Verbindung. Hier durfte man den Kaiser nicht offen fassen, und Nesselrode konnte Capodistrias nicht anders bekämpfen, als indem er überall Besorgnisse über die gefährlichen Fortschritte des Empörungsgeistes ausstreute. Bereits um das Ende des Jahres 1815 hatte Alexander den Plan zur heiligen Allianz gefaßt, welcher ursprünglich nichts als das Resultat christlicher Schwärmereien der Frau v. Krüdener war; aber ein Schutz- und Trutzbündniß, gewissermaßen ein Solidarvertrag der Fürsten gegen den Liberalismus der Völker wurde. — Die geheimen Verbindungen in Deutschland hatten eine besorgliche Wendung genommen; Preußen und Oesterreich waren in beständiger Unruhe über den Geist und die Tendenz dieser Verbindungen; sie schrieben Noten auf Noten an das Cabinet von St. Petersburg, und Nesselrode verhieß ihnen Succurs. Zugleich hatte der polnische Senat durch eine übelberechnete Widersetzlichkeit die Gunst Alexanders völlig verscherzt. Was bei einer normalen und constitutionellen Regierung als gesetzlicher Act betrachtet worden wäre, das sah man als offenbare Empörung an, und der Kaiser ergriff sogleich gewaltsame Maßregeln gegen Polen. Dies war eine Rückkehr zu den Ideen des europäischen Systems, zu dem großen Repressionssystem. So war denn mehr als Ein Interesse im Spiel, um den Einfluß von Nesselrode's liberalem Collegen zu schwächen. Capo-

Digitized by Google

distrias war seinen Landsleuten günstig gesinnt, welche das türkische Joch abgeschüttelt hatten; er drang in den Kaiser, unmittelbar zu interveniren, eine russische Armee über den Pruth, und eine Flotte nach Morea zu senden. Als alter Bundesgenosse der Pforte, bemühte sich das Haus Oesterreich, einen Conflict, der die für das europäische Gleichgewicht so nothwendige türkische Macht bedrohte, zu vermeiden; somit mußte es, unterstützt von Nesselrode, die Taktik Oesterreichs seyn, den Kaiser Alexander zu der Ueberzeugung zu bringen, daß Graf Capodistrias da nur eine Religionsfrage sehe, wo es sich um eine förmliche Empörung handle. — Damals kam Oesterreich, im Einverständniß mit Nesselrode, wieder auf die Idee eines Congresses zurück, einer großen Fürsten-Repräsentation, was die heilige Allianz darunter verstand. Die diplomatische Schule des Wiener Congresses hatte eine besondere Vorliebe für diese europäischen Versammlungen, wo die Staatsmänner sich vereinigten, um die Angelegenheiten des Continents zu ordnen. Dieser Geschmack für Congresse findet sich gleicher Weise beim Fürsten Talleyrand, beim Fürsten Metternich und beim Grafen Nesselrode. Alexander liebte sie ebenfalls, weil man ihn daselbst als souverainen Richter befragte, weil man sich an seinen Edelmuth und seine Erfahrung wandte. Nesselrode begleitete den Czar zu den Zusammenkünften in Troppau und Laybach. Diejenigen, welche sich damals dem Kaiser Alexander näherten, bemerkten, daß er einigermaßen zwischen den liberalen Ideen und der streng repressiven Tendenz Oesterreichs schwankte. Es ward Alles aufgeboten, den Kaiser von der gefährlichen Lage der europäischen Regierungen zu überzeugen, wenn man sich nicht zu einer großen contrerevolutionairen militairischen Bewegung entschlösse. Während die Sachen so standen, erhielt Nesselrode Nachricht von einem Aufstande, der in einem Garde-Regiment zu

St.

Digitized by Google

St. Petersburg ausgebrochen war. Diese Neuigkeit änderte rasch die Maßregeln des Kaisers; Graf Nesselrode erhielt Befehl, mit Leib und Seele in die österreichische Richtung einzugehen. — Capodistrias blieb, was wohl zu beachten ist, in diesem Kampfe des liberalen und absolutistischen Princips der treue Vertreter der griechischen Unabhängigkeit. Unglücklicherweise traf die Insurrection der Hellenen mit dem Aufstande in Piemont und der Verkündigung der Cortes-Constitution zusammen, und man konnte nicht mehr genau unterscheiden zwischen einer ungeordneten militairischen Bewegung, wie sie die europäischen Regierungen in Schrecken setzte, und dem Aufstand Griechenlands, der todten Jungfrau, wie Byron sagt, welche das Kreuz auf ihre zerrissenen Fahnen pflanzte. Capodistrias fiel wegen seiner Liebe zu Griechenland in Ungnade. Trauriger Undank der Revolution! Es war derselbe Capodistrias, dem später der Dolch eines Hellenen das Herz durchbohrte. — Von da an beginnt die völlige Vereinigung der russischen Politik und der österreichischen Diplomatie. Dieses Verhältniß dauerte bis zum Congreß von Verona. Graf Nesselrode war damals einziger Minister und Chef der Canzlei unter Alexanders Befehlen. Er ist es, der beim Congreß von Verona die Feder führte. Das größte Einverständniß herrscht in Bezug auf Spanien, die diplomatischen Noten werden gemeinschaftlich abgefaßt; Metternich schreibt dem österreichischen Gesandten zu Madrid; Nesselrode beruft den russischen zurück, und schleudert Proscriptionsedicte gegen die Cortes-Versammlungen. Jetzt ist es nicht mehr der gemäßigt liberale Alexander, es ist der absolute Fürst, der herrische, der durch seinen Minister überall das Gesetz giebt. Wenn Villele in seiner Feinheit sich nicht gleich zu einem kostspieligen und ungewissen Feldzuge verstehen will, so bedenkt sich Nesselrode nicht, ihm im Namen seines Herrn zu schreiben,

Digitized by Google

schreiben, Rußland sey zu Allem entschlossen, um den Empörungsgeist auf der Halbinsel zu unterdrücken. Diese Maßregeln füllen den Lebensrest Alexanders aus; die heilige Sache Griechenlands lastet auf ihm wie ein Vorwurf, er trägt den Schmerz darüber in seinen kranken Zügen eingegraben, aber der Liberalismus macht ihm nur noch Angst, man zeigt ihm wie ein drohendes Gespenst die geheimen Gesellschaften in seinem Reiche; er begreift nicht, das beste Mittel, die Gluth der Russen zu dämpfen, wäre, sie den Griechen zur Hülfe zu senden. Man hat vielfach nach den geheimen Gründen seines schnellen Todes geforscht; vielleicht war dieser nagende Schmerz nicht blos äußerlich. Alexander war religiös, er hatte eine sympathetische Seele, und jeder Streich des Yatagans, der den Kopf eines Weibes oder Kindes auf die Trümmer von Athen und Lacedämon rollen ließ, mußte ihn ins Herz treffen. Dieser Vorwurf verzehrte seine letzten Tage.

Nach Alexanders Tod erfuhr Rußland eine zugleich politische und militairische Bewegung. Man kennt im südlichen Europa den eigenthümlichen Charakter der Czarenfamilie nicht genug; der Kaiser Alexander liebte seine alte Mutter im Uebermaß, die Czarewitsche Constantin und Nikolaus empfanden tiefe Achtung vor ihrem ältern Bruder. Dieses Familienleben war rührend; Alexanders Tod überraschte sie alle, und über seinem Grabe brach jene militairische Bewegung aus, vorbereitet durch die geheimen Verbindungen und eine Generation junger Officiere, welche von der alten slavischen Unabhängigkeit träumten. War von der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus eine Veränderung für die Stellung des Grafen Nesselrode zu erwarten? Ein Hauptgrund, den Minister nicht aufzuopfern, war die achtungsvolle Bewunderung, welche Nikolaus vor dem Willen und System seines Bruders hatte; ferner däuchte es ihm, der noch jung und wenig

in

in die Angelegenheiten eingeweiht war, zuträglich, sich mit Männern zu umgeben, welche die russische Politik seit der großen Epoche von 1814 geleitet hatten. Auf der andern Seite genoß Nesselrode die Achtung der Kaiserin Mutter, und welchen Einfluß hatte diese gekrönte Frau auf alle Ereignisse ausgeübt! Sie allein behielt ihre aristocratische Verachtung gegen Napoleon bei; sie beherrschte ihren Sohn Alexander selbst noch, als er von Erfurt zurück war. Nach patriarchalischer Weise brachten ihre Kinder ihr gewissermaßen die Krone zum Opfer, die sie ihr wie das Leben verdankten. Gleichwohl merkte Nesselrode bald, daß er sich modificiren müsse. Die Ideen hatten seit Alexanders Tod eine Wendung genommen; es war unmöglich, den russischen Geist in Schranken zu halten, der sich lebhaft zu Gunsten der Griechen aussprach; man mußte die militairische Aufgeregtheit stillen, ein Krieg war unvermeidlich. Der Einfluß Oesterreichs auf das Cabinet von St. Petersburg wurde schwächer. Jetzt begann Nesselrode sich von Deutschland zu trennen, sich russischer zu zeigen, und mehr im Sinne der griechischen Intervention aufzutreten. Die Zeiten waren nicht mehr dieselben, das monarchische Princip hatte überall, in Piemont wie in Madrid und Neapel, triumphirt, Polen schien dem Vicekönig Konstantin vollkommen unterwürfig. So wurde, durch die Ereignisse selbst geführt, Graf Nesselrode der Antagonist des österreichischen Cabinets, dem er bis daher zur Seite gegangen war. Die russische Tendenz führte ihn über den deutschen Geist hinweg. Diese neue Lage hatte mehrfache Folgen: 1) die geheime Annäherung Rußlands und Frankreichs; 2) die gründliche Eifersucht des St. Petersburger und des Londoner Cabinets; 3) das unruhige Mißtrauen Oesterreichs in Betreff der russischen Plane auf den Orient. Die Freundschaft Frankreichs

und

Digitized by Google

und Rußlands schrieb sich von 1815 her, und war beim Congreß von Aachen, 1818, unter dem Einflusse des Herzogs von Richelieu befestigt worden. Der Gedanke des französischen Cabinets war in der That unter dem Herzog von Richelieu, unter Dessolles, Montmorency, Villèle und Damas ganz russisch. Das Ministerium unter de la Ferronnays war eben so der russischen Allianz ergeben, und zwar nicht blos aus Dankbarkeit für die bei der Restauration geleisteten Dienste, sondern aus Ueberzeugung, die Allianz mit Rußland, welche Frankreichs Interesse keineswegs schaden könne, müsse im Gegentheil unter gewissen Umständen den diplomatischen Einfluß und den Territorialbesitz Frankreichs vergrößern. Die Depeschen des Grafen Nesselrode während dieses Zeitraums, die diplomatischen Noten über auswärtige Angelegenheiten bezeugen hinlänglich die freundschaftlichen Gesinnungen des Cabinets von St. Petersburg und die Bemühungen um Frankreichs Beistand. Eine der Ursachen dieser so eifrig nachgesuchten Freundschaft war die bereits furchtbare Rivalität Englands und Rußlands. Die Bündnisse von 1815 hatten alle alten diplomatischen Ideen von Grund aus umgestaltet, die particulairen Beschwerden waren vor dem gemeinschaftlichen Ziele, dem Sturze der Napoleon'schen Macht, verschwunden. Aber England beging bei jener Gelegenheit unter andern Fehlern den, daß es den Einfluß Rußlands unmäßig vermehrte, und so zu sagen dessen künftige Allmacht schuf. Mit englischen Subsidien und englischem Geld erlangte das Cabinet von St. Petersburg in den Jahren 1813 und 1814 die Mittel, für immer auf die englischen Interessen hemmend einzuwirken, Graf Nesselrode, der an den meisten Verhandlungen von 1815 Theil genommen hatte, mußte ebenfalls die Traditionen der Schule von 1812 verlassen, und es gehört Gewandtheit

dazu,

Digitized by Google

dazu, einen solchen Wechsel ohne Brusquerie einzuleiten. Graf Nesselrode ist der Mann der Transitionen, er beharrt nie unbeugsam auf einem System oder einer Idee, er wußte stets die Zeiten und Interessen zu übersetzen; dies erklärt, wie der Staatscanzler des Kaiser Nikolaus oft Ideen haben konnte, welche denen des Staatscanzlers des Kaisers Alexander so diametral entgegengesetzt waren. Man kann die russische Politik bis zur Revolution von 1830 ganz orientalisch nennen; sie wurde gewissermaßen durch die türkische Frage beherrscht. Die alte Theorie der heiligen Allianz hatte einem minder sentimentalen Interesse weichen müssen. Man hörte seltsam unglücklicher Weise auf, sich vor Revolutionen zu fürchten, und nun brach die vollständigste Revolution aus. Das Jahr 1830 sah plötzlich neue Bewegungen entstehen; das Volksprincip entwickelte sich mit Macht und eben so energisch wie die Militairgewalt Napoleons, gegen die sich einst die Welt bewaffnet hatte. Hier kam Hrn. v. Nesselrode seine alte Erziehung zu Hülfe, denn die erste Folge der Juliusrevolution war, wo nicht eine Wiederbelebung der indeß zerfallenen heiligen Allianz, doch die Vorbereitung eines Vertrags gegenseitiger Garantien. Man mußte alle particulairen Zwistigkeiten vergessen, und das Dringendste bedenken; man kehrte zu den Planen von 1815 zurück. Wir glauben wohl annehmen zu dürfen, daß Graf Nesselrode nicht ungern diese Rückkehr zu Principien sah, die er besser verstand, und in denen er die ersten Jahre seiner Studien und Arbeiten verlebt hatte. Aber das Alter war über ihn gekommen. Er hatte 1830 sein sechszigstes Jahr erreicht, und auf der Neige des Lebens ist man jenen großen Umwälzungen alles Bestehenden nicht mehr gewachsen. Es ist bei der Aufzählung der Gründe, warum der Friede aufrecht erhalten wurde, die Furcht vor der Unordnung nicht

Digitized by Google

nicht genug angeschlagen worden, welche jene ermüdeten Naturen beherrschte. Nicht ohne Grund hat das alte Griechenland seine Kriegserklärungen den Greisen übertragen. Man denke sich den Fürsten von Metternich im Brausen der Jugend, den Grafen v. Nesselrode fünfzehn Jahre jünger, wer weiß? vielleicht wäre der Krieg mit Macht ausgebrochen, und mit ihm alle Chancen der Verwirrung. — Ueberdies machte der polnische Aufstand den Russen genug zu schaffen, und die Ideen des Kaisers Nikolaus fanden sich in vollkommener Harmonie mit der Schule seines Ministers. Die russische Nation wollte die Vereinigung mit Polen. Ohne in diesem Punkt alle alten moskowitischen Vorurtheile zu heben, war doch der Staatscanzler der Ansicht, diese zerstückelte Nationalität, diese doppelte und gleichzeitige Regierung sey der politischen und administrativen Einheit Rußland im Wege. Es ist etwas Merkwürdiges um jenen Kreis von verschiedenen Administrationen, welche das russische Reich constituiren und alle auf einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt, den der Kaiser unter den Händen hat, zurückgehen. Das Cabinet von St. Petersburg gebietet tausend verschiedenen Völkerschaften, Tartaren, Muhamedanern, Polen, Koiacken, Jedes dieser Völker hat seine Gesetze, seine Gebräuche, seine Macht, seine Erinnerungen. Man hat für sie keine gemeinschaftliche Form der Steuererhebung, ja bis zu einem gewissen Grade nicht einmal der Militairconscription; die einen zahlen Tribut, die andern müssen Waffen und Pferde liefern, hier treffen die Rekrutirungen den Adel, dort wird in Masse ausgehoben; einige Völker stehen noch ganz unter der Strenge der Feudalherrschaft, andere haben eine regelmäßigere Verfassung und sind mehr dem Kaiser pflichtig. — In Rußland hat somit der Staatsmann die genaueste, umfassendste Erziehung nöthig; ein junger Mann, der sich in Petersburg der Diplomatie

Digitized by Google

Diplomatie widmet, muß außer dem Französischen, Englischen und Deutschen, noch neugriechisch und eine orientalische Sprache verstehen. Graf Nesselrode hat einen guten Theil seines Lebens auf das Studium der lebenden Sprachen verwendet. Seine Bureaux sind die weitläufigsten, verwickeltsten, detaillirtesten; es giebt eines für die Verhältnisse mit Persien, für die Geschäfte mit China, mit den kleinen muhamedanischen Fürsten, abgesehen von der geheimen Correspondenz mit den Häuptlingen der Völker, welche Rußland gegen den Islam aufwiegeln will. — Seit fünf Jahren hat jedoch das System der Adjutanten auf diplomatischen Sendungen seine ganze Geltung wiedererlangt; Kaiser Nikolaus liebt diese halbmilitairische Einrichtung, durch welche Rußland, selbst bei Unterhandlungen, eine bewaffnete Haltung bekömmt. Graf Nesselrode hat bei den laufenden Angelegenheiten nur noch berathende Stimme. Man nehme alle die Fragen, um die es sich seit der Julisrevolution gehandelt hat; fast alle wurden ohne Nesselrode, durch die directe Correspondenz des Kaisers mit seinen vertrauten Agenten behandelt. Der Staatscanzler ist nur noch die Hand, welche dem Kaiser die Depesche überreicht. Die junge Diplomatie von Rußland betrachtet ihn als einen Mann, dessen Gedanke beendet ist, als eine ehrwürdige Reliquie. Seit zwei Jahren drückt ihn vollends die Gicht darnieder, er ist sehr unthätig geworden, seine Bureaux füllen sich mit Agenten, die ihn noch aus Achtung um seinen Rath fragen, übrigens aber den Gedanken des Kaisers befolgen. Allerdings giebt es hochbejahrte Diplomaten, welche noch den größten Einfluß auf die Angelegenheiten ihres Landes haben; kann man von der Schwäche des Alters reden, wenn man den Fürsten von Talleyrand, dieses wundervolle Schauspiel, vor Augen hat? Aber Graf Nesselrode ist eigentlich jetzt nur noch ein großes

Lexicon,

Digitized by Google

Lexicon, das man über die Verhandlungen der letzten dreißig Jahre nachschlägt, er ist so ziemlich das, was Hr. v. Hauterive am Schlusse seines Lebens in den Bureaux der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs war.

II.

Schweden und Norwegen.

Der außerordentliche Storthing wurde am 20. Oct. durch den neu ernannten Reichs-Statthalter, Grafen von Wedel-Jarlsberg, eröffnet. Nachdem am Tage zuvor eine vorbereitende Sitzung stattgefunden hatte, in welcher Hr. Sörenssen zum Präsidenten des Storthings, Hr. Falsen zum Präsidenten des Odelsthings und Hr. Schydtz zum Präsidenten des Lagthings erwählt wurden, erklärte der Erstere den vierten außerordentlichen Storthing für constituirt. Der Statthalter, Graf von Wedel-Jarlsberg, verlas bei der feierlichen Eröffnung des Stortsings folgende königliche Rede:

"Gute Herren und norwegische Männer!

Nach mehr als fünfmonatlichem Beisammenseyn wurde der achte ordentliche Storthing, kraft §. 80 des Grundgesetzes, aufgelöst. In Uebereinstimmung mit §. 69 des Grundgesetzes, wodurch dem König das Recht ertheilt ist, Storthinge außer der gewöhnlichen Zeit zu versammeln, so wie mit Hinsicht auf §. 70, der die Folge jenes Paragraphen bildet, ist gegenwärtiger außerordentlicher Storthing einberufen worden. — Die Gesetzentwürfe, die ich Ihnen aufs neue vorlegen lassen werde, sind von besonderer Wichtigkeit für das Reich. Der blühende Zustand unserer Finanzen wird Sie in den Stand setzen, die Staatsausgaben mit Leichtigkeit zu ordnen. Der Ueberschuß der Staats-Einnahmen ist bedeutend, obgleich die Grundsteuern auf

Digitized by Google

auf die Hälfte herabgesetzt worden. Eine Uebersicht der Lage des Reichs soll Ihnen nunmehr von Neuem mitgetheilt werden. — Die Gesetzentwürfe über die Angelegenheiten der Gemeinden und den Betrieb der Handwerke erheischen Ihre Aufmerksamkeit. Die sorgfältigste Erwägung, von örtlicher Sachkunde unterstützt, muß Ihnen die Beschlüsse eingeben, die Sie Mir zur Genehmigung vorzulegen gedenken. — Als Ich das Grundgesetz vom 4. Nov. 1814 genehmigte, sah Ich dessen Unvollkommenheiten wohl ein, war jedoch der Ansicht, daß diese Uebereinkunft zwischen dem König von Schweden und dem schwedischen Volke einerseits, und dem König von Norwegen und dem norwegischen Volke andererseits der Unabhängigkeit der norwegischen Nation eine gesetzliche Existenz ertheile. — Nachdem das norwegische Volk bis zum Kieler Vertrage einer alten Gesetzgebung unterworfen gewesen, welche keine Controlle über die Regierung verstattete, hat die neue Staatsverwaltung dasselbe zu neuem Leben berufen, welches sich jedoch nicht wird erhalten können, wenn sich die National-Repräsentation nicht lebhaft von der gebieterischen Nothwendigkeit durchdrungen fühlt, dem Grundgesetze Folge zu leisten, ohne einzelne Paragraphen desselben commentiren zu wollen, die von den Repräsentanten beider Völker mit loyaler Freudenbezeugung angenommen worden. Die Reichs-Acte, welche die constitutionellen Verhältnisse zwischen beiden Reichen garantirt, giebt hiervon in Betreff Schwedens den überzeugendsten Beweis. Der angeerbte Nationalhaß wurde einer ewigen Vergessenheit übergeben, und eine Zukunft voll treuer Freundschaft erheiterte Skandinaviens Himmel. — Ich flehe zur Vorsehung, daß dieser Himmel niemals getrübt werden, sondern stets rein und klar durch die Strahlen der Einigkeit und Bruderliebe erhellt bleiben möge. Gern will Ich die Ueberzeugung bewahren, m. H., daß Ihre

Wünsche

Digitized by Google

Wünsche in der Hinsicht mit den Meinigen übereinstimmen. — Ich erneure Ihnen den Ausdruck Meiner höchsten Gesinnungen und bete zu dem höchsten Wesen, welches Reiche gründet und stürzt, daß es Ihre Verhandlungen segnen möge.

Der Staatsrath Krog verlas sodann folgende Mittheilung des Königs, die eine Uebersicht der Verwaltung des Königreichs seit seiner Wiedervereinigung mit Schweden bis auf die Gegenwart enthielt.

"Wir Karl Johann u. s. w. u. s. w. — Als die Reichs-Versammlung in Eidswold sich der Vereinigung mit Schweden widersetzte, blieb kein anderes Mittel übrig, um die mit einem Kriege verbundenen Ausgaben zu decken, als eine fortgesetzte Anfertigung von den ohne alle baaren Fonds ausgegebenen Reichs-Bankzetteln. Die Stellung des Reiches hinderte allen Handel; in Folge des Krieges waren schon Industrie und gewerbliche Thätigkeit gehemmt, und weder der neue Staat, noch einzelne Personen konnten auf einigen Credit Anspruch machen. Nichtsdestoweniger forderten die Kriegsrüstungen bedeutende Ausgaben. Indessen erhielten die Stimmen der Vernunft und Besonnenheit bald die Oberhand, und die Vereinigung mit Schweden ward beschlossen. Beim Storthinge 1815 richtete sich zuerst der Gedanke auf die Nothwendigkeit, den Leiden des Volkes durch das Ordnen des verwirrten Geldwesens eine Gränze zu setzen. Man beschloß den in Umlauf befindlichen Zettelstock, der 22 Millionen Reichs-Bankthaler betrug, einzulösen, und gleichzeitig sollte eine mit 2 Millionen in Silber begründete gezwungene Bank errichtet werden. Dieser Beschluß, den nur die Zeitverhältnisse erklären konnten, machte die gegenwärtige Generation zu einem Opfer für kommende Geschlechter. Blos die vollkommenste Ueberzeugung, daß dieser Beschluß der Ausdruck des beim Storthing ausgesprochenen bestimmten Willens

Willens der Nation sey, konnten Se. Maj. vermögen, ein Gesetz zu sanctioniren, wodurch das Volk, in der edlen Absicht, ein zukünftiges festes und solides Geldwesen zu begründen, ein im Verhältniß zu seinen Kräften so bedeutendes Opfer brachte.

Se. Maj. mußten bei dieser Gelegenheit die größtmöglichste Vorsorge anwenden, um die Unruhe der Menge zu beschwichtigen. Die Erschütterung war plötzlich und so gewaltsam, daß man bald genöthigt ward, durch Annahme einer auswärtigen Anleihe der National-Industrie zu Hülfe zu kommen. Durch die Zeitverhältnisse verarmt, konnte Norwegen nicht hoffen, eine Anleihe unter vortheilhaften Bedingungen zu erhalten. Eine auswärtige Staats-Anleihe ward abgeschlossen, die jedoch in Betracht der vorhandenen ungünstigen Umstände dem Uebel nicht abzuhelfen vermochte.

Die Wirksamkeit der Bank während der ersten Jahre nach ihrer Errichtung war höchst beschränkt, und ihre Actien, obgleich auf Silber gegründet, konnten nicht ohne Verlust in Zettel realisirt werden. Die Geldverlegenheit hatte ihre größte Höhe erreicht und der Cours nahm eine erschreckende Richtung. Die Getraide-Einfuhr, weit entfernt, vermindert zu werden, nahm in Folge der noch unbedeutenden Fortschritte des Ackerbaues zu, während die überall im Lande errichteten Branntwein-Brennereien große Quantitäten Getraide verbrauchten. Der allgemeine und einzelne Credit war unbedeutend, der Handel im Stocken und jeder Gewerbfleiß vernichtet. Diese nachtheilige Lage der Dinge ward noch vermehrt, als Dänemarks Forderungen an Norwegen hinsichtlich der Entrichtung der beiden Reichen gemeinsamen Staatsschuld dem Reiche verderblich zu werden drohten. Erst später wurden diese Forderungen zu dem im Verhältniß mit der erst verlangten Summe geringen Belaufe herabgesetzt,

gesetzt, mit welchen Norwegen hierauf diese Schuld bezahlte.

Dies war vor 15 Jahren der Zustand der Finanzen, des Handels und der Industrie des Reiches. Das Gemälde ist dunkel, aber wahr. Es ist nicht, um eine bei Vielen noch nicht geheilte Wunde aufzureißen, daß die Vergangenheit hier wieder zurückgerufen wird, sondern nur, damit wir mit tiefer Dankbarkeit gegen die Vorsehung die Wohlthaten erkennen mögen, die uns seit jener Zeit der Noth widerfahren sind.

Der Mensch verzweifelt nur zu oft unter der Bürde der Widerwärtigkeiten, und ist im Allgemeinen geneigt, Anderen die Schuld seines Unglücks beizumessen, während er, wenn das Glück lächelt, sich gern als den ansieht, der allein es zu fesseln vermocht hatte. Herabgestimmt im Unglück hebt er sein Haupt, sobald sich Alles nach seinem Wunsche fügt. So geht es auch mit den Nationen, die sich durch übertriebene Vorstellungen von öffentlicher und individueller Freiheit hinreißen lassen. Muthlos im Unglück, sieht man nur zu oft ihre wirklichen oder selbst gewählten Organe die Schuld des eingetroffenen Unglücks auf die mangelnde Voraussicht der Regierung schieben. Ist die Regierung stark genug und glückt es ihr, den drohenden Sturm abzuwenden, so geschieht es nicht selten, daß dieselben Organe, anstatt sich von der in der Schule der Widerwärtigkeiten gewonnenen Erfahrung leiten zu lassen, ihre Stimmen und Forderungen erheben, gleichsam, als fürchteten sie zu gestehen, wem das erlangte Gut zugeschrieben werden müsse. Bei solcher Gelegenheit muß die Regierung durch eine Vergleichung der Vergangenheit mit der Gegenwart die Nation aufzuklären suchen und in ihr Gedächtniß zurückrufen, daß wir mit Dank gegen die Vorsehung unser Glück erkennen und mit Verstand und Mäßigkeit die Früchte desselben genießen müssen.

Nor-

Digitized by Google

Norwegen hat lange gegen ein unmildes Schicksal gekämpft, aber seit der Vereinigung schreitet es, besonders in diesen letzten Jahren, mit großen, in den Annalen der Geschichte seltenen Schritten auf der Bahn des Glückes und des Wohlstandes weiter.

Noch nach fünfjährigem Frieden war Norwegens Handels-Bilanz weit davon entfernt günstig zu seyn. Die Einfuhr der ersten Bedürfnisse des Lebens und der Luxus-Artikel, die das Land überschwemmten, überstieg die Ausfuhr bedeutend. Jetzt hingegen sehen wir, wie die wichtigsten von Norwegens Handels-Producten in vermehrter Menge einen vortheilhaften Absatz im Auslande finden.

In dem Zeitpunkt, der zum Maßstab für diese vergleichende Darstellung gilt, schenkte das Meer nur sparsam seine Segnungen oder es fehlte an Kraft und Mitteln, sich derselben anzueignen, wogegen diese Quelle des Reichthums in den letzten Jahren bedeutend zugenommen hat. So finden wir Norwegens Ausfuhr an Fischen mehr als verdoppelt während der Zeiträume von 1819—1835. Im erstgenannten Jahre wurden ungefähr 240,000 Tonnen und 55,800 Schiffspfund verschiedener Fischarten ausgeschifft; während der letzten Jahre ist diese Ausfuhr allmälig gestiegen und betrug im Jahre 1835 nicht weniger als 536,000 Tonnen und 156,000 Schiffspfund. Dieser so bedeutende Zuwachs im Exporte verdient um so größere Aufmerksamkeit, wenn man berücksichtigt, daß die Vermehrung der Volksmenge während derselben Zeit natürlich auch die Consumtion dieser Waaren innerhalb des Landes gesteigert hat.

Norwegens Holzhandel hat, besonders in den letzten Jahren, sich in einem nicht unbedeutenden Grade entwickelt, trotz der Hindernisse, welche noch unausgesetzt den Fortschritten desselben an der Stelle entgegenarbeiten, welche als der vornehmste Absatzort

betrachtet werden kann. Die in England getroffenen Maßregeln, um den Holzhandel einer seiner eigenen Colonien zu ermuntern, hat lange Zeit nachtheilig auf den norwegischen Handel eingewirkt. Se. Majestät haben keine Gelegenheit ungenützt vorbeigehen lassen, um, wo möglich, veränderte Bestimmungen in dieser Hinsicht auszuwirken. Se. Maj. hegen die Hoffnung, daß Höchstihre Bemühungen auf diesem Wege, bisher durch locale Interessen erschwert, doch einen Fortgang haben werden, der diesem Handelszweige noch mehr Nahrung und Leben verleihen werde. Ungeachtet der Hindernisse, denen der Holzhandel ausgesetzt war, hat nichtsdestoweniger die Verschiffung auf eine befriedigende Weise zugenommen.

Während der ersten 6 Jahre nach der Vereinigung belief sich dieser Export auf 120—170,000 Lasten jährlich, in den letzten 6 Jahren ist er nie unter 170,000 gewesen und er beläuft sich während der letztverflossenen 3 Jahre im Durchschnitt auf 244,000 Lasten. — Norwegens geographische Lage, die Menge und Ausdehnung seiner Wälder, im Verein mit der ausgezeichneten Güte der norwegischen Hölzer, sind sichere Bürgen, daß diese Quelle des National-Reichthums, weise benutzt und durch die Gesetzgebung begränzt, nicht erschöpft werden wird. Die Erleichterung an Abgaben, welche dieser Nahrungs-Zweig vor 10 Jahren erhielt, muß als ein Umstand betrachtet werden, der sehr zur Beförderung des Holzhandels unter seinen sonst weniger glücklichen Conjuncturen beigetragen hat.

Norwegens Bergwerks-Production, als Gegenstand des auswärtigen Handels betrachtet, nimmt eine noch untergeordnete Stelle ein, aber der Betrieb der Bergwerke verdient, als einer der natürlichsten Nahrungszweige des Landes, besondere Aufmerksamkeit. Norwegens Eisen und Kupfer haben im Verlauf

der

der letztverflossenen 20 Jahre einen soliden und vortheilhaften Absatz im Auslande gefunden, den weniger günstige Handels-Conjuncturen nicht umzustoßen vermocht haben. Wenn dieser Industriezweig noch zurücksteht, so hat man doch Gründe, zu hoffen, daß er, sich die Verbesserungen in der Metall-Veredlung aneignend, die andere Länder neulich mit Erfolg zur Anwendung gebracht haben, und durch die Regierung unterstützt, bald den Platz einnehmen und zu behaupten wissen wird, den die Natur ihm in einem mit reichen Erzstrichen begabten Lande angewiesen hat. Kongsbergs Silber-Bergwerk, dessen Verkauf die Storthinge von 1827 und 1830 beschlossen hatten, und zwar für wenigstens 75,000 Spec. Thlr. Zettel, welche Summe auch 1832 geboten ward, aber Se. Maj. nicht anzunehmen für gut fanden, da sie mit Rücksicht auf die Aussichten einer vortheilhaften Bearbeitung, als ganz unannehmbar erschien, hat seit 1830 nach Deckung aller Kosten der Staats-Casse ein Einkommen von mehr als 700,000 Spec. Thlr. Zettel geliefert. Se. Maj. haben also dem Staate ein Eigenthum bewahrt, das nicht allein einer großen Anzahl von Einwohnern, die von anderen Erwerbsquellen entblößt sind, Unterhalt verschafft, sondern auch die Herabsetzung der Steuern möglich gemacht hat."

Der norwegische Handel, nach richtigen Staats-Principien begünstigt und entwickelt, hat zum Vortheil aller Nahrungszweige mitgewirkt. Diese haben mehr oder weniger während der letzten zwei Decennien geblüht; auf ihr stufenweises Steigen kann man eine sichere Hoffnung ihrer noch ferneren Entwickelung bauen.

Norwegens Einfuhrhandel trägt durch die Zollabgaben, denen er unterworfen ist, in hohem Grade dazu bei, die Bedürfnisse der Staatscasse zu füllen. Daß die bedeutende Zunahme desselben während der letzten Jahre einen entschiedenen Beweis für den im Allge-

meinen steigenden Wohlstand abgiebt, wird wohl nicht geleugnet werden können.

Mit den meisten europäischen Mächten sind seit der Zeit der Vereinigung Handels-Tractate abgeschlossen worden, deren Zweckmäßigkeit und Vortheile für Norwegen sich durch die jährliche Zunahme des norwegischen Handels auf das Unverkennbarste kundgeben. Neben dem auswärtigen Handel, der mit starken Schritten und über alle Erwartung vorwärts schreitet, ist auch der Binnenhandel, erleichtert sowohl durch das Meer, welches die Küsten des Reiches umgiebt, als durch Straßen, die jetzt in den meisten Richtungen das Land durchschneiden, derselben fortschreitenden Bahn gefolgt. Es ist nicht möglich, das Resultat seiner Entwickelung durch Zahlen anzugeben, aber es ist in dieser Beziehung hinreichend, den auswärtigen Handel zum Maßstab zu nehmen.

Die Localverhältnisse, ein hartes Clima und eine geringe, auf einer großen Fläche vertheilten Volkszahl, begünstigen keine bedeutende Fabrik-Anlagen in Norwegen. Solche müssen, wenn sie dessenungeachtet allmählig aufkommen, besonders die Anfertigung der unentbehrlichsten Bedürfnisse zum Zweck haben, so wie die Veredlung der Producte und Rohstoffe des Landes, welche dadurch mit größerem Vortheile im Auslande abgesetzt werden können. Auch in dieser Hinsicht kann man schon bedeutende Veränderungen und Verbesserungen gewahr werden.

Norwegens Schiffahrt ist untrennbar mit dem Holzhandel des Landes verbunden und ist im Allgemeinen dem Gange desselben gefolgt. Hat auch die Lastenzahl nicht in einem mit den Fortschritten des Handels in gleichem Verhältnisse stehenden ungewöhnlichen Grade zugenommen, so bemerkt man doch eine Vermehrung sowohl der Zahl norwegischer Fahrzeuge, als des Frachtenverdienstes, welchen diese, ungeachtet der für die norwegische Frachtfahrt weniger günstigen politischen

politischen und commerziellen Conjuncturen, sowohl in Norwegen und Schweden, als auch in fremden Ländern gefunden haben. Die Lastenanzahl konnte vor zwölf Jahren auf 53,000 geschätzt werden, die auf 1700 Handelsfahrzeuge vertheilt waren; die Anzahl dieser steigt jetzt auf 2200, mit einer Befrachtung von 72,000 Handelslasten.

In Folge dessen ist die Besetzung der Handelsflotte vermehrt, so daß 12,000 Matrosen jetzt eine Beschäftigung finden, die vor zehn Jahren nicht mehr als 8000 erforderte. Vom Jahre 1830 bis 1834 haben ungefähr 3600 norwegische Fahrzeuge fremde Häfen besucht, welches von einer nicht unbedeutenden Wirksamkeit zeugt. Unsere Schiffahrt, in Verbindung mit den Fischereien, fährt also fort, die herrliche Pflanzschule kühner und tüchtiger Seeleute zu bilden, deren sich Norwegen immer mit Stolz rühmen kann.

Wenn, wie es in Norwegen der Fall ist, die Vermehrung der Volksmenge Schritt für Schritt der Entwickelung der Gewerbszweige folgt, so kann man mit Sicherheit auf das dauerhafteste Emporblühen des allgemeinen Wohlstandes rechnen! Wenn man die Volksmenge im Jahre 1815 zu 900,000 annimmt und hiermit ihren jetzigen Belauf, nämlich von fast 1,200,000 Menschen vergleicht, so findet man eine Vermehrung von 300,000 oder über 14,000 Seelen für jedes Jahr.

Der Landbau bietet in Norwegen nicht so merkwürdige Resultate dar, wie der Zuwachs des Handels. Es kann indeß nicht geleugnet werden, daß auch dieser bedeutende Fortschritte in den letzten zehn Jahren gemacht hat. Die Natur hat mit stiefmütterlicher Hand den Erfolg dieses so höchst wichtigen Nahrungszweiges in Norwegen erschwert, und ein strenges Clima vereitelt oft und unerwartet die Mühen des Landmannes; nichtsdestoweniger sehen wir ihn häufig diese Schwierigkeiten

Digitized by Google

rigkeiten überwinden. Vor der Vereinigung Norwegens mit Schweden erforderte der Bedarf des Landes jährlich eine ganz bedeutende Einfuhr von Getreide, zuweilen bis 1,000,000 Tonnen, das oft zu einem höchst übertriebenen Preise bezahlt werden mußte. Noch sind ungefähr 750,000 Tonnen nöthig, aber wie bedeutend dieses auch scheinen mag, so muß man doch nicht den größeren Bedarf der vermehrten Volksmenge übersehen, noch den leider gar zu großen Verbrauch des Getreides zum Branntweinbrennen, welches jährlich 500,000 Tonnen Korn oder Kartoffeln erfordert. — Die Hindernisse, welche die Natur dem Betrieb der Ackerbauer in einer größeren Skala in den Weg gelegt hat, müssen uns indeß nicht abhalten, diesem Nahrungszweig alle die Aufmerksamkeit und Ermunterung zuzuwenden, welche zu dem für Norwegen so wichtigen Resultate führen dürften, in einer nicht mehr fernen Zukunft sich selbst mit seinem Bedarf an Getreide verstehen zu können.

Wenn nach dem, was oben gesagt ist, die Getreide-Einfuhr als besonders bedeutend angesehen werden muß, so können wir uns doch Glück wünschen, daß dieser Tribut an das Ausland dem Lande durch den jetzigen vortheilhaften Absatz unserer Producte an fremden Orten vollkommen ersetzt werde, und daß die Handels-Conjuncturen dieser Waare sich auf einen erträglichen Preis erhalten haben. Uebrigens muß man mit Zufriedenheit die Fortschritte bemerken, die der Landbau in der neueren Zeit, besonders in den letzten sechs Jahren, gemacht hat, und daß sogar in den Gegenden, wo Waldbau und Fischfang seit älteren Zeiten die Hauptnahrung ausmachten, jetzt ein besonderes Interesse für den Ackerbau erweckt worden ist, so daß viel unangebautes Brachland jährlich urbar gemacht wird. Diese Thatsachen beweisen auf eine erfreuliche Weise, daß der Ackerbau in steter Zunahme ist, und

man

Digitized by Google

man kann annehmen, daß, wenn das Branntweinbrennen vermindert würde, die Aerndte des Landes in gewöhnlich guten Jahren hinreichen würde, drei Viertheile der Volksmenge zu ernähren.

Diese Entwickelung unseres Handels, unserer Erwerbszweige, unseres Wohlstandes während des Verlaufs eines Viertel Jahrhunderts ist die Folge glücklicher und friedlicher Verhältnisse gewesen und die Einrichtungen, welche dem Steigen und den verderblichen Wechselfällen (kastaingar) des Courses eine Gränze gesetzt haben. Von 220 pCt., bis zu welchem Stande der Cours 1822 hinaufgetrieben war, ist er nach und nach ohne gewaltsamen Bruch und ohne Erschütterungen günstiger geworden, so daß er jetzt auf pari steht. Die von Sr. Maj. und dem Storthinge gegebenen Gesetze sind durch glückliche Umstände unterstützt worden, und haben einem Jeden die Sicherheit hinsichtlich der Geld-Repräsentative verliehen, welche zum Schutze des Privatvermögens nöthig ist, den Arbeitsfleiß unterhält und Wohlstand und Reichthum erzeugt.

Zwanzig Jahre sind kaum seit der Stiftung der Bank verflossen, und schon sind nur noch wenige Spuren der tiefen Wunde übrig, welche ihre Errichtung allem Eigenthum und Vermögen im Reiche beigebracht hatte. — Die Bank, in ihrer ersten Periode aus Mangel an Kräften fast unwirksam, ist jetzt nicht allein befestigt, sondern auch im Stande, den Umlauf eines Zettelstocks zu vermehren, der durch seinen festgesetzten und sichern Werth zum großen Theil die Bedürfnisse erfüllt, die der Zuwachs der Volksmenge allein erfordert. Vor 19 Jahren machte der Zettelstock kaum 2 Mill. aus; im Jahre 1826 war derselbe verdoppelt, und beim Anfange dieses Jahres befinden sich über 5,200,000 Specthlr.-Zettel in Umlauf. Ihre Activa beliefen sich vor zehn Jahren bis auf 6,900,000 Spthlr., jetzt hingegen bis auf 8,737,000 Specthlr. Die gegenwärtige

genwärtige Wirksamkeit der Bank ist vortheilhaft wegen ihrer Einrichtung, aber noch wichtiger für die National-Industrie. In Folge der günstigen Richtung, welche diese in den letzten Jahren genommen, hat die Bank mit größerer Zuversicht derselben ihre Casse eröffnen können, in welche ein nicht unbedeutender Theil vom Ueberschuß der Staatseinnahmen einen für das Land nützlichen Abfluß gefunden haben. Der fundationsmäßige, sowie die später hinzugekommenen Reserve-Silberfonds der Bank ist jetzt ganz vollständig. Ihre sämmtlichen Fonds betrugen beim Schlusse des Jahres 1835 über 3 Millionen Silber-Species.

Das Geldwesen ist in Norwegen auf so richtige Grundsätze gebaut, daß man mit Sicherheit der Zukunft entgegensehen kann, so lange die Repräsentanten der Städte und Landdistricte, die den Storthing bilden, vereint mit Sr. Maj., die von den Gesetzen vorgeschriebene Bahn befolgen.

Die Einkünfte der Staats-Casse, welche hauptsächlich aus den Zoll-Einnahmen bestehen, sind in demselben Verhältniß vermehrt worden, als Handel und Gewerbe zugenommen haben. Während der Jahre 1816—1825 beliefen sich die Zoll-Abgaben im Durchschnitte zu 241,039 Spec. Thlr. Silber und 825,920 Spec. Thlr. Zettel jährlich; während der darauf folgenden 30 Jahre machten sie ungeachtet oft geschehener Herabsetzungen in den Aus- und Einfuhr-Abgaben im Durchschnitte über 802,800 Sp. Thlr. Silber und 518,000 Spec. Thlr. Zettel aus; und während des letztverflossenen Jahres stiegen die Zoll-Einkünfte auf 1,071,760 Spec. Thlr. Silber und 537,625 Sp. Thlr. Zettel. — Vergleicht man diese einzige Einnahmen-Quelle mit dem ganzen Budget des Staats, welches die Ausgaben für die Armee, die Flotte, die Abbezahlung der auswärtigen Schuld, sämmtliche Verwaltungskosten, Pensionen, Beiträge

zum

Digitized by Google

zum Unterrichtswesen u. s. w. umfaßt, und welche während der letzten 10 Jahre nicht die Summe von 2,300,000 Spec. Thlr. Zettel jährlich überstiegen haben, so findet man, daß die Zoll-Einkünfte, die allein von den Consumenten oder Producenten erlegt werden, im Verhältniß zu dem Bedarf an ausländischen Waaren, die der Erstere in Folge seines erhöheten Vermögens, der Letztere in Folge seiner erweiterten Wirksamkeit gebraucht, gegenwärtig hinreichend sind, um zwei Drittheile des ganzen Staats-Budgets zu decken. Hieraus folgt, daß die directen Steuern bloß zu einem im Verhältniß kleinen Theil zur Bestreitung der Staats-Ausgaben beitragen. Diese Vermehrung in den Zoll-Einkünften hat allmälig eine Herabsetzung der Steuer-Beiträge des Landes und der Städte von 600,000 Sp. Th., worauf sie sich im Jahre 1818 beliefen, bis auf ihren jetzigen Belauf von 185 000 Sp. Th. jährlich gestattet. Wenn man diese Abgabe auf die ganze Volksmenge vertheilt, so findet man, daß der Beitrag eines jeden Individuums an die Staatscasse so unbedeutend ist, daß er kaum den Namen Steuerlast verdient. Diese geringe Abgabe kann also nicht als etwas Drückendes für die Nation betrachtet werden, denn sie gestattet einem Jeden, sich ungestört mit den Arbeiten zu beschäftigen, die seinen eigenen Wohlstand erhöhen können. Die Steuer-Beiträge sind nach billigen Grundsätzen vertheilt und werden zum allgemeinen Besten mit einer Ordnung und Sparsamkeit verwandt, welche die Repräsentanten Gelegenheit haben, beurtheilen zu können. Der Zuwachs des Handels und die hieraus folgende Vermehrung der Staats-Einkünfte haben es Sr. Maj. möglich gemacht, noch fernere Herabsetzungen hinsichtlich der Communal-Abgaben vorzuschlagen.

Die Staatsschuld, welche die Budgets der meisten europäischen Reiche beschwert, geht in Norwegen mit

großen

großen Schritten ihrer gänzlichen Abbezahlung entgegen. Die hierher gehörende Schuld, die von der Reichsbank herstammte und 22 Millionen Reichsbank-Thaler betrug, ist völlig liquidirt. Die Bedingungen, unter denen die erste auswärtige Anleihe abgeschlossen ward, um der Industrie nach Errichtung der erzwungenen Bank zu Hülfe zu kommen, dienen zum Maßstabe bei der Beurtheilung des Credits, den das Reich im Jahr 1819 hatte. Die Hülfsquellen des Landes, Folgen der Stellung, die Norwegen unter selbstständigen Staaten einnahm, und der Unabhängigkeit, die die Vereinigung mit Schweden ihm sicherte, entwickelten sich nicht eher, als bis Norwegen, dessen Geldwesen jetzt auf eine sichere Grundfeste gebaut ward, einen Credit im Auslande erhielt, der sich mit dem der mächtigsten Staaten messen kann. Dieser Credit, durch die Ordnung und Pünktlichkeit, mit der Norwegen seit 1819 seine eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllte, aufrecht erhalten, hat es dem Reiche möglich gemacht, unter billigen Bedingungen auswärtige Anleihen abzuschließen; er hat zu dem zunehmenden Werthe der Geld-Repräsentativen beigetragen und durch eine beschleunigte Entwickelung aller Nahrungszweige hat er dem Handel und der gewerblichen Thätigkeit ein neues Leben verliehen.

So oft die Mittel des Landes es zuließen, haben Se. Maj. es sich angelegen seyn lassen, die Einlösung oder den Umsatz der Darlehen vorzuschlagen, deren Bedingungen nicht länger mit dem Vortheil des Reiches oder mit dem Credit bestehen konnten, auf den es ein Recht hatte, Anspruch zu machen. Mit wahrhafter Zufriedenheit erkennen Se. Maj. es an, wie sehr die vorhergehenden Storthinge in dieser Hinsicht die väterlichen Absichten Sr. Maj., allgemeinen und individuellen Wohlstand zu begründen, unterstützt haben. Ein glücklicher Ausgang hat unsere gemein-

Digitized by Google

gemeinsamen Bemühungen gekrönt, denn Norwegen hat sich nicht allein im Stande gesehen, einen großen Theil seiner auswärtigen Schuld einzulösen, ohne neue und größere Anleihen abzuschließen oder die allgemeinen Bürden zu erhöhen, sondern es hat außerdem gleichzeitig mit dieser Verminderung der Staatsschuld sowohl die directen als die indirecten Steuern herabsetzen können und hat daneben die Ausgaben bestritten, welche der Gang des Staatswesens und die Beförderung allgemein nützlicher Einrichtungen erfordert.

So weit es in der constitutionellen Macht Sr. Maj. gestanden hat und so weit die zur Disposition Sr. Maj. gestellten Mittel es erlaubten, ist keiner der verschiedenen Zweige der Staats-Verwaltung der Aufmerksamkeit und der kräftigsten Unterstützung Sr. Maj. entgangen. Die Resultate der Bemühungen Sr. Maj. und der Storthinge in dieser Hinsicht sind im Verhältniß zu der kurzen und oft drückenden Zeit im Ganzen befriedigend; so oft die allgemeine Aufklärung im hohen Grade durch die bessere Organisation der Universität gefördert; die Bibliothek und die übrigen wissenschaftlichen Sammlungen sind vermehrt worden, neue Gebäude zu ihrem Gebrauche aufgeführt, die Gelehrtenschulen erweitert oder ihre Anzahl vermehrt, so wie die Volksschulen verbessert, die freien Künste sind aufgemuntert, nützliche, wohlthuende Einrichtungen und Arbeits-Anstalten angelegt worden, das Medicinalwesen ward verbessert und neue Krankenhäuser wurden errichtet, Fabrik-Anlagen haben öffentliche Unterstützung erhalten, die inländischen Communicationen sind durch Anlage neuer Wege und Poststraßen erleichtert worden. Dampfschiffe sind angeschafft, um die Verbindung mit dem Auslande zu befördern. Wichtige Polizei-Einrichtungen haben stattgefunden; die Gefängniß-Anstalten wurden erweitert; das Material der Armee ist vermehrt worden; noth-

nothwendige Gebäude wurden vollendet; einige Kriegs-Fahrzeuge sind angeschafft und mehrere Anlagen für die Flotte vollführt worden. Begünstigt durch verbesserte Conjuncturen zeigen die Städte unverkennbare Spuren bedeutenden Emporkommens; einen in die Augen fallenden Beweis von der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes bemerkt man, wenn man die vermehrte Zahl der in der Brandcasse versicherten Gebäude wahrnimmt. Die Feuer-Versicherung hat sich nämlich blos im Jahre 1823 für die Städte von 9 bis über 14 Millionen und für's Land von 2 bis 4 Millionen vermehrt. Die ganze Vermehrung von 1823—1835 macht nicht weniger als 8 Millionen aus, und giebt einen vortheilhaften Begriff von dem Umsatz und der Thätigkeit, die eingetreten sind. In Folge der günstigen Umstände, welche besonders in letzteren Jahren dem Handel und der Industrie Norwegens eine so ausgezeichnet glückliche Richtung gegeben haben, breitet sich der zunehmende Wohlstand über alle Classen der Gesellschaft aus. Der Fabrikant, der Handwerker und der Tagelöhner können jetzt, wenn sie arbeiten wollen, ihr hinreichendes Auskommen finden.

Diese Schilderung von der Lage Norwegens vor zwei Decennien verglichen mit dem jetzigen Zustand des Reiches, zeigt zur Genüge die Fortschritte, welche dieser Zeitraum zuwege gebracht hat. Wenn Se. Maj. mit schmerzlichen Gefühlen die früheren Leiden des treuen norwegischen Volkes in das Gedächtniß zurückrufen, so geschieht es auch mit der lebhaftesten Freude und mit einem Stolze, der aus der aufrichtigsten Theilnahme entspringt, wenn Se. Maj. die glücklichen Verhältnisse darstellen, die seit der Vereinigung statt gehabt haben.

Es war heute vor 22 Jahren, daß Norwegen durch seinen Beschluß sich mit Schweden zu vereinigen, allen Haß und alle Feindschaft abschwor, die von politischen Ursachen

Ursachen hervorgebracht und durch Jahrhunderte unterhalten worden waren. Von diesem Tage an kann Norwegen seinen zunehmenden Wohlstand und seine auf Frieden und Ruhe gegründete glückliche Stellung datiren. Norwegens und Schwedens Vereinigung macht die Ehre und die Genugthuung Sr. Maj. aus. Sie muß, wenn auch allein hinsichtlich ihres Einflusses während der verflossenen Jahre betrachtet, jedem wahren Norweger, jedem aufrichtigen Freunde seines Vaterlandes die tiefste Dankbarkeit gegen die Vorsehung einflößen, welche in ihrer Größe dieses Mittel wählte um das Ansehen und Glück eines Volkes zu befestigen, welches von der Natur wenig begünstigt, durch Jahrhunderte hindurch den Widerstand zu bekämpfen hatte, welche eine dem wirklichen Interesse Norwegens oft fremde Politik der Entwickelung seiner Freiheit und Wirksamkeit entgegenstellte.

Die Vereinigung gab Norwegen eine dauerhafte Stellung unter den selbstständigen Staaten Europas; sie bildet die sicherste Bürgschaft für die politische Freiheit der Nation und ist der Hebel, der mächtig und kräftig in den Zuwachs seines Reichthums und Wohlstandes eingreift.

Was würde Norwegen jetzt ohne die Vereinigung seyn? Ist es wahrscheinlich, das es seine Selbstständigkeit würde beibehalten haben? daß sein Handel und seine Industrie den Standpunkt erreicht hätten, auf dem sie sich jetzt befinden, erleichtert nnd begünstigt durch Frieden und vortheilhafte Handels-Tractate? Würden wohl die Ruhe und das Glück, womit uns der Himmel gesegnet hat, sich zwischen Norwegens Gebirgen und Thälern festgesetzt haben, so lange seine unsichere Existenz als Staat von der geringsten politischen Umwälzung abhängig war? — Die Antwort auf diese Fragen kann wohl nicht anders als verneinend ausfallen.

Aber

Aber um die gegenwärtige Lage der Dinge zu befestigen und um dieses Glück dauerhaft zu machen, muß jedes Mitglied des Staats von der großen Wahrheit durchdrungen seyn, daß es weder Friede noch Ruhe, Glück und Ehre für das Vaterland anders geben könne, als durch eine treue und aufrichtige Vereinigung mit dem Bruderreiche.

Für immer bestimmt und geordnet durch die Grundgesetze beider Reiche, kann die Vereinigung nur auf solche Weise die Entwickelung erreichen, welche Einigkeit, Vertrauen und brüderliche Freundschaft zwischen den beiden vereinten Reichen befestigen müssen. Diese ist die einzige Amalgamation, welche Se. Majestät bezwecken.

Die Vereinigung ist die stärkste Schutzwehr für Norwegens und Schwedens Selbstständigkeit, so wie für den Wohlstand, den wir jetzt seit 22 Jahren genossen haben. Wenn wir von diesem einzig richtigen Gesichtspunkt die Vereinigung betrachten, so können wir sicher der Zukunft entgegengehen und uns mit Ruhe der Sorge widmen, welche die Verbesserungen in unserer Gesetzgebung und in unsern Einrichtungen, so wie das Fortschreiten unseres Wohlstandes annoch erfordern. Norwegen, neulich in die Reihe selbstständiger Staaten eingeführt, bedarf hinsichtlich der inneren Organisation des Reiches Vieles, um diesen Rang beizubehalten.

In den Tagen des Friedens und sobald unsere Hülfsquellen es gestatten, haben wir zunächst die Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen, in Erwägung zu ziehen; wir müssen das Material der Armee und die Anzahl unserer Kriegsschiffe vermehren; wir müssen unsere öffentlichen Anstalten, unser Schul- und Armenwesen, die Gefängniß-Anstalten u. s. w. verbessern, uns wohl erinnern, daß die Ausgaben, die wir zu diesen allgemein nützlichen

Zwecken

Digitized by Google

Zwecken anwenden, jetzt leichter zu tragen sind, wo das Reich vollkommene Kraft dazu besitzt und daß sie in der Zukunft reiche Früchte tragen und von unseren Nachkommen werden dankbar anerkannt werden.

Se. königl. Maj. verbleibt Norwegens Storthing mit aller königl. Gunst und Gnade wohlgewogen.

Gegeben Stockholms Schloß, den 10. Oct. 1836.

(Gez.) Karl Johann.

Löwenskiold. Fr. Dues."

III.

Spanien.

Thronrede der Königin-Regentin bei Eröffnung der Cortes am 24. October.

"Herren Abgeordnete! Indem Ich um den Thron Meiner erhabenen Tochter die würdigen Vertreter versammelt sehe, welche die Nation sendet, um denselben zu vertheidigen und zu befestigen, und vornehmlich um für immer die Staatsverfassung auf sichere Grundlagen, auf die Freiheit, die Ordnung und die Gerechtigkeit zu gründen, kann Ich mir und Ihnen nur dazu Glück wünschen, daß diese so nothwendige und so ersehnte Versammlung endlich eröffnet ist. Sie sind, meine Herren, zu den hochwichtigsten und feierlichsten Handlungen einberufen, welche einem Nationalcongreß vorgelegt werden können; Sie werden die Constitution revidiren, welche die spanische Nation sich selbst gegeben, zur Zeit, da sie drei Jahrhunderte lang keine besessen hatte, und um ihre Unabhängigkeit einen Kampf mit der riesenhaftesten Macht der Welt ausfocht. Entsprechender Ruhm belohnte solches Verdienst, und dieser Baum der Freiheit wurde in vielen Ländern mit Neid angesehen, in andern mit Beifall begrüßt, überall mit Wohlwollen betrachtet. Gleich schöne Lorbeeren erwarteten

ten Sie, die Sie das damals begonnene Werk vollenden werden; denn wenn jener Invasionskrieg furchtbar war durch die militairische Macht und das unvergleichliche Talent des Anführers, der Spanien bekämpfte, so ist der Bürgerkrieg, der jetzt unser Land zerstört, nicht weniger schrecklich in seinen Wirkungen und noch weit trauriger durch seinen Ursprung. Aufgeregte Leidenschaften sind zu beruhigen, entgegengesetzte Ansichten zu vereinen, gegenüberstehende Interessen zu versöhnen, innere Feinde zu besiegen, Ränke von außen her zunichte zu machen! O, wie viele Schwierigkeiten, wie viele Elemente der Unordnung! Wie viele Hindernisse für den hohen Zweck, der Sie hier vereinigt — unübersteiglich für Herzen, die nicht in der Brust von Spaniern schlagen. Aber, Herren Deputirte, wir dürfen Alles hoffen von Ihrer Standhaftigkeit und Weisheit, und ohne allen Zweifel werden ihre großherzigen Bemühungen triumphiren in dieser zweiten Probe und denselben Nachruhm zur Folge haben, welcher denen ward, die in der ersten triumphirten. Kaum war Ich überzeugt, daß es Wille der Nation sey, die zu Cadiz verkündete Constitution der Monarchie wieder herzustellen, als Ich Mich beeilte, sie zu beschwören, und anzuordnen, daß sie in dem ganzen Königreiche beschworen und als Grundgesetz beobachtet werden solle. Und da es ebenfalls Wille der Nation war, daß dieses Gesetz revidirt und verbessert werde, um seinem Zwecke besser zu entsprechen, berief Ich alsbald die Cortes ein, welche über eine so heilsame Reform berathen sollten. Zugleich berief Ich um Meine Person und machte zu Mitgliedern der Regierung Männer, welche Mein vollkommenes Zutrauen besitzen, und welche, da sie hinlänglich bekannt sind, auch der Nation Zutrauen einflößen können. Ich hoffe, daß das Regierungssystem, welches sie befolgten, ihnen dieses Vertrauen nicht verscherzen werde, und wenn sie in einigen ihrer Handlungen

Digitized by Google

gen sich genöthigt sahen, den Kreis ihrer Befugnisse zu überschreiten, so zweifle ich nicht daran, daß sie, durch die Erwägung dieser Nothwendigkeit, diese Handlungen um des Heils des Staats willen auszuführen, vor der Billigkeit und dem Wohlwollen der Cortes werden gerechtfertigt werden. Die fremden Mächte auf beiden Halbkugeln, welche die unveräußerlichen Rechte Meiner erhabenen Tochter anerkennen, stehen, wie früher, fortwährend mit Mir in freundschaftlicher Verbindung und gutem Vernehmen. Diejenigen unter ihnen, welche mit der Königin durch den Quadrupel-Allianz-Vertrag verbündet sind, zeigen sich noch immer geneigt, denselben zu vollziehen, und leisten uns, gemäß den Bestimmungen des Vertrags, dieselbe Unterstützung, wie früher. Der Hülfe, welche wir der Großmuth Sr. Maj. des Königs von Großbritannien verdanken, fügte er seither noch die Unterstützung unserer Operationsarmee im Norden durch seine Kriegsschiffe bei, welche einen so großen Antheil an dem vor San Sebastian am 5. Mai erfochtenen Ruhme hatten, und überschickte uns weiter 100,000 Gewehre, die uns in unserer dermaligen Lage von größtem Nutzen waren. Auch verdanken wir Sr. Maj. dem Könige der Franzosen die Verstärkung, welche nebst einem würdigen Generale, bereits der algierischen Hülfslegion einverleibt ist; seitdem hat Se. Maj. geruht, Ihre Verfügungen zur Vervollständigung der Mitwirkung, so weit sie Frankreich angeht, nicht zu erweitern. Täglich giebt Mir J. allergetreueste Maj. (von Portugal) Beweise ihres Wohlwollens, und gegenwärtig sind mit Ihrer Regierung Unterhandlungen über die weitere und zweckmäßigere Verwendung des portugiesischen Hülfscorps angeknüpft. Die übrigen europäischen Mächte, mit welchen wir nicht in gleichem Verhältnisse stehen, zeigen dessen ungeachtet fortwährend friedliche Gesinnungen gegen Spanien, obgleich einige ihren

diplomatischen Agenten abzureisen befohlen haben. Ich habe demgemäß den unsrigen an ihren Höfen denselben Befehl ertheilt. Das Cabinet beider Sicilien allein hat Mir Anlaß zu gerechten Beschwerden gegeben, welche Mich, in Erwägung ihrer Größe und Meiner Pflichten gegen die Würde der Nation und des Throns der Königin, gegen Meinen Willen genöthigt haben, Meinen Geschäftsträger zu Neapel zurückzurufen und dem Agenten dieses Cabinets den Befehl zur Abreise aus Spanien zu ertheilen. Mein Minister-Staats-Secretair wird den Cortes einen umfassenden Bericht über diesen unangenehmen Zwischenfall erstatten; die von Meiner Seite ergriffenen Maßregeln stützen sich übrigens nicht auf feindselige Gesinnungen, und werden die Fortsetzung der Handelsverbindungen und der Correspondenz zwischen beiden Ländern, auf demselben Fuße, wie bisher, nicht verhindern. Meine Regierung wird Ihnen seiner Zeit über die Fortschritte und den Stand der mit einigen der neuen Staaten des spanischen Amerika angeknüpften Unterhandlungen berichten; immer von dem Wunsche beseelt, die Verfügungen zu treffen, welche die Interessen des Mutterlandes und jener Länder erfordern, wird sie unverweilt von den Cortes die erforderliche Genehmigung verlangen, um die Verträge, denen kein unübersteigliches Hinderniß entgegenzustehen scheint, abzuschließen. — Schwer, um nicht zu sagen unmöglich, ist es, sich in Zeiten der Aufregung und der Verwirrung, wie die jetzige, so, wie man sollte, mit den Zweigen der Verwaltung zu beschäftigen, welche das allgemeine Wohl und den Fortschritt der Civilisation betreffen. Meine Regierung jedoch, so weit es ihr der Stand der Dinge gestattet, unterläßt nicht, über die Wahrung und möglichste Förderung des Gemeinwohls zu wachen; sie hat immer das Ziel vor Augen, praktisch das Volk die Vortheile des constitutionellen Systems kennen zu lehren, damit

durch

durch die neuen Interessen, die es schaffen wird, alle productiven Classen mit demselben identificirt werden. — Mitten unter diesen Gegenständen der Aufmerksamkeit springt die Nationalmiliz in die Augen, die Schutzmacht der bürgerlichen Rechte, das Bollwerk der Freiheit und der Ordnung. Diese Anstalt ist bedeutend vermehrt und hat Verbesserungen ihrer Organisation erfahren, welche sie in den Stand setzen, ihren Zweck zu erfüllen. Wenn sie bisher in Ermangelung von Waffen noch nicht in der achtungswerthen Gestalt, welche ihr gebührt, sich darstellen konnte, so werden jetzt, nachdem die britische Regierung die oben berührte Gewehrsendung gemacht hat, die Bataillone der Nationalgarde, angefeuert durch den Hinblick auf ihre vollständige Bewaffnung eben so, wie sie es bereits durch ihren Heldenmuth und ihre Vaterlandsliebe sind, eine undurchdringliche Mauer bilden um unsere Verfassung und unsere Unabhängigkeit. — Ungeachtet der Besorgnisse und Beunruhigungen, die den Thron Meiner erhabenen Tochter umlagern, habe Ich die Interessen unserer überseeischen Provinzen nicht vernachlässigt. Die Lage dieser Provinzen gestattet noch nicht die gänzliche Vollziehung des Artikels (222) der Verf., welcher einen der Minister besonders für die Regierung unserer überseeischen Provinzen bestimmt. In Erwägung jedoch, daß für das Glück dieser fruchtbaren Länder die Uebertragung ihrer Regierung in Eine Hand und an Einen Ort nothwendig ist, habe Ich es für passend erachtet, dem Marine- und Handelsminister, wegen der engen Verwandtschaft beider Zweige, die Handels- und die Kriegsmarine zu übertragen. Das Handelsgesetzbuch, welches einiger Reformen bedarf, wird bald revidirt und mit unsern Staatseinrichtungen in Einklang gebracht, auch dann der Prüfung und Genehmigung der Cortes unterstellt werden. — Dieselben Schwierigkeiten, welche der traurige Zustand der

Digitized by Google

Nation den andern Zweigen der öffentlichen Verwaltung entgegenstellt, hindern es auch, daß die Gerechtigkeitspflege so frei sey, als sie seyn sollte; Meine Regierung jedoch hat gestrebt, sie zu überwinden, und wird, auf die Zustimmung der Cortes zählend, die Organisation dieses wichtigen Zweigs nach den Grundsätzen der Unabsetzbarkeit und zugleich der strengen Verantwortlichkeit der Richter beschleunigen. Das bürgerliche Gesetzbuch ist bereits vollendet; das Strafgesetzbuch und das Gesetz über das Strafverfahren werden den Cortes zu gelegener Zeit vorgelegt werden. — Der Stand der Finanzen, wie er nach so großen Unglücksfällen sich gestaltet hat, und wie weit unsere Hülfsquellen unsern Bedürfnissen entsprechen, wird Ihnen durch den betreffenden Minister vorgelegt werden. Derselbe Minister wird Ihnen ebenfalls in Kurzem das Budget der Staatsausgaben und den Plan über die zur Deckung derselben erforderlichen Steuern vorlegen; er beschäftigt sich eifrig mit diesem Plane, und wird jene Mittheilung mit allen erforderlichen Erläuterungen und Thatsachen begleiten, um Ihre Aufmerksamkeit auf diesen hochwichtigen Gegenstand, welcher so sehr in Ihren Befugnissen liegt, zu befriedigen. Eben so werden der Prüfung und Genehmigung der Cortes die zur Förderung des National-Credits erlassenen Decrete unterstellt und zugleich angedeutet werden, wie weit es passend erscheine, sie zu verbessern oder zu erweitern. Alle Zinsen der spanischen Schuld sind bis jetzt bezahlt, mit einer einzigen, gewiß für Mich sehr schmerzlichen Ausnahme, daß es nämlich nicht möglich war, die Mittel zur Zahlung der auf den 1. November fälligen Zinsen aus der auswärtigen Staatsschuld zusammenzubringen. Ich hege die Zuversicht, daß meine Regierung die Hindernisse, welche sie in dieses Gedränge gebracht haben, überwinden, und daß die Zeit zwischen dem Verfalltage und der Zahlung der Zinsen kurz seyn wird, überdies

wird

wird diese Zögerung durch Vergütung mit Zins an Zins im Verhältnisse zur Dauer derselben ersetzt werden. Die Bedürfnisse des Staatsschatzes, erhöht durch die Forderungen des Krieges und die Abwesenheit der Cortes, haben Meine Regierung genöthigt, die peinliche, aber unvermeidliche Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen, von der Nation eine Ergänzungssteuer von 200 Millionen Realen, heimzuzahlen binnen vier Jahren aus dem Ertrage der ordentlichen Einkünfte, mit 5 pCt. Zinsen für das Jahr, zu verlangen. Die Cortes werden in ihrem Patriotismus die unvermeidlichen Ursachen anerkennen, welche diese Maßregel — die einzige, die uns in so kritischen Momenten retten konnte — nöthig machten. Verschiedene Reformen und Ersparnisse sind in der Verwaltung bereits ausgeführt; man wird fortfahren, diese Bahn standhaft und fest weiter zu verfolgen, weil ohne Ordnung und Sparsamkeit in den Ausgaben keine sichere Grundlagen für den Erfolg und die Dauer eines Finanzsystems bestehen können. Auch wird man in der allgemeinen und definitiven Organisation dieses, aus verschiedenen Ursachen, die zum Theil blos durch die Cortes entfernt werden können, bisher vernachlässigten Zweiges fortfahren. Der einzige Zweck dieser Arbeiten ist der Gewinn, der sich erzielen läßt durch Vereinigung aller Hülfsquellen des Reichs, wodurch die Verluste ersetzt, der Credit wieder hergestellt und die Einnahmen in Verhältniß zu den Ausgaben und insbesondere zu den Kräften des Volkes gebracht werden können. Die dringende Nothwendigkeit, zum Zwecke der Beendigung des Bürgerkriegs den Militairoperationen einen neuen Anstoß zu geben, hat die neue Aushebung von 50,000 Mann und die Mobilisirung der Nationalmiliz in der durch die betreffenden Decrete bestimmten Art nöthig gemacht. Die Vereinigung dieser zwei Maßregeln wird die activen Kräfte bedeutend vermehren, und den Zeitpunkt

punkt beschleunigen, in welchem in dem Staate Ordnung und Friede, die wesentlichen Grundlagen des öffentlichen und Privatwohls, wieder hergestellt seyn werden. Indessen hat die Armee ohne Unterlaß bewundernswerthe Proben ihrer Aufopferung, ihrer Entsagung und ihres festen Entschlusses, die Sache der Freiheit und des Thrones meiner erhabenen Tochter zu vertheidigen, gegeben. Die Armee hat sich, von Begeisterung hingerissen, der Erklärung der Provinzen für die Constitution beigesellt; keinen Augenblick jedoch hat sie ihre Hauptaufgabe, die Verfolgung und Vernichtung der Rebellen, aus den Augen verloren. Der Sieg hat die Willensäußerung unserer Soldaten begleitet; die feindlichen Banden, welchen es leider gelang, in das Innere des Königreichs zu dringen, fliehen vor ihnen, ohne sich festsetzen zu können. Großes Unglück wurde allerdings von den Rebellen angerichtet, da sie, wie eine Pestseuche, Elend in ihrem Gefolge zurückließen; aber auch gerechten Abscheu und Entrüstung vor ihren Frevein lassen sie überall zurück, und es trifft sie die gerechte Züchtigung, daß sie keinen Ort treffen, wo sie mit Vertrauen und Sicherheit ihr Banner aufstecken könnten. — Dies, meine Herrn Abgeordneten, ist im Allgemeinen die Lage der öffentlichen Angelegenheiten; meine Staats-Secretaire werden in ihren Berichten über die von ihnen verwalteten Zweige Ihnen eine genauere Schilderung mittheilen. Ihre Entscheidungen werden ohne Zweifel in Einklang stehen mit der Dringlichkeit und Schwierigkeit der Umstände, und Sie werden durch die Mittel, welche Sie Meiner Regierung vorschlagen, durch die kräftigen Maßregeln, welche Sie ergreifen werden, das Vertrauen befestigen, welches erforderlich ist zur Beendigung des beklagenswerthen Bürgerkriegs, damit der sehnlichste Wunsch, das erste Bedürfniß des spanischen Volkes, welches all

sein

Digitized by Google

sein Vertrauen in Sie gesetzt hat, erfüllt werde. Zugleich werden Sie zur Reform der Constitution schreiten und mit eben so gewandter als fester Hand die Grundlagen der neuen gesellschaftlichen Organisation feststellen. Zu diesem edlen, majestätischen Werke sind Sie vornehmlich berufen; als Königin schlage Ich nichts vor, rathe Ich nichts für diesen hohen Zweck, auch verlange Ich nichts als Mutter. Es ist unmöglich, daß der spanische Edelmuth irgend eine Verletzung der Vorrechte des constitutionellen Thrones während der Kindheit der unschuldigen verwaisten Königin, die ihn besteigen soll, dulde. Europa blickt auf Sie, es wird sehen, daß Sie, unterrichtet durch diese zwanzig Jahre voll Kampf, voll Leiden und grausamer Wechselfälle, die Lehren Ihrer eigenen Erfahrung und fremde Beispiele zu benutzen verstehen. Auf der Höhe Ihrer erhabenen Aufgabe werden Sie sich über alle Partei-Interessen, über alle ausschließlichen Systeme stellen. Die Nation und die gesittete Welt erwarten von Ihnen ein Grundgesetz, vermittelst dessen die gesetzgebende Gewalt sich berathen und Beschlüsse fassen kann ohne Uebereilung und Leidenschaft, ein Gesetz, durch welches die Rechtspflege, auf absolute Unabhängigkeit der Richter gegründet, so geregelt wird, daß weder die Unschuld zu fürchten hat, noch der Verbrecher straflos bleibt. Dies sind wohl die Gesichtspunkte, unter welchen Sie an dieses große Werk gehen, ein Werk, so würdig Ihrer Weisheit und Klugheit. So durch Sie reformirt und revidirt, wird die Constitution wahre Achtung und Mitgefühl im Auslande erwerben, und im Innern, wenn es noch möglich ist, mehr Liebe und mehr Festigkeit."

IV.

Digitized by Google

IV.

Belgien.

Am 8. Nov. fand die Eröffnung der Kammern statt. Um 1 Uhr verließ der König an der Spitze eines zahlreichen und glänzenden Stabes sein Schloß. Ein und zwanzig Kanonenschüsse kündigten diesen Augenblick an. Der König langte nach einer Viertelstunde in dem Pallaste der Legislatur an, und wurde von einer aus den Mitgliedern des Senats und der Repräsentanten-Kammer bestehenden Commission empfangen. Anhaltender Beifallsruf begrüßte Se. Maj. beim Eintritte in den Saal, der König nahm auf dem Throne Platz, der für ihn errichtet worden war, und verlas mit lauter vernehmlicher Stimme folgende Rede:

"Meine Herren! Ihre Session beginnt unter glücklichen Vorbedeutungen. Ich stehe mit den Mächten fortwährend in Verhältnissen der Freundschaft und des guten Vernehmens. Meine Regierung hat unsere Rechte zu behaupten gewußt, indem sie mit Beharrlichkeit die Stellung vertheidigte, die das Land gewonnen hat, und die ihm durch die Verträge garantirt sind. — Die Gesetze, in Betreff der Gemeinde- und Provinzial-Organisationen, so wie das Gesetz, welches den höheren Unterricht ordnet, sind zur Vollziehung gekommen. — Die Wahl der Municipal- und Provinzialräthe hat regelmäßig stattgehabt. — Wir sind überzeugt, daß dieselben den Wünschen ihrer Committenten und der gerechten Erwartung des Landes entsprechen und bei ihren Arbeiten stets mit dem weisen, einsichtsvollen und gemäßigten Geiste verfahren werden, der eines Volkes würdig ist, welches die Institutionen, die es sich gegeben hat, zu würdigen weiß. — Die Reorganisirung der Staats-Universitäten, die freie Concurrenz des Unterrichts und die unpartheiische

In-

Institution der Prüfungs-Jury werden das geistige Gebiet bei uns immer mehr erweitern. — Der Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf über die Elementar- und Mittelschulen wird unser System des öffentlichen Unterrichts vervollständigen. — Handel und Gewerbe befinden sich in gutem Zustande. Die Bemühungen Meiner Regierung haben stets zum Zweck, unsere Interessen mehr mit denen der andern Nationen zu verknüpfen, und dergestalt diesen wichtigen Zweigen des öffentlichen Reichthums einen freieren Schwung und neue Entwickelung zu geben. — Das Gesetz über die Bergwerke wird in der Ausbeutung unserer Kohlengruben eine größere Concurrenz hervorrufen. — Wir sind der göttlichen Vorsehung Dank schuldig, sie hat die Wohlthaten einer reichlichen Aerndte über das Land verbreitet und die Hoffnungen des Landmannes vollkommen erfüllt. — Die Eisenbahn-Arbeiten werden thätig fortgesetzt. Der Eifer meiner Regierung bei dieser großen Unternehmung stimmt mit der öffentlichen Meinung überein, die in der Ausführung dieser Werke eine neue Quelle der Wohlfahrt und des Ruhmes der Nation erblickt. — Der Wetteifer, den die Bewilligung der Subsidien für die gewöhnlichen Landstraßen in den Provinzen erweckt hat, wird glückliche Früchte tragen. — Die Verbesserung und Ausdehnung der Wasserstraßen sind der Gegenstand ernstlicher Aufmerksamkeit und anhaltender Vorsorge. — Es wird Ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der angemessene Maßregeln zur Sicherung der Unterhaltung der Vicinalwege und zur Verhütung von Uebergriffen enthält. — Meine Regierung hat sich, in Uebereinstimmung mit den Ansichten, die Sie mehr als einmal zu erkennen gegeben, bereit gezeigt, den schönen Künsten ihre besondere Fürsorge zu widmen. Der Erfolg hat unsere Erwartungen gerechtfertigt. Die Höhe, auf welche unsere Künstler sich schon emporgeschwungen haben,

haben, läßt uns hoffen, die schönen Tage der alten flamländischen Schule wieder aufleben zu sehen. — Literatur und Wissenschaft, einsichtsvoll aufgemuntert, folgen den Fortschritten der Künste. — Die Budgets für den Dienst des Jahres 1837 werden Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. — Ich habe die Genugthuung, Ihnen anzukündigen, daß eine bedeutende Reduction der schwebenden Schuld vorgeschlagen wird. — Obgleich die Zucker-Accise dem Schatze so zu sagen keinen Vortheil mehr bringt, werden doch die jetzt bestehenden Auflagen für die Bedürfnisse des Staats ausreichen. — Dieses Resultat, Meine Herren, zeugt von dem blühenden Zustande unserer Finanzen. Sie werden nicht aus den Augen verlieren, daß die Last der zur Fortsetzung der Eisenbahn und zur Erweiterung der gewöhnlichen Straßen contrahirten Anleihe schon ganz allein den Schatz erschwert, ohne daß dieser doch bis jetzt in dem vollen Genuß aller Vortheile ist, welche die Verwendung der Fonds dieser Erhebung später gewähren wird. Die Realisirung dieser Anleihe hat zu einem vortheilhaften Course stattgefunden; das zu ihrer Emittirung angewendete Mittel hat den National-Credit befestigt und den Augen Europa's die Hülfsquellen gezeigt, über welche Belgien verfügen konnte, so wie das Vertrauen, welches es einflößt. — Die Erhebung der Steuern im Allgemeinen und der Grundsteuer insbesondere ist jetzt nach billigen Verhältnissen vertheilt und geht mit der größten Regelmäßigkeit von Statten. — Wir haben die gegründete Hoffnung, daß der Friede nicht gestört werden wird. Inzwischen macht die Vorsicht es uns zur Pflicht, nicht zu vergessen, daß die Armee des Nachbarstaats an unseren Gränzen in einer drohenden Stellung erhalten wird. — So lange diese Umstände sich nicht ändern, sind wir genöthigt, einen Militair-Etat beizubehalten, der die Vertheidigung des Landes zu sichern im Stande ist. —

Die

Die jährlichen Zusammenziehungen der Truppen in den Lägern tragen sehr viel zur Uebung und guter Mannszucht bei. Zu unserer großen Genugthuung haben wir uns erst kürzlich durch die Erfahrung von ihren guten Folgen überzeugen können. — Wir hegen die Ueberzeugung, daß Sie sich beeifern werden, die für diesen wichtigen Dienstzweig für nöthig erachteten Summen zu bewilligen. — Es ist wünschenswerth, daß die Kammern in der jetzigen Session die Gesetze in Bezug auf die Militairschule und die Militair-Pensionen mögen genehmigen können. — Das Land, Meine Herren, ist Ihren Arbeiten mit Theilnahme gefolgt; es hat dankbar jedes nützliche Resultat aufgenommen. Die beginnende Session fordert Sie von neuem zur Erwägung wichtiger und ernster Gegenstände auf. Wir haben, Ich bin dessen gewiß, nur einen einzigen Gedanken, nur einen einzigen Ehrgeiz, und das ist der Ruhm und das Gedeihen des Landes. Um dieses Ziel zu erreichen, können Sie auf Meine unabläßigen Anstrengungen zählen, so wie Ich auf Ihre offene und thätige Mitwirkung rechne."

V.

Schweiz.

Folgendes ist die jetzt angenommene Note der Tagsatzung:

"Schultheiß und Staatsrath des Cantons Bern, Vororts der Eidgenossenschaft, haben den zur außerordentlichen Session zusammenberufenen hohen Tagsatzung, die von Sr. Exc. dem Herzoge von Montebello vom 27. Sept. empfangene Note übermacht. Sie wurden beauftragt, Folgendes zu antworten: Frankreich und die Schweiz seit Jahrhunderten verbündet, sehen die gute Harmonie, welche zwischen ihnen herrscht, durch

durch ein Mißverständniß compromittirt. Beide Staaten müssen die Wiederherstellung der alten Verhältnisse wünschen. Da der Zwiespalt von einem Irrthume herrührt, so sind loyale Erläuterungen das Mittel, ihn zu endigen und die früheren Verhältnisse zwischen den beiden Staaten herzustellen. Die Regierung Sr. Maj. des Königs der Franzosen beschwert sich in der Note vom 27. Sept. über den von der Tagsatzung in der Conseilschen Angelegenheit beobachteten Gang. Bevor noch die Tagsatzung, welche an Entstehung dieses Zwischenfalls unschuldig ist, irgend eine Mittheilung geben konnte, wurden die Berührungen der beiden Staaten auf Befehl der französischen Regierung unterbrochen. Die Schweiz sieht dieses Mißverständniß mit um so größerem Bedauern, als sie niemals die Absicht haben konnte, die zwischen ihr und Frankreich bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse im geringsten anzutasten. Der Herzog von Montebello hatte durch seine amtliche Mittheilung der eidgenössischen Behörde einen gewissen Conseil signalisirt. Der Vorort übermachte der Tagsatzung die Acten über dieses Individuum, das so eben verhaftet ward. Da die Tagsatzung eine Verbindung zwischen dem Gegenstande der Note vom 19. Juli und den Urkunden fand, womit sie sich befaßt hatte, so beschloß sie, diese an die Regierung des Königs ohne einen hinterhaltigen Gedanken und ohne die Absicht, weder die Regierung noch deren Botschafter zu beleidigen, abzuschicken. Es ist ihr nie eingefallen, ihrer Uebersendung einen Commissions-Bericht beizufügen, der, da er nur die Ansichten der Commissarien ausdrückte, allein nur die Beziehungen dieser zu der Tagsatzung betraf, und der übrigens eine Meinung der Majorität und der Minorität enthielt. — Ein solcher Zwischenfall darf die gute Harmonie zwischen den zwei Nationen nicht stören, und nach den von ihr über eine Entscheidung, die von Frankreich auf eine,

den

Digitized by Google

den wahren Absichten der Schweiz widerstrebende Art ausgelegt worden ist, gegebenen Erläuterungen erklärt die Tagsatzung, daß dieser Sache keine weitere Folge gegeben werden soll. — Die Note des Herzogs von Montebello vom 27 Sept. enthält ernste Irrthümer über die innere Lage der Schweizer Eidgenossenschaft. Die Tagsatzung könnte diese Anführungen durch Thatsachen zurückweisen, sie würde die Beweise in der socialen Constitution der Cantone, so wie in ihrem materiellen und moralischen Zustande finden. Sie wird aber diese Debatten nicht annehmen: die helvetischen Cantone können für keinen auswärtigen Staat das Recht anerkennen, weder den Gang ihrer Regierung zu controlliren noch direct oder indirect in die Berathschlagungen der Raths-Versammlungen der Eidgenossenschaft sich zu mischen. Die Schweiz ist sich selbst schuldig, in dieser Hinsicht die Grundsätze des Völkerrechts und die Tractate, die sie als unabhängigen Staat anerkannt haben, anzurufen. — Uebrigens hofft die Tagsatzung, nach den von ihr gegebenen Erläuterungen und Versicherungen, daß die Freundschaft zwischen Frankreich und der Schweiz, im Interesse beider Länder, wieder hergestellt werden; sie glaubt gern, daß die Bande einer alten Allianz, für einen Augenblick aufgelockert, sich wieder verengen und befestigen, und daß die vorübergehenden Klagen nur dazu gedient haben werden, beiden Staaten die gegenseitigen Vortheile einer Verbündung, die niemals hätte gestört werden sollen, um so fühlbarer zu machen. — Der Schultheiß und Staatsrath des Cantons Bern, eidgenössischen Vororts, haben die Ehre u. s. w."

VI.

Digitized by Google

VI.

Schweden.

(Aus den Mittheilungen eines deutschen Reisenden.)

Die schwedische Flotte und Armee.

Durch einen Befehl des Großadmirals der Flotte, des Prinzen Oscar, hatte ich Gelegenheit erhalten, die Schärenflottille zu sehen, welches eine Schweden ausschließlich angehörige Einrichtung ist. Die Kanonenböte, aus denen sie besteht, dienen zum Dienst und zur Vertheidigung der Küsten des Landes, welche man ihrer zahllosen zackigen Einschnitte, Felsenriffe und Inseln wegen Schären nennt. Diese Fahrzeuge zerfallen in kleinere und größere. Erstere, die Kanonjollen, sind flache Fahrzeuge mit Rudern ohne Kiel, die blos einen Fuß über Wasser gehen und einen 24 Pfünder auf der Spitze tragen. Sie haben Vorrath auf sechs Wochen und sind unbedeckt. Die größern, Kanonslupps genannt, sind Boote größerer Art mit Segel und Rudern und 54 Mann bemannt, wovon 32 rudern, die andern die Geschütze bedienen. Sie tragen vorn eine Kanone, hinten eine Haubitze, haben Provision auf zwei Monate, und die Hälfte der Mannschaft ist immer auf Verdeck, das man mit einem Zelt überspannen kann, und wo sich auch eine Art Cabin für den Officier befindet. Die neuere Construction des Capitains Sydon ist eben so schön als zweckmäßig, besonders ist der Kiel gut gearbeitet. Alle diese Fahrzeuge, deren Schweden in Gothenburg, Carlskrona und Stockholm 3 bis 400 besitzt, sind nur auf die Defensive berechnet, und deshalb ohne alle Bedeutung, so lange Schweden nicht zur See angegriffen wird, welches bei der Beschaffenheit der Küsten und der Unmöglichkeit die Wasserpässe nach Stockholm zu nehmen, die weit leichter zu vertheidigen sind als die Dardanellen, kaum je der Fall seyn dürfte. Ein

solcher

Digitized by Google

solcher Zufall aber, daß die bothnische See ganz zufriert, wie im Jahr 1809, wo die russische Armee auf dem Eise über Aaland herzog und die Kosacken nur noch ein paar Stunden von Stockholm entfernt waren, dürfte selten wiederkommen, und ist nicht voraus zu berechnen. Die von allen andern abweichende Militairorganisation Schwedens möchte doch, so vortrefflich sie sich sonst überall bewährt, in der Marine nicht practisch seyn, da die Matrosen nur Ein Jahr im Dienste bleiben und dies offenbar für den Seedienst zu kurz ist. Schweden hat keine Truppen beständig unter Waffen, als die Garden in Stockholm und die drei Artillerie-Regimenter. Diese Truppen werden geworben mit Handgeld auf sechs Jahre, worauf sie aber gewöhnlich fortdienen. Es ist eine schöne martialische Soldateska, diese Garderegimenter, mit ihren besondern Grenadiermützen und schräg überlaufenden Roßhaarkrempen, den dunkelblauen Mänteln, die übergehängt ohne im Aermel zu stecken, sehr an die alte Kaisergarde erinnern, welche Täuschung durch die großen herrlichen Gestalten und die prächtigen schwedischen Soldatengesichter erhöht wird. Der Schwede ist zum Soldaten geboren. Die ganze Nation, ohne Ausnahme, ist der Conscription unterworfen, und jeder muß beim Zugange 2 bis 3 Wochen die Waffen tragen. Von der Lernfähigkeit der Schweden macht man sich kaum einen Begriff. In drei Wochen ist jeder Mann vollkommen zu Fuß dressirt. Das stehende Heer bildet sich auf folgende Weise. Jeder Bauer, der ein Gut kauft oder besitzt, muß einen Soldaten stellen. Ist einer nicht vermöglich genug hiezu, so stehen mehrere zusammen, welches namentlich bei Reitern der Fall seyn muß. Der Soldat erhält von demjenigen, der ihn stellt, einen Acker und ein Häuschen, das ihm als Eigenthum bleibt, so lange seine Aufführung genügt.

Dies

Dies ist der beste Bürge für Moralität, denn wie ein Soldat ausgestoßen wird, ist er aller Vortheile der Ansässigmachung verlustig, da der Bauer einen andern Soldaten stellen muß, der natürlich in die Rechte des Ersteren eintritt. Der neugestellte Soldat tritt bei seinem Regiment ein, das heißt, er wird an den für die Rekruteneinübung bestimmten Ort geschickt, und nach empfangener Dressur rückt er in das alljährlich stattfindende Lager. Der Cavallerist erscheint schon als Rekrut mit dem Pferde, das durch eine Commission strenge geprüft und sogleich verworfen wird, wenn nur das mindeste Gebrechen nachgewiesen werden kann. Mann und Pferd sind vom Bauer vorschriftsmäßig montirt und ausgerüstet, und alle Cavallerieofficiere, welche ich darüber sprach, stimmen überein, daß die Beispiele, wo ein Pferd ausgestoßen, oder eine vorschriftswidrige Kleidung zurückgewiesen werden mußte, sehr selten vorkämen. Die Cavallerie sendet ihre dazu bestimmten Officiere und die sogenannten Bereiter, welches geübte Reiter der Schwadronen sind, an den Dressurplatz des Regiments, wo die Remonten und Rekruten binnen neunzig Tagen complet abexercirt seyn müssen, und sogleich das erste Lager mitzumachen haben, wobei diese Landregimenter stets ehrenvoll mit den Garden rivalisiren. Nach dem Lager geht jeder wieder auf sein Gütchen und bestellt sein Feld. Das nächste Jahr ist er dann schon ein gedienter Soldat, und begiebt sich blos zu dem Lager auf 14 Tage in Reihe und Glied. Auffallend ist die Fröhlichkeit, Manneszucht und Manövrirfähigkeit dieser Landregimenter neben den stets versammelten Garden, und schon diese Erscheinung beweiset die Vortrefflichkeit eines Systems, das, für ein armes Land erfunden, wohl für jedes Land passen dürfte, das sparen will. Der Stab des Regiments bleibt in Mitte des Rayons, welcher die Soldaten liefert, die

Officiere

Digitized by Google

Officiere sind auf den Stationen vertheilt, und besuchen nebst den Unterofficieren häufig die Wohnungen dieser zufriedenen Soldats laboureurs, um nach dem Stand ihrer Pferde, Waffen und Montirungen zu sehen. Beinahe die ganze schwedische Armee ist verheirathet, ohne daß der Staat Pensionen an die Wittwen zu bezahlen hätte. Das Aerar hat dem ganzen Heere nichts zu verabreichen, als die Officiersgehalte und die Portionen während der Lagerzeit. Denn selbst dafür haben die Stände sich bereitwillig erklärt, daß der Mann gegen eine kleine im Allgemeinen angeschlagene Vergütung sich auf Kosten seines Bauers auf den Allarm- oder Lagerplatz begeben muß. Welche heilsame Rückwirkung diese Selbstständigkeit des einzelnen Soldaten auf den sittlichen Charakter der ganzen Truppe ausübt, erhellt aus der freiwilligen Disciplin der schwedischen Armee, wo Strafen beinahe ohne Beispiel sind, und wo die Humanität der Officiere den Soldaten den Dienst eben so sehr erleichtert, als die tadellose Aufführung derselben und ihre freudige Hingebung den Vorgesetzten jede Gelegenheit zur Unzufriedenheit benimmt. Wo diese Institution so mit den Sitten und Gebräuchen einer Nation verflochten ist, da hört sie auf eine Last zu seyn, und wurde längst ein integrirender Theil. Carl der Eilfte hat mit seinen Ständen diese wohlthätige Einrichtung nach Schweden gebracht, in deren Entwickelung der König jeden Augenblick über sechszigtausend Mann verfügen kann, ohne daß es ihn mehr kostet, als die Erhaltung der Kadres.

VII.

Der deutsche Zollverein.

Ueber den durch die Verträge der letzten Jahre erweiterten deutschen Zollverein, wodurch Deutschland

Digitized by Google

erst in die Reihe der europäischen Handelsmächte eingetreten ist, möchten folgende Notizen nicht ohne Interesse seyn: Der Zollverein umfaßt jetzt ein Areal von 8252,71 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 25,324,668 Menschen; die durchschnittliche Dichtigkeit der Bevölkerung ist daher 3048 Menschen auf die Quadratmeile. Das Verhältniß der Quadratm. zu den Gränzmeilen ist wie 1000: 129, während es früher für Preußen (und bei den andern Vereinsstaaten war das Verhältniß noch ungünstiger) wie 1000 : 210 stand. Die Gränzen des Zollvereins ergeben sich im Jahre 1836 folgendergestalt: A. Seegränzen. Die Ostseeküste von der mecklenburgischen bis zur russischen Gränze: Preußen 128,50 Meilen. B. Landgränzen: 1) gegen Rußland und Polen: Preußen 183,50 M.; 2) den Freistaat Krakau: Preußen 4 M.; 3) Oesterreich: Preußen 103,37, Sachsen 58, Bayern 138,40, zusammen 299,77 M.; 4) gegen die Schweiz: Bayern 2, Würtemburg 3,10, Baden 35,25, zusammen 40,35 M.; 5) gegen Frankreich: Preußen 18, Bayern 11,10, Baden 25,25, zusammen 54,35 M.; 6) gegen Luxemburg, Belgien und die Niederlande: Preußen 83,60 M.; 7) gegen Hannover, Braunschweig, Lippe: Preußen 172,22, Kurhessen 16,40, zusammen 188,62 Quadratm.; 8) gegen Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: Preußen 81,50, zusammen 1064,49 Quadratmeilen. Von den vorstehend nachgewiesenen Gränzmeilen treffen auf die einzelnen Vereinslande: 1) Preußen 774,99 Meilen; 2) Bayern 151,56 M.; 3) Sachsen 58 M.; 4) Würtemberg 3,10 M.; 5) Kurhessen 16,40 M.; 6) Baden 60,50 M.; Summa 1064,49 Meilen. Die Bevölkerung und der Flächeninhalt der zum deutschen Zollvereine gehörigen Länder ist, wie folgt: 1) Königreich Preußen ohne Neufchatel, aber mit den Ländern, deren Einwohnerzahl bei der Revenuen-

Digitized by Google

Revenuen-Theilung diesem Königreiche, welches dafür Entschädigung gewährt, zugerechnet werden, 13,800,126 Einw. 5157,$_{21}$ Quadratm.: 2) Königreich Bayern mit einigen sächsischen Enclaven 4,252,813 Einw., 1477,$_{28}$ Quadratm.; 3) Königreich Sachsen 1,595,668 Einw., 271,$_{98}$ Quadratm.; 4) Königreich Würtemberg mit den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen 1,631,779 Einw., 385,$_{15}$ Quadratm.; 5) Kurfürstenthum Hessen 700,327 Einw., 182,$_{10}$ Quadratm.; 6) Großherzogthum Hessen mit Homburg 769,691 Einw., 179,$_{25}$ Quadratm.; 7) die zum Thüringer Vereine gehörigen Länder 908,478 Einw., 233,$_{49}$ Quadratm.; 8) Großherzogthum Baden mit einem Theile des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen 1,232,185 Einw., 279,$_{54}$ Quadratm.; 9) Herzogthum Nassau 373,601 Einw., 82,$_{70}$ Quadratmeilen; 10) freie Stadt Frankfurt 60,000 E., 4,$_{33}$ Quadratm.; Summa 25,324,668 Einw., 8252,$_{71}$ Quadratmeilen.

VIII.

Fürst Andreas Rasumoffsky.

Graf Andreas Rasumoffsky war am 3. Nov. 1752 geboren. Sein Vater, Graf Cyrill Rasumoffsky, sandte ihn im zwölften Lebensjahre nach Straßburg, und ließ ihn dort auf der damals berühmten Universität seine Studien vollenden. In dem Alter von sechszehn Jahren trat er in den Staatsdienst, und zwar bei der Marine, welche gerade damals von der Kaiserin Katharina mit besonderer Aufmerksamkeit und Vorliebe behandelt wurde. Er erhielt seine erste Anstellung auf der Flotte, welche aus Kronstadt auslief, um sich im mittelländischen Meere mit der türkischen Flotte zu messen, und focht

Digitized by Google

in der Schlacht bei Tscheśme (1770) mit. — Nach seiner Rückkehr ward er bei dem Hofstaate des Großfürsten Paul angestellt, und betrat im fünfundzwanzigsten Jahre die diplomatische Laufbahn mit der Ernennung zum Gesandten in Neapel. Bevor er jedoch diesen Posten wirklich antrat, verlebte er drei Jahre in Wien, und dieser Aufenthalt legte den ersten Grund zu seiner vertrauten Bekanntschaft mit den bedeutendsten Personen der damaligen Epoche und zu seiner Anhänglichkeit an diese Hauptstadt. — In Neapel blieb er bis 1784, ging dann auf kurze Zeit als Gesandter nach Kopenhagen, und erhielt hierauf eine Sendung nach Stockholm, nach deren Beendigung er für den Posten von Wien bestimmt wurde. Seine definitive Ernennung zum Botschafter am kaiserlichen Hofe erfolgte jedoch erst im Jahre 1792 nach dem Tode des Fürsten Galitzin, und diese Anstellung auf einem der wichtigsten und einflußreichsten Posten der Diplomatie lieferte zugleich den glänzendsten Beweis der von ihm damals geleisteten Dienste, und der dadurch erworbenen Zufriedenheit seiner Monarchin. In der Zwischenzeit hatte sich der Graf in Wien mit Elisabeth, Gräfin v. Thun, vermählt, und reisete bald nachher mit seiner Gemahlin nach Rußland, um einige Zeit am kaiserlichen Hofe zuzubringen. Im Jahre 1801 kehrte er auf seinen Botschaftsposten zurück, und bekleidete denselben bis zum Jahre 1807. Die lange Epoche seiner Wirksamkeit auf diesem Posten bildet einen wichtigen Abschnitt in dem Leben dieses Staatsmannes, während deren ereignißreichem Verlauf er sich in gleichem Maße die Zufriedenheit der drei nach einanderfolgenden Souveraine: der Kaiserin Katharina, des Kaisers Paul und des Kaisers Alexander, und das Vertrauen des kaiserlich österreichischen Hofes zu erwerben wußte. Im Jahre 1806 ward dem Grafen seine Gemahlin durch den Tod entrissen.

Nach

Digitized by Google

Nach der im Jahre 1807 erfolgten Abberufung des Grafen Rasumoffsky von seinem Botschaftsposten blieb er mit Bewilligung seines Souverains in Wien, wo er sich mittlerweile einen im Gebiete der Bau- und Gartenkunst berühmt gewordenen, mit prachtliebender Sorge für Kunst und Wissenschaft reich ausgestatteten Wohnsitz geschaffen hatte. Bis zum Jahre 1813 nahm er keinen unmittelbaren Antheil an den Staatsgeschäften. In diesem merkwürdigen Jahr aber berief Kaiser Alexander den Grafen in sein Hauptquartier, und dem durch beharrlichen Widerstand gegen die Napoleon'sche Suprematie, und durch rastlose Förderung der österreichisch-russischen Allianz ausgezeichneten Staatsmanne ward nun die hohe, lohnende Befriedigung zu Theil, seinen Monarchen bei den Congresse von Chatillon, bei den Unterhandlungen zu Paris und bei dem Wiener Congresse zu repräsentiren, und sowohl die beiden Pariser Friedensschlüsse von den Jahren 1814 und 1815, als auch die Wiener Congreßacte als erster Bevollmächtigter zu unterzeichnen. Kaiser Alexander belohnte zu jener Zeit seine Verdienste durch Erhebung in den Fürstenstand und durch Verleihung des St. Andreasordens in Diamanten. Während des Wiener Congresses hatte Fürst Rasumoffsky das Glück, sämmtliche in Wien anwesende Monarchen zu einem prachtvollen Feste in seinem Gartenpallaste versammelt zu sehen; wenige Tage darauf aber sah er einen großen Theil dieser seiner Schöpfung durch eine Feuersbrunst vernichtet, deren Verheerungen besonders die reich ausgestattete Bibliothek und die Sammlung werthvoller Kunstwerke betrafen. Im Jahre 1816 vermählte sich Fürst Rasumoffsky zum zweitenmale mit Constantine, Gräfin Thürheim. Von dieser Zeit an nahm er keinen Antheil mehr an den Staatsgeschäften, sondern lebte, mit Ausnahme einiger nach Italien und nach Rußland

Digitized by Google

Rußland unternommenen Reisen, fortwährend in Wien, im Kreise liebevoller Verwandten und zahlreicher Freunde. Von seinem Souverain und dessen Nachfolger, dem Kaiser Nikolaus, stets mit Vorzug, von dem kaiserl. österreichischen Hofe mit ehrenden Rücksichten behandelt, genoß Fürst Rasumoffsky im Privatleben die rühmlichen Erinnerungen seines verdienstvollen Wirkens als Staatsmann, und diese glänzenden äußeren Verhältnisse, vereint mit allem, was eine ausgezeichnete Persönlichkeit, weit verzweigte Bekanntschaft mit den hervorragendsten Männern Europa's, edle Gastfreundschaft, verständige Liebe zur Wissenschaft und Kunst, seiner geselligen Stellung Anziehendes gaben, machten sein Haus zu einem der Centralpunkte der Wiener Gesellschaft, gleichwie er durch die reichen Eigenschaften seines Herzens und Verstandes, durch die Treue und Festigkeit in der Freundschaft, die einen Hauptzug seines Charakters bildeten, durch die Sicherheit seines Umganges und die Reichhaltigkeit seines Gespräches, ein Gegenstand des Interesses, des Wohlwollens und der Hochachtung Aller, die ihn kannten — und insbesondere der innigsten Anhänglichkeit der Seinigen war. Die letzten Jahre seines Lebens waren eine Zeit schwerer, körperlicher Leiden, die er mit einer seltenen Standhaftigkeit ertrug, und beinahe bis zur letzten Stunde durch die Kraft seines Geistes zu überwinden wußte. Seit einigen Monaten schon seinem sichern Ende mit der Ergebung eines Christen, und mit der Ruhe eines Weisen entgegensehend, erreichte der vierundachtzig jährige Greis am 23. Sept. d. J. das Ziel seines denkwürdigen und reichhaltigen Lebens. Seine letzten Augenblicke waren schmerzlos.

VIII.

Digitized by Google

VIII.

Martin Van Buren.

Von den sechs Männern, welche nach dem, in incommensurabler Größe über allen seinen Nachfolgern stehenden Washington den Präsidentenstuhl Amerika's eingenommen haben, ist nur ein einziger, General Jackson, durch die Dankbarkeit des Volkes für seine erfolgreiche Vertheidigung New-Orleans' gegen die Engländer, aus einem anderen Stande als dem der Advocaten hervorgegangen. Die übrigen fünf Präsidenten, unter denen sich der noch lebende jüngere Adams allein durch europäische Erziehung, durch Reisen und Gesandtschaften zum Staatsmanne von Jugend auf vorbereitet und ausgebildet hatte, gehörten sämmtliche dem Stande an, von dessen Mitgliedern der große Burke den Ausspruch gethan hatte: "Advocaten seyen in gesetzgebenden Versammlungen niemals zu Hause." Mag nun auch dieser, auf der Wahrnehmung, daß Advocaten durch ihr Geschäft genöthigt sind, alle Dinge einseitig zu betrachten, Staatsmänner aber den vorliegenden Gegenstand aus jedem Gesichtspunkte ins Auge fassen sollen, beruhende Ausspruch, in Amerika durch die Erfahrung widerlegt scheinen, so möchte eine genauere Betrachtung gerade auch dort eine neue Bestätigung desselben zeigen. Denn der amerikanische Congreß, aus dessen Mitte alle bisherigen Präsidenten hervorgegangen sind, und der wohl stets die Stufe zur Präsidentschaft bleiben dürfte, ist trotz der großen Talente einzelner Mitglieder doch noch keineswegs eine, wie das britische Parlament, durch ruhige, allseitige Erwägung der wichtigsten Fragen über das Wohl des Einzelnen, des gesammten Volkes und des nach Innen und Außen wirkenden Staats, in beispielloser und unerreichter Größe dastehende Versammlung. Er ist viel-

Digitized by Google

vielmehr mit sehr seltenen Ausnahmen der Wahlplatz der widersprechenden Ansichten zweier schroff gegen einander stehenden Parteien, von denen bald die eine, bald die andere den Sieg, und mit diesem, als dessen billig erachtete Beute, die Besetzung aller Stellen, die Präsidentschaft nicht ausgenommen, davon trägt. In den diesem Congresse und in den in beschränkteren Kreisen ihm nachtretenden gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Bundesstaaten, so wie vor dem Eintritte in diese durch die Advocatur, werden daher diejenigen Männer gebildet, welche nicht für ihr ganzes Leben, wie in Europa, sondern meist nur einstweilig und vorübergehend, als amerikanische Staatsmänner auftreten, und wenn die Umstände günstiger sind, auch Präsidenten werden. — Auf dem eben geschilderten beschwerlichen und schlüpfrigen Pfade ist denn auch der gegenwärtige Vicepräsident der nordamerikanischen Vereinigung, Hr. Van Buren, zu seinem jetzigen Posten gelangt, und wird, wenn nicht außer aller Berechnung liegende Zwischenfälle eintreten, bei der in diesem Herbste stattfindenden Wahl, unstreitig für die am 4. März 1837 beginnenden vier Jahre zum Präsidenten erwählt werden. Das bisherige, keineswegs bedeutungslose Leben dieses, vielleicht auch auf Europa nicht ganz wirkungslos bleibenden Mannes ist aber folgendes, welches der Natur der geschilderten Verhältnisse gemäß freilich nicht reich an äußeren Glückswechseln ist, und in unserer Zeit, die das Trauerspiel oft zur Geschichte werden sah, noch minder so erachtet werden dürfte. Martin Van Buren, von väterlicher und mütterlicher Seite der Abkömmling holländischer Einwanderer in die damals Neu-Holland genannte Niederlassung, den Keim und Kern des jetzigen blühenden Staates New-York, wurde am 5. December 1782 in Kinderhook nahe am Hudsonflusse, einer alten holländischen Ansiedelung, geboren. So hatte ihn also die Geburt schon

gerade

Digitized by Google.

gerade in denjenigen Staat gesetzt, der durch die für den Handel unvergleichliche Lage seiner Hauptstadt, durch seine weitgestreckten Küsten am atlantischen Meer wie am Erie- und Ontario-See, durch die großen, die schwersten Schiffe tragenden Ströme Hudson und St. Lorenz, und endlich durch die weite Ausdehnung seiner fruchtbaren, zahlreiche Landseen enthaltenden Gefilde vorbestimmt zu seyn schien, der erste des ganzen Bundes zu werden, welches Ziel er dann auch allmählich das früher ihm vorgeschrittene Pennsylvanien zurückdrängend, seitdem vollkommen erreicht hat, und deshalb gern von seinen stolzen Bewohnern der Herrscherstaat (Empire State) genannt wird. Da Van Burens Vater zu der damals an Einfluß und Anzahl in der Minderheit befindlichen demokratischen Partei gehörte, wurde der frühreife Jüngling, vierzehn Jahre alt, zu einem gleichgesinnten Advocaten im Geburtsorte, Sylvester, in die Lehre gegeben, und brachte alsdann das letzte Jahr seiner Lehrzeit bei dem zu der nämlichen Partei gehörigen ausgezeichneten Advocaten W. P. Van Neß in New-York zu. So war es denn natürlich, daß er, 1803 zur Advocatur zugelassen, bald nach seiner Ansiedelung in seiner Vaterstadt, sich an die angestammte politische Partei anschloß, welche dem strebenden jungen Manne größeren Spielraum darbot, als er unter ihren, mehr Wohlhabende und Unterrichtete zählenden aristokratischen Gegnern zu finden hoffen durfte. So wie er aber auf dem eingeschlagenen Wege ein schnelleres Emporsteigen in den Reihen der ihm Gleichgesinnten erwarten durfte, eben so mußte er auch gerade deshalb auf einen größeren und nachhaltigeren Widerstand von Seiten der Gegner rechnen, die bei dem damals noch wenig getheilten Grundbesitze im Staate, dessen größere westliche Hälfte erst später angebaut worden ist, auf eine Weise einflußreich und mächtig waren, wie es damals und seitdem in keinem

Theile

Theile der Vereinigten Staaten jemals wieder vorgekommen ist. Hierdurch angespornt, und durch die seit der Erwählung Jeffersons zur Präsidentschaft im Jahre 1800 an Muth und Kraft wachsende demokratische Partei, zu ihrem Vorfechter im Staate New-York gemacht, gelangte er von einer binnen Kurzem einträglich gewordenen Praxis 1808 zuerst zu einem Staatsamte, das er erst 1813 durch den Sieg der Aristokraten wieder verlor, nachdem er im Jahre zuvor, durch die kleine Mehrheit von weniger als zweihundert unter 20,000 Wählern, zum Mitgliede des Senats des Staates New-York, erwählt worden war. Die beiden für Amerika so verhängnißvollen Jahre 1813 und 1814, in denen der Senat und der Gouverneur von New-York für die kräftige Fortsetzung des Kampfes gegen England, das Haus der Abgeordneten aber für Herstellung des Friedens stimmten, waren es, in denen Van Buren in öffentlich gehaltenen Conferenzen von Abgeordneten beider Häuser der Legislatur seine ganze, eben so hinreißende als einschmeichelnde Rednergabe übte und entwickelte, und also seine künftige öffentliche Laufbahn in weiteren Kreisen und Verhältnissen vorbereitete. Bei dem bald darnach erfolgenden Siege der demokratischen Partei in New-York ward er daher 1815 Generaladvocat, 1816 von Neuem Senator, 1821 aber zuerst von diesem Staate als Senator zum Congresse abgeordnet. — Das nämliche Talent für die Debatte und die Ueberredung, welches in Albany, der Hauptstadt des Staates New-York, alle Zuhörer Van Burens mit Bewunderung erfüllt hatte, glänzte nun auch in Washington, der Bundesstadt, neben und gegenüber den bewährten Congreßrednern der Gegenpartei, Clay, Rufus King, John Randolph und Pinckney, im Senate der Vereinigten Staaten. Zu diesem ersten Körper der Republik nach Vollendung seiner sechsjährigen Zeit von Neuem erwählt, ward er

1828

1828 einer der eifrigsten Förderer der durch die Demokraten nach mehrjährigen schweren Kämpfen durchgesetzten Wahl Jacksons zur Präsidentschaft, der ihn im März 1829, nach der kaum ein paar Monate lang durch das Vertrauen seiner Mitbürger Gouverneur von New-York gewesen war, mit der einflußreichsten Stelle in seiner Verleihung belohnte. So ward Van Buren als Staatssecretair an die Spitze der auswärtigen wie der innern Angelegenheiten des Bundes gestellt, ein Posten, auf dem er nur etwas über zwei Jahre, bis zum Sommer 1831 verblieb, dann aber wegen Mißhelligkeiten im Cabinette, über deren eigentliche, auf bisher in Amerika unerhörte Weise, angeblich weibliche Veranlassung noch ein Dunkel schwebt, freiwillig resignirte. Bald darnach von dem seine Zuneigung gegen Van Buren treu bewahrenden Präsidenten zum Gesandten in England ernannt, verfügte er sich dorthin, mußte aber, als der Senat, in welchem seine politischen Gegner die Mehrzahl bildeten, dieser Ernennung die Bestätigung verweigerte, in sein Vaterland zurückkehren, nachdem er Holland, die Heimath seiner Voreltern, besucht hatte, und bei dieser Gelegenheit vom Könige der Niederlande mit besonderer Auszeichnung aufgenommen worden war. Kaum hatte er sein Vaterland wieder betreten, so wurde ihm die, unterdeß in Folge der erwähnten Mißhelligkeiten, so wie durch den beginnenden Streit der südlichen und nördlichen Staaten über den Zoll auf ausländische Manufacturwaaren bei Calhouns Rücktritt erledigte Vicepräsidenten-Stelle der Vereinigten Staaten, und mit ihr der Vorsitz in dem nemlichen Senate, der ihn als Gesandten zurückgewiesen hatte, durch die Stimmenmehrheit der Wähler zu Theil. — Diesen Posten bekleidet Van Buren noch im gegenwärtigen Augenblick, wird aber, von dem die Gebrechen des Alters und eines mühevollen Lebens empfindenden Präsidenten Jackson, zu seinem Nachfolger

folger empfohlen, und fast von dessen ganzer bisheriger, die Stimmenzahl bildender Partei unterstützt, unstreitig demselben am 4. März des bevorstehenden Jahres in der höchsten Würde der Republik folgen. Ob er sich mit gleicher Würde und gleichem Glück wie sein Vorgänger behaupten wird, von dem es allein abgehangen haben würde, sich den Beispielen seiner Vorweser im Amte Washington zum Trotz, zum Drittenmale zum Präsidenten wählen zu machen, muß die Folgezeit lehren. So viel ist aber gewiß, daß selbst seine wärmsten Freunde, ihm mehr Gewandtheit als Kraft zutrauend, im Fall eines eine Zeitlang nicht unwahrscheinlich gewesenen Krieges mit Frankreich, nicht für ihn, sondern für eine nochmalige Verlängerung der Präsidentschaft Jacksons ihre Stimmen abzugeben nicht umhin gekonnt hätten.

IX.

Viardot über Navarra und die baskischen Provinzen.

Ludwig Viardot, bekannt durch seine historischen Schriften über Spanien und durch seine erst neuerlich gegebenen Aufschlüsse über die Intriguen in Betreff Spaniens unmittelbar nach der Juliusrevolution, sagt in einem Artikel in der Revue des deux Mondes unter Anderm: "Bis zum 14ten Jahrhundert blieben die drei baskischen Provinzen, Alava, Guipuzcoa und Biscaya, aus dem alten Cantabrien gebildet, welche der Eroberung der Gothen und der Araber, wie der der Römer entgangen waren, von jeder fremden Gewalt unabhängig. Unter einander verbündet, und auf ihren Fahnen drei blutige Hände mit dem Wahlspruch Iruvakbat (drei machen nur Eins) tragend, wählten sie einen Oberherrn (Seigneur), einen Eingebornen

gebornen oder einen Fremden, der nur eine lebenslängliche und blos vollziehende Autorität unter der Controlle von National-Versammlungen ausübte. Im Jahr 1332 boten die Deputirten der Provinzen dem Könige von Castilien, Alphons dem Strengen, der sich gerade zu Burgos befand, den Titel des Oberherrn an, mit der Bewilligung, daß dieser Titel in Zukunft der Krone von Castilien angeknüpft werden solle. Aber die drei kleinen vaskonischen Völkerschaften (vascongados), obgleich sie sich einen Suzerain, einen Beschützer, gaben, veräußerten doch ihre Unabhängigkeit nicht, und machten im Gegentheil die förmlichsten Vorbehalte in dieser Hinsicht. So trieben sie in dem Tractate zwischen ihnen und dem Könige die Vorsicht so weit, daß sie stipulirten, der König solle nicht bauen, noch auf ihrem Gebiete irgend eine Ansiedelung (pueblo), irgend eine Festung, irgend ein Haus haben können. Ihre Fueros, welche der König-Oberherr aufrecht zu erhalten beschwor, schlossen mit dem Artikel: "Wir befehlen, daß wenn irgend Jemand, sey er Eingeborner oder Fremder, irgend einen Mann, oder eine Frau, oder ein Dorf, oder eine Stadt, in Gemäßheit irgend eines Mandats unseres Königs-Oberherrn von Castilien zu etwas zwingen wollte, was nicht in der Generalversammlung zugestanden und beschlossen worden wäre, oder was unsere Rechte, Freiheiten und Privilegien antastete, ihm ohne weiteres der Gehorsam versagt werde; wenn er darauf beharrt, er zum Tode verurtheilt werden soll." So hatten sich die baskischen Provinzen, durch das Band des Vasallen zum Suzerain, an das Königreich Castilien geknüpft, ohne sich aber demselben einzuverleiben, sich mit ihm zu verschmelzen. Seit jener Zeit bis auf unsere Tage sind sie, ohne Unterbrechung oder Aenderung, in diesem Zustande äußerer Abhängigkeit und innerer Unabhängigkeit, wovon die

Reichs-

Reichsstädte ein Beispiel gegeben haben, und wie es sich einen Augenblick mit den Schweizer Cantonen verhielt, als sie Napoleon den Titel des Vermittlers des helvetischen Bundes annehmen ließen, geblieben. Uebrigens bestehen noch heutzutage zwischen den baskischen Provinzen und Spanien alle Abtrennungen, alle Schranken, welche zwei Nationen einander fremd machen. Die Vascons sprechen eine ihnen eigenthümliche Sprache (el vascuense, und, unter ihnen, eskara), eine ursprüngliche Sprache, die weder vom Lateinischen noch vom Celtischen abstammt, und dem Spanischen so wenig wie dem Chinesischen ähnlich ist, so daß sie ihre Nachbarn nicht verstehen und von ihnen nicht verstanden werden. Ihre Fueros machen sie von den Conscriptionen (quintas) der Spanier in den andern Provinzen frei. Sie sind ihnen zu keinem Kriegsdienst verpflichtet. Nur sind sie nach dem alten Feudalgesetze gehalten, im Fall eines fremden Einfalls in Masse zur gemeinschaftlichen Vertheidigung des Landes aufzustehen. Auch bezahlen die baskischen Provinzen an Spanien keine Geldsteuer. Zwei derselben, Alava und Guipuzcoa, erkauften dessen Suzeränetät, dessen Schutz, durch einen Tribut, den man noch jetzt mit dem Worte, das die Castilianer von den Arabern entlehnt hatten, alcabala, belegt. Diese alcabala perpetua aber, die seit dem mit Alphons XI. geschlossenen Tractate sich nicht geändert hat, ist jetzt bis zum Lächerlichen unbedeutend. So zahlt Guipuzcoa eine Contribution von 42,000 Realen (weniger als 11,000 Fr.). Biscaya, die democratischste der drei Provinzen, hat sich zu allen Zeiten von diesem alten Tribut, dessen Name an einen Gedanken der Vasallenschaft und der Knechtschaft erinnert, frei gehalten. Sie ist Spanien nichts schuldig; aber sie macht ihm zuweilen freiwillige Geschenke (donativos), deren Betrag nach den Bedürfnissen des Königs, der darum bittet,

bitter, und der Großmuth der Provinz, die sie bewilligt, wechseln. Endlich sind diese freien (exemtes) Provinzen (wie man sie in einem Gefühle des Neides nennt), den diesseitigen Zöllen nicht unterworfen, da die Fiscalgränze Spaniens nicht an den Pyrenäen, sondern am Ebro liegt. Dafür bezahlen sie Zoll für die Einführung ihrer Waaren oder ihrer Fabricate an der castilischen Gränze, wie an der französischen. Und was nun ihren Zustand als fremdes Volk vervollständigt, ist der Umstand, daß sie den Handelsverboten eben so, wie das übrige Europa, unterworfen sind. Jeder Handel mit Amerika wurde ihnen immer untersagt, und dieses Verbot besteht noch immer für die Colonien, welche Spanien behalten hat, wie die Havannah oder die Philippinen. Die baskischen Provinzen, welche dem Mutterstaate durch die internationalen Zollschranken eben so wie durch die Sprache fremd sind, sind nicht weniger von ihnen durch die politischen Sitten und das innere Verwaltungsregime verschieden. Während Spanien, unter Karl V., eine absolute Monarchie wurde, und seit jener Zeit geblieben ist, behielten die drei Provinzen die republikanischen Formen in ihrer ganzen Reinheit bei: in Biscaya die Democratie; in Guipuzcoa die Oligarchie; in Alava der gemischte Zustand. Zweimal jährlich versammeln die eine, einmal die andere, und alle zwei Jahre einmal die dritte, ihre kleinen Nationalcongresse. In Alava ward dieser Congreß zu Vitoria, dem Hauptort der Provinz, in Guipuzcoa bei jeder Session an einem andern Orte gehalten, und verweilt abwechslungsweise in allen Flecken der Provinz, die keine Hauptstadt hat; in Biscaya versammelt er sich unter freiem Himmel, wie zu den Zeiten der Patriarchen, unter der Eiche von Guernica. Hier stellen sich die Deputationen der verschiedenen Gemeinden ein, auf deren Fahne der Name

Res-

Republik, steht. Man sagt sogar nicht Gemeinde, sondern die Republik von . . . Diese Congresse ordnen die Verwaltung des Landes an, votiren die Steuern, bestimmen die Verwendung der Staatsgelder, denn die Provinzen machen selbst ihre Verwaltungs-Ausgaben jeder Art, sie bezahlen ihre Beamten; sie unterhalten Milizen für gute Ordnung; sie haben endlich ihre Finanzen und ihren öffentlichen Credit: trefflich verwaltete Finanzen und einen öffentlichen Credit, um den sie von großen Staaten beneidet werden könnten, weil zur Zeit des Aufstandes (Oct. 1833) die Drei pCt. der Provinz Alava zu 93 standen. Die Nationaljunten wählen überdies für die Zwischenzeit ihrer Session eine obrigkeitliche Person, unter dem Namen Generaldeputirter, dem die vollziehende Gewalt zukommt, und der mit der spanischen Regierung gewissermaßen auf gleichem Fuß unterhandelt. In Alava und Guipuzcoa giebt es nur Einen General-Deputirten, welcher der temporaire Präsident dieser kleinen Republiken ist. In Biscaya sind es deren drei, die eine Art von Directorium bilden. Diejenigen dieser populairen Magistrate, welche sich um das Land wohl verdient gemacht haben, erhalten nach mehreren Magistraturen den, übrigens selten ertheilten Ehrentitel: Vater der Provinz. Bei allem diesem hat der König von Spanien nichts zu schaffen. Er hat blos in jeder Provinz einen Commissair, Corregidor genannt, dessen Verrichtungen sehr an die der alten Grafen (Comites) erinnern, welche der Kaiser zur Aufsicht über die römischen Municipalitäten abschickte. Das Amt des Corregidors, das, weil es sehr einträglich ist, sehr gesucht wird, vertraut man gewöhnlich irgend einem Auditor von Valladolid, oder von jeder andern Canzlei an. Navarra hat keine solche Organisation; seine Unabhängigkeit ist nicht so vollständig und seine Privilegien sind nicht so ausgedehnt.

Es

Digitized by Google

Es war Königreich, und nicht Republik, als es mit der spanischen Krone, unter den katholischen Königen, nach dem Tode von Franz Phöbus und Katharina, der Gemahlin des Johann Albret, verschmolzen wurde; da aber seine Verschmelzung ganz freiwillig war, und es die Bedingungen derselben stipulirte, so behielt Navarra immer seine alten Fueros, die es damals besaß, bei, während Castilien die seinigen durch Karl V., und Arragonien durch Philipp II. verlor. Es hat seine Provinzial-Cortes beibehalten; es ist, wie die baskischen Provinzen, conscriptionsfrei, und besitzt noch mehrere Handelsfreiheiten. Es ist nicht das Erstemal, daß der spanische Hof in diesen Provinzen Fuß zu fassen und sie unter das gemeinschaftliche Joch zu bringen sucht. Man darf, ohne weiter in die Geschichte zurückzugehen, nur das, was 1805 geschah, erwägen. Der Friedensfürst, der damals unter dem Namen Karls IV. regierte, wollte einen Freihafen an dem Flusse Nervion, bei dem Dorfe Albia vor Bilbao errichten. Damit wäre der Handel und der Wohlstand dieser industrieusen Stadt, des Mittelpunkts der drei Provinzen, zerstört worden. Ein königlicher Commissair wurde mit 15,000 Mann zur Sicherung der Vollziehung dieser gewaltsamen Maßregel, und zur Deckung der an dem Friedenshafen begonnenen Arbeiten abgeschickt. Die Generaldeputation erließ aber einen Aufruf zu den Waffen zur Vertheidigung der bedrohten Fueros. Die Provinz stand auf, und bewirkte den Aufstand der andern. Der Hof bekam Furcht, zauderte, unterhandelte, ließ seine Truppen zurückziehen und verzichtete auf das Project des Favoriten. Ein Advocat, Namens Samacola, hatte mit der größten Energie zum Widerstand aufgemuntert. Nach seinem Namen wurde das Ereigniß Samacolada genannt, und hat noch bis jetzt diesen Namen behalten. Die vier freien

Digitized by Google

Provinzen wurden ihrer Vorrechte während der Herrschaft der Constitution, von 1820 bis 1823, beraubt, und in Bezug auf die Rechte und Pflichten, dem übrigen Spanien gleichgestellt. Nach Herstellung des königl. Absolutismus durch den französischen Einfall erhielten sie ihre von undenklichen Zeiten herstammende Unabhängigkeit wieder. In dieser doppelten Thatsache muß man die Ursache ihres Aufstandes und den Charakter des Kriegs, den sie mit so vieler Hartnäckigkeit unterhalten, aufsuchen. Daraus erklärt sich, wie der Name Don Carlos auf ihre republikanische Fahne gezeichnet ist."

Als man die Constitution von 1812 proclamirt, die Provinzialjunten hergestellt, die constitutionelle Armee ohne Generale, ohne Officiere, Gomez vor den Thoren von Madrid sah, glaubte Jedermann, Freunde wie Feinde, Don Carlos werde nun vorrücken und in den Pallast Ferdinands VII., vielleicht ohne einen Schuß abzufeuern, zurückkehren. Man täuschte sich; trotz der anlockenden Gelegenheit, trotz dem Wunsche, den seine Generale hegen mochten, die Monksrolle zu spielen, zieht Don Carlos fortwährend, wie ein Beduinenchef, von einem zum andern seiner Lagerplätze, die er seine königlichen Hauptquartiere nennt, umher. Woher rührt dies? Daher, daß die abenteuerlichen Banden des Gomez, des Cabrera, des Basilio Garcia aus Castilianern, Arragoniern und Valencianern bestehen; daß die Biscayer und Navarreser über ihr Land nicht hinausgehen und nicht hinausgehen wollen; daß sie sich vertheidigen und nicht angreifen; daß sie endlich den König in ihrer Privatverwahrung halten und ihn nicht einmal die Ufer des Ebro ansehen lassen.*)

Wenn

*) Die vier Provinzen leiten, ihren alten Gewohnheiten getreu, ihre Insurrection auf dieselbe Art, wie sie ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten immer geleitet haben. Sie haben jede eine Specialjunta

Wenn einmal anerkannt ist, daß Navarra und die baskischen Provinzen nur für ihre Unabhängigkeit, und nicht für die carlistische Sache fechten, so wird die Frage einfach. Um eine Lösung derselben zu finden, werfen wir noch einen Blick in die Geschichte. Als die spanischen Bourbons nach dem Tode Ludwigs XVI. es wagten, Frankreich den Krieg zu erklären, und ihrerseits den Einfall in unser Gebiet versuchten, so hatte die Republik, die bereits Preußen und Oesterreich besiegt, die Großsprechereien von Aranjuez bald gezüchtigt. Man warf die Spanier nicht nur über die Pyrenäen zurück, sondern zwei französische Armeen, die zu ihrer

Ver-

---

cialjunta zur Organisirung und Leitung der Vertheidigung des Landes, so wie während des Unabhängigkeitskrieges die Provinzialjunten von Spanien verfuhren; und wie damals bilden die in diesen Privatjunten gewählten Repräsentanten eine Centraljunta, welcher die oberste Leitung zukommt. Seit bald drei Jahren machen vier Männer, aus den insurgirten Provinzen, diese Art von Directorium aus: Valdespina für Biscaya, Verasteguy für Alava, Lardizabal für Guipuzcoa, Echevarria für Navarra. Dies ist die wahre Regierung der Provinzen. Sie sind es, welche die Insurrection hervorriefen, die Elemente dazu sammelten und ordneten, die Chefs wählten, und selbst dem Zumalacarreguy, der, trotz seiner Erfolge und seines Rufs, ihnen ganz unterworfen war, die Instructionen vorzeichneten. Diese Junta hat immer dieselbe Haltung und dieselbe Macht bewahrt. Aus Männern des Landes, von den Bewohnern gewählt, bestehend, repräsentirt sie das Nationalinteresse, und unterordnet ihm jedes fremde Interesse; sie hat die Nachfolger Zumalacarreguys ernannt; sie dringt ihnen Plane zu defensivem Feldzuge auf, und da sie endlich die oberste Leitung der Insurrection in ihrer ganzen Ausdehnung bewahrt, läßt sie dem Prätendenten nur die lächerlichen Ehrenbezeugungen eines Nominalkönigthums.

Digitized by Google

Verfolgung in die Halbinsel eindrangen, zeigten den Weg, den später Napoleon für eine ganz entgegengesetzte Sache einschlug. Während in Catalonien Dugommier Figueras und Rosas einnahm, drang General Moncey bis zum Ebro durch die baskischen Provinzen vor. Diese Provinzen beobachteten damals ein ganz andres Verfahren, als das war, das sie später gegen den Einfall von 1808 einschlugen. Im Jahr 1794 beobachteten sie, statt Partei für Spanien zu ergreifen, und sich dem Einrücken der Franzosen zu widersetzen, eine kluge Neutralität. Der Generaldeputirte von Guipuzcoa, Aldamar, der als vollziehende Gewalt eines unabhängigen Landes stipulirte, schloß einen Traktat mit General Moncey, wodurch er den französischen Truppen freien Durchzug in der Provinz bewilligte, unter der Bedingung, daß sie als neutrale Nation behandelt werden solle, und die Franzosen ihr weder Requisitionen, noch Kriegslasten auflegen könnten. Dieser Tractat würde Anfangs von dem Hofe von Aranjuez als eine Handlung des Verraths angesehen, und Carl IV. wollte den Generaldeputirten Aldamar im Bildniß verbrennen lassen. Dieser stellte zu seiner Vertheidigung vor, daß Guipuzcoa keine Provinz Spaniens, sondern eine freie Nation sey, und daß es für sich die seinen Interessen angemessenste Partei habe ergreifen müssen. Diese Rechtfertigung ward so gut aufgenommen, daß der König von Spanien, weit entfernt, Aldamar nach dem Frieden henken zu lassen, ihn zu einem seiner Commissarien für die mit der Republik anzuordnende Liquidation ernannte. Dieser Tractat, der zwischen den freien Provinzen und dem französischen General abgeschlossen wurde, ließ die Idee entspringen, sie völlig zu einer unabhängigen und neutralen Republik zu errichten; es fanden in dieser Beziehung bestimmte Unterhandlungen, Austausch von Vorschlägen statt; und wenn Spanien sich nicht schnell unterworfen hätte, wenn es nicht durch

durch den Tractat von Basel in die Interessen und die Allianz Frankreichs übergetreten wäre, so würden die baskischen Provinzen ohne Zweifel inmitten der Pyrenäen das Gegenstück der Republiken dargeboten haben, welche dis- und jenseits der Pyrenäen unsere siegreiche Propaganda organisirte. Es handelt sich jetzt nicht mehr davon, durch Gewalt und gegen die Natur ephemere Republiken zu errichten, die, weil sie heute geboren wären, morgen sterben müßten. Es handelt sich im Gegentheil davon, eine gewaltsame Umänderung zu verhindern, davon, eine vollbrachte, uralte Thatsache aufrecht zu erhalten. Warum sollte man nicht jetzt auf das damalige Projekt zurückkommen? Warum sollte man nicht aus den baskischen Provinzen und Navarra eine unabhängige und neutrale Conföderation, eine Schweiz der Pyrenäen, machen? Weder die Entfernung der Zeiten, noch die Verschiedenheit der Umstände hindern, daß das, was 1795 gut schien, nicht 1836 besser erscheinen sollte, und wir hoffen zu zeigen, daß die Errichtung dieser Provinzen zu einem neutralen Staate die passendste Lösung für alle Interessen seyn würde, die sich jetzt für den endlosen Kampf, in den Spanien und seine Nachbarn verwickelt sind, denken läßt. Erstlich läßt sich leicht beweisen, daß Alles in diesem Lande, Natur, Sitten, Institutionen, Gewohnheiten weit besser als in der Schweiz für Bildung eines unabhängigen Staats zusammen stimmt. Die baskischen Provinzen und Navarra, zwischen den Pyrenäen und dem Meere einer-, und dem Ebro andererseits, mit hohen Berggipfeln oder tiefen Thälern auf ihren Seiten von Arragonien und Asturien, haben bessere natürliche Gränzen, als die Schweiz zwischen dem Jura, Savoyen und Tyrol. Sie haben eben so, wie die Schweiz, die Gewohnheit des Föderallebens, der Volksversammlungen, der gewählten Staatsgewalten. Sie haben auch ihre eigenen bürgerlichen,

Handels-

Digitized by Google

Handels- und Criminalgesetze. Bei der helvetischen Conföderation sind Cantone katholisch, andere protestantisch; die vier freien baskischen Provinzen haben dieselbe Religion. In der helvetischen Conföderation sprechen einige Cantone französisch, andere deutsch, andere italienisch; die baskischen Provinzen sprechen nicht nur dieselbe, sondern sie haben auch ihre eigenthümliche Sprache, die aus ihnen immer eine besondere Nation machen wird, welcher gezwungenen Union sie auch die Politik unterwerfen mag. Es liegen sonach in dem Zustande der Dinge, in dem Winke der Natur oder der Menschen, weniger Hindernisse zur anerkannten Einführung einer biskayischen, als zur Aufrechthaltung einer Schweizer Conföderation. Was die Provinzen selbst betrifft, so kann die Frage keinem Zweifel unterliegen. Sie werden nie als Theil von Spanien betrachtet; sie haben immer ihre Nationalität beibehalten, sie kämpfen seit drei Jahren, um sie nicht zu verlieren, und die daran geknüpften Vortheile zu bewahren. Man würde ihnen daher jeden Vorwand zu einem Kriege entziehen, und sie sicher für die Gegenwart und die Zukunft pacifiziren, wenn man ihnen die alte Unabhängigkeit, die sie zum Theil an die Krone von Castilien veräußert hatten, zurückgäbe, die sie nun nicht mehr zu verlieren fürchten dürften, wenn diese Unabhängigkeit von Spanien feierlich anerkannt und von Frankreich garantirt würde. Würden die Provinzen, einmal nach ihrem Wunsche zu einem neutralen Staate constituirt, Anstand nehmen, die Sache des Don Carlos aufzugeben, so würden sie dadurch Waffen gegen sich selbst an die Hand geben, und sich einem unvermeidlichen Angriffe aussetzen. "Ihr gehört nicht mehr zu Spanien, würde man ihnen sagen; wenn ihr den Prätendenten unterstützt, so mischt ihr euch in die Angelegenheiten eines euch fremden Landes: ihr interveniert. Von nun an bietet sich der durch den Quadrupelvertrag voraus-

gesehene

geschehene casus foederis klar dar. Frankreich, England und Portugal sind gehalten, ihrerseits zu intervenniren, und euch Vernunft zu lehren." Die befriedigten Provinzen werden sich gewiß nicht aus bloßer Laune einer solchen Gefahr aussetzen. Spanien, die einzige der contrahirenden Parteien, die bei dieser Anordnung zu verlieren scheinen möchte, würde in der That nur ihren Vortheil dabei finden. Diese Provinzen tragen ihm weder an Leuten, weil sie der Conscription nicht unterliegen, noch an Geld, weil sie fast keine Abgaben bezahlen, etwas ein. Die Zollgränzen und die Handelsverbote aller Art, welche die beiden Länder spalten, würden wie jetzt fortdauern. Die Provinzen würden fortwährend ihre Finanzen anordnen, ihre Magistrate wählen, ihre Milizen unterhalten. Es würde sich nichts ändern, als daß der König von Spanien aus seinen zahlreichen Titeln die bescheidene Benennung des Oberherrn von Biscaya striche, und keine privilegirten Legisten mehr abschickte, um sich bei den Sinekuren der Corregidors zu bereichern. Spanien würde allerdings die beiden unbedeutenden Alcabalas, die ihm Alava und Guipuzcoa bezahlen, so wie die Donativos; die es zuweilen in Biscaya bettelt, verlieren. Befreit es sich aber dafür nicht von ungeheuren Unkosten, welche die Unterwerfung und Bewachung der insurgirten Provinzen erfordern würde? Kann es nicht, wenn es den Frieden unterzeichnet, die drei Viertheile der so kostspieligen Armee, die es unterhält, entlassen? Darf es nicht endlich gewiß seyn, den Carlismus zu ersticken, der keinen andern mächtigen Herd, keinen andern Waffenplatz als diese Provinzen hat, und der bereits aufgehört haben würde vorhanden zu seyn, wenn er nicht seinen Namen einer Sache geliehen hätte, die keinen andern als den der Freiheit anrufen sollte? Abgesehen von den Interessen Englands, das keinen ernstlichen Einwurf gegen ein solches Mittel

zur

Digitized by Google

zur Verwirklichung der von ihm gewünschten Pacification machen kann, und von den Interessen der nordischen Höfe, die hier, wie bisher, weniger in Betracht kämen, bliebe noch das Interesse Frankreichs zu erwägen. Wer möchte dieses bezweifeln? Hat man nicht immer den Umstand unter den Vortheilen seiner Stellung aufgezählt, daß seine Flanke durch die Schweizer Neutralität gedeckt sey? Hat nicht die gegenwärtige Regierung die Errichtung des neutralen Königsreichs Belgien an dem verwundbarsten Theil unserer Gränze als ein Meisterstück ihrer Politik, als eine Wohlthat und einen Ruhm ausgegeben, welche alle Verluste und alle Demüthigungen von 1815 ausgleichen? Frankreich im Westen durch den Ocean garantirt, würde im Norden durch Belgien, im Osten durch die Schweiz, im Süden durch die biscayische Conförderation gedeckt seyn. Dieser Vortheil würde seine Defensivstellung vervollständigen. Ohne Zweifel ist es jetzt etwas spät, und die Lösung des Kriegs auf diesem friedlichen Wege würde vor zwei Jahren, vor einem Jahre, vor einigen Monaten noch leichter gewesen seyn. Sie ist inzwischen noch möglich. Wären einmal die vier Provinzen entwaffnet und ruhig, so würde die constitutionelle Armee bald die carlistischen Banden, welche sich von Galicien bis in das Königreich Valencia umhertreiben, verjagt und zerstört haben, so wie sie 1822 die Glaubensbanden vertrieb, und ohne die ihnen von Frankreich angebotene Freistätte zerstört haben würde. Man würde alsdann den Ruhm und das Glück haben, jenem unglücklichen Spanien, an dessen Interesse so vielfache Interessen geknüpft sind, und dessen Zerrüttungen endlich die Ruhe von ganz Europa stören können, den Frieden wieder zu geben. Ein so großes Resultat verdient wenigstens eine genauere Untersuchung der Frage.

X.

Digitized by Google

X.

Königreich Sachsen.

Am 13. Nov., nachdem die Mitglieder der Stände-Versammlung dem Vormittags-Gottesdienste in der evangelischen Hofkirche beigewohnt hatten, bei welchem der Oberhofprediger Dr. v. Ammon mit gewohnter meisterhafter Beredsamkeit eine Predigt über "die wesentlichen Merkmale, an welchen sich würdige Vertreter des Volkes in unserer Mitte erkennen," hielt, welcher Predigt der Text: Psalm 119. V. 63. zum Grunde lag, erfolgte Mittags um 12 Uhr im Thronsaale des königl. Schlosses von Sr. Maj. dem Könige die feierliche Eröffnung des Landtags. Allerhöchstdieselben richteten dabei folgende Worte an die Versammlung:

"Meine Herren Stände. An diesem Tage, wo Ich das Erstemal nach Meinem alleinigen Regierungs-Antritte Sie um Mich versammelt sehe, ist gewiß das erste Gefühl, welches diese Versammlung bewegt, das der Trauer über den schmerzlichen Todesfall, der vor wenigen Monaten Ihnen den liebevollsten, um das Wohl seines Volkes besorgtesten Regenten, Mir einen zweiten Vater entriß. Gerecht ist unser Schmerz; denn die kurze Zeit Seiner Regierung ward bezeichnet durch ein fortwährendes Bestreben, die Seinen zu beglücken, und die Verfassungs-Urkunde nebst anderen dankenswerthen Einrichtungen sind Zeugen Seines väterlichen Wohlwollens. Nicht besser können wir aber Sein Andenken feiern, als wenn wir in Seinem Geiste fortwirken; und dies ist auch Mein fester, ernster Wille. Auf diesem Grunde fortbauend, den Er gelegt, die Verbindlichkeiten treu erfüllend, die Er und Ich mit Ihm eingegangen, soll Mein eifrigstes Bestreben dahin gerichtet seyn, von Ihren Einsichten, Ihren Erfahrungen

fahrungen unterstützt, unserm gemeinsamen Vaterlande die Wohlthaten einer guten Verwaltung und Gesetzgebung zu sichern, das Recht stets heilig zu halten, vor Allem aber den religiösen Sinn zu pflegen, den das Sachsenvolk bis jetzt auf so ehrenwerthe Weise zu bewahren wußte, und somit den Beweis zu liefern, daß die Bahn, auf der wir jetzt wandeln, die Bahn des gegenwärtigen Vertrauens, diejenige sey, auf welcher allein das wahrhaft Bessere zu erstreben ist. — Wenn Mich das Bewußtseyn dieses ernsten Willens am heutigen Tage besonders erhebt, so ist Mir dieser Tag doppelt erfreulich, da Ich die Beruhigung habe, Sie die wichtigsten Arbeiten, die Sie von nun an beschäftigen werden, unter den günstigsten Verhältnissen beginnen zu sehen. Der ruhige gemessene Gang der Verwaltung, die Gewissenhaftigkeit in Erfüllung aller eingegangenen Verpflichtungen, das ungestört einträchtige Verhältniß zwischen Regierung und Ständen haben uns Achtung und Vertrauen nach außen gesichert, und verbürgen auch für die Zukunft die Fortdauer des jetzt bestehenden freundschaftlichen Verhältnisses mit allen auswärtigen Regierungen. Besonders erfreulich erweisen sich die Ergebnisse des mit dem größten Theile der deutschen Staaten geschlossenen Handelsverbandes, nicht allein in der engeren Vereinigung deutscher Regierungen und deutscher Völker, sondern auch im gesteigerten inneren Wohlstande und in der nach allen Richtungen vermehrten Thätigkeit. — Die am letzten Landtage beschlossenen wichtigen Gesetze und organischen Einrichtungen bewähren schon in der kurzen Zeit ihrer Wirksamkeit ihren wohlthätigen Einfluß. — Das Budget, das Ihnen vorgelegt werden wird, wird Ihnen den günstigen finanziellen Zustand des Vaterlandes nachweisen, der es möglich macht, nicht allein die laufenden Ausgaben zu bestreiten, sondern auch andere wünschenswerthe Verbesserungen zu verfügen

und

Digitized by Google

und die Ausgleichung einiger Natural-Leistungen auf die Staats-Casse zu übernehmen. Ohnerachtet des kurzen, seit dem Schluß des letzten Landtags verflossenen Zeitraums ist es doch möglich gewesen, das Wesentliche der an demselben gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen und dahin zu gelangen, daß, außer dem Entwurfe eines Criminal-Gesetzbuches, noch mehrere andere wichtige Gegenstände Ihnen zur Berathung vorgelegt werden können. Ueber das, was hierin geschehen ist und im Laufe dieses Landtags beabsichtigt wird, wird Ihnen durch den vorsitzenden Staats-Minister eine Uebersicht mitgetheilt werden. Mit der festen Ueberzeugung, daß der den Sachsen eigenthümliche Geist der Arbeitsamkeit, der Ordnung, der Gesetzlichkeit, der Achtung für Religion und für bestehendes Recht, auch Sie, Meine Herren Stände, im Laufe dieser Verhandlungen begleiten wird, lege ich diese, für das Vaterlandswohl so wichtigen Arbeiten in Ihre Hände, und lebe der Zuversicht, daß der heut beginnende Landtag, unter dem Schutze unserer Verfassung, segensreiche Früchte für das Vaterland tragen und das schöne Band des gegenseitigen Vertrauens immer fester schlingen wird."

XI.

Oesterreich.

Kaiserliches Decret wegen der im Jahre 1840 zu bewirkenden Auflösung der im Jahre 1807 niedergesetzten Commission zur völligen Regulirung der noch in Acten und Depositen befindlichen Sachen des ehemaligen Reichshofrathes:

„Wir Ferdinand I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. Weiland Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, Kaisers Franz des Ersten Majestät, haben

haben nach Niederlegung der römischen Kaiserwürde Uns bewogen gefunden, die in der reichshofräthlichen Judicial-Registratur und in den Reichslehns- und Gratial-Registraturen aufbewahrt gewesenen Acten, so wie die bei dem kaiserlichen Reichshofrathe hinterlegt gewesenen Revisionsporteln und anderweitigen Depositen, der Aufsicht und besonderen Obsorge einer damals aus gewesenen kaiserlichen Reichshofräthen zusammengesetzten Commission in der durch Patent vom 4. Febr. 1807 allgemein kundgemachten Absicht zu übertragen, um die Rechte der vormaligen Reichsangehörigen, in so weit sie auf den in erwähnten Registraturen verwahrten Acten beruhen, zu sichern, die Verabfolgung derselben an diejenigen Behörden oder Parteien, welchen sie gebühren, in Urschrift oder Abschrift, auf Anmelden zu bewirken, und eben so die Depositen, gegen hinreichende Legitimation zum Empfange derselben, hinauszugeben. Während des seit erwähnter Kundmachung verflossenen, nun beinahe dreißigjährigen Zeitraums, ist ein nicht unbedeutender Theil der Acten reclamirt und verabfolgt worden. In den letzteren Jahren sind jedoch nur selten mehr Reclamationen eingelangt, woraus hervorgeht, daß die noch übrigen Acten kaum mehr für Jemand von Werth seyn dürften, und daß die Commission ihre Bestimmung, wenigstens zum größten Theil, erfüllt hat. — Gleichmäßig sind auch die Depositen, mit Ausnahme weniger unbedeutender, von ältern Zeiten herrührender Posten, um welche sich Niemand gemeldet hat, und zu welchen sich auch Niemand zu legitimiren vermögen dürfte, bereits erhoben worden. — Um somit einerseits die Commission nicht zwecklos fortbestehen zu lassen, andrerseits aber allen denjenigen, welche noch Acten oder Urkunden aus obenbezeichneten Registraturen in Ur- oder Abschrift zu erhalten wünschen, und dieselben anzusprechen berechtigt seyn sollten, hierzu hinlängliche Zeit zu gönnen, haben

wir

wir beschlossen, die erwähnte Commission mit dem Ablaufe des Jahres 1840 gänzlich aufzulösen; hierbei zugleich aber zu verfügen, daß alle diejenigen, welche nach Verlauf dieser Frist etwa noch Abschriften oder Auskünfte zu erlangen wünschen sollten, sich dieserhalb an Unsere geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei zu wenden haben werden; während alle diejenigen, die auf die Erfolglassung von Acten insbesondre von Judicial- und Proceßacten Anspruch machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert werden, das diesfällige Ansuchen binnen der oben bestimmten Frist bei der bis dahin noch bestehenden Commission anzubringen. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am neunten August im eintausend achthundert sechs und dreißigsten, Unserer Reiche im zweiten Jahre. — Ferdinand. — Clemens Wenzel Lothar Fürst von Metternich, k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzler."

XII.

Graf Nesselrode.

Genealogische Berichtigung der Biographie.

(Aus dem Frankfurter Journal.)

Die Vornamen des Grafen werden Carl Albert angegeben, er heißt aber Carl Robert. Geboren soll er seyn im Jahr 1770. Glücklicher Weise ist er um ein volles Jahrzehnt jünger, denn er wurde geboren 1780, am 14. December. Gleich darauf wird so von ihm gesprochen, als habe er von Haus aus zum liefländischen Adel gehört, mit angehängten Betrachtungen, warum der liefländische Adel in russischen Diensten gern gesehen werde. Dies leitet auf eine Quelle des Verfassers, nämlich eine ältere Ausgabe des Conversations-Lexicons, die wirklich den Grafen 1770 in Liefland geboren werden läßt. Allein er wurde in Lissabon

(1780)

Digitized by Google

(1780) geboren, wo sein Vater (aus der bekannten deutschen reichsgräflichen Familie Nesselrode-Freshofen, Sohn des vom Kaiser Karl VI. zum wirklichen Geheimenrath und Reichsgrafen ernannten Jülich- und Bergischen Kammerpräsidenten) damals russisch kaiserlicher Gesandter war. (Die neueste Ausgabe des Conversations-Lexicons, 1835, versetzt den kräftigen Mann von 55 Jahren sogar in ein Alter von 80 Jahren, indem sie ihn, auch in Liefland, am 2. Sept. 1755 das Licht der Welt erblicken läßt. Dies ist eine Verwechselung mit dem verehrungswürdigen Grafen Franz, welcher das Haupt der ältern, ehemals reichsständischen Linie Nesselrode-Reichenstein, bis 1801 kurkölnischer Geheimerrath und Hofrathspräsident, sodann von 1806 bis 1812 großherzoglich bergischer Staatsminister des Innern und der Justiz war.) — Weiter wird in jenem französischen Aufsatze angegeben, der Vater sey russischer Bevollmächtigter Minister bei den Herzogen von Würtemberg und Sachsen gewesen. Die vorzüglichsten diplomatischen Stellen des Vaters, Max Julius Wilhelm Franz, geboren 24. Oct. 1728, der früher französischer Oberst des Regiments Schomberg gewesen, waren die eines russischen Gesandten in Lissabon, und sodann bis 1794 in Berlin. Zugleich war er russisch kaiserlicher Geheimerrath und Kammerherr. Später lebte er zu Frankfurt, wo er auch am 8. März 1810 starb. Seine Gemahlin Louise, geborne Gontard, vermählte sich mit ihm am 12. Jan. 1780, starb aber bereits am 24. August 1785 zu Lissabon. Das einzige Kind dieser Ehe ist der russische Vicekanzler Carl Robert. Daß dieselbe bereits unter Katharina II. seine diplomatische Laufbahn angetreten, ist ungegründet. Als diese große Kaiserin starb, 17. Nov. 1796, war Graf Nesselrode erst 15 Jahre alt. Vielmehr begann er diese Laufbahn später; er wurde 1802 (erst 21 Jahre alt) bei der russischen Gesandtschaft

sandtschaft in Berlin, dann in Stuttgart angestellt, und war 1805 auf 1806 Legationssecretair und Chargé d'affaires im Haag. Jener Aufsatz läßt ihn zwar 15 Jahre vor 1814, also 1799, wo er 17 Jahre alt war, russischer Gesandtschaftsrath in Paris seyn, und bringt ihn mit der Gesandtschaft Marcoff's in Verbindung. Allein 1799 war ja der Krieg zwischen Frankreich und Rußland heftig entbrannt; und Marcoff kam später, und verließ Paris zu Ende Novembers 1803. Gesandtschaftsrath in Paris wurde Graf Nesselrode erst nach dem Tilsiter Frieden 1807; immer sehr frühe, wenn man bedenkt, daß dieser große Staatsmann damals 26 Jahre alt war. — In der Fortsetzung des Aufsatzes wird erzählt, wie nach dem Bruch des Friedens von Amiens und während des wiedererklärten Kriegs zwischen Frankreich und England Napoleon die Mitwirkung des Kaisers Paul erhalten, und dieser damals das System der bewaffneten Neutralität aufgestellt habe. Alle Welt weiß aber, daß der Friede zu Amiens 1802 am 25. März geschlossen wurde; daß Frankreich an England den Krieg erklärte 1801 am 18. Mai; — daß aber Kaiser Paul bereits 1801 am 24. März verschieden war!!! und daß derselbe schon 1800 das genannte System aufgestellt hatte, dessen Fundament nach jenem Aufsatze Graf Nesselrode als Gesandtschaftsrath in Paris festgestellt haben soll, während er erst 1802, 21 Jahre alt, die active diplomatische Laufbahn begann.

XIII.

Monatsbericht.

Am 20. Okt. wurde das vierte außerordentliche Storthing durch den Statthalter, Grafen v. Jarlsberg eröffnet.

Am 21. Oktober constituirten sich die Cortes und erwählten Don Alvaro Gomez Becerra zum Präsidenten,

ten, und am 24. eröffnete die Königin-Regentin die Sitzungen in Person.

Am 26. Oktober ernannten die Cortes eine Commission von 9 Mitgliedern, um die zweckdienlichsten Mittel zur Beendigung des Bürgerkrieges aufzufinden.

Am 30. Oktober machte Prinz Ludwig Napoleon Sohn des ehemaligen Königs von Holland, den Versuch, sich in Straßburg als Napoleon den zweiten proklamiren zu lassen; das Unternehmen scheiterte alsbald, und der Prinz wurde gefangen genommen, einige Tage darauf nach Paris geschickt, von da nach Lorient weiter geschafft, um daselbst auf einer Fregatte nach Amerika eingeschifft zu werden.

Vom 30. bis zum 1. November wurde in Dänemark das Reformationsfest gefeiert.

Am 5. Nov. wurde in der 7. Sitzung der außerordentlich versammelten Tagsatzung eine Note an Frankreich über die bekannten Streitigkeiten beschlossen, wodurch das französische Cabinet zufrieden gestellt wurde, und die Verbindungen mit der Schweiz wieder eröffnete.

Am 6. Nov. starb der König Carl X. von Frankreich in Görz in Steiermark, nach kurzer Krankheit in einem Alter von 79 Jahren.

Am 8. Nov. eröffnete der König der Belgier die Session der Kammern mit einer Rede.

Vom 2. bis den 5. Nov. war in Lissabon ein politisches Zwischenspiel, indem die Königin von Belem aus die Charte Dom Pedros wieder einführte, die aber nach einigen Unterhandlungen mit der Lissaboner Nationalgarde der Constitution von 1820 wieder weichen mußte.

Am 13. wurde die zweite constitutionelle Ständeversammlung des Königreichs Sachsen durch den König in Person eröffnet.

Durch eine Ordonnanz des Königs der Franzosen vom 16. Nov. wurden die Kammer der Pairs und die Kammer der Deputirten z. 27 Dec. zusammenberufen.

Am 22. Nov. wurde die Ständeversammlung in Cassel durch den Kurprinzen und Mitregenten eröffnet.

Denselben Tag wurde die Vermählung des Königs Otto von Griechenland mit der Prinzessin von Oldenburg in Oldenburg vollzogen.

Hamburg, den 28. November 1836.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Im Verlage von J. F. Hammerich in Altona ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Handbuch zum Gebrauch nachdenkender Christen beim

Lesen der heiligen Schrift, neuen Testaments, nach der Lutherischen Bibelübersetzung.

Erster Theil: Die vier Evangelisten.

Entworfen von

Dr. Christian Fr. Callisen,

General-Superintendent im Herzogthum Schleswig, R. v. D.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

gr. 8. 1 Thlr. 8 gGr.

Geschichte und Landesbeschreibung des

Herzogthums Lauenburg,

von

Peter von Kobbe.

3 Theile. 8. 4 Rthlr.

F. A. Miquel's

HOMERISCHE FLORA.

Aus dem Holländischen übersetzt von

J. C. M. Laurent, Phil. Dr.

8. 8 gGr.

Die in der Stadt Altona geltende Dänisch-Norwegische

Wechsel-Ordnung

vom Jahre 1681,

neu aus dem Urtexte übersetzt und nebst den später hinzugekommenen besonderen Verfügungen, mit Anmerkungen begleitet,

herausgegeben vom

Advocaten D. Voß in Altona.

gr. 8. broch. 20 gGr.

Inhalt des eilften Monatsstücks 1836.

		Seite
I.	Graf Neſſelrode. (Aus der Revue des deux Mondes.)	929
II.	Schweden und Norwegen	956
III.	Spanien. Thronrede der Königin-Regentin bei Eröffnung der Cortes am 24. October.	975
IV.	Belgien	984
V.	Schweiz	987
VI.	Schweden. (Aus den Mittheilungen eines deutſchen Reiſenden.) Die ſchwediſche Flotte und Armee	990
VII.	Der deutſche Zollverein	993
VIII.	Fürſt Andreas Raſumoffsky	995
VIII.	Martin Van Buren	999
IX.	Viardot über Navarra und die baskiſchen Provinzen	1004
X.	Königreich Sachſen	1017
XI.	Oeſterreich	1019
XII.	Graf Neſſelrode. Genealogiſche Berichtigung der Biographie. (Aus dem Frankfurter Journal.)	1021
XIII.	Monatsbericht	1023

Langhoffiſche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57sten Jahrgang. 2ter Band.

1836. 12s Stück. December.

Dieses Journal, welches einen vollständigen Inbegriff aller politischen merkwürdigen Begebenheiten, und zugleich eine Sammlung von diplomatischen, statistischen Denkwürdigkeiten enthält, und von einer Gesellschaft von Gelehrten herausgegeben wird, erscheint in Hamburg monatlich, in Heften von 6 bis 7 Bogen, immer unfehlbar am letzten oder vorletzten Tage jedes Monats.

Der jährliche Preis in monatlicher Versendung, mit den ersten Posten in jedem Monat, ist durch ganz Deutschland vier Reichsthaler, in Louisd'or, zu fünf Thalern gerechnet; und auf Postpapier 16 Ggr. mehr, halbjährig.

Das Abonnement geschieht in der Buchhandlung von J. F. Hammerich in Altona, in der Expedition, Gröningerstraße No. 22 in Hamburg, auf den Postämtern und in den Buchhandlungen jedes Ortes, welche die Bestellungen besorgen.

Man kann sich zwar zu jeder Zeit auf einen ganzen oder halben Jahrgang abonniren, doch so, daß man die zu dem halben Jahrgange gehörigen, schon herausgekommenen Stücke mitnimmt. Einzelne Stücke kosten jedes 10 Ggr. Conventionsgeld, oder 1 Mk. Hamb. Cour.

Briefe und Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit aber nicht anders als portofrei angenommen, und nur unter gegebener Zuverlässigkeit mitgetheilt.

Digitized by Google

Deutsche Volks- und Schul-Bibel für Israeliten.

Auf's Neue aus dem Massorethischen Text übersetzt und erläutert

von

Dr. Gotthold Salomon.

Stereotyp. gr. 8. Altona, bei J. F. Hammerich.

Alle, welche diese Bibel zum Subscriptions-Preise von 1½ Rthlr. zu erhalten wünschen, werden hiermit gebeten, sich baldigst mit ihren Bestellungen zu melden. Sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands nehmen Subscription an, auch werden ausführliche Ankündigungen von denselben unentgeldlich ausgegeben.

VERSUCHE

über

Jissroeïl und über Jissroeïl's Pflichten in der Zerstreuung,

zunächst für

Jissroeïl's denkende Jünglinge und Jungfrauen,

von

Samson Raphael Hirsch,

Grossherzogl. Oldenburgischem Land-Rabbiner.

Zweiter Theil: Ueber die Pflichten.

Die unterzeichnete Buchhandlung hat den Verlag vorstehenden Werkes übernommen, und ladet hiermit zur Subscription ein. Die allgemeine Sensation, welche die von dem Herrn Land-Rabbiner *Hirsch* kürzlich herausgegebene Schrift: "*19 Briefe über Judenthum von Ben Usiel*," erregt hat, lässt auch auf Theilnahme bei vorstehendem Werke rechnen. Dasselbe soll in einer gefälligen Ausstattung in gr. 8 erscheinen, und in vier Lieferungen, jede 12 bis 14 Bogen stark, ausgegeben werden.

Der Subsc.-Preis für jede Lieferung ist 16 gGr.

Der Druck beginnt unverzüglich, und wird die erste Lieferung im October d. J. den resp. Subscribenten zugestellt.

J. F. Hammerich's

Verlags-Buchhandlung in Altona.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ter Jahrgang. 2ter Band.

1836. 12s Stück. December.

I.

Preußen.

Ueber die Verschiedenheit der Verhältnisse, worin die Bevölkerung der einzelnen Landestheile des preußischen Staates in den funfzehn Jahren 1820 bis mit 1834 zugenommen hat.

(Aus der Preußischen Staats-Zeitung.)

Die Bevölkerung des preußischen Staats hat seit 1816 jährlich zugenommen; selbst im Jahre 1831, wo selbst abgesehen von den Wirkungen der asiatischen Cholera die Sterblichkeit ungewöhnlich groß war, und beträchtliche Landestheile mehr Gestorbene als Geborne hatten; indem der Ueberschuß der Geborenen in andern Landestheilen den Verlust überwiegend vergütete. Die Staatszeitung hat diese Zunahme jährlich bekannt gemacht: auch ist die Verschiedenheit derselben in den einzelnen Regierungsbezirken mehrmals zur Sprache gekommen. Doch verdient es dieser wichtige Gegenstand wohl, auch vor dem großen Publicum der Zeitungsleser ausführlicher erwogen zu werden.

Digitized by Google

(1780) geboren, wo sein Vater (aus der bekannten deutschen reichsgräflichen Familie Nesselrode-Freshofen, Sohn des vom Kaiser Karl VI. zum wirklichen Geheimenrath und Reichsgrafen ernannten Jülich- und Bergischen Kammerpräsidenten) damals russisch kaiserlicher Gesandter war. (Die neueste Ausgabe des Conversations-Lexicons, 1835, versetzt den kräftigen Mann von 55 Jahren sogar in ein Alter von 80 Jahren, indem sie ihn, auch in Liefland, am 2. Sept. 1755 das Licht der Welt erblicken läßt. Dies ist eine Verwechselung mit dem verehrungswürdigen Grafen Franz, welcher das Haupt der ältern, ehemals reichsständischen Linie Nesselrode-Reichenstein, bis 1801 kurkölnischer Geheimerrath und Hofrathspräsident, sodann von 1806 bis 1812 großherzoglich bergischer Staatsminister des Innern und der Justiz war.) — Weiter wird in jenem französischen Aufsatze angegeben, der Vater sey russischer Bevollmächtigter Minister bei den Herzogen von Würtemberg und Sachsen gewesen. Die vorzüglichsten diplomatischen Stellen des Vaters, Max Julius Wilhelm Franz, geboren 24. Oct. 1728, der früher französischer Oberst des Regiments Schomberg gewesen, waren die eines russischen Gesandten in Lissabon, und sodann bis 1794 in Berlin. Zugleich war er russisch kaiserlicher Geheimerrath und Kammerherr. Später lebte er zu Frankfurt, wo er auch am 8. März 1810 starb. Seine Gemahlin Louise, geborne Gontard, vermählte sich mit ihm am 12. Jan. 1780, starb aber bereits am 24. August 1785 zu Lissabon. Das einzige Kind dieser Ehe ist der russische Vicekanzler Carl Robert. Daß derselbe bereits unter Katharina II. seine diplomatische Laufbahn angetreten, ist ungegründet. Als diese große Kaiserin starb, 17. Nov. 1796, war Graf Nesselrode erst 15 Jahre alt. Vielmehr begann er diese Laufbahn später; er wurde 1802 (erst 21 Jahre alt) bei der russischen Gesandtschaft

Digitized by Google

sandtschaft in Berlin, dann in Stuttgart angestellt, und war 1805 auf 1806 Legationssecretair und Chargé d'affaires im Haag. Jener Aufsatz läßt ihn zwar 15 Jahre vor 1814, also 1799, wo er 17 Jahre alt war, russischer Gesandtschaftsrath in Paris seyn, und bringt ihn mit der Gesandtschaft Marcoff's in Verbindung. Allein 1799 war ja der Krieg zwischen Frankreich und Rußland heftig entbrannt; und Marcoff kam später, und verließ Paris zu Ende Novembers 1803. Gesandtschaftsrath in Paris wurde Graf Nesselrode erst nach dem Tilsiter Frieden 1807; immer sehr frühe, wenn man bedenkt, daß dieser große Staatsmann damals 26 Jahre alt war. — In der Fortsetzung des Aufsatzes wird erzählt, wie nach dem Bruch des Friedens von Amiens und während des wiedererklärten Kriegs zwischen Frankreich und England Napoleon die Mitwirkung des Kaisers Paul erhalten, und dieser damals das System der bewaffneten Neutralität aufgestellt habe. Alle Welt weiß aber, daß der Friede zu Amiens 1802 am 25. März geschlossen wurde; daß Frankreich an England den Krieg erklärte 1801 am 18. Mai; — daß aber Kaiser Paul bereits 1801 am 24. März verschieden war!!! und daß derselbe schon 1800 das genannte System aufgestellt hatte, dessen Fundament nach jenem Aufsatze Graf Nesselrode als Gesandtschaftsrath in Paris festgestellt haben soll, während er erst 1802, 21 Jahre alt, die active diplomatische Laufbahn begann.

XIII.

Monatsbericht.

Am 20. Okt. wurde das vierte außerordentliche Storthing durch den Statthalter, Grafen v. Jarlsberg eröffnet.

Am 21. Oktober constituirten sich die Cortes und erwählten Don Alvaro Gomez Becerra zum Präsiden-

ten,

ten, und am 24. eröffnete die Königin-Regentin die Sitzungen in Person.

Am 26. Oktober ernannten die Cortes eine Commission von 9 Mitgliedern, um die zweckdienlichsten Mittel zur Beendigung des Bürgerkrieges aufzufinden.

Am 30. Oktober machte Prinz Ludwig Napoleon Sohn des ehemaligen Königs von Holland, den Versuch, sich in Straßburg als Napoleon den zweiten proklamiren zu lassen; das Unternehmen scheiterte alsbald, und der Prinz wurde gefangen genommen, einige Tage darauf nach Paris geschickt, von da nach Lorient weiter geschafft, um daselbst auf einer Fregatte nach Amerika eingeschifft zu werden.

Vom 30. bis zum 1. November wurde in Dänemark das Reformationsfest gefeiert.

Am 5. Nov. wurde in der 7. Sitzung der außerordentlich versammelten Tagsatzung eine Note an Frankreich über die bekannten Streitigkeiten beschlossen, wodurch das französische Cabinet zufrieden gestellt wurde, und die Verbindungen mit der Schweiz wieder eröffnete.

Am 6. Nov. starb der König Carl X. von Frankreich in Görz in Steiermark, nach kurzer Krankheit in einem Alter von 79 Jahren.

Am 8. Nov. eröffnete der König der Belgier die Session der Kammern mit einer Rede.

Vom 2. bis den 5. Nov. war in Lissabon ein politisches Zwischenspiel, indem die Königin von Belem aus die Charte Dom Pedros wieder einführte, die aber nach einigen Unterhandlungen mit der Lissaboner Nationalgarde der Constitution von 1820 wieder weichen mußte.

Am 13. wurde die zweite constitutionelle Ständeversammlung des Königreichs Sachsen durch den König in Person eröffnet.

Durch eine Ordonnanz des Königs der Franzosen vom 16. Nov. wurden die Kammer der Pairs und die Kammer der Deputirten z. 27 Dec. zusammenberufen.

Am 22. Nov. wurde die Ständeversammlung in Cassel durch den Kurprinzen und Mitregenten eröffnet.

Denselben Tag wurde die Vermählung des Königs Otto von Griechenland mit der Prinzessin von Oldenburg in Oldenburg vollzogen.

Hamburg, den 28. November 1836.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Im Verlage von J. F. Hammerich in Altona ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Handbuch zum Gebrauch nachdenkender Christen beim

Lesen der heiligen Schrift, neuen Testaments, nach der Lutherischen Bibelübersetzung.

Erster Theil: Die vier Evangelisten.

Entworfen von

Dr. Christian Fr. Callisen,

General-Superintendent im Herzogthum Schleswig, R. v. D.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

gr. 8. 1 Thlr. 8 gGr.

Geschichte und Landesbeschreibung des

Herzogthums Lauenburg,

von

Peter von Kobbe.

3 Theile. 8. 4 Rthlr.

F. A. Miquel's

HOMERISCHE FLORA.

Aus dem Holländischen übersetzt von

J. C. M. Laurent, Phil. Dr.

8. 8 gGr.

Die in der Stadt Altona geltende Dänisch-Norwegische

Wechsel-Ordnung

vom Jahre 1681,

neu aus dem Urtexte übersetzt und nebst den später hinzugekommenen besonderen Verfügungen, mit Anmerkungen begleitet,

herausgegeben vom

Advocaten D. Voß in Altona.

gr. 8. broch. 20 gGr.

Digitized by Google

Inhalt des eilften Monatsstücks 1836.

		Seite
I.	Graf Neſſelrode. (Aus der Revue des deux Mondes.)	929
II.	Schweden und Norwegen	956
III.	Spanien. Thronrede der Königin-Regentin bei Eröffnung der Cortes am 24. October.	975
IV.	Belgien	984
V.	Schweiz	987
VI.	Schweden. (Aus den Mittheilungen eines deutſchen Reiſenden.) Die ſchwediſche Flotte und Armee	990
VII.	Der deutſche Zollverein	998
VIII.	Fürſt Andreas Raſumoffsky	995
VIII.	Martin Van Buren	999
IX.	Viardot über Navarra und die baskiſchen Provinzen	1004
X.	Königreich Sachſen	1017
XI.	Oeſterreich	1019
XII.	Graf Neſſelrode. Genealogiſche Berichtigung der Biographie. (Aus dem Frankfurter Journal.)	1021
XIII.	Monatsbericht	1023

Langhoffſche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ster Jahrgang. 2ter Band.

1836. 12s Stück. December.

Dieses Journal, welches einen vollständigen Inbegriff aller politischen merkwürdigen Begebenheiten, und zugleich eine Sammlung von diplomatischen, statistischen Denkwürdigkeiten enthält, und von einer Gesellschaft von Gelehrten herausgegeben wird, erscheint in Hamburg monatlich, in Heften von 6 bis 7 Bogen, immer unfehlbar am letzten oder vorletzten Tage jedes Monats.

Der jährliche Preis in monatlicher Versendung, mit den ersten Posten in jedem Monat, ist durch ganz Deutschland vier Reichsthaler, in Louisd'or, zu fünf Thalern gerechnet; und auf Postpapier 16 Sgr. mehr, halbjährig.

Das Abonnement geschieht in der Buchhandlung von J. F. Hammerich in Altona, in der Expedition, Gröningerstraße No. 22 in Hamburg, auf den Postämtern und in den Buchhandlungen jedes Ortes, welche die Bestellungen besorgen.

Man kann sich zwar zu jeder Zeit auf einen ganzen oder halben Jahrgang abonniren, doch so, daß man die zu dem halben Jahrgange gehörigen, schon herausgekommenen Stücke mitnimmt. Einzelne Stücke kosten jedes 10 Sgr. Conventionsgeld, oder 1 Mk. Hamb. Cour.

Briefe und Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit aber nicht anders als portofrei angenommen, und nur unter gegebener Zuverlässigkeit mitgetheilt.

Digitized by Google

Deutsche Volks- und Schul-Bibel für Israeliten.

Auf's Neue aus dem Masorethischen Text übersetzt und erläutert

von

Dr. Gotthold Salomon.

Stereotyp. gr. 8. Altona, bei J. F. Hammerich.

Alle, welche diese Bibel zum Subscriptions-Preise von 1½ Rthlr. zu erhalten wünschen, werden hiermit gebeten, sich baldigst mit ihren Bestellungen zu melden. Sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands nehmen Subscription an, auch werden ausführliche Ankündigungen von denselben unentgeldlich ausgegeben.

VERSUCHE

über

Jissroeïl und über Jissroeïl's Pflichten in der Zerstreuung,

zunächst für

Jissroeïl's denkende Jünglinge und Jungfrauen,

von

Samson Raphael Hirsch,

Grossherzogl. Oldenburgischem Land-Rabbiner.

Zweiter Theil: Ueber die Pflichten.

Die unterzeichnete Buchhandlung hat den Verlag vorstehenden Werkes übernommen, und ladet hiermit zur Subscription ein. Die allgemeine Sensation, welche die von dem Herrn Land-Rabbiner *Hirsch* kürzlich herausgegebene Schrift: "*19 Briefe über Judenthum von Ben Usiel,*" erregt hat, lässt auch auf Theilnahme bei vorstehendem Werke rechnen. Dasselbe soll in einer gefälligen Ausstattung in gr. 8 erscheinen, und in vier Lieferungen, jede 12 bis 14 Bogen stark, ausgegeben werden.

Der Subsc.-Preis für jede Lieferung ist 16 gGr.

Der Druck beginnt unverzüglich, und wird die erste Lieferung im October d. J. den resp. Subscribenten zugestellt.

J. F. Hammerich's

Verlags-Buchhandlung in Altona.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

57ter Jahrgang. 2ter Band.

1836. 12s Stück. December.

I.

Preußen.

Ueber die Verschiedenheit der Verhältnisse, worin die Bevölkerung der einzelnen Landestheile des preußischen Staates in den funfzehn Jahren 1820 bis mit 1834 zugenommen hat.

(Aus der Preußischen Staats-Zeitung.)

Die Bevölkerung des preußischen Staats hat seit 1816 jährlich zugenommen; selbst im Jahre 1831, wo selbst abgesehen von den Wirkungen der asiatischen Cholera die Sterblichkeit ungewöhnlich groß war, und beträchtliche Landestheile mehr Gestorbene als Gebörne hatten; indem der Ueberschuß der Gebornen in andern Landestheilen den Verlust überwiegend vergütete. Die Staatszeitung hat diese Zunahme jährlich bekannt gemacht: auch ist die Verschiedenheit derselben in den einzelnen Regierungsbezirken mehrmals zur Sprache gekommen. Doch verdient es dieser wichtige Gegenstand wohl, auch vor dem großen Publicum der Zeitungsleser ausführlicher erwogen zu werden.

Digitized by Google

Der Zeitraum vom Anfange des Jahres 1820 bis zum Ende des Jahres 1834 ist dazu schicklich, weil er eben mit dem Jahre beginnt, seitdem in Folge der Einführung der Classensteuer die Volkszählungen sicherer wurden. Die erste dieser zuverlässigeren Zählungen erfolgte zu Ende des Jahres 1820. Die Volkszahl zu Anfang des Jahres 1820 ist daraus hergeleitet worden, durch Abzug und Zusatz der im Laufe des Jahres 1820 Gebornen und Gestorbenen: das Ergebniß dieser Berechnung hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als das Ergebniß der zu Ende des Jahres 1819 wirklich vollzogenen Zählung. Die seitdem zu Ende der Jahre 1822, 25, 28, 31 und 34 erfolgten Zählungen sind durch die Bemühungen der Regierungs-Collegien fortschreitend zuverlässiger geworden. Die nächste Zählung findet erst zu Ende des Jahres 1837 statt.

Die Begränzung der einzelnen Regierungsbezirke beruht größtentheils auf geschichtlichen Gründen, nicht auf kenntlichen Abschnitten in den Bevölkerungs-Verhältnissen: sie vereinigt häufig sehr verschiedenartige Landestheile, und trennt sehr ähnliche. Daher kann für gründliche Betrachtungen über die Verschiedenheit der Bevölkerungs-Verhältnisse davon wenig Gebrauch gemacht werden. Die landräthlichen Kreise sind dagegen allzu kleine Landestheile und allzu zahlreich, um übersichtliche Darstellungen der Bevölkerungs-Verhältnisse zu gewähren. Es ist daher für nachstehende Betrachtungen der Mittelweg gewählt worden, mehrere benachbarte Kreise von ohngefähr gleicher Beschaffenheit zusammenzustellen, und solchergestalt 70 Abschnitte zu bilden, deren jeder in Bezug auf die Bevölkerung soweit Gleichartiges enthält, als bei diesem Verfahren zu beschaffen war.

In jedem einzelnen Abschnitte war die Zahl der Einwohner zu Ende des Jahres 1834 größer, als am Anfange des Jahres 1820. Wird dieser Zuwachs mit

100

100 multiplicirt und das Product mit der Anzahl der Einwohner am Anfange des Jahres 1820 dividirt, so ergiebt sich, um wie viel pCt. diese Zahl während des ganzen funfzehnjährigen Zeitraums gewachsen ist. Aber ein Funfzehntheil dieser Procentenzahl ist nicht die Zahl der Procente, um welche die Einwohnerzahl jährlich im Durchschnitt wuchs, sondern diese wird stets etwas Kleineres seyn. Das übersieht man folgendermaßen. Gesetzt es betrüge der jährliche mittlere Zuwachs gerade ein pCt., und es wäre am Anfange des Jahres 1820 eine Million Einwohner vorhanden gewesen, so hätte man folgendes:

Einwohner am Anfange des Jahres	1820....	1,000,000
Zuwachs im Laufe des Jahres 1820	— 1 pCt.	10,000
Einwohner am Anfange des Jahres	1821....	1,010,000
Zuwachs im Laufe des Jahres 1821	— 1 pCt.	10,000
Einwohner am Anfange des Jahres	1822....	1,020,000
Zuwachs im Laufe des Jahres 1822	— 1 pCt.	10,201
Einwohner am Anfange des Jahres	1823....	1,030,301

Es ergiebt sich aus diesem Beispiele schon, ohne durch Fortsetzung der Rechnung bis mit Einschluß des Zuwachses im Laufe des Jahres 1834 zu ermüden, daß der Zuwachs nur im ersten Jahre ein pCt. von der Million, das ist zehntausend, beträgt, in jedem folgenden Jahre dagegen, und zwar von Jahr zu Jahr steigend, immer größer wird, daß derselbe demnach in funfzehn Jahren mehr als funfzehn mal zehntausend, also mehr als funfzehn pCt. der anfänglichen Million betragen muß. In der That zeigt die Fortsetzung der Rechnung, daß der Zuwachs am Ende des funfzehnten Jahres 160,969, also noch etwas über sechszehn pCt. der anfänglichen Million beträgt. Es muß daher auf anderm Wege, als durch die bloße Division mit funfzehn, aus der funfzehnjährigen Vermehrung der Procentsatz für die mittlere jährliche Vermehrung gesucht werden.

Digitized by Google

Ohne hier dabei zu verweilen, wie dieses geschieht, *) wird nur bemerkt, daß nachstehend der hier berechnete Procentsatz der mittleren einjährigen Vermehrung der Einwohnerzahl für sämmtliche vorerwähnte siebenzig Abtheilungen angegeben ist, und daß dieselben hierbei nach der Höhe dieses Procentsatzes geordnet sind.

	Landräthliche Kreise, welche zusammengenommen die Abtheilungen bilden.	Procentsatz der mittleren einjährigen Vermehrung.
1.	Berent, Karthaus, Konitz, Schlochau, Rummelsburg und die Herrschaft Bütow	2,3400
2.	Oppeln, Groß-Strelitz, Kosel, Tost, Beuthen, Pleß, Rybnik	2,1013
3.	Altena, Iserlohn, Hagen, Bochum	2,0583
4.	Labiau, Niederung	2,0051
5.	Berlin	1,8834
6.	Neustadt bei Danzig, Stolpe und die Herrschaft Lauenburg	1,8705
7.	Deutsch-Krone, Arnswalde, Neustettin, Dramburg	1,8550
8.	Tilsit, Ragnit, Pilkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen.	1,7404
9.	Schiefelbein, Belgard, Fürstenthum, Schlawe	1,7388
10.	Goldap, Angerburg, Lözen, Oletzko, Lyk, Johannisburg, Sensburg	1,6992
11.	Lebus, Frankfurt, Küstrin, Landsberg a. d. Warte	1,6810
12.	Schrimm, Posen, Schrodda, Wreschen, Pleschen	1,6709
13.	Trier, Stadt und Landkreis, Saarburg, Merzig, Saarlouis, Saarbrück, Ottweiler	1,6522
14.	Samter, Birnbaum, Meseritz, Tscharnikau, Friedeberg, Sternberg	1,6506
15.	Krotoschin, Adelnau, Schildberg	1,6402

16.

*) Ist die anfängliche Einwohnerzahl = a, die Zahl der Einwohner am Ende des funfzehnjährigen Zeitraums = b: so ist der Procentsatz für die mittlere einjährige Vermehrung $100 \cdot \left(\sqrt[15]{\frac{b}{a}} - 1\right)$.

Digitized by Google

Landräthliche Kreise, welche zusammengenommen die Abtheilungen bilden.	Procentsatz der mittleren einjährigen Vermehrung.
16. Randow mit Stettin, Uekermünde, Usedom-Wollin	1,6009
17. Greiffenberg in Pommern, Kamin, Naugard, Regenwalde	1,5929
18. Wartenberg, Namslau, Kreuzburg in Schlesien, Rosenberg ebendaselbst, Lubliniz	1,5777
19. Bromberg, Inowrazlaw, Schubin, Mogilne, Gnesen, Wongrowiz, Obornik, Chodziesen, Wirsitz, Flatow	1,5622
20. Braunsberg, Heilsberg, Rössel	1,5422
21. Ratibor, Leobschütz	1,5183
22. Schleussingen, Ziegenrück	1,5055
23. Greiffenhagen, Königsberg in der Neumark, Soldin, Pyritz, Saazig	1,5027
24. Memel, Heidekrug	1,4789
25. Prenzlau, Templin, Angermünde, Nieder- und Ober-Barnim	1,4711
26. Solingen, Düsseldorf, Elberfeld, Lennep.	1,4687
27. Ahrweiler, Neuwied, Maien, Coblenz, St. Goar	1,4689
28. Bitterfeld, Wittenberg, Schweinitz, Liebenwerda, Torgau, Delitsch	1,4353
29. Kreuznach, Simmern, Kochem, Zell, Bernkastel, Witlich	1,3917
30. Jerichow, erster und zweiter Kreis	1,3576
31. Neustadt in Oberschlesien, Falkenberg, Neiße, Grottkau	1,3475
32. Teltow-Storkow,*) Jüterbog-Luckenwalde, Zauch-Belzig	1,3263
33. Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal	1,2996
34. Stadt Potsdam, Ost- und West-Havelland, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz	1,2577
35. Stargard in Westpreußen, Stuhm, Marienwerder, Graudenz, Schwez, Kulm, Thorn	1,2466

36.

*) Nach der von 1816 bis zu Ende des Jahres 1835 bestandenen Landes-Eintheilung.

Digitized by Google

Landräthliche Kreise, welche zusammengenommen die Abtheilungen bilden.	Procentsatz der mittleren einjährigen Vermehrung.
36. Straßburg in Westpreußen, Löbau, Osterrode, Neidenburg, Ortelsburg, Allenstein	1,2377
37. Kalbe, Wanzleben, Stadt Magdeburg, Wolmirstädt, Neuhaldensleben	1,2156
38. Langensalze, Weissensee, Erfurt	1,2070
39. Liegnitz, Goldberg, Hainau, Jauer, Striegau	1,1997
40. Bomst, Buk, Kosten, Fraustadt, Kröben.	1,1989
41. Guben, Kotbus, Sotau, Sagan, Sprottau	1,1689
42. Rastenburg, Gerdauen, Welau, Friedland in Ostpreußen, Preußisch-Eilau	1,1832
43. Minden, Lübbecke, Herford, Halle in Westfalen, Bielefeld, Wiedenbrück	1,1646
44. Anklam, Demmin, und der ganze Regierungsbezirk Stralsund	1,1440
45. Frankenstein, Glaz, Habelschwerdt	1,1417
46. Dortmund, Ham, Soest, Lippstadt	1,1411
47. Münsterberg, Nimptsch, Strehlen	1,1376
48. Duisburg, Rees, Kleve, Geldern	1,1235
49. Bunzlau, Görlitz	1,1169
50. Morungen, Preußisch-Holland, Rosenberg in Preußen	1,1059
51. Schleiden, Malmedi, Bitburg, Prüm, Daun, Adenau, Rheinbach	1,1037
52. Arnsberg, Eslohe, Brilon, Olpe, Witgenstein	1,0817
53. Altenkirchen, Siegkreis, Waldbröl, Gummersbach, Wipperfurt, Mühlheim.	1,0760
54. Krefeld, Kempen in der Rheinprovinz, Gladbach, Neuß, Grävenbroich, Bergheim, Köln, Stadt- und Landkreis, Euskirchen, Bonn	1,0715
55. Merseburg, Querfurt, Eckardsberga, Naumburg, Weissenfels, Zeitz	1,0596
56. Brieg, Olau, Oels, Trebnitz, Breslau mit der Stadt, Neumarkt, Wolau, Militsch	1,0394
57. Gurau, Steinau, Glogau, Lüben	1,0041

58.

Digitized by Google

Landräthliche Kreise, welche zusammengenommen die Abtheilungen bilden.	Procentsatz der mittleren einjährigen Vermehrung.
58. Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen	0,9718
59. Freistadt, Grünberg, Züllichau, Krossen.	0,9504
60. Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg, Bolkenhain, Landshut, Hirschberg, Schönau, Löwenberg, Lauban	0,9483
61. Elbing, Marienburg, Danzig, Stadt- und Landkreis	0,9481
62. Paderborn, Büren, Warburg, Höxter.	0,9246
63. Düren, Jülich, Erkelens, Hainsberg, Geilenkirchen, Achen, Stadt- und Landkreis, Montjoie, Eupen	0,9074
64. Rothenburg in der Lausitz, Syremberg, Hoyerswerda, Kalau, Luckau, Lübben*).	0,9071
65. Sangerhausen, Mansfeld, Berg- und Seekreis, der Saalkreis mit der Stadt Halle	0,8828
66. Königsberg in Preußen, Landkreis und Stadt, Fischhausen, Heiligenbeil	0,8656
67. Siegen, Wetzlar	0,8461
68. Tecklenburg, Warendorf, Bekum, Lüdinghausen, Münster mit der Stadt.	0,7933
69. Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode	0,7383
70. Steinfurt, Ahaus, Koesfeld, Borken, Recklingshausen	0,6019

In diesem Verzeichnisse zeigt sich zunächst eine sehr große Verschiedenheit in dem Betrage des Zuwachses, welche keineswegs blos von Zufällen abhängig seyn kann, sondern in fortdauernd wirksamen Verhältnissen des Bodens und seiner Bewohner gegründet seyn muß. Während in dem hier zuletzt aufgeführten Landestheile die Bevölkerung im funfzehnjährigen Durchschnitt nur um sehr wenig über drei Fünftheil auf Hundert jährlich wächst, nimmt sie in dem zuerst auf-

*) Nach der von 1816 bis zu Ende des Jahres 1835 bestandenen Landes-Eintheilung.

Digitized by Google

aufgeführten Landestheile beinahe viermal schneller, nämlich um noch etwas über zwei und ein Drittel auf Hundert jährlich zu. Um die Folgen hiervon anschaulich zu machen, möge angenommen werden: die 13½ Millionen Einwohner, welche der preußische Staat am Ende des Jahres 1834 enthielt, hätten sich im Laufe des Jahres 1835 nur um ¾ pCt. vermehrt, so würde dieser Zuwachs 81,000 betragen; wäre dagegen die Vermehrung 2⅓ pCt. gewesen, so wären 315,000 zugewachsen, also 234,000 mehr.

Für den ganzen Staat überhaupt ergiebt sich aus der Erfahrung der hier betrachteten funfzehn Jahre ein jährlicher Zuwachs von 1_{3276} oder nicht ganz ein und ein Drittel pCt. Darnach wäre das Jahr 1835 in Bezug auf Zunahme der Volkszahl ein Mitteljahr gewesen, wenn der Zuwachs darin 1½ pCt. von 13½ Millionen, das ist 180,000 betragen hätte. Allein so hoch stieg er nicht. Es wurden nämlich im Laufe des Jahres 1835 583,215 geboren, dagegen starben gleichzeitig 380,943; der Ueberschuß der Gebornen betrug also nur 152,272.

Zwar fand wahrscheinlich auch noch ein Ueberschuß der Einwanderungen statt, der erst durch die Zählung zu Ende des Jahres 1837 kenntlich werden wird; nach allen bisher vorgekommenen Erfahrungen wird derselbe jedoch bei weitem nicht bedeutend genug seyn, um den Zuwachs bis auf 180,000 zu erhöhen. Es blieb also das Jahr 1835 in Bezug auf Volksvermehrung doch noch unter einem Mitteljahre, obwohl es in dieser Beziehung besser war, als die nächstvorhergehenden sechs Jahre.

Sodann erscheint es auffallend, daß Landestheile, welche sehr entfernt von einander liegen, und in Clima, Boden, Bevölkerung, Sitten, Gewerbe wesentlich verschieden sind, sehr oft nahe den gleichen Procentsatz des untern jährlichen Zuwachses haben. In dem vorstehenden

Digitized by Google

stehenden Verzeichnisse stehen die verschiedenartigsten Landestheile so bunt neben einander, als ob ein blindes Loos die Reihefolge bestimmt hätte. Indeß beweiset diese scheinbare Verwirrung nur, daß sehr verschiedene Ursachen sehr ähnliche Wirkungen hervorbringen können.

Die schnellste Vermehrung zeigt sich in demjenigen Landestheile, wo die Bevölkerung noch jetzt am schwächsten ist; nämlich da, wo die Regierungs-Bezirke Marienwerder, Danzig und Köslin an einander gränzen. Hier bilden die Kreise Konitz und Schlochau, des Regierungs-Bezirks Marienwerder, Berent und Karthaus, des Regierungs-Bezirks Danzig und Rummelsburg mit der Herrschaft Bütow des Regierungs-Bezirks Köslin eine wohl abgerundete Ländermasse von $161_{,20}$ geographischen Quadratmeilen; das ist nahe so groß, als ein Drittheil der preußischen Rheinprovinz, worauf aber am Anfange des Jahres 1820 nur 112,018 Menschen lebten, die sich jedoch am Ende des Jahres 1834 auf 158,491 vermehrt hatten. Zum Anfange dieses Zeitraumes kamen demnach 695, zum Schlusse jedoch schon 983 Einwohner auf die Quadratmeile. Dieser Zuwachs ist zunächst den Fortschritten des Landes zu danken, die in demselben funfzehnjährigen Zeitraume den Viehstand ebenfalls beträchtlich vermehrten. Der Bezirk hatte durchschnittlich auf der Quadratmeile

	zu Anfange des Jahres 1820	zu Ende des Jahres 1834
Pferde....	93	107
Rindvieh..	356	424
Schaafe...	743	1289

Zwar ist auch die letztere Zahl des vorhandenen Viehstandes noch eine sehr kümmerliche Ausstattung, verglichen mit reichen Landestheilen in Niederschlesien, Sachsen und der Rheinprovinz; jedoch ist der beträchtliche Zuwachs dankbar anzuerkennen.

Daß

Daß in schwach bevölkerten Gegenden leichter neue Niederlassungen entstehen, und die Volkszahl schneller wächst, als in stark bevölkerten, scheint der natürlichen Ordnung ganz angemessen. Auch haben die nächstanliegenden, zwar besser, doch auch noch dünn bevölkerten Landestheile noch ganz ansehnliche Fortschritte gemacht. Südwestwärts an den eben betrachteten Abschnitt gränzen die Kreise Deutsch-Krone, Arnswalde, Neustettin und Dramburg, welche zusammengenommen einen wohl abgerundeten Bezirk von 119,88 Quadratmeilen bilden. Der Prozentsatz der jährlichen Vermehrung ist hier noch 1,8350, das ist nahe vier Fünftheile des vorigen; und die Zahl der Einwohner ist in dem funfzehnjährigen Zeitraume von 104,332 auf 137,453, oder auf der Quadratmeile von 870 auf 1147 gestiegen. Sehr nahe die gleiche Vermehrung zeigte sich in den nordwärts angränzenden Landestheilen, dem Kreise Neustadt bei Danzig, der Herrschaft Lauenburg und dem Kreise Stolpe, zusammen 90,27 Quadratmeilen enthaltend; worin der Prozentsatz des jährlichen Zuwachses 1,8706 war. Die Volkszahl stieg hier in dem funfzehnjährigen Zeitraume von 88,758 auf 117,202 oder auf der Quadratmeile von 983 auf 1298.

Doch nicht allein in schwach bevölkerten Gegenden vermehrte die Zahl der Einwohner sich ausgezeichnet schnell; sondern auch das Aufblühen von Gewerben, die viele Hände beschäftigen, erzeugte dieselbe Wirkung in bereits viel dichter bewohnten Landestheilen. Auffallend äußerte sich dies besonders in demjenigen Theile von Oberschlesien, worin der Bergbau und das Hüttenwesen seit den letzten zwanzig Jahren große Fortschritte machte. Die Kreise Oppeln, Groß-Strelitz, Kosel, Tost, Beuthen, Pleß und Rybnik bilden eine wohl abgerundete Masse von 120,79 Quadratmeilen, welche zu Anfange des Jahres 1820 — 247,766 Einwohner hatte;

Digitized by Google

hatte; demnach 2051 auf der Quadratmeile. Die Bevölkerung war also hier beinahe dreimal dichter, als gleichzeitig in der dünnbewohntesten Gegend des Staats. Gleichwohl wuchs die Einwohnerzahl hier nur wenig langsamer. Sie stieg in dem funfzehnjährigen Zeitraume auf 338,463, das ist auf 2802 für die Quadratmeile; und der Prozentsatz der mittlern jährlichen Zunahme war $2,_{1018}$. Da die Vermehrung der Bevölkerung hier nicht vom Landbaue ausging: so war auch die Zunahme des Viehstandes hier im Ganzen nicht sehr erheblich. Nur die Schaafheerden mehrten sich bedeutend, während das Rindvieh sich sogar verminderte.

Der hier betrachtete Landestheil hatte auf der Quadratmeile

	zu Anfange des Jahres 1820	zu Ende des Jahres 1834
Pferde....	180	181
Rindvieh..	753	723
Schaafe...	1036	1403

In den ostwärts angränzenden Theilen Oberschlesiens schritt die Bevölkerung zwar sehr merklich langsamer, doch immer noch beträchtlich vor. Dasselbe geschahe in den südwestwärts angränzenden Kreisen Ratibor und Leobschütz. In beiden Landestheilen betrug der Prozentsatz der jährlichen Durchschnitts-Vermehrung noch etwas über $1\frac{1}{2}$, nämlich im erstgenannten $1,_{5777}$, im zweiten $1,_{5183}$. In beiden Landestheilen hatte der Viehstamm sich nur in den Schaafheerden vermehrt, und zwar so beträchtlich, daß er auf der Quadratmeile durchschnittlich in den nordöstlich angränzenden Kreisen, nämlich Lublinitz, Rosenberg und Kreuzburg, Regierungs-Bezirk Oppeln, und Namslau nebst Wartenberg, Regierungs-Bezirk Breslau, von 1036 auf 1402 und in den südwestlich angränzenden Kreisen Ratibor und Leobschütz von 3,058 auf 4,450 stieg.

Diese

Diese große Aehnlichkeit in den Vermehrungs-Verhältnissen ist um so merkwürdiger, da beide Landestheile in Beschaffenheit und Anbau des Bodens, und in Sprache, Sitten und Dichtheit der Bevölkerung ganz wesentlich verschieden sind. Die vorbenannten nordöstlichen Kreise hatten am Anfange des Jahres 1820 1837, zu Ende des Jahres 1834 2324 Einwohner auf der Quadratmeile. Die Bevölkerung der beiden südwestlichen Kreise war fast doppelt so stark: sie betrug zu Anfange des Jahres 1820 2509, am Ende des Jahres 1834 4400 Einw. auf der Quadratmeile. Der westlichste Theil Oberschlesiens in den Kreisen Neustadt, Falkenberg, Neisse und Grotkau mit ganz deutscher Bevölkerung und meist gutem Boden, steht doch in den Vermehrungs-Verhältnissen den Kreisen Ratibor und Leobschütz merklich nach. Der Prozentsatz des jährlichen Zuwachses war nur wenig über $1\frac{1}{2}$, nämlich $1{,}3475$, und der Viehstamm hatte sich — wenigstens der Zahl nach — in Pferden und Rindvieh vermindert, und in Schaafen nicht beträchtlich vermehrt. Im Ganzen bleiben doch die Fortschritte Oberschlesiens sehr beträchtlich, und es zeichnet sich namentlich die Zunahme der Bevölkerung vor Niederschlesien aus, wo die schon früher dicht gewordene Bevölkerung jetzt nur langsamere Fortschritte macht, und im Allgemeinen ohngefähr um ein Procent jährlich wächst. Die stärkste Vermehrung fand hier noch in dem besonders fruchtbaren und wohlangebauten Bezirke statt, welchen die Kreise Goldberg-Hainau, Jauer, Liegnitz und Strigau bilden. Hier befinden sich auf der Quadratmeile

	am Anfange des Jahres 1820	am Ende des Jahres 1834
Einwohner.	3546	4240
Pferde.....	282	301
Rindvieh ..	1117	1291
Schaafe ...	4915	7293

Der

Der Procentsatz des jährlichen Zuwachses an Bevölkerung betrug hiernach $1,_{1997}$ oder sehr nahe $1\frac{1}{5}$ auf Hundert, und es hatte dabei der Viehstamm durchgehends nicht unerheblich, besonders aber sehr ansehnlich an Schaafen zugenommen. Die Gebirgskreise, namentlich Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg, Bolkenhain, Landshut, Hirschberg, Schönau, Löwenberg und Lauban waren zwar noch stärker bewohnt; aber die Zunahme war bei minderer Gunst der Natur geringer, und auch der Viehstamm schwächer. Es befanden sich auf der Quadratmeile

	am Anfange des Jahres 1820	am Ende des Jahres 1834
Einwohner	4685	5339
Pferde	226	240
Rindvieh	1115	1249
Schaafe	2556	3323

Der Procentsatz der jährlichen Zunahme der Einwohnerzahl war $0,_{9483}$, oder nur nahe $\frac{19}{20}$ auf Hundert.

Das Glätzer Gebirge steht den vorbenannten Gebirgskreisen, in Volkszahl und Viehstamm merklich nach, zeigt aber eine schnellere Vermehrung beider.

Die nächste Stufe in der schnellen Vermehrung nimmt, nach dem oberschlesischen Bergwerks-Bezirke, der fabrikreiche Landestheil ein, welchen die Kreise Altena, Iserlohn, Hagen, Bochum, zusammen nur $32,_{30}$ Quadratmeilen enthaltend, im südöstlichen Theile der Grafschaft Mark bilden. Dieser Landestheil in Völkerstamm, Sprache, Religion, Sitten so gänzlich von jenem Bezirke Oberschlesiens verschieden, steht demselben doch am nächsten in Bezug auf den Procentsatz der jährlichen Volksvermehrung, welcher $2,_{0588}$ oder nahe $2\frac{1}{17}$ auf Hundert beträgt. Die Zahl der Einwohner war in den hier betrachteten funfzehn Jahren von 123,519 auf 167,685 gestiegen. Auf der Quadratmeile lebten:

am

	am Anfange des Jahres 1820	am Ende des Jahres 1834
Einwohner.	3824	5191
Pferde.....	230	275
Rindvieh...	1220	1484
Schaafe....	331	526

Die Bevölkerung war also hier noch viel dichter, als in dem Oberschlesischen Bergwerks-Bezirke: es lebten hier dreizehn Menschen auf demselben Raume, der dort nur sieben ernährte. Dabei war der Viehstamm wesentlich viel stärker als in jener Gegend Oberschlesiens und auch in viel stärkerer Zunahme. Stellt man nämlich nach einer ziemlich allgemein angenommenen Regel zehn Schaafe einem Stücke Rindvieh gleich: so hatte, an Rindvieh und Schaafen zusammengenommen, und beides als Rindvieh berechnet, auf der Quadratmeile durchschnittlich

	am Anfange des Jahres 1820	am Ende des Jahres 1834
der südöstliche Theil der Grafschaft Mark	1257 Stück	1537 Stück
der Bergwerks-Bezirk Ober-Schlesiens	857 "	863 "

Zwar hat der Viehstamm in Oberschlesien, besonders durch die Veredelung der Schaafheerden, erheblich an Geldwerth und Einträglichkeit zugenommen. Aber die Rindviehzucht der westlichen Provinzen schreitet auch an Beschaffenheit des Viehes, nicht blos an Stückzahl vor.

Zunächst an die Westseite der Grafschaft Mark gränzt der bevölkertste Bezirk des ganzen preußischen Staats, nämlich der nördliche Theil des Herzogthums Berg, der in den vier Kreisen Solingen, Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, auf nur $23,_{70}$ Quadratmeilen zu Anfange des Jahres 1820 218,601 Einwohner enthielt, deren Zahl in den folgenden funfzehn Jahren auf 272,041 stieg. Der Bezirk hatte auf der Quadratmeile

am

	am Anfange des Jahres 1820	am Ende des Jahres 1834	also Zuwachs in 15 Jahren
Einwohner ..	9224	11,479	2255
Pferde	197	269	72
Rindvieh	1567	1760	193
Schaafe	578	790	212

Der Zuwachs allein, welchen die Bevölkerung hier in diesen funfzehn Jahren erhielt, betrug demnach mehr als die ganze Volkszahl, welche der oberschlesische Bergwerks-Bezirk am Anfange des Jahres 1820 auf der Quadratmeile hatte; und sogar mehr als das dreifache dessen, was die Gegend an der westpreußisch-pommerschen Gränze auf der Quadratmeile gleichzeitig besaß. Es war dies auch keineswegs eine Zunahme, die nur auf Kosten des Wohlstandes dieses Landestheils entstand; sondern eine solche, welche die wirksame Nachfrage nach kräftigen Nahrungsmitteln mehrt, und dadurch den Landbau hebt. Dies beweist die gleichzeitige beträchtliche Zunahme des Viehstammes.

Es liegt in den Verhältnissen stark bewohnter Landestheile, daß die Landwirthschaft sich mehr der Rindviehzucht, als der Schaafzucht zuwenden muß, weil jene zunächst Nahrungsmittel, Milch und Fleisch erzeugt, die frisch gar nicht, zubereitet doch nur mit mancherlei Beschränkung aus der Ferne herbeigeführt werden können, während das Haupt-Erzeugniß der Schaafzucht, die Wolle, selbst aus den größten Entfernungen, aus Van Diemens Land sogar, mit sehr mäßigen Kosten auf die Märkte Europas kommt. Wird, wie vorhin, der Schaafstand mit einem Zehntheile seiner Anzahl zu Rindvieh berechnet: so ergiebt sich für die Quadratmeile ein Rindviehstamm

	am Anfange des Jahres 1820	am Ende des Jahres 1834	also Zuwachs
im Nieder-Bergischen von	1625	1839	124
im oberschlesischen Bergwerksbezirke von	857	863	6

so

so daß für diese Gegend Oberschlesiens der wesentliche Fortschritt in der Viehzucht fast nur in der verbesserten Beschaffenheit des Viehes gesucht werden kann, während er im Nieder-Bergischen sowohl in dieser, als in der vermehrten Anzahl liegen dürfte.

Bei schon so dichter Bevölkerung, wie sie der nördliche Theil des Herzogthums Berg enthält, kann der Procentsatz der jährlichen Durchschnitts-Vermehrung nicht mehr so hoch stehen, als in, wenn auch schon ansehnlich doch nur etwa halb so stark bevölkerten Landestheilen. Er betrug nach den vorstehenden Berechnungen für die Kreise Solingen, Düsseldorf, Elberfeld, Lennep zusammengenommen auch noch nicht ganz $1\frac{1}{2}$, nämlich nur $1,_{4687}$ vom Hundert. Aber bei diesem Procentsatze würde die zu erwartende Vermehrung auf der Quadratmeile im Laufe des Jahres 1835 169 betragen haben, während sie für die Kreise Altena, Iserlohn, Hagen und Bochum bei dem Procentsatze $2,_{0588}$ doch nur 107 seyn konnte. Es scheint demnach, daß es im Jahre 1835 der letzt-funfzehnjährigen Erfahrung nach nicht schwerer seyn sollte, im Nieder-Bergischen ohngeachtet der doppelt so dichten Bevölkerung noch für 169 Menschen mehr auf der Quadratmeile Unterhalt zu schaffen, als in dem südwestlichen Theile der Grafschaft Mark für 107. Die wirkliche Vermehrung war aber im Jahre 1835 im Nieder-Bergischen noch erheblich größer, im westlichen Theile der Grafschaft Mark dagegen etwas kleiner, als die vorstehend berechnete wahrscheinliche.

Es waren nämlich im Jahre 1835 in den Kreisen Solingen, Düsseldorf, Elberfeld, Lennep geboren worden 11,892, gestorben 7334, also Zuwachs verblieben 4558; das ist auf der Quadratmeile durchschnittlich 192. Dagegen sind in den Kreisen Altena, Iserlohn, Hagen, Bochum geboren worden 7202, gestorben

Digitized by Google

gestorben 4286, also Ueberschuß verblieben 2916; das ist auf der Quadratmeile 93.

Das sind die Erfolge des verständig geleiteten Gewerbfleißes.

Es würde für diesen Ort zu weit führen, ähnliche Betrachtungen für die nächstwestlichen angränzenden Kreise Krefeld, Kempen, Gladbach, Neuß, Grävenbrüch, Bergheim, Köln, Euskirchen und Bonn, und für den westlich darauf folgenden Landestheil anzustellen, der die Kreise Düren, Jülich, Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Achen, Montjoie und Eupen enthält. Sie sind nächst dem Nieder-Bergischen die bevölkertsten Gegenden des preußischen Staats, indem auf der Quadratmeile lebten

	am Anfange des Jahres 1820	am Ende des Jahres 1834
in dem erstgenannten Bezirke	6792	7970
in dem letztgenannten	5725	6556

Aber die Bevölkerung nimmt daselbst sehr viel langsamer zu, als im südwestlichen Theile der Grafschaft Mark und im Nieder-Bergischen. Der jährliche Durchschnitts-Procentsatz der Volksvermehrung betrug theils wenig über, theils noch nicht voll Eins; er war nämlich für den erstgenannten Bezirk $1{,}_{0715}$ und für den letztgenannten $0{,}_{9074}$ auf das Hundert. Immer wird es eine schwierige Aufgabe bleiben, den Grund dieses Unterschiedes aufzufinden, da diese Gegenden kaum minder gewerbreich sind, als jene so viel rascher in der Bevölkerung fortschreitenden, und selbst größtentheils einen fruchtbareren Boden haben dürften.

Am langsamsten im ganzen preußischen Staate mehrt sich die Einwohnerzahl in der westlichen Hälfte des Regierungs-Bezirks Münster, wo die Kreise Steinfurt, Ahaus, Koesfeld, Borken und Recklinghausen einen Landestheil von $66{,}_{32}$ Quadratmeilen bilden, den zu Anfange des Jahres 1820 181,914

Menschen bewohnten, die sich in den funfzehn Jahren bis zu Ende des Jahres 1834 nur auf 199,048 vermehrten. Hiernach betrug der Procentsatz des jährlichen Zuwachses nur sehr wenig über drei Fünftheile auf Hundert, nämlich 0,6019. Dieser Landestheil hätte auf der Quadratmeile

	am Anfange des Jahres 1820	am Ende des Jahres 1834
Einwohner..	2743	3101
Pferde.....	306	307
Rindvieh ...	1112	1325
Schaafe.....	1011	927

Hiernach blieb derselbe nicht ohne merkliche Verbesserung des Landbaues, da die Zunahme von 213 Stück Rindvieh auf der Quadratmeile den Abgang von 84 Schaafen weit überwiegt. Um so merkwürdiger bleibt die langsame Zunahme der Bevölkerung, welche keinesweges aus einer großen Sterblichkeit, oder aus besondern Unfällen, sondern allein aus der verhältnißmäßig sehr geringen Anzahl der Geburten entsteht.

Die östliche Hälfte des Regierungs-Bezirks Münster schreitet zwar etwas schneller in der Bevölkerung vor, doch ist der Unterschied hierin nicht bedeutend. Dagegen steht sie landwirthschaftlich noch höher, und es ist die langsame Zunahme der Volkszahl daher nicht minder auffallend. Dieser Landestheil besteht aus den Kreisen Tecklenburg, Warendorf, Bekum, Lüdinghausen und Münster mit der Hauptstadt der Provinz, und bildet einen Bezirk von 65,85 Quadratmeilen, worauf zu Anfange des Jahres 1820 — 178,246, zu Ende des Jahres 1834 dagegen 200,674 Menschen lebten, wonach der Procentsatz des jährlichen Zuwachses nicht ganz vier Fünftheile auf Hundert, nämlich 0,7939 war. Auf der Quadratmeile befanden sich

zu

Digitized by Google.

	zu Anfange des Jahres 1820	zu Ende des Jahres 1834
Einwohner..	2707	3047
Pferde.....	418	417
Rindvieh ...	1875	1647
Schaafe.....	806	805

Der Viehstamm ist demnach hier bedeutend stärker als in dem westlichen Theile des Regierungs-Bezirks; der Rindviehstamm besonders hat noch mehr zugenommen, und gehört wenigstens der Zahl nach zu den beträchtlichsten im preußischen Staate.

Der nördliche Theil des Regierungs-Bezirks Arnsberg, welcher südwärts an die vorbenannten Landestheile gränzt, hat bei dichterer Bevölkerung noch einen ansehnlichern Viehstamm, und eine viel schnellere Vermehrung der Einwohnerzahl.

Kann auch hier nicht weiter in Vergleichungen eingegangen werden: so darf doch nicht unbemerkt bleiben, daß eine sehr wesentlich von dem Regierungs-Bezirke Münster verschiedene Gegend doch sehr nahe denselben Procentsatz für die jährliche Zunahme der Bevölkerung hat. Es ist dieses das Fürstenthum Halberstadt mit den Grafschaften Werningerode und Quedlinburg, wo die Kreise Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt und Wernigerode auf einer Fläche von $31_{,34}$ Quadratmeilen am Anfange des Jahres 1820 — 121,263 Einwohner hatten, welche sich bis zu Ende des Jahres 1834 nur auf 135,408 vermehrten; wonach der Procentsatz der jährlichen Zunahme nur $0_{,7383}$, also nicht ganz drei Viertheile auf Hundert betrug. Dieser Landestheil hatte

	am Anfange des Jahres 1820	am Ende des Jahres 1834
Einwohner..	3869	4321
Pferde.....	341	333
Rindvieh ...	808	776
Schaafe.....	5857	6803

Digitized by Google

Er enthält auf seinem kleinen Flächenraume drei ansehnliche Mittelstädte, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben, und hat überhaupt eine dichtere Bevölkerung als der Regierungs-Bezirk Münster, der nur eine ansehnliche Stadt enthält. Es ist hier vorzüglich die Erweiterung der starken Schaafzucht, worauf der Landbau sich stützt, während im Regierungs-Bezirk Münster die Rindviehzucht bei weitem wichtiger ist. Die sämmtlichen Wirthschafts-Verhältnisse sind durchaus andere; auch Lebensweise, Religion und Sitten ganz verschiedene. Dennoch ist es auch hier vornämlich die verhältnißmäßig geringe Zahl der Geburten, was die Fortschritte der Bevölkerung verzögert. Die Ursache dieser Erscheinung ist nicht blos auf die benannten Kreise beschränkt. Sie zeigt sich, obwohl in minderm Grade, noch in dem südwärts angränzenden Landestheilen, wo die Kreise Sangerhausen, Mansfeld und der Saalkreis mit Halle, bei freilich etwas minder günstigen Bevölkerungs- und Wirthschafts-Verhältnissen doch auch nur einen Procentsatz des jährlichen Zuwachses von nahe acht Neuntheilen auf Hundert, nämlich $0,_{8888}$ haben.

Da diese Betrachtungen nur bestimmt sind, einige der merkwürdigsten Verhältnisse der Volksvermehrung im preußischen Staate hervorzuheben, so möge dieselben noch eine Uebersicht des Zuwachses schließen, welchen die Hauptstadt in dem hier bezeichneten funfzehnjährigen Zeitraume erhielt. Die Stadt Berlin mit Einschluß der nächsten Umgebungen oder des sogenannten Weichbildes, und mit der Besatzung hatte Einwohner zu Ende des Jahres 1834 265,122, am Anfange des Jahres 1820 aber nur 200,397; der Zuwachs beträgt demnach in 15 Jahren 64,725, oder jährlich im arithmetischen Mittel 4315.

Der

Der Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbenen hat nur etwas über ein Viertheil dieses Zuwachses erzeugt.

Es sind nämlich:

in den Jahren	geboren worden	gestorben
1820	6,924	5,421
1821	7,252	5,486
1822	7,421	5,678
1823	7,240	6,583
1824	7,507	6,479
1825	8,043	6,486
1826	8,332	6,825
1827	8,436	6,700
1828	8,697	6,640
1829	8,510	6,978
1830	8,582	7,711
1831	8,838	9,515
1832	8,254	7,860
1833	9,385	8,058
1834	9,446	9,176
Zusammen	122,967	105,585

Es war also jährlich, mit einziger Ausnahme des Cholera-Jahres 1831, ein Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbenen vorhanden. Derselbe betrug aber selbst im Jahre 1828, dem günstigsten unter diesen 15 Jahren, nur 2057.

Ueberhaupt aber waren 122,867 geboren, 105,586 gestorben, also Zuwachs durch den Ueberschuß der Gebornen 17,281. Da die Vermehrung aber 64,725 betrug, so müssen von außen 47,444 zugezogen seyn, das ist jährlich 3,163 im arithmetischen Mittel.

In den großen Städten wächst die Fähigkeit, sich durch Zufluß von außen zu vergrößern, eben sowohl mit der Zunahme ihrer Bevölkerung, wie im Lande überhaupt die Fähigkeit größerer Ueberschüsse der Gebornen zu erzeugen. Durch die Anhäufung einer größeren Menschenzahl entstehen selbst neue Gewerbe, und die Leichtigkeit des Erwerbes wächst mit der Mannigfaltigkeit

Digitized by Google

keit der Erwerbsmittel. Die Vorstellung, daß ein Procentsatz der mittleren jährlichen Zunahme als Gesetz für die Fortschritte der Bevölkerung gelten könne, ist daher auch hier anwendbar. Für Berlin ergiebt sich dieser Procentsatz aus der Erfahrung der hier betrachteten funfzehn Jahre auf etwas unter 1½ von Hundert, nämlich auf 1,8834. In Gemäßheit dieses Procentsatzes wäre die wahrscheinliche Zunahme der Einwohnerzahl von Berlin bis zur nächsten Zählung folgendermaßen zu berechnen:

Für das Jahr 1835	4,993
" " " 1836	5,087
" " " 1837	5,183
für diese drei Jahre zusammen ...	15,263
so daß also mit den am Ende des Jahres 1834 gezählten	265,122
die nächste Zählung zu Ende des Jahres 1837 für Berlin mit dessen Weichbilde und Besatzung ergeben würde eine Einwohnerzahl von	280,385

Wie viel weniger oder mehr sich bei dieser künftigen Zählung vorfinden werden, wird die Erfahrung binnen wenig mehr als Jahresfrist zeigen. Dergleichen Rechnungen können und sollen nicht bestimmt voraussagen, wie sich Etwas gestalten wird, das in so hohem Maße von gar nicht vorauszusehenden Begebenheiten abhängt, sie sollen vielmehr nur darstellen, was, so weit menschliche Kenntniß reicht, als mittleres Maß der Erwartungen anzunehmen seyn dürfte. Ein solches mittleres Maß muß aber immer vorschweben, wenn ein Urtheil gefällt werden will: ob die Zunahme der Volkszahl in irgend einem Zeitraume für groß, mittelmäßig oder klein zu achten sey?

Am Ende des J. 1834 enthielt Berlin $0,0196243$, oder sehr nahe $\frac{1}{51}$ der sämmtlichen Einwohner des preußischen Staats. Aber die Bevölkerung Berlins wuchs

wuchs verhältnißmäßig viel schneller, als die Bevölkerung des preußischen Staats überhaupt, wofür der Procentsatz der jährlichen Vermehrung nur 1,3276 war, und es liegt daher die Zeit ganz nahe, wo der funfzigste Mensch im preußischen Staate ein Bewohner Berlins seyn wird.

Den 6. November 1836. H.

II.

Spanien.

(Geheime Gesellschaften.)

In der Revue de Paris wird Folgendes über die geheimen Gesellschaften in Spanien mitgetheilt: "Seit der Revolution von 1820 haben die geheimen Gesellschaften einen Einfluß auf die spanischen Angelegenheiten ausgeübt, dessen Ausdehnung und Resultate man noch nicht zur Genüge in Betracht gezogen hat. Nicht nur besaßen sie factisch eine ungeheure Gewalt, gegründet auf eine furchtbare Organisation, die in allen Theilen der spanischen Monarchie tiefe Wurzeln geschlagen hatte, sondern, was weit schlimmer war, sie schufen außer den gesetzlichen Regierungs-Gewalten, ja, außer der National-Repräsentation selbst, eine Gewohnheit und ein Bedürfniß unverantwortlicher geheimer Triebkraft, wodurch das Gesetz aller seiner Macht beraubt, die Staatsgewalt aufgelöset und ihre Werkzeuge gelähmt wurden. Die geheimen Gesellschaften waren es, die, einmal im Besitz des Terrains, wie nach den Ereignissen vom 7. Juli 1822, der Regierung einer großen Nation den gehässigen Charakter einer triumphirenden und ihren Triumph mißbrauchenden Partei gaben, die während der ersten constitutionellen Epoche die Macht des Liberalismus spalteten, und die den Keim der Auflösung, Schwäche und

und Wankelmüthigkeit in die Cortes gebracht haben, wodurch frühzeitig sehr viele geistvolle Männer aus denselben entfernt und diese in eine gewalthaberische Minorität, in eine Creatur und ein gelehriges Werkzeug der Factionen verwandelt wurden. — Im Jahre 1820 gab es in Spanien nur eine einzige geheime Gesellschaft, die der Freimaurer. Sie bestand aus heterogenen Elementen; es befanden sich unter ihren Mitgliedern viele, deren Zwecke gut, weise und uneigennützig, deren politische Meinungen gemäßigt und vernünftig waren; andere aber brachten heftige Leidenschaften, Zerstörungssucht, ehrgeizige Pläne und unausführbare Theorien in den Schooß des Vereins mit. Für die Ersteren war das Ziel erreicht, als Ferdinand VII. die Constitution anerkannt hatte, und als das Repräsentativ-System mit der Preß- und Redefreiheit und der Oeffentlichkeit der parlamentarischen Debatten hergestellt war. Aber für die Ehrgeizigen und Exaltirten war dies nicht genug, sie wollten, der verfassungsmäßigen Regierung gegenüber, eine geheime und zügellose Macht beibehalten, um sich ungestraft in ihrem persönlichen Haß, in Angeberei, Verläumdung und Uebertreibung der demokratischen Lehren zu ergehen. Gleich im ersten Jahre der Revolution zog sich die gemäßigte Partei, die in den meisten Lagen die Mehrzahl bildete, ganz zurück, indem sie glaubte, daß sie dadurch der Freimaurerei einen tödtlichen Streich versetzen würde. Sie täuschte sich aber; ihre Feinde gewannen dadurch nur freieren Spielraum, befestigten ihre Organisation, breiteten sich nach allen Orten von einiger Bedeutung aus, führten einen erbitterten Krieg gegen alle Minister, besetzten alle Zugänge zur Macht und rissen endlich die Regierung an sich. — Eine Spaltung, die um das Jahr 1821 in dem Freimaurer-Orden ausgebrochen war, erzeugte die Communeros, die noch leidenschaftlicher waren, als die Maurer, und diese

diese sogleich aufs erbitterste bekämpften. Da sie jedoch beiderseits das zweite und dritte constitutionelle Ministerium mit gleicher Energie haßten, so brachte dieser Haß sie einander wieder näher und gab ihren Bestrebungen eine gleiche Richtung. Die Maurer, geschickter, bessere Staatsmänner und gehöriger disciplinirt, ärndteten indeß allein die Früchte hiervon und bildeten nach dem 7. Juli 1822 das San-Miguelsche Ministerium. Ihre Verbündeten trennten sich sogleich von ihnen, und der Krieg, der zwischen ihnen entbrannte, dauerte so lange, bis die Constitution in den Mauern von Cadix ihren letzten Seufzer aushauchte. — Diese beiden Gesellschaften fügten Spanien von 1820 bis 1823 unsägliches Unheil zu; inmitten der furchtbaren Gleichgültigkeit, worin die Bevölkerungen der Provinzen und Städte sich einschlossen, schufen sie eine falsche öffentliche Meinung und einen lügnerischen Enthusiasmus, wovon die Welt erst beim Einrücken der Franzosen in Spanien enttäuscht wurde. — Die jetzt bestehenden neuen geheimen Gesellschaften sind vier an der Zahl, die Isabellinos, das Junge Spanien, die Sonnensöhne und die erhabenen Templer. Außerdem aber sind noch Trümmer von den ehemaligen Vereinen, von der Freimaurerei, den Communeros, den Carbonaris und Holzhauern vorhanden. Diese haben jedoch nicht Consistenz genug, um für sich selbst einen bedeutenden Einfluß auszuüben, und dienen vielmehr den neuen Gesellschaften, die weit zahlreicher sind, als Werkzeuge. Ganz neuerlich suchte man in Madrid den Carbonarismus wieder zu organisiren, aber vermuthlich im kosmopolitischen Sinne und mit propagandistischen Zwecken, denn der Plan ging von Italienern aus, die sich gewöhnlich in einem Kaffeehause der Hauptstadt zusammenfanden. — Als der Tod Ferdinands VII. den Verbannten die Thore von Spanien wieder öffnete, glaubten sie sehr richtig, daß sie, wenn sie

sie zu Gunsten eines Erbfolgestreites in die Schranken träten, dadurch vermeiden würden, bei einem beträchtlichen Theile der Nation, der noch sehr gegen sie eingenommen war, Besorgnisse zu erwecken, und beschlossen also, dem Scheine nach blos im Namen der Rechte Isabella's II. zu handeln und im Stillen wieder zu den geheimen Gesellschaften ihre Zuflucht zu nehmen. Aber die alten Gesellschaften waren in Mißcredit gekommen, man kannte alle ihre Mitglieder, ihre Statuten waren ins Publicum gelangt. Es sollte also eine neue gebildet werden, die den Bedürfnissen des Augenblicks angemessener wäre. Die Gesellschaft der Communeros hatte als Programm die Begünstigung der Freiheit des Menschengeschlechts angenommen. Dies klang zu allgemein. Man setzte sich also diesmal zum offenen Ziel die Vertheidigung und Aufrechthaltung des Throns Isabella II., zum geheimen aber die Wiederherstellung der Constitution von 1812, und die neue Gesellschaft trat unter dem Namen Isabellinos, oder Wächter der Unschuld zusammen. — Die Vereinigungs-Acte der Isabellinos wurde von einer Special-Commission entworfen, und am 1. März 1834, 5 Monate nach dem Tode Ferdinands VII. und einige Tage nach der Bekanntmachung des königl. Statuts, von der permanenten National-Comission der Conföderation zu Madrid unterzeichnet. Außer dem oben angegebenen allgemeinen Zweck schlägt das Reglement der Conföderation mehrere Gegenstände als Mittel zur Erreichung dieses Ziels vor, z. B. die Wiederzusammenkunft der National-Cortes durchzusetzen, sich jeder Willkühr der Regierung zu widersetzen, die Organisirung der städtischen Miliz zu befördern und zu entwickeln und darauf hinzuarbeiten, daß nur wahre Freiheitsfreunde zu Chefs derselben ernannt würden; Donna Maria's Anerkennung, so wie die Anerkennung der Unabhängigkeit Amerika's auf der Grundlage eines für den spanischen

Digitized by Google

schen Handel vortheilhaften Tractats, zu bewirken, die Bestimmung auf das Grund-Gesetz zu bringen, daß die Königin Isabella sich mit keinem fremden Prinzen vermählen dürfe. — Die Gesellschaft der Isabellinos verwirft in ihren Statuten die geheimnißvollen und schrecklichen Proben der Communeros; der Geist ihrer Stifter zeigt sich viel positiver; der Zweck ist klarer bezeichnet und die Organisation einfacher in ihren Mitteln und leichter in ihrer Wirkungsweise. Nach dem Reglement vom 1. März 1834 werden alle Conföderirte in Dekurien von zehn Mann getheilt; zehn Decurien bilden eine Centurie und hundert eine Legion, deren Haupt den Namen Prätor führt. Jede Legion besteht also aus tausend Mitgliedern. Diese erste Organisation ist für die Provinzen und für die Armeen ganz dieselbe, nur werden die Civil-Legionen nicht mit den Militair-Legionen vermischt; für jede Armee, so wie für jede Provinz, sollen ein oder mehrere Legionen gebildet werden. — In jeder Provinz wird ein Provinzial-Directorium errichtet, das aus drei oder fünf oder auch noch mehr Prätoren besteht; in jeder Armee aber ein Militair-Directorium, welches sich mit dem Civil-Directorium des Bezirks, worin es sich befindet, verständigen soll. — In der Hauptstadt werden zwei General-Procuratoren eingesetzt: ein Civil-Procurator, um mit den Provinzen, und ein Militair-Procurator, um mit den Armeen zu correspondiren. — Endlich steht über den beiden Procuratoren noch die Regierung der Conföderation, das General-Directorium, welches drei Individuen bilden, und das die höchste Behörde und der Vereinigungspunkt für die beiden großen Abtheilungen der Isabellinos, für die Provinz und die Armee ist. — Die besondere Aufmerksamkeit, welche auf das Militair verwendet worden, und die Feststellung einer besonderen Organisation und specieller Behörden für die Armee sind bemerkenswerthe

Thats

Thatsachen. Man schreibt ihnen allgemein die Ereignisse von La Granja zu, so wie das Benehmen der wenigen zu Cadix, Carthagena und Malaga gelassenen Truppen, die sich alle im Augenblick der Entscheidung für die Revolution erklärten, ferner den Geist der Unterofficiere, besonders in der Centralarmee, und die Absetzung der Officiere in einer großen Anzahl von Regimentern. Die Einwirkung der geheimen Gesellschaften auf die Armee findet einen mächtigen Beistand von Seiten der Zeitungen zu Madrid und Barcelona, die unaufhörlich daran erinnern, daß die berühmtesten Generale der französischen Republik aus dem Unterofficiersrange hervorgegangen seyen, und die in jeder Zeile wiederholen, daß die spanischen Truppen weit schnellere und glänzendere Siege erfechten würden, wenn sie nicht unfähige Officiere zu Anführern hätten, wovon die Einen unter dem Harnisch abgenutzte Greise, die Anderen aber junge unerfahrene Leute, zum Theil Geschöpfe des Hofes, zum Theil Emporkömmlinge der Gunst ihrer Chefs, seyen. — Ein Verein, der hauptsächlich auf die niederen Classen, auf die Soldaten und Unterofficiere wirken sollte, mußte natürlich die Eintrittsbedingungen sehr erleichtern, daher verwerfen die Isabellinos alle vorläufigen Untersuchungen und Prüfungen, wie sie bei den Communeros gebräuchlich waren. Die einzige Bedingung, die sie stellen, ist, daß Einer achtzehn Jahre alt seyn muß; daß Einer zu einer andern geheimen Gesellschaft gehöre, schließt ihn von dem Vereine der Isabellinos nicht aus; die Arbeiter, die nicht Meister sind, brauchen keine Gebühren zu entrichten, und man schmeichelt ihnen sogar damit, daß ein Theil der übrig bleibenden Fonds für ihren Unterhalt bestimmt sey. — Der Fonds des Vereins wird dadurch gebildet und unterhalten, daß jedes Mitglied bei seinem Eintritte 10 Realen (2½ Fr.) und dann einen Beitrag von vier Realen oder 1 Fr. zahlt.

Dieser

Digitized by Google

Dieser Fonds wird in drei Theile geschieden. Ein Drittheil wird von dem Schatzmeister jeder Dekurie eingezogen und für die Bedürfnisse derselben verwandt. Ein zweites Drittheil wird dem Provinzial-Directorium übersandt, um seine Ausgaben zu decken, oder von ihm je nach Maßgabe des Bedürfnisses zuschußweise an die Dekurien vertheilt zu werden. Das letzte Drittel endlich wird dem Ober-Directorium zu den allgemeinen Ausgaben der Confödération übergeben. Die Verwendung dieser Fonds wird von einem durch Wahl ernannten General-Schatzmeister controllirt. — Uebrigens ist die jetzige wirkliche Organisation der Isabellinos schon nicht mehr dieselbe, wie die anfängliche; und ein großer Theil der Mitglieder dieses Vereins hat sich sogar fast mit einer anderen Gesellschaft, mit der des jungen Spaniens, verschmolzen. Da die Verfassung der Isabellinos es zuläßt, daß Einer mehreren geheimen Gesellschaften zugleich angehören kann, so war diese Umwandelung sehr leicht. Indes ist noch eine Anzahl übrig geblieben, die sich ausschließlich als Isabellinos und als specielle Anhänger der Spanischen Ideen und der Constitution von 1812 zu betrachten fortfährt. Unter ihnen hat die gemäßigte Faction des jetzigen Ministeriums Stützen gefunden. Olaverria, ein talentvoller Mann, der mehreremale mit Kundschafter-Missionen nach Bayonne geschickt wurde, und der General Palafox befinden sich darunter. Der Stifter selbst, Don Eugenio Aviraneta, scheint sich in seinen Ansichten mehr zu dem Jungen Spanien hinzuneigen, von welchem er auch Mitglied geworden ist. Das Junge Spanien hat sich zu Barcelona gebildet. Es ist thätiger und practischer revolutionair als die Isabellinos; diesen Charakter hat es besonders durch einige Beimischung von französischem Geist erhalten. Seine Häupter stehen persönlich mit Männern im Ver-

Verbindung, die in den zwei oder drei ersten Jahren nach der Juli-Revolution eine Rolle in Frankreich gespielt haben, und die durch verschiedene Ereignisse um den Einfluß gekommen sind, den sie dort als Hauptpersonen der republikanischen Partei ausübten. Espronceda gilt für das Oberhaupt des Jungen Spaniens. Er befand sich bei der letzten Bewegung gegen das Isturiz'sche Ministerium in Saragossa und soll dort viel zu derselben beigetragen haben. Außerdem sind folgendes die bedeutendsten Mitglieder: Avitaneta, der sich jetzt in Cadix aufhält; Grenonsilla, den der General Mina aus Catalonien verbannte und der jetzt den "Corsario Español" herausgiebt; der General Don Pedro Mendez Vigo, der im Jahre 1823 in Coruña ein furchtbares Andenken zurückließ, nur durch die Vermittelung des Herrn Canning bei der französischen Regierung vor der Hinrichtung bewahrt wurde, und dessen Entfernung aus Madrid dem Ministerium in der letzten Zeit so viel Mühe kostete; Herr Olozago, Deputirter von Logroño, den die jetzige Verwaltung mit Gunstbezeugungen überhäuft hat, ein noch junger Mann von ausgezeichnetem Talent, angenehmer Gestalt und, wie es allgemein heißt, von großem Ehrgeiz; er hat seit zwei Jahren großen Einfluß auf seine Parthei und gilt für den unmittelbaren Anstifter der Militair-Insurrection von La Granja, wohin er sich vor dem Ausbruch derselben mehreremal begeben hatte; der Arzt Victoriano Torrecilla; Don Firmin Caballero, Herausgeber des "Eco del Commercio" und Deputirter von Cuença, ein unterrichteter, aber nicht für sehr muthvoll geltender Mann; Broschüren gegen das geographische Lexicon Minano's, die sehr gut aufgenommen wurden, besonders wegen des Vorurtheils, welches gegen die Afrancesados herrschte, zu denen Minano gehörte, erwarben ihm die Gunst des Ministers Calomarde

unter

unter Ferdinand VII.; er verdankte demselben ein Gut in der Provinz Cuença, welches er gemeinschaftlich mit Herrn Montenegro, dem jetzigen Artillerie-Commandeur des Don Carlos, bewirthschaftete; Don Pascual Cuença, der die Revolution von Alicante bewirkt hat und von Herrn Lopez im Ministerium des Innern angestellt worden ist; Don Joachim-Maria Lopez, jetziger Minister des Innern; die Herren Mendizabal, Vega, Aniceta de Alava, die beiden Fuente Herrero, Vater und Sohn, Deputirten von Burgos, die Gebrüder Carrasco, Pio Pita, politischer Chef von Madrid, Vicente Beltran de Lys, Sanz, Cardero und Calvo de Rosas. Diese Personen stehen nicht alle in gleichem Ansehen; mehrere sind durch ihre Exaltation, durch die Heftigkeit ihres Charakter und durch eine Kühnheit furchtbar, die vor den Folgen keines Systems, vor den Erfordernissen keiner Lage zurückbeben würde. Herr Aniceto de Alava, einst der Lobredner des Herrn Mendizabal, ist sein Feind geworden, und hat bereits jede Gelegenheit ergriffen, ihn in den Cortes zu bekämpfen. Herr Beltran de Lys dagegen, der Deputirte von Valencia, war lange Zeit Mendizabal's persönlicher Feind; man hat sie aber jetzt mit einander ausgesöhnt, doch hält man die Aussöhnung nur für oberflächlich. Herr Cardero hat den Aufstand am Postgebäude geleitet, bei welchem General Canterac getödtet wurde. Jetzt ist er Secretair des Generals Lahera, der während der Krankheit des Generals Mina die Inspection über die Milizen des Königreichs führt. Herr Calvo de Rosas ist ein unruhiges ehrgeiziges Gemüth; er war es, der kürzlich eine öffentlich berathende politische Gesellschaft begründen wollte, was die Bevölkerung von Madrid in Schrecken setzte und von dem Ministerium verhindert wurde. — Die Gesellschaft der Sonnensöhne (los hijos

hijos del sol) ist ein fast rein militairischer Verein. Sie wurde im Jahre 1826 unter den mit Rodil aus Amerika zurückgekehrten Militairs gebildet. Ihre Existenz ist in Madrid wenig bekannt. Der Verein sucht die Soldaten zu bearbeiten und die ersten Stellen in der Armee an sich zu reißen. Die Generäle Rodil, Cumba, Espartero, Don Geronimo Valdez, Lahera und Bedoya sind die bekanntesten unter seinen Häuptern. — Isturiz galt für das Oberhaupt der erhabenen Templer (los sublimes templarios), einer Gesellschaft, die etwas besser organisirt war, als die anderen, sich aber seit dem Sturz dieses Ministers fast ganz aufgelöst hat. Sie hatte sich aus einer Abtheilung ehemaliger Freimaurer gebildet, die unter sich wieder in Schotten, Spanier und Blaue oder Franzosen zerfiel. Besonders Männer dieser letzten Categorie stifteten den Templer-Verein, der im Jahre 1835 sehr zu dem Aufstande der Junten gegen Herrn von Toreno mitwirkte. — Die Carlisten haben auch geheime Vereine in Madrid, unter denen man den Stern und den Würgengel nennt, von denen einige Mitglieder sogar auch zu liberalen Gesellschaften gehören, um diese zu verrathen oder zu Excessen zu treiben, und die ihren Impuls von Navarra aus erhalten. — Uebrigens würde man sich einen sehr unrichtigen Begriff von den jetzt in Spanien bestehenden geheimen Vereinen machen, wenn man glaubte, daß sie jeder ihren bestimmten klaren Zweck, ihren fest begränzten Organisations- und Wirkungskreis hätten und regelmäßige Versammlungen hielten. Es herrscht in ihnen dieselbe Verwirrung wie in der spanischen Staats-Regierung. Die Mitglieder kommen bald in diesem, bald in jenem Hause, bald in größerer, bald in geringerer Anzahl, je nach den Umständen, zu Berathungen zusammen. Sie räumen meist den einflußreichen Personen ihrer Partei, die an ihrer Spitze stehen

Digitized by Google

stehen und dreist die Leitung übernehmen, eine große Gewalt ein. Spanien selbst bietet in dieser Hinsicht eine fast ähnliche Erscheinung dar. Ungeachtet der Fesseln, welche die Constitution dem Ministerium anlegt, erlaubt sich dasselbe um so mehr Willkührlichkeiten, je liberaler es ist und je mehr es auf die Gunst seiner Parthei rechnet, wenn es sich über die Gesetze stellt. Die öffentliche Meinung schreibt diesen geheimen Gesellschaften großen Antheil an den Begebenheiten zu, die Spanien in den letzten Jahren erschüttert haben, und besonders an den blutigen Vorfällen, welche Madrid, Barcelona, Saragossa und Malaga zu wiederholten Malen befleckten. Man geht vielleicht hierin etwas zu weit, aber daß ein solcher Einfluß mehr oder wenig um sich gegriffen hat, ist leider nur zu gewiß, und so lange derselbe besteht, wird es in Spanien keine Sicherheit geben, weder für die Menschen noch für die Sachen, weder für die Institutionen noch für die Ministerien, welche sie auszuführen und durch dieselben die öffentliche Ordnung, die persönliche Freiheit und die allgemeine Wohlfahrt herzustellen berufen sind."

III.

Notizen über die Runkelrüben-Zucker-Fabrication im nördlichen Frankreich.

(Mitgetheilt von Herrn Professor Dr. Schubarth.)

Seit dem Druck meiner "Beiträge zur näheren Kenntniß der Runkelrüben-Zucker-Fabrication in Frankreich" sind mir von Arras viele schätzbare Mittheilungen geworden, welche ich theils der Güte des Herrn Crespel-Delisse, Ritter der französischen Ehren-Legion und des Großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens, als auch einem Zögling unseres Gewerbe-Instituts, Herrn Reich, verdanke, welcher

Digitized by Google

mich auf meiner letzten Reise nach Frankreich begleitete, seit einigen Monaten bei Herrn Crespel, der ihn sehr freundlich aufnahm, arbeitet und die Anstalten desselben, so wie anderer Fabrikenbesitzer, genau studirt hat.

Herr Crespel hat jetzt zehn Fabriken im Gang, als im Depart. des Pas-de-Calais 4: zu Arras (arbeitet mit einer Dampfmaschine), Saultiy (Roßwerk), Beifvillers (desgl.), Eaucourt (desgl.); im Depart. der Somme 3: zu Francvillers (Roßwerk), Roye (Dampfmaschine), Sailly (desgl.); im Depart. des Aisne 2: zu Villeselve (desgl.): Frieres (desgl.); im Depart. der Oise 1: zu Francières (Dampfmaschine). Er rechnet in der Arbeits-Periode $18\frac{3}{4}$ auf eine Gesammt-Ausbeute von drei und einer halben Million Pfund Rohzucker!

Wie viel ich der Güte dieses Mannes verdanke (und durch mich die Leser meines Reiseberichts), habe ich in den oben erwähnten Beiträgen geschildert. Mit welcher Uneigennützigkeit und Offenheit mir Alles mitgetheilt wurde, was ich nur zu wissen wünschte, selbst genaue Nachweise in Betreff der Fabrikations-Kosten, des Rein-Ertrags, aus den Büchern des Central-Comtoirs, kann ich nicht genug öffentlich rühmen. Ich erlaube mir, eine Stelle aus einem Briefe vom 22. Juni hierher zu setzen, aus welcher die höchst liberalen Gesinnungen des Herrn Crespel gegen unsere vaterländische Industrie deutlich hervorgehen:

Si j,ai pu, par mon exemple, ma persévérance, et par la communication de mes procédés de fabrication contribuer à la prospérité nationale de votre pays, ce sera pour moi un grand plaisir et une grande satisfaction; la distance, qui nous sépare, ne m'eut pas permis d'être plus efficacement utile à la patrie de Marggraff! —

So

Digitized by Google

So denkt und handelt ein Franzose gegen uns Deutsche, während Deutsche Deutschen aus reinem Patriotismus und "als Wohlthäter des Vaterlandes" (!), wie es in den Gothaer Bulletins heißt, für schweres Geld das Geheimniß (?) der Runkelrüben-Zucker Fabrication feilboten und große Summen dafür einnahmen. — Doch zur Sache.

Die Zucker-Fabrication hat Anfang September im nördlichen Frankreich begonnen; man war mit der Aerndte zufrieden, der Saft wog $7\frac{3}{4}$ bis 8° am Pèse-sirop, war sehr zuckerreich und klärte sich sehr leicht und schön, so daß wenig Kohle erforderlich war. Seit langer Zeit hatte man nicht so schönen Saft.

Waschen. So lange es irgend ausführbar ist, sucht man das Waschen zu vermeiden, weil die Waschmaschinen einen großen Antheil an der Unreinlichkeit in den Fabriken haben und dabei durch eine angehende Maceration ein kleiner Antheil Zucker verloren geht. Allein von Weibern und Kindern läßt man die Rüben nicht abputzen, wie es wohl bei uns anempfohlen worden und auch geschieht, sondern die Rüben werden auf dem Felde gut abgeklopft und nun ohne weiteres der Reibe vorgelegt, was freilich für die Sägeblätter kein Vortheil ist.

Reiben. Haben die Zähne der Sägeblätter einen starken Grad nach einer Seite bekommen, so werden die Keile der Trommel gelöst und die Trommel auf die Welle umgekehrt aufgekeilt; hat sich dann nach einiger Zeit der Grad auf die entgegengesetzte Seite gedrückt, so wiederholt man dasselbe Verfahren. Man wiederholt diese Procedur in immer kleineren Zeiträumen (z. B. das erste Mal nach 4 Wochen, das zweite Mal nach 2, das dritte Mal nach 1 Woche ꝛc.). Sind die Zähne ganz abgenutzt, so trocknet man die Trommel auf dem Dampfkessel, schraubt die Ringe an beiden Seiten ab, nimmt mit einer Drathzange die

Digitized by Google

[illegible] neue ein, und begießt dann die [illegible] und die Blätter [illegible] Verfahren.

[illegible] Arbeiter an den Reiben [illegible] Vorrichtungen construirt, [illegible] Rüben taktmäßig gegen die [illegible] und andrücken sollen [illegible] vergl. Seite 39 der Bei- [illegible] vor dem Rumpf der Reibe [illegible] befestigt, welcher die Zapfen- [illegible] doppelten Krummzapfen trägt, an [illegible] drehbar befestigt sind, welche die [illegible] in dem Rumpf auf und ab- [illegible] welche die Rüben vorgeschoben wer- [illegible] Ende der Krummzapfen-Welle auf der [illegible] eine Riemscheibe befestigt, welche durch [illegible] die Bewegung von einer Betriebs-Welle [illegible] Durch diese Einrichtung hoffte man an [illegible] 2 Personen zu ersparen. Zeichnung und [illegible] hat mir Herr Crespel mitgetheilt.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß diese Ein- [illegible] den Zweck nicht in dem Maße erfüllt, als [illegible] sich versprochen hatte. Erstlich geht auf die Heraufbewegung eben so viel Zeit hin, als auf die Herabbewegung, da sie doch füglich schneller vollbracht werden kann, was auch bei der Handarbeit geschieht. Es findet also Verlust an Zeit statt. Zweitens wird [illegible] ein Arbeiter [illegible] Reibe gespart, nicht 2, in- [illegible] man hoffte, [illegible] Mädchen den zweitheiligen Rumpf würde [illegible] nnen, was sich aber nicht [illegible] führbar be[illegible] Drittens ist die zum Be- [illegible] der pou[illegible] ge Kraft auch nicht zu über- [illegible] sie [illegible] er Pferdekraft gleichkommen. [illegible] her kein Vortheil bei der An- [illegible] anischen Einrichtung zum Vor- [illegible] herausgestellt.

Pressen.

Digitized by Google

Pressen. Die drehbaren Platten zum Anfüllen und aufstapeln der Säcke macht man jetzt dreitheilig, d. h. statt in Form eines Rechtecks, aus drei mit einander verbundenen Rechtecken bestehend mit einspringenden Winkeln. Ferner construirt man sie der Wohlfeilheit wegen auch aus Holz mit Kupferblech überzogen, auf einem Untertau fest aufgelegt.

In den "Beiträgen" habe ich gezeigt, weshalb in der Fabrik des Herrn Crespel den Preßtüchern der Vorzug vor den Preßbeuteln gegeben wird. Dies ist ein locales Verhältniß. Im Gegentheil sind die Letzteren vorzuziehen, denn bei der Anwendung der Tücher wird mehr Brei verschüttet, und derselbe wird nicht vollständig genug abgepreßt. Man legt nämlich die Tücher in der Mitte zusammen und schlägt die überstehenden Enden nach Innen hinein, wodurch das Tuch an den Ecken vierfach, nach der Mitte zu nur zweifach zu liegen kommt. Dies macht bei 17 bis 18 Lagen schon so viel aus, daß der ganze Stoß in der Mitte hohl liegt und deshalb nicht scharf genug ausgepreßt werden kann. Auch geht das Einsacken in Tücher nicht so rasch, als in Beutel.

Man preßt jetzt in den Anstalten des Herrn Crespel zweimal; zwei hydraulische Pressen auf je eine Reihe dienen zum Vor- und eine dritte zum Nachpressen. Die Säcke von den Ersteren können, da sie nach dem Pressen einen viel kleineren Raum einnehmen, in der Letzteren auf einmal abgepreßt werden. Durch das Umlegen in die dritte Presse kommen die Säcke in eine andere Lage, treffen auf andere Stellen der Horden, und so gewinnt man noch einmal Saft. — Behufs des Nachpressens werden je 2 bereits abgepreßte Säcke zusammen genommen, durch ein Faß mit kaltem Wasser ziemlich schnell durchgeführt und dann auf die Nachpresse gelegt, dieselben eine Horde, wieder zwei Säcke u.

Digitized by Google

Thatsachen. Man schreibt ihnen allgemein die Ereignisse von La Granja zu, so wie das Benehmen der wenigen zu Cadix, Carthagena und Malaga gelassenen Truppen, die sich alle im Augenblick der Entscheidung für die Revolution erklärten, ferner den Geist der Unterofficiere, besonders in der Centralarmee, und die Absetzung der Officiere in einer großen Anzahl von Regimentern. Die Einwirkung der geheimen Gesellschaften auf die Armee findet einen mächtigen Beistand von Seiten der Zeitungen zu Madrid und Barcelona, die unaufhörlich daran erinnern, das die berühmtesten Generale der französischen Republik aus dem Unterofficiersrange hervorgegangen seyen, und die in jeder Zeile wiederholen, daß die spanischen Truppen weit schnellere und glänzendere Siege erfechten würden, wenn sie nicht unfähige Officiere zu Anführern hätten, wovon die Einen unter dem Harnisch abgenutzte Greise, die Anderen aber junge unerfahrene Leute, zum Theil Geschöpfe des Hofes, zum Theil Emporkömmlinge der Gunst ihrer Chefs, seyen. — Ein Verein, der hauptsächlich auf die niederen Classen, auf die Soldaten und Unterofficiere wirken sollte, mußte natürlich die Eintrittsbedingungen sehr erleichtern, daher verwerfen die Isabellinos alle vorläufigen Untersuchungen und Prüfungen, wie sie bei den Communeros gebräuchlich waren. Die einzige Bedingung, die sie stellen, ist, daß Einer achtzehn Jahre alt seyn muß; daß Einer zu einer andern geheimen Gesellschaft gehöre, schließt ihn von dem Vereine der Isabellinos nicht aus; die Arbeiter, die nicht Meister sind, brauchen keine Gebühren zu entrichten, und man schmeichelt ihnen sogar damit, daß ein Theil der übrig bleibenden Fonds für ihren Unterhalt bestimmt sey. — Der Fonds des Vereins wird dadurch gebildet und unterhalten, daß jedes Mitglied bei seinem Eintritte 10 Realen (2½ Fr.) und dann einen Beitrag von vier Realen oder 1 Fr. zahlt.

Dieser

Digitized by Google

Dieser Fonds wird in drei Theile geschieden. Ein Drittheil wird von dem Schatzmeister jeder Dekurie eingezogen und für die Bedürfnisse derselben verwandt. Ein zweites Drittheil wird dem Provinzial-Directorium übersandt, um seine Ausgaben zu decken, oder von ihm je nach Maßgabe des Bedürfnisses zuschußweise an die Dekurien vertheilt zu werden. Das letzte Drittel endlich wird dem Ober-Directorium zu den allgemeinen Ausgaben der Conföderation übergeben. Die Verwendung dieser Fonds wird von einem durch Wahl ernannten General-Schatzmeister controllirt. — Uebrigens ist die jetzige wirkliche Organisation der Isabellinos schon nicht mehr dieselbe, wie die anfängliche; und ein großer Theil der Mitglieder dieses Vereins hat sich sogar fast mit einer anderen Gesellschaft, mit der des jungen Spaniens, verschmolzen. Da die Verfassung der Isabellinos es zuläßt, daß Einer mehreren geheimen Gesellschaften zugleich angehören kann, so war diese Umwandelung sehr leicht. Indes ist noch eine Anzahl übrig geblieben, die sich ausschließlich als Isabellinos und als specielle Anhänger der Spanischen Ideen und der Constitution von 1812 zu betrachten fortfährt. Unter ihnen hat die gemäßigte Faction des jetzigen Ministeriums Stützen gefunden. Olaverria, ein talentvoller Mann, der mehreremale mit Kundschafter-Missionen nach Bayonne geschickt wurde, und der General Palafox befinden sich darunter. Der Stifter selbst, Don Eugenio Aviraneta, scheint sich in seinen Ansichten mehr zu dem Jungen Spanien hinzuneigen, von welchem er auch Mitglied geworden ist. Das Junge Spanien hat sich zu Barcelona gebildet. Es ist thätiger und practischer revolutionair als die Isabellinos; diesen Charakter hat es besonders durch einige Beimischung von französischem Geist erhalten. Seine Häupter stehen persönlich mit Männern in Ver-

Verbindung, die in den zwei oder drei ersten Jahren nach der Juli-Revolution eine Rolle in Frankreich gespielt haben, und die durch verschiedene Ereignisse um den Einfluß gekommen sind, den sie dort als Hauptpersonen der republikanischen Partei ausübten. Espronceda gilt für das Oberhaupt des Jungen Spaniens. Er befand sich bei der letzten Bewegung gegen das Isturitzsche Ministerium in Saragossa und soll dort viel zu derselben beigetragen haben. Außerdem sind folgendes die bedeutendsten Mitglieder: Avitaneta, der sich jetzt in Cadix aufhält; Grenonsilla, den der General Mina aus Catalonien verbannte und der jetzt den "Corsario Español" herausgiebt; der General Don Pedro Mendez Vigo, der im Jahre 1823 in Coruña ein furchtbares Andenken zurückließ, nur durch die Vermittelung des Herrn Canning bei der französischen Regierung vor der Hinrichtung bewahrt wurde, und dessen Entfernung aus Madrid dem Ministerium in der letzten Zeit so viel Mühe kostete; Herr Olozago, Deputirter von Logroño, den die jetzige Verwaltung mit Gunstbezeugungen überhäuft hat, ein noch junger Mann von ausgezeichnetem Talent, angenehmer Gestalt und, wie es allgemein heißt, von großem Ehrgeiz; er hat seit zwei Jahren großen Einfluß auf seine Parthei und gilt für den unmittelbaren Anstifter der Militair-Insurrection von La Granja, wohin er sich vor dem Ausbruch derselben mehreremal begeben hatte; der Arzt Victoriano Torrecilla; Don Firmin Caballero, Herausgeber des "Eco del Commercio" und Deputirter von Cuenca, ein unterrichteter, aber nicht für sehr muthvoll geltender Mann; Broschüren gegen das geographische Lexicon Minano's, die sehr gut aufgenommen wurden, besonders wegen des Vorurtheils, welches gegen die Afrancesados herrschte, zu denen Minano gehörte, erwarben ihm die Gunst des Ministers Calomarde

unter

unter Ferdinand VII.; er verdankte demselben ein Gut in der Provinz Cuença, welches er gemeinschaftlich mit Herrn Montenegro, dem jetzigen Artillerie-Commandeur des Don Carlos, bewirthschaftete; Don Pascual Cuença, der die Revolution von Alicante bewirkt hat und von Herrn Lopez im Ministerium des Innern angestellt worden ist; Don Joachim-Maria Lopez, jetziger Minister des Innern; die Herren Mendizabal, Vega, Aniceta de Alava, die beiden Fuente Herrero, Vater und Sohn, Deputirten von Burgos, die Gebrüder Carrasco, Pio Pita, politischer Chef von Madrid, Vicente Beltran de Lys, Sanz, Cardero und Calvo de Rosas. Diese Personen stehen nicht alle in gleichem Ansehen; mehrere sind durch ihre Exaltation, durch die Heftigkeit ihres Charakter und durch eine Kühnheit furchtbar, die vor den Folgen keines Systems, vor den Erfordernissen keiner Lage zurückbeben würde. Herr Aniceto de Alava, einst der Lobredner des Herrn Mendizabal, ist sein Feind geworden, und hat bereits jede Gelegenheit ergriffen, ihn in den Cortes zu bekämpfen. Herr Beltran de Lys dagegen, der Deputirte von Valencia, war lange Zeit Mendizabal's persönlicher Feind; man hat sie aber jetzt mit einander ausgesöhnt, doch hält man die Aussöhnung nur für oberflächlich. Herr Cardero hat den Aufstand am Postgebäude geleitet, bei welchem General Canterac getödtet wurde. Jetzt ist er Secretair des Generals Lahera, der während der Krankheit des Generals Mina die Inspection über die Milizen des Königreichs führt. Herr Calvo de Rosas ist ein unruhiges ehrgeiziges Gemüth; er war es, der kürzlich eine öffentlich berathende politische Gesellschaft begründen wollte, was die Bevölkerung von Madrid in Schrecken setzte und von dem Ministerium verhindert wurde. — Die Gesellschaft der Sonnensöhne (los hijos

Digitized by Google

hijos del sol) ist ein fast rein militairischer Verein. Sie wurde im Jahre 1826 unter den mit Rodil aus Amerika zurückgekehrten Militairs gebildet. Ihre Existenz ist in Madrid wenig bekannt. Der Verein sucht die Soldaten zu bearbeiten und die ersten Stellen in der Armee an sich zu reißen. Die Generäle Rodil, Cumba, Espartero, Don Geronimo Valdez, Lahera und Bedoya sind die bekanntesten unter seinen Häuptern. — Isturiz galt für das Oberhaupt der erhabenen Templer (los sublimes templarios), einer Gesellschaft, die etwas besser organisirt war, als die anderen, sich aber seit dem Sturz dieses Ministers fast ganz aufgelöst hat. Sie hatte sich aus einer Abtheilung ehemaliger Freimaurer gebildet, die unter sich wieder in Schotten, Spanier und Blaue oder Franzosen zerfiel. Besonders Männer dieser letzten Kategorie stifteten den Templer-Verein, der im Jahre 1835 sehr zu dem Aufstande der Junten gegen Herrn von Toreno mitwirkte. — Die Carlisten haben auch geheime Vereine in Madrid, unter denen man den Stern und den Würgengel nennt, von denen einige Mitglieder sogar auch zu liberalen Gesellschaften gehören, um diese zu verrathen oder zu Excessen zu treiben, und die ihren Impuls von Navarra aus erhalten. — Uebrigens würde man sich einen sehr unrichtigen Begriff von den jetzt in Spanien bestehenden geheimen Vereinen machen, wenn man glaubte, daß sie jeder ihren bestimmten klaren Zweck, ihren fest begränzten Organisations- und Wirkungskreis hätten und regelmäßige Versammlungen hielten. Es herrscht in ihnen dieselbe Verwirrung wie in der spanischen Staats-Regierung. Die Mitglieder kommen bald in diesem, bald in jenem Hause, bald in größerer, bald in geringerer Anzahl, je nach den Umständen, zu Berathungen zusammen. Sie räumen meist den einflußreichen Personen ihrer Partei, die an ihrer Spitze stehen

stehen und dreist die Leitung übernehmen, eine große Gewalt ein. Spanien selbst bietet in dieser Hinsicht eine fast ähnliche Erscheinung dar. Ungeachtet der Fesseln, welche die Constitution dem Ministerium anlegt, erlaubt sich dasselbe um so mehr Willkührlichkeiten, je liberaler es ist und je mehr es auf die Gunst seiner Parthei rechnet, wenn es sich über die Gesetze stellt. Die öffentliche Meinung schreibt diesen geheimen Gesellschaften großen Antheil an den Begebenheiten zu, die Spanien in den letzten Jahren erschüttert haben, und besonders an den blutigen Vorfällen, welche Madrid, Barcelona, Saragossa und Malaga zu wiederholten Malen befleckten. Man geht vielleicht hierin etwas zu weit, aber daß ein solcher Einfluß mehr oder wenig um sich gegriffen hat, ist leider nur zu gewiß, und so lange derselbe besteht, wird es in Spanien keine Sicherheit geben, weder für die Menschen noch für die Sachen, weder für die Institutionen noch für die Ministerien, welche sie auszuführen und durch dieselben die öffentliche Ordnung, die persönliche Freiheit und die allgemeine Wohlfahrt herzustellen berufen sind."

III.

Notizen über die Runkelrüben-Zucker-Fabrication im nördlichen Frankreich.

(Mitgetheilt von Herrn Professor Dr. Schubarth.)

Seit dem Druck meiner "Beiträge zur näheren Kenntniß der Runkelrüben-Zucker-Fabrication in Frankreich" sind mir von Arras viele schätzbare Mittheilungen geworden, welche ich theils der Güte des Herrn Crespel-Delisse, Ritter der französischen Ehren-Legion und des Großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens, als auch einem Zögling unseres Gewerbe-Instituts, Herrn Reich, verdanke, welcher

Digitized by Google

mich auf meiner letzten Reise nach Frankreich begleitete, seit einigen Monaten bei Herrn Crespel, der ihn sehr freundlich aufnahm, arbeitet und die Anstalten desselben, so wie anderer Fabrikenbesitzer, genau studirt hat.

Herr Crespel hat jetzt zehn Fabriken im Gang, als im Depart. des Pas-de-Calais 4: zu Arras (arbeitet mit einer Dampfmaschine), Saultiy (Roßwerk), Beifvillers (desgl.), Eaucourt (desgl.); im Depart. der Somme 3: zu Francvillers (Roßwerk), Roye (Dampfmaschine), Sailly (desgl.); im Depart. des Aisne 2: zu Villeselve (desgl.): Frieres (desgl.); im Depart. der Oise 1: zu Francières (Dampfmaschine). Er rechnet in der Arbeits-Periode 18¾ auf eine Gesammt-Ausbeute von drei und einer halben Million Pfund Rohzucker!

Wie viel ich der Güte dieses Mannes verdanke (und durch mich die Leser meines Reiseberichts), habe ich in den oben erwähnten Beiträgen geschildert. Mit welcher Uneigennützigkeit und Offenheit mir Alles mitgetheilt wurde, was ich nur zu wissen wünschte, selbst genaue Nachweise in Betreff der Fabrikations-Kosten, des Rein-Ertrags, aus den Büchern des Central-Comtoirs, kann ich nicht genug öffentlich rühmen. Ich erlaube mir, eine Stelle aus einem Briefe vom 22. Juni hierher zu setzen, aus welcher die höchst liberalen Gesinnungen des Herrn Crespel gegen unsere vaterländische Industrie deutlich hervorgehen:

Si j,ai pu, par mon exemple, ma persévérance, et par la communication de mes procédés de fabrication contribuer à la prospérité nationale de votre pays, ce sera pour moi ún grand plaisir et une grande satisfaction; la distance, qui nous sépare, ne m'eut pas permis d'être plus efficacement utile à la patrie de Marggraff! —

So

So denkt und handelt ein Franzose gegen uns Deutsche, während Deutsche Deutschen aus reinem Patriotismus und "als Wohlthäter des Vaterlandes" (!), wie es in den Gothaer Bulletins heißt, für schweres Geld das Geheimniß (?) der Runkelrüben-Zucker Fabrication feilboten und große Summen dafür einnahmen. — Doch zur Sache.

Die Zucker-Fabrication hat Anfang September im nördlichen Frankreich begonnen; man war mit der Aerndte zufrieden, der Saft wog $7\frac{3}{4}$ bis 8° am Pèse-sirop, war sehr zuckerreich und klärte sich sehr leicht und schön, so daß wenig Kohle erforderlich war. Seit langer Zeit hatte man nicht so schönen Saft.

Waschen. So lange es irgend ausführbar ist, sucht man das Waschen zu vermeiden, weil die Waschmaschinen einen großen Antheil an der Unreinlichkeit in den Fabriken haben und dabei durch eine angehende Maceration ein kleiner Antheil Zucker verloren geht. Allein von Weibern und Kindern läßt man die Rüben nicht abputzen, wie es wohl bei uns anempfohlen worden und auch geschieht, sondern die Rüben werden auf dem Felde gut abgeklopft und nun ohne weiteres der Reibe vorgelegt, was freilich für die Sägeblätter kein Vortheil ist.

Reiben. Haben die Zähne der Sägeblätter einen starken Grad nach einer Seite bekommen, so werden die Keile der Trommel gelöst und die Trommel auf die Welle umgekehrt aufgekeilt; hat sich dann nach einiger Zeit der Grad auf die entgegengesetzte Seite gedrückt, so wiederholt man dasselbe Verfahren. Man wiederholt diese Procedur in immer kleineren Zeiträumen (z. B. das erste Mal nach 4 Wochen, das zweite Mal nach 2, das dritte Mal nach 1 Woche ꝛc.). Sind die Zähne ganz abgenutzt, so trocknet man die Trommel auf dem Dampfkessel, schraubt die Ringe an beiden Seiten ab, nimmt mit einer Drathzange die

Digitized by Google

Blätter heraus, setzt neue ein, und begießt dann die Trommel, wodurch das Holz quillt, und die Blätter festklemmt. Ein sehr einfaches Verfahren.

Man hat im Herbst, um Arbeiter an den Reiben zu ersparen, mechanische Vorrichtungen construirt, welche die vorgeworfenen Rüben taktmäßig gegen die Trommel der Reiben vorschieben und andrücken sollen (poussoirs mécaniques) (vergl. Seite 39 der Beiträge). Es wird nämlich vor dem Rumpf der Reibe ein starker hölzerner Bock befestigt, welcher die Zapfenlager für einen doppelten Krummzapfen trägt, an welchem Stangen drehbar befestigt sind, welche die hölzernen Klötze (rabots) in dem Rumpf auf und abbewegen, durch welche die Rüben vorgeschoben werden. An dem Ende der Krummzapfen-Welle auf der einen Seite ist eine Riemscheibe befestigt, welche durch einen Riemen die Bewegung von einer Betriebs-Welle empfängt. Durch diese Einrichtung hoffte man an jeder Reibe 2 Personen zu ersparen. Zeichnung und Beschreibung hat mir Herr Crespel mitgetheilt.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß diese Einrichtung den Zweck nicht in dem Maße erfüllt, als man sich versprochen hatte. Erstlich geht auf die Heraufbewegung eben so viel Zeit hin, als auf die Herabbewegung, da sie doch füglich schneller vollbracht werden kann, was auch bei der Handarbeit geschieht. Es findet also Verlust an Zeit statt. Zweitens wird nur ein Arbeiter an der Reibe gespart, nicht 2, indem man hoffte, daß ein Mädchen den zweitheiligen Rumpf würde bedienen können, was sich aber nicht ausführbar bewiesen hat. Drittens ist die zum Betrieb der poussoirs nöthige Kraft auch nicht zu übersehen; sie mag wohl einer Pferdekraft gleichkommen. Dergestalt hat sich bisher kein Vortheil bei der Anwendung dieser mechanischen Einrichtung zum Vorschieben der Rüben herausgestellt.

Pressen.

Digitized by Google

Pressen. Die drehbaren Platten zum Anfüllen und aufstapeln der Säcke macht man jetzt dreitheilig, d. h. statt in Form eines Rechtecks, aus drei mit einander verbundenen Rechtecken bestehend mit einspringenden Winkeln. Ferner construirt man sie der Wohlfeilheit wegen auch aus Holz mit Kupferblech überzogen, auf einem Untertau fest aufgelegt.

In den "Beiträgen" habe ich gezeigt, weshalb in der Fabrik des Herrn Crespel den Preßtüchern der Vorzug vor den Preßbeuteln gegeben wird. Dies ist ein locales Verhältniß. Im Gegentheil sind die Letzteren vorzuziehen, denn bei der Anwendung der Tücher wird mehr Brei verschüttet, und derselbe wird nicht vollständig genug abgepreßt. Man legt nämlich die Tücher in der Mitte zusammen und schlägt die überstehenden Enden nach Innen hinein, wodurch das Tuch an den Ecken vierfach, nach der Mitte zu nur zweifach zu liegen kommt. Dies macht bei 17 bis 18 Lagen schon so viel aus, daß der ganze Stoß in der Mitte hohl liegt und deshalb nicht scharf genug ausgepreßt werden kann. Auch geht das Einsacken in Tücher nicht so rasch, als in Beutel.

Man preßt jetzt in den Anstalten des Herrn Crespel zweimal; zwei hydraulische Pressen auf je eine Reihe dienen zum Vor- und eine dritte zum Nachpressen. Die Säcke von den Ersteren können, da sie nach dem Pressen einen viel kleineren Raum einnehmen, in der Letzteren auf einmal abgepreßt werden. Durch das Umlegen in die dritte Presse kommen die Säcke in eine andere Lage, treffen auf andere Stellen der Horden, und so gewinnt man noch einmal Saft. — Behufs des Nachpressens werden je 2 bereits abgepreßte Säcke zusammen genommen, durch ein Faß mit kaltem Wasser ziemlich schnell durchgeführt und dann auf die Nachpresse gelegt, auf dieselben eine Horde, wieder zwei Säcke u. s. w.

Das

Das Netzen mit Wasser ist nothwendig, um bei dem scharfen Vorpressen die letzten Antheile Saft zu gewinnen. — Zu einer Reibe, wenn Tag und Nacht gearbeitet wird, gehören 240 Säcke und Horden. — Man stellt die Reiben und Pressen am zweckmäßigsten in der zweiten Etage auf, so daß der Saft ohne Weiteres in die Läuterkessel durch weite, offene, mit Blei ausgeschlagene, zugedeckte Rinnen fließen kann. Dadurch werden die Saftbehälter, bis auf einen zur Reserve, und die Saftpumpe erspart, und viel Gelegenheit zur Säuerung vermieden, indem Letztere fast ohne Ausnahme in den Saftröhren sich zeigt, die schwierig gereinigt werden können. Durch die so eben genannte Einrichtung, welche Herr Crespel eingeführt hat, ist diesem vorgebeugt. Aufmerksamkeit auf diesen Punkt ist das Geheimniß, durch welches man vielen und schönen Zucker bei nur einmaliger Filtration durch wenig Kohle gewinnt! Leicht zerreibliches mattes Korn im Zucker ist die unausbleibliche Folge eingetretener Gährung.

Ob eine hydraulische Presse ihre Schuldigkeit thut oder nicht, kann man auf folgendem einfachen Wege prüfen. Wenn die Presse ihr Maximum des Druckes fast ereicht hat, so markirt man sich in einer der vier eisernen Säulen, zwischen welchen die Preßplatte steigt, mit dem Nagel eines Fingers die Lage der horizontalen eisernen Preßplatte, und beobachtet, ob nach jedem Hub eine vorwärts gehende Hebung, oder rückgängige Schwankung eintritt. Ist letzteres der Fall, so schließt das Druckventil der Pumpe nicht genügend, es geht nach jedem Kolbenstoß Wasser aus der Presse zurück. Steigt die Preßplatte von Anfang des Pressens zu wenig, so können die Saugventile schlecht seyn, es fließt Wasser zurück, statt in die Presse zu gehen. Man fühlt dies, wenn man die Hand unter die unteren Mündungen der Saugröhren hält,

Digitized by Google

hält, durch welche dann das Wasser in den Behälter zurückgetrieben wird. Oefteres Nachsehen ist daher unerläßlich.

Herr Crespel hat zu einer seiner neuen Fabriken Pumpen hydraulischer Pressen construiren lassen, bei welchen alle Ventile so angeordnet sind, daß man leicht hinzu kann, ja sogar von oben, ohne unter Wasser Schrauben zu lüften. Die Gewichte für die Hebel liegen nicht, wie bei der auf Tafel III. der "Beiträge" dargestellten Presse im Wasser, sondern außerhalb desselben, um sie unter steter Aufsicht zu haben.

Herr Crespel hat in Roye einen Versuch mit der Pecqueur'schen Presse angestellt (vergl. S. 16 der "Beiträge"); das Resultat war aber nicht genügend. Dieselbe verursachte so vielen Schaum, daß man selbst in 24 Stunden desselben nicht Meister werden konnte, was die Arbeit beim Läutern sehr erschwerte. Auch mußte der Brei ganz besonders gleichförmig seyn, wenn anders nicht die Speisungspumpe Aufenthalt verursachen sollte; er darf nicht zu fein seyn, sonst geht er durch die Löcher in die Preß-Cylinder. Folglich ist dieser interessante Gegenstand noch nicht auf den Punkt der Vollendung gebracht, der zu wünschen ist, wenn diese Pressen Anwendung finden sollen.

Bis jetzt ist es noch Niemand in Frankreich eingefallen, zu den Schraubenpressen zurückzukehren, welche, damit sie noch mehr Raum einnehmen, mit gewaltigen Rädern versehen, als ein Theil des geheimen Verfahrens, Runkelrübenzucker zu produciren, anempfohlen und auch debitirt worden sind. Ich will wünschen, daß kein Fabrikant die Anschaffung dieser kolossalen, langsam wirkenden, zerbrechlichen Mechanismen zu bereuen haben möge.

Läuterung. Je schwärzer der Saft von den weißen Rüben, desto besser; haben die Rüben eine

Alteration

Alteration erlitten, oder hat der Saft gegohren, so sieht derselbe röthlichbraun aus, und zuletzt milchig. Der Saft im September, October war vorzüglich, der daraus gewonnene Zucker schön, und in reichlicherer Menge, als im vorigen Jahre. — Rücksichtlich der Läuterung keine Veränderung. Sie geschieht mit gelöschtem Kalk und geht so sicher von statten, wie nur zu wünschen. Das Verfahren, wie es in den "Beiträgen" beschrieben, ist höchst einfach, ohne alle Künstelei. Die Erscheinungen an der Schaumdecke und an der Oberfläche der klaren Flüssigkeit sind so constant und deutlich, daß selbst jeder Ungebildete sie sogleich bemerkt; Vortheile gegen umständlichere und zeitraubende Proben, um zu erforschen, ob hinlänglich Kalkhydrat zugesetzt worden.

Man hat die von mir beschriebenen Erscheinungen an der Schaumdecke als nichts beweisend geschildert und die ganze Sache fast lächerlich gemacht. Dagegen kann ich nur erwähnen, daß, so viele Practiker ich auch in Frankreich darüber gesprochen, alle in der Angabe jener Erscheinungen übereinstimmen, und es dort als eine ausgemachte Thatsache gilt. Ich selbst, mein Begleiter, haben das Phänomen so oft beobachtet, daß von einer Täuschung die Rede nicht ist. Sollten jene Erscheinungen etwa nur in Frankreich sich zeigen, und unter gleichen Verhältnissen nicht auch bei uns? Den Beweis vom Gegentheil liefert eine Anstalt, die nach französischem Muster eingerichtet ist.

Abdampfen. Bei der Anlage von Qualmfängen für die Pfannen ist zu beachten, daß das in den Abzugsschlotten aus dem Dampf condensirte Wasser nicht in die Pfanne zurückfließen könne. Dies wird dadurch zugleich mit Beförderung des Abzugs der Dämpfe bewirkt, daß man einen senkrechten, unten öffenen Schlott

zum

Digitized by Google

zum Dach hinausführt, und in diesen, durch schräg ansteigende Abführungsröhre, die Dämpfe dergestalt einleitet, daß über der Einmündung dieser in dem Schlott eine schräge Blechrinne an 3 Seiten angenagelt ist, welche das herabträufelnde Wasser abfängt, nicht in das schräge Rohr herablaufen läßt, sondern nach der Rückwand des Schlottes leitet, wo es dann senkrecht herabfällt und in Gefäßen aufgefangen wird. Durch diese Anordnung strömt ein Luftstrom stetig von unten durch den Schlott, und hilft die in denselben eingeleiteten Dämpfe herausführen. Das gesammte Wasser ist destillirtem gleich zu achten, enthält also keine Erdensalze, und wird zur Speisung der Dampfkessel mit Vortheil benutzt.

Zum Abdampfen mit Dampf bedient man sich, wie ich schon früher erzählt habe, meistens der von Hallette construirten runden Pfannen, aber auch der länglichrunden, wie sie Pecqueur in Paris construirt. Letztere findet man in meinen "Elementen der technischen Chemie, 2te Ausgabe, Bd. II. S. 204" und auf Tafel XVI. abgebildet. Sie werden ziemlich häufig, besonders in den Departements näher bei Paris, angewendet. Um aber die Uebelstände zu beseitigen, welche von dem Festanliegen des Dampfröhren-Systems am Boden der Pfanne herrühren (vergl. Seite 29 der Beiträge) ist es gut, das Dampfröhren-System so in die Pfanne zu lagern, daß man dieselbe um die Ein- und Austrittsröhren, als Axen, bequem drehen kann, auch muß der abziehende Dampf nebst Condensations-Wasser in ein retour d'eau geleitet werden, und nicht direct in den Dampfkessel, weil sich sonst die Dampfröhren mit Wasser füllen. Endlich müssen die Röhren statt 1 Zoll 1½ Zoll weit gefertigt werden, und besonders die Dampf-Zuleitungs-Röhre weiter als die Ableitungs-Röhre; beide müssen mit Hähnen an der Pfanne versehen seyn.

Wie

Digitized by Google

Wie ich bereits Seite 32 meiner Beiträge erzählt habe, hat Herr Crespel in den vier neuen Fabriken das Abdampfen über freiem Feuer eingerichtet, theils in länglich viereckigen, theils in schon vorhandenen, käuflich übernommenen Schaukelpfannen, welche zweckmäßig nur drei Zoll hoch gefüllt werden.

Filtriren. In den Anstalten des Hrn. Crespel hat man in diesem Jahre angefangen, die Taylorschen Beutelfilter außer Gebrauch zu setzen. Man läßt den eingedampften Saft in Behältern sich von dem feinen Beinschwarz, welches zugesetzt wurde, klar absetzen, was sehr gut geht, schöpft ihn dann ab, und bringt ihn auf die Kohlenfilter. Der Saft bis 21° eingedampft, klärt sich recht gut von dem Kohlenstaub. Allein es ist zu befürchten, daß in der vorgerückten Jahreszeit, wenn die Rüben angefangen haben, sich zu verändern, und die Zucker fett werden, die Beutelfilter wieder nothwendig werden dürften. Jedenfalls ist aber dadurch ein Ersparniß erzielt.

Ganz natürlich kann aber ein solches Resultat nur bei der Einrichtung erreicht werden, wie sie in Frankreich bei der dortigen Läuterungsweise üblich ist, nämlich, daß man nach vollbrachter Läuterung den klar gewordenen Saft unter der dicken Schaumdecke durch einen eigends dazu construirten Hahn ab- und durch bereits gebrauchte Dumontsche Filter laufen läßt, um ihn sogleich abzudampfen. Wo man aber den ganzen Inhalt des Läuterkessels, Saft und Schaum zusammen ausschöpft, kann man der Seihetücher, oder Colatorien, wie sie in Apotheken heißen, nicht entbehren. — Die Taylorschen Beutelfilter nehmen in der Fabrik des Herrn Crespel, wo täglich 65.000 Pfund Rüben verarbeitet werden, nur einen Raum von 10 Quadratfuß und 6½ Fuß Höhe ein, während die nöthige Anzahl nach Art der Apotheker-Colatorien eingerichteter Seihe-

Seihegeräthe einen weit beträchtlicheren Raum erfordert und viel mehr Arbeit und Verlust an Saft veranlaßt.

Man sucht immer mehr die Menge der Thierkohle, als ein theures Material, zu vermindern. Dieses gelingt ganz besonders in den ersten Monaten der Fabrikation, denn da ist es eine leichte Sache, schönen, kräftigen und vielen Zucker mit weniger Kohle darzustellen; aber im Januar, besonders im März geht es ganz anders! Da kostet es mehr Kohle. Niemand gebraucht aber in Frankreich so viel Kohle, als Zucker aus dem Saft gewonnen werden soll, also wohl gar 9 bis 10 pCt. Je mehr Kalk man zum Läutern braucht, desto mehr Kohle braucht man zum Filtriren (Klären); die letztere absorbirt bekanntlich den Kalk. Daher kocht ein Klärsel, gut durch Kohle geläutert, leicht, und liegt nicht wie Blei todt am Boden (man vergl. S. 36 der Beiträge).

Kochen. Es ist eine praktische Regel, das Klärsel nicht zu schwach in die Kochpfanne zu bringen, denn sonst muß das Eindicken zu lange dauern, wodurch mehr Schleimzucker gebildet wird. Ist dagegen das Klärsel von gehöriger Dichtigkeit, so dauert das Kochen bei gesteigerter Wärme kürzere Zeit, und die Umwandlung in nicht crystallisirten Zucker ist nicht so beträchtlich.

Füllen. Hat man den Syrup bis zu 40½° eingekocht, so wird bei 67° R. gefüllt; hatte man aber bis zu 41½° eingekocht, so wird bei 72° zum Füllen geschritten. Das zweite Product wird bis zu 42° eingekocht und dann bei 64° gefüllt. — Auf eine Reihe rechnet man, wenn Tag und Nacht gearbeitet wird, zum ersten und zweiten Product 1200 Formen (Basterformen nicht Raffinade-Formen, da kein Staatszucker gemacht wird, sondern nur Rohzucker). — Die Höhe der Trockenstuben ist am zweckmäßigsten 7 Fuß; sie werden mittelst eiserner Oefen geheizt.

Um

Digitized by Google

Um Ueber das Verhältniß der Verdampfung von Wasser in den Taylorschen Pfannen, beim Verdampfen des Safts und Kochen des Klärsels, so wie über die Zuckerausbeute aus dem Saft ein positives Resultat zu erhalten, wurde im Monat October in Arras ein Probekochen mit 8½ Hectolitres (742⅓ preuß. Quart) Saft von 7° angestellt. Der geläuterte Saft nebst dem vom Schaum abgepreßten, wurde auf 20° abgedampft und gemessen; es betrug die Flüssigkeit nur noch 180 Litres (157,1 Quart), also waren durch das Abdampfen 670 Litres (595 Quart) Wasser in Dampf verwandelt worden. Diese 180 Litres wurden nun durch Kohle filtrirt, bis das Letzte nur noch 2° zeigte, und auf dreimal gekocht. Die Kochung ergab im Ganzen ein Resultat von 88 Litres (76,8 Quart) oder 230 Pfund. Nun gaben, nach früher angestellten Versuchen, 36 Litres, die 99 Pfund wogen, 54 Pfund Zucker, daher werden 88 Litres 124 Pfund Zucker, erstes Product, liefern. Natürlich giebt der Syrup noch zweites und drittes Product.

Berechnet man dieses Ergebniß auf die Zucker-Procente, so ergiebt sich, da die zur Beschaffung der 8½ Hectolitres Saft erforderlichen Rüben nicht gewogen worden, annäherungsweise folgendes Resultat. Nimmt man 85 pCt. Saft vom Gewicht der Rüben an, so waren zu 8½ Hect. von 7° etwa 2230 Pfund (preuß.) Rüben erforderlich. Diese haben 124 Pfund (französisch) = 132,65 Pfd. preuß. Zucker geliefert, also 5,94 pCt. erstes Product. Rechnet man nun den Verlust beim Filtriren dazu, so kann man 6 pCt. annehmen. Vom zweiten wird es dann noch 1½ bis 2 pCt. geben, ohne das dritte Product mit in Anschlag zu bringen.

Die Bildung der Melasse zu verhindern, ist noch Keinem gelungen; auch selbst so weit ist man noch nicht gekommen, "fast keine Melasse zu produciren," wenn man

Digitized by Google

man nicht etwa das bekannte Verfahren darunter versteht, den Zucker so dick einzukochen, daß er den Syrup nicht läßt, wie der Zuckerbäcker sich ausdrückt, d. h. den Syrup (die Mutterlauge) nicht abfließen läßt. Dies ist kein Geheimniß. Dadurch wird allerdings das Brod schwer, und die Zuckerausbeute für den Laien beträchtlich vergrößert; der Zucker ist aber auch unrein, das Korn matt, leicht zerreiblich ꝛc., wie Jeder weiß, der etwas vom praktischen Betrieb der Zucker-Fabrikation kennt.

Seite 25 der Beiträge habe ich von einem Verfahren, den Syrup vom ersten Product dem frischen geläuterten Saft zuzusetzen, gesprochen, welches bald bei Seite gelegt wurde, weil die Klärsel so salzhaltig und fett wurden, daß sie keine Crystalle mehr geben wollten. Dieses Verfahren wird jetzt modificirt also angewendet. Giebt man z. B. am ersten Tage zum Saft keinen Syrup, so hat man erstes Product als Resultat. Giebt man nun am zweiten Tage den vom ersten Product abgelaufenen Syrup zum Saft in die Läuterung, so hat man im zweiten Tagewerk ein Gemisch von erstem und zweitem Product. Der hiervon ablaufende Syrup enthält sowohl zweites als drittes Product, und würde, am dritten Tage zum Saft hinzugefügt, ein Gemisch vom ersten, zweiten und dritten Product liefern, und nothwendigerweise das reine Product des unvermischten Saftes durch den Zusatz vom dritten Product sehr verschlechtern. Man schlägt, um dieses zu vermeiden, den Syrup vom zweiten Tagewerk in einen besonderen Behälter, und verarbeitet denselben für sich auf zweites Product. Am dritten Tage arbeitet man blos mit Saft, wie am ersten, und erhält erstes Product, setzt aber den Syrup hiervon dem vierten Tagewerk zu ꝛc.

Auf diese Weise wird der Syrup nicht fett, und das Product des Saftes wird nicht durch den Zusatz von vielem Schleimzucker verdorben, was unaufhaltsam nach

Digitized by Google

nach dem ersten Verfahren geschehen mußte. Zweitens verkauft man einen großen Theil des zweiten Products mit dem ersten gemischt, ohne genöthigt zu seyn, ersteres so lange auf den Böden zu haben, als es sonst erforderlich ist. — Wer sich von dem Erfolg einen klaren Begriff machen will, mische nur 5 Theile erstes mit 2 Theilen zweites Product; denn nach diesem Verhältniß wird ungefähr das Product des zweiten und vierten Tages gemischt seyn.

Ueber die Wiederbelebung der Knochenkohle behalte ich mir vor, etwas mitzutheilen, sobald nähere Thatsachen zu meiner Kenntniß gekommen.

Schließlich erwähne ich noch, daß die große Anstalt zu Montesson bei St. Germain (vergl. Seite 2), die Herr Brâme-Chevalier dirigirte, mit 3½ Mill. Francs fallirt hat; sein Activ ist 800,000 Francs nach zweijähriger Arbeit!

IV.

Rom.

Allocution des Pabstes in dem Consistorium am 21. November.

"Ehrwürdige Brüder! So gern Wir an diesem Ort immer Freudiges brächten und Entsprechendes den Gebeten, womit Wir täglich in der Demuth Unseres Herzens den Vater der Barmherzigkeit und den Gott alles Trostes für die heilige katholische Kirche und die Wohlfahrt der ganzen christlichen Heerde mit Euch inbrünstig anrufen, so sehen Wir uns doch heute gezwungen, in Eurer Versammlung eine Begebenheit anzukündigen, die Euch eben so betrübend ist, als sie Mir war, da sie Mir zuerst zu Ohren kam. Ihr ahnet schon im Geiste, ehrwürdige Brüder, daß Ich von dem Hintritte Unseres geliebtesten

testen Sohnes in Christo, Anton's, Königs von Sachsen, spreche, welcher nach einem langen, durch die Uebung christlicher Tugenden und der Pflichten seiner hohen Stellung ausgezeichneten Leben diese seiner schon nicht mehr würdige Welt verlassen hat, um dahin zu gelangen, wohin er mit dem Antrieb aufrichtigsten Glaubens und entzündeter Liebe von ganzem Herzen gestrebt hatte. Obgleich Wir von ihm die nämliche Hoffnung hegen müssen, welche hinsichtlich des Kaisers Theodosius des Großen der große Ambrosius aussprach, da er sagte, "derselbe sey, nachdem er seine Herrschaft nicht niedergelegt, sondern nur gewechselt, geschieden, um sein neues Reich in Empfang zu nehmen, in die Zelle Jesu Christi durch das Recht seiner Frömmigkeit berufen;" so konnte es doch nicht anders geschehen, als daß, wie dies den Menschen eingeboren ist, sein Hingang schmerzlich gefühlt ward, und daß namentlich Wir, indem Wir die Größe des Verlustes erwogen, an der Betrübniß Unseres geliebtesten Sohnes in Christo, des königl. Thronfolgers Friedrich, innigen Antheil nahmen. Und zwar mit Fug und Recht hinterläßt der Tod eines in Tugenden so erprobten Fürsten bei den Ueberlebenden die größte Sehnsucht; da ja in ihm, mit Gerechtigkeit und Ernst gepaart, Güte und Milde hervorleuchteten, dazu Religions-Eifer, Sitten-Reinheit und wahrhaft väterliche Sorgfalt für das öffentliche Wohl und das Beste Aller, die denn auch das ihm untergegebene Volk mit kindlicher Liebe erwiederte. Wie groß aber seine Tugenden waren, wird jeder leicht ermessen, der je hörte, wie eifrig der treffliche Fürst sich der Frömmigkeit beflissen hat, erkennend, daß nur die Gnade Gottes die Bildnerin der wahren Tugend ist. Allzu lange wäre es, alles hierher Gehörige einzeln aufzuführen; genüge es, dasselbe nur anzudeuten; seinen bescheidenen Sinn,

seine

Digitized by Google

seine freiwillige Selbstdemüthigung, welche der Frömmigkeit und des ganzen geistlichen Gebäudes Grundlage ist; seine ausgezeichnete Beharrlichkeit in Verehrung und Anbetung der göttlichen Majestät, worin er sich insbesondere durch die unwandelbare Gewohnheit bestärkte, zweimal täglich, sechsundfunfzig Jahre lang dem unblutigen Opfer beizuwohnen; dann sein häufiger Gebrauch der Sakramente mit den unzweifelhaftesten Anzeichen einer brennenden Liebe zu Christo; seine fleißige Sorge, Verzeihung für seine Sünden durch Theilnahme an dem Gnadenschatze der Kirche zu erlangen, wobei gleichwohl sein Eifer, den Körper zu casteien und in Knechtschaft zu erhalten, nicht ermattete, was er besonders durch die strengste Beobachtung der Fasten auch noch im höchsten Greisen-Alter kundgab, so wie auch durch eine noch schärfere, freiwillig übernommene Büßungsart, die er sich fast bis zum letzten Tage seines Lebens selbst auflegte. Dennoch darf hier jene Makel nicht verhehlt werden, womit zu Unserem innigen Leidwesen jene so hellstrahlende Tugend sich befleckt hat. Wir meinen den Beschluß, den er unvorsichtiger Weise unterschrieb, und welcher nachher von diesem heiligen Stuhle verworfen worden ist. Doch ist durchaus zu urtheilen, daß er hierin nicht aus Verkehrtheit des Gemüths gesündigt habe, sondern nur durch menschlichen Irrthum gefallen sey, da er im Uebrigen ein Mann war, von dessen Glaubensreinheit und treu anhänglicher Gesinnung für die Gebote und Lehren der heiligen katholischen Kirche Wir die deutlichsten Beweise haben, wobei uns zudem bekannt ist, daß er wegen jener Handlung mit sich selbst so unzufrieden war, daß man von ihm in Wahrheit sagen kann, was eben auch von Theodosius derselbe heilige Kirchenlehrer Ambrosius schreibt: "Es sey nachher kein Tag gewesen, an welchem er nicht jenen

Digitized by Google

jenen Irrthum bereut habe," und daß diese Schuld, von welcher Art sie auch war, mit Hülfe des Herrn, der Gutes aus Bösem macht, zur Nahrung und Nährung des Feuers seiner Frömmigkeit beigetragen hat. "Einem so gearteten Leben entsprach, wie zu erwarten, sein Ende vollkommen. Kaum fühlte er dasselbe herannahen, so ließ er sich nichts anderes angelegen seyn, als wie er sich aufs sorgfältigste zum Abscheiden vorbereiten möge. Mit welcher Glaubenstreue aber, in welcher Gluth gottseliger Liebe er sich mit den heiligsten Sacramenten gerüstet habe, wobei alle Anwesenden heftig bewegt waren, und einen solchen im Angesichte des Herrn kostbaren Tod zu beneiden schienen, davon ist vor Allem Zeuge die königl. Familie, in deren thränenreicher Gegenwart dem Sterbenden diese heilige Wegzehrung gereicht ward. Am dritten Tage aber nach diesem, nachdem er zum drittenmale, seinem Wunsche gemäß, mit dem geheimnißvollen Mahle gestärkt worden war, und derselben umherstehenden Familie den himmlischen Segen mit väterlicher Liebe erfleht hatte, entschlief er im Frieden des Herrn Jesus Christus. Seht da, was für eines Fürsten Tod und welch ein Musterbild christlicher Tugend wir beklagen mußten, daß er den Augen des ihm untergebenen Volkes entzogen ward! Dennoch bedenkend, daß er nun vor dem Richterstuhle des strengsten Richters gestanden hat, der durch den Propheten verkündigt, daß er "Jerusalem durchforschen werde bei den Leuchten" — welches Gericht fürchtend der heil. König David in jenen gewichtigen Worten betete: "Gehe nicht ins Gericht mit Deinem Knechte, o Herr, weil vor Deinem Anblick ungerechtfertigt stehen wird alle Creatur!" so erachten wir es zuvörderst als Unsere Pflicht, für den Verstorbenen im Stillen zu beten; zur Abhaltung eines öffentlichen Todten-Amtes aber in Unserer Päbstlichen Kapelle, in Gemeinschaft mit Euch, ehrwürdige Brüder, und mit dem gläubigen Volke,

Digitized by Google

werden Wir, mit dem Willen Gottes, einen bestimmten Tag festsetzen."

V.

Antonios Miaulis.

Antonios Miaulis war der dritte Sohn des Andreas Miaulis, Admirals von Griechenland. Sein Großvater hieß Demetrios Bokos, und seine Familie gehört zu den ältesten und angesehensten jener Schiffseigner und Seecapitaine, welche den Handel, zugleich aber auch die Aristocratie und Stärke von Hydra bildeten. Der Vater unsers Antonios, Andreas Bokos, nahm den Namen Miaulis an von einem kleinen Fahrzeuge, einer Feluke, türkisch Miaul genannt, mit welcher der junge Seefahrer seine Fahrten begann, und sich auszuzeichnen Gelegenheit fand. Antonios ward ihm im Jahre 1802 geboren. Schon als Kind nahm ihn der Vater auf dies Schiff, um ihn, anfangs als Schiffsjunge, dann als Feuerwerker, den niedern Dienst, die Praxis der Seefahrt, die Kunde von Ländern und Küsten, und in dem oft verzweiflungsvollen Kampfe gegen die Seeräuber, vorzüglich die Barbaresken, Gebrauch des Geschützes und Todesverachtung zu lehren. Für den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, dann auch die Kunde des Altgriechischen, sorgte der Schulmeister oder Grammatikos des Schiffs, welchen der Vater auf eigene Kosten mit sich führte. In seinem vierzehnten Jahre sandte der Vater ihn und seinen ältern Bruder Johannis nach Livorno, um dort an einem Hauptplatze des griechischen Handels, der Seefahrt und der Schiffsbaukunde, die Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu lernen, die den beiden Knaben für ihren künftigen Beruf, als Handelscapitaine, nützlich

Digitized by Google

lich seyn konnten. Antonios lernte hier Italienisch, die Anfänge des Französischen, und erwarb sich in der gelehrten Kunde des Seewesens, des Schiffbaues und der Geschichte sehr wohlgeordnete Kenntnisse. Eben so lag er mit Begierde dem Studium der altgriechischen Litteratur, der italienischen und der Kunde der neuen europäischen Verhältnisse ob, und gewann, kaum erst ein Jüngling, schon die Grundlage jener wissenschaftlichen Ausbildung, die ihn später mitten in den Geschäften eines practischen Lebens in Krieg und Frieden auszeichnete. Von Livorno ging er nach Toulon, um dort seine Studien fortzusetzen, und später seine Reise nach Paris und London auszudehnen; da brach in seinem achtzehnten Lebensjahre der Aufstand seiner Nation gegen ihre Unterdrücker aus. Sein Vater, an die Spitze der Flotte gestellt, welche Hydra zur Bekämpfung der Tyrannen aussendete, rief seine beiden Söhne zurück, und Antonios, in frühern Jahren durch Erfahrung, in den nächsten durch umfassende Studien für das große Geschäft vorbereitet, war seitdem der unzertrennliche Gefährte seines Vaters auf dem Admiralschiffe, dem Leonidas, das ihm und der Familie Buduri als gemischtes Eigenthum gehörte. Seine Kenntnisse, und bald auch die Kaltblütigkeit in Gefahren, die Klugheit und die umfassende Kunde des Seewesens, deren er sich erfreute, waren dem Vater von größter Wichtigkeit, sey es, daß er ihn als Adjutanten zur Seite hatte, oder in seiner Abwesenheit als Stellvertreter zurückließ, und alle seine Landsleute stimmen darin überein, daß er unter jenen erfahrnen und heldenmüthigen Schaaren einer der Besten war, sowohl die zweckmäßigsten Maßregeln zu rathen, als auch sie mit Ruhe, Kühnheit und Todesverachtung durchzuführen. Nachdem er bis zur Ankunft des Grafen Capodistrias an allen See-

Digitized by Google

thaten der Hydräer Theil genommen, ward er von der neuen Regierung als ein junger Mann von umfassender und unter den Griechen seltener Bildung zum Mitglied des Obertribunals in Spezia ernannt, und verwaltete sein Richteramt mit Gewissenhaftigkeit und Treue, bis das System der Corfioten sich deutlicher und bestimmter entfaltete, und er sich genöthigt sah, seinen Abschied aus der gerichtlichen Laufbahn zu nehmen. Er wollte sich nicht zum Werkzeug jener Bedrückungen und Verfolgungen gebrauchen lassen, welche die übelberathene Regierung jener Zeit unter dem Namen der Justiz auszuüben begann, und den Namen unbefleckt erhalten, den er sich im Kriege und bei der Befreiung seines Vaterlandes erworben hatte. Dieses geschah im Jahr 1829. Er lebte seitdem zurückgezogen auf Hydra im Hause seines Vaters, beschäftigt mit den Sammlungen zu den Werken, die er während der zweiten Hälfte seines Lebens auszuarbeiten geneigt war, im Fall das Vaterland seine Dienste nicht weiter brauchen sollte. Schon früher hatte er sich mit der Tochter eines Primaten von Hydra, J. Bathy, verheirathet, die er mit großer Innigkeit liebte, und die er als Wittwe mit drei Töchtern und einem Sohne zurückläßt. Während der Bewegung von Hydra gegen Capodistrias blieb er ungestört in seiner friedlichen Beschäftigung. Auch in den Wirren nach Capodistrias Tode wird sein Name nicht genannt, und als diese durch die Ankunft der Regentschaft ihr Ziel erreichten, ward er, nachdem die neue Regierung Verdienst und Verhältnisse der Einzelnen besser kennen gelernt hatte, zum Seecapitain zweiter Classe, später von Sr. Maj. dem König Otto zu seinem Adjutanten ernannt. Es war in dieser Eigenschaft, daß er den jungen Monarchen nach Deutschland begleitete, und die meisten Gegenden desselben bereiste. Wenn sein Freund und Amtsgenosse

genosse Kazakos durch Größe seiner Gestalt und Glanz der malerischen griechischen Kleidung die Blicke auf sich zog, so wurde bei näherm Eingehen in die Persönlichkeiten der königl. Umgebung bald auch die ernste und in sich abgeschlossene Gestalt dieses jugendlich festen Hydräers in der neugriechischen Marine-Uniform mit Interesse bemerkt, und diese Theilnahme stieg, wenn er als der Sohn und Gefährte des Seehelden Miaulis bezeichnet wurde, noch mehr aber bei denjenigen, die Gelegenheit hatten, bei näherer Bekanntschaft den Ernst und Verstand seines Wesens, die Genauigkeit und den Umfang seines Urtheils, seine tiefe und unbefangene Kunde der griechischen Lagen und Zustände, vor Allem aber die große Rechtschaffenheit seines Charakters und jenen ruhigen Edelmuth seiner Gesinnung kennen zu lernen, die ein Eigenthum aller besseren Hydrioten zu seyn scheint, und in der Familie der Miaulis in voller Größe sich gezeigt hat. Er stand gegen Kazakos, der mehr ein Sohn der Natur, ein Held des Gebirges und der Klüfte, ein Vertreter unbezwungener Gesinnung war, mit jenem Ernste, jener Bemessenheit und geordneter, selbst wissenschaftlicher Bildung in einem vollen Gegensatze, und so zeigte sich auch sein Wesen, wenn der Spartiate etwas Heiteres, Keckes und Zuversichtliches hatte, mehr in sich abgeschlossen, still und selbst zur Melancholie gewandt — eine Stimmung, die vorzüglich durch die Sehnsucht nach der Heimath, nach Frau und Kindern genährt wurde, von welchen er zum Erstenmale, und, wie man sagt, mit schlimmer Ahnung geschieden war. Uebrigens war er rüstig, in der Kraft des männlichen Alters, wie sie ein in geordneter Thätigkeit nicht ohne Anstrengung geführtes Leben nur immer dem 34jährigen Manne gewähren kann, und sein Schicksal auch da nicht ahnend, als sein Gefährte plötzlich ihm durch den

Digitized by Google

den Tod von der Seite gerissen wurde. Erst den Tag vor der Abreise nach Oldenburg soll er die ersten Andeutungen der Krankheit, die er in sich trug, gespürt haben, die aber vergingen, so daß er ohne Ahnung eines Schlimmen, die Reise mit gutem Muthe und gut verwahrt beginnen konnte. Noch den Abend vor seinem Tode, am 11. Nov., aß er in Uffenheim reichlich zu Abend, und, wie man sagt, zum Theil unverdauliche Speisen, wie sie sich auf der Reise in den Wirthshäusern wohl bieten. Was bei einer ungeschwächten Gesundheit, die er zu fühlen glaubte, ihm nicht geschadet hätte, wurde jetzt, wo er den verborgenen Keim der Krankheit in sich trug, sein Todesmahl. In der Nacht bricht das Uebel aus, er selbst geht, leicht gekleidet, aus dem Zimmer, um Hülfe zu suchen, und vermehrt das Uebel. In den ersten Stunden des Tages schien es sich zu mildern. Se. Maj. der König Otto setzte die Reise mit vieler Hoffnung fort, und Miaulis blieb in der Pflege eines Arztes in Uffenheim zurück. Wenige Stunden darauf wurde die Krankheit tödtlich, und er starb, noch ehe die Sonne unterging, unter heftigen Krämpfen und den übrigen schreckhaften Symptomen dieser furchtbaren Krankheit. Als er seinen Tod nahen, seine Rettung unmöglich fühlte, verließ ihn zwar jener Heldenmuth nicht, den er so oft in den Schrecken der Seeschlachten glänzend gezeigt hatte; aber sein Herz war gebrochen, daß er eine geliebte Gattin, daß er die unmündigen Kinder nicht wiedersehen, daß er fern von ihnen auf immer scheiden, und sie ohne Schutz, ohne Vermögen (das väterliche Gut ist im Kampfe für die Freiheit verwendet worden) in seiner an Trauer und Noth reichen Heimath zurücklassen sollte. Das Vertrauen auf die Theilnahme seines geliebten Monarchen milderte diesen Kummer, und die Hoffnung, daß er die Waisen seiner Pflege vertrauen dürfe,

Digitized by Google

dürfe, zog sich am Ende noch wie ein verklärender Schein um die dunkle Nacht des Todes, die ihn in fremder Erde unter fremden Menschen umfing. Die Trauerbotschaft von diesem thränenwerthen Ereigniß erschütterte eben so den jungen griechischen Monarchen wie seinen königl. Vater in München. — Am 17. November ist in Auftrag Sr. königlichen Maj. der griechische Geistliche von München in Begleitung eines jungen Landsmannes nach Uffenheim abgegangen, um dort über dem Grabe des Verstorbenen die Gebräuche seiner Kirche und das Todtenamt zu verrichten. — Die Leistungen von Antonios Miaulis im Gebiete der Litteratur, der Geschichte von Hydra und der Seekämpfe seit dem Anfang des Freiheitskrieges sind, wie sein ganzes Wesen war; schlicht, ernst, ohne Prunk der Worte, aber wahrhaftig, treu, und zum Nutzen für immer, mehr als zur Ergötzung für den Augenblick, geschrieben. Zu einem größern Werke, der allgemeinen griechischen Geschichte der neuesten Zeit, hat er umfassende Sammlungen angelegt. Mögen sie für die Nachwelt nicht verloren gehen! — Der Admiral Miaulis hatte außer Antonios noch fünf Söhne: Demetrios, mit einer Tochter Buduri's verheirathet, und als Chef eines Handelshauses in Syra gestorben (der zwei Söhne hinterließ: Andros, in London erzogen und jetzt im Ministerium des Auswärtigen angestellt, und Nikolaos), dann Johannis — in welchem die Heldentugenden seines großen Vaters und sein erhabener Charakter sich am vollständigsten zu erneuern schienen, der 1830 an einer Krankheit starb, und von einer Tochter des Jak. Tombasy zwei Töchter, aber keinen Sohn hinterließ — und nach Antonios noch den Manuel (ohne Kinder, und jetzt als Hafenvorsteher auf einer griechischen Insel angestellt) so wie die beiden jüngern: Athanasios und Nikolaos, welche

welche durch Se. Maj. den König von Bayern ihre Erziehung in dem Cadettencorps zu München erhalten haben. Die Familie steht also noch auf drei Söhnen und drei Enkeln des Admirals, der, wie bekannt, im Jahr 1835 starb, und sein Grab an dem Eingang in den Piräus neben dem Denkmal des Themistokles gefunden hat. Es war zwar seinem Sohne Antonios, auf den er das meiste Vertrauen und die größte Hoffnung setzte, nicht vergönnt, im Grabe die Stelle zu finden, die ihm seine Gesinnungen, seine Tugenden und sein Heldenmuth an seiner Seite verdient hatten.

VI.

Lord Palmerston.

Wir entlehnen einem französischen Oppositionsblatte folgende Charakteristik dieses englischen Staatsmannes: "Lord Palmerston ist das älteste Mitglied des britischen Ministeriums. Um sich so lange Zeit zu halten, mußte er natürlich seine Meinungen mehrmals geschickt modificiren, denn von den Principien, welche 1809 in England herrschten, in welchem Jahre Palmerston in das Cabinet eintrat, bis zu denen, welche jetzt in Folge der Reformbill gelten, ist ein weiter Abstand. Henry John, Baron Temple, Viscount Palmerston, gehört einer edlen irischen Familie an, die aber nicht zu dem britischen hohen Adel gezählt wird; indessen stammt er von dem berühmten Staatsmanne, Sir William Temple, ab, der sich unter der Regierung der Königin Anna auszeichnete. Lord Palmerston ist am 21. Oct. 1784 geboren, machte seine Studien auf der Universität Cambridge, und trat 1705, kaum 20 Jahr alt, in das Haus der Gemeinen. Er begann seine parlamentarische Laufbahn in den Reihen der Tories, welche damals

Digitized by Google

damals im Besitze der Gewalt und der Hofgunst waren. Es dauerte nicht lange, so erntete er den Lohn für seine im Parlamente geleisteten Dienste, denn 1809 ward er zum Staatssecretair des Krieges ernannt. Er bekleidete die Stelle, bis er 1828 Sir Henry Hardinge zum Nachfolger erhielt, und während der neunzehn Jahre seines Ministeriums bewies er sich als eifriger Tory, und nahm an allen antiliberalen Maßregeln der Liverpool, Castlereagh und Bathurst Theil, und zeichnete sich durch seinen Haß gegen das französische Kaiserreich und die Person Napoleons aus. In dieser Zeit trat er beständig als Gegner der Emancipation Irlands auf. Erst als Canning ans Ruder kam, und er der Freund dieses berühmten Mannes und des Staatsökonomen Huskisson wurde, verließ er die Fahne der Tories, und ward mit Einem Male der wärmste Schutzredner aller freisinnigen Maßregeln, die er bis dahin bekämpft hatte. In einem Lande wie England, wo man auf Stätigkeit der Ideen, auf Gleichförmigkeit des politischen Lebens so viel hält, brachte diese plötzliche Bekehrung Lord Palmerstons, obschon im Sinne der Mehrheit der Nation geschehen, doch einen wenig günstigen Eindruck für den individuellen Credit dieses Ministers hervor, und ward ihm mehr als eine Berechnung persönlichen Interesses, denn als die Folge einer neuen und tiefen Ueberzeugung ausgelegt. In der That, Lord Palmerston, seinen Grundsätzen nach Tory, ist nur durch die Macht der Umstände Whig geworden. Daher der Beifall, den man dem Lord Brougham rief, als er im vollen Parlament, unter dem letzten Ministerium Wellington, Lord Palmerston ein erbliches Mitglied aller Ministerien seit den letzten zwanzig Jahren nannte. Die Bedeutenheit Palmerstons als Staatsmann datirt sich eigentlich erst von 1830, von der Bildung des Ministeriums Grey her; denn da ward er mit dem Departement

Digitized by Google

ment des Auswärtigen betraut. Ihm, wie den Whigs überhaupt, war ein schöner Wirkungskreis geöffnet, sie konnten Cannings Wahlspruch auf ihre Fahne sticken, und sich dabei treu beweisen gegen sich selbst und Alle; aber sie zogen es vor, sich auf der Bahn des französischen Juste milieu hinzuschleppen. Wenn von den alten Whigs, den Fox, Sheridan u. s. w. ein weiter Abstand ist zu den modernen Whigs, so ist von Canning bis zu Palmerston ein noch größerer. Der eine wie der andere hatten den nämlichen Feind zu bekämpfen; aber wenn Cannings hohe Geistesfähigkeiten, wenn sein thatkräftiger und entschiedener Charakter, wenn seine fast einzige Stellung in England glauben lassen, daß er zuletzt sein Ziel erreicht haben würde, so war andererseits Lord Palmerston weder durch seine Talente, noch durch sein Ansehen und seinen Einfluß, noch auch durch die Entschiedenheit seiner politischen Ueberzeugung befähigt, es zu erkämpfen. Nach der Juli-Revolution hätte Canning dem französischen Volke aufrichtig die Hand geboten.... Was haben aber im Gegentheil die Whigs, was namentlich hat Lord Palmerston gethan? Anstatt sich mit der französischen Regierung zu verständigen, um die Wohlfahrt Polens zu sichern, half das englische Ministerium den Untergang dieses beweinenswerthen Volkes beschleunigen, indem es durch trügerische Versicherungen von angeknüpften Unterhandlungen, die ohne Treue und ohne Wärme geführt wurden, und von vorn herein unfruchtbar waren, den Kriegsmuth der Polen einschüchterte. An Palmerston mit seiner kleinlichen Eifersucht gegen Frankreich lag es nicht, daß nicht auch die belgische Revolution in der Wiege erstickt ward. Ohne eine jener Boutaden, die man mehr der Reizbarkeit Casimir Perriers, als der Tiefe seiner politischen Ansichten zuschreiben muß, und ohne die erste französische Expedition nach Belgien, welche die Folge davon war, wäre

Digitized by Google

wäre Brüssel vielleicht in dem nämlichen Augenblicke, wo "in Warschau wieder Ordnung und Ruhe herrschten" der Schauplatz einer orangistischen Restauration geworden. Alle die Reactionen im übrigen Europa und zuletzt das Unglück der der Anarchie überlieferten iberischen Halbinsel, spricht wohl all dieses für das politische System Palmerstons? Ist das russische Ansehen in Konstantinopel nicht fester begründet als jemals? Wer, Lord Palmerston oder Herr v. Butenieff, übt mächtigeren Einfluß auf die Pforte? Ist die englische Herrschaft in Ostindien nicht bedroht durch die zwar langsamen, aber desto sicherern Fortschritte des nordischen Colosses? Ohne Zweifel, ein Theil der Vorwürfe, denen Lord Palmerston die traurigen Folgen seiner traurigen Politik aussetzen können, fällt auf die Männer zurück, welche Frankreich seit sechs Jahren regieren; aber gewiß, mit einem wahren Staatsmanne an der Spitze der auswärtigen Politik in England, mit einem Manne, der, wie Canning, den Vorschritt der Civilisation fest im Auge behalten hätte, und dessen Charakter nicht, wie der Lord Palmerstons, egoistisch, kleinlich und krämerhaft gewesen wäre, würden die Angelegenheiten Europa's eine ganz andere Wendung genommen haben. Wir wollen dem Lord die Eigenschaften eines Geschäftsmannes, Fleiß, eine leichte, wenn gleich etwas weitschweifige Darstellungsgabe, eine schnelle Fassung zur Antwort und ein bemerkenswerthes Aplomb keineswegs absprechen. Aber wenn er auch Feinheit besitzt, so fehlt ihm doch zur Beurtheilung der Menschen und Sachen der nöthige Scharfsinn; bei seinem Eigensinn ermangelt er der Energie, und bei seiner Thätigkeit geht ihm die rasche Aus- und Aufeinanderfolge der Ideen ab, die allein glückliche Resultate hervorruft. Zudem hat er den Fehler — ein Hauptfehler bei einem Staatsmanne! — Optimist zu seyn, alles gern in rosenfarbigem Lichte zu sehen und die Gefahr erst dann

zu

Digitized by Google

zu erkennen, wenn es sie zu beschwören nicht mehr Zeit ist. So hält er die Aufrechthaltung des Juste-milieu in Spanien noch jetzt für möglich, und wünscht die französische Intervention, nachdem er sich ihr bei Don Carlos Ankunft in Navarra widersetzt hat. Im Jahre 1832 verweigerte er dem französischen Ministerium jede Unterstützung im Orient, und neuerlich wollte er Frankreich zu einer feindlichen Demonstration gegen Rußland und die Pforte hinreißen, um den Vertrag von Hunkiar-Iskelessi zu vernichten! Lord Palmerston ist sehr heftig und kann keinen Widerspruch vertragen. Leichtsinnig (leger), wenig mittheilend, hat er keine Kenntniß von den auswärtigen Cabinetten und dem Charakter ihrer Minister und Diplomaten. Durch seine bruskken Manieren und seine Persönlichkeiten hat er sich das ganze diplomatische Corps in London entfremdet; Graf Pozzo di Borgo ist der einzige, den seine Sarkasmen bis jetzt verschont haben. Wenn Lord Palmerston gut und schnell spricht,*) so ist er doch

*) Dagegen heißt es in dem Random recollections: "Palmerston ist ein mittelmäßiger Redner; zuweilen habe ich ihn auf sehr achtbare Weise zum Hause sprechen gehört, oft aber stottert und stammelt er höchst unangenehm, und fördert doch nur etwas Unbedeutendes zu Tage. Seine Stimme ist stark und vernehmlich, doch hat sie etwas Rauhes, was dem Ohr unangenehm auffällt." — Im Uebrigen stimmt das in diesen "Erinnerungen" niedergelegte Urtheil mit dem oben mitgetheilten französischen ziemlich überein. "Se. Herrlichkeit, heißt es darin unter Anderem, ist etwas träger Natur, sehr nachlässig in seinen parlamentarischen Obliegenheiten, und wenn er im Hause anwesend ist, so läßt er sich die Vertheidigung seiner Grundsätze und der seiner Freunde eben nicht angelegen seyn. Außer einem directen Angriff auf ihn selbst und das ihm übertragene

doch kaum im Stande, zwei Zeilen, die es gut mit einander meinen, zu schreiben. (?) Seine diplomatischen Actenstücke sind von Mitarbeitern abgefaßt, und die Artikel von Journalen (die er, gegen die Sitte englischer Minister, besoldet) sind, wenn sie seine Gedanken ausdrücken, doch nie das Erzeugniß seiner Feder. Lord Palmerston ist ohne Vermögen und hat viele Schulden. Er ist ein Lebemann, der die Frauen, das Spiel und vornehmen Aufwand liebt. Alle diese Umstände zusammen machen ihn so begierig nach hohen Staatsämtern, und darin liegt auch vielleicht der Grund, warum man ihn beschuldigt hat, er erlaube der Lady C... Aemter und Gunstbezeugungen zu ihrem Vortheil auszubeuten. Lord Palmerston ist von Person groß und stark, hat eine volltönende, wohlaccentuirte Stimme, und, trotz seiner Corpulenz, die Tournure, wenn auch nicht immer die Manieren, eines "Gentleman." Bei Hof ist er sehr schlimm angesehen; der König und die Königin verabscheuen ihn von Herzen. Im Cabinet steht er sehr isolirt; derjenige seiner Collegen, mit dem er noch am besten fährt, ist Lord Melbourne, obgleich sie schon öfter in "rivalité de bonne fortune" (bei den Damen nemlich) gerathen sind."

---

tragene Departement vermag ihn kaum etwas anzuregen. Von Person ist Lord Palmerston groß und wohlgebaut; sein Gesicht ist rund und etwas dunkelfarbig, sein Haar schwarz, und das letztere macht stets dem Fleiße und der Geschicklichkeit des Friseurs Ehre. Seine Kleidung ist immer nach der neuesten Mode, und er selbst überhaupt sehr eitel auf sein Aeußeres, so daß man ihm allgemein nachsagt, er opfere den Gracien mehr Zeit auf, als mit den Pflichten eines Mannes, der so viel mit dem Geschick Europa's zu schaffen habe, verträglich sey. Deshalb haben ihm auch die Times den Spottnamen Cupido angehängt."

Digitized by Google

VII.

Rußland.

Rußl. Ausfuhr 1835 betrug an:	Ueber europäische Zollämter.	Ueber asiatische Zollämter.	Im Ganzen
	Rubel in Banco-Assignationen.		
Consumtibilien .	16,981,777	1,297,873	18,279,650
Waaren z. Bedarf von Fabriken und Manufacturen .	155,564,932	4,801,272	160,366,204
Bereits verarbeitete Gegenstände	15,180,007	9,178,152	24,368,159
Verschied. Waaren	7,712,685	3,319,389	11,032,024
Gold u. Silber in Silber u. Barren	10,687,814	2,500,500	13,188,314
Summe den Preiscouranten nach	206,077,165	21,097,186	227,174,351
Die Einfuhr dagegen betrug an:			
Consumtibilien .	50,706,848	7,901,018	58,607,866
Waaren z. Bedarf von Fabriken und Manufacturen .	108,710,613	3,642,945	112,355,558
Bereits verarbeitete Gegenstände	29,290,728	7,046,967	36,337,695
Verschied. Waaren	7,028,354	4,906,774	11,935,128
Gold u. Silber in Silber u. Barren	20,844,907	458,206	21,303,113
Confiscirte Waaren u. Münze .	430,208	26,770	456,078
Summe den Preiscouranten nach	217,611,658	23,982,680	240,994,338

Hieraus, bemerken die russischen Blätter, ersieht man, daß im Ausfuhrhandel des Jahres 1835 die Waaren zum Bedarf von Fabriken und Manufacturen zwei Drittel, die bereits verarbeiteten Fabrikate ungefähr

Digitized by Google

ungefähr den 16ten Theil, die Consumtibilien aber, der geringen Ausfuhr von Getreide wegen, den 30sten Theil der ganzen Ausfuhrsumme bilden. Die Hauptausfuhr fand vorzüglich über die europäischen Zollämter statt, denn der asiatische Handel betrug nur $\frac{1}{32}$ Theil; Consumtibilien und die bereits verarbeiteten Fabrikgegenstände wurden über die verschiedenen europäischen Zollämter zu gleichen Theilen ausgeführt. Hauptausfuhrgegenstand der asiatischen Zollämter waren dagegen die verarbeiteten Fabrikate. Und so steht denn Rußland, in Bezug auf den Occident, als ein Land des Ackerbaues und der Viehzucht da, in Bezug auf den Orient aber könnte man es ein Manufacturland nennen. Indessen beträgt der Handel Rußlands mit Asien nur den 14ten Theil der ganzen Ausfuhrsumme. — Beim Einfuhrhandel des Jahres 1835 bildeten die Waaren zum Bedarf von Fabriken und Manufacturen fast die Hälfte, die Consumtibilien den vierten und die verarbeiteten Fabrikate ungefähr den fünften Theil der ganzen Einfuhrsumme. Fast alle Hauptartikel wurden über europäische Zollämter bezogen; durch den Handel mit Asien wurde nur $\frac{1}{37}$ Theil eingeführt; — Die Einfuhr von Consumtibilien überstieg die Einfuhr der verarbeiteten Fabrikate. Was den asiatischen Handel anbelangt, so bildete er den zehnten Theil der Totaleinfuhr; ein Drittheil betrugen die Consumtibilien (worunter der Thee ein Hauptartikel war), und ein fast gleiches Quantum die Waaren zum Bedarf von Fabriken und Manufacturen, wohin besonders Baumwollenfabrikate, theils aber auch solche Seiden- und Wollenzeuge gehörten, die fast ausschließlich in den benachbarten Ländern von Asiaten getragen werden. In Bezug auf den Einfuhrhandel bildet Rußland ein Reich, in welchem Manufacturindustrie schon feste Wurzeln geschlagen hat, so daß es bereits im Stande ist,

Digitized by Google

ist, seine Erzeugnisse, nach Befriedigung des großen innern Bedarfes, über seine Gränzen zu senden; allein noch kann es nicht so weit vorgeschritten seyn, um viele vaterländische Erzeugnisse, die eine gewisse Kunst, großen Kostenaufwand und eine längere Uebung zur bestmöglichen Vervollkommnung erfordern, andern Ländern anbieten zu können. Die Fortschritte der innern Manufactur-Industrie werden freilich mit der Zeit die Einfuhr derjenigen verarbeiteten asiatischen Fabrikate verdrängen, welche gegenwärtig nur ihrer Dauerhaftigkeit und Wohlfeilheit wegen und weil man sich einmal an sie gewöhnt hat, Absatz finden. Uebrigens, wenn auch der Zeitpunkt eintreten sollte, wo Rußland zu seinem Bedarf den größten Theil der ausländischen Waaren entbehren könnte, so dürfte man doch nie erwarten, daß dann der Einfuhrhandel darnieder liegen werde; es bleiben noch genug Gegenstände übrig, die Rußland entweder niemals oder wenigstens nicht in hinlänglicher Menge hervorzubringen im Stande seyn wird; hingegen stehen demselben genug Mittel zu Gebote, solche durch Eintausch gegen rohe Producte seines weit verbreiteten Ackerbaues und seiner Viehzucht zu gewinnen.

Die amtlichen Berichte über den "Handel des Reichs im Jahre 1835" enthalten unter Anderm auch folgende Notizen über den Verkehr an der westlichen Gränze: "Hauptpunkte für den Landhandel sind: auf der Gränze mit Preußen Polangen (für die Einfuhr) und Jurburg (für die Ausfuhr); auf der Gränze mit Oesterreich Radziwil (sowohl für Aus- als Einfuhr) und Nowoßelitz (für die Ausfuhr); auf der Gränze mit der Moldau Skuljani (für die Ausfuhr). — Hauptausfuhr-Gegenstände waren: Rindvieh 48,303 Stück, für die Summe von 2,674,537 Rubel, Bauholz für 2,136,395 Rubel, Pelzwerk für 1,009,510 Rub., Juchten 28,386 Pud für

für 992,122 Rubel, Wachs 22,513 Pud für 999,560 Rub., Leinsaat 26,562 Pud für 849,853 Rub., Schaafwolle 46,617 Pud für 844,150 Rub., Lein 89,478 Pud für 835,460 Rubel, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen und Mehl für 598,582 Rubel, Hanf 72,690 Pud für 508,568 Rub., und Pferde 3517 Stück für 413,281 Rub. — Totalsumme der Ausfuhr 16,095,052 Rubel. — Haupteinfuhrgegenstände waren: Seidenwaaren für die Summe von 2,973,114 Rub., weiße gesponnene Baumwolle 42,152½ Pud für 2,785,261 Rub. und gefärbte 147 Pud für 20,852 Rub., zusammen also 42,299½ Pud für 2,806,114 Rub., gesponnene Seide 2396 Pud für 2,306,551 Rub., Sensen und Sicheln für 2,098,962 Rub., Edelsteine für 1,062,912 Rub., Weine für 1,078,572 Rub., Getreide für 586,677 Rub., Banmwollenwaaren für 553,109 R., ächte Perlen für 499,750 Rub., Blonden, Spitzen und Tüll für 491,686 Rub., Korallen für 411,805 Rub., Fische für 463,198 Rub. und Salz 301,703 Pud für 306,781 Rubel. — Totalsumme der Einfuhr 20,234,821 Rub. — Die Hauptausfuhrgegenstände lieferten meist die westlichen Gouvernements, welche der Gränze näher liegen, und Kleinrußland, mit Ausnahme von Juchten und Pelzwerk, denn die erstern werden aus Moskau verführt und das letztere auf der Nischneynowgorodschen Messe eingekauft. — Von ausländischen Waaren kömmt ein Theil auf den Bedarf der an der Gränze gelegenen Gouvernements, und das übrige größere Quantum wird theils in St. Petersburg, theils in Moskau (wie z. B. die über Polangen kommenden Manufacturwaaren und Seide nach Moskau gehen) abgesetzt; Sensen und Sicheln, über Radziwil eingeführt, gehen in die innern und entferntesten Gouvernements; Korallen aber und Korallenschnüre werden wieder nach Asien

Digitized by Google

welche durch Se. Maj. den König von Bayern ihre Erziehung in dem Cadettencorps zu München erhalten haben. Die Familie steht also noch auf drei Söhnen und drei Enkeln des Admirals, der, wie bekannt, im Jahr 1835 starb, und sein Grab an dem Eingang in den Piräus neben dem Denkmal des Themistokles gefunden hat. Es war zwar seinem Sohne Antonios, auf den er das meiste Vertrauen und die größte Hoffnung setzte, nicht vergönnt, im Grabe die Stelle zu finden, die ihm seine Gesinnungen, seine Tugenden und sein Heldenmuth an seiner Seite verdient hatten.

VI.

Lord Palmerston.

Wir entlehnen einem französischen Oppositionsblatte folgende Charakteristik dieses englischen Staatsmannes: "Lord Palmerston ist das älteste Mitglied des britischen Ministeriums. Um sich so lange Zeit zu halten, mußte er natürlich seine Meinungen mehrmals geschickt modificiren, denn von den Principien, welche 1809 in England herrschten, in welchem Jahre Palmerston in das Cabinet eintrat, bis zu denen, welche jetzt in Folge der Reformbill gelten, ist ein weiter Abstand. Henry John, Baron Temple, Viscount Palmerston, gehört einer edlen irischen Familie an, die aber nicht zu dem britischen hohen Adel gezählt wird; indessen stammt er von dem berühmten Staatsmanne, Sir William Temple, ab, der sich unter der Regierung der Königin Anna auszeichnete. Lord Palmerston ist am 21. Oct. 1784 geboren, machte seine Studien auf der Universität Cambridge, und trat 1705, kaum 20 Jahr alt, in das Haus der Gemeinen. Er begann seine parlamentarische Laufbahn in den Reihen der Tories, welche damals

Digitized by Google

damals im Besitze der Gewalt und der Hofgunst waren. Es dauerte nicht lange, so erntete er den Lohn für seine im Parlamente geleisteten Dienste, denn 1809 ward er zum Staatssecretair des Krieges ernannt. Er bekleidete die Stelle, bis er 1828 Sir Henry Hardinge zum Nachfolger erhielt, und während der neunzehn Jahre seines Ministeriums bewies er sich als eifriger Tory, und nahm an allen antiliberalen Maßregeln der Liverpool, Castlereagh und Bathurst Theil, und zeichnete sich durch seinen Haß gegen das französische Kaiserreich und die Person Napoleons aus. In dieser Zeit trat er beständig als Gegner der Emancipation Irlands auf. Erst als Canning ans Ruder kam, und er der Freund dieses berühmten Mannes und des Staatsökonomen Huskisson wurde, verließ er die Fahne der Tories, und ward mit Einem Male der wärmste Schutzredner aller freisinnigen Maßregeln, die er bis dahin bekämpft hatte. In einem Lande wie England, wo man auf Stätigkeit der Ideen, auf Gleichförmigkeit des politischen Lebens so viel hält, brachte diese plötzliche Bekehrung Lord Palmerstons, obschon im Sinne der Mehrheit der Nation geschehen, doch einen wenig günstigen Eindruck für den individuellen Credit dieses Ministers hervor, und ward ihm mehr als eine Berechnung persönlichen Interesses, denn als die Folge einer neuen und tiefen Ueberzeugung ausgelegt. In der That, Lord Palmerston, seinen Grundsätzen nach Tory, ist nur durch die Macht der Umstände Whig geworden. Daher der Beifall, den man dem Lord Brougham rief, als er im vollen Parlament, unter dem letzten Ministerium Wellington, Lord Palmerston ein erbliches Mitglied aller Ministerien seit den letzten zwanzig Jahren nannte. Die Bedeutenheit Palmerstons als Staatsmann datirt sich eigentlich erst von 1830, von der Bildung des Ministeriums Grey her; denn da ward er mit dem Departement

Digitized by Google

ment des Auswärtigen betraut. Ihm, wie den Whigs überhaupt, war ein schöner Wirkungskreis geöffnet, sie konnten Cannings Wahlspruch auf ihre Fahne sticken, und sich dabei treu beweisen gegen sich selbst und Alle; aber sie zogen es vor, sich auf der Bahn des französischen Juste milieu hinzuschleppen. Wenn von den alten Whigs, den Fox, Sheridan u. s. w. ein weiter Abstand ist zu den modernen Whigs, so ist von Canning bis zu Palmerston ein noch größerer. Der eine wie der andere hatten den nämlichen Feind zu bekämpfen; aber wenn Cannings hohe Geistesfähigkeiten, wenn sein thatkräftiger und entschiedener Charakter, wenn seine fast einzige Stellung in England glauben lassen, daß er zuletzt sein Ziel erreicht haben würde, so war andererseits Lord Palmerston weder durch seine Talente, noch durch sein Ansehen und seinen Einfluß, noch auch durch die Entschiedenheit seiner politischen Ueberzeugung befähigt, es zu erkämpfen. Nach der Juli-Revolution hätte Canning dem französischen Volke aufrichtig die Hand geboten.... Was haben aber im Gegentheil die Whigs, was namentlich hat Lord Palmerston gethan? Anstatt sich mit der französischen Regierung zu verständigen, um die Wohlfahrt Polens zu sichern, half das englische Ministerium den Untergang dieses beweinenswerthen Volkes beschleunigen, indem es durch trügerische Versicherungen von angeknüpften Unterhandlungen, die ohne Treue und ohne Wärme geführt wurden, und von vorn herein unfruchtbar waren, den Kriegsmuth der Polen einschüchterte. An Palmerston mit seiner kleinlichen Eifersucht gegen Frankreich lag es nicht, daß nicht auch die belgische Revolution in der Wiege erstickt ward. Ohne eine jener Boutaden, die man mehr der Reizbarkeit Casimir Perriers, als der Tiefe seiner politischen Ansichten zuschreiben muß, und ohne die erste französische Expedition nach Belgien, welche die Folge davon war,

wäre

Digitized by Google

wäre Brüssel vielleicht in dem nämlichen Augenblicke, wo "in Warschau wieder Ordnung und Ruhe herrschten" der Schauplatz einer orangistischen Restauration geworden. Alle die Reactionen im übrigen Europa und zuletzt das Unglück der der Anarchie überlieferten iberischen Halbinsel, spricht wohl all dieses für das politische System Palmerstons? Ist das russische Ansehen in Konstantinopel nicht fester begründet als jemals? Wer, Lord Palmerston oder Herr v. Butenieff, übt mächtigeren Einfluß auf die Pforte? Ist die englische Herrschaft in Ostindien nicht bedroht durch die zwar langsamen, aber desto sicherern Fortschritte des nordischen Colosses? Ohne Zweifel, ein Theil der Vorwürfe, denen Lord Palmerston die traurigen Folgen seiner traurigen Politik aussetzen können, fällt auf die Männer zurück, welche Frankreich seit sechs Jahren regieren; aber gewiß, mit einem wahren Staatsmanne an der Spitze der auswärtigen Politik in England, mit einem Manne, der, wie Canning, den Vorschritt der Civilisation fest im Auge behalten hätte, und dessen Charakter nicht, wie der Lord Palmerstons, egoistisch, kleinlich und krämerhaft gewesen wäre, würden die Angelegenheiten Europa's eine ganz andere Wendung genommen haben. Wir wollen dem Lord die Eigenschaften eines Geschäftsmannes, Fleiß, eine leichte, wenn gleich etwas weitschweifige Darstellungsgabe, eine schnelle Fassung zur Antwort und ein bemerkenswerthes Aplomb keineswegs absprechen. Aber wenn er auch Feinheit besitzt, so fehlt ihm doch zur Beurtheilung der Menschen und Sachen der nöthige Scharfsinn; bei seinem Eigensinn ermangelt er der Energie, und bei seiner Thätigkeit geht ihm die rasche Aus- und Aufeinanderfolge der Ideen ab, die allein glückliche Resultate hervorruft. Zudem hat er den Fehler — ein Hauptfehler bei einem Staatsmanne! — Optimist zu seyn, alles gern in rosenfarbigem Lichte zu sehen und die Gefahr erst dann

zu

zu erkennen, wenn es sie zu beschwören nicht mehr Zeit ist. So hält er die Aufrechthaltung des Juste-milieu in Spanien noch jetzt für möglich, und wünscht die französische Intervention, nachdem er sich ihr bei Don Carlos Ankunft in Navarra widersetzt hat. Im Jahre 1832 verweigerte er dem französischen Ministerium jede Unterstützung im Orient, und neuerlich wollte er Frankreich zu einer feindlichen Demonstration gegen Rußland und die Pforte hinreißen, um den Vertrag von Hunkiar-Iskelessi zu vernichten! Lord Palmerston ist sehr heftig und kann keinen Widerspruch vertragen. Leichtsinnig (leger), wenig mittheilend, hat er keine Kenntniß von den auswärtigen Cabinetten und dem Charakter ihrer Minister und Diplomaten. Durch seine brusken Manieren und seine Persönlichkeiten hat er sich das ganze diplomatische Corps in London entfremdet; Graf Pozzo di Borgo ist der einzige, den seine Sarkasmen bis jetzt verschont haben. Wenn Lord Palmerston gut und schnell spricht,*) so ist er doch

*) Dagegen heißt es in dem Random recollections: "Palmerston ist ein mittelmäßiger Redner; zuweilen habe ich ihn auf sehr achtbare Weise zum Hause sprechen gehört, oft aber stottert und stammelt er höchst unangenehm, und fördert doch nur etwas Unbedeutendes zu Tage. Seine Stimme ist stark und vernehmlich, doch hat sie etwas Rauhes, was dem Ohr unangenehm auffällt." — Im Uebrigen stimmt das in diesen "Erinnerungen" niedergelegte Urtheil mit dem oben mitgetheilten französischen ziemlich überein. "Se. Herrlichkeit, heißt es darin unter Anderem, ist etwas träger Natur, sehr nachlässig in seinen parlamentarischen Obliegenheiten, und wenn er im Hause anwesend ist, so läßt er sich die Vertheidigung seiner Grundsätze und der seiner Freunde eben nicht angelegen seyn. Außer einem directen Angriff auf ihn selbst und das ihm übertragene

doch kaum im Stande, zwei Zeilen, die es gut mit einander meinen, zu schreiben. (?) Seine diplomatischen Actenstücke sind von Mitarbeitern abgefaßt, und die Artikel von Journalen (die er, gegen die Sitte englischer Minister, besoldet) sind, wenn sie seine Gedanken ausdrücken, doch nie das Erzeugniß seiner Feder. Lord Palmerston ist ohne Vermögen und hat viele Schulden. Er ist ein Lebemann, der die Frauen, das Spiel und vornehmen Aufwand liebt. Alle diese Umstände zusammen machen ihn so begierig nach hohen Staatsämtern, und darin liegt auch vielleicht der Grund, warum man ihn beschuldigt hat, er erlaube der Lady C... Aemter und Gunstbezeugungen zu ihrem Vortheil auszubeuten. Lord Palmerston ist von Person groß und stark, hat eine volltönende, wohlaccentuirte Stimme, und, trotz seiner Corpulenz, die Tournure, wenn auch nicht immer die Manieren, eines "Gentleman." Bei Hof ist er sehr schlimm angesehen; der König und die Königin verabscheuen ihn von Herzen. Im Cabinet steht er sehr isolirt; derjenige seiner Collegen, mit dem er noch am besten fährt, ist Lord Melbourne, obgleich sie schon öfter in "rivalité de bonne fortune" (bei den Damen nemlich) gerathen sind."

---

tragene Departement vermag ihn kaum etwas anzuregen. Von Person ist Lord Palmerston groß und wohlgebaut; sein Gesicht ist rund und etwas dunkelfarbig, sein Haar schwarz, und das letztere macht stets dem Fleiße und der Geschicklichkeit des Friseurs Ehre. Seine Kleidung ist immer nach der neuesten Mode, und er selbst überhaupt sehr eitel auf sein Aeußeres, so daß man ihm allgemein nachsagt, er opfere den Gracien mehr Zeit auf, als mit den Pflichten eines Mannes, der so viel mit dem Geschick Europa's zu schaffen habe, verträglich sey. Deshalb haben ihm auch die Times den Spottnamen Cupido angehängt."

Digitized by Google

VII.

Rußland.

Rußl. Ausfuhr 1835 betrug an:	Ueber europäische Zollämter.	Ueber asiatische Zollämter.	Im Ganzen
	Rubel in Banco-Assignationen.		
Consumtibilien .	16,981,777	1,297,873	18,279,650
Waaren z. Bedarf von Fabriken und Manufacturen .	155,564,932	4,801,272	160,366,204
Bereits verarbeitete Gegenstände	15,180,007	9,178,152	24,368,159
Verschied. Waaren	7,712,635	3,319,389	11,032,024
Gold u. Silber in Silber u. Barren	10,687,814	2,500,500	13,138,314
Summe den Preiscouranten nach	206,077,165	21,097,186	227,174,351
Die Einfuhr dagegen betrug an:			
Consumtibilien .	50,706,848	7,901,018	58,607,866
Waaren z. Bedarf von Fabriken und Manufacturen .	108,710,613	3,642,945	112,355,558
Bereits verarbeitete Gegenstände	29,290,728	7,046,967	36,337,695
Verschied. Waaren	7,028,354	4,906,774	11,935,128
Gold u. Silber in Silber u. Barren	20,844,907	458,206	21,303,113
Confiscirte Waaren u. Münze .	430,208	26,770	456,078
Summe den Preiscouranten nach	217,611,658	23,982,680	240,994,338

Hieraus, bemerken die russischen Blätter, ersieht man, daß im Ausfuhrhandel des Jahres 1835 die Waaren zum Bedarf von Fabriken und Manufacturen zwei Drittel, die bereits verarbeiteten Fabrikate ungefähr

Digitized by Google

ungefähr den 16ten Theil, die Consumtibilien aber, der geringen Ausfuhr von Getreide wegen, den 30sten Theil der ganzen Ausfuhrsumme bilden. Die Hauptausfuhr fand vorzüglich über die europäischen Zollämter statt, denn der asiatische Handel betrug nur $\frac{1}{32}$ Theil; Consumtibilien und die bereits verarbeiteten Fabrikgegenstände wurden über die verschiedenen europäischen Zollämter zu gleichen Theilen ausgeführt. Hauptausfuhrgegenstand der asiatischen Zollämter waren dagegen die verarbeiteten Fabrikate. Und so steht denn Rußland, in Bezug auf den Occident, als ein Land des Ackerbaues und der Viehzucht da, in Bezug auf den Orient aber könnte man es ein Manufacturland nennen. Indessen beträgt der Handel Rußlands mit Asien nur den 14ten Theil der ganzen Ausfuhrsumme. — Beim Einfuhrhandel des Jahres 1835 bildeten die Waaren zum Bedarf von Fabriken und Manufacturen fast die Hälfte, die Consumtibilien den vierten und die verarbeiteten Fabrikate ungefähr den fünften Theil der ganzen Einfuhrsumme. Fast alle Hauptartikel wurden über europäische Zollämter bezogen; durch den Handel mit Asien wurde nur $\frac{1}{37}$ Theil eingeführt; — Die Einfuhr von Consumtibilien überstieg die Einfuhr der verarbeiteten Fabrikate. Was den asiatischen Handel anbelangt, so bildete er den zehnten Theil der Totaleinfuhr; ein Drittheil betrugen die Consumtibilien (worunter der Thee ein Hauptartikel war), und ein fast gleiches Quantum die Waaren zum Bedarf von Fabriken und Manufacturen, wohin besonders Baumwollenfabrikate, theils aber auch solche Seiden- und Wollenzeuge gehörten, die fast ausschließlich in den benachbarten Ländern von Asiaten getragen werden. In Bezug auf den Einfuhrhandel bildet Rußland ein Reich, in welchem Manufacturindustrie schon feste Wurzeln geschlagen hat, so daß es bereits im Stande

ist,

Digitized by Google

ist, seine Erzeugnisse, nach Befriedigung des großen innern Bedarfes, über seine Gränzen zu senden; allein noch kann es nicht so weit vorgeschritten seyn, um viele vaterländische Erzeugnisse, die eine gewisse Kunst, großen Kostenaufwand und eine längere Uebung zur bestmöglichen Vervollkommnung erfordern, andern Ländern anbieten zu können. Die Fortschritte der innern Manufactur-Industrie werden freilich mit der Zeit die Einfuhr derjenigen verarbeiteten asiatischen Fabrikate verdrängen, welche gegenwärtig nur ihrer Dauerhaftigkeit und Wohlfeilheit wegen und weil man sich einmal an sie gewöhnt hat, Absatz finden. Uebrigens, wenn auch der Zeitpunkt eintreten sollte, wo Rußland zu seinem Bedarf den größten Theil der ausländischen Waaren entbehren könnte, so dürfte man doch nie erwarten, daß dann der Einfuhrhandel darnieder liegen werde; es bleiben noch genug Gegenstände übrig, die Rußland entweder niemals oder wenigstens nicht in hinlänglicher Menge hervorzubringen im Stande seyn wird; hingegen stehen demselben genug Mittel zu Gebote, solche durch Eintausch gegen rohe Producte seines weit verbreiteten Ackerbaues und seiner Viehzucht zu gewinnen.

Die amtlichen Berichte über den "Handel des Reichs im Jahre 1835" enthalten unter Anderm auch folgende Notizen über den Verkehr an der westlichen Gränze: "Hauptpunkte für den Landhandel sind: auf der Gränze mit Preußen Polangen (für die Einfuhr) und Jurburg (für die Ausfuhr); auf der Gränze mit Oesterreich Radziwil (sowohl für Aus- als Einfuhr) und Nowoßelitz (für die Ausfuhr); auf der Gränze mit der Moldau Skuljani (für die Ausfuhr). — Hauptausfuhr-Gegenstände waren: Rindvieh 48,303 Stück, für die Summe von 2,674,537 Rubel, Bauholz für 2,136,395 Rubel, Pelzwerk für 1,009,510 Rub., Juchten 28,386 Pud für

für 992,122 Rubel, Wachs 22,513 Pud für 999,560 Rub., Leinsaat 26,562 Pud für 849,853 Rub., Schaafwolle 46,617 Pud für 844,150 Rub., Lein 89,478 Pud für 835,460 Rubel, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen und Mehl für 598,582 Rubel, Hanf 72,690 Pud für 508,568 Rub., und Pferde 3517 Stück für 413,281 Rub. — Totalsumme der Ausfuhr 16,095,052 Rubel. — Haupteinfuhrgegenstände waren: Seidenwaaren für die Summe von 2,973,114 Rub., weiße gesponnene Baumwolle 42,152½ Pud für 2,785,261 Rub. und gefärbte 147 Pud für 20,852 Rub., zusammen also 42,299½ Pud für 2,806,114 Rub., gesponnene Seide 2396 Pud für 2,306,551 Rub., Sensen und Sicheln für 2,098,962 Rub., Edelsteine für 1,062,912 Rub., Weine für 1,078,572 Rub., Getreide für 586,677 Rub., Banmwollenwaaren für 553,109 R., ächte Perlen für 499,750 Rub., Blonden, Spitzen und Tüll für 491,686 Rub., Korallen für 411,805 Rub., Fische für 463,198 Rub. und Salz 301,703 Pud für 306,781 Rubel. — Totalsumme der Einfuhr 20,234,821 Rub. — Die Hauptausfuhrgegenstände lieferten meist die westlichen Gouvernements, welche der Gränze näher liegen, und Kleinrußland, mit Ausnahme von Juchten und Pelzwerk, denn die erstern werden aus Moskau verführt und das letztere auf der Nischneynowgorodschen Messe eingekauft. — Von ausländischen Waaren kömmt ein Theil auf den Bedarf der an der Gränze gelegenen Gouvernements, und das übrige größere Quantum wird theils in St. Petersburg, theils in Moskau (wie z. B. die über Polangen kommenden Manufacturwaaren und Seide nach Moskau gehen) abgesetzt; Sensen und Sicheln, über Radziwil eingeführt, gehen in die innern und entferntesten Gouvernements; Korallen aber und Korallenschnüre werden wieder nach Asien

ausgeführt. — Seit der Wiederherstellung der Ruhe im Königreiche Polen und in den westlichen Gouvernements nahm der Handel auf der Landgränze wieder seinen frühern Gang, und hob sich sogar einigermaßen. Uebrigens ist es ausgemacht, daß die Ausfuhr von russischen Waaren über die Gränze sich nicht sonderlich heben kann, denn die schwerwiegenden und unbequem zu transportirenden Waaren können ja mit bedeutenderm Vortheile von den Häfen des baltischen und schwarzen Meeres zu den Orten ihrer Bestimmung gelangen, und die über die Landgränze ins Ausland gehenden Waaren, als Lein, Hanf, Bauholz u. a. m., werden doch vorzugsweise auf Wasserstraßen nach Preußen gebracht, um sodann von den Häfen des baltischen Meeres weiter verschifft zu werden. Dagegen könnte die Einfuhr der ausländischen Waaren, besonders die der Manufactur-Fabrikate, über die Landgränze bedeutender zunehmen, wenn nicht der Tarif derselben ein wesentliches Hinderniß in den Weg legte; dafür wird auch in dieser Gegend ein starker Schleichhandel getrieben, und die Zollaufsicht findet in der weiten Gränzausdehnung und in der bequemen Handelsverbindung zwischen den Gränzbewohnern viele Hindernisse; im Jahr 1835 wurden überhaupt für 456,978 Rubel Waaren confiscirt, davon kamen allein auf die Landgränze von Europa 329,254 Rubel."

Unter der Rubrik Europäischer Handel wird Nachstehendes gesagt: "Die erste Stelle gebührt offenbar Großbritannien, von wo Waaren für die Summe von 71,360,613 Rub. nach Rußland kamen und wohin aus Rußland für 90,293,367 Rub. ausgeführt wurden. Hauptgegenstände der Einfuhr waren: gesponnene Baumwolle, Indigo, Färbeholz, Salz, Sandzucker, Kaffee, Baumwoll- und Wollenwaaren; der Ausfuhr: Talg, Lein, Leinsaat, Hanf, Wolle,

Digitized by Google

Wolle, Borsten, Bauholz, rohe Felle, Eisen. Mithin überstieg die Ausfuhr die Einfuhr um 18,932,764 Rb. — Amerika. Die Einfuhr amerikanischer Producte in Rußland war: Rohzucker (allein für 25 Mill. Rub.), Kaffee, rohe Baumwolle, überhaupt für die Summe von 26,505,691 R.; Hauptgegenstände der Ausfuhr nach Amerika waren: Eisen, Hanf und Leinwand, überhaupt für 13,030,372 R. Mithin überstieg die Einfuhr die Ausfuhr um 13,475,319 R. — Nach der Türkei (mit Einschluß Griechenlands) gingen besonders: Weizen, Eisen, Talg, Wolle; dagegen wurden Wein, Früchte, Baumöl, Baumwolle und rohe Seide eingebracht. Ueberhaupt betrug die Ausfuhr 22,967,195 Rub. und die Einfuhr 13,584,334 Rub. Mithin übersteigt die Ausfuhr die Einfuhr um 8,382,861 Rub. Aus den Hanse-Häfen (Hamburg, Lübeck und Bremen) wurden eingeführt als Haupt-Artikel: Seiden-Waaren, Seide, Taback, farbiges Papier und Rohzucker für die Summe von 26,414,483 Rub. Die Ausfuhr belief sich auf 6,137,587 Rub., worunter die Haupt-Artikel: Pottasche, Kupfer, Leinsaat, Pelzwerk, Hanföl und Leinwand waren. Die Einfuhr übersteigt also die Ausfuhr um 20,276,896 Rubel. — Frankreich versorgte Rußland besonders mit Weinen und erhielt dagegen Kupfer, Hanf, Leinsaat, Wolle und Borsten. Ueberhaupt wurden französische Waaren eingeführt für die Summe von 14,437,944 R. (worunter Weine für 7½ Millionen Rubel), und die russische Ausfuhr nach Frankreich belief sich auf 8,280,921 R. (worunter Kupfer für 3,600,000 Rubel); also ergab die Einfuhr einen Mehrbetrag von 6,157,023 R. — Nach Oesterreich wurden ausgeführt: Vieh, Weizen, Wolle, Pelzwerk, Wachs, Juchten, rohe Felle; dagegen bildeten die Haupt-Einfuhr: Sensen und Sicheln, Seide, Seiden-, Wollen-, und Baumwollen-Fabrikate.

Die Ausfuhr belief sich im Ganzen auf 10,952,687 R., die Einfuhr dagegen auf 11,589,997 R., so daß die letztere um 637,410 Rub. die Ausfuhr überstieg. — Preußen bezog aus Rußland Bauholz, Talg, Leinsaat, Lein, Hanf und Pottasche, und versorgte dasselbe dagegen mit Seide, Seidenwaaren, Fischen und Salz. Die Ausfuhr betrug überhaupt 11,253,223 R.; die Einfuhr aber 9,416,084 R. Mithin überstieg die Ausfuhr die Einfuhr um 1,837,139 R. Haupt-Ausfuhr-Gegenstände nach Holland waren: Leinsaat, Hanf, Bauholz, Pottasche und Kupfer; überhaupt für die Summe von 10,267,502 Rub. Haupt-Einfuhr-Gegenstände aus Holland waren: Krapp, Taback, Wein, Rohzucker, Wollen-Fabrikate, Edelsteine, überhaupt für die Summe von 7,156,312 Rbl. Mithin betrug die Ausfuhr 3,111,190 Rbl. mehr. — Aus Italien wurden besonders Früchte und Baumöl eingeführt; überhaupt betrug die Einfuhr 4,689,552 R. Weizen und Juchten waren Hauptgegenstände der Ausfuhr; Total-Summe der Ausfuhr: 3,438,647 R. Mithin überstieg die Einfuhr die Ausfuhr um 1,250,905 R. — Spanien und Portugal bezogen aus Rußland vorzüglich Lein und Hanf, und versorgten uns dagegen mit Wein und Salz. Ueberhaupt wurden nach der pyrenäischen Halbinsel Waaren für die Summe von 3,248,626 Rbl. ausgeführt, und dagegen von dort für 4,612,507 Rbl. Waaren in Rußland eingeführt, was einen Mehrbetrag der Einfuhr von 1,363,881 R. bildet. — Nach Schweden und Norwegen wurde besonders Hanf, Talg, Leinsaat und Leinwand versandt, und als Haupt-Artikel wurden von dort Fische eingeführt. Die Ausfuhr betrug überhaupt: 3,534,419 R., die Einfuhr; 4,196,622 R. Mithin die Einfuhr 662,203 R. mehr. Dänemark wurde von Rußland aus mit Leinsaat, Lein, Hanf und Bauholz versorgt, versandte dagegen nach Rußland verschiedene ausländische

Digitized by Google

dische Waaren. Die Ausfuhr betrug überhaupt 5,454,886 Rbl., die Einfuhr aber 1,514,533 Rbl. Mithin übersteigt die Ausfuhr die Einfuhr um 3,940,353 Rbl."

VIII.

Kurhessen.

Rechenschaftsbericht des ständigen Ausschusses über seine Geschäftsführung.

Derselbe handelt zuvörderst von der Erweiterung des deutschen Zoll-Vereins, welchem inzwischen Baden, Nassau und Frankfurt beigetreten waren. Die Stände-Versammlung hatte im Allgemeinen zum Abschluß der desfallsigen Verträge die Ermächtigung unter dem Vorbehalt gegeben, daß selbige vor der Ratification dem bleibenden ständischen Ausschusse zur Prüfung in Bezug auf die Landes-Interessen, und wenn dieselben ihm gewahrt erscheinen, Ertheilung der landständischen Beistimmung zu der Publication mitgetheilt würden, welches auch unter den, dem Ausschusse angemessen scheinenden Vorbehalten, Verwahrungen ꝛc. geschehen ist und wobei derselbe hinsichtlich der dabei obgewaltet habenden schwierigen Umstände und Fragen auf die dem Bericht angelegten Actenstücke verweist. Die Publication des Ministerial-Ausschreibens vom 28. Juli v. J., über die Zoll- und Handels-Verhältnisse mit Baden, bevor der Zoll-Vertrag publicirt war, ward von den Commissarien des Finanz-Ministeriums dahin erklärt, daß dieselben erst nach ertheilter Zustimmung des Ausschusses zu dem Vertrage erlassen, die Ratificationen des letzteren damals noch nicht ausgewechselt gewesen seyen, der Erlaß jener bloß Erleichterungen des Verkehrs enthaltenden Ausschreiben aber unaufschieblich und ihre Form durch die

Digitized by Google

die Verträge mit Baiern und Würtemberg von 1833 gerechtfertigt ſey; wogegen der Ausſchuß ſeine Verwahrung gegen Präjudiz für die Zukunft erklärte. Der Ausſchuß überläßt der gegenwärtigen Stände-Verſammlung die Prüfung und Beſchlußnahme in Bezug auf die Publication des neuen Zoll-Tarifs, welcher Abänderung des frühern enthält, wie er derſelben auch die Beſchlußnahme über die bei dieſen Anläſſen dargelegten Grundſätze verſchiedener Miniſterien in Betreff der verfaſſungsmäßigen Stellung des bleibenden Ausſchuſſes anheimgiebt. — Hinſichtlich des demſelben von der letzten Stände-Verſammlung ertheilten Auftrages in Betreff der Vorarbeiten und Prüfung rückſichtlich der Rechnungs-Ablage über die Verwendung des Staats-Einkommens in den Jahren 1831 bis 1836 berichtet der Ausſchüß über die deshalb mit dem Finanz-Miniſterium ſtattgehabten Verhandlungen, woraus hervorgeht, daß die Anſtände des beſagten Miniſteriums hauptſächlich darauf beruhten, daß nach deſſen Anſicht die Staats-Regierung ohne ihre Einwilligung nicht verbunden ſey, die fraglichen Gegenſtände, ſtatt mit der Stände-Verſammlung, mit einem Ausſchuſſe derſelben zu verhandeln, die §§. 144 und 152 der Verfaſſungs-Urkunde aber ihr nur die Verpflichtung auflegen, der Stände-Verſammlung Nachweiſung über die Verwendung des Staats-Vermögens zu geben, worauf der Ausſchuß, ohne in die Principfrage einzugehen, bemerklich machte, daß es ſich nur um die Vorbereitung betreffender ſtändiſcher Beſchlüſſe handle, indem die dazu führende Durchſicht und Begutachtung mehrjähriger Rechnungen ſich eher zu einer Arbeit des Ausſchuſſes eignen, wobei er zugleich geltend machte, daß dadurch die finanziellen Aufgaben des nächſten Landtages mit Erſparniß von Zeit und Koſten würden gefördert werden u. ſ. w. Da das Finanz-Miniſterium in ſeiner Antwort auf die Grundſätze

Digitized by Google

Grundsätze zurückkam und aus der verfassungsmäßigen kurzen Dauer der Landtage folgerte, daß der Stände-Versammlung nur eine allgemeine Kenntnißnahme vom Rechnungs-Haushalte zukomme, dabei auch die factischen Schwierigkeiten der Erfüllung des gestellten Ansinnens darthat, so entwickelte der Ausschuß unterm 21. Dec. v. J. seine Ansicht von der Uebertragbarkeit landständischer Rechte auf den Ausschuß. In der Antwort des Finanz-Ministeriums vom 4. Juni d. J. wurde ausgeführt, daß dem Ausschusse nur die Ausübung bestimmter besonderer Rechte zustehe, und eine Erweiterung derselben nur im Wege der Vereinbarung erfolgen könne. Der Ausschuß erklärte hierauf weiter seine Ansichten über die Instructions-Befugniß der Stände Versammlung, welche allerdings nicht die Gesammtheit, wohl aber einzelne bestimmte ihrer Rechte auf denselben übertragen könne. Das Resultat der fortgesetzten Correspondenz sey gewesen, daß nur der Stände-Versammlung die fragliche Vorlage gemacht, selbige auch materiell nicht vor dem Schlusse des dritten Quartals erledigt werden könne. Der Ausschuß geht nun auf die Angelegenheit der Rotenburger Quart über, hinsichtlich deren die vorige Stände-Versammlung denselben beauftragt hatte, ihre Einwilligung zu einer compromissarischen Entscheidung der deshalb obwaltenden Differenzen zu ertheilen, überhaupt hierin allenthalben das landständische Interesse zu wahren. In dieser Hinsicht erbetene Auskunft sey vom Ministerium des Innern mit Bezug auf die zum Grunde liegende Instruction abgelehnt worden, anderweitige Schritte aber seyen erfolglos gewesen. Der Ausschuß überläßt der Versammlung im Interesse des Landes die Benutzung aller zweckdienlichen Mittel, damit nicht Einzelne derselben durch abgesonderten Gebrauch an ihrer

Kraft

Digitized by Google

Kraft verlieren möchten, und geht nunmehr auf die übrigen ihm übertragenen Geschäfte über, wobei er zuvörderst der Mitwirkung bei Abhörung der Landes-Credit-Cassen-Rechnung erwähnt, zu deren Behuf der Ausschuß zwei seiner Mitglieder bestellte und die Abhörung der rückständigen Rechnungen sollicitirte. Der Ausschuß berichtet, daß im Laufe d. J. eine Revision der Amtsführung der Directionen des Haus- und Staatsschatzes vorgenommen und die Ausfertigung der betreffenden Protocolle dem ständischen Archiv abgeliefert worden sind. Eine anderweitige Frage, welche sich in Betreff der Versetzung eines Mitgliedes des Stände-Ausschusses für den Haus- und den Staatsschatz erhob, erledigte sich dadurch, daß dieser Staats-Beamte auf seiner hiesigen Stelle belassen wurde. Der Bericht läßt sich hierauf über die erledigten Stellen im Staatsdienste aus, auf deren Wiederbesetzung der Ausschuß zu sehen instruirt war, und führt die Fälle an, auf welche er die Aufmerksamkeit der Versammlung zu leiten sich veranlaßt findet. Er geht über zur Aufzählung der für die geschehene Angelobung der Beobachtung der Verfassungs-Urkunde in das landständische Archiv hinterlegten Reserve der verschiedenen mit den Geschäften von Ministerial-Vorständen, zum Theil vorübergehend, beauftragten Staats-Beamten, erwähnt des freisprechenden Ober-Appellations-Gerichts-Erkenntnisses vom 11. Jan. d. J. auf eine Anklage wegen Verfassungs-Verletzung gegen den damaligen Geheimrath Hassenpflug, und sodann der Entlassung der letzten Stände-Versammlung, worüber er seine Ansicht entwickelt und berichtet, daß in Folge derselben, da der Ausschuß in jener Entlassung nur entweder eine Auflösung oder eine Vertagung der Stände-Versammlung erblicken zu können glaubte, derselbe nach Ablauf der verfassungsmäßigen Zeiträume zur Wie-

der-

Digitized by Google

dereinberufung der Stände, unterm 24. Nov. 1835 auf den Grund des §. 83 der Verfassungs-Urkunde, eine Anklage beim Ober-Appellations-Gericht eingereicht habe, worauf unterm 9. April d. J. das Erkenntniß erfolgt sey, welches die Anklage als unbegründet zurückweise, zugleich aber die Entlassung einer Stände-Versammlung (welcher Ausdruck blos einen Gegensatz der Eröffnung bilde), nach §. 84 der Verfassungs-Urkunde nicht als eine selbstständige Art der Einstellung der Thätigkeit der Landstände, sondern nur als einen formellen Act bezeichne. Der Ausschuß überläßt der Stände-Versammlung die Erwägung der hieran sich knüpfenden Consequenzen. Der Bericht erstreckt sich weiter über die Veranlassung, welche der Ausschuß zur Geltendmachung der verfassungsmäßigen Bestimmungen in Betreff von Amtsvergehen u. s. w. genommen; über die Angelegenheiten des Landgestütes, über ein neu eingeführtes Brückengeld, über mehrere den Vollzug der Gemeinde-Ordnung betreffende Fälle, über Competenz-Fragen in Betreff der Ausübung der polizeilichen Befugnisse, welche bei Gelegenheit von, mit auswärtigen Staaten geschlossenen Uebereinkünften über Bestrafung von Forst-, Zoll- und anderen Vergehen zur Sprache gebracht worden, — über Concessions-Ertheilung, über Gemeinde-Reclamationen, und über die den auswärtigen Mitgliedern des ständigen Ausschusses bei ihrer hiesigen geschäftlichen Anwesenheit zukommenden Tagegelder. Das Ministerium des Innern hatte nämlich, um die Tagegelder für den damals zu Rinteln wohnenden Abgeordneten Wippermann anzuweisen, zuvor die Nachweisung darüber verlangt, ob und zu welchen Geschäften dessen dreiwöchentliche Anwesenheit nach dem Schlusse des Landtags erforderlich gewesen sey, worauf der Ausschuß anführte, daß außer den beiden hier wohnhaften Mit-

Digitized by Google

Mitgliedern ein drittes erforderlich sey und an allen Geschäften Theil nehme, eine Nachweisung über dessen besondere Geschäfts-Verrichtung aber weder üblich, noch der verfassungsmäßigen Stellung des Ausschusses entsprechend seyz auch fand er sich veranlaßt, auch die Tagegelder für die hier wohnenden Mitglieder des Ausschusses zur Wahrung der Rechte zu liquidiren. Das Ministerium entgegnete, daß die Geschäfte auch schriftlich, oder durch Einladung zu bestimmten Sitzungen erledigt werden könnten, nach den bestehenden Grundsätzen aber eine Anweisung der Tagegelder nur zum Behufe der Erledigung besonderer Geschäfte erfolgen könnte, jedenfalls aber nur für die auswärtigen Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuß legte die weitere Correspondenz über diesen Gegenstand vor, und machte die Versammlung auf die Folgewichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam. Nachdem hierauf noch des Drucks der Landtags-Verhandlungen und der Nothwendigkeit größerer Beschleunigung desselben, der Einrichtung des landständischen Archivs und der landständischen Bibliothek, des Ständehauses und einiger Gegenstände erwähnt worden, worüber der Land-Syndicus besondere Gutachten erstattet, schließt der Bericht mit der Hinweisung auf das Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche von den früheren Stände-Versammlungen nicht erledigt worden sind. — Herr Wippermann nahm das Wort, um in Bezug auf die im Rechenschafts-Berichte angeregte Frage in Betreff der Tagegelder für Mitglieder des ständigen Ausschusses bemerklich zu machen, daß die hierüber seitens der Staats-Behörde aufgestellten Principien von höchster constitutioneller Wichtigkeit seyen, daß er sie lieber nicht angeregt haben möchte, aber einmal angeregt auch nicht geglaubt habe, das, was er dabei für gutes Recht hält, aufgeben zu dürfen, indem es sonst

in

Digitized by Google

in dem Ermessen des Ministeriums stehen würde, ob und wann die Mitglieder des ständigen Ausschusses sich versammeln, ob schriftliche oder mündliche Berathung derselben erforderlich sey. Er äußerte unter Anderem, der bleibende Ausschuß sey eben eins der wichtigsten Institute für die Verfassung; wenn ein solches in früheren Zeiten bestanden hätte, so würde es sich nicht haben ereignen können, daß funfzehn Jahre hindurch die Landstände nicht wären versammelt worden, und wenn dasselbe ferner in Ausübung seiner Befugnisse beschränkt oder ganz behindert werden könnte, so würde die Verfassung nicht minder gefährdet seyn. Die Mitglieder der Stände-Versammlung möchten hierüber nach dem, was die Interessen des Landes ihnen eingeben, entscheiden; sie möchten bedenken, daß ihre Wahl zu Mitgliedern jenes Ausschusses nicht jeder Zeit auf Personen fallen könnte, welche auf die Tagegelder Verzicht zu leisten in der Lage wären; er selbst halte die aufgestellten Bedingungen der Nachweisung für so bedenklich, daß er für seine Person lieber den Tagegeldern entsagen würde. — Herr von Buttlar hielt es für ungeeignet, jetzt schon auf den Inhalt des Ausschuß-Berichtes einzugehen, und trug darauf an, den Rechenschafts-Bericht zuförderst an einen eigens zu wählenden Ausschuß zu verweisen. — Der Präsident bemerkte, Herr Wippermann sey in seinem Rechte gewesen, über einen Punkt sich zu äußern, welcher auf ihn persönlich betreffende Thatsachen sich beziehe. — Es ward mit 26 Stimmen beschlossen, den Bericht zur Begutachtung an einen besonders zu wählenden Ausschuß zu verweisen. Desgleichen ward der sofortige Druck des Berichts beschlossen. Die Gutachten des Land-Syndicus über die Verbindlichkeit des Hausschatzes zur Concurrenz bei der Rückzahlung der westphälischen Cautionen und über einige

auf

Digitized by Google

auf die Staatscasse zu übernehmende Pensionen, wurden an den Rechtspflege-Ausschuß verwiesen.

Der den Ständen nunmehr vorgelegte Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1837—39 enthält folgende einzelne Zahlen-Aufstellungen: "Einnahmen. — I. Directe Steuern: 1) Grundsteuer 483,380 Th.; 2) Viehsteuer 14,090 T.; 3) Gewerbesteuer 66,830 Thlr.; 4) Classensteuer 71,650 Thlr.; 5) Particularsteuern 3940 Thlr. In Allem 639,890 Thlr. — II. Indirecte Abgaben: 1) Stempel 142,500 Thlr.; 2) Zölle 370,000 Thlr.; 3) Beitrag aus der gemeinschaftlichen Zollcasse zu den Kosten der Zollerhebung 70,380 Thlr.; 4) dgl. zu den Ruhegehalten der überflüssig gewordenen Zollbeamten 8520 Thlr.; 5) Verbrauchsteuer von Wein, Branntwein, Bier und Taback 133,000 Thlr.; 6) Uebergangsabgaben von Wein, Most, Branntwein, Bier und Taback 13,100 Thlr.; 7) Vergütung für die Erhebegebühren von den für Rechnung der Gemeinschaft zu erhebenden Uebergangsabgaben 1500 T.; 8) Wage-, Niederlage-, Schlacht- und Schleusengelder 1800 Thlr.; 9) Wasserzoll 22,500 Thlr.; 10) Straf- und Confiscationsgelder 1500 Thlr.; 11) Fixations-Betrag aus dem ausgeschlossenen Kreise Schaumburg, mit Einschluß des Durchgangszolles, 7500 Thlr.; 12) Zoll, Verbrauchsteuer und Uebergangs-Abgabe aus dem zum Thüringschen Vereine gehörigen Kreise Schmalkalden 21,000 Thlr.; 13) Aufkommen von Drucksachen, so wie an Blei- und Zettelgelder 1200 Th.; 14) außerordentliche Einnahmen 3800 Thlr. Zusammen 798,300 Th. — III. Wege- und Brückengelder: 1) Wege- und Pflastergelder 60,000 Thlr.; 2) Brückengelder 5550 Thlr.; 3) Fährgelder 300 Th. 4) zufällige Einnahmen 150 Thlr. Zusammen 66,000 Thlr. — IV. Domanial-Einkünfte: 1) Ständige und unständige Gefälle 335,740 Thlr.;

2)

Digitized by Google

2) Pachtgelder 179,770 Th.; 3) Zehnten 95,640 Th. 4) von Triften und Schäferei-Gerechtigkeiten 16,360 Thlr. Zusammen 627,510 Thlr. — V. Gesundbrunnen und Bäder: 1) Nenndorf 13,300 Thlr.; 2) Hofgeismar 1520 Thlr.; 3) Schwalheim 1880 T.; 4) Wilhelmsbad 1180 Thlr.; 5) Nauheim 1060 T.; Zusammen 18,940 Thlr. — VI. Forsten: 1) Forstnutzungen, einschließlich der Strafe und des Schaden-Ersatzes 375,000 Thlr.; 2) eingezogenes Diensteinkommen 12,700 Thlr.; 3) Pfände-Gebühren 12,200 Thlr. Zusammen 399,900 Thlr. — VII. Jagden: 11,510 Thlr. — VIII. Fischereien: 3360 Thlr. — IX. Berg-, Salz- und Hüttenwerke: 1) Bergwerke 54,500 Thlr.; 2) Salzwerke 132,000 Thlr.; 3) Hütten- und Hammerwerke, auch Fabriken 65,500 Thlr. Zusammen 252,000 Thlr. — X. Posten: 1) Erbzins 42,000 Thlr.; Beitrag zu den Kosten der General-Post-Inspection 1500 Thlr. Zusammen 43,500 Thlr. — XI. Verschiedene Einnahmen: 1) Strafen und Confiscations-Gelder, außer den unter II. und VI. aufgeführten ähnlichen Einnahmen 24,900 Thlr.; 2) Concessions-Zinsen und Weinkäufe 14,640 Thlr.; 3) Bürger-, Beisitzer-, Ein- und Abzugsgelder, Meisterrechts-Gebühren, von Messen und Märkten 9130 Thlr.; 4) Beiträge der Städte zu den Kosten der Polizei 5350 Thlr.; 5) Secretariats-, Repositur-, Probatur- und Expeditions-Gebühren bei den oberen Behörden; Rentamts-Sporteln, Lehntaxen, Taxen von Erbleihebriefen, Kegelbahnen- und Billard Abgaben, verpachtetem Musikspiel, Erlös für Baumaterialien ꝛc. 7830 Thlr.; 6) Aufkommen von Flößholz-Magazinen 1000 Thlr.; 7) Hundesteuer 7510 Thlr.; 8) Agio-Gewinn 2500 Thlr. Zusammen 72,860 Thlr. — XII. Einnahmen aus dem Kapital-Vermögen des Staates: 1) Zinsen von Activ-Capitalien 23,040 Thlr.; 2) Ablieferung-

Digitized by Google

lieferungen aus dem Staatsschatze 345,000 Thlr. Zusammen 368,040 Thlr. — XIII. Ablieferungen aus den Ueberschüssen der Landescredit-Casse 13,000 Thlr. — Gesammtbetrag der Einnahmen: 3,314,810 Thlr. — Ausgaben. A. Kurfürstlicher Hof 392,000 Thlr. — B. Fürstliche Apanagen, Pensionen und Deputate 74,020 Thlr. — C. Staats-Ministerium 50,000 (extr. Etat 700), zusammen 50,700 Thlr. — D. Rechtspflege 235,410 (extr. Etat 3940), zusammen 239,350 Thlr. — E. Innere Landes-Verwaltung 833,910 (extra Etat 31,850), zusammen 865,760 Thlr. — F. Finanz-Verwaltung 767,380 (extr. Etat 43,480), zusammen 810,860 Thlr. — G. Kriegs-Verwaltung 613,000 (extr. Etat 37,000), zusammen 650,000 Thlr. — H. Auswärtige Angelegenheiten 39,590 Thlr. — I. Pensionen und Unterstützungen 190,250 (extr. Etat 17,540), zusammen 207,790 Thlr. Haupt-Betrag der Ausgaben 3,195,560 (extr. 134,510), zusammen 3,330,070 Thlr. — Die Einnahmen sind angeschlagen zu 3,314,810 Thlrn., die Ausgaben zu 3,330,070 Thlrn., mithin ergiebt sich ein Deficit von 15,260 Thlrn."

IX.

Nord-Amerika.

(Fortsetzung.)

Man sieht leicht, daß es die Absicht der Unions-Regierung ist, die Vereinigung der Staaten zu behaupten. Ist diese Einigkeit nur erreicht, so ist sie weise, stark und gewandt. Sie ist so organisirt, daß sie es gemeiniglich nur mit Einzelnen zu thun hat, und daß sie leicht

Digitized by Google

leicht die Schwierigkeiten wider den allgemeinen Willen besiegen kann, aber man sah bei deren Stiftung nicht den Fall voraus, daß einzelne oder mehrere Staaten aufhören wollten, vereint zu bleiben. Wenn die Souverainität der Union heute mit derjenigen der Staaten in Streit geriethe, so kann man leicht voraussehen, daß die erstere unterliegen wird; ich zweifle sogar, daß der Kampf jemals ernsthaft seyn würde. Jedesmal, wenn man der Bundes-Regierung einen hartnäckigen Widerstand entgegensetzt, pflegt diese nachzugeben. Nach der bisherigen Erfahrung erlangte der Staat, welcher etwas beharrlich wollte und mit Entschlossenheit forderte, das, was er wollte, und wenn er eine Bundespflicht zu leisten rein verweigerte, so ließ man ihm frei, zu thun, was er wollte. "Im Kriege des Jahres 1812" schrieb Jefferson am 17. März 1817 an General Lafayette, "waren vier östliche Staaten mit der übrigen Union nicht mehr verbunden, als eine Leiche mit lebenden Menschen." Hätte die Unions-Regierung eine ihr eigenthümliche Macht, so würde ihr die materielle Lage des Landes es sehr schwer machen, sich derselben zu bedienen. Der Friedensstand der Union erlaubt ihr keinen Vorwand zur Unterhaltung eines bedeutenden stehenden Heeres. Ohne ein solches Heer hat die Unions-Regierung nichts im Voraus bereit, um einen günstigen Augenblick zu benutzen, den Widerstand zu besiegen, und durch Ueberfall sich der souverainen Gewalt in einem widerspenstigen Unions-Staat zu bemächtigen. Die Union regiert ein großes Gebiet, das von manchen Wüsten durchzogen wird. Die Bevölkerung ist zerstreut in der Mitte des noch halb wüsten Landes. Wenn die Union unternehmen wollte, mit den Waffen die Conföderation im Zwange zu erhalten, so würde sie sich in ähnlicher Verlegenheit befinden, als England in der Zeitfrist des Unabhängigkeitskrieges. Selbst eine starke Regierung kann nicht leicht

Digitized by Google

leicht den Folgen eines einmal angenommenen Grundsatzes als Grundlage seines Staatsrechts ausweichen. Freiwillig haben unabhängige Staaten den nordamerikanischen Bund gestiftet. Diese haben, als sie sich verbanden, ihre Nationalität nicht verloren, und sich nicht vollkommen in ein einziges Volk verschmolzen. Wenn jetzt einer dieser Staaten der Union wieder entsagen wollte, so würde man ihm nicht beweisen können, daß er dies nicht zu thun vermöchte, und die Bundesregierung würde den Gehorsam weder mit Gewalt, noch im Rechte erzwingen können. Sollte sich einmal ein einziger, oder sollten sich mehrere Staaten vom Lande trennen, und ihm nicht gehorchen wollen, so würde nur das Privatinteresse eines oder mehrerer verbündeten Staaten, denen dessen Fortsetzung wichtig dünkte, der Union zum Zwange die Mittel verleihen können, was man freilich in Conföderationen oft geschichtlich erfahren hat. Ich setze voraus, daß unter den Staaten, welche der Bund vereinigte, stets einige davon einen vorzüglichen Nutzen haben werden, oder daß dessen Wohlfahrt gänzlich von der Union abhängt. In diesem Falle wird die Union von solchen Staaten einen großen Nutzen ziehen, um die andern Staaten in Abhängigkeit zu erhalten. Dann zieht aber die Union nicht mehr ihre Kraft aus sich selbst, sondern aus einem ihrer Natur widersprechenden Grundsatze. Die Völker schließen solche Unionen, um gleiche Vortheile von ihrer Verbindung zu ziehen, und in dem früher angeführten Falle ist die Bundesregierung mächtig, weil bis zum Bunde Ungleichheit unter den verbündeten Völkern herrschte. In einem andern Falle kann einer der verbündeten Staaten eine solche Machtüberlegenheit erlangt haben, daß er sich allein der Centralgewalt bemächtigen kann. Er wird alsdann die andern Staaten als seine Unterthanen betrachten, und unter dem Schein der Bundessouverainität in Respekt setzen. Man wird

dann

Digitized by Google

dann manches Große im Namen der Bundes-Regierung vollbringen, aber in der That ist sie nicht mehr vorhanden. So stellten sich bisweilen die Provinz Holland in der Republik der vereinigten Niederlande, und der Kaiser im deutschen Reiche an die Stelle ihres Bundes, und benutzten die Bundesmacht in ihrem Interesse. In beiden Fällen wird die im Namen des Bundes handelnde Macht um so stärker, je mehr sie sich vom natürlichen Zustande und vom anerkannten Bundesprincip entfernt. In Amerika ist die jetzige Union allen Staaten nützlich, aber ich möchte nicht behaupten, daß sie einem Staate wesentlich nöthig sey. Mehrere Staaten können den Bundesvertrag brechen, ohne daß das Schicksal der übrigen dadurch verletzt würde, nur würde die Summe ihres Glücks kleiner werden. Da es keinen Staat der Union giebt, dessen Existenz oder Glück mit dem jetzigen Bunde gänzlich verbunden wäre, so giebt es ebenfalls keinen Staat, welcher nicht zu sehr großen persönlichen Opfern bereit wäre, um die Union zu erhalten. Von der andern Seite erblickt man keinen Staat, der ein großes ehrgeiziges Interesse besäße, um die Conföderation, so wie wir sie jetzt sehen, aufrecht zu erhalten. Gewiß üben nicht alle einen gleichen Einfluß auf die Bundesregierung aus, aber bisher darf sich kein einzelner Staat schmeicheln, darin zu herrschen und seine Verbündete als Untergeordnete oder als Unterthanen behandeln zu können. Es scheint mir also gewiß, daß, wenn sich ein Theil der Union im Ernst von einander trennen wollte, man ihn nicht allein davon abhalten, sondern auch dies nicht einmal versuchen würde. Die gegenwärtige Union wird also nur so lange dauern, als die jetzigen verbündeten Staaten es wollen werden. Nachdem dieser Punkt der Frage, ob sich die verbündeten Staaten würden einzeln abtrennen können, abgemacht worden ist, ist nur noch

zu untersuchen, ob sie in Vereinigung werden bleiben wollen.

Unter allen Gründen, welche die jetzige Union den Amerikanern nützlich machen, giebt es zwei besonders ins Auge fallende. Obgleich die Amerikaner auf ihrem Continent fast allein sich befinden, so giebt ihnen doch der Handel alle Völker zu Nachbaren, mit denen sie Verkehr treiben. Ungeachtet dieser vorzüglichen Stellung haben also die Amerikaner sehr zu wünschen, daß sie stark seyn mögen, und dies können sie nur vereinigt bleiben. Wenn sich die Staaten vereineinigen, so würden sie nicht allein ihre Macht wider die Fremden verringern, sondern sich auch auf ihrem eigenen Continent Fremde schaffen, mit einem Zollsystem im Innern; durch idealische Gränzlinien würde man die Thäler von einander absondern, den Lauf der Flüsse nicht mehr dem freien Handel überlassen, und auf jede Art die Ausbreitung des unermeßlichen Continents stören, welches ihnen der Himmel zum Erbgute gab. Jetzt brauchen sie keine feindlichen Einfälle zu fürchten, also haben sie keine Heere zu unterhalten, keine schweren Abgaben zu erheben, aber nach der aufgelösten Union würden sich alle diese dadurch entstandenen Uebelstände sehr fühlbar machen. Die Amerikaner haben daher ein großes Interesse, vereint zu bleiben. Von der andern Seite giebt es fast kein denkbares materielles Interesse irgend eines Theils der Union, sich von einander zu trennen. Uebersieht man die Karte der vereinigten Staaten, so läuft die Kette der Alleghany-Gebirge von Nordost nach Nordwesten in einer Länge von 16 Graden, und man kann versucht werden zu glauben, daß es der Zweck der Vorsehung war, zwischen dem Mississippithale und den Küsten des atlantischen Meeres eine der natürlichen Schranken zu erheben, welche sich den bleibenden Beziehungen

der

Digitized by Google

der Menschen unter einander als nothwendige Gränzen der Völker entgegenstellen. Aber die mittlere Höhe der Alleghany's ist nicht über 2100 bis 2400 Fuß nach Volney tableau des états unis, und nach Derby 5000 bis 6000 Fuß. Die runden Gipfel und geräumigen Thäler der Alleghany's haben einen vielfachen leichten Zugang, und die großen Flüsse Hudson, Susquehanna, Potomak, haben ihre Quellen im Westen der Alleghany's, auf der Hochebene des Mississippithals, und durchbrechen von dieser Ebene aus das Alleghanygebirge, welches sie nach dem Westen abzuweisen scheint, und öffnen im Schoße des Gebirges natürliche, den Menschen stets offene Straßen. Also erhebt sich keine eigentliche Scheidung in dem Boden, welchen jetzt die englischen Amerikaner bewohnen. Die Alleghanys dienen so wenig zu einer Völkergränze, daß sie nicht einmal die Einzelstaaten begränzen. Newyork, Pensylvanien und Virginien schließen Theile dieses Gebirges in ihrem Umkreise ein, und erstrecken sich an der westlichen und östlichen Seite dieses Gebirges. Ihre Kette ist nicht so hoch, als die höchstens 4200 Fuß hohen Vogesen, und weit leichter zugänglich. Die im Osten der Alleghanys belegenen Gegenden haben eine eben so natürliche Verbindung mit dem Mississippi, als die Franche Comté, Oberburgund und Elsaß mit dem übrigen Frankreich. Das in unseren Tagen von den 24 Staaten der Union, und drei großen Districten, welche noch nicht unter den Staaten aufgenommen sind, obgleich sie die dazu erforderliche Bevölkerung besitzen, bewohnte Land hat über 47,000 deutsche Quadratmeilen, ist also fast fünfmal so groß als Frankreich, indeß Derby über eine Million englische Quadratmeilen berechnet. Der Boden ist sehr verschieden, wie die Temperatur und die Produkte. Diese große Gebietsausdehnung veranlaßte manche,

Digitized by Google

Mitgliedern ein drittes erforderlich sey und an allen Geschäften Theil nehme, eine Nachweisung über dessen besondere Geschäfts-Verrichtung aber weder üblich, noch der verfassungsmäßigen Stellung des Ausschusses entsprechend seyz auch fand er sich veranlaßt, auch die Tagegelder für die hier wohnenden Mitglieder des Ausschusses zur Wahrung der Rechte zu liquidiren. Das Ministerium entgegnete, daß die Geschäfte auch schriftlich, oder durch Einladung zu bestimmten Sitzungen erledigt werden könnten, nach den bestehenden Grundsätzen aber eine Anweisung der Tagegelder nur zum Behufe der Erledigung besonderer Geschäfte erfolgen könnte, jedenfalls aber nur für die auswärtigen Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuß legte die weitere Correspondenz über diesen Gegenstand vor, und machte die Versammlung auf die Folgewichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam. Nachdem hierauf noch des Drucks der Landtags-Verhandlungen und der Nothwendigkeit größerer Beschleunigung desselben, der Einrichtung des landständischen Archivs und der landständischen Bibliothek, des Ständehauses und einiger Gegenstände erwähnt worden, worüber der Land-Syndicus besondere Gutachten erstattet, schließt der Bericht mit der Hinweisung auf das Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche von den früheren Stände-Versammlungen nicht erledigt worden sind. — Herr Wippermann nahm das Wort, um in Bezug auf die im Rechenschafts-Berichte angeregte Frage in Betreff der Tagegelder für Mitglieder des ständigen Ausschusses bemerklich zu machen, daß die hierüber seitens der Staats-Behörde aufgestellten Principien von höchster constitutioneller Wichtigkeit seyen, daß er sie lieber nicht angeregt haben möchte, aber einmal angeregt auch nicht geglaubt habe, das, was er dabei für gutes Recht hält, aufgeben zu dürfen, indem es sonst

in

Digitized by Google

in dem Ermessen des Ministeriums stehen würde, ob und wann die Mitglieder des ständigen Ausschusses sich versammeln, ob schriftliche oder mündliche Berathung derselben erforderlich sey. Er äußerte unter Anderem, der bleibende Ausschuß sey eben eins der wichtigsten Institute für die Verfassung; wenn ein solches in früheren Zeiten bestanden hätte, so würde es sich nicht haben ereignen können, daß funfzehn Jahre hindurch die Landstände nicht wären versammelt worden, und wenn dasselbe ferner in Ausübung seiner Befugnisse beschränkt oder ganz behindert werden könnte, so würde die Verfassung nicht minder gefährdet seyn. Die Mitglieder der Stände-Versammlung möchten hierüber nach dem, was die Interessen des Landes ihnen eingeben, entscheiden; sie möchten bedenken, daß ihre Wahl zu Mitgliedern jenes Ausschusses nicht jeder Zeit auf Personen fallen könnte, welche auf die Tagegelder Verzicht zu leisten in der Lage wären; er selbst halte die aufgestellten Bedingungen der Nachweisung für so bedenklich, daß er für seine Person lieber den Tagegeldern entsagen würde. — Herr von Buttlar hielt es für ungeeignet, jetzt schon auf den Inhalt des Ausschuß-Berichtes einzugehen, und trug darauf an, den Rechenschafts-Bericht zuförderst an einen eigens zu wählenden Ausschuß zu verweisen. — Der Präsident bemerkte, Herr Wippermann sey in seinem Rechte gewesen, über einen Punkt sich zu äußern, welcher auf ihn persönlich betreffende Thatsachen sich beziehe. — Es ward mit 26 Stimmen beschlossen, den Bericht zur Begutachtung an einen besonders zu wählenden Ausschuß zu verweisen. Desgleichen ward der sofortige Druck des Berichts beschlossen. Die Gutachten des Land-Syndicus über die Verbindlichkeit des Hausschatzes zur Concurrenz bei der Rückzahlung der westphälischen Cautionen und über einige

auf

auf die Staatscasse zu übernehmende Pensionen, wurden an den Rechtspflege-Ausschuß verwiesen.

Der den Ständen nunmehr vorgelegte Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1837—39 enthält folgende einzelne Zahlen-Aufstellungen: "Einnahmen. — I. Directe Steuern: 1) Grundsteuer 483,380 Th.; 2) Viehsteuer 14,090 T.; 3) Gewerbesteuer 66,830 Thlr.; 4) Classensteuer 71,650 Thlr.; 5) Particularsteuern 3940 Thlr. In Allem 639,890 Thlr. — II. Indirecte Abgaben: 1) Stempel 142,500 Thlr.; 2) Zölle 370,000 Thlr.; 3) Beitrag aus der gemeinschaftlichen Zollcasse zu den Kosten der Zollerhebung 70,380 Thlr.; 4) dgl. zu den Ruhegehalten der überflüssig gewordenen Zollbeamten 8520 Thlr.; 5) Verbrauchsteuer von Wein, Branntwein, Bier und Taback 133,000 Thlr.; 6) Uebergangsabgaben von Wein, Most, Branntwein, Bier und Taback 13,100 Thlr.; 7) Vergütung für die Erhebegebühren von den für Rechnung der Gemeinschaft zu erhebenden Uebergangsabgaben 1500 T.; 8) Wage-, Niederlage-, Schlacht- und Schleusengelder 1800 Thlr.; 9) Wasserzoll 22,500 Thlr.; 10) Straf- und Confiscationsgelder 1500 Thlr.; 11) Fixations-Betrag aus dem ausgeschlossenen Kreise Schaumburg, mit Einschluß des Durchgangszolles, 7500 Thlr.; 12) Zoll, Verbrauchsteuer und Uebergangs-Abgabe aus dem zum Thüringschen Vereine gehörigen Kreise Schmalkalden 21,000 Thlr.; 13) Aufkommen von Drucksachen, so wie an Blei- und Zettelgelder 1200 Th.; 14) außerordentliche Einnahmen 3800 Thlr. Zusammen 798,300 Th. — III. Wege- und Brückengelder: 1) Wege- und Pflastergelder 60,000 Thlr.; 2) Brückengelder 5550 Thlr.; 3) Fährgelder 300 Th. 4) zufällige Einnahmen 150 Thlr. Zusammen 66,000 Thlr. — IV. Domanial-Einkünfte: 1) Ständige und unständige Gefälle 335,740 Thlr.;

2)

2) Pachtgelder 179,770 Th.; 3) Zehnten 95,640 Th. 4) von Triften und Schäferei-Gerechtigkeiten 16,360 Thlr. Zusammen 627,510 Thlr. — V. Gesundbrunnen und Bäder: 1) Nenndorf 13,300 Thlr.; 2) Hofgeismar 1520 Thlr.; 3) Schwalheim 1880 T.; 4) Wilhelmsbad 1180 Thlr.; 5) Nauheim 1060 T.; Zusammen 18,940 Thlr. — VI. Forsten: 1) Forstnutzungen, einschließlich der Strafe und des Schaden-Ersatzes 375,000 Thlr.; 2) eingezogenes Dienstein-kommen 12,700 Thlr.; 3) Pfände-Gebühren 12,200 Thlr. Zusammen 399,900 Thlr. — VII. Jagden: 11,510 Thlr. — VIII. Fischereien: 3360 Thlr. — IX. Berg-, Salz- und Hüttenwerke: 1) Bergwerke 54,500 Thlr.; 2) Salzwerke 132,000 Thlr.; 3) Hütten- und Hammerwerke, auch Fabriken 65,500 Thlr. Zusammen 252,000 Thlr. — X. Posten: 1) Erbzins 42,000 Thlr.; Beitrag zu den Kosten der General-Post-Inspection 1500 Thlr. Zusammen 43,500 Thlr. — XI. Verschiedene Einnahmen: 1) Strafen und Confiscations-Gelder, außer den unter II. und VI. aufgeführten ähnlichen Einnahmen 24,900 Thlr.; 2) Concessions-Zinsen und Weinkäufe 14,640 Thlr.; 3) Bürger-, Beisitzer-, Ein- und Abzugsgelder, Meisterrechts-Gebühren, von Messen und Märkten 9130 Thlr.; 4) Beiträge der Städte zu den Kosten der Polizei 5350 Thlr.; 5) Secretariats-, Repositur-, Probatur- und Expeditions-Gebühren bei den oberen Behörden; Rentamts-Sporteln, Lehntaxen, Taxen von Erbleihebriefen, Kegelbahnen- und Billard Abgaben, verpachtetem Musikspiel, Erlös für Baumaterialien ꝛc. 7830 Thlr.; 6) Aufkommen von Flößholz-Magazinen 1000 Thlr.; 7) Hundesteuer 7510 Thlr.; 8) Agio-Gewinn 2500 Thlr. Zusammen 72,860 Thlr. — XII. Einnahmen aus dem Kapital-Vermögen des Staates: 1) Zinsen von Activ-Capitalien 23,040 Thlr.; 2) Ablieferungen

Digitized by Google

lieferungen aus dem Staatsschatze 345,000 Thlr. Zusammen 368.040 Thlr. — XIII. Ablieferungen aus den Ueberschüssen der Landescredit-Casse 13,000 Thlr. — Gesammtbetrag der Einnahmen: 3,314,810 Thlr. — Ausgaben. A. Kurfürstlicher Hof 392,000 Thlr. — B. Fürstliche Apanagen, Pensionen und Deputate 74,020 Thlr. — C. Staats-Ministerium 50.000 (extr. Etat 700), zusammen 50,700 Thlr. — D. Rechtspflege 235,410 (extr. Etat 3940), zusammen 239,350 Thlr. — E. Innere Landes-Verwaltung 833,910 (extra Etat 31,850), zusammen 865,760 Thlr. — F. Finanz-Verwaltung 767,380 (extr. Etat 43,480), zusammen 810,860 Thlr. — G. Kriegs-Verwaltung 613,000 (extr. Etat 37,000), zusammen 650,000 Thlr. — H. Auswärtige Angelegenheiten 39,590 Thlr. — I. Pensionen und Unterstützungen 190,250 (extr. Etat 17,540), zusammen 207,790 Thlr. Haupt-Betrag der Ausgaben 3,195,560 (extr. 134,510), zusammen 3.330.070 Thlr. — Die Einnahmen sind angeschlagen zu 8,314,810 Thlrn., die Ausgaben zu 3,330,070 Thlrn., mithin ergiebt sich ein Deficit von 15,260 Thlrn."

IX.

Nord-Amerika.

(Fortsetzung.)

Man sieht leicht, daß es die Absicht der Unions-Regierung ist, die Vereinigung der Staaten zu behaupten. Ist diese Einigkeit nur erreicht, so ist sie weise, stark und gewandt. Sie ist so organisirt, daß sie es gemeiniglich nur mit Einzelnen zu thun hat, und daß sie leicht

Digitized by Google

leicht die Schwierigkeiten wider den allgemeinen Willen besiegen kann, aber man sah bei deren Stiftung nicht den Fall voraus, daß einzelne oder mehrere Staaten aufhören wollten, vereint zu bleiben. Wenn die Souverainität der Union heute mit derjenigen der Staaten in Streit geriethe, so kann man leicht voraussehen, daß die erstere unterliegen wird; ich zweifle sogar, daß der Kampf jemals ernsthaft seyn würde. Jedesmal, wenn man der Bundes-Regierung einen hartnäckigen Widerstand entgegensetzt, pflegt diese nachzugeben. Nach der bisherigen Erfahrung erlangte der Staat, welcher etwas beharrlich wollte und mit Entschlossenheit forderte, das, was er wollte, und wenn er eine Bundespflicht zu leisten rein verweigerte, so ließ man ihm frei, zu thun, was er wollte. "Im Kriege des Jahres 1812" schrieb Jefferson am 17. März 1817 an General Lafayette, "waren vier östliche Staaten mit der übrigen Union nicht mehr verbunden, als eine Leiche mit lebenden Menschen." Hätte die Unions-Regierung eine ihr eigenthümliche Macht, so würde ihr die materielle Lage des Landes es sehr schwer machen, sich derselben zu bedienen. Der Friedensstand der Union erlaubt ihr keinen Vorwand zur Unterhaltung eines bedeutenden stehenden Heeres. Ohne ein solches Heer hat die Unions-Regierung nichts im Voraus bereit, um einen günstigen Augenblick zu benutzen, den Widerstand zu besiegen, und durch Ueberfall sich der souverainen Gewalt in einem widerspenstigen Unions-Staat zu bemächtigen. Die Union regiert ein großes Gebiet, das von manchen Wüsten durchzogen wird. Die Bevölkerung ist zerstreut in der Mitte des noch halb wüsten Landes. Wenn die Union unternehmen wollte, mit den Waffen die Conföderation im Zwange zu erhalten, so würde sie sich in ähnlicher Verlegenheit befinden, als England in der Zeitfrist des Unabhängigkeitskrieges. Selbst eine starke Regierung kann nicht

leicht

Digitized by Google

leicht den Folgen eines einmal angenommenen Grundsatzes als Grundlage seines Staatsrechts ausweichen. Freiwillig haben unabhängige Staaten den nordamerikanischen Bund gestiftet. Diese haben, als sie sich verbanden, ihre Nationalität nicht verloren, und sich nicht vollkommen in ein einziges Volk verschmolzen. Wenn jetzt einer dieser Staaten der Union wieder entsagen wollte, so würde man ihm nicht beweisen können, daß er dies nicht zu thun vermöchte, und die Bundesregierung würde den Gehorsam weder mit Gewalt, noch im Rechte erzwingen können. Sollte sich einmal ein einziger, oder sollten sich mehrere Staaten vom Lande trennen, und ihm nicht gehorchen wollen, so würde nur das Privatinteresse eines oder mehrerer verbündeten Staaten, denen dessen Fortsetzung wichtig dünkte, der Union zum Zwange die Mittel verleihen können, was man freilich in Conföderationen oft geschichtlich erfahren hat. Ich setze voraus, daß unter den Staaten, welche der Bund vereinigte, stets einige davon einen vorzüglichen Nutzen haben werden, oder daß dessen Wohlfahrt gänzlich von der Union abhängt. In diesem Falle wird die Union von solchen Staaten einen großen Nutzen ziehen, um die andern Staaten in Abhängigkeit zu erhalten. Dann zieht aber die Union nicht mehr ihre Kraft aus sich selbst, sondern aus einem ihrer Natur widersprechenden Grundsatze. Die Völker schließen solche Unionen, um gleiche Vortheile von ihrer Verbindung zu ziehen, und in dem früher angeführten Falle ist die Bundesregierung mächtig, weil bis zum Bunde Ungleichheit unter den verbündeten Völkern herrschte. In einem andern Falle kann einer der verbündeten Staaten eine solche Machtüberlegenheit erlangt haben, daß er sich allein der Centralgewalt bemächtigen kann. Er wird alsdann die andern Staaten als seine Unterthanen betrachten, und unter dem Schein der Bundessouverainität in Respekt setzen. Man wird

dann

Digitized by Google

dann manches Große im Namen der Bundes-Regierung vollbringen, aber in der That ist sie nicht mehr vorhanden. So stellten sich bisweilen die Provinz Holland in der Republik der vereinigten Niederlande, und der Kaiser im deutschen Reiche an die Stelle ihres Bundes, und benutzten die Bundesmacht in ihrem Interesse. In beiden Fällen wird die im Namen des Bundes handelnde Macht um so stärker, je mehr sie sich vom natürlichen Zustande und vom anerkannten Bundesprincip entfernt. In Amerika ist die jetzige Union allen Staaten nützlich, aber ich möchte nicht behaupten, daß sie einem Staate wesentlich nöthig sey. Mehrere Staaten können den Bundesvertrag brechen, ohne daß das Schicksal der übrigen dadurch verletzt würde, nur würde die Summe ihres Glücks kleiner werden. Da es keinen Staat der Union giebt, dessen Existenz oder Glück mit dem jetzigen Bunde gänzlich verbunden wäre, so giebt es ebenfalls keinen Staat, welcher nicht zu sehr großen persönlichen Opfern bereit wäre, um die Union zu erhalten. Von der andern Seite erblickt man keinen Staat, der ein großes ehrgeiziges Interesse besäße, um die Conföderation, so wie wir sie jetzt sehen, aufrecht zu erhalten. Gewiß üben nicht alle einen gleichen Einfluß auf die Bundesregierung aus, aber bisher darf sich kein einzelner Staat schmeicheln, darin zu herrschen und seine Verbündete als Untergeordnete oder als Unterthanen behandeln zu können. Es scheint mir also gewiß, daß, wenn sich ein Theil der Union im Ernst von einander trennen wollte, man ihn nicht allein davon abhalten, sondern auch dies nicht einmal versuchen würde. Die gegenwärtige Union wird also nur so lange dauern, als die jetzigen verbündeten Staaten es wollen werden. Nachdem dieser Punkt der Frage, ob sich die verbündeten Staaten würden einzeln abtrennen können, abgemacht worden ist, ist nur noch

Digitized by Google

zu untersuchen, ob sie in Vereinigung werden bleiben wollen.

Unter allen Gründen, welche die jetzige Union den Amerikanern nützlich machen, giebt es zwei besonders ins Auge fallende. Obgleich die Amerikaner auf ihrem Continent fast allein sich befinden, so giebt ihnen doch der Handel alle Völker zu Nachbaren, mit denen sie Verkehr treiben. Ungeachtet dieser vorzüglichen Stellung haben also die Amerikaner sehr zu wünschen, daß sie stark seyn mögen, und dies können sie nur vereinigt bleiben. Wenn sich die Staaten vereinigen, so würden sie nicht allein ihre Macht wider die Fremden verringern, sondern sich auch auf ihrem eigenen Continent Fremde schaffen, mit einem Zollsystem im Innern; durch idealische Gränzlinien würde man die Thäler von einander absondern, den Lauf der Flüsse nicht mehr dem freien Handel überlassen, und auf jede Art die Ausbreitung des unermeßlichen Continents stören, welches ihnen der Himmel zum Erbgute gab. Jetzt brauchen sie keine feindlichen Einfälle zu fürchten, also haben sie keine Heere zu unterhalten, keine schweren Abgaben zu erheben, aber nach der aufgelösten Union würden sich alle diese dadurch entstandenen Uebelstände sehr fühlbar machen. Die Amerikaner haben daher ein großes Interesse, vereint zu bleiben. Von der andern Seite giebt es fast kein denkbares materielles Interesse irgend eines Theils der Union, sich von einander zu trennen. Uebersieht man die Karte der vereinigten Staaten, so läuft die Kette der Alleghany-Gebirge von Nordost nach Nordwesten in einer Länge von 16 Graden, und man kann versucht werden zu glauben, daß es der Zweck der Vorsehung war, zwischen dem Mississippithale und den Küsten des atlantischen Meeres eine der natürlichen Schranken zu erheben, welche sich den bleibenden Beziehungen

der

Digitized by Google

der Menschen unter einander als nothwendige Gränzen der Völker entgegenstellen. Aber die mittlere Höhe der Alleghany's ist nicht über 2100 bis 2400 Fuß nach Volney tableau des états unis, und nach Derby 5000 bis 6000 Fuß. Die runden Gipfel und geräumigen Thäler der Alleghany's haben einen vielfachen leichten Zugang, und die großen Flüsse Hudson, Susquehanna, Potomak, haben ihre Quellen im Westen der Alleghany's, auf der Hochebene des Mississippithals, und durchbrechen von dieser Ebene aus das Alleghanygebirge, welches sie nach dem Westen abzuweisen scheint, und öffnen im Schoße des Gebirges natürliche, den Menschen stets offene Straßen. Also erhebt sich keine eigentliche Scheidung in dem Boden, welchen jetzt die englischen Amerikaner bewohnen. Die Alleghanys dienen so wenig zu einer Völkergränze, daß sie nicht einmal die Einzelstaaten begränzen. Newyork, Pensylvanien und Virginien schließen Theile dieses Gebirges in ihrem Umkreise ein, und erstrecken sich an der westlichen und östlichen Seite dieses Gebirges. Ihre Kette ist nicht so hoch, als die höchstens 4200 Fuß hohen Vogesen, und weit leichter zugänglich. Die im Osten der Alleghanys belegenen Gegenden haben eine eben so natürliche Verbindung mit dem Mississippi, als die Franche Comté, Oberburgund und Elsaß mit dem übrigen Frankreich. Das in unseren Tagen von den 24 Staaten der Union, und drei großen Districten, welche noch nicht unter den Staaten aufgenommen sind, obgleich sie die dazu erforderliche Bevölkerung besitzen, bewohnte Land hat über 47,000 deutsche Quadratmeilen, ist also fast fünfmal so groß als Frankreich, indeß Derby über eine Million englische Quadratmeilen berechnet. Der Boden ist sehr verschieden, wie die Temperatur und die Produkte. Diese große Gebietsausdehnung veranlaßte manche,

Digitized by Google

anzunehmen, daß daher die Union nicht lange werde dauern können. Hier muß man bemerken, daß zwar die verschiedenen Interessen der Provinzen großer Reiche, wenn sie von einander abweichen, Kampf und dann Trennung veranlassen könne, und daß in solcher Lage die Größe eines Staats dessen Dauer ungewiß machen kann. Natürlich müssen aber die Einwohner eines großen Staats, wenn diese gleiche Interessen haben, um so glücklicher sein können, denn die Gemeinschaft der Regierung befördert den innern Tausch der Erzeugnisse, und erhöht dadurch ihren Werth. Freilich sehe ich in der Union manche verschiedene Interessen in den verschiedenen Staaten derselben, aber nicht, daß sich solche einander feindlich entgegenständen. Die südlichen Staaten sind fast ausschließlich Landbauer, und die nordischen dagegen mehr gewerbfleißige Handelsvölker. Die Staaten des Westen sind zugleich Manufacturisten und Pfleger ihres Bodens. Im Süden bauet man Taback, Reis, Baumwolle und Zucker; im Norden und Westen Mais und Weizen. Also sind die Quellen ihres Reichthums sehr verschieden, aber um diese aufs Höchste zu benutzen, dient ihnen die allen gemeinschaftliche und gleich günstige Union. Der Norden der Union, welcher die Schätze der englischen Amerikaner in alle Welttheile versendet, und wiederum deren Reichthümer in den Schooß der Union zurückführt, hat ein augenscheinliches Interesse, daß die Union in ihrer jetzigen Beschaffenheit fortdauern möge, damit die Zahl der Producirer und der Verbraucher, deren Abnehmer und Zuführer er ist, möglichst groß bleiben möge. Der Norden ist der natürliche Tauschvermittler zwischen dem Süden und dem Westen von der einen Seite, und der übrigen Erdbewohner von der andern. Der Norden muß daher wünschen, daß der Süden und der Westen im Wohlstande und einig blei-

bleiben, um seinen Fabriken die rohen Stoffe und seinen Schiffen Fracht zu liefern. Der Süden und der Westen haben von ihrer Seite ein noch unmittelbareres Interesse bei der Fortdauer der Union und des Wohlstandes des Nordens. Die meisten Erzeugnisse des Südens werden über das Meer ausgeführt. Der Süden und der Westen bedürfen daher die Handelsverhältnisse des Nordens, um ihre Erzeugnisse verkaufen zu können. Sie müssen wünschen, daß die Union eine große Seemacht bilde, um sie kräftig schützen zu können. Der Süden und der Westen müssen gern zu den Kosten einer Marine beitragen, obgleich sie keine Schiffe haben, denn wenn Europa's Flotten die Häfen des Südens und des Delta des Missisippi verschließen würden, wohin sollte dann der Reis der Carolinen, Virginiens Taback, der Zucker und die Baumwolle des Missisippithals gehen? Es giebt keinen Artikel des Bundesbudgets, der nicht zur Erhaltung gemeinschaftlicher Interessen der Union verwendet würde. Unabhängig vom Handelsnutzen finden der Süden und der Westen der Union einen großen politischen Nutzen darin, unter sich und mit dem Norden vereinigt zu bleiben, denn der Süden enthält in seinem Schooß eine große Anzahl Sclaven, die schon jetzt und noch mehr künftig die Weißen bedrohen werden. Die westlichen haben sämmtlich ihren Sitz im Missisippithale. Die dieses Gebiet bewässernden Flüsse kommen aus dem Alleghany- oder aus dem Felsengebirge, oder aus den nordischen Seen und ganz unbekannten Gebirgen, und strömen in den Missisippi, und durch ihn in den mexikanischen Meerbusen. Die westlichen Staaten sind durch ihre Lage ganz abgesondert von den Traditionen Europas und von der Civilisation der alten Welt. Die Einwohner des Südens müssen also wünschen, die Union beizubehalten, um nicht allein da zu stehen gegen die Neger und die Einwohner

des

Digitized by Google

des Westen, um sich nicht im Schooße Mittelamerikas ohne freie Verbindung mit der übrigen Welt zu befinden. Der Norden von seiner Seite muß wünschen, daß die Union sich nicht auflöse. Jetzt ist er der Reiz, welcher diesen großen Körper mit der Welt verbindet. — Also verbinden materielle Interessen alle Theile der Union eng aneinander. Eine ähnliche Gleichheit herrscht in Hinsicht der materiellen Interessen der Menschheit durch Meinungen und Gemüth. Die Einwohner der Vereinigten Staaten sprechen viel von ihrer Liebe zum Vaterlande, aber ich rechne wenig auf den Patriotismus, der sich auf Interesse gründet, den daher ein verändertes Interesse vernichten kann. Eben so wenig lege ich viel Werth auf die täglichen Versicherungen der Amerikaner, ihr Bundessystem beibehalten zu wollen, weil es ihre Väter angenommen haben. Was eine große Zahl der Bürger unter einer gemeinschaftlichen Regierung erhält, ist weit weniger der auf Gründe gestützte Wille, vereint bleiben zu wollen, als die instinktartige, gewissermaßen unfreiwillige Uebereinstimmung als Resultat der Gleichheit des Gemüths und der Meinungen. Niemals werde ich einräumen, daß die Menschen darum allein einen Staat bilden, weil sie ein gleiches Haupt und gleiche Gesetze haben. Er entsteht erst, wenn die Menschen viele Gegenstände auf eine gleiche Art ansehen, gleiche Meinungen haben, und wenn die nämlichen Thatsachen gleiche Eindrücke und Gedanken entstehen lassen. Wer aus diesem Gesichtspunkte die gegebene Frage beachtet, und die Vorgänge in den Vereinigten Staaten studirt, wird ohne Zweifel entdecken, daß die Einwohner der bis 26 vermehrten Staaten dennoch ein einziges Volk bilden, und vielleicht wird man entdecken, daß der Gesellschaftsstaat im Schooße der englisch-amerikanischen Union wirklicher vorhanden ist, als unter gewissen Nationen

Nationen Europa's, mit einer einzigen Gesetzgebung und Unterwerfung unter einem Namen. Obgleich die englischen Amerikaner mehrere Religionen haben, so betrachten sie doch alle die Religionen aus einem Gesichtspunkte. Sie sind sich nicht immer in Ansehung der Mittel einig, um gut zu regieren, und weichen von einander ab in der Frage, welche Form man der Regierung geben muß; desto einiger sind sie sich in Ansehung der allgemeinen Grundsätze, nach welchen regiert werden muß. Vom Maine nach Florida, vom Missouri bis zum atlantischen Ocean glaubt man, daß der Ursprung aller gesetzlichen Gewalt im Volke liegt, hat gleiche Begriffe von Freiheit und Gleichheit, über die freie Presse, das Associationsrecht, die Geschwornen und die Verantwortlichkeit der Agenten der Macht.

(Fortsetzung folgt.)

X.

Monatsbericht.

Unterm 18. Nov. erließ die sächsische Regierung eine Verordnung wegen künftiger Verwaltung der Censur, so wie der gesammten übrigen Preßpolizey.

Am 19. Nov. übertrugen die Cortes der Königin Christine die Regentschaft während der Minderjährigkeit ihrer Tochter.

Am 21. Nov. nahmen die Cortes den Vorschlag der Regierung an, den Artikel der Constitution so zu modificiren, daß die Deputirten künftig zu Ministern ernannt werden können.

Am 23. Nov. erschien im französischen Moniteur die Anzeige, daß der König auf das Gesuch des Hrn. Polignac und de Guernon, bestimmt hat, daß die Strafe des ersteren in eine zwanzigjährige Verbannung aus Frankreich verwandelt werde, und daß der zweite

auf

Digitized by Google

auf sein Ehrenwort sein Gut Rauville bewohnen dürfe.

Am 26. Nov. stimmten die anwesenden Cortesmitglieder einstimmig für die Ausschließung des Don Carlos vom spanischen Throne.

Am 27 Nov. wurde der Landtag in Braunschweig eröffnet.

Am 28. und 29. Nov. veranlaßte das 4. Garderegiment Unruhen in Madrid, die bald gestillt wurden.

Am 30 Nov. wurde aus dem Geheimenrath eine Proclamation erlassen, in welcher das Parlament zur Verhandlung von Geschäften zum 31 Januar zusammenberufen wird.

In dem am 1. Dec. ausgegebenen Stücke der preußischen Gesetzsammlung ist das Publications-Patent, in Betreff des Bundestagsbeschlusses wegen Bestrafung der Vergehen gegen den deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem Bundesgebiet, zur allgemeinen Nachachtung, nicht bloß in den zum deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen der Monarchie, enthalten.

In demselben Stück erschien eine Cabinets-Ordre wegen Aufhebung des Verbots, die Universitäten Erlangen, Würzburg und Heidelberg zu besuchen.

Am 7. Dec. wurde der braunschweigische Landtag auf einige Zeit vertagt.

Am 15. Dec. nahm die zweite Kammer der Generalstaaten das Ausgaben- und Einnahme-Budget und die Verlängerung des Aufruhr-Gesetzes an, und nachdem am 16. das Gesetz über die Aushebung für 1837 genehmigt wurde, trennte sie sich bis zum 15. Februar.

Unterm 24. ist in Hannover ein königl. Hausgesetz publicirt worden.

Hamburg, den 28. December 1836.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Siebentes Monatsstück.

Seite

I. Sieyes. (A. d. National.) 563
II. Schweiz 578
III. New-York 585
IV. Frankreich. Anklageacte wegen des Attentats vom 25. Juni 597
V. Großbritannien. Rede des Grafen Grey im Oberhause über die amendirte irische Munizipal-Reformbill 607
VI. Würtemberg 625
VII. Italien. Ministerial-Verordnung des Cardinals Lambruschini in Bezug auf die Wiederherstellung der alten Ordnung in den Legationen 633
VIII. Rußland 636
IX. Norwegen 639
X. Polen 651
XII. Monatsbericht 655

Achtes Monatsstück.

I. Griechenland. Diplomatische Correspondenz zwischen England, Griechenland und Rußland in Bezug auf die Zahlung der dritten Serie der griechischen Anleihe, dem Parlamente vorgelegt 641
II. Hannover 676
III. Eisenbahnen in Preußen 687
IV. Antwort des Königs von Schweden und Norwegen auf die Adresse des Storthings. 696
V. Schweiz. Note Frankreichs an die Eidgenossenschaft 699

Digitized by Google

Seite

VI. Die neue Verfassung in Lippe-Detmold .. 706
VII. Interpellationen im Unterhause über Texas und Spanien 709
VIII. Spanien 728
IX. Monatsbericht 735

Neuntes Monatsstück.

I. Deutschland. Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Schönburg zu der Krone Sachsen 737
II. Weg nach Ostindien 744
III. Schweiz. Antwort auf die Note des Gesandten des Königs der Franzosen, welche am 29. August von der Tagsatzung mit Ausnahme der Cantone Uri, Schwyz und Unterwalden angenommen wurde 752
IV. Englische diplomatische Berichte über Griechenland 756
V. Spanien 764
VI. Deutschlands Eisenbahnsystem in militairischer Beziehung. (Aus der allgemeinen Militairzeitung.) 791
VII. General Quesada 803
VIII. Deutschland 806
IX. Capitalien-Steuer von v. Rotteck. (Aus dem Staats-Lexicon 807
X. Monatsbericht 831

Zehntes Monatsstück.

I. Fundamental-Bestimmungen für sämmtliche Eisenbahn-Statuten in Baiern 833
II. Die portugiesische Constitution von 1821. 837
III. Schweden und Norwegen. Erklärung des Königs in Bezug auf die bekannten Beschlüsse des norwegischen Storthings und des Reichsgerichts in Christiania 843

Digitized by Google

Seite

IV. Schweiz 852
V. Spanische Charaktere 876
VI. Manifest des Don Carlos 884
VII. Die letzten Verschwörungen in Serbien .. 889
VIII. Niederlande 908
IX. Schweden und Norwegen. Denkschrift an den König, durch welche der norwegische Staatsminister Löwenskiold, in Folge der Competenz-Erklärung des Reichsgerichts zu Christiania, um seine Entlassung nachsuchte 911
X. Nordamerika 919
XI. Monatsbericht 926

Eilftes Monatsstück.

I. Graf Nesselrode. (Aus der Revue des deux Mondes.) 929
II. Schweden und Norwegen 956
III. Spanien. Thronrede der Königin-Regentin bei Eröffnung der Cortes am 24. October. 975
IV. Belgien 984
V. Schweiz 987
VI. Schweden. (Aus den Mittheilungen eines deutschen Reisenden.) Die schwedische Flotte und Armee 990
VII. Der deutsche Zollverein 993
VIII. Fürst Andreas Rasumoffsky 995
VIII. Martin Van Buren 999
IX. Viardot über Navarra und die baskischen Provinzen 1004
X. Königreich Sachsen 1017
XI. Oesterreich. Kaiserliches Decret wegen der im Jahre 1840 zu bewirkenden Auflösung der im Jahre 1807 niedergesetzten Commission zur völligen Regulirung der noch in Acten und Depositen befindlichen Sachen des ehemaligen Reichshofraths 1019

Digitized by Google

Seite

XII. Graf Resselrode. Genealogische Berichtigung der Biographie. (Aus dem Frankfurter Journal.) 1021

XIII. Monatsbericht 1023

Zwölftes Monatsstück.

I. Preußen. Ueber die Verschiedenheit der Verhältnisse, worin die Bevölkerung der einzelnen Landestheile des preußischen Staates in den funfzehn Jahren 1820 bis mit 1834 zugenommen hat. (Aus der preußischen Staats-Zeitung) 1025

II. Spanien. (Geheime Gesellschaften.) 1047

III. Notizen über die Runkelrüben-Zucker-Fabrikation im nördlichen Frankreich. (Mitgetheilt von Herrn Professor Dr. Schubarth.) 1057

IV. Rom. Allocution des Pabstes in dem Consistorium am 21. November 1070

V. Antonios Miaulis 1074

VI. Lord Palmerston 1080

VII. Rußland 1086

VIII. Kurhessen. Rechenschaftsbericht des ständigen Ausschusses über seine Geschäftsführung 1093

IX. Nord-Amerika 1102

X. Monatsbericht 1111

Digitized by Google

Register
des Jahrgangs 1836.

A.

Algier, Debatten darüber in der französischen Deputirten-Kammer 525. Altlandammann, Hans von Reinhard 184.

B.

Baiern, Adresse der Donau-Main-Canal-Actionaire an den König 519. Fundamental-Bestimmungen für sämmtliche Eisenbahn-Statuten 833. Belgien, Thronrede des Königs bei Eröffnung der Kammern 984. Bericht des Grafen Portalis, eines der mit der Instruction des Fieschi'schen Processes beauftragt gewesenen Commissaire 97. Bevölkerung 263 und 273. Bevölkerungs-Vergleichungen zwischen Oesterreich und Würtemberg 181. Brasilien, Proclamation des Regenten beim Schluß der Nationalversammlung 91. Brause, General-Major 397. Buren, Martin van 999.

C.

Capitalien-steuer 807. Carlos, Don, Manifest 884.

D.

Dänemark, Petition der Stände, die Finanzen und Staatsschulden betreffend 325. Deutschland, Bundesbeschluß wegen politischer Verbrechen gegen denselben 806. Eisenbahnsystem in militärischer Hinsicht 791. Der Zollverein 993.

E.

Eisenbahnen, Verzeichniß der englischen 553. England, Eröffnungsrede des Königs 163, Finanzbudget 447, Interpellationen im Unterhause wegen Texas und Spanien 709, Parlaments-Verhandlungen über die russische Politik 403, Rede des Grafen Grey über die amendirte irische Municipal-Reformbill 607, Rede des Königs zur Prorogation des Parlaments 725, Verhandlungen über die Orangisten-Logen 215. Evans, über den spanischen Krieg 370.

F.

Frankreich, Adreß-Entwurf der Deputirten-Kammer 85, Anklage-Acte wegen des Attentats vom 25. Juni

Digitized by Google

597, Erörterungen über die auswärtige Politik in der Deputirten-Kammer 465, Fortschritte der Zuckerfabrikation von Runkelrüben 360, Gesetz-Entwurf zur Besteuerung des inländischen Zuckers 357, Rede des Königs bei Eröffnung der Session 89, Rede des Hrn. Lafitte über die Finanzen 513, Vorschläge zur Reducirung der 5procentigen Rente 160.

G.

Griechenland, diplomatische Correspondenz zwischen England, Griechenland und Rußland, in Bezug auf die Zahlung der dritten Serie der griechischen Anleihe 641 und 756. Göttingen, Einnahme und Ausgabe der Universität 507.

H.

Hannover, Apanage-Gesetz 506, Budget 501, Erwiderung der Stände auf eine Mittheilung über Eisenbahnen 683, Gesetz-Entwurf über die Expropriation behufs der Anlegung von Eisenbahnen 676. Hessen, Kurfürstenthum, Budget 1100, Freisprechung des Ministers Hassenpflug von der Anklage des ständigen Ausschusses 364, Rechenschafts-Bericht des ständigen Ausschusses über seine Geschäftsführung 1093. Holstein, Gutachten der Provinzialstände über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen 454 und 496.

J.

Irland, Bill zur Regulirung des städtischen Corporationswesens 547.

K.

Krakau, Besetzung durch die Truppen der Schutzmächte 199.

L.

Lippe-Detmold, neue Verfassung 706. Literatur 268 und 554.

M.

Melbourne, Lord 482. Mendizabal 876. Miaulis, Antonios 1074. Mina 878. Moldau, Adresse der General-Versammlung an den Fürsten 522. Monatsbericht vom Januar, 95, Februar, 191, März, 271, April, 367, Mai, 463, Juni, 555, Juli, 655, August, 735, September, 831, October, 926, November, 1023, December, 1111.

Digitized by Google

N.

Nassau, Rede bei Eröffnung der Stände 854. Navarra und die baskischen Provinzen 1004. Nesselrode, Graf 929, Berichtigung 1021, Niederlande, Eröffnungsrede der Generalstaaten 903, Finanzgesetz-Entwürfe 350. Nordamerika, Botschaft des Präsidenten 23, Verhältnisse desselben zu Mexico 585, Ueber die Dauer der Union 920 und 1102. Norwegen, Adresse des Storthings an den König 646, Antwort des Königs auf die Adresse 696, Auflösung des Storthings 689, Entlassungsgesuch des Ministers Löwenskiold 911, Erklärung des Königs auf die Beschlüsse des Storthings 843, Eröffnungsreden des Storthings 171 und 965, Uebersicht der Verwaltung des Reichs 958.

O.

Oesterreich, Decret wegen einer Commission für die vom Reichshofrath herrührenden Sachen 1019, Vortrag des Gouverneurs der Nationalbank an den Bank-Ausschuß 177. Ostindien, Ueber einen Weg dahin 744.

P.

Palmerston, Lord 1080. Polen, Neues Adelsgesetz 651. Politik, Blicke auf den Stand derselben, beim Jahreswechsel 1835—1836. Portugal, die Constitution von 1821 837. Preußen, Bevölkerung 1026, Eisenbahnen 687, Mittlerer Durchschnittspreis der vier Haupt-Getreidearten während der Jahre 1816—1835 348, Statistik der Universitäten 232, Verordnung in Betreff des Verkehrs mit spanischen und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden, Staatsschuld- und Communalschuld-Papieren 173.

Q.

Quesada, General 603.

R.

Rasumoffsky, Fürst Andreas 996. Regierungsantritt des Königs Friedrich August von Sachsen 518. Rheinschiffahrt von und nach Holland während des Jahres 1835 190. Rom, Ministerial-Verordnung zur Wiederherstellung der alten Ordnung in den Legationen 633. Reden des Pabstes 195 und 1060. Runkelrüben-zucker-Fabrikation 1047. Rußlands Handel 1086. Die Reichs-Credit-Anstalten 636.

Digitized by Google

S.

Sachsen, Eröffnung der Stände-Versammlung 1017, staatsrechtliche Verhältnisse des Hauses Schönburg 737. Schweden, die Flotte und Armee 990. Scenen aus dem spanischen Bürgerkriege 250. Serbien, die letzten Verschwörungen 889. Schweiz, Antwortnote auf die französische 752, Beschluß des Cantons Waadt 374, Eröffnungsrede des gesetzgebenden Körpers in Neufchatel 582, Kreisschreiben des Vororts 578 und 873, Note an Frankreich über Conseil 987, Note des Hrn. v. Montebello 866, Note Frankreichs an die Eidgenossenschaft 699, Rede des Herrn Chambrier 852, Religionswesen 258. Sieyes, Abbé 263. Spanien, Adresse zur Beantwortung der Thronrede 848, der Behörden von Saragossa an die Königin-Regentin 730, der Minister an die Königin 509, Auflösung der Kammern 159 und 511, Bericht der Minister an die Königin 770 und 779, Decret wegen Consolidirung der Schuld 246, wegen der Finanzen 788, Einsetzung einer Commission für Veränderung der Majorate und des Lehenswesens 550, wegen einer gezwungenen Anleihe 787, wegen Klostergut 786, wegen der Nationalgarde 153, wegen der Nationalmiliz 781, wegen der Preßfreiheit 769, wegen Wiedereinsetzung von Staatsbeamten 760, wegen Verkaufs der Nationalgüter 241, Erklärung der Nationalgarde zu Cadiz an den Civilgouverneur 728, Gesetz über die Preßfreiheit 155, über das Vertrauensvotum 158, Geheime Gesellschaften 1041, Manifest der Königin 511 und 733, Proclamation der Königin-Regentin an die Nation 776, des Generals Mina 151 und 764, Programm des Hrn. Calatrava 784, Rede der Königin bei Eröffnung der Cortes 341 und 975.

T.

Trennung des Doppelbisthums Chur und St. Gallen 516.

U.

Ungarn, neueste Fortschritte des Verkehrs und der Industrie 425.

W.

Würtemberg, Bericht Pfizers über den Nachdruck 625, Eröffnungsrede des Landtages 167, Haupt-Finanz-Etat für die Jahre 1836—1839 194.

Digitized by Google

Im Verlage von J. F. Hammerich in Altona ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Handbuch zum Gebrauch nachdenkender Christen beim

Lesen der heiligen Schrift, neuen Testaments, nach der Lutherischen Bibelübersetzung.

Erster Theil: Die vier Evangelisten.

Entworfen von

Dr. Christian Fr. Callisen, General-Superintendent im Herzogthum Schleswig, R. v. D.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

gr. 8. 1 Thlr. 8 gGr.

Geschichte und Landesbeschreibung des

Herzogthums Lauenburg,

von

Peter von Kobbe.

3 Theile. 8. 4 Rthlr.

F. A. Miquel's

HOMERISCHE FLORA.

Aus dem Holländischen übersetzt von

J. C. M. Laurent, Phil. Dr.

8. 8 gGr.

Die in der Stadt Altona geltende Dänisch-Norwegische

Wechsel-Ordnung

vom Jahre 1681,

neu aus dem Urtexte übersetzt und nebst den später hinzugekommenen besonderen Verfügungen, mit Anmerkungen begleitet,

herausgegeben vom

Advocaten D. Voß in Altona.

gr. 8. broch. 20 gGr.

Inhalt des zwölften Monatsstücks 1836.

Seite

I. Preußen. Ueber die Verschiedenheit der Verhältnisse, worin die Bevölkerung der einzelnen Landestheile des preußischen Staates in den funfzehn Jahren 1820 bis mit 1834 zugenommen hat. (Aus der preußischen Staats-Zeitung) 1025

II. Spanien. (Geheime Gesellschaften.) 1047

III. Notizen über die Runkelrüben-Zucker-Fabrikation im nördlichen Frankreich. (Mitgetheilt von Herrn Professor Dr. Schubarth.) 1057

IV. Rom. Allocution des Pabstes in dem Consistorium am 21. November. 1070

V. Antonios Miaulis 1074

VI. Lord Palmerston 1080

VII. Rußland 1086

VIII. Kurhessen. Rechenschaftsbericht des ständigen Ausschusses über seine Geschäftsführung 1093

IX. Nord-Amerika 1102

X. Monatsbericht 1011

Langhoffsche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

JAN 26 1944

Digitized by Google

Digitized by Google